Regierungsblatt

<36611227110018

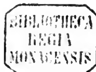


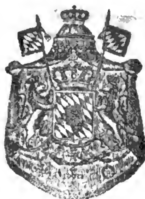
Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1835.

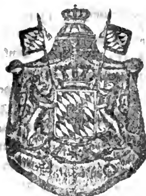




München.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich  Bayern.

Nro. 1.

München, Montag den 5. Januar 1835.

Inhalt:

Sitzungen des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 13. Dezember 1834 wurden entschieden,

die Rekurse:

1) des Johann Reindl von Ergolsheim, Landgerichts Amberg im Regenkreise, gegen Johann Baumer und Consorten von da, wegen Gemeindewald-Vertheilung;

2) des Metzgermeisters Conrad Wöhrlein zu Affenhausen, Landgerichts Altdorf im Rezatkreise, wegen Confiscation geschwefelten Hopfens;

3) des Fiskals für den Regenkreis in der Untersuchung gegen den Brauereipächter Jakob Bayer zu Regensburg, wegen Malzaufschlags-Uebertretung;

4) des Fiskals für den Regenkreis wider den Bierbräuer Walthierer zu Beilngries, wegen Malzaufschlags-Defraudation;

5) der Gemeinde Arnoldsreuth, Landgerichts Pegnitz im Obermainkreise, gegen den Forststations-Gehülfen Richter zu Paidelsdorf, wegen Hutablösung;

6) der Gemeinden Emskeim und Auerfeld, Langerichts Monfeld im Rezatkreise wegen Forstfrevel.

An das Königl. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse:

7) der Gemeinden Gefrees ꝛc. wegen der Vizinalstraße von da nach Oberwaach im Obermainkreise;

8) des Magistrats zu Kulmbach im Obermainkreise gegen die Kreisdirektors-Wittwe von Wessenig, wegen Quartierkosten-Ausgleichung.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 15. Dezember v. J. wurden entschieden,

die Rekurse:

1) des Joseph Gebele und Consorten zu Wildburgstetten im Landgerichte Dinkelsbühl wider Ferdinand Daubner und Consorten von da, wegen Antheil an Gemeindegründen;

2) des Fiskalats des Isarkreises, wegen Concurrenz des Staatsärars zu einer Distriktsumlage im Landgerichte Mühldorf;

3) des Fiskalats des Isarkreises, wegen Concurrenz des Staatsärars zu einer Distriktsumlage im Landgerichte Ebersberg;

4) der Theilhaber an der Rothenburger Stadtschäferei wider die Gemeinde Neusitz, Landgerichts Rothenburg, wegen Ablösung der Schafweide;

5) des Jakob Kirmayer zu Dettenbach, Landgerichts Rosenheim, wider Sebastian Schmidtmayer und Consorten von da, wegen Vertheilung der Gemeindegründe;

6) des Fiskalats im Rezatkreise wider den Bierbräuer Christian Beck zu Erlangen, wegen Malzaufschlag;

7) des Bierbräuers Georg Pielmayer zu Bogen im Landgerichte Mitterfels

im Unterdonaukreise, wegen Malzaufschlags-Defraudation;

8) des Heinrich Ott und Consorten wider David Wirth und Consorten zu Schwarzenbach, Landgerichts Naila, wegen Antheils an Gemeindegründen, und

9) mehrerer Gemeinde-Glieder von Flachslanden im Landgerichte Ansbach wider den Appellationsgerichts-Registrator Keerl wegen Kriegskosten.

Bekanntmachung,

das Familien-Fideikommiß des erblichen Reichsraths und Staatsministers Maximilian Joseph Grafen von Montgelas betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der erbliche Reichsrath und Staatsminister Herr Maximilian Joseph Graf von Montgelas hat seine im Regenkreise gelegenen Güter Zaizkofen, Laberweinting u. s. w., worauf nach der öffentlichen Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz dd. 8. März 1826 (Regierungsblatt vom Jahre 1826. St. 12. S. 325) ein Familien-Fideikommiß gegründet war, mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs; dann mit Einwilligung der Anwärter an Se. Durchl. den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis verkauft, und die von dem Erlöse erkauften, im Isarkreise gelegenen, mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit zweiter Klasse versehenen Güter Aham, Loitzenkirchen, Radlkofen, Scheuring, Geratspoint und Hundspoint, Gerzen, Mangern und Johannesbrunn; dann die Hofmarken Egglkofen, Oberndorf, Neuenaich, Rothenwörth, Angerbach und Sölchering nebst allen Zubehörungen; endlich auch die Renten des ehemaligen Sitzes Rueting, zum Surrogate für das Familien-Fideikommiß bestimmt.

Da nun sowohl der erbliche Reichsrath und Staatsminister Herr Graf von Montgelas, als auch die sämmtlichen Anwärter, resp. deren Kuratoren in die besagte Surrogirung und in die Uebertragung des Fideikommiß-Verbandes auf die neuerworbenen Besitzungen eingewilligt haben; da in dieser Hinsicht auch der oberkuratorische Konsens erfolgt ist, und da ferner auch Seine Majestät der König mittelst Reseripts vom 25. März l. J. Allerhöchst Ihre Genehmigung hiezu ertheilt haben, so wurde unter dem Heutigen die besagte Surrogirung und Uebertragung des Fideikommiß-Verbandes von dem unterfertigten Gerichtshofe, als der nunmehr zuständigen Fideikommißbehörde bestätigt, und zugleich der Eintrag in die Fideikommißmatrikel verfügt.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auch die Bibliothek, dann die Landkarten- und Kupferstichsammlung des Herrn Grafen von Montgelas einen Bestandtheil des Fideikommisses auch noch ferner bilden.

Landshut am 19. Dezember 1834.

Königliches Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayr, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember 1834 allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Staatsminister Freiherrn von Lerchenfeld-Aham in besonderer Anerkennung sowohl der von demselben geleisteten guten Dienste, als auch, um ihm durch diese neue Sendung zugleich einen Beweis des Allerhöchster Königlichen Vertrauens zu geben, zu Allerhöchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Hofe zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Dezember 1834 den bei dem königl. Staatsministerium des Innern funktionirenden Lankommissariats-Aktuar des Landkommissariats Landau, Friedrich Freiherrn von Podewils,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember v. Js. den Cavalier des Herrn Herzogs August von Leuchtenberg Durchlaucht, Gustav Freiherrn von Billing,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember v. Js. den Lieutenant im ersten königl. Cürassier-Regimente (Prinz Carl von Bayern) Ferdinand Freiherrn von Lerchenfeld-Aham, und den Rechtspraktikanten Ludwig Freiherrn von Lerchenfeld-Aham zu k. Kammerjunkern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchsten Rescripts vom 18. Dezember v. J. durch die nach Vorschrift des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. D. nachgewiesene physische Dienstesunfähigkeit des Kreis- und Stadtgerichtsrathes Adam Freiherrn von Schleich zu Landshut, denselben mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehalts für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen und demselben die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen durch viele Jahre treu und redlich geleiste

ten Diensten zu bezeigen; zu der hierdurch bei dem genannten Gerichte erledigten Rathsstelle den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen, Joseph Zeckl zu befördern; zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen den Protokollisten dieses Gerichts, Heinrich Ferdinand von Wachter zu ernennen, und die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Memmingen eröffnete Protokollisten-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Michael Schweller, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember v. J. auf die erledigte Stelle eines Advokaten am Kreis- und Stadtgerichte München den Advokaten Pius Joseph Prenitzer zu Neuburg seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß zu versetzen,

unterm 20. Dezember v. J. zu der erledigten zweiten Assessorstelle am Landgerichte Abensberg im Regenkreise den bisherigen Landgerichts-Aktuar Christian Bösner zu Neunburg v. W. auf sein Ansuchen zu versetzen, und als Landgerichtsaktuar zu Neunburg v. W. den Appellationsgerichts-Accessisten Joseph Höllerl zu ernennen,

unterm 23. Dezember v. J. die erledigte Rathsstelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises dem Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjunkten Windwart mit Beibehaltung seiner dermaligen Stellung als exponirter Fiskal zu Amberg, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

und auf das erledigte Forstamt Waldmünchen den bisherigen Revierförster zu Kastel, Forstamts Neumarkt, Christian Spindler, zum provisorischen Forstmeister zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge der unterm 24. Dezember v. J. an die Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern erlassenen allerhöchsten Entschließung geruht, in die durch Versetzung der Professoren Dr. Wagner und Herz erledigten beiden oberen Lehrstellen des Gymnasiums zu Freysing die Professoren Voitswinkler und Angermann vorrücken zu lassen, und

die hiedurch sich eröffnenden beiden unteren Lehrstellen provisorisch dem Lehrer der vierten Klasse der lateinischen Schule, Priester Mühlthaler, dann dem Cooperator Windmaißinger in Vilsbiburg allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dezember 1834 Sich allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Rentamt Orb in provisorischer Eigenschaft

dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises, Wilhelm Maurer, zu verleihen.

Ferner haben Sich Allerhöchstdieselben unterm 27. Dezember 1834 bewogen gefunden, den Regierungs-Assessor Leonhard Welker zum wirklichen statusmäßigen Regierungs-Assessor bei der Finanzkammer des Regenkreises, und den Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonaukreises, Ludwig Blumenthal, in provisorischer Eigenschaft zum Regierungs-Assessor bei der Finanzkammer des Regenkreises zu ernennen, dann die erledigte Lehen-Rechnungskommissärsstelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft dem Rathsaccessisten bei der Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises, Heinrich Morgenroth,

und unter dem 28. Dezember 1834 die zu Aschaffenburg erledigte Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Peter Hippeli zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 21. Dezember 1834 die Pfarrei Rehrosbach, Landgerichts Friedberg im Oberdonaukreise, dem Pfarrvikar Martin Hocheisen in Herbertshofen, Landgerichts Wertingen,

unterm 22. Dezember v. J. die Pfarrei Unterstall, Landgerichts Neuburg im Oberdonaukreise, dem Dom- und Stadtpfarr-Kooperator Franz Seraph Beringer in Eichstädt,

unterm 24. Dezember v. J. die Pfarrei Weidenthal, Landgerichts Naabburg im Regenkreise, dem Expositus Aloys Hofbauer in Salingberg, Landger. Abensberg,

und unterm 26. Dezember v. J. die Pfarrei Ammerthal, Landgerichts Amberg im Regenkreise, dem Benefiziumsvikar Joseph Lohfeyer in Friedenfels, Landgerichts Kemnath.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

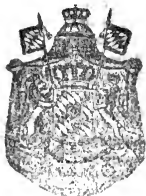
unterm 21. Dezember v. J. die Pfarrstelle an der Alexanderkirche zu Zweibrücken, Dekanats Zweibrücken, dem bisherigen Professor und Religionslehrer am Gymnasium daselbst, Johann Peter Krieger,

unterm 25. Dezember v. J. die Pfarrei Trippstadt, Dekanats Kaiserslautern im Rheinkreise, dem Pfarramtskandidaten Ludwig Göppel aus Speyer,

unterm 29. Dezember v. J. die Pfarrei Zeiskamm, Dekanats Germersheim im Rheinkreise, dem Pfarramtskandidaten Ludwig Philipp Gerlach von Kaiserslautern.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, Donnerstag den 8. Januar 1835

Inhalt:

K. allerhöchste Verordnung,

die Bildung von zehn neuen Unterstützungs-Beiträgen aus dem Vermögen des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem Wir am jüngst verwichenen Maximilians-Tage Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters frommes Gedächtniß durch Erweiterung der zuerst aus Seiner königlichen Mildthätigkeit hervorgegangenen Stiftung aus dem Vermögen Unseres Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone gefeiert haben, gereichet es Uns heute zu

neuer Befriedigung, in der bisherigen Verwaltung und dem dermaligen Bestande dieses Vermögens die gewünschten Mittel zu finden, um die Anzahl jener Beiträge gegenwärtig von zwanzig auf dreißig zu erhöhen, und hierdurch abermal zehn würdigen Familienvätern, aus der Klasse Unserer und des Staates treuer Diener, die Sorge um ihrer Kinder Erziehung und Unterhalt einigermassen zu erleichtern.

Wir wollen und verordnen annit, daß diese zehn weitern Unterstützungsbeiträge, unter ganz gleicher Anwendung der in dem ersten Stiftungsbriefe vom 16. Februar 1824 festgesetzten Bedingungen in dem von Uns neuerlich erhöheten Betrage von jährlichen dreihundert Gulden, an Söhne und Töchter von Mitgliedern der drei ersten Klassen gedachten Verdienstordens, gemäß der dießfalls bereits getroffenen Verfügung, verliehen und, vom ersten des Monats Januar 1835 an, durch die damit Begnadigten, in der dort vorgeschriebenen Weise und Beschränkung genossen werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser größeres geheimes Kanzlei-Insiegel beizudrücken befohlen. So gegeben zu München am ersten des Monats Januar im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreißig und fünf, Unseres Reiches im zehnten.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der k. wirkl. Rath v. Steinsdorf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner l. Js. allergnädigst geruht, den bisherigen geheimen Rath und General-Zolladministrator Dr. Ludwig v. Wirschinger zum wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, und vermöge weiterer allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage den Staatsrath Dr. Ludwig v. Wirschinger im Vertrauen auf seine Thätigkeit und Anhänglichkeit, in provisorischer Eigenschaft zum Staatsminister der Finanzen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Dezember v. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Andechs den gegenwärtigen Revierförster des Forstreviers Walchensee, Urban Raisberger, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und dagegen auf das Forstrevier Walchensee den bisherigen Forstamts-Aktuar Albert Schulze zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Dezember v. J. der von dem Freiherrn von Wolfskeel auf die protestantische Pfarrei Uettingen, Dekanats Remlingen, für den Pfarrer zu Schwebheim, Johann Wolfgang Schmidt ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung der Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Passau.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dezember v. Js. nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die Wahl der Kirchenverwaltungen, für die Pfarreien zu Passau im Unterdonaukreise, als Mitglieder derselben nachstehende Gemeindeglieder allergnädigst zu bestätigen geruht:

I. für die Stadtpfarrei St. Paul:

1) den Gastgeber Franz Sittel,
2) den Gastgeber Max Birett,
3) den Fragner Johann Nepomuk Weninger,
4) den Kaufmann Ignaz Harslem,
5) den Wirth und Metzger Franz Saxinger,
6) den Gastgeber Karl Schmerold,
7) den Gastgeber Ignaz Salzinger,
8) den Gastgeber Johann Baptist Harslem.

II. Für die Stadtpfarrei St. Severin:

1) den Bäcker Ulrich Schreitmüller,
2) den Lederer Franz Kuchler,
3) den Bäcker Michael Rathgeber,
4) den Seifensieder Joseph Mayer,
5) den Gastgeber Joseph Ziegler,
6) den Lederer Bartelmä Irlböck,
7) den Lederer Ignaz Sittl,
8) den Gastgeber Johann Stadler.

III. Für die Stadtpfarrei St. Bartholomäus.

1) den Fragner Joseph Spitzelbachmayer,
2) den Bäcker Joh. Spitzelbachmayer,
3) den Gastgeber Michael Zöchmann,
4) den Bäcker Anton Stapfer,
5) den Weinwirth Leopold Sturm,
6) den Krämer Joseph Weninger,
7) den Wirth Andrä Wenzl.
8) den Wirth Peter Huber.

K. Allerhöchste Bestätigung der Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Bayreuth.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Dezember v. Js. nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die Wahl der Kirchenverwaltungs-

Mitglieder zu Bayreuth allergnädigst bewogen gefunden, in dieser Eigenschaft nachstehende Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. Für die protestantische Kirchengemeinde zu Bayreuth:
1) den Buchbinder Karl Senftl,
2) den Bäcker Johann Georg Freyberger,
3) den Seifensieder Leonhard Schaffner,
4) den Eisenhändler Christoph Schmidt.

II. Für die protestantische Kirchengemeinde der Vorstadt St. Georgen:
1) den Distriktsvorsteher Johann Georg Herrmann,
2) den Seilermeister Konrad Fehr,
3) den Webermeister Georg Weigel,
4) den Distriktsvorsteher Johann Höpfel.

III. Für die katholische Kirchengemeinde zu Bayreuth:
1) den Glasermeister Lorenz Ammon,
2) den Schneidermeister Konrad Schöpf,
3) den Hafnermeister Barthol. Dorsch,
4) den Gastwirth Gottfried Arnold.

IV. Für die reformirte Kirchengemeinde zu Bayreuth:
1) den Hutmachermeister Friedr. Staudt,
2) den Schuhmachermeister Jak. Scherer,
3) den Schneidermeister Hrch. Schaffner,
4) den Färbermeister Peter Hofmann.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Januar l. Js allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Gesandten am deutschen Bundestage, Staatsrath von Mieg sowohl, als dem K. Generallieutenant der Artillerie rc. Freiherrn v. Colonge das Großkreuz, und dem K. Staatsminister der Justiz, Freiherrn v. Schrenk, das Commandeurkreuz des K. Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone, dann das Ritterkreuz des erwähnten Ordens dem K. Gesandten am K. Großbrittannischen Hofe, Grafen v. Jenison, dem K. Regierungsdirektor des Untermainkreises, Grafen v. Giech, dem K. Appellationsgerichts-Direktor des Oberdonaukreises, v. Heinrichen, und dem K. Oberappellationsgerichts-Rathe Johann Christoph Gramm zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Georg Christian Gutermann, Bothen des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, die Ehrenmünze des Königl. Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 3.

München, Dienstag den 13. Januar 1835.

Königlich allerhöchste Bestätigung,

der Wahl eines Hofmarschalls Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Marimilian in Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Januar l. J. bewogen gefunden, die von Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern geschehene Wahl des Königl. Kämmerers und Majors à la Suite, Maximilian Vincenz Freiherrn von Freyberg-Eisenberg zu Höchstihrem Hofmarschall und zwar mit Beibehaltung der Stelle

eines Oberhafmeisters Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin Louise in Bayern allergnädigst zu genehmigen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Januar l. Js. den bisherigen Ministerialrath im Staatsministerium des Innern, Karl Kleinschrod, in gleicher Eigenschaft zum Staatsministerium der Finanzen zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Januar l. Js. den geheimen Legationsrath von Abel mit seinem dermaligen Titel und Range zum Staatsministerium des Innern zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Januar l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Rentbeamten von Neunburg vorm Wald, Ludwig Schrauth, in provisorischer Eigenschaft das Rentamt Greding zu übertragen und das hiedurch erledigte Rentamt Neunburg v. W. ebenfalls in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonaukreises, Ernst Wiedenmann, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Januar l. Js. den bisherigen außerordentlichen Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, Dr. Zuccarini, in die staatswirthschaftliche Fakultät derselben Hochschule zu versetzen, und ihm daselbst die Lehrstelle der Forstbotanik und ökonomisch-technischen Botanik in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors zu übertragen geruht.

Pfarreienverleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Hergolshausen, Landgerichts Werneck im Untermainkreise dem Pfarrer Georg Reuß in Bühler, Landgerichts Gemünden, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 7. Januar l. J. die katholische Pfarrei Marxheim, Landgerichts Monheim im Rezatkreise, dem Pfarrer Michael Schopper in Straß, Landgerichts Neuburg, zu übertragen.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Dezember v. J. in huldvoller

Anerkennung der Pflichttreue und des Diensteifers, wodurch der Bürgermeister Johann Ruble zu Großbundenbach, k. Landkommissariats Homburg im Rheinkreise, bei Führung seines Amtes sich besonders ausgezeichnet und zu Handhabung der öffentlichen Ordnung kräftig mitgewirkt hat, demselben die goldene Civilverdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister an dem K. Großbrittanischen Hofe, Franz Olivier Graf v. Jenison-Walworth, das ihm von des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit verliehene Kommandeurkreuz Seines Hausordens vom Zähringer Löwen annehmen und tragen möge.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Dezember v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kön. Kämmerer und Oberappellations-Gerichts-Präsident Freiherr von Welden den ihm von des Königs von Württemberg Majestät verliehenen Friedrichs-Orden annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Dezember v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Allerhöchstdero Leibarzt, geheimer Rath, Ritter von Walther, das ihm von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Kurhessen verliehene Ritterkreuz vom Orden des goldenen Löwen annehmen und tragen dürfe.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. November v. Js. dem Major im 14. königl. französischen Jäger-Regimente, Ludwig Carl Friedrich Freiherrn von Kesling und seinen rechtmäßig erzeugten drei Söhnen das bayerische Indigenat allergnädigst zu ertheilen geruht.

K. Konsulat zu Fiume.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Dezember v. Js. allergnädigst geruht, den Kaufmann Alois Cornet zu Fiume zum Königl. bayerischen Handels-Konsul daselbst zu ernennen.

K. Konsulat zu Corfu.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Dezember v. Js. den Kaufmann J. L. Faber zu Corfu zum Kön. Generalkonsul auf den jonischen Inseln zu ernennen geruht.

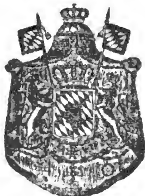
K. Allerhöchste Bestätigung einer dem öffentlichen Unterrichte zugewendeten Gabe.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Dezember v. Js. die von dem Herrn Erzbischofe zu München-Freising, Freiherrn von Gebsattel, an das neu errichtete Lyzeum zu Freising gemachten Schenkung von 30,000 fl. die landesfürstliche Genehmigung unter Kundgabe des ganz besonderen allerhöchsten Wohlgefallens über diese dem öffentlichen Unterrichte zugewendete wichtige Gabe zu ertheilen geruht.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Dezember v. Js. in Berücksichtigung der von dem Regens des bischöflichen Klerikal-Seminars in Dillingen, Lorenz Benedikt Schlichting, seit 31 Jahren im Lehramte sich gesammelten Verdienste und seines erprobten Eifers für die Bildung eines tüchtigen Klerus den Titel und Rang eines „Geistlichen Rathes" tax- und siegelfrei allergnädigst zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, Samstag den 24. Januar 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,
die diesjährige Prüfung für den Staats-Baudienst betr.

Staatsministerium des Innern.

Die diesjährige Prüfung für den Staats-Baudienst wird am Mittwoche nach Ostern, also am 22. April l. Js. nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruktion vom 27. May 1830 bei der königl. obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Sämmtliche Theilnehmer sind gehalten, die in dem §. 4 der eben allegirten Instruktion festgesetzten Vorbedingungen zur Admission vollständig zu erfüllen. Damit übrigens diejenigen, welche sich dem Staats-Baudienste zu widmen ge-

denken, die ihnen eröffneten Aussichten richtig würdigen können, wird zugleich bemerkt, daß

1) bis jetzt 69 aufgenommene und noch nicht angestellte Praktikanten vorhanden sind, daß
2) die Zahl der statusmäßigen Stellen dieser Abtheilung des Staatsdienstes sich auf 126 belaufe, und daß
3) die Erledigungen nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitte jährlich die Zahl von 4 nicht übersteigen.

München den 19. Januar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Fr. v Kobell.

Bekanntmachung,
die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.

Nachdem die Anmeldungen zur Theilnahme an der zu errichtenden Hypotheken- und Wechselbank bereits eine angemessene namhafte Summe erreicht, und die bisherigen Subscribenten den Wunsch geäußert haben, daß der weitern Annahme von Submissionen die Feststellung der Statuten vorausgehen möge, auch die bereits zu Stande gekommene Summe die sichere Hoffnung rechtfertigt, daß der Bankfond nach festgestellten Statuten um so schneller und sicherer zu jener Höhe emporsteigen werde, welche eine nachhaltige Unterstützung des Realkredits, und das Gedeihen der übrigen wichtigen Zwecke des Instituts bedingt, so haben Seine Königliche Majestät mittels allerhöchsten Signats vom Heutigen zu genehmigen geruht, daß die weitern Anmeldungen vor der Hand, und bis zur erfolgten Feststellung der Statuten sistirt, und aus den vorhandenen Subscribenten sogleich ein Ausschuß zum Entwurf der Statuten einberufen werde.

Welches man hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen beauftragt ist.

München den 22. Januar 1835.

Königliche zum Vollzuge des Gesetzes über die Errichtung der Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath. Berks, Ministerialrath.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 13.

November v. J., den Rittergutsbesitzer Maximilian Alexander Carl Freiherrn von Riedheim auf Harthausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kön. Kammerjunker und Rittergutsbesitzer Hermann Grafen v. Paumgarten-Ehring zum K. Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Major im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max in Bayern), Ritter der K. französischen Ehrenlegion, Joseph Freiherrn von Weinbach auf Kröbliz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Jänner l. J. die erledigte Sekretärsstelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises, provisorisch dem quieszirten Stadtkommissariats-Offizianten und gegenwärtigen Funktionär bei der Regierung des Isarkreises, Joseph Karl von Gimmi, und

unterm 9. Januar l. Js. die am Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Advokatenstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis, Johann Nepomuk Keller, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch die nach Vorschrift des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. D. nachgewiesene Unfähigkeit des Appellationsgerichts-Rathes Joseph Siegel in Bamberg zu Ausübung der ihm obliegenden Dienste, unter dem 12. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, diesen Staatsdiener mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehalts für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Januar l. J. den Vorstand der Hofgarten-Intendanz, Inspektor Karl Sckell, zum Direktor des Hofgartenwesens mit Beibehaltung der Leitung der Hofgarten-Intendanz zu ernennen,

vermöge allerhöchsten Rescripts vom

15. Jänner l. Js., den temporär quieszirten Appellationsgerichts-Expeditor, Georg Frank zu Ansbach, nach §. 22. lit. D. des Ediktes IX. zur Verfassungsurkunde, nunmehr für immer in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle als Appellationsgerichts-Expeditor den Controleur bey dem Expeditionsamte des Kreis- und Stadtgerichts München, Edmund Weiß, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern,

unterm 15. Jänner l. Js. auf das erledigte Forstrevier Feuchtwang den bisherigen Forstamtsaktuar, Georg von Oelhafen, zum provisorischen Revierförster; ferner unterm 16. desselben Monats auf das erledigte Forstrevier Arzberg, den auf der Forstwartey Dorfmorhölle funktionirenden Forstamtsaktuar, Adam Grimm, ebenfalls zum provisorischen Revierförster zu ernennen,

unterm 17. Jänner l. Js. die zweyte Registratorsstelle bey der General-Berg- werks- und Salinen-Administration in provisorischer Eigenschaft dem quieszirten Rechnungsführer und Kassier der Gewehrfabrik Amberg, gegenwärtigem Verweser der zweyten Registratorsstelle, Ignatz Stauber, zu verleihen,

unterm gleichen Tage dem bisherigen Landgerichtsaktuar zu Ochsenfurth im Untermainkreise, Ludwig Weikard, Behufs des Uebertritts in die mittelbaren Dienste des Herrn Fürsten Karl Friedrich von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, als Rath bey dessen Regierungs- und Justiz-Kanzley zu Kreuz-Wertheim, die nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste zu bewilligen,

die Aktuarstelle am Landgerichte Ochsenfurth, dem bisherigen Landgerichtsaktuar zu Hofheim, Thadäus Friedrich, zu übertragen und

als Landgerichtsaktuar zu Hofheim den Stadtgerichts-Accessisten zu Aschaffenburg und Funktionär am Landgerichte daselbst, Conrad Oberle, allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Jänner l. Js. dem Dekan und Pfarrer, Priester Heufelder, zu Altötting, die erbetene Enthebung von der ihm übertragenen Vorstandschaft des Erziehungsinstituts für Studierende in München zu bewilligen und dieselbe provisorisch dem Gymnasialprofessor zu Dillingen, Priester Joseph Kreil, zu übertragen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 5.

München, Donnerstag den 29. Januar 1835.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Anton de Brody, Grafen von Poninsky, in die Zahl der K. Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, zufolge allerhöchsten Rescripts vom 20. Januar l. Js. die bei dem Wechselappellations-Gerichte zu Augsburg erledigte Rathsstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrath Peter Robert Neuß daselbst zu übertragen,

unterm 21. Januar l. J. den nach Bergzabern versetzten Friedensrichter Peter Hofmann zu Wolfstein auf sein allerunterthänigstes Ansuchen auf seiner bisherigen Stelle zu belassen und dagegen den Friedensrichter Jakob Orth zu Neuhornbach auf allerunterthänigstes Ansuchen auf die erledigte Friedensrichterstelle zu Bergzabern in gleicher Eigenschaft zu versetzen,

zufolge allerhöchsten Rescripts vom 22. Januar l. J. die am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Advokatenstelle dem Rathsaccessisten der Regierung des Rheinkreises, Christian Leuchsenring von Speyer,

und unterm 24. Januar l. J. das erledigte Rentamt Neustadt a. d. A. in provisorischer Eigenschaft dem Rentbeamten Friedrich August Bocke zu Gräfenberg zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 11. Januar l. Js. das Danzer-Schurische Katecheten-Benefizium bei Unserer Frau in München dem Kooperator Carl Stumpf in Aibling, Landgerichts Rosenheim,

das Kuratbenefizium in Lehenbühel, Landgerichts Grönenbach im Oberdonaukreise, dem Pfarrvikar Gregor Zenger in Diemantstein, Herrschaftsgerichts Bissingen,

unterm 13. Januar l. J. das Frühmeßbenefizium zu Obergünzburg, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Magnus Anton Epp in Ronsberg, des nämlichen Landgerichts,

die Pfarrei Ensdorf, Landgerichts Amberg im Regenkreise, dem Pfarrer Vincenz Kaiser in Neukirchen, Landgerichts Sulzbach,

die Pfarrei Wipfenfeld, Landgerichts Werneck im Untermainkreise, dem Pfarrer Friedrich Köhler in Riedenschwinden, Landgerichts Mellrichstadt,

unterm 18. Januar l. Js. die Pfarrei Hebertsfelden, Landgerichts Eggenfelden im Unterdonaukreise dem Pfarrer Andreas Glashauser in Gern, des nämlichen Landgerichts,

die Pfarrei Rottendorf, Landgerichts Naabburg im Regenkreise, dem Pfarrer Andreas Bauer in Bursruck, Landgerichts Amberg,

die Pfarrei Bursruck, dem Expositus Georg Bayer in Staubing, Landgerichts Kellheim,

die Pfarrei Heinrichskirchen, Landgerichts Neunburg vor'm Wald im Regenkreise dem Pfarrer Georg Haimerl in Thanstein, des nämlichen Landgerichts,

und unterm 24. Januar l. J. die Pfarrei Ensfeld, Landgerichts Monheim im Rezatkreise, dem Stadtpfarr-Kooperator Priester Johann Michael Wieland in Spalt, Landgerichts Pleinfeld.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Januar l. J. den von den kath. Pfarrern Eustach Wiedemann zu Hausen, und Ignaz Mattmer von Obermauerbach nachgesuchten Pfründetausch zu genehmigen, und demnach ersterem die Pfarrei Obermauerbach, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreise, letzterem die Pfarrei Hausen, Landgerichts Bruck im Isarkreise, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Januar l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Untermässing, Landgerichts Beilngries im Regenkreise, von dem Bischof in Eichstädt dem Pfarrer Joseph Barth in Grashöbing, Landgerichts Greding, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Januar l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Arberg, Landgerichts Herrieden im Rezatkreise, von dem Bischof in Eichstädt dem bisherigen Pfarrer Jakob Häusler in Weinberg, Landgerichts Feuchtwang, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Januar l. J. nachbenannte protestantische Anfangspfarreien, als:

die Pfarrei Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen, mit dem Pfarramtskandidaten Johann Karl Ulrich Heinlein aus Nürnberg,

die Pfarrei Haundorf, desselben Dekanats, mit dem Pfarramtskandidaten Carl Andr. Heinr. Heuschmann aus Hof, und

die Pfarrei Lauenstein, Dekanats Ludwigstadt mit dem Pfarramtskandidaten Johann Nikolaus Ludwig Schildknecht aus Neustadt an der Aisch allergnädigst zu besetzen geruht.

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten an der königlichen Universität München, deren Stipendien für Jahr 18$\frac{32}{33}$ erhöht worden sind.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Erhöht von	auf	um	Bemerkungen.
1	Aſt, Patricius, Mediziner	Landshut	Iſar=	50	70	20	
2	Bauer, Anton, Philolog	Bodenmais	Unterdonau=	60	70	10	
3	Baumann, Joſeph, Philoſoph	München	Iſar=	50	60	10	
4	Dorn, Jakob, Mediziner	Regensburg	Regen=	80	90	10	
5	Eckmüller, Ludwig, Juriſt	Spalt	Rezat=	70	80	10	
6	Eggert, Friedrich, Juriſt	München	Iſar=	50	70	20	
7	Fink, Jakob, Juriſt	Roſenheim	Iſar=	70	80	10	
8	v. Flembach, Anton, Juriſt	Amberg	Regen=	60	70	10	
9	Fuhrmann, Georg, Mediziner	Bodenmais	Unterdonau=	60	70	10	
10	Fundeis, Georg, Juriſt	Kötzting	Unterdonau=	40	60	20	
11	Gerſtner, Georg, Juriſt	Amberg	Regen=	100	110	10	
12	Götze, Anton, Mediziner	Schrobenhauſ.	Oberdonau=	40	60	20	
13	v. Graupogel, Eduard, Mediz.	Eichſtädt	Regen=	40	60	20	
14	Hecht, Jakob, Mediziner	Roding	Regen=	50	60	10	
15	Held, Friedrich, Cameraliſt	Landshut	Iſar=	60	70	10	
16	Henkel, Nikolaus, Mediziner	Bamberg	Obermain=	80	100	20	
17	Hettich, Karl, Juriſt	München	Iſar=	55	70	15	
18	Hildenbrand, Karl, Philoſoph	München	Iſar=	40	60	20	
19	Ilg, Andreas, Mediziner	München	Iſar=	50	70	20	
20	Keller, Johann Bapt., Medizin.	Altötting	Unterdonau=	70	90	20	
21	Kellner, Joſeph, Juriſt	Preſſath	Obermain=	60	70	10	
			Summa . .			305	

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Erhöht			Bemerkungen.
				von	auf	um	
22	Krieger, Joseph, Philosoph	Passau	Unterdonau=	50	60	10	
23	Krieger, Ludwig, Mediziner	Passau	Unterdonau=	100	110	10	
24	Krieger, Eduard, Philolog	Passau	Unterdonau	50	60	10	
25	Lautenbacher, Karl, Mediziner	Straubing	Unterdonau=	40	60	20	
26	Leutermann, Sales, Jurist	Landau	Unterdonau=	40	60	20	
27	Mahir, Oskar, Mediziner	München	Isar=	100	110	10	
28	Mayer, Joseph, Mediziner	Waldsassen	Obermain=	60	80	20	
29	Muck, Wilhelm, Mediziner	Fürth	Unterdonau=	40	60	20	
30	Müller, Georg, Mediziner	Dillingen	Oberdonau=	50	60	10	
31	Neudegger, Julius, Mediziner	Burglengenfeld	Regen=	60	70	10	
32	Premauer, Johann, Jurist	Kirchhaßlach	Oberdonau=	45	60	15	
33	Raimer, Adalbert, Mediziner	Kempten	Oberdonau=	70	80	10	
34	Schlosser, Joh. Bapt., Medizin	Velburg	Regen=	40	60	20	
35	Seel, Otto, Jurist	Kempten	Oberdonau=	40	60	20	
36	Stadelbauer, Christian, Jurist	Kirchenthumb.	Obermain=	45	60	15	
37	Vogler, Ignaz, Mediziner	Oberdorf	Oberdonau=	80	100	20	
38	Ueblagger, Joseph, Cameralist	Fürth	Isar=	40	60	20	
			Summe . .			260	
			Uebertrag . .			305	
			Gesammtbetrag			565	

Verzeichniß

derjenigen Bewerber, welchen pro 18$\frac{33}{34}$ Stipendien an der k. Universität München verliehen worden sind.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Fakultäten.	Bemerkungen.
1	Dorner, K. Ch. Wilh.	Ebrach	Obermain-	70	Juristenfakultät.	
2	Stadelbauer, Joseph	Kirchenthumb.	Obermain-	70	"	
3	Dorner, Fried. Aug.	Schwarzach	Obermain-	70	"	
4	Forster, Eduard	Elherzhausen	Regen-	60	"	
5	Leitmeier, Joseph	Hunderdorf	Unterdonau-	60	"	
6	Rupprecht, J. Bapt.	Kirchenthumb	Obermain-	50	"	
7	Lißmayer, J. Bapt.	Großharbach	Unterdonau-	50	"	
8	Zierer, Martin.	Straubing	Unterdonau-	50	"	
9	Greil, Franz Xaver	Schönau	Unterdonau-	40	"	
10	Buchti, Andreas	Stein	Oberdonau-	40	"	
11	Gürster, Joseph	Durastorf	Unterdonau-	40	"	
12	Lechner, Christian	Sunching	Regen-	70	Cameralisten Fakultät.	
13	Spring, Ant. Friedr.	Geroldsbach	Oberdonau-	70	Medizinische Fakultät.	
14	Hainzlmayer, Max	Friedberg	Oberdonau-	70	"	
15	Hug, Seraphin	Untergünzbg	Oberdonau-	70	"	
16	Herzog, Joh. Paul	Honsolgen	Oberdonau-	60	"	
17	Ramis, Karl	München	Isar-	60	"	
18	Guggemos, Ferdin.	Kaufbeuern	Oberdonau-	60	"	
19	Burgl, Franz	Bogen	Unterdonau-	70	"	
20	Pettenkofer, Albert	Eichstädt	Regen-	60	"	
21	v. Schleiß, Karl	Amberg	Regen-	20	"	Bezieht noch ein Familienstip. v. 60 fl
22	Sendtner, Otto	München	Isar-	100	"	Ist das eigens begründete Stipend.

Nro	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Fakultäten.	Bemerkungen.
23	Beck, August	Mindelheim	Oberdonau=	50	Philosophische Fakultät.	
24	Gebhard, Matthias	Wartenberg	Isar=	60	„	
25	Platzer, Ferdinand	München	Isar=	50	„	
26	Seiler, Robert	Haidhausen	Isar=	50	„	
27	Recht, Georg	Hartpening	Isar=	60	„	
28	Wild, Otto	Steffenried	Oberdonau=	50	„	
29	v. Molo, Joseph	Günzburg	Oberdonau=	40	„	
30	Lukas, Albert	Lichtenfels	Obermain=	40	„	
31	Mielach, Otto	Augsburg	Oberdonau=	40	„	
32	Bischof, Anton	Regensburg	Regen=	30	„	
33	Glaß, Max	Ansbach	Rezat=	30	„	
34	v. Löbl, Eduard	Weiler	Oberdonau=	30	„	
35	Heiler, Florian	München	Isar=	30	„	
36	Mielach, Karl	Augsburg	Oberdonau=	30	„	
37	Feiler, Franz	Landshut	Oberdonau=	40	„	
38	Hank, Joseph	Regensburg	Regen=	40	Juristische —	
39	Singer Joseph	Tännering	Regen=	40	Philosophische —	
40	Tutschek, J Alb. K.	St. Georgen nächst Bayreuth	Obermain=	3	Philosophische —	
			Summe	180		
			Uebertrag	1850		
			Totalbetrag	2030		

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Januar l. J. den Forstmeister Keck zu Kulmain zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Kemnath im Obermainkreise, allergnädigst zu erneunen geruht.

Königlich allerhöchste Bestätigung der Stiftung für Begründung eines Freiplatzes im königl. Knaben-Seminar in Freising.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Januar l. J. der von dem verstorbenen Dekan und Pfarrer Floßmann zur Begründung eines Freiplatzes im Knaben-Seminar in Freising gemachten Stiftung zu 3000 fl. die allerhöchste Bestätigung mit der Bestimmung ertheilt: daß diese edle Handlung des Dekans Floßmann mit dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. April v. J. dem Johann Georg Lauter aus Fürth ein Gewerbs-Privilegium auf Erzeugung einer eigenthümlichen Metallmischung für Blätter und

geriebene Broncefarben für den Zeitraum von 15 Jahren zu ertheilen geruht.

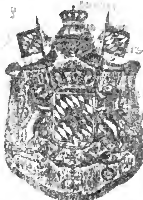
Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 3. September v. J. dem Isaak Heynemann zu München auf Verfertigung von Schuhen und Stiefeln mit eigenthümlich bereiteten sogenannten Gesundheitsfutter auf den Zeitraum von 6 Jahren;

unterm 11. Oktober v. J. dem Hafnermeister Georg Bauer aus Dorfen, Landgerichts Erding, auf dessen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung dauerhafter, feuerfester Kochgeschirre und Oefen durch besondere Zubereitung der Töpfererde und Zusetzung des Kieses, für den Zeitraum von 10 Jahren;

unterm nämlichen Tage der Gesellschaft der Walzmühle zu Frauenfeld, Kantons Thurgau in der Schweiz, auf deren Erfindung verbesserter Walzmühlen, wobei zum Mahlen des Getreides eine Maschine von 4—6 Walzen aus Eisen oder Stahl in Anwendung kommt, mehrere solcher Maschinen zu einem Mahlsystem vereinigt werden können, und dieses direkt durch ein einziges Kammrad in Bewegung gesetzt wird, für den Zeitraum von 15 Jahren.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, Freitag den 30. Januar 1835.

Inhalt:

Verordnung und Bekanntmachung

der Erläuterung des Art. XII. der Bundesakte, die Versendung der Akten auf deutsche Fakultäten und Schöppenstühle betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der von Uns und von sämmtlichen Mitgliedern des deutschen Bundes ertheilten Zustimmung in der 39sten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 13. Novemb. v. Js. nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

„Da sich ergeben hat, daß die im Ar-

tikel 12 der Bundes-Akte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizey- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht im Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundes-Versammlung, daß der gedachte Artikel 12. der Bundes-Akte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung finden könne;"

so haben wir nach Vernehmung Unsers Gesammt-Ministeriums beschlossen, und verordnen hierdurch zur vollständigen Erreichung des durch obigen Bundesbeschluß beabsichtigten Zweckes, daß die bei den Juristen-Fakultäten Unserer Landes-Universitäten nach den organischen Normen (jedoch mit gesetzlicher Ausnahme aller inländischen Rechtssachen) zur Zeit noch bestehenden Spruch-Kollegien sich künftig überhaupt der Annahme von Akten in Criminal- und Polizeisachen aus den Staaten und Gebieten des deutschen Bundes enthalten sollen, was zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, am 29. Jänner 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Freiherr v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
geheimer Rath v. Kreuzer.

Bekanntmachung,

die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.

Nachdem in Folge der Bekanntmachung vom 22. d. (Reg. Bl. Nr. 4.) aus den vorhandenen Subskribenten ein Ausschuß zum Entwurf der Statuten einberufen werden soll, so werden sämmtliche Theilnehmer, welche die Vormerkungs-Zeugnisse über ihre Anmeldungen erhalten haben, hiemit aufgefodert, am 16. des künftigen Monats Februar entweder persönlich bei der unterzeichneten Kommission zu erscheinen, oder einem der subskribirten inländischen Handlungshäuser, welche den Subskribenten besonders bekannt gemacht werden, die Vollmacht zu ertheilen, um die Wahl des

engern Ausschusses zum Entwurf der Statuten vorzunehmen.

München, den 27. Januar 1835.

Königliche zum Vollzug des Gesetzes über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath. Berks. Ministerialrath.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 21. Januar l. J. wurden entschieden,

die Rekurse:

1) des Alois Lachner und Cons., Kleingütler vom Erdweg und Großberghofen, Landgerichts Dachau im Isarkreise, gegen die Großbegüterten daselbst, wegen Gemeinde-Theilung;

2) des Andreas Karpfinger und Cons. zu Natternberg, Landgerichts Deggendorf, wider Joseph Löb und Cons. daselbst, wegen Vertheilung einiger Gemeindegründe;

3) der Stiftungs-Waldbesitzer zu Ipsheim, Landgerichts Windsheim im Rezatkreise, wegen Holzabgabe an die Pfarrei Ipsheim;

4) des Bierbräuers Joseph Melzl vom Steinweg, Landgerichts Regenstauf im Regenkreise, wegen Confiskation seines als geringhaltig befundenen Biers;

5) der Steuerpflichtigen zu Oberthulla, wider jene zu Gresthal, Landgerichts Euerdorf im Untermainkreise, wegen Ausgleichung der Kriegskosten;

6) des Bauern Christoph Porst auf der Kleinschmieden, Landgerichts Naila, im Obermainkreise, wegen Forstfrevel;

7) des Bierbrauers Jos. Sittersperger in Eggenfelden, im Unterdonaukreise, wegen einer Malz-Aufschlags-Defraudations-Strafe;

8) des Peter und Konrad Scharer zu Mückenreuth, Landgerichts Weidenberg im Obermainkreise, wegen Anschuldigung des Holzfrevels, und dießfallsiger Bestrafung;

9) des Steph. Reiß und Ad. Schmitt gegen die Gemeinde Biberbach, Landgerichts Waldmünchen, im Regenkreise, wegen Vertheilung von Gemeinde-Gründen.

An das königl. Staats-Ministerium des Innern wurden abgegeben

die Rekurse:

10) der Gemeinde Längenwang gegen die Gemeinde Säg und Cons., Landge-

richts Füßen, Konkurrenz zur Deckung des Defizits der Pfarrkirche Säg;

11) der Gemeinden Kalzing, Aindling, Todtenweiß und Barth im Oberdonaukreise, wegen Herstellung einer Kunststraße;

12) der zum ehemaligen Stand Hohenegg kollektabeln Ausgesessenen, wider die Gemeinden inner den Marken, wegen Vertheilung der Schulden, und

13) des Georg Weiß und Consorten zu Schaufling, Landgerichts Deggendorf, im Untermainkreise, gegen Joh. Friesel und Cons. allda, wegen Weide-Entfernung.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Januar l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Verweser der erledigten Ober-Inspektorstelle bei dem Hauptzollamte zu Hof den Hauptzollamts-Verwalter in Fürth, Heinrich Saur, zu ernennen, die Verwesung seines bisherigen Dienstesposten dem dortigen Hauptzollamts-Kontroleur Karl Freiherrn Ecker von Eckhofen zu übertragen, und auf die hiedurch offen werdende Controleursstelle den temporär quieszirten Controleur des aufgelösten Hallamtes Ingolstadt, Johann Jakob Wittmann, zu reaktiviren.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Januar l. J. allergnädigst geruht, die im Landgerichte Dünkelsbühl erledigte Advokatenstelle dem Accessisten am Appellationsgerichte für den Rezatkreis, Johann Christoph Philipp Rudolph Klingsohr, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf die legal nachgewiesene Dienstunfähigkeit des Landgerichts-Arztes zu Eltmann, Dr. Steinlein, denselben in temporäre Quieszenz treten zu lassen,

das hiedurch erledigte Landgerichts-Physikat Eltmann im Untermainkreise dem bisherigen Landgerichts-Physikus in Hilders, Dr. v. König, auf sein Ansuchen zu verleihen, und

zum Gerichtsarzte des Landgerichts Hilders den bisherigen praktischen Arzt zu Dettelbach, Med. Dr. Schreiner, provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Freitag den 6. Februar 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung, die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit durch adeliche Gutsbesitzer betr.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

I. Nachdem das am 28. Dezember 1831 mit Beirathe und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches erlassene Gesetz lediglich die Rechtsverhältnisse der auf die Gesammtgerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Guts-

herrn zum Gegenstande hat, so erklären Wir, daß

II. in letzterer Beziehung Unsere Deklaration vom 30. September 1829 (Regierungsblatt Jahrgang 1829 Nro. 43 Seite 803 und 804), so weit sie die Voraussetzungen der Annahme die Nichtzulässigkeit einer Entschädigung und die Uebernahme der auf der Gerichtsbarkeit erweißlich ruhenden Lasten betrifft, also bezüglich der Ziffern I., II. und III. fortdauere.

III. Dagegen behalten Wir Uns mit Aufhebung der Ziffer IV. bevor, etwaiger Gesuche um Uebernahme des aktiven Gerichtspersonals in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der besondern Verhältnisse würdigen zu lassen und zu bescheiden.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

München, am 31. Jänner 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
der Generalsekretär
Franz v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Aufstellung von Insinuations-Mandataren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Gerichtshof sieht sich veranlaßt, in Conformität der bereits am 16. April 1810 (Regierungsblatt vom Jahre 1810, Seite 322) erlassene Ausschreibung neuerdings auf die genaue Einhaltung der Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. V. §. 8. Nro. 9, gemäß welcher die am Sitze des Gerichtes nicht wohnenden Partheien schon gleich in ihren ersten Eingaben einen Insinuations-Mandatar zu bestellen haben, mit dem Anhange hinzuweisen, daß in künftigen Unterlassungsfällen die gesetzliche Strafe von 3 Thalern ohne alle Nachsicht erholt, oder nach Umständen in Gemäßheit der Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. VII. §. 1. die Expeditionen für insinuirt gehalten, und so fort gegen die Abwesenden gleichwohl weiter verfahren werden wird.

Die gesetzlich bestimmte Geldstrafe wird bey siegelmäßigen Exhibenten unmittelbar von denselben, bey unsiegelmäßigen Partheien aber von den patrocinirenden Anwälten, in deren besondern Pflicht es liegt, die Prozeßvorschriften strenge zu beobachten, erhoben werden.

Da übrigens auch die Fälle häufig vor-

kommen, daß als Insinuations-Mandatare bezeichnete Personen durch die Partheien um die Uebernahme der Mandatarschaft entweder gar nicht angegangen, oder nicht mit den nöthigen Vorschüssen zur Auslösung der Expeditionen versehen werden, so wird bemerkt, daß, wenn derlei bezeichnete Mandatare aus dem einen oder andern dieser Gründe die Expeditionsannahme und resp. Taxablösung verweigern, die Mandatarsaufstellung als nicht geschehen betrachtet, und die gesetzliche Strafe so wie die Taxe in der angezeigten Weise erholt werden wird; daß aber, wer die Mandatarsstelle einmal angenommen, und sie nicht allenfalls zeitig wieder aufgekündiget hat, für die Taxablösung ohne weitere Rücksicht salvo regressu an den Mandanten zu haften habe.

Landshut, am 20. Jänner 1835.

Königliches Appellationsgericht für den Isarkreis.

von Hörmann, Präsident.

Hacker, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Februar l. J. den in Folge andauernder Kränklichkeit funktionsunfähigen Landrichter, Heinrich Joseph Stark, zu Bamberg II., in temporären Ruhestand bis zu seiner völligen Wiederherstellung zu setzen, und

an die hiedurch erledigte Stelle eines Landrichters zu Bamberg II. den bisherigen Landrichter Theodor Boveri zu Kissingen seinem Ansuchen gemäß zu versetzen, dann

zum Landrichter in Kissingen den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Carl Moriz Freiherr v. Thüngen,

und zufolge allerhöchsten Rescripts vom 28. Januar l. J. zum General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte für den Rheinkreis, den Präsidenten des Bezirksgerichts zu Zweybrücken, Peter Eberhard Korbach, diesen in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm gleichen Tage das Landgerichtsphysikat zu Viechtach im Unterdonaukreise provisorisch dem praktischen Arzte zu Straubing, Med. Dr. Georg Groll, zu verleihen, und

zur Aktuarstelle am Landgerichte Homburg zu Markt Heidenfeld im Untermainkreise dem Funktionär am Landgerichte Würzburg links des Mains, Philipp Koch, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Januar l. Js. Sich al-

lergnädigst bewogen gefunden, die bei der Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungskommissärsstelle in provisorischer Eigenschaft dem quieszirten Oberzollamts-Kontroleur Alois Neumayer; die bei der Regierung des Unterdonaukreises erledigten Rechnungskommissärsstellen ebenfalls in provisorischer Eigenschaft dem quieszirten Hallamts-Kontroleur Konrad Alberik Brugger und dem Liquidations- und Umschreib-Kommissär Max Rudl; ferner die bei der Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises erledigten Rechnungskommissärsstellen in provisorischer Eigenschaft dem Rathsaccessisten der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises, Rud. Zink und dem Finanz-Rechnungskommissariats-Accessisten Simon Metzger in Regensburg; dann die bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises erledigte Rechnungskommissärs-Stelle ebenfalls in provisorischer Eigenschaft dem Liquidations-Kommissär und Funktionär bei dem Rechnungskommissariate des Staatsministeriums des Innern, Georg Habl, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Februar l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Kimrathshofen den bisherigen Forstamts-Aktuar von Kempten, Franz Fasold zum provisorischen Revier-

förster zu ernennen; auf das erledigte Forstrevier Hopfenbach im Forstamte Ottobeuern den bisherigen Revierförster Karl Skell von Baiersried in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und dagegen auf das hiedurch erledigte Forstrevier Baiersried den Forstamts-Aktuar Adolph Feneberg zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreienverleihungen, Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Januar l. J. die katholische Pfarrei Frauenau, Landgerichts Regen im Unterdonaukreise, dem Kooperator Kaspar Endl in Kirchdorf, des nämlichen Landgerichts,

und unterm 29. Jänner l. Js. die katholische Pfarrei Lohr, Landgerichts gleichen Namens im Untermainkreise, dem Pfarrer Pankraz Lambert zu Alzenau, Landgerichts gleichen Namens, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Januar l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Mariadorfen, Landgerichts Erding im Isarkreise, und die damit verbundene Stelle des Vorstandes des Priesterhauses daselbst, von dem Herrn Erzbischof von München-Freising dem Stadtpfarr-Kooperator Georg Neubauer in Wasserburg übertragen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 8.

München, Montag den 9. Februar 1835.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 3. bis 14. September 1834.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Isarkreises in der Sitzung vom 3. bis 14. September vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

A. Abrechnung über die Fonde der Kreis-anstalten für $18\frac{32}{33}$.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfskasse für das Jahr $18\frac{32}{33}$ hat dem Landrathe zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben. Die Resultate, nämlich

einer Einnahme von	3,702 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.
einer Ausgabe von	975 „ — „
und eines Aktivrestes von	2,727 „ $25\frac{1}{2}$ „

sind daher mit dem reinen Vermögensstand von 13,054 fl. 8 kr. in die Rechnung des Jahres $18\frac{33}{34}$ zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$ und zwar

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke

mit einer Einnahme von	743,273 fl. $17\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	702,250 „ $43\frac{1}{4}$ „
und einem Aktivreste von	41,022 „ $34\frac{1}{2}$ „

b) Jene über die Fonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von	27,500 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	10,076 „ 27 „
und einem Aktivreste von	17,423 „ $34\frac{3}{4}$ „

als richtig anerkannt hat, so sind diese Ergebnisse in die Rechnung des Jahres $18\frac{33}{34}$ zu übertragen.

Die zur Deckung genehmigten, aber bis zu dem Rechnungsabschluß für $18\frac{32}{33}$ noch nicht bestrittenen Ausgaben erforderlichen und unter obigen Einnahms-Ueberschüssen enthaltenen Beträge bleiben jedoch ihrer Bestimmung vorbehalten.

Bezüglich der wiederholten Erinnerungen in Ansehung der Kosten des neu errichteten Landgerichts Au, so wie der neu errichteten Physikate Au und Tegernsee, dann des Zuschusses zu der Dienstes-Exigenz der Landgerichte verweisen Wir den Landrath auf die Landraths-Abschiede der Vorjahre, dann auf den Art. III. des Gesetzes vom 1. July v. Js. die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für $18\frac{33}{34}$ und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse betreffend.

Unsere Kreisregierung wird darüber wachsame Aufsicht pflegen, daß bei den Landgerichten das nöthige taugliche Hilfspersonal gehalten, und gegen Amtsvorstände, welche es an Erfüllung ihrer dießfallsigen Obliegenheiten ermangeln lassen, mit Ernst und Nachdruck eingeschritten werde.

Bei der Erinnerung in Ansehung der Nichtbesetzung erledigter Stellen des Justizdienstes vermissen Wir die nähere Bezeichnung der veranlassenden Fälle, eben so als die Beachtung der Vorschrift des §. 29

Absatz 3. im Gesetze über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828.

Die Verleihung der Stipendien aus Kreisfonden für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim ist bereits durch Ausschreiben vom 13. Februar 1833 dahin geordnet, daß dieselbe nur an Candidaten des betreffenden Kreises und zwar nur an solche stattfinden, die mit ausgezeichneter Befähigung auch Bedürftigkeit — letztere nach den für Stipendien überhaupt bestehenden Bestimmungen nachweisen. Hierdurch ist dem Wunsche angemessener Verwendungsnormen zuvorgekommen.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Nach der Beilage V. zum Kreisfonds-Etat pro 18$\frac{33}{34}$ beträgt die Steuerprinzipalsumme für dieses Jahr vorbehaltlich der Zu- und Abgänge an Steuern im Jahre 18$\frac{33}{34}$ 1,122,524 fl. — kr.
folglich ein Steuerprozent in runder Summe von 11,225 fl. 23$\frac{3}{4}$ kr.

Auf die von Seite des Landrathes bei Prüfung der Voranschläge abgegebenen Aeußerungen und entwickelten Anträge ertheilen wir nachstehende Entschließungen:

1) In Beziehung auf die Tieferlegung des Chiemsee's werden Wir nach der demnächst zu erwartenden Vorlage des Ergebnisses der technischen Voruntersuchung die Entschließung erlassen.

2) Ueber die zur Trockenlegung der Rieder- und Seesauer-Filze nöthigen Einleitungen werden Wir ferner an den Landrath geeignete Mittheilungen gelangen lassen.

3) Was die von dem Landrathe erhobene Frage über die gänzliche Verwendung der besonders aus Staatsmitteln für die Austrocknung des Freisinger-Mooses bewilligten 4,000 fl. anlangt, worüber nach den Uns vorgelegten Erläuterungen der Landrath durch vollständige Einsichtnahme von den ihm durch die Kreisregierung mitgetheilten Akten sich Kenntniß hätte verschaffen können, wollen Wir, daß die betreffenden Verhandlungen demselben bei seiner nächsten Versammlung nochmals zur Einsicht zugestellt werden.

4. Der weiter begutachteten momentanen Erhöhung der Regie-Exigenzsumme bei dem Kreis- und Stadtgerichte München mit 1,500 fl. ertheilen Wir für das laufende Etatsjahr die Genehmigung.

5) Da die Schuljahres-Berichte nicht den finanziellen Theil der Studien-Anstalten erörtern, also zu dem Voranschlage der Ausgabe nicht gehören, so hat auch deren Mittheilung nur in so ferne statt, als

der Landrath zu Lösung einer besonderen, von Uns nach §. 2. Ziff. 5. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 ihm etwa zugekommenen Gutachtens-Abforderung derselben bedarf.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesenen Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, dem Centralfonde überwiesenen Staatsauflagen 11,950 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises 54,490 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 76,995 „ — „

§. 3. Für ständige Bauausgaben 1,040 „ — „

Summe des Cap I. 132,525 „ — „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 108,726 fl. 54½ kr.

2) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare 38,760 „ — „

3) der Gerichtsdiener 28,834 „ 51 „

§. 2. Allgemeine Regieausgaben 9,256 „ — „

§. 3. Ständige Bauausgaben 672 „ — „

Summe des Cap. II. 186,249 „ 45½ „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 66,618 fl. 31 kr.

2) Auf Schullehrer-Seminarien 9,040 „ — „

3) Auf Volksschulen 53,192 „ 40 „

4) Reservefond —fl. — kr.
5) ständige Bauausgaben 132 „ — „

Summe ad A. 128,983 „ 11 „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate 1,100 fl. — kr.
§. 2. Landgerichtsphysikate 17,259 „ 30 „
§. 3. Wundärzte 416 „ — „

Summe ad B. 19,075 „ 30 „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbschulen 2,050 „ — „
Baugewerksschule in München 900 „ — „
Räumung der Kanäle in dem Freysinger Moose 500 „ — „
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim 150 „ — „
Seidenzucht 150 „ — „
Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation 600 „ — „
Beiträge zur Tieferlegung des Chiemsee's 650 „ — „

Summe ad C. 5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration 22,968 fl. — kr.
§. 2. Auf Unterhalt:
a) der Straßen 210,500 „ — „
b) der Brücken 9,328 „ — „
§. 3. Reservefond 5,325 „ 30 „

Summe ad D. 284,121 „ 30 „

Summe ad D. 248,121 „ 30 „
„ ad A. 128,983 „ 11 „
„ ad B. 19,075 „ 30 „
„ ad C. 5,000 „ — „

Summe des Cap. III. 401,180 „ 11 „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums 779 fl. 48 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern 5,193 „ 18 „

b) der Staatsanstalten:
Auf Erziehung und Bildung 527 „ 11 „
Reservefond 237 „ 43 „

Summe des Cap. IV. 6,738 „ — „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ 300 fl. — kr.

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen 2,000 „ — „

Hauptsumme 2,300 „ — „

Gesammtsumme d. II. Abtheilung 728,992 „ $56\frac{1}{4}$ „

Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung 11,950 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 1,500 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke 742,442 „ $56\frac{1}{4}$ „

B.

Für fakultative Zwecke.

1) Beitrag zur Errichtung und Unterhaltung einer Gebährанstalt in München 5000 fl. — kr.

2) Beitrag zu der Gebähr- und Kranken-Anstalt in Landshut 900 „ — „

3) für Errichtung einer Irren-Anstalt 7,000 „ — „

4) Beiträge zu Gewerbsschulen 4,000 fl. — kr.

Summe ad B. 16,900 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Der Aktivrest aus der Kreisfondsrechnung für $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ 468 fl. — kr.

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staats-Auflagen 3,200 „ — „

Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 4,765 „ 27 „

Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrag von 480,060 „ — „

An Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausga-

ben, welche mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu erheben ist	46,685 fl. — kr.
An Zuschuß aus der Staatskasse	217,840 „ — „
Summe	753,018 „ 27 „
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	10,324 „ — „
noch verfügbar	742,694 „ 27 „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 375 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 18,520 fl.

Dem Antrage auf Mindererhebung an Kreisumlagen für nothwendige Zwecke vermögen Wir nicht Statt zu geben, indem theils das Verhältniß der Einnahme aus Aussenständen der Vorjahre zu betrachten, theils der wirkliche Aktivrest für $18\frac{33}{34}$ noch nicht festgestellt ist.

6) Nach dem Antrage des Landrathes genehmigen Wir, daß im dem Jahre $18\frac{34}{35}$ durch Minderverwendung auf Schulhausbauten eine außerordentliche Unterstützung von 500 fl. für dienstunfähig gewordene Schullehrer für den Schullehrer-Unterstützungsverein ermittelt und dem betreffenden Vereine ausbezahlt werde.

7) Die von dem Landrathe beantragte Verbindung der Baugewerbschule mit der Kreis-Gewerbschule ist von Unserm Staatsministerium des Innern in so weit angeordnet worden, als solche den Verhältnissen dieser beiden Anstalten angemessen schien.

8) Die für Unterstützung der Leinwandfabrikation bestimmte Summe wird Unsere Kreisregierung mit Rücksicht auf die Vorschläge des Landrathes verwenden.

9) Dem Wunsche, in Beziehung auf die Ausgabe für Beförderung der Seidenzucht, ist bereits in den hierüber von Unserem Staatsministerium des Innern erlaßenen Anordnungen die entsprechende Erledigung zu Theil geworden.

10) Für die Reinhaltung der Strassengräben vom Graswuchse soll ernstliche Sorge getragen werden.

IV.

Voranschlag der Strassen- und Landneubauten für $18\frac{34}{35}$.

Der von dem Landrathe in keiner Weise beanstandete Voranschlag der Kosten auf Strassen- und Brückenbauten ist nach den ertheilten Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

1) Das über die inländische Immobiliar-

Brandversicherungs-Anstalt abgegebene Gutachten des Landrathes wird der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

2) Eben so werden Wir das über das Institut der Sparkassen von dem Landrathe abgegebene Gutachten in gründliche Ueberlegung nehmen.

VI.

Wünsche und Anträge.

1) Eben so, wie im Jahre 1833 dem eigenen Anerkenntnisse des Landrathes gemäß, der Wildstand in Schranken gehalten und den Grundeigenthümern für die gleichwohl vorkommenden, der Natur der Sache nach unvermeidlichen Beschädigungen voller Ersatz zuerkannt und verabreicht wurde, soll dieß Unserem ausdrücklichen Willen gemäß auch in Zukunft geschehen und dadurch den bestehenden — das Gedeihen des landwirthschaftlichen Betriebes sichernden — Gesetzen volle Anwendung gegeben werden.

2) Die von dem Landrathe über die Colonie Halbergmoos vorgelegten Bemerkungen werden in Folge der von Unserem Staatsministerium des Innern angeordneten kommissionellen Untersuchung des Zustandes dieser Colonie ihre Erledigung erhalten.

3) Den Anträgen auf Verwendung der Zucht- und Arbeitshaussträflinge zu öffentlichen Arbeiten und auf Aenderung ihrer dermaligen Beschäftigungs-Art stehen eben sowohl die Bestimmungen der geltenden Strafgesetze, als der Umstand entgegen, daß die gegenwärtige Betriebsweise der Fabrikation in den Zucht- und Arbeishäusern einen Theil der budgetmäßigen Dotation der Anstalt bildet.

4) Die von dem Landrathe bezüglich der Streuabgabe an die benachbarten Gemeinden des Ampfinger-Waldes gestellten Anträge beruhen auf mangelhafter Kenntniß des Sachverhältnißes. Denn einerseits haben sämmtliche Anwohner jener Waldung ihre früheren Forstrechte gegen reichliche Entschädigung abgelößt und sich dadurch in den überwiegend größeren Theil des dortigen Waldbesitzes gesetzt, anderseits dürfen aber die beschränkten Staatswaldreservate auf's Neue nicht mit dergleichen zerstörenden Lasten belegt werden, wenn dieselbe ihrer dermaligen, in der holzarmen Ampfinger Landschaft alle anderen Rücksichten überwiegenden Bestimmung, als Baureserve zu dienen, entsprechen sollen. Unter solchen Umständen ist die von Unserer Regierung des Isarkreises, in Rücksicht auf die dießjährigen außerordentlichen Witterungs-Ereignisse bewilligte Abgabe eines Streuquantums lediglich nur als eine aus-

nahmsweise Unterstützung zu betrachten, und wegen der zu entrichtenden Rekognotion, wofür keineswegs ein Herkommen besteht, eine Beschwerde um so weniger statthaft, als deren Regulirung vorerst noch nicht erfolgt ist, sondern demnächst erst den Umständen gemäß, erfolgen wird.

5) Die in einzelnen Theilen des Isarkreises stattgehabten Sicherheits-Störungen sind durch die angeordneten energischen Einschreitungen beseitiget worden, und Unsere Kreisregierung wird der Wiederkehr ähnlicher Vorfälle auf gleichem Wege in Gemäßheit der ertheilten bestimmten Befehle vorbeugen.

6) Die Anträge des Landrathes in Betreff der Wasserbauten an dem Innstrome finden ihre angemessene Erledignng in dem §. 56 Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1825, und in der dort den äussersen Behörden ertheilten Ermächtigung, bei außerordentlichen, in dem Bauetat nicht vorher gesehenen Ereignissen augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größeren Gefahr erfordert.

7) Die Verwendung des Zuschusses von 2527 fl. 30 kr., Erübrigung an den Fonds für fakultative Zwecke, zu Herstellung der Brücken und Durchlässe auf der Vizinalstrasse von Freising über Mainburg ist Uns genehm, und nach den Verfügungen in Vollzug zu setzen, welche Unser Staatsministerium des Innern erlassen hat.

8) Die auf der Richtung der Verbindungs-Strasse von Neuburg über Unterbruck nach München bezüglichen Vorschläge sind eben in Erledigung begriffen.

Was die Verbesserung der Strasse von Neumarkt über Ampfing und Kraiburg betrifft, so wiederholen Wir die bereits im Landrathsabschiede vom 19. Oktober 1832 gegebene Zusicherung, daß Wir darauf werden Bedacht nehmen lassen, sobald der Stand der Kreisfonds die für eine solche Maasregel erforderlichen Mittel darbietet.

9) Die in dem Separatprotokolle des Landrathes enthaltene Behauptung daß,

der Bestimmung des §. 3. Kap. II. des Haussteuergesetzes vom Jahre 1828 entgegen, Gebäude, welche durchaus nicht vermiethet werden können, in Landstädten, Märkten und Ruralgemeinden dennoch als vermiethbar besteuert worden seyen,

können Wir bey dem Mangel näherer Bezeichnung solcher Fälle, der gewünschten Würdigung nicht unterstellen lassen.

In Bescheidung des Antrages wegen Erhebung der ganzen Häusersteuer, auch von unvermietheten Wohnungen, weisen Wir den Landrath auf das von Uns mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reichs un-

term 1. July v. Js. erlassene Gesetz über die Steuer-Nachlässe §. 1. und 2. lit. c hin, nach welchem derjenige Hausbesitzer, welcher ohne sein Verschulden an dem besteuerten Miethertrage Verlust erleidet, auch verhältnißmässigen Steuernachlaß anzusprechen hat, in so ferne dieser Verlust ein Viertheil des katastrirten Miethertrages erreicht, und der Betheiligte nach §. 4. jenes Gesetzes sein Gesuch um Nachlaß bey dem einschlägigen Rentamte rechtzeitig anbringt, und überhaupt dem erwähnten Gesetze gemäß zu begründen vermag.

10) Unsere Kreisregierung wird strengstens bedacht seyn, den bestehenden Normen über den Bierverschleiß im Allgemeinen und insbesondere rücksichtlich des Gehaltes und des Tarifs des Biers den entsprechenden Vollzug zu sichern.

11) Dem Antrage des Landrathes, der Anstalt des Conservators von Kurz für krüppelhafte Kinder einen Zuschuß aus den für Gewerbsschulen bestimmten Fonds zuzuwenden, können Wir bey der, die Bedürfnisse dieser Schulen selbst nicht genügend deckenden Größe der einschlägigen Etatspositionen Unsere Genehmigung zur Zeit nicht ertheilen.

12) Der Errichtung eines Vereins für die Versicherung gegen Schäden an Vieh, nach angemessenen und gesetzlich zulässigen Grundlagen, werden Wir Unsern Schutz nicht versagen.

Indem Wir übrigens an die im §. 2. Ziff. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 festgesetzte, rein begutachtende, den Ausdruck „Zustimmung," oder „Bewilligung" ausschliessende Natur der Landraths-Verhandlungen erinnern, gereicht es Uns zur besondern Befriedigung, dem Landrathe für den Isarkreis wegen des auch bei dieser Gelegenheit bethätigten Eifers in Erfüllung seiner Pflicht und wegen der Umsicht seiner Berathung Unser Wohlgefallen zu erkennen zu geben, und ihn zugleich Unserer Königliche Huld und Gnade zu versichern.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königl. Allerhöchstem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Titel = Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberjäger, Kasse- und Administrativ-Beamten bei Allerhöchst Ihrer Hofjagd-Intendanz, Maximilian von Bar, den Titel eines Hofjagd-Intendanz-Rathes mit dem Range eines Collegial-Rathes zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Februar l. Js. den k. Landrichter Joseph Hauser zu Viechtach zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichts Viechtach allergnädigst zu ernennen geruht.

K. Allerhöchste Großjährigkeits = Erklärungen.

Seine Majestät der König haben unter dem 1. Februar l. Js. allergnädigst geruht, den Georg Julius Högenauer, Sohn des verstorbenen Lebküchners und Spezereihändlers Högenauer zu Gunzenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für großjährig zu erklären.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 5. Februar lauf. Jahres haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die Caroline Luise Hagen, Tochter des verstorbenen Metzgermeisters Georg Hagen zu Dinkelsbühl, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für großjährig zu erklären.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Jänner l. Js. dem Gendarmen zu Fuß, Thomas Bongratz von der 8. Gendarmerie Compagnie in wohlgefälliger Anerkennung seines fortwährenden vorzüglich guten Betragens und insbesondere seiner bei der Verhaftung eines zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilten sehr gefährlichen Diebes und Fälschers an den Tag gelegten besondern Geistesgegenwart, Muth und Pflichteifer die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Privilegien = Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem Seifensieder Jakob Pustetto aus Pfatter, Landgerichts Stadtamhof im Regenkreise unterm 4. September v. Js. ein

Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren zum schnellern Zerschmelzen und zum Bleichen des Unschlitts für den Zeitraum von drey Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

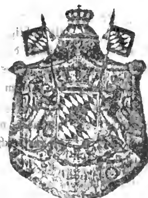
Seine Majestät der König haben dem Bauerssohn, Michael Bachhuber, aus Ecklham, Landsgerichts Vilshofen im Unterdonaukreise, unterm 30. Oktober v. Js. ein Privilegium auf Verfertigung und Anwendung eines neuen hölzernen Apparates zur Brandtwein- und Spiritus-Fabrikation mit Dampf für den Zeitraum von 6 Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Dezember v. Js. dem Stuhlfabrikanten J. Adam Seitz zu Aschaffenburg ein Privilegium auf das von ihm erfundene eigenthümliche Verfahren bei Verfertigung der sogenannten Pariser-Strohstühle für die Dauer von 8 Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Berichtigung.

Als Berichtigung des in die Beilage B. des Regierungs-Blattes Nro. 12 vom Jahre 1834 eingeschlichenen Druckfehlers wird bemerkt, daß der in der fünften Rubrik bei Abtheilung I. lit. b. statt bei Abtheilung I. lit. c. ausgeworfene Satz der Ausgleichungs-Abgabe zu 1 fl. 45 kr. vom bayerischen Eimer für den aus dem Großherzogthum Hessen — und nicht für den aus Churhessen eingehenden Brandtwein bestehe.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 9.

München, Dienstag den 10. Februar 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 13. September 1834.

Abschied
für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 13. September 1834.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unterdonaukreises in der Sitzung vom 1. bis zum 13. September v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für 18$\frac{32}{33}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskasse für 18$\frac{32}{33}$.

Der rechnungsmäßig festgesetzte und nachgewiesene Vermögensfond der von Uns gestifteten Kreishülfskasse, deren Rechnung für das Jahr 18$\frac{32}{33}$ mit einer Einnahme von 3,302 fl. 32$\frac{3}{4}$ kr., mit einer Ausgabe von 1,900 fl. und einem Aktivreste von 1402 fl. 32$\frac{3}{4}$ kr. abschließt, beträgt 12,830 fl. 52$\frac{3}{4}$ kr.

Wir haben dabei die uneigennützige Besorgung der Rendantur der Kreishülfskasse durch den Handelsmann Kühbacher zu Passau mit Wohlgefallen wahrgenommen.

B. Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonde für 18$\frac{32}{33}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{32}{33}$, und zwar

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von
403,413 fl. 38$\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe
von 365,806 „ 3$\frac{3}{4}$ „
und einem Aktivreste
von 37,607 „ 35 „

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke mit einer Einnahme von
11,565 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe
von 7,200 fl. — kr.
und einem Aktivreste
von 4,365 „ 3$\frac{1}{4}$

als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse derselben in die Rechnung des nächsten Jahres zu übertragen, in welcher auch die in dem Jahre 18$\frac{32}{33}$ zu bestimmten Zwecken verfügten, bei dem Schlusse des Jahres aber noch unvollzogenen Anweisungen die entsprechende Verwendung finden werden.

II.

Steuerprinzipale für 18$\frac{33}{34}$.

Nachdem sich das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Unterdonaukreis pro 18$\frac{33}{34}$ vorbehaltlich der im Laufe dieses Jahres sich ergebenden Zu- und Abgänge auf 689,960 fl. — kr.
berechnet, so beträgt hieraus ein Steuerprozent in runder Summe
6,900 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{33}{34}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 7,700 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises 46,011 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz 20,347 „ — „

§. 3. Für ständige Bauausgaben 142 „ — „

Summe des Cap. I. 66,500 „ — „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 76,632 fl. 48½ kr.

2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 27,646 „ — „

3) der Gerichtsdiener 19,102 „ 54 „

4) allgemeine Regieausgaben 5,840 „ — „

5) Ständige Bauausgaben 358 „ 17½ „

Summe des Cap. II. 129,580 „ — „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 17,911 fl. 39¾ kr.

2) Auf Schullehrer-Seminarien 5,797 „ 22 „

3) Auf Volksschulen 36,521 „ 19 „

4) Reservefond 20 „ 39 „

5) Ständige Bauausgaben 36 „ — „

Summe ad A. 60,087 „ — „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate 1,000 fl. — kr.

§. 2. Landgerichtsphysikate 11,472 „ 30 „

Summe ad B. 12,472 „ 30 „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbschulen	1,500 fl. — kr.
Leinwandfabrikation	1,500 „ — „
Obstkultur	500 „ — „
Wiesenkultur	1,000 „ — „
Seidenzucht	150 „ — „
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule	250 „ — „
Landwirthschaftliche Bücher	100 „ — „
Summe ad C.	5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	12,872 fl. 30 kr.
§. 2. Unterhaltung:	
a) der Straßen	71,810 „ 36 „
b) der Brücken	10,251 „ 42 „
Reservefond	1,301 „ 42 „
Summe ad D.	96,236 „ 30 „
Hiezu d. Summe ad A.	60,087 „ — „
„ „ „ ad B.	12,472 „ 30 „
„ „ „ ad C	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	173,796 „ — „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	476 fl. — kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	3,071 fl. 5 kr.

b) der Staatsanstalten:

Auf Erziehung und Bildung	706 „ 52 „
Reservefond	393 „ 3 „
Summe des Cap. IV.	4,647 „ — „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für 18¾	300 fl. — kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	1,200 „ — „
Hauptsumme II.	1,500 „ — „
Gesammtsumme der II. Abtheilung	376,023 „ — „
Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung	7,700 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke

20,000 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben auf nothwendige Zwecke 403,723 „ — „

A.

Für fakultative Zwecke.

Beitrag zu den Gewerbschulen in Passau, Straubing und Burghausen 3,000 fl. — kr.

Beförderung und Unterstützung der Bezirksweg-bauten 2,120 „ — „

Für Errichtung einer Irren-Anstalt 6,000 „ — „

Summe ad B. 11,120 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Der Aktivrest aus der Kreisfondsrechnung für $18\frac{33}{34}$ im Voranschlage zu 18,019 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der ersten, zweiten und der Vorjahre der dritten Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen 1,320 „ — „

Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 2,900 „ — „

Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an zwei Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteueranlagen über 9 fl. mit einem Betrage von 278,750 fl. — kr.

An Kreisumlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu erheben ist 28,485 „ — „

An Zuschuß aus der Staatskasse 58,430 „ — „

Summe 387,904 „ $34\frac{1}{2}$ „

Weiterer Zuschuß für den Etat der Landgerichte 4,000 „ — „

und für Straßenunterhaltung gemäß Art. II. und III. des Gesetzes vom 1. July 1834 15,000 „ — „

Rückersatz der Steuer- u. Umlagen der an den Regenkreis übergegangenen acht Gemeinden des Landgerichts Mitterfels für $18\frac{33}{34}$ u. $18\frac{34}{35}$ 4,806 „ 24 „

Gesammtsumme 411,710 „ $58\frac{1}{2}$ „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten 6,045 „ — „

noch verfügbar 405,005 „ $58\frac{1}{2}$ „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage

von 1¾ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 230 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 11,160 fl. — kr.

In Erwiederung der bey Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben von dem Landrathe abgegebenen Aeusserungen und gestellten Anträge eröffnen Wir demselben Unsere Entschliessungen wie folgt:

1) Dem Wunsche in Ansehung der Absolutorial-Prüfungen kann im Hinblicke auf die aus bewegenden Ursachen erlassene, und durch ihre heilsamen Folgen für Studien-Ernst und wissenschaftliche Bildung allenthalben sich bewährende Verordnung vom 3. November 1832 nicht entsprochen werden.

2) Der Antrag auf Ersparnisse an den Ausgaben für die polizeyliche Theilnahme an der Visitation der Volksschulen findet in den bestehenden Verordnungen und in der genauen Bezeichnung der Voraussetzungen, unter welchen die Landgerichts-Beamten den Vorstand zu ersetzen haben, seine Bescheidung.

3) Wir haben die Ueberzeugung geschöpft, daß die dermalige Anzahl der Lyzeal-Professoren zu Passau dem Lehrbedarfe vollkommen entspricht und können also zur Zeit auf eine Mehrung derselben nicht eingehen.

4) Durch den Ruhegehalt des Professors Gerbel ist der Kreisschuldotations-fond in so ferne nicht belästigt, als derselbe hiefür in dem ihm zugewiesenen Antheile des aufgelösten allgemeinen Schuldotations-Reservefonds die entsprechende besondere Deckung erhalten hat. Soferne die Verwendung dieses Quieszenten ausser dem Lehramte Statt finden kann, werden Wi darauf den Bedacht nehmen lassen.

5) Eine Rückvergütung der Verpflegungs- und anderer Kosten für die dem Regenkreise angehörigen Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Straubing aus den Fonden jenes Kreises kann um so weniger Platz greifen, als bey Ausmittlung der Dotation des Unterdonaukreises auf die Verpflegung der Zöglinge bereits angemessene Rücksicht genommen worden ist.

6) Der Wunsch des Landraths wegen Verbesserung der Strassen von Deggendorf über Zwiesel und von Passau über Freyung nach Böhmen, findet in der von Unsere Kreis-Regierung gemachten besondern Vertheilung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 vermehrten Strassen-Unterhaltungs-Fonds und durch die an die Inspektionen zu Passau und Deggendorf erlassenen Weisungen seine entsprechende Erledigung.

7) Die für die Gewerbs-Schulen zu Straubing und Burghausen bestimmten Summen sollen diesen Anstalten, deren be-

schleunigter Errichtung Wir entgegen sehen, vorbehalten bleiben.

8) Wegen der angemessenen Verwendung des Zuschusses zur Unterstützung der Vizinal-Wegbauten wird Unser Staatsministerium des Innern die entsprechenden Verfügungen erlassen.

9) Nachdem sich der Landrath, bezüglich der zu errichtenden Irren-Anstalt mit Rücksicht auf die sehr erfreulichen Anerbietungen der betheiligten Commune und eines Landraths-Mitgliedes, für einen in der Stadt Deggendorf zu führenden Neubau ausgesprochen hat, so sehen Wir dem Ergebnisse der, von Unserer Kreisregierung bereits angeordneten näheren Ermittlung der Baustelle und der gutachtlichen Vorlage des Bauplanes entgegen, um die weitere entsprechende Weisung unverzüglich erlassen zu können.

IV.

Voranschlag der Strassen- und Brücken-Neubauten.

Da rücksichtlich des Voranschlags der Kosten auf Strassen- und Brücken-Neubauten keine Erinnerung geschehen, so sind diese Bauten lediglich nach den ertheilten Etats-Vorschriften zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die über die Sparkassen und über die inländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt abgegebenen Gutachten des Landraths werden der sorgfältigsten Berathung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

Die neuerdings mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage des Unterdonaukreises zur Anregung gekommenen Zollverhältnisse betreffend, kann der Landrath mit demselben Vertrauen, welches sich in der dankbaren Anerkennung der bisher zur Erleichterung des Handels und Verkehrs geschehenen Schritte ausgesprochen hat, sich der Erwartung überlassen, daß Wir das große Ziel, welches Wir Uns in dieser Hinsicht vorgesetzt haben, auch ferner nicht aus dem Auge verlieren werden.

Der erneuerte Antrag wegen Beiziehung der ausserhalb ihrer Wohnorte örtliche Niederlagen errichtet habenden Fabrikanten und Produzenten zu Gemeinde-Umlagen findet, da der an die Kammer der Abgeordneten gebrachte Gesetzes-Entwurf über die Gemeinde-Umlagen zum gemeinsamen Beschluße und zu Unserer Sanktion nicht bereift wurde, in dem bestehenden Gesetze seine Ablehnung.

3) Wir haben Unsere Sorgfalt für Beförderung der Eichen-Nachzucht über alle

Theile des Reiches dadurch bereits schon verbreitet, daß Wir Unsern Kreisregierungen den Anbau und die Pflege dieser Holzart unter entsprechenden Umständen in den Staatsforsten zur besondern Pflicht machten, und nebstdem verordneten, daß in eigenen Pflanzschulen zum erfolgreichen Versetzen tüchtige Pflänzlinge erzogen und diese auch an Private unentgeltlich oder doch nur gegen den Ersatz der Selbstkosten abgegeben werden sollen. Dermalen schon und im ausgedehnteren Maaße nach Verlauf einiger Jahre kann diese Abgabe aus den Pflanzungen der Forstämter Passau und Burghausen geschehen. Der Erfolg dieser Maaßregeln wird indessen dadurch wesentlich verstärkt werden, daß die von dem Landrathe ausgesprochene Theilnahme für die Eichenkultur sich von Seite der größer begüterten und intelligenteren Bewohner des Kreises durch Beispiel und Vorbild bethätigt.

Der Aussetzung von Prämien ermangelt zur Zeit der entsprechende Fond.

a) Der offiziellen Mittheilung der Verhandlungen des Landrathes eines Kreises an die Landraths-Mitglieder der übrigen Kreise können Wir mit Rücksicht auf §. 24. Nro. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 nicht Statt geben.

Uebrigens sehen Wir Uns mit Vergnügen veranlaßt, dem Landrathe für den Unterdonaukreis auch bei dieser Gelegenheit die vollste Anerkennung seiner thätigen und wohlgesinnten Mitwirkung zu Beförderung Unserer landesväterlichen Absichten auszudrücken, und die von ihm abermals bewährten Gesinnungen treuer Ergebenheit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade zu erwiedern.

München, den 31. Januar 1835.

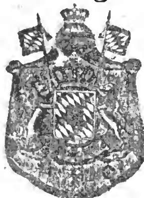
Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Donnerstag den 12. Februar 1835.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 13. September 1834.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Regenkreises in der Sitzung vom 1. bis 13. September vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für 18$\frac{32}{33}$.

A. Kreishülfs-Kasse.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfskasse für das Jahr 18$\frac{32}{33}$ hat der Landrath mit einer Einnahme von 1,330 fl. 25$\frac{3}{4}$ kr.

mit einer Ausgabe von 1,056 „ 29$\frac{1}{2}$ „

und mit einem Kasse-Bestande von 373 „ 56$\frac{1}{4}$ „

unter Anerkennung der uneigennützigen Leistungen des Rendanten Braunold als richtig befunden. Die Resultate sind in die nächstjährige Rechnung zu übertragen.

B. Die Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{32}{33}$.

wurde von dem Landrath, und zwar

1) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von 454,633 fl. 9$\frac{3}{4}$ kr.
   mit einer Ausgabe von 449,790 „ 5$\frac{1}{4}$ „
   und einem Aktivreste von 4,843 „ 4$\frac{1}{2}$ „
2) jene über die Fonde für fakultive Zwecke mit einer Einnahme von 22,521 fl. 32$\frac{1}{2}$ kr.
   mit einer Ausgabe von 1,500 „ — „
   und einem Aktivreste von 21,021 „ 32$\frac{1}{2}$ „

als richtig anerkannt, und diese Ergebnisse sind daher in die Rechnung des nächsten

Jahres zu übertragen, wobei die etatsmäßig zu verwendenden, bis zu dem Rechnungs-Abschlusse aber nicht verwendeten Summen ihrer Bestimmung vorbehalten bleiben.

In Erledigung der bei Prüfung der Rechnung gestellten Erinnerungen eröffnen Wir dem Landrathe Unsere Entschließungen wie folgt:

1) Wir haben Unsere Kreis-Regierung wiederholt angewiesen, der Steuerbeschwerde, welche die Gemeinde Schnaittenbach geführt hat, und in Folge deren ihr auch eine bedeutende Steuer-Erleichterung vorläufig zugegangen ist, ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und durch eine eben so schleunige, als erschöpfende Untersuchung die definitive Erledigung derselben ungesäumt herbeizuführen.

2) Ueber die Maßregeln zur Beseitigung der Anstände, die sich nach den Bemerkungen des Landrathes bei Erhebung der Steuern von Gantgütern ergeben haben, erwarten Wir die umständliche gutachtliche Berichts-Erstattung der beiden Kammern Unserer Kreisregierung, welche übrigens von selbst pflichtmäßig Bedacht nehmen werden, daß die Steuererhebung keine ungesetzliche Hemmung erleide, die Einbringung unvermeidlicher Außenstände

gesichert und deßhalb gegen nachlässige Verwaltungs-Beamte die begründete Verantwortlichkeit geltend gemacht werde.

3) Wegen des in Anregung gebrachten Verlustes eines Steuer-Ausstandes ad 95 fl. 6¼ kr. und des hierauf Fol. 30 des allgemeinen Protokolls von dem Landrathe gestellten Antrages weisen Wir hiemit Unsere Kreisregierung, Kammer der Finanzen an, das Sachverhältniß genau zu ermitteln und der Entscheidung Unseres Staatsministeriums der Finanzen mittelst berichtlicher Vorlage zu unterstellen.

4) Wir tragen hiemit, der in dem Landraths-Abschiede vom 28. Februar 1833 gegebenen Zusicherung gemäß, Unserer Kreisregierung, Kammer der Finanzen auf, die in der Kreisfonds-Rechnung pro 18$\frac{32}{33}$ eingestellten Ausgaben auf die Landgerichte und Physikate Eichstädt und Kipfenberg mittelst der detaillirten Rechnungs-Auszüge Unserem Staatsministerium der Finanzen unverzüglich nachzuweisen, welches im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern wegen des Ersatzes aus Centralfonden die erforderliche Verfügung treffen wird.

Hinsichtlich dieser Ausgaben von 18$\frac{33}{34}$ und für die folgenden Jahre der laufenden Finanzperiode ist diese Anzeige so zu beschleunigen, daß der treffende Ersatz noch in der Kreisfonds-Rechnung der Kreiskasse des nämlichen Jahres in Einnahme gestellt werden kann, in welchem die Kosten auf die erwähnten Landgerichte in den rentämtlichen Rechnungen in Ausgabe stehen.

5) Den Antrag auf Ersatz des Zuschusses zu dem Dienstbedarfe der Landgerichte in den Jahren 18$\frac{32}{33}$ und 18$\frac{33}{34}$ finden Wir in so ferne begründet, als diese Ausgaben durch geleistete Vorschüsse aus den Kreisfonden für fakultative Zwecke wirklich gedeckt worden, und das Vorhandenseyn der Voraussetzungen des Gesetzes vom 1. July v. J., das Maximum der Kreisumlagen für 18$\frac{34}{35}$ und 18$\frac{36}{37}$ betr. Art. III. nachgewiesen ist.

Wir beauftragen demnach Unsere Kreisregierung zur näheren Anzeige und sofort zur rechnungsmäßigen Nachweisung des effektiven, aus den Rechnungen hervorgehenden Betrages der gesetzlichen Entschädigung des Kreisfonds in der oben hinsichtlich der Landgerichte Eichstädt und Kipfenberg anbefohlenen Weise.

6) Die den Zwecken der Erziehung und Bildung und der Industrie und Cultur durch das Kreis-Budget für 18$\frac{32}{33}$ zugewendeten, ihrer speziellen Bestimmung

jedoch im Laufe dieses Jahres nicht vollständig zugewiesenen Summen sind ihrer zweckgemäßen auszescheidenen Verwendung in den künftigen Jahren vorzubehalten und durch Vortragung der für spezielle Zwecke aufgenommenen, auf die nächsten Jahre übergehenden Etatssummen immer in der Rechnung des Folgejahres als Ausgabssoll auf den Bestand der Vorjahre evident zu stellen.

7) Wegen verzinslicher Anlegung der für die Kreis-Irrenanstalt einstweilen zu admassirenden Kassebestände aus den Rechnungs-Aktivresten von $18\frac{31}{32}$ und $18\frac{32}{33}$ wird **Unsere** Kreisregierung, Kammer des Innern, in Gemäßheit **Unserer** früheren Weisung ungesäumt Einleitung treffen, wenn es mittlerweile nicht bereits geschehen seyn sollte.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen zu Erwerbung der von dem Landrathe für die gedachte Anstalt begutachteten Lokalitäten wird auf den Grund der bereits angeordneten technischen Prüfung besondere Entschließung ertheilt werden.

8) Die für Gewerbsschulen aus der Position für fakultative Ausgaben vom Jahre $18\frac{32}{33}$ verfügbar gebliebenen 2000 fl. sind ihrer Bestimmung gemäß für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Schulen zu verwenden.

9) Die Verwendung der aus dem Jahre $18\frac{32}{33}$ noch disponiblen 500 fl. für Beschälstationen wird mit der eben in Einleitung begriffenen Bestimmung der einzelnen Stationen eintreten.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Regenkreis pro $18\frac{34}{35}$ beträgt, vorbehaltlich der bis $18\frac{34}{35}$ sich ergebenden Steuer-Zu- und Abgänge

730,812 fl. — kr.

sohin in runder Summe ein Steuerprozent von 7,308 fl.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{34}{35}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{34}{35}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen **Wir Unsere** Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, dem Centralfonde überwiesenen Staatsauflagen 10,185 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se

2. Abtheilung

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Regenkreises 45,711 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 37,960 „ 30 „

§. 3. Für ständige Bauausgaben 185 „ — „

Summe des Cap I. 83,862 „ 30 „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 86,933 fl. 12 kr.

2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 30,030 fl. — kr.

3) der Gerichtsdiener 20,856 „ 30 „

§. 2. Allgemeine Regieausgaben 6,310 „ — „

§. 3. Ständige Bauausgaben 550 „ — „

Summe des Cap. II. 144,679 „ 42 „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 38,638 fl. 41 kr.

2) Auf Schullehrer-Seminarien 400 „ — „

3) Auf Volksschulen 55,928 „ 56¼ „

5) ständige Bauausgaben 9 „ — „

Summe ad A. 94,976 „ 37¼ „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate 1,200 fl. — kr.

§. 2. Landgerichtsphysikate 12,948 „ — „

§. 3. Hebammen 21 „ 48 „

Summe ad B. 14,169 „ 48 „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbschulen	2,500 fl. — kr.
Seidenzucht	400 „ — „
Leinwandfabrikation	1,200 „ — „
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim	150 „ — „
Verbreitung gemeinnützi-ger Bücher für Industrie und Cultur	50 „ — „
Gewerbs-Unterstützungen	400 „ — „
Beförderung des Bohrens artesischer Brunnen	300 „ — „
Summe ad C.	5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	11,252 fl. 30 kr.
§. 2. Auf Unterhalt:	
a) der Straßen	94,436 „ 39 „
b) der Brücken	7,097 „ 25 „
§. 3. Reservefond	2,130 „ 56 „
Hiezu d. Summe ad D.	114,917 „ 30 „
„ ad A.	94,976 „ 37¼ „
„ ad B.	14,169 „ 48 „
„ ad C.	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	229,063 „ 55¼ „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	539 fl. 48 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	1,770 „ 16 „
b) der Staatsanstalten:	
Auf Erziehung und Bildung	370 „ 56 „
Reservefond	372 „ — „
Summe des Cap. IV.	3,053 „ — „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für 18¾⁄₃	400 fl. — kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	800 „ — „
Hauptsumme II.	1,200 „ — „
Gesammtsumme d. II. Abtheilung	461,859 „ 7¼ „
Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung	10,185 „ — „
Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	472,044 „ 7¼ „

B.

Für fakultative Zwecke.

Gewerbsschulen	3,500 fl. — kr.
Beiträge zu Bezirksweg-bauten	2,000 „ — „
für Errichtung einer Irren-Anstalt	13,600 „ — „
Summe ad B.	19,100 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staats-Auflagen	7,057 „ — „
Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,418 „ 38½ „
Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrag von	280,985 fl. — kr.
An Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4½ Prozent zu erheben ist	30,025 „ — „
An Zuschuß aus der Staatskasse	
a) gemäß §. 21. Abs. V. des Finanzgesetzes	117,100 „ — „
b) nach Art. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 für Straßenunterhaltung	20,000 „ — „
Mehrbedarf des Etats der Landgerichte	8,500 „ — „
c) zur Deckung der mit d. Fürstenthume Eichstädt übernommenen Justiz- u. Polizei-Ausgaben	14,231 „ — „
Summe	480,376 „ 38½ „
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	6,152 „ — „
noch verfügbar	474,224 „ 38½ „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1⅔ Prozent, wovon nach Abzug der

Erhebungskosten mit 242 fl., dann der Rückstände und Nachlässe eine reine Einnahme gegeben ist von 11,856 fl. die sich gemäß Art. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über das Kreisumlagen-Maximum für die Jahre 18$\frac{34}{35}$ um jene Summe erhöht, welche in den Jahren 18$\frac{32}{33}$ und und 18$\frac{33}{34}$ aus den Fonden für fakultative Zwecke zur Deckung der Mehrausgabe auf nothwendige Zwecke rechnungsmäßig entnommen wurden.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge geschehenen Aeußerungen und entwickelten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Ansicht des Landrathes über die Anwendung der Entschließung vom 14. Mai 1832, die Funktions-Zulagen des Lehrerpersonals betreffend, ist dahin zu berichtigen, daß die erwähnte Vorschrift die Ertheilung widerruflicher Gehaltszuschüsse neben dem Dienstesalter auch zugleich durch in jeder Beziehung bewährte und evident gestellte Würdigkeit bedingt.

2) Wenn der Landrath bei den, aus der Kreis-Schuldotation zu unterhaltenden Anstalten auch der Kreis-, Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schule zu Regensburg ehrenvoll gedenkt, so fügen Wir der wohlgefälligen Anerkennung eines durch Unsere landesväterliche Sorge begründeten Unterrichts-Zweiges blos die Bemerkung bei, daß gedachtes Lehrinstitut seine Exigenz-Zuflüsse, wie bekannt, aus den für Industrie und Cultur, dann für fakultative Zwecke bestimmten Etatsmitteln des Kreises bezieht.

3) Die Errichtung eines eigenen für den Regenkreis bestimmten Schullehrer-Seminariums und dessen Verlegung nach Eichstädt hat bereits Unsere Genehmigung erhalten.

4) Auf die Bemerkungen des Landrathes über die Verhältnisse der Nebenschulen wird Unser Staatsministerium des Innern nach den bestehenden Verordnungen das Geeignete anordnen.

5) In Ansehung der bezüglich

a) der Schulverwesungen,

b) der Gutachten der Distrikts-Behörden über Schulbesetzungen,

c) der Visitationsreisen der Kreis-Scholarchen

geäußerten Wünsche stand es dem Landrathe frei, die nöthigen Aufklärungen nach §. 25 Absatz V. des Gesetzes vom 15. August 1828 zu erholen, und auf solche Weise jene berechtigenden Aufschlüsse zu erlangen, welche der Ziffer sowohl, als der Inhalt der bestehenden Anordnungen darbietet.

6) Wir finden Uns zur Zeit nicht bewogen, die Bestimmungen über die Dauer des Pflichtigkeits Alters für die Feiertagsschulen im Allgemeinen abzuändern.

7) Der Wunsch des Landrathes in Ansehung des Termines der Schulvisitationen hat bereits in den darüber bestehenden Vorschriften soweit seine Berücksichtigung gefunden, als solcher mit dem Zwecke vereinbar ist.

8) Der Antrag, die von dem Landrathe in seiner vorletzten Versammlung beantragten Prämien für Spinnereien und Leinwandweber im Betrage von 1,200 fl. zur Vertheilung gelangen zu lassen, erhält Unsere Genehmigung, und Wir weisen Unsere Kreisregierung an, aus den für Leinwandfabrikation und Flachsbau aus den Jahren $18\frac{31}{32}$ bis $18\frac{33}{34}$ noch vorhandenen Fonds für Industrie und Cultur, dieselben an die von dem Landrathe vorgeschlagenen Individuen unter Einrechnung der schon bezahlten Beträge zu vertheilen.

9) Wir genehmigen die von dem Landrathe in seiner vorletzten Versammlung begutachteten Unterstützungen mehrerer Loderer und Zeugmacher in einem Betrage von 750 fl. aus den noch vorhandenen Fonds für Gewerbsunterstützungen.

10) Eben so bestimmen Wir nach dem Antrage des Landrathes aus der Etatsposition für $18\frac{34}{35}$ die Summe von 200 fl. zu Prämien für Feinspinnen; die Summe von 200 fl. für Leinwandfabrikation und Flachsbau, und weisen Unsere Kreisregierung an, bei deren Vertheilung die von dem Landrathe benannten Individuen zu berücksichtigen.

11) Wir ermächtigen Unsere Kreisregierung, die zu Unterstützung der Bezirkswegbauten bestimmten 2,000 fl. für die Herstellung wichtigerer Bezirkswege mit Rücksicht auf die lokalen Bedürfnisse und mit geeigneter Beachtung der Vorschläge des Landrathes zu verwenden; indem Wir zugleich bemerken, daß Wir die Aeußerungen des Landrathes über die Zweckmäßigkeit der Abänderung des Straßenzuges von Bonholz über Burglengenfeld bei der von Uns angeordneten umfassenden Berathung über die Berichtigung der Straßenzüge der nähern Würdigung untergeben werden.

IV.

Voranschlag der Straßen- und Land-Neubauten für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

Der von Seite des Landrathes ohne Erinnerung gebliebene Voranschlag den Strassen- und Landneubauten ist nach der ertheilten Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die von dem Landrathe über das Institut der Sparkassen und die inländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt abgegebenen Gutachten werden der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

Die Münzverhältniße im Allgemeinen betreffend, sind im Art. 14. des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833 die Ansichten ausgesprochen, deren nähere Entwicklung Gegenstand Unserer Vorsorge bleiben wird.

Während die durch das Regierungs-Blatt verkündete Bekanntmachung vom 17. Jänner v. Js., wegen Annahme der gröbern Münzsorten bei Entrichtung der Zollabgaben, Maaß giebt, wird bezüglich der hievon ausgenommenen Scheidemünzen lediglich auf die dießfallsigen Verbote in Unserem Königreiche hingewiesen, von welchen nicht abgegangen und die Annahme derselben weder bei Unseren Staatskassen, noch bei dem innern Verkehr im Allgemeinen zugegeben werden kann. Uebrigens werden Wir Vorsorge treffen, daß dem Eindringen fremder Scheidemünzen in den täglichen Verkehr auch durch die Bereithaltung angemessener Vorräthe inländischer gehaltvoller Scheidemünzen forthin, nach Gebühr, werde entgegen gewirkt werden.

Die aus den Verhandlungen geschöpfte Ueberzeugung von der einsichtsvollen und eifrigen Thätigkeit des Landraths und von dessen treuer Gesinnung gewährt Uns die erwünschte Veranlassung, demselben die Versicherung Unserer Zufriedenheit und Unseres Königlichen Wohlwollens zu erneuern.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königl. Allerhöchstem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Diensts - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst Ihren Leibarzt, Obermedizinalrath, Dr. Heinrich Breßlau, zum geheimen Rathe und zwar tax- und siegelfrey zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 4. Februar l. Js. auf das erledigte Forstrevier Kastel, im Forstamte Neumarkt, den bisherigen Forstamtsaktuar, Franz von Arthalb von Amberg, zum provisorischen Revierförster zu ernennen,

unterm 6. Februar l. J. das Rentamt Gräfenberg, in Neunkirchen, dem Rentbeamten, Wilhelm Maurer von Orb, seinem Ansuchen gemäß, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen,

unterm 8. Februar l. Js. das Rentamt Werdenfels in provisorischer Eigenschaft dem in den Staatsdienst übernommenen gräfl. Larosée'schen Gerichtshalter, Silvan Weber von Haag, zu verleihen,

den Domainen-Inspektor, Joh. Friedrich Dechen zu Zweybrücken, in gleicher Eigenschaft auf die Domainen-Inspektion Frankenthal zu versetzen, und die dadurch erledigte Domainen-Inspektion Zweybrücken in provisorischer Eigenschaft dem Rentbeamten, Karl Samuel Erdmann von Türkheim zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden folgende katholische Pfarreien und Benefizien zu verleihen:

unterm 1. Februar l. Js. die Pfarrei Irsingen, Landgerichts Türkheim im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Wilhelm Julius Blam in Lenzried, Landgerichts Kempten,

unterm 2. Februar l. Js. die Pfarrei Hunderdorf, Landgerichts Mitterfels im Unterdonaukreise, dem Stadtpfarrprediger, Franz Xaver Maßl in Straubing,

unterm 3. Februar l. J. das Benefizium zum heiligen Georg in Mindelheim, Landgerichts gleichen Namens, im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Leonard in Obergermering, Langerichts Kaufbeuern,

die Pfarrei Wengen, Landgerichts Wertingen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Fink in Othmarshausen, Landgerichts Göggingen,

die Pfarrei Fahlenbach, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Priester

Johann Georg Atterer, Stadtkaplan zu Donauwörth,

die Pfarrei Altenbuch, Landgerichts Landau im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Wolfgang Kloner in Rudeltshausen, Landgerichts Moosburg,

die Pfarrei Aschach, Landgerichts Amberg im Regenkreise, dem Pfarrer Joseph Kipferl in Steinbach, Landgerichts Pfaffenberg und

die Pfarrei Erlenbach, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreise, dem Pfarrer Johann Anton Sempler zu Altenbuch, desselben Landgerichts.

Bischöfliches Kapitel zu Regensburg.

Seine päbstliche Heiligkeit haben die durch Ableben des Johann Baptist Prentner erledigte Dignität eines Probstes in dem bischöflichen Kapitel zu Regensburg dem bisherigen Domdechant daselbst, Bonifaz Kaspar Urban, in Folge des X. Artikels des Konkordats durch eine unterm 20. Dezember v. Js. ausgefertigte Bulle verliehen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Jänner l. Js.

dieser Verleihung die allerhöchste landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen und sofort

zu der hiedurch erledigten Dignität eines Dechants im besagten Kapitel den dermaligen Domkapitular daselbst, Melchior Diepenbrock und

zu dem hiedurch eröffneten 8. Kanonikate im erwähnten Kapitel unter Vorrückung der übrigen Kanoniker, den dermaligen Professor der Theologie an der Hochschule zu München, geistlichen Rath, Dr. Franz Joseph Allioli, allergnädigst zu ernennen geruht.

Bestätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Fürth.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Februar l. J. nachstehende Gemeindeglieder als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Fürth, als:

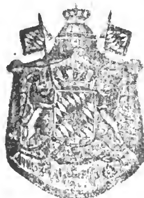
1) Michael Arnold, Kammacher,
2) Joseph Felder, Rosogliofabrikant,
3) Franz Wölker, Gastwirth und
4) Joseph Schauer, Kaufmann

allergnädigst zu bestätigen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 11.

München, Montag den 16. Februar 1835

Inhalt:

Abschied

für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 13. September 1834.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonaukreises in der Sitzung vom 1. bis zum 13. September v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für $18\frac{32}{33}$.

A. Kreishülfskasse für $18\frac{32}{33}$.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse für $18\frac{32}{33}$ zeigt einen in die nächstjährige Rechnung übergehenden Aktivrest von 2,266 fl. $2\frac{3}{4}$ kr., dann einen Vermögensstand von von 35,570 fl. $32\frac{1}{8}$ kr. und ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Hoffnung des Landrathes, daß der in dem Landraths-Abschiede vom 1. May 1833 genehmigte Aktienplan zur Ausführung kommen werde, ist inzwischen in Erfüllung gegangen, indem sich nach der berichtlichen Anzeige Unserer Kreisregierung der Verein bereits unterm 9. Oktober v. Js. konstituirt hat.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$ und zwar

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von 598,705 fl. 10 kr.
mit einer Ausgabe von 572,878 „ $41\frac{3}{4}$ „
und einem Aktivreste von 16,820 „ $28\frac{1}{4}$ „

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke mit einer Einnahme von 30,429 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von 12,727 fl. 57 kr.
und einem Aktivreste von 17,701 „ $7\frac{1}{2}$

als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse derselben in die nächstjährige Rechnung zu übertragen.

Die zur Deckung genehmigten, aber bis zum Rechnungs-Abschlusse nicht bestrittener Ausgaben erforderlichen, unter den Einnahms-Überschüssen enthaltenen Beträge bleiben ihrer Bestimmung vorbehalten.

Bei den Bemerkungen wegen theilweise unterbliebener Verwendung der Etatssumme für Vizinalwegbauten und Unterstützung entlassener Sträflinge scheint dem Landrathe entgangen zu seyn, daß alle, bestimmten Zwecken gewidmeten Etatssummen, soferne sie vor dem Abschlusse der Rechnung nicht mehr zur Verwendung kommen konnten, ihrer Bestimmung vorbehalten bleiben, und daß ein entgegengesetztes Verfahren die Zweckmäßigkeit nothwendig und wesentlich gefährden würde.

Ueber die Vollziehung des Baues der Bezirksstraße von Neuburg nach Schroben-

hausen hat der Landrath noch in dem Laufe seiner jüngsten Verhandlung durch Unsere Kreisregierung umfassende Aufschlüsse erhalten, Unsere Kreisregierung wird sich von selbst berufen fühlen, die zweckmäßige Verwendung der für das Jahr $18\frac{32}{33}$ zu Unterstützung von Bezirksweg-bauten bestimmten 3000 fl. in jeder Weise zu sichern, so wie Unser Staatsministerium des Innern bereits Sorge getragen hat, daß Unserer Erklärung in dem Landraths-Abschiede vom 1. May 1833 Absatz III. Ziffer 14 gemäß, der größere Theil dieser Summe bis zu dem Maximo von $\frac{2}{3}$ der von Rain über Thierhaupten nach Augsburg führenden Bezirksstraße zugewendet werde, das Uebrige aber dem von dem Landrathe damals empfohlenen Bezirkswege von Dillingen nach Krumbach zufließe.

Die Richtung der von Schrobenhausen nach München führenden Straße ist bereits auf dem Grunde der deßhalb gepflogenen technischen Voruntersuchung über Indersdorf und Dachau fortgesetzt worden.

Die nähere Bestimmung über die Richtung der Straße von Augsburg nach Illertießen bleibt einstweilen bis zu dem Ergebnisse der umfassenden Untersuchung über die Straßenrichtungen ausgesetzt, welche Wir neuerlich anzuordnen Uns bewogen gefunden haben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß Bezirkswege erst in dem Augenblicke auf die Centralfonds übergehen, in welchem sie ausdrücklich als Kreisstraßen erklärt werden, und daß selbe bis dahin lediglich nach den für die Herstellung und Unterhaltung der Vizinalstraßen geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden müssen.

Den von dem Landrathe gewünschten jährlichen Ausweis über diejenigen Posten, welche unter dem rechnungsmäßigen Aktivrest begriffen, aber besonderen Zwecken vorbehalten, sohin nicht disponibel sind, wird Unsere Kreisregierung bei den künftigen Rechnungs-Vorlagen jedesmal liefern, was auch für $18\frac{32}{33}$ geschehen seyn würde, wenn ein Benehmen des Landrathes mit derselben hierüber stattgefunden hätte.

II.

Steuerprinzipale für $18\frac{34}{35}$.

Die Steuer-Prinzipalsumme für den Oberdonaukreis stellt sich pro $18\frac{34}{35}$ vorbehaltlich der aus dem Jahre $18\frac{33}{34}$ sich noch ergebenden Zu- und Abgänge auf den Betrag von 971,432 fl. 30 kr.
sohin beträgt ein Steuerprozent in runder Summe 9,714 fl.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18$\frac{36}{37}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{36}{37}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nöthwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 15,019 fl. 2$\frac{1}{2}$ kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises 55,427 fl. 30 kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz 47,836 fl. 18 kr.

§. 3. Für ständige Bauausgaben 167 „ — „

Summe des Cap. I. 103,430 „ 48 „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 114,149 fl. 16$\frac{1}{2}$ kr.

2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 40,008 „ — „

3) der Gerichtsdiener 29,628 „ — „

4) allgemeine Regieausgaben 12,136 „ 55 „

5) Ständige Bauausgaben 800 „ — „

Summe des Cap. II. 196,722 „ 11$\frac{1}{2}$ „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 42,673 fl. — kr.

2) Auf Schullehrer-Seminarien 7,460 „ — „

3) Auf Volksschulen	44,576 fl. 35 kr.
4) Reservefond	561 „ 33 „
Summe ad A.	95,271 „ 8 „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate	1,683 fl. 30 kr.
§. 2. Landgerichtsphysikate	19,835 „ — „
§. 3. Wundärzte	160 „ 10 „
Summe ad B.	21,678 „ 40 „

C. Auf Industrie und Cultur.

Auf Beförderung der Leinwandfabrikation	1,900 „ — „
Seidenzucht	24 „ — „
Gewerbschulen	2,800 fl. — kr.
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim	150 „ — „
Verbreitung gemeinnütziger Bücher für Industrie und Cultur	50 „ — „
Zuschuß zu dem ältern Bestande für Anschaffung von Zuchtthieren	76 „ — „
Summe ad C.	5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	20,314 fl. 30 kr.
§. 2. Unterhaltung:	
a) der Straßen	112,735 „ 38 „
b) der Brücken	6,781 „ 40 „
§. 3. Reservefond	4,585 „ 12 „
Summe ad D.	144,405 „ — „
Hiezu d. Summe ad A.	95,271 „ 8 „
„ „ „ ad B.	21,678 „ 40 „
„ „ „ ad C.	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	266,354 „ 48 „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums der Justiz	295 fl. 14 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4,020 fl. 42 kr.

b) der Staatsanstalten:

Auf Erziehung und Bildung	32 „ 57 „
Reservefond	762 „ 7 „
Summe des Cap. IV.	5,111 „ — „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ 400 fl. — kr.

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen 3,000 „ — „

Hauptsumme II. 3,400 „ — „

Hauptsumme der II. Abtheilung 575,018 „ 47½ „

Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung 15,019 „ 2½ „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 2,000 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben auf nothwendige Zwecke 592,037 „ 50 „

B.

Für fakultative Zwecke.

Für Errichtung einer Irren-Anstalt 9,600 „ — „

Stipendien für Zöglinge der Taubstummenschule zu Dillingen 500 „ — „

Gewerbschulen 5,000 „ — „

Für Freiplätze im Taubstummen-Institut 350 fl. — kr.

Summe B. 15,450 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der ersten, zweiten und der Vorjahre der dritten Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen 5,495 „ — „

Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 5,560 „ — „

Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an zwei Simplen der Grund- und Dominikalsteuer. 3 Simplen der Haussteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteueranlagen über 9 fl. mit einem Betrage von 370,940 fl. — kr.

An Kreisumlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4½ Prozent zu erheben ist, in einem Betrage von 39,260 „ — „

An Zuschuß aus der Staatskasse	
a) gemäß §. 21. Abs. V. des Finanzgesetzes	150,400 fl. — kr.
b) nach Art. III. des Gesetzes vom 1. July 1834 für Straßenunterhaltung	20,000 „ — „
Mehrbedarf des Etats der Landgerichte	8,600 „ — „
Summe	600,255 „ — „
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	8,500 „ — „
noch verfügbar	592,250 „ — „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent, woven nach Abzug der Erhebungskosten mit 315. fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 15,480 fl. — kr.

Auf die von Seite des Landrathes bey Prüfung der Voranschläge abgegebenen Aeusserungen und entwickelten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die begutachtete Minderung des Voranschlags der Einnahmen an Außenständen der ersten und zweiten Finanzperiode kann aus dem Grunde nicht Platz greifen, weil der erwähnte Voranschlag bereits mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr sich mindernde Exigibilität der ältern Aussenstände berechnet worden ist.

Eben so finden Wir Uns nicht veranlaßt, den auf mehrjährige Durchschnittsberechnungen sich gründenden Voranschlag der Nachlässe und Nichtwerthe, dann der Aussenstände aus Rücksichten auf die zufälligen Verhältnisse eines Erndtejahres zu erhöhen.

2) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung für den Fall, daß aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke in den Jahren $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ Vorschüsse zu dem Mehrbedarf des landgerichtlichen Dienstes gemacht und zu diesem Zwecke auch verwendet werden sollten, zu näherer berichtlicher Angabe derselben und zur Nachweisung auf den Grund justifizirter Rechnungen, worauf Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen die erforderlichen Verfügungen gemäß dem Gesetze über das Maximum der Kreisumlagen pro $18\frac{34}{35}$ bis $18\frac{36}{37}$ inclus. vom 1. July v. Js. Artikel III. erlassen werden.

3) Wir genehmigen, daß die Zinsen aus dem hinterlegten Ueberschuße der Kreis-Getreideschuldrechnung, dann jene aus den einstweilen deponirten Beiträgen der Stiftungen zu dem Fonde der künftigen Kreis-

Irrenanstalt in den nächsten Voranschlag der Kreisfonds-Einnahmen eingestellt und der Depositenschein über die letztgenannten Beiträge nebst dem vorhandenen Baarbestande der Kreiskasse übergeben werde.

4) Den Erinnerungen wegen unterbliebener verzinslicher Anlegung einiger Kassenbestände steht der Umstand entgegen, daß die zu dem Baue der Scheidegg-Gmünder-Strasse bestimmten 12,920 fl. 39 kr. überhaupt zur Behandlung als verzinslich anzulegende Bestände nicht geeignet waren, und die dem Bau des Irrenhauses gewidmeten 10,000 fl. nach den Erläuterungen Unserer Kreisregierung für den schon eingeleiteten Bau bereit zu halten waren.

5) In Ansehung des Voranschlages der Ausgaben auf Regie-Kosten der Kreis- und Stadtgerichte lassen Wir es bei den vorjährigen Etatsansätzen bewenden.

6) Die durch Art. III. des Gesetzes vom 1. July 1834 zur Deckung des Mehrbedarfs des Landgerichts-Etats bewilligte Summe ist auf die Kreise nach Maßgabe des dargelegten Bedürfnißes verhältnißmäßig repartirt worden. Der Wunsch des Landrathes wegen Ausmittlung eines Zuschusses aus Staatsfonden hatte daher bereits durch den demselben vorgelegten Etats-Voranschlag seine Erfüllung erlangt.

7) Da eine spezielle Etatsposition für Anschaffung von Depositen-Kassen in dem Voranschlage für 18$\frac{34}{35}$ nicht enthalten war, so kann die dießfallsige Erinnerung des Landrathes nur auf einem Mißverständnisse beruhen.

8) Die wiederholten Bemerkungen wegen der Kosten auf Vollendung und Fortführung der Hypothekenbücher müssen Wir mit der Hinweisung auf die hierüber in den Landraths-Abschieden vom 1. May 1833 und 28 Februar 1834 bereits ertheilten Entschliessungen erwidern.

9) Unsere, wegen Errichtung eines unvollständigen Lyzeums in Augsburg erlassene Verfügung hat den Entwicklungen des Landrathes rücksichtlich der Fonde der Anstalt und der aus diesem zu entnehmenden Unterhaltung der Doppelklassen im Allgemeinen die entsprechende Erledigung zugewendet, und es erübrigt blos bezüglich der Verrechnung der Mehrbezüge einzelner Lehrer auf die bestehenden Normen hinzuweisen, deren Abänderung weder nöthig noch räthlich erscheint.

Uebrigens ist die begutachtende Einführung eines Klassengeldes zu vier Gulden an der katholischen Studien-Anstalt zu Augsburg von Unserem Staatsministerium des Innern bereits angeordnet und dem großen Andrange minder befähigter Jünglinge zu den Studien durch die Errichtung von landwirthschaftlichen- und Gewerbsschulen und

durch Unsere Verordnungen über Visitationen und Absolutorial-Prüfungen die entsprechende Schranke gesetzt worden.

10) Die allenthalben vollendeten Schuldienst-Fassionen mußten den Wohnungsgenuß um so mehr in Anschlag bringen, als selber in der That einen Theil der Gesammtbezüge bildet, und ohne ein streng rechnungsförmliches Verfahren eine auch auf die Repartition der Zuschüsse nachtheilig rückwirkende Ungleichheit begründet worden wäre.

11) Wir genehmigen, daß der für Beförderung der Leinwandfabrikation ausgesetzte Betrag von 1900 fl. zur Verfügung des hiefür in Kaufbeuern bestehenden Comités gestellt, die Rechenschafts-Ablage des Letzteren über die rechnerischen und materiellen Ergebnisse seines Wirkens durch das Kreis-Intelligenz-Blatt der Oeffentlichkeit übergeben und überdieß durch Unsere Kreisregierung dem Landrathe mitgetheilt werde.

12) Nachdem aus den Erübrigungen des Vorjahres noch 76 fl. für Beförderung der Seidenzucht disponibel sind, haben Wir die bisherige Etatsposition hiefür durch den Betrag von 24 fl. im dießjährigen Kreisetat gleichstellen lassen und gestatten, daß die noch weiter verfügbaren 76 fl. dem für Anschaffung von Zuchtstieren bereits vorhandenen Betrage von 190 fl. beigefügt werden.

13) Der landwirthschaftliche Kreisverein ist in Vertheilung gemeinnütziger landwirthschaftlicher Schriften möglichst und kräftigst zu unterstützen.

14) Einer theilweisen Verwendung der durch das Gesetz vom 1. Juli v. Js. beschlossenen Erhöhung des Strassenunterhaltungs-Etats zu Neubauten von Kreis-Strassen, steht nicht nur das anerkannte Bedürfniß der bestehenden Staats-Strassen, sondern auch der Buchstabe des Gesetzes entgegen.

Eben so kann

15) bei der den Zentralfonden durch das Finanzgesetz vorbezeichneten Bestimmung ein unverzinslicher Vorschuß aus denselben, zur Herstellung des Irrenhauses in Irrsee nicht Platz greifen.

16) Die durch die Landraths-Abschiede vom 19. Oktober 1832 und 28. Februar 1834 aus Mitteln der Kreisfonde für Taubstumme aus dem Oberdonaukreise errichteten Freyplätze sind in den Etat des Taubstummeninstitutes bereits eingesetzt. Es muß demnach um so mehr bei der dießfallsigen Anordnung bewenden, als Wir dieselbe in Uebereinstimmung mit frühern Anträgen des Landrathes getroffen haben.

17) Dem Antrage des Landrathes, den zur Unterstützung der Gemeinden in der Fürsorge für entlassene Sträflinge bestimmten

14

Betrag von 500 fl. nunmehr zu Stipendien für Zöglinge der Taubstummen-Schule in Dillingen zu verwenden, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und es ist hiernach das Geeignete in den Etat eingestellt worden.

IV.

Voranschlag der Straffen- und Landneubauten für 18¾.

Der von Seite des Landrathes ohne Erinnerung gebliebene Straffen- und Land-Neubauetat ist nach den bestehenden Normen und Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die von dem Landrathe über das Institut der Sparkassen und über die inländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt abgegebenen Gutachten, werden der sorgfältigsten Berathung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

1) Der Staatsbeitrag für die polytechnische Schule in Augsburg ist nach Verhältniß der für diesen Zweck verfügbaren Budgetsumme mit jenem Wohlwollen festgesetzt worden, wovon Wir der erwähnten Anstalt die sprechendsten Beweise gegeben haben.

2) Der von dem Landrathe gestellten Bitte um Verminderung des Viehsalzpreises für das Jahr 18¾ aus Rücksicht auf die dießjährige ungünstige Futterärnte und die deßwegen zu befürchtenden Nachtheile für die Gesundheit des landwirthschaftlichen Viehstandes hat Unser Staatsministerium der Finanzen bereits im Allgemeinen durch Entschließung an Unsere General-Bergwerks- und Salinen-Administration in so weit entsprochen, als die Selbstkosten des Viehsalzes eine temporäre, durch die erwähnte Rücksicht veranlaßte Minderung des Viehsalzpreises zulassen.

3) Unsere Kreisregierung wird die rechtzeitige Erledigung der Rechnungen über die Interkalarfrüchte katholischer Pfarreien und kirchlicher Pfründen mit aller Kraft bewirken, und gegen etwa säumige Curatelbehörden alles Ernstes einschreiten.

4) Der wohlthätige Einfluß der Kleinkinder-Bewahranstalten auf die sittliche, intellecktuelle und physische Entwicklung der Jugend läßt Uns deren möglichste Verbreitung wünschen. Unser Staatsministerium des Innern wird daher die Errichtung solcher Anstalten fördern.

5) Je mehr es an Fonden für Errichtung besonderer Kreis-Institute zur Erziehung und zum Unterrichte blinder Kinder mangelt, je lebhafter ist Unsere

Fürsorge für die Uns aus Unserer Kabinetskasse gegründete Anstalt zu Freising, und Wir blicken gerne auf die wohlthätigen Folgen zurück, welche letztere bereits über alle Kreise des Königreiches verbreitet hat.

Indem Wir dem Landrathe des Oberdonaukreises diese Entschliessungen im Hinblicke auf die durch §. 2. Ziff. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 näher bezeichnete rein begutachtende Natur seines Wirkungskreises eröffnen, finden Wir in dessen Verhandlungen gerne die Veranlassung dem wiederholten Beweis regen Eifers in Erfüllung seiner Pflichten und treuer Gesinnungen und bewährter Anhänglichkeit Unsere volle Anerkennung mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld zu gewähren.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

Die Hauptrechnung der für die sieben Kreise dießseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ wird hiemit *) nach Vorschrift des Artikels 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811, mit den erforderlichen Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Rechnung gewährt folgende summarische Resultate:

I. Das mit Schluß des Jahres 18$\frac{32}{33}$ bestandene Gesammtassekuranz-Kapital zu 476,857,135 fl. hat sich im Laufe des Jahres 18$\frac{33}{34}$, und zwar vorzüglich in Folge neuer Versicherungen abermals um die beträchtliche Summe von 6,745,075 fl. vermehrt, und betrug hiernach mit dem Schlusse des Jahres 18$\frac{33}{34}$ 483,602,210 fl.

II. Die Brandentschädigungen für 18$\frac{33}{34}$ beliefen sich auf 962,435 fl. $\frac{1}{2}$ kr.,

*) Beylage folgt nach.

übersteigen sonach jene des Jahres 18$\frac{32}{33}$ zu 839,112 fl. 16$\frac{1}{8}$ kr. um 123,322 fl. 44$\frac{3}{8}$ kr.

III. Die Deckung aller Ausgaben des Jahres 18$\frac{33}{34}$, dann die statutenmäßige Ergänzung und Verstärkung des Vorschuß-fondes erheischt einen Ausschlag von dreizehn Kreuzern in runder Zahl als Beitrag von jedem Hundert Gulden der Assekuranz-Kapitale, sonach über Abzug des unterm 27. Oktober 1834, Regierungsblatt 1834 Nro. 47 verfügten Zwischenausschlages zu neun Kreuzer noch einen weitern Ausschlag von vier Kreuzern.

IV. Die Zahl der Brandfälle in dem Jahre 18$\frac{33}{34}$ belief sich auf die Höhe von 683, und die Zahl der hierbei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1,443, beide übersteigen daher den Betrag des Jahres 18$\frac{32}{33}$ und zwar erstere um 76, letztere um 67. Bei 533 Brandfällen blieb die Veranlassung, der gepflogenen Untersuchungen ungeachtet, unentdeckt, 57 Brandfälle sind dem Blitze, 48 wahrscheinlich der Brandlegung beizumessen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, der sieben Kreise dießseits des Rheins werden nunmehr die gänzliche Erhebung der Beiträge ungesäumt anordnen, und deren geeignete Verwendung und Verrechnung, so wie die Ergänzung der Dispositionsfonde nach Inhalt der Repartition verfügen.

München den 22. Januar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Januar l. Js. zur Stelle eines Sekretärs und Registrators bei dem protestantischen Konsistorium in Ansbach provisorisch den Regierungsraths-Accessisten des Rezatkreises, Moriz Freiherrn von Bibra, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 7. Februar l. J. allergnädigst geruht, die am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Stelle eines Advokaten dem bisherigen Freiherrlich von Tucher'schen Patrimonialrichter I. Classe zu Lohe, Sigmund Christoph Ferdinand von Praun zu Nürnberg, seinem alleruntertshänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 12.

München, Dienstag den 17. Februar 1835.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 4. bis 8. September 1834.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rezatkreises in der Sitzung vom 1. bis 8. September vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten für 18¾.

A. Kreishülfskasse.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfskasse für 18¾ wurde von dem Landrathe unter Anerkennung der Pünktlichkeit und Uneigennützigkeit des Rendanten, ohne Erinnerung befunden.

Die Resultate sind daher:

mit einer Einnahme von	4,636 fl. 29¾ kr.
mit einer Ausgabe von	1,250 „ — „
und einem Aktivbestande von	3,386 „ 29¾ „
dann einem Vermögen von	14,934 „ 30¾ „

in die Rechnung für 18¾ zu übertragen.

B. Maximiliansstiftung.

Ferner wurde die Rechnung über die zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen der Schullehrer des Kreises im Jahre 1824 gegründete Maximilians-Stiftung für 18¾

mit einer Einnahme von	402 fl. 10¾ kr.
mit einer Ausgabe von	355 „ 32 „
und einem Aktivreste von	46 „ 38¾ „
und einem Vermögensbestande von	4,846 „ 38¾ „

dann

C. Irrenanstalt zu Schwabach.

Die Rechnung über die Irrenanstalt zu Schwabach für 18¾ mit

einer Einnahme von	26,116 fl. 37¼ kr.
einer Ausgabe von	24,510 „ 16¼ „
einem Aktivreste von	1,606 „ 26 „
und einem Vermögensstande von	59,086 „ 21 „

von dem Landrathe als richtig befunden, und es sind daher diese Rechnungsergebnisse auf das folgende Jahr zu übertragen.

D. Rechnung über die Kreisfonde für 18¾.

Die Rechnung über die Kreisfonde für 18¾ wurde von dem Landrathe geprüft und als richtig anerkannt.

Die Ergebnisse, nämlich

a) eine Einnahme für nothwendige Zwecke von	699,624 fl. 53⅝ kr.
eine Ausgabe hiefür mit	637,681 „ 54 „
und ein Aktivbestand von	61,942 „ 59⅝ „
b) eine Einnahme für fakultative Zwecke von	21,948 „ 14¼ „
eine Ausgabe hiefür von	19,900 „ — „
und ein Aktivrest mit	2,048 „ 14¼ „

sind in die nächstjährige Rechnung zu übertragen, in welcher auch die in dem Jahre 18¾ zu bestimmten Zwecken verfügten, bei

dem Schlusse desselben aber noch nicht vollzogenen Anweisungen die entsprechende Vollziehung finden werden.

Dabei genehmigen Wir gerne, daß außer den für Schulhausbauten vorbehaltenen Aktivbeständen von 1,200 fl. nach Maßgabe des aus den Rechnungs-Resultaten des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ sich ergebenden Aktivrestes eine Summe von 10,000 fl. als außerordentlicher Zuschuß zur Unterstützung der Gemeinden in Beseitigung allzubeengter oder unpassender Schullokalitäten verwendet werde.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$.

Die Steuer-Prinzipalsumme für den Rezatkreis stellt sich pro $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ vorbehaltlich der bis $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ inclus. sich ergebenden Ab- und Zugänge, auf 1,196,080 fl.
sohin beträgt ein Steuerprozent in runder Summe 11,961 fl.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 18,700 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises	54,590 fl. — kr.
§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	69,245 „ — „
§. 3. Für ständige Bauausgaben	105 „ — „
Summe des Cap I.	123,940 „ — „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 118,582 fl. — kr.
2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 36,022 fl. — kr.
3) der Gerichtsdiener 22,910 „ — „

§. 2. Allgemeine Regieausgaben 7,440 „ — „

§. 3. Ständige Bauausgaben 800 „ — „

Summe des Cap. II. 185,754 „ — „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 43,078 fl. 45 kr.
2) Auf Schullehrer-Seminarien 10,701 „ 43 „
3) Auf Volksschulen 64,148 „ 38 „
4) Reservefond 1,873 „ 49¼ „

Summe ad A. 119,802 „ 55¼ „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate 4,350 fl. — kr.

§. 2. Landgerichtsphysikate 17,642 „ — „

§. 3. Wundärzte 276 „ 44¾ „

Summe ad B. 22,268 „ 44¾ „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbschulen 2,500 fl. — kr.

Verbesserung der Viehzucht 2,200 „ — „

Seidenzucht 150 fl. — kr.

Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim 150 „ — „

Summe ad C. 5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration 14,527 fl. — kr.

§. 2. Auf Unterhalt:
a) der Straßen 177,000 „ — „
b) der Brücken 3,035 „ — „

§. 3. Reservefond 1,970 „ — „

Summe ad D. 196,532 „ — „

Hiezu d. „ ad A. 119,802 „ 55¼ „
„ ad B. 22,268 „ 44¾ „
„ ad C. 5,000 „ — „

Summe des Cap. III. 343,603 „ 40 „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums 1,089 fl. 45 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern 4,712 „ 38 „

b) der Staatsanstalten:

Auf Erziehung und Bildung 2,450 „ 3 „

Reservefond 638 „ 34 „

Summe des Cap. IV. 8,891 „ — „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für 18$\frac{33}{34}$ 500 fl. — kr.

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen 1,000 „ — „

Hauptsumme II. 1,500 „ — „

Gesammtsumme d. II. Abtheilung 663,688 „ 40 „

Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung 18,700 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 25,000 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke 707,388 „ 40 „

B.

Für fakultative Zwecke.

Beitrag zu dem chirurgischen Clinikum in Erlangen 300 fl. — kr.

für Herstellung einer Irren-Anstalt 9,500 „ — „

Gewerbsschulen 6,000 fl. — kr.

Beiträge zu Bezirksweg-bauten 4,000 „ — „

Summe ad B. 19,800 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Der Aktivrest aus der Kreisfonds-Rechnung für 18$\frac{33}{34}$ im Voranschlage zu 28,313 fl. — kr.

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staats-Auflagen 18,835 „ — „

Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 4,000 „ — „

Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrag von 494,155 fl. — kr.

An Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4$\frac{1}{2}$ Prozent zu erheben ist mit einem Betrage von 49,235 „ — „

An Zuschuß aus der Staatskasse

a) gemäß §. 21. Abs. V. des Finanzgesetzes 93,700 fl. — kr.

b) nach Art. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 für Straßenunterhaltung 25,000 „ — „

c) zur Deckung des Mehrbedarfes bei dem Landgerichts-Etat 13,000 „ — „

Summe 726,238 „ — „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit 11,250 „ — „

noch verfügbar 714,988 „ — „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 400 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 20,585 fl.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir die nachstehenden Entschließungen:

1) In dem Voranschlag der Ausgaben für Justizverwaltung haben Wir die von dem Landrathe beanstandeten 200 fl. für Büreauerigenz, und 105 fl. für Aushilfspersonale bei dem Appellationsgerichte, dann 200 fl. für Büreauerigenz bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach in Abgang bringen, und die in Vorschlag gekommene Erhöhung der Ausgabe für Diurnisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth um den Betrag von 250 fl. ermäßigen, dagegen die übrigen begutachteten Beträge einstellen, und hiernach die Gesammtsumme dieser Position berichtigen lassen.

2) Die bezüglich des Mehrbedarfes für den Dienst der Landgerichte in dem Landraths-Abschiede vom 19. Oktober 1832 Abth. III. Ziff. 2. gegebene Zusicherung hat ihre Erfüllung in der gesetzlich ermittelten Erhöhung der Kreisfonde, und in der die Verhältnisse des Rezatkreises möglichst beachtenden Repartition dieser Erhöhung gefunden.

3) Dem Gehalterhöhungs-Antrag zu Gunsten eines individuell genannten Gymnasial-Professors können Wir im Hinblick auf §. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 eine nähere Würdigung nicht zuwenden.

4) Wir finden Uns um so weniger veranlaßt, an dem verordnungsmäßig in allen Zweigen der Staatsverwaltung durchgeführten Grundsatze des Wohnungs-Anschlages bei den Volksschulen eine Ausnahme zu verfügen und die allenthalben mit großem Aufwande von Zeit und Mitteln hergestellten Volksschul-Statistiken abändern zu lassen, als ohne einen solchen Anschlag der wahre Ziffer aller Emolumente und der ge-

genseitigen Verhältnisse zwischen den mit freien Wohnungen versehenen und nicht versehenen Schuldiensten gänzlich unermittelt bleiben müßte.

5) Der die Visitationen der Volksschulen betreffende Antrag findet seine Bescheidung in jenen bestehenden Anordnungen, welche die Voraussetzungen genau bezeichnen, unter welchen die Landgerichts-Nebenbeamten den Vorstand zu ersetzen haben, und zu deren Mittheilung an den Landrath es nur eine Aufschluß-Erholung von dessen Seite bedurft hätte.

6) Unser Staatsministerium des Innern hat bereits ermitteln lassen, ob der des Taubstummen-Unterrichts kundige Musterlehrer nicht die Entbehrung des bisherigen Aushilfs-Lehrers gestatte.

7) Der in Erlangen errichteten höheren Töchterschule die ihr auf Kreisfonds angewiesene sehr mäßige Unterstützung zu entziehen, finden Wir Uns bei der anerkannten Nützlichkeit der erwähnten Anstalt nicht bewogen.

8) Die in den Verwendungs-Etat für Erziehung und Bildung mit 150 fl. eingestellte Ausgabe für die Gewerbsschule zu Ansbach soll in diesem Etat in Abgang gebracht, und auf die für Gewerbschulen bestimmten Fonde übertragen werden.

9) Die Baupflicht zu den Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulgebäuden richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Den in einzelnen Gebietstheilen geltenden besonderen Verordnungen ist daher die volle Anwendung gesichert.

Die Baupflichtigkeits-Verhältnisse in Ansehung der Schulgebäude sind insbesondere durch die Statistik der Volksschulen zu möglichster Evidenz gebracht worden und Unser Staatsministerium des Innern ist rastlos bemüht, gleiche Evidenz bezüglich der übrigen Stiftungs-Gebäude auf dem Wege gütlichen Uebereinkommens mit dem Aerar und den betreffenden Privaten herbeizuführen. Die etwa nöthigen Provisorien endlich werden in allen jenen Fällen, worin den Stellen Unserer innern Verwaltung die Baupflicht nach Gesetz, Vertrag und Herkommen oder sonstigen Rechtsfundamenten nicht zweifelhaft erscheint, von diesen, in allen übrigen von den ordentlichen Richtern verfügt.

Wegen des beantragten Wechsels in der Benützung des bisherigen Schul- und Forsthauses zu Weidelbach, Distrikts Dinkelsbühl, werden demnächst entsprechende Verfügungen erfolgen.

10) Der Antrag wegen Regulirung der Congrua für die israelitischen Volks-Schullehrer in Landgemeinden trifft seine gesetzliche Erledigung in der Bestimmung des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni

1813. §. 33, auf welche Wir unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Abschiedes für den Landrath des Rezatkreises vom 1. May 1833. Abtheilung III. Ziffer 14. verweisen.

11) Daß in kleinen und notorisch unbemittelten israelitischen Gemeinden, welche mit Genehmigung Unserer Kreisregierung ihren Religionslehrer auch den gewöhnlichen Schulunterricht übertragen, in den hiefür auszusetzenden Normalgehalt auch die Bezüge als Religionslehrer eingerechnet werden, ist den hierüber ertheilten Direktiven entsprechend.

12) Eben so ist es Folge der Dienstordnung, daß die einem Lehrer ohne ausgeschiedene Lehr-Funktionen beigegebenen Schulgehilfen sich dort, wo dem Lehrer Kirchendienste obliegen, auch zu diesen Diensten verwenden lassen müssen.

13) Ueber die Bestimmung des Wohnsitzes für den Gerichtsarzt des Bezirkes von Markt. Bibart wird besondere Entschließung erfolgen.

14) Dem Antrage des Landrathes, von den Erübrigungen der Position für Gewerbsschulen aus dem Jahre $18\frac{31}{32}$ dem Industrie-Vereine zu Nürnberg für dessen Fohlenhof 600 fl. zuzuwenden, stehen die nicht genügend gedeckten Bedürfnisse der dem gewerblichen Rezatkreise so nöthigen und zu Unserem Wohlgefallen dort so lebhaften Anklang findenden Gewerbsschulen selbst entgegen.

15) Wir finden die Vorschläge des Landraths hinsichtlich der Verbesserung der Rindviehzucht zweckmäßig, und ermächtigen Unsere Kreisregierung, dieselben auf angemessene Weise vollziehen zu lassen.

16) Die Erträgnisse der Altmühlwiesen im Rentamte Herrieden sind im Budget für die dritte Finanzperiode unter den allgemeinen Rentgefällen aufgenommen und mit diesen zur Deckung der Staatsausgaben durch das Finanzgesetz vom Jahre 1831 bestimmt. Wir können also die von dem Landrathe beantragte unentgeldliche Abtretung einer Anzahl dieser Wiesen zur Beförderung der Viehzucht, als eines Kreiszweckes — nicht, und die pachtweise Nutznießung nur dann zugeben, wenn der hiefür aus dem Kreisfonde zu entrichtende Pachtschilling dem im Budget pro $18\frac{31}{37}$ eingestellten durchschnittsmäßigen Einnahms-Betrag gleichkommt.

17) Den Bemerkungen des Landraths über die Nothwendigkeit von Geländern an gefährlichen Stellen der Hauptstraßen, über Lagerung der Material-Vorräthe und über die Pflege der Obstbaum-Pflanzungen an den Straßen, wird Unsere Regierung des Rezatkreises die angemessene Berücksichtigung zuwenden.

18) Auch genehmigen Wir, daß die den

Bezirks-Wegbauten aus den fakultativen Fonden bewilligten Zuschüsse vorzugsweise zu Bestellung von Vorarbeiten verwendet werden.

Unsere Kreisregierung wird fortfahren, den Angelegenheiten des Vizinalstraßenbaues nach den bestehenden Gesetzen mit genauer Beobachtung des wahren staatswirthschaftlichen Bedürfnisses und der von Unserem Staatsministerium des Innern dießfalls vorgezeichnet werdenden Direktiven, dann mit strenger Befolgung der von Uns im Interesse der Sache und im Hinblick auf die Landes-Vertheidigung wegen vorläufiger Einsendung der Akten und Entwürfe erlassenen Anordnungen die eifrigste Sorgfalt zu widmen, unrichtigen Gesetzesauslegungen vorzubeugen, und die angemessene Unterhaltung der Communikationswege alles Ernstes zu sichern.

Der Bitte des Landrathes um Erhebung der Straße von Nürnberg über Altersberg und Beilngries zur Kreisstraße, und um Uebernahme der Herstellungs- und Unterhaltungskosten derselben auf Centralfonds, können Wir aus mehrfachen Rücksichten nicht entsprechen.

IV.

Voranschlag zu Strassen- und Land-Neubauten für 18¾.

Nachdem zu dem Voranschlage der Kosten auf Straßen- und Land-Neubauten von dem Landrathe eine Erinnerung nicht geschehen ist, so sind diese Bauten in Gemäßheit der Etats-Bestimmungen zu vollziehen. Bezüglich der dießfallsigen Berathungen und des dießfalls gestellten Antrages aber sehen Wir Uns veranlaßt, den Landrath auf die durch §. 20. Ziffer 1 und §. 27. des Finanzgesetzes genau bezeichneten Zuständigkeits-Grenzen hinzuweisen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die über die Sparkassen und über die inländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt abgegebene Gutachten des Landrathes werden der sorgfältigsten Berathung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

1. Bei dem Steuerdefinitivum ist die Classifikation der einzelnen Grundbesitzungen von den zu ihren Anhaltspunkten ausgewählten Mustergründen in einer Weise abhängig, daß, wenn gegen die Muster keine gegründete Einwendung zu machen ist, mit Beruhigung erwartet werden darf, es werden auch die etwa in der Classifikation begangenen Versehen ihre völlige Berichtigung durch die nachfolgende Be-

scheidung der Reklamationen erlangen. Die vorläufig angestellte Untersuchung der Mustergründe jenes Bezirks, in dessen Classifikation der Landrath Mängel und Unregelmäßigkeiten wahrnehmen zu müssen geglaubt hat, ließ aber wirklich in ihnen weder ein Versehen, noch im Gegenhalte zu andern Aemtern eine Abweichung erkennen, und Wir haben Uns deßwegen auch vor der Hand nur veranlaßt gesehen, Unsere Steuerkataster-Kommission anzuweisen, der Bescheidung der Reklamationen in diesem Bezirke ihre ganze Sorgfalt zuzuwenden, werden überdieß auf die Ergebnisse dieser Bescheidung Unsere besondere Aufmerksamkeit richten.

2) Die Polizeibehörden und Stellen sind neuerlich und wiederholt angewiesen worden, den bestehenden Dienstboten-Ordnungen den nachdrucksamsten Vollzug zuzuwenden, und da der Landrath Thatsachen eines entgegengesetzten Verfahrens nicht angezeigt hat, so vermögen Wir nicht, seinem Antrage eine weitere Folge zu geben. Wir haben dem Landrathe bereits durch Abtheil. VI. Ziff. 1. des Abschieds vom 19. Oktober 1832 die Rücksichten eröffnet, welche der Verlegung der Jahrmärkte an den Sonn- und Feiertagen auf die Werktage entgegenstehen, und in den neuerlich hierüber von dem Landräthe vorgetragenen Be-

merkungen zu Aenderung dieser Unserer Entschließung keinen Grund gefunden.

3) In Ansehung der in dem besonderen Protokolle des Landraths niedergelegten Aeußerungen über die Erschwerung der Vicinalwegbauten durch ungesetzliche Hindernisse verweisen Wir denselben auf die oben Abth. III. Ziff. 18. hierüber bereits erlassene Entschließung.

4) Dem im vorigen Jahre wiederholt ausgesprochenen Wunsche möglichst frühzeitiger Streuabgabe an die Landwirthe ist Unser Staatsministerium der Finanzen bereits im Jahre 1833 mittelst spezieller Verschärfung der ohnehin dafür bestehenden Instruktionen zuvorgekommen.

5) Den gegen das bestehende Taxnormativ gerichteten Erinnerungen können Wir zur Zeit eine Folge nicht geben.

6) In Beziehung auf die Handhabung der Feuerpolizei haben Wir bereits in dem Landtagsabschiede vom 1. Juli v. J. Abth. III. Ziff. 2. die nöthigen Anordnungen erlassen und vertrauen zu Unserer Regierung des Rezatkreises, daß auch die Erhaltung der diesem Zwecke dienlichen Lokalanstalten, wohin die von dem Landrathe bezeichneten sogenannten Feuerweiher gehören, ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen wird.

7) Handhabung der über Landeskultur

bestehenden Verordnungen ist Unser Wille, und bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Wirkungskreises Unserer Kreisregierung, Kammer des Innern. Wir gestatten daher gerne, daß Unsere Regierung des Rezatkreises in Förderung dieses Zweckes die von von dem Landrathe beantragte öffentliche Erinnerung an die gesetzlichen Termine der Wiesensperre durch erneuerte Bekanntmachung der Verordnung vom 15. März 1808 eintreteten lasse.

8) Die Aufsicht der Polizei und der Mauthbehörden hat sich in den bestehenden Gesetzen gemäß auch auf die Verhinderung des Einbringens geschwefelten Hopfens aus dem Auslande zu erstrecken.

9) Da die Competenz über die Zunftangelegenheiten im Art. 10. Nro. 1. des Gesetzes über die Grundbestimmungen vom 11. September 1825 das Gewerbswesen betreffend, gesetzlich festgestellt ist, so kann dem in diesem Betreffe geäußerten Wunsche nicht entsprochen werden.

10) Wegen baldiger Wiederherstellung der Kirche und des Kirchthurms zu Farrenbach ist von Unserem Staatsministerium des Innern bereits die geeignete Provisional-Entschließung erlassen, und darin auch für die vorschußweise Ausmittlung der Kosten, Anordnung getroffen worden.

11) Wir vermögen nicht, einen Neubau zu Abänderung der dermaligen Richtung der Münchner Frankfurter Hauptstraße bei Dünkelsbühl stattzugeben.

12) Hinsichtlich des bei Regulirung der Reluitionsbeiträge zur Landwehr befolgten Grundsatzes stund es dem Landrathe frei, von Unserer Kreisregierung noch die nöthigen thatsächlichen Aufschlüsse zu erholen.

13) Wir haben Unsere Fürsorge für das Wohl Unserer Landes-Universität Erlangen auf eine von derselben dankbar anerkannte Weise bewährt.

14) Schon ehe der Landrath auf Errichtung einer Advokatur an dem Landgerichte Lauf oder Hersbruck angetragen hat, haben Wir Veranlassung genommen, die Kreisstellen aufzufordern, die Nothwendigkeit der Errichtung einer Advokatur an einem dieser beiden Landgerichte zu untersuchen, und haben nunmehr auf den Grund der amtlichen Begutachtungen Uns bewogen gefunden, einen Advokaten an dem Sitze des Landgerichts Lauf aufzustellen, wodurch dem Wunsche des Landrathes entsprochen ist.

15) Die Anzeige des Landrathes, daß in der Gemeinde Schnaittach kein Flurwächter bestellt sey, wird der kompetenzmäßigen Würdigung Unserer Kreisregierung nicht entgehen.

16) Ueber die von dem Landrathe erhobene Frage, ob den in dem Kreise unter der Benennung der Sanitäts- Theuerungs-

Zulagen, und der Ansbachischen Hof- und Staatsdiener-Wittwenkasse bestehenden besonderen Fonde die Eigenschaft von Kreisfonden im Sinne des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828. §. 2. Ziff. 3. zukommen, werden Wir nach beendigter Voruntersuchung die Entschließung fassen.

17) Die Anzeige unstatthafter Verwendung der Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen vermag — bei nicht befolgter Anführung der Thatsachen — eine Folge nicht zu begründen.

18) Nach den Erläuterungen Unserer Kreisregierung ist die Bestimmung der vorsorglichen Heimath für die Ursula Kirchner und ihre vier Kinder durch gesetzmäßigen Beschluß der zuständigen Behörden erfolgt. Auch erscheint das Maaß des für diese Familie aus Kreisfonds geleisteten Nahrungsbeitrages durch die Presthaftigkeit der Mutter, und durch den Blödsinn zweier ihrer Kinder gerechtfertiget.

19) Auf die Erinnerung des Landrathes über die Kosten des Druckes seiner Verhandlungen ertheilen Wir Unserer Regierung des Rezatkreises den Auftrag, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung sowohl in Ansehung der eingeleiteten Ermäßigung der Kosten, als über die Größe der veranstalteten Auflage umständliche Erläuterung zu geben, übrigens zugleich Vorsorge zu treffen, daß für die zum Verkauf kommenden Exemplare dieser Abdrücke ein angemessener Preis bestimmt werde.

Wohlgefällig erkennen Wir hiebei die Sorgfalt und Gründlichkeit der Prüfung, welche der Landrath den Gegenständen seines Wirkungskreises bei dieser Versammlung gewidmet hat, und die von ihm bewährten Gesinnungen, denen Wir gerne mit dem Ausdrucke Unserer Königlichen Gnade begegnen.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königl. Allerhöchstem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 13.

München, Samstag den 21. Februar 1835.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath des Obermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 11. September 1834.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Obermainkreises in der Sitzung vom 1. bis zum 11. September v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für 18$\frac{32}{33}$.

A. Kreishülfs-Kasse.

Der rechnungsmäßig festgesetzte und nachgewiesene Vermögensstand der von Uns gestifteten Kreishülfskasse, deren Rechnung für 18$\frac{32}{33}$ mit einer Einnahme von

5,331 fl. 39$\frac{1}{2}$ kr.

mit einer Ausgabe von 2,929 „ 24$\frac{1}{2}$ „

und mit einem Kasse-Bestande von 2,402 „ 15 „

abschließt, beträgt 23,860 „ 25$\frac{3}{4}$ „

und zeigt eine Mehrung von 660 fl. 25$\frac{3}{4}$ kr. gegen den ursprünglichen Vermögensstand und dessen Dotationszuschüsse.

Wegen der Vertretung der Kreishülfskasse vor den Gerichten behalten Wir Uns vor, nähere Anordnung zu treffen, wobei Wir jedoch bemerken, daß die Uebertragung dieser Geschäfte an die Rechtsanwälte zur unentgeltlichen Besorgung nicht stattfinden könne.

B. Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonde im Jahre 18$\frac{31}{32}$ und 18$\frac{32}{33}$.

Der Landrath hat die Rechnung über die Fonde für nothwendige Zwecke im Jahre 18$\frac{31}{32}$ mit einer Einnahme von

467,481 fl. 14$\frac{3}{4}$ kr.

einer Ausgabe von 452,984 fl. 12$\frac{1}{2}$ kr.

und einem Aktivreste von 14,497 „ 2$\frac{1}{4}$ „

ferner die Rechnung für das Jahr 18$\frac{32}{33}$ mit einer Einnahme für nothwendige Zwecke von 553,357 fl. 58$\frac{1}{4}$ kr.

einer Ausgabe hiefür von 494,374 „ 24 „

und einem Aktivreste von 58,983 „ 34$\frac{1}{2}$ „

dann mit einer Einnahme für fakultative Zwecke von 25,090 „ 48$\frac{1}{2}$ „

einer Ausgabe hiefür v. 23,072 „ 12 „

und einem Aktivreste von 2,018 „ 36$\frac{1}{2}$ „

als richtig anerkannt. Die Ergebnisse der letztern Rechnung sind daher in jene des nächsten Jahres zu übertragen, wobei die für 18$\frac{33}{34}$ etatsmäßig zu verwendenden bis zu dem Rechnungsabschlusse nicht verwendeten Summen ihrer Bestimmung vorbehalten bleiben.

Wir beauftragen Unsere Kreisregierung für den Fall, daß aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke in den Jahren 18$\frac{32}{33}$ und 18$\frac{33}{34}$ Vorschüsse zur Bestreitung des Mehrbedarfes an Funktionsbezügen des landgerichtlichen Dienstes gemacht und zu diesem Zwecke auch verwendet worden seyn sollten, zu näherer berichtlicher Angabe derselben und zur Nachweisung auf den Grund

der justifizirten Rechnungen, worauf Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen die erforderlichen Verfügungen gemäß dem Geseze über das Maximum der Kreisumlagen vom 1. Juli v. J. Art. IV. erlassen werden.

Die Evidenthaltung der nach Angabe des Landrathes in der Kreisfonds-Rechnung pro 18 2/3 für bestimmte Zwecke verausgabten Vorschüsse entspricht vollkommen den Grundsätzen einer wohlgeordneten Komptabilität. Wir beauftragen deßhalb Unsere Kreisregierungen über derlei Vorschüsse die Bemerkung intra lineam der Kreisfondseinnahme Rechnung anzuordnen.

Ueber die Verwendung der für landwirthschaftliche Stipendien pro 18 2/3 ausgesetzten 200 fl. wird Unsere Kreisregierung von der Direktion der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim den geeigneten Nachweis erholen und dem Landrathe in seiner nächsten Versammlung mittheilen.

II.

Steuerprinzipale für 18 3/4.

Die Steuer-Prinzipalsumme für den Obermainkreis stellt sich pro 18 3/4 vorbehaltlich der Steuer-Zu- und Abgänge bis incl 18 2/3 auf den Betrag von
798,712 fl. 20 kr.

sonach beträgt ein Steuerprozent in runder Summe 7,987 fl.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18 3/4.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18 3/4 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 9.790 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann

Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises 54,366 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz 35,711 fl. 45 kr.

§. 3. Für ständige Bauausgaben 80 „ — „

Summe des Cap. I. 90,157 „ 45 „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 120,386 fl. 24 kr.

2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 40,000 „ — „

3) der Gerichtsdiener 25,573 „ 25 „

§. 2. Allgemeine Regieausgaben 11,750 „ — „

§. 3. Ständige Bauausgaben 500 „ — „

Summe des Cap. II. 198,209 „ 49 „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 29,436 fl. 51½ kr.

2) Auf Schullehrer-Seminarien 7,546 fl. 59 kr.

3) Auf Volksschulen 42,897 „ 43½ „

4) Beiträge für öffentliche Anstalten und Stiftungen 4,292 „ 25¼ „

5) Reservefond 1,200 „ — „

Summe ad A. 85,373 „ 59¼ „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate 1,450 fl. — kr.

§. 2. Landgerichtsphysikate 20,913 „ — „

§. 3. Wundärzte 470 „ — „

§. 4. Hebammen 285 „ 16½ „

Summe ad B. 23,118 „ 16½ „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbschulen 2,500 fl. — kr.

Flachsbau und Leinwandfabrikation 500 „ — „

Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim 200 „ — „

Seidenzucht 150 „ — „

Verbreitung gemeinnütziger Bücher	50 fl. — kr.
Industrie-Ausstellungen	100 „ — „
Unterstützung von Gewerben, insbesondere der Baumwollenweberei und Wollenerzeugung	1,500 „ — „
Summe ad C.	5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	12,077 fl. — kr.
§. 2. Unterhaltung:	
a) der Straßen	72,338 „ 53 „
b) der Brücken	2,137 „ 7 „
§. 3. Reservefond	1,824 „ — „
Summe ad D.	88,377 „ — „
Hiezu d. Summe ad A.	85,373 „ 59¼ „
„ „ „ ad B.	23,118 „ 16½ „
„ „ „ ad C.	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	201,869 „ 15¾ „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums der Justiz	110 fl. — kr.

2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	5,706 fl. — kr.

b) der Staatsanstalten:

Auf Erziehung und Bildung	247 „ 57 „
Reservefond	„ „
Summe des Cap. IV.	6,063 „ — „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für 18¾⁄₄	300 fl. — kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	370 „ — „
Hauptsumme II.	670 „ — „
Gesammtsumme der II. Abtheilung	496,969 „ 49¾ „
Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung	9,790 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke

	1,000 fl. — kr.
Summe aller Ausgaben auf nothwendige Zwecke	507,759 „ 49¾ „

B.

Für fakultative Zwecke.

Für Errichtung einer Irren-Anstalt	4,000 fl. — kr.
Beiträge zu Bezirkswegbauten	3,500 „ — „
Gewerbschulen	3,500 „ — „
Chirurgisches Clinikum in Erlangen	100 „ — „
Unterstützung entlassener Sträflinge	400 „ — „
Unterstützung der Landwirthschaft und industrieller Gewerbs-Unternehmungen	1,000 „ — „
Sustentation der Thierärzte	400 „ — „
Summe B.	12,900 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der ersten, zweiten und der Vorjahre der dritten Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen	15,120 fl. — kr.
Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,578 fl. 25 kr.
Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an zwei Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteueranlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	307,715 fl. — kr.
An Kreisumlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4½ Prozent zu erheben ist, in einem Betrage von	32,640 „ — „
An Zuschuß aus der Staatskasse	
a) gemäß §. 21. Abs. V. des Finanzgesetzes	136,180 fl. — kr.
b) nach Art. III. des Gesetzes vom 1. July 1834 für Straßenunterhaltung	10,000 „ — „
Mehrbedarf des Etats der Landgerichte	12,500 „ — „
Summe	516,733 „ 25 „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit 6,818 fl. 28 kr.

noch verfügbar 509,914 „ 57 „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent, woven nach Abzug der Erhebungskosten mit 226 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 12,984 fl. — kr.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge geschehenen Aeusserungen und entwickelten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Hauptanschlags-Summe der Ausgaben für die Exigenz der Landgerichte ist nach Inhalt des Spezial-Etats auf den Betrag von 198,209 fl. 49 kr. richtig gestellt.

An dem durch Art. II. des Gesetzes vom 1. Juli v. Js. bewilligten Zuschusse aus Centralfonden hat der landgerichtliche Etat des Obermainkreises jenen Antheil erlangt, welcher dem sorgfältig ermittelten Bedürfnisse entsprechend erscheint.

Es muß demnach bei der dießfallsigen Bestimmung sein Bewenden haben.

2) Die Anträge des Landrathes auf Verkleinerung einiger Landgerichts-Bezirke werden der sorgfältigsten Prüfung unterworfen werden.

3) Die definitive Entschließung über die Fortdauer oder das Erlöschen der zweiten Assessors-Stellen bei den Landgerichten Teuschnitz und Stadtsteinach werden Wir im Zusammenhange mit andern auf die Landgerichts-Formationen Bezug habenden Bestimmungen erlassen.

4) Mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Landrathes haben Wir die Position der Ausgaben auf Funktionäre bei den Landgerichten auf 1,460 fl. in dem Anbetrachte ermäßigen lassen, daß die Mittel zu etwa unvermeidlichen weiteren Ausgaben für diesen Zweck aus den Erübrigungen an der Gesammtposition für Landgerichte oder aus dem Hauptreservefonde des Kreises geschöpft werden können.

5) Das dem Bedürfniß vollkommen genügende Maß der Remunerationen für die Religions- und Schreiblehrer kann einer Veränderung zur Zeit nicht unterworfen werden.

6) Den Gehalts-Erhöhungs-Anträgen für einzelne genannte Lehrer können Wir, im Hinblick auf §. 2. des Gesetzes vom 15.

August 1828 eine nähere Würdigung nicht zuwenden.

7) Zuschüsse aus Kreisfonden für die mit einem Gymnasio nicht verbundenen lateinischen Schulen erscheinen gegenwärtig nicht ausführbar.

Dagegen aber

8) wird Unsere Kreisregierung die bereits begonnenen Einleitungen bezüglich der Verhältnisse des Bayreuther Provinzialfonds mit Eifer fortsetzen, und das Ergebniß dem Landrathe in seiner nächsten Sitzung vorlegen.

9) Eben so wird dem Wunsche wegen Erweiterung und Vervollkommnung der Schullehrerwittwen-Anstalt des Obermainkreises demnächst die geeignete Erledigung zu Theil werden.

10) Die von lebhafter Theilnahme an dem Unterrichtszwecke zeugenden Bemerkunken über die Bedürfnisse der Elementarschulen und über die Schulhausbauten haben bereits in den Verfügungen Unseres Staatsministeriums des Innern die Erledigung gefunden.

11) Die gegen die Uebernahme von Physikatskosten geäußerten Bedenken erledigen sich durch die Bestimmungen des Abschiedes vom 28. Februar v. J. Abtheilung III. Ziff. 7. Indem Wir es demnach bei dem Etatsansatze der Kosten für die von Uns genehmigten Physikate Kirchenlamitz und Teuschnitz bewenden lassen, und da der Ansatz von Verwesungskosten für die Physikate Baireuth und Weidenberg hinwegfällt, wollen Wir den Landrath in seiner nächsten Versammlung darüber aufgeklärt wissen, daß das Maß der Funktionsbezüge für die zu Physikats-Verwesungen berufenen praktischen Aerzte sich auf die diesen Funktionären nicht gestattete besondere Aufrechnung von Gefährt- und Taggeldern begründe.

12) Wir erwarten, daß die größeren Städte des Obermainkreises insgesammt nach Kräften zu dem Unterhalte der in ihrer Mitte errichteten Landwirthschafs- und Gewerbsschulen mitwirken, und hierin dem Beispiele folgen, welches einige derselben bereits mit rühmlichem Eifer gegeben haben.

13) Die Vermehrung der für Gewerbs-Unterstützungen bestimmten Summe haben Wir insbesondere in Erwägung der dringenden Ansprüche zu bestätigen geruht, welche ein großes, von Uns lebhaft beklagtes Unglück den Webereien der Stadt Wun-

siedel auf besondere Berücksichtigung gewährt.

14) Hinsichtlich der von dem Landrathe gestellten Bitte wegen Ankaufs von sächsischen und preußischen Pfannensalze zu Gunsten der Schafzucht im Obermainkreise, dann bezüglich der Aufsuchung von Eisenstein und Schiefer behalten Wir Uns vor, nach Vernehmung Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration besondere Entschließung zu ertheilen.

15) Die Theilnahme des Obermainkreises an dem, dem Straßen-Unterhaltungs-etat der Kreise aus Centralfonden gewordenen Zuschusse, ist nach dem Bedarfs-Verhältnisse und mit Rücksicht auf die günstigeren Material-Verhältnisse des dortigen Straßenbaues bemessen worden.

Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß das Aufsichts- und Arbeitspersonale für den Straßenbau seinen Dienstverpflichtungen genüge.

16) Einem Zuschusse aus Centralfonden zu der den Kreisfonden obliegenden Unterhaltung von Landbauten stehen die gesetzlichen Bestimmungen entgegen.

17) Damit nach vollständiger Ermittlung des Baukapitals die für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt erforderlichen Einleitungen gehörig vorbereitet seyen, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, näher zu untersuchen, an welchem der beiden Orte Baireuth und Bamberg die dem Zwecke vorzüglich entsprechenden Realitäten sich dürften vorfinden lassen; um welchen Preis sie zu erwerben, und nach welchem Plane die Bauten daselbst auszuführen seyn möchten.

Die dießfallsigen Anträge sind mit dem Plane und den summarischen Kostenanschlägen dem Landrathe in nächster Sitzung zur Aeußerung mitzutheilen, nachdem er sich über die Wahl zwischen den genannten Orten in seiner jüngsten Versammlung nicht ausgesprochen hat.

Für die einstweilen verzinsliche Anlegung des für 18¾⁄₄ auf 4000 fl. festgesetzten Beitrags der Kreisfonde ist ungesäumt Sorge zu tragen.

18) Der Ansicht des Landrathes, als werde die Aufnahme der Irren in die Anstalt zu St. Georgen häufig versagt und erschwert, mangelt die nach §. 29. Abs. 3. des Gesetzes nöthige Anführung von Thatsachen, und würde sich übrigens für den

Fall des Vorhandenseyns in das besondere Protokoll eignen.

19) Wir werden den über die Bezirkswegbauten bestehenden Verordnungen stets den genauesten Vollzug sichern.

20) Wir genehmigen, daß die aus den Fonds für fakultative Zwecke zu Unterstützung landwirthschaftlicher und industrieller Gewerbs-Unternehmungen für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ bestimmte Summe nach den Vorschlägen des Landrathes verwendet werde.

21) Bei Errichtung neuer Beschälstationen wird auf die Landgerichte Lichtenfels, Bamberg und Baireuth nach Maßgabe der verfügbaren Fonds Rücksicht genommen werden.

22) Dagegen erscheint die Erhöhung der Unterstützungs-Beiträge für Thierärzte im Hinblick auf andere vorhandene Bedürfnisse nicht zulässig.

IV.

Voranschlag der Straßen- und Land-Neubauten für das Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Der von Seite des Landrathes ohne Erinnerung gebliebene Straßen- und Land-

neubau-Etat ist nach den bestehenden Normen und Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die von dem Landrathe über das Institut der Sparkassen und die inländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt abgegebenen Gutachten werden der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

1) Unsere Kreisregierungen werden Sorge tragen, daß Schubfuhren bei Vaganten-Transporten in den durch die Verordnungen vom 15. Februar 1815 und vom 28. November 1816 bezeichneten Fällen in Anspruch genommen werden.

2) Den Wunsch in Ansehung der Annahme anderer grober Münzsorten bei der Steuerentrichtung betreffend, weisen Wir unter Beziehung auf den Art. 14. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März lediglich auf die unterm 17. Juni v. J. durch das Regierungsblatt erfolgte Bekanntmachung hin.

3) Der Antrag wegen der Badean-

stalten zu Steben wird seine Erledigung in Folge der Einleitungen erhalten, die Wir mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und auf die vorhandenen Mittel für die Verbesserung der bezeichneten Anstalten durch Unser Staatsministerium des Innern haben treffen lassen.

Für die fernere Unterhaltung der nach Steben führenden, zeug der Erläuterung Unserer Kreisregierung bereits im brauchbarem Stande befindlichen Bezirkswege wird Unsere erwähnte Kreisstelle die geeignete Sorge tragen.

4) Die Verhältnisse des Fonds der besonderen Pensionsanstalt für die Wittwen ehemaliger fürstlich bambergischer Staatsdiener sind in dem Landrathsabschiede vom 31. Jänner 1831 Abth. V. Ziff. 6. genau angegeben, und damit die Gründe bezeichnet worden, welche der Behandlung dieses Fonds nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 §. 2. Ziff. 3. entgegenstehen.

Die künftige Erhaltung des Fonds für gleichartige Zwecke ist Unseren Absichten entsprechend.

5) Die Anschaffung eigener Hypothekensiegel bei den Hypothekenämtern würde erhebliche Kosten verursachen, ohne für den beabsichtigten Zweck größere Sicherheit zu gewähren.

6) Die Baupflicht zu den Kirchen-, Pfarr, Meßner- und Schulgebäuden richtet sich nach den bestehenden Rechts-Verhältnissen.

Den in einzelnen Gebietstheilen geltenden besondern Verordnungen ist daher die volle Anwendung gesichert.

Die Baupflichts-Verhältnisse in Ansehung der Schulgebäude sind insbesondere durch die Statistik der Volksschulen zu möglichster Evidenz gebracht worden, und Unser Staatsministerium des Innern ist rastlos bemüht, gleiche Evidenz bezüglich der übrigen Stiftungs-Gebäude auf dem Wege gütlichen Uebereinkommens mit dem Aerar und den betreffenden Privaten herbeizuführen. Die etwa nöthigen Provisorien endlich werden in allen jenen Fällen, worin den Stellen Unserer innern Verwaltung die Baupflicht nach Gesetz, Vertrag und Herkommen oder sonstigen Rechtsfundamenten nicht zweifelhaft erscheint, von diesen, in allen übrigen von den ordentlichen Richtern verfügt.

Uebrigens gereicht es Uns zu besonderer Zufriedenheit, dem Landrathe das Anerkenntniß der Zweckmäßigkeit seiner Geschäftsbehandlung, so wie seiner wohlgesinnten und treuen Bestrebungen auszudrücken, wobei Wir denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade versichern.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschliessung vom 1. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Kammerjunker und Ministerial-Accessisten Clemens Grafen v. Waldkirch zum Legations-Sekretär bei der K. Gesandtschaft in Berlin zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisher mit der K. Gesandtschaft am Kön. Württembergischen Hofe vereinigten Gesandtschaftsposten in Karlsruhe zu trennen, und diesen letztern Posten mit einem eigenen Geschäftsträger in der Person Allerhöchst Ihres ehemaligen Geschäftsträgers am K. Griechischen Hofe, Legationsrathes und Kollegialdirektors Carl von Gasser zu besetzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 11. Februar l. J. auf die erledigte Kanzlistenstelle bei dem k. protestantischen Oberkonsistorium in München den Konsistorial-Kanzlisten Carl Wilhelm Nützel zu Ansbach auf sein alleruntertthänigstes Ansuchen zu versetzen,

als Kanzlisten des protestantischen Konsistoriums zu Ansbach provisorisch den quieszirten Stabsaktuar Georg Stadelmann zu reaktiviren,

unterm nämlichen Tage den bisherigen Landrichter Thomas Forster zu Rei-

chenhall in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Seßlach im Obermainkreise,

den dermaligen Landrichter Ludwig Wieser zu Seßlach in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Reichenhall im Isarkreise, und

unterm 12. Februar l. J. auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Passau den dermaligen Landrichter Adolph Wolfgang Fink zu Kaufbeuern im Oberdonaukreise, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

die erledigte zweite Landgerichts-Assessorstelle zu Wegscheid im Unterdonaukreise dem bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Mitterfels, Dominikus Obermayer, seiner Bitte gemäß zu verleihen,

als Aktuar des Landgerichts Mitterfels den geprüften Rechtspraktikanten zu Viechtach, Max von Voithenberg, zu ernennen,

die erledigte Landrichterstelle zu Kaufbeuern mit der Funktion eines Stadtkommissärs dem bisherigen ersten Kommissär der Polizeidirektion München, Heinrich von Sichlern, auf seine Bitte zu verleihen,

durch die nach der Bestimmung des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. nachgewiesene physische Funktionsunfähigkeit des Kreis- und Stadtge-

richtsrathes Joseph Anton Seelus in Amberg, diesen Staatsdiener mit Belassung des Titels, Funktionszeichens und Gesammtgehaltes für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg erledigte Rathsstelle dem Protokollisten des genannten Kreis- und Stadtgerichts, Kajetan Gebrath, zu verleihen,

zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Amberg in provisorischer Eigenschaft den Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Emeran Persch, zu ernennen,

und unterm 13. Februar l. Js. die durch Versetzung des ersten Kommissärs der Polizeidirektion München, Heinrich v. Sichlern, an das k. Landgericht Kaufbeuern erledigte Stelle eines ersten Kommissärs der Polizeidirektion München dem bisherigen Regierungs-Assessor der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Carl Ludwig Wimmer, zu übertragen;

auf den erledigten Dienstesposten eines Controleurs bei der gemeinschaftlichen Anmeldestelle zu Wirtheim, den quieszirten Zollbeamten von Weiler, Johann Georg Höfling, in provisorischer Eigenschaft zu berufen,

die Professorstelle der ersten Gymnasialklasse zu Freising provisorisch dem Leh-

rer der vierten Klasse der lateinischen Schule daselbst, Priester Donn,

und unterm 14. Februar l. J. die erledigte Landrichterstelle zu Neustadt an der Aisch dem bisherigen Herrschaftsrichter zu Ellingen, Georg Friedrich Weiß, auf sein Ansuchen allergnädigst zu verleihen,

und unterm 15. Februar l. J. auf die erledigte Forstrevier Tennesberg den funktionirenden Offizianten und Dessinateur bei dem Ministerial Forstbüreau, Karl Kohler, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen. Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 9. Februar l. Js. die Pfarrei Wald, Landgerichts Roding im Regenkreise, dem Pfarrer Georg Pendtner in Gundertshausen, Landgerichts Moosburg,

unterm 10. Februar l. J. das St. Martins-Benefizium in Landsberg dem vormaligen Expositus in Oberdarching, Jakob Schneider, der Zeit in München,

unterm 11. Februar l. J. die Pfarrei Engelmar, Landgericht Mitterfels im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Michael Mähner in Pleystein, Landgerichts Vohenstraus,

und unterm 12. Februar l. J. die Pfarrei Weilach, Landgerichts Schrobenhausen im Oberdonaukreise, dem Priester Joseph Anton Baumeister, Katecheten in Günzburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 3. Februar l. Js. daß die katholische Pfarrei Schönberg, Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, von dem Hrn. Erzbischofe zu München-Freising dem Kooperator Anton Mayr in Oberbergkirchen,

unterm 10. Februar l. Js. daß die katholische Pfarrei Feichten, Landgerichts Burghausen im Unterdonaukreise, von dem Bischofe zu Passau dem Pfarrer Joseph Rosenberger in Weihmörting, Landsgerichts Griesbach,

unterm 11. Februar l. Js. daß die katholische Pfarrei Weihmörting, Landgerichts Griesbach im Unterdonaukreise, von demselben Bischofe, dem Priester Kaspar Oetzinger, bisherigen Wallfahrtsdirektor in Mariahilf nächst Passau,

unterm 13. Februar l. Js. daß die katholische Pfarrei Wallenfels, Landgerichts Kronach im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg, dem Kaplan Georg Wittmann in Eggolsheim, und

unterm 14. Februar l. Js. daß die ka-

tholische Pfarrei Waldfenster, Landgerichts Kissingen im Untermainkreise, von dem Bischofe in Würzburg, dem Pfarrer Kaspar Schmitt in Premich des nämlichen Landgerichts verliehen werde.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 1. Februar l. Js. die Pfarrstelle der vereinigten Pfarreien Buchheim und Pfaffenhofen, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Erzberg, Dekanats Insingen, Friedrich Ferdinand Christoph Heller,

die Pfarrstelle zu Unter-Oestheim, Dekanats Insingen, dem bisherigen Pfarrer zu Bonnland, Dekanats Waizenbach, Johann Buzer und

die Pfarrstelle zu Wildenreuth, Dekanats Weiden, dem bisherigen Pfarrer zu Gemünden, Dekanats Michelau, Johann Georg Holzinger,

unterm 3. Februar l. Js. die Pfarrei Auerbruck, Dekanats Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer zu Willmars, Dekanats Waltershausen, Johann Christoph Michael Panzer; die Pfarrei Hilpoltstein, Dekanats Gräfenberg, dem bisherigen Pfarrer zu Alfeld, Dekanats Sulzbach, Johann Georg Karl Dillinger,

unterm 5. Februar l. Js. die Pfarrei Weidenbach, Dekanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Mosbach, Dekanats Feuchtwangen, Johann Christian Hofmann,

die Pfarrei Billigheim, Dekanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Weilerbach, Dekanats Kaiserslautern, Ludwig Augustin, und

unterm 7. Februar l. Js. die Pfarrei Eisölden, Dekanats Thalmessingen, dem bisherigen Pfarrer zu Nenslingen, desselben Dekanats, Johann Christoph Friedrich Ludwig Lindner.

Akademie der bildenden Künste.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Februar l. J. den bisherigen Professor der Bildhauerkunst an der Akademie der bildenden Künste dahier, Conrad Eberhard unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Leistungen, in den Ruhestand zu versetzen, und

dagegen als Professor der Bildhauerkunst provisorisch den Ludwig Schwanthaler allergnädigst zu ernennen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in Ansbach.

Seine Majestät der König ha-

ben unterm 14. Februar l. J. als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in Ansbach nachstehende Gemeindeglieder allergnädigst zu bestätigen geruht:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Kirgemeinde St. Johannis.

1) den Bräuhausbesitzer Mathias Ruefershöfer,
2) den Kaufmann Mathias Lodter,
3) den Lebküchner Achatius Belzner,
4) den Bräuhausbesitzer Mich. Schwarzbeck,
5) den Weinhändler Andreas Schick,
6) den Bräuhausbesitzer Albr. Schörzenbach.

II. Als Mitglieder der Verwaltung des Pfarrgehälterfondes.

1) den Stadtsekretär und Stiftungs-Cassier Johann Caspar Rupprecht,
2) den Privatier Michael Uhlmann,
3) den Bräuhausbesitzer Mathias Ruefertshöfer,
4) den Kaufmann Mathias Lodter.

III. Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung.

1) den Kaufmann Peter Ant. Simonis,
2) den Federbuschbinder Kaspar Goth,
3) den Kaufmann Alois Klein,
4) den Kaufmann Anton Grassecker.

Landrath des Isarkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Februar l. J. dem Weinwirthe Georg Buchauer zu Wasserburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Landrathe des Isarkreises auf den Grund des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828. §. 22. lit. c. zu bewilligen, und an dessen Stelle den Bräuerzeibesitzer Jakob Ziegler zu Dachau als Ersatzmann bei der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit berufen zu lassen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Polizeidirektor der Haupt- und Residenzstadt München, Carl von Menz, das Ritterkreuz des K. Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. bayerische Resident in der Schweiz, Freiherr von Hertling, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden verliehene Kommandeurkreuz vom Orden des Zähringer-Löwen annehmen und tragen dürfe.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, Montag den 23. Februar 1835.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 11. September 1834.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Untermainkreises in der Sitzung vom 1. bis 11. September vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

A.

Der rechnungsmäßig festgesetzte und nachgewiesene Vermögensfond der von Uns gestifteten Kreishilfskasse, deren Rechnung für $18\frac{32}{33}$ mit einer Einnahme von

	7,963 fl. 27 kr.
mit einer Ausgabe von	3,193 „ $59\frac{1}{8}$ „
und einem Kassebestand von	4,769 „ $27\frac{7}{8}$ „
abschließt, beträgt	20,879 „ $13\frac{7}{8}$ „

welche Resultate in die Rechnung für $18\frac{33}{34}$ zu übertragen sind.

Wir verfügen hiebei:

1) daß Unsere Kreisregierung die von dem Landrathe angeregte Regreßnahme wegen eines in der Gantmasse des Michael Schipper zu Schondra nicht zur Befriedigung gelangten Ausstandes von 155 fl. weiter erhebe und nach Befund erledige;

2) daß Unsere Kreisregierung auch ferner bei Kapitals-Anlagen mit möglichster Vorsicht verfahre.

B.

Die Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$ schließt ab:

a) mit einer Einnahme für nothwendige

Zwecke von	579,871 fl. 33 kr.
mit einer Ausgabe hiefür von	480,410 fl. 25 kr.
und einem Aktivreste von	99,461 „ 8 „

b) mit einer Einnahme für fakultative

Zwecke von	27,315 fl. $27\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe hiefür von	17,220 „ — „
und einem Aktivreste von	10,095 „ $27\frac{3}{4}$ „

Da nach dem Anerkenntnisse des Landrathes bei den Ausgaben aus Kreisfonds nirgends ungesetzliche Verwendungen Platz gegriffen und überdieß einzelne Ueberschreitungen des Voranschlages bei einzelnen Etatspositionen allenthalben die Deckungsmittel innerhalb dem Gesammtbetrage des genehmigten Voranschlages der Kreisausgaben für $18\frac{32}{33}$ gefunden haben, so entbehren die hiebei gestellten Anträge auf Zuschüsse oder Rückvergütung aus Centralfonds der erforderlichen Begründung.

Die nöthig erachteten Aufschlüsse und Erläuterungen über die verzinsliche Anlegung der außer der budgetmäßigen Position der Kreisfonds für $18\frac{33}{34}$ aus Schenkungen und Kollekten für die Kreis-Irrenanstalt eingegangenen 6,548 fl. 31 kr. waren dem

Landrathe durch §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 gesichert.

Wir genehmigen, daß die Fonds, welche Behufs der Hebung der Industrie und Kultur zur Admassirung aus Kreisfonds bestimmt sind, so wie die Gelder zur Herstellung der Kreis-Irrenanstalten, bis auf Weiteres bei Unseren Staatsschuldentilgungs-Kassen angenommen werden.

Bei der Erinnerung über die Anweisung von Quieszenzgehalten des Lehrer-Personals auf Kreisfonds ist dem Landrathe entgangen, daß von ihm selbst bereits die Anweisung auf den Reservefond der betreffenden Position beantragt worden ist, und daß die Centralfonds für diese Ausgaben keine Dotation besitzen.

Nicht minder wird Unsere Kreisregierung seiner Zeit durch thatsächliche Mittheilung den Irrthum aufklären, in welchem der Landrath in Ansehung der Ausgaben für Unterhaltung der Landbauten, dann der ständigen Bauausgaben, nach den Erläuterungen Unserer Kreisregierung sich befunden hat, und dessen Daseyn seinen Grund abermal aus der Nichtbenützung des §. 25. Absatz 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 finden dürfte.

Sollten übrigens einzelne, den Kreisfond berührende Gebäude an Behörden übergegangen seyn, deren Regie nicht aus diesem Fonde fließt, so wird Unsere Kreisregierung den genauen Vollzug des §. 27 des Finanzgesetzes sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft alsbald bewirken.

Der höhere Bedarf an Regieausgaben bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg im Verhältnisse zu dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurth findet seinen natürlichen Grund in der Verschiedenheit des Personalstandes und Geschäfts-Umfanges, und Unsere Kreisregierung wird auch ihrerseits nicht unterlassen, dem Landrathe zu Erläuterung künftiger Bedarfs-Voranschläge auf Verlangen alle dienlichen Aufschlüsse mitzutheilen.

Nicht minder wird Unsere Kreisregierung die Flüssigmachung der Steuerrückstände des Süßmann Jakob Springer aus dessen bei seiner Entfernung zurückgelassenen Vermögen mit allem Nachdrucke, und nöthigen Falles durch Anwendung gesetzlicher Strenge bewirken lassen.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18$\frac{34}{35}$.

Die Steuer-Prinzipalsumme für den Untermainkreis stellt sich pro 18$\frac{34}{35}$ vorbehaltlich

der aus dem Jahre 18 3/2 sich noch ergebenden Ab- und Zugänge, auf

1,010,180 fl.

sohin beträgt ein Steuerprozent in runder Summe 10,192 fl.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für 18 3/3.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18 3/3 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 9,.80 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises 54,485 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 55,373 „ 15 „

§. 3. Für ständige Bauausgaben 61 „ — „

Summe des Cap I. 109,919 „ 15 „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 114,795 fl. 2 1/2 kr.

2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 29,144 „ 53 1/4 „

3) der Gerichtsdiener 30,057 „ — „

§. 2. Allgemeine Regieausgaben 8,853 „ 19 „

§. 3. Ständige Bauausgaben 473 „ — „

Summe des Cap. II. 183,323 „ 14 3/4 „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 19,802 fl. 38 kr.

2) Auf Schullehrer-Seminarien 9,100 „ 20 1/2 „

3) Auf Volksschulen	40,909 „ 48¼ „
4) Reservefond	5,074 „ 34¼ „
5) Ständige Bauausgaben	166 „ — „
Summe ad A.	75,053 „ 21½ „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate	1,152 fl. — kr.
§. 2. Landgerichtsphysikate	20,931 „ 40 „
§. 3. Wundärzte	4,137 „ 9 „
§. 4. Hebammen	20 „ 40 „
Summe ad B.	26,241 „ 29 „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbsschule in Würzburg	2,200 fl. — kr.
Sonstige Gewerbsschulen	1,000 „ — „
Leinwandfabrikation	800 „ — „
Emporbringung der Torfbenützung	400 „ — „
Verbesserung der Rindviehzucht	350 „ — „
Seidenbau	100 „ — „
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim	150 „ — „
Summe ad C.	5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	11,924 fl. — kr.

§. 2. Auf Unterhaltung:

a) der Straßen	62,229 fl. 18 kr.
b) der Brücken	1,921 „ 43 „
§. 3. Reservefond	2,918 „ 29 „
Summe ad D.	78,993 „ 30 „
Hiezu d. „ ad A.	75,053 „ 21½ „
„ ad B.	26,241 „ 29 „
„ ad C.	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	185,288 „ 20½ „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	315 fl. 22 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	3,954 „ 26⅜ „

b) der Staatsanstalten:

Auf Erziehung und Bildung	200 „ 22 „
Reservefond	413 „ 49¼ „
Summe des Cap. IV.	4,884 „ — „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für 18⅔ 500 fl. — kr.

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen . 1,600 fl. — kr.

Hauptsumme II. 2,100 „ — „

Gesammtsumme d. II. Abtheilung 485,514 „ 50½ „

Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung 9,280 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke

20,000 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke 514,794 „ 50½ „

B.

Für fakultative Zwecke.

Beiträge zu Vizinalwegbauten	6,000 fl. — kr.
Beiträge zu der Entbindungs- und Hebammenanstalt	600 „ — „
Dotationszuschuß zu der Kreishilfskasse	1,600 „ — „
Gewerbsschulen	4,000 „ — „
für Errichtung einer Irren-Anstalt	4,000 „ — „
Summe ad B.	16,200 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Der Aktivrest aus der Kreisfonds-Rechnung für 18 33/34	10,000 fl. — kr.
Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmmtlichen direkten Staats-Auflagen	4,725 „ — „
Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	3,808 „ 39½ „
Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrag von	455,835 „ — „
An Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4½ Prozent zu erheben ist mit einem Betrage von	41,700 „ — „
An Zuschuß aus der Staatskasse	

gemäß Art. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 für Straßenunterhaltung 10,000 fl. — kr.

c) zur Deckung des Mehrbedarfes bei dem Etat der Landgerichte 900 „ — „

Summe 524,968 „ 39½ „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit 9,745 „ — „

noch verfügbar 515,223 „ 39½ „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1⅔ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 305 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 16,385 fl.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages von dem Landrathe abgegebenen Aeußerungen und gestellten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Da dem Landrathe mit den Propositionen jedesmal der vollständige Etat der Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben mitgetheilt wird, so ist ihm dadurch die volle Kenntniß des Voranschlages der Kreisfonds-Einnahmen eröffnet.

Uebrigens steht der gewünschten Mittheilung einer besonderen Uebersicht dieses Voranschlages kein Hinderniß entgegen.

2) Den unrichtig in dem Voranschlage der Ausgaben des Kreisfondes auf Justizverwaltung mit 96 fl. eingestellten Mehrbezug des Boten Anton Stark haben Wir dabei in Abgang bringen lassen.

3) Eben so finden Wir die Erinnerung begründet, daß dem Vorstande eines Landgerichtes in dem Falle des §. 45. der VI. Verfassungsbeilage für Verwaltung des betreffenden Patrimonial-Gerichtes eine besondere Funktionszulage auf Kreisfonds nicht zukomme, und indem Wir darnach den Voranschlag berichtigen lassen, beauftragen Wir zugleich Unsere Kreisregierung in Ansehung des Rückersatzes der dafür aus Kreisfonds bestrittenen Ausgaben das Erforderliche zu verfügen.

4) Die von dem Landrathe gewünschten besonderen Aufschlüsse über eine Ausgabsposition bei dem Gymnasium zu Würzburg unterliegen durchaus keinem Anstande.

5) Die Ansprüche der Universität Würzburg in Ansehung der Verpflichtung zu Bestreitung des Bedarfes des Gymnasiums, so wie jene der Stadt Würzburg in Beziehung auf den Scholasterienfond sind durch die dem §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 entsprechenden Einleitungen gewahrt.

6) Die Aufnahme der protestantischen Schulamts-Präparanden in das katholische

Seminarium zu Würzburg haben Wir schon in dem Landraths-Abschiede am 1. März 1833 als unausführbar bezeichnet. Für bemessene Regulirung der von Seite des Untermainkreises an das Seminarium zu Altdorf zu leistenden Zuschüsse hat aber Unser Staatsministerium des Innern bereits Fürsorge getroffen.

7) Die zur Prüfung des Unterhaltungs-Etats für die Gebäude des Schullehrer-Seminars, dann die Voranschläge der innern Einrichtung dienlichen Nachweisungen gebühren dem Landrathe, und sind demselben bei seiner nächsten Versammlung nach seinem Verlangen kraft des Gesetzes in möglichster Vollständigkeit zuzustellen.

8) Die gegen die Richtigkeit einzelner Positionen der Schulstatistik erhobenen Bedenken würden wahrscheinlich unterblieben seyn, wenn von Seite des Landrathes Unsere Kreisregierung um die erforderliche Erläuterung angegangen worden wäre; und Wir dürfen voraussetzen, daß der Landrath dieses Benehmen bei künftiger Versammlung sorgfältig einhalten werde.

9) Daß die Unterstützungen der Gemeinden behufs der Schulbauten nicht blos in Ueberweisung bestimmter Summen, sondern auch, und zwar nach Maßgabe der Verhältnisse in unverzinslichen und nach einem bestimmten Tilgungsplane wieder heimzuzahlenden Vorschüssen aus dem Kreisfonde bestehen, ist eine in allen Kreisen des Königreichs längst übliche und auch bezüglich des Untermainkreises keinem Anstande unterworfene Einrichtung, welche Wir übrigens einer Aenderung zu unterwerfen um so weniger geneigt sind, als es in dem wohlverstandenen Interesse des Staates nicht liegen kann, dürftigen Gemeinden Schulden zu überwälzen, welche entweder zum Ruine dieser Gemeinden beigetrieben, oder nach weitläufigen Schreibereien auf dem Wege des Nachlasses doch wieder in Zuschüsse umgewandelt werden müßten.

10) Wegen der in Anregung gebrachten Congrua für die israelitischen Schulen verweisen Wir auf die Bestimmungen des Edikts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen, vom 10. Junius 1813. §. 33.

11) Den Wünschen des Landraths entsprechend, haben Wir den Voranschlag der Ausgaben auf Gesundheit um den Betrag von 1,000 fl. erhöhen lassen, indem Wir Uns vorbehalten, die nähere Bestimmung einzelner bisher geringerer Physikatsgehalte mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Physikatsbezirke eintreten zu lassen.

12) Dem Wunsche, bezüglich der Land-

gerichts-Wundärzte haben Wir bereits in dem Landraths-Abschiede vom 28. Februar v. J. Abth. III. Ziff. V. die geeignete Würdigung zugesichert.

13) Die von dem Landrathe über die Art der Verwendung der einzelnen Positionen für Industrie und Kultur abgegebenen Aeußerungen werden von Unserer Kreisregierung bei Verwendung der betreffenden Fonde geeignet berücksichtiget werden.

14) Bei dem Antrage auf Anweisung eines Zuschusses zu besserer Unterhaltung der auf die Kreisfonds gesetzlich hingewiesenen Straßen ist dem Landrathe entgangen, daß der entsprechende Zuschuß bereits mit 10,000 fl. unter der besondern Einnahme zu 10,900 fl. begriffen ist, welche in dem Voranschlage der Kreisfonds-Einnahme als Zuschuß in Folge des Gesetzes vom 1. Juli v. Js. das Maximum der Kreisumlagen für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ betreffend, vorgetragen war.

15) Der Voranschlag des Spezialreservefonds der Position auf Straßen- und Brückenbau ist bereits mit Rücksicht auf die darüber gestellte Erinnerung berichtiget worden.

Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, die nach der Meinung des Landrathes ausschließend den Centralfonds obliegen sollende Baulast hinsichtlich der Brücke über die Saale bei Aschach einer genauen Untersuchung zu unterstellen, und das Resultat derselben Unseren Staatsministerien des Innern und der Finanzen zur geeigneten Verfügung hierüber anzuzeigen, auch von dem Erfolge dem Landrathe bei seiner nächsten Sitzung Kenntniß zu geben.

17) Der Antrag, die Kosten der Umwandlung einer Brücke in einen Deckkanal auf der Straße von Fulda nach Hammelburg auf Zentralfonds zu übernehmen, entbehrt der nach §. 22 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 erforderlichen nähern Begründung.

18) Den für das Emporkommen der Landwirthschaft und der gewerblichen Industrie des Kreises so hochwichtigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen wird Unsere Kreisregierung auch fortan die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuwenden, eben so wird selbe dem Landrathe auf Verlangen alle zu Beurtheilung des ökonomischen Bedarfs der Anstalten dienlichen Aufschlüsse mit größter Bereitwilligkeit mittheilen. Gleiches wird selbe bezüglich des Lehrplanes und der Unterrichtsvertheilung in jenen Fällen beobachten, wo dieselbe dießfalls von Uns etwa mit Gutachten vernommen, somit der Gegenstand nach §. 2. Ziff 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 ausnahmsweise dessen Wirkungskreis berühren sollte.

19) Die Vorschläge wegen der Mittel zu beschleunigter Herstellung der Kreis-Irrenanstalt werden Wir in Erwägung ziehen, hinsichtlich der zur Erwerbung für die Anstalt bezeichneten Lokalitäten durch Unsere Kreis-Regierung die erforderlichen Untersuchungen und Einleitungen pflegen, und seiner Zeit die weiteren Mittheilungen hierüber an den Landrath gelangen lassen.

IV.

Voranschlag der Strassen- und Landneubauten für 18¾.

Da rücksichtlich des Voranschlages der Kosten auf Strassen- und Landneubauten der Landrath keine wesentlichen Erinnerungen geäußert hat, so sind diese Bauten in Gemäßheit der Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die über das Institut der Sparkassen und die inländische Brandversicherungs-Anstalt abgegebenen Gutachten des Landrathes werden der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

1) Von dem Erfolge der eingeleiteten Verhandlungen zur Gründung einer Unterstützungsanstalt für dienstunfähig gewordene Schullehrer werden Wir zu seiner Zeit den Landrath in Kenntniß setzen lassen.

2) Auf den neuerlichen Antrag wegen Einzelnhütens des Viehes verweisen Wir den Landrath auf Unsere in dem Landrathsabschiede vom 28. Febr. v. Js. Abth. VI. Ziff. 19. ertheilte Entschließung.

3) Auf den im Jahre 1835 von der Versammlung des Landrathes geäusserten Wunsch, die Beschälstationen im Untermainkreise zu vermehren, hat Unsere Kreisregierung bereits die erforderlichen Verhandlungen gepflogen und Unser Staatsministerium des Innern wird auf den Grund dieser Vorermittlungen das Geeignete nach Maßgabe der dafür disponiblen Fonds zu bewirken bemüht seyn.

4) Anlangend die Münz-Verhältnisse, so weisen Wir auf den Inhalt des Art. 14. des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833 und auf die am 17. Juni 1834 durch das Regierungsblatt erfolgte Bekanntmachung unter der Versicherung hin, daß Wir Uns mit diesem Gegenstande auch ferner beschäftigen werden.

5) Den Antrag wegen Festsetzung des Gehaltes für den Landgerichtsarzt zu Mellrichstadt werden Wir der geeigneten Würdigung unterziehen, wogegen Wir Uns

lediglich auf den Landraths-Abschied vom 19. Oktober 1832 Abth. VI. Ziff. 14. beziehen müssen, indem diese Abgabe in dem dermaligen Steuersysteme des Untermainkreises ihren Grund hat.

6) Wegen der Knaben-Lehrerstelle zu Grossenlangheim ist von Unserer Kreisregierung dem Wunsche des Landrathes in der Hauptsache entsprechende Verfügung getroffen worden.

7) Die zweite Beilage zur Verfassungsurkunde hat §. 48. Ziff. 1. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Renten-Ueberschüsse der Kirchenstiftungen zu Unterstützung von Kirchenbauten anderer Gemeinden verwendet werden können, und Wir werden dieser Bestimmung die bemessenste Anwendung zu sichern bedacht seyn.

Wenn Wir hiernach überhaupt Anstand nehmen müssen, dem Antrage auf Gründung eines besonderen Kirchenbaufondes aus Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftungen zu entsprechen, so vermögen Wir auch um so weniger der Angaben über das Baubedürfniß einzelner Kirchen eine Folge zu geben, als auch eine namentliche Bezeichnung der Fälle aus dem Protokolle des Landrathes nicht zu entnehmen war.

8) Den Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich der Curanstalten zu Kissingen werden Wir jene sorgfältige Würdigung zuwenden, welche dem gemeinnützigen Zweck dieser Anstalten, und dem vorzüglichen Werthe der Heilquellen des Ortes entspricht, und wovon Wir bereits die sprechendsten Beweise gegeben haben, so wie Wir Uns vorbehalten, wegen etwa zu Verwirklichung jener Vorschläge nöthig werdender Beiträge aus Kreisfonds nach Umständen seiner Zeit Mittheilung an den Landrath gelangen zu lassen.

9) Die von dem Landrathe berührte Vorschrift der Würzburger Marktordnung erscheint dem Zwecke eines Lokal-Marktes entsprechend, und insoweit zu einer Aenderung nicht geeignet.

10) Unsere Kreisregierung wird auch fortan eifrigst bestrebt seyn, den wegen des Auslichtens der Wälder an den Strassen bestehenden Vorschriften allenthalben den geeigneten Vollzug zu sichern.

11) Der Wunsch des Landrathes wegen Erlassung einer Taxordnung für Aerzte und Wundärzte, fällt mit den von Unserem Staatsministerium bereits getroffenen Einleitungen zusammen, so wie auch auf verhältnißmäßige Vertheilung der aufgestellten Chirurgen die möglichste Rücksicht genommen wird.

12) Da nach den erholten Begutachtungen das Wasser durch das Rösten des Flachses zum Genusse für das Vieh untaug-

lich wird, — auch da, wo die Röſten an kleineren Bächen und in kleineren Teichen angelegt ſind, dem Leben der Fiſche nachtheilig iſt, ſo hat das Staatsminiſterium des Innern bereits Anordnung dahin getroffen, daß die Anlegung von Flachsröſten nicht an Orten geſtattet werde, wo die erwähnten Nachtheile daraus entſtehen können.

13) Die Anträge des Landrathes über die Baumpflanzungen an den Landſtraſſen ſind durch die neuerlichen allgemeinen Anordnungen Unſeres Staatsminiſteriums des Innern erlediget.

14) Einer Uebernahme der Bezirks-Straſſe von Kitzingen nach Schweinfurt auf Zentralfonds ſteht die Beſchränkung der Mittel dieſes Fonds um ſo mehr in dem Wege, als letztere in Folge des Geſetzes vom 1. July v. Js. für die drei letzten Jahre der III. Finanzperiode auf eine jährliche Abgabe von 150,000 fl. an die Kreisfonds Behufs der Unterhaltung der Staatsſtraſſen, gegen einen nicht alle Jahre gleichgeſicherten Rückerſatz aus den Ueberſchüſſen der Zollgefälle zugewieſen iſt.

15) Durch die inzwiſchen erfolgte Wiederbeſetzung des Phyſikats Werneck iſt dem hierauf bezüglichen Wunſche des Landraths bereits entſprochen.

16) Die auch für den Untermainkreis volle Anwendung findende Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenweſen weiſet den Armenfonden die in den bayeriſchen Staaten längſt beſtandenen Armenquarten zu, und Wir können Uns nicht veranlaßt ſehen, die erwähnten Fonde in Bezug einer ihr geſetzlich zuſtehenden Einnahmsquote zu beſchränken.

Indem Wir hiedurch den Verhandlungen des Landrathes die Erledigung gewähren, fügen Wir gerne den Ausdruck Unſerer Zufriedenheit über die von ihm bei Anlaße ſeiner gegenwärtigen Verhandlungen bethätigte Einſicht und treue Pflichterfüllung, ſo wie jene Unſeres Königlichen Wohlwollens bei.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königl. Allerhöchſtem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Mittwoch den 25. Februar 1835.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 8. September 1834.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 1. bis zum 8. September v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten im Jahre 18 32/33.

A. Rechnung über die Kreishülfskasse.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfekasse für den Zeitraum vom 1. Oktober 1832 bis 30. November 1843 ist von dem Landrathe mit

einer Einnahme von	15,025 fl. 47⅞ kr.
einer Ausgabe von	5,611 fl. 50 kr.
und einem Aktivstande von	9,413 „ 57⅞ „

als richtig anerkannt worden, und es sind diese Resultate nebst dem nachgewiesenen Vermögensstande von 15,561 fl. 11 kr. in die folgende Rechnung zu übertragen.

Dem Wunsche des Landrathes in Ansehung einer übersichtlichern Rechnungsform, dann spezieller Nachweisung der Einnahmsausstände und Annuitätenreste wird die genaue Beobachtung der in der Instruktion vom 29. August 1828 ertheilten Vorschriften, so wie die Evidenthaltung des hienach zu führenden Manuals begegnen, welches sammt dem Vermögens-Inventar dem Landrathe bei der Rechnungsvorlage mitzutheilen ist.

Wir hegen mit dem Landrathe die Erwartung, daß der bereits mit erfreulicher Erfolge angesprochene Wohlthätigkeitssinn der bemittelten Einwohnerklassen auch das fortwährende Gedeihen einer Anstalt unterstützen werde, welche aus Unserer wohlwollenden Fürsorge für bedrängte Gewerbs- und Landeigenthümer hervorgegangen, in Folge der von dem Landrathe wohlgewürdigten Maßnahmen der betreffenden Behörden auch schon im Rheinkreise heilsame Früchte trägt.

B. Allgemeine Verwaltungs-Rechnung.

Die vorschriftsmäßig revidirte und nebst den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, dann das Landgestütt in Zweibrücken anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für 18 32/33 schließt ab mit einer Gesammt-Einnahme von

	520,791 fl. 9¼ kr.
wovon nach Abzug der betragenden Erhebungskosten als effektive Einnahme	46,711 „ 12 „
verbleiben	474,079 „ 57¼ „
und mit einer Ausgabe von	451,559 „ 19 „
sonach mit einem Aktivreste von	22,520 „ 38¼ „

Von der Gesammteinnahme gehören:

8,364 fl. 55 kr. dem Bestande der Vorjahre,

512,426 „ $14\frac{1}{4}$ „ dem laufenden Jahre an.

Erstere Summe besteht aus:

1) dem Aktivrest des Jahres $18\frac{31}{32}$ mit 3,031 fl. $33\frac{1}{4}$ kr.
2) Einnahms-Nachholungen 1 „ 48 „
3) Rechnungsdefekte und Rückersätze 5,331 „ $33\frac{3}{4}$ „

Die laufende Einnahme ist aus nachstehenden Posten gebildet:

1) die halbe Thür- und Fenstersteuer 14,252 fl. 38 kr.
2) Kreis-Umlagen
   a) für nothwendige Zwecke 417,750 „ 54 „
   b) für fakultative Zwecke 73,423 „ 30 „
3) Zuschuß aus dem Centralfonde f. den Mehrbetrag der Normalpreise von den Getreidbezügen 2,216 „ $\frac{3}{4}$ „
4) Besondere Einnahmen 18,073 „ $2\frac{1}{2}$ „
5) Hebegebühren der Einnehmer 46,710 „ 9 „

Die Ausgaben betragen ausschlüssig der Erhebungskosten auf den Bestand der Vorjahre 4,478 fl. $7\frac{1}{4}$ kr.

und zwar 585 fl. 12 kr. auf den Fond der Nichtwerthe; 3,892 fl. $55\frac{1}{4}$ kr. auf den Fond der Verwaltungskosten; auf den laufenden Dienst 447,071 fl. $23\frac{3}{4}$ kr.

und zwar

1) für Nichtwerthe 280 „ — „
2) für Justizverwaltung 96,152 „ $20\frac{1}{2}$ „
3) für die Verwaltung des Innern 46,430 „ 50 „
4) für die Staats-Anstalten 303,707 „ $6\frac{1}{2}$ „
5) für die übrigen Verwaltungskosten 500 „ 7 „

zu deren Deckung

435,670 fl. $30\frac{1}{4}$ kr. aus den Einnahmen für nothwendige Zwecke,

11,400 „ $53\frac{1}{2}$ „ aus den Einnahmen für fakultative Zwecke

verwendet wurden.

Der Aktivbestand mit 22,520 fl. $38\frac{1}{4}$ kr. ist in die Rechnung des Jahres $18\frac{32}{33}$ zu übertragen, und zwar:

mit 20,498 fl. $1\frac{3}{4}$ kr. bei den Einnahmen für nothwendige,

mit 2,022 „ $36\frac{1}{2}$ „ bei jenen für fakultative Zwecke.

Vorerst bleiben jedoch die unter obiger Summe begriffenen Beträge genehmigter, aber bis zum Abschlusse der Rechnung

des Jahres $18\frac{32}{33}$ noch nicht bestrittenen Ausgaben ihrer Bestimmung vorbehalten, worüber bei dem Aktivrest der nächstjährigen Rechnung eine spezielle Auszeige beizufügen ist.

Zugleich erwiedern Wir auf die, aus der Prüfung der Rechnungen hervorgegangenen Bemerkungen und Anträge, was folgt:

1) Den Anspruch des Landraths auf Rückersatz des aus den Ersparnissen an der Position für Landkommissäre bezahlten Gehalts für den Polizeikommissär zu Neustadt vermögen Wir nicht zu genehmigen. Es gehört zu Unsern Regierungsrechten, Spezial-Polizeikommissäre dort anzustellen, wo Wir es nöthig finden, wie dieß auch unter den früheren Territorial-Verhältnissen nach Ausweis des kaiserlichen Dekrets vom 25. März 1811 der Fall war; und da eine gesetzliche Bestimmung über die Größe des Gehaltes jener Commissäre, und über die Kasse, aus welcher dieselben zu bezahlen sind, nicht besteht, so können Wir auch hierin durch die Ansichten des Landrathes nicht eingeengt werden. Wir behalten Uns übrigens vor, nach näherer Würdigung der gegenwärtigen Verhältnisse, auch anders verfügen zu können.

2) Die Bemerkungen über die Verschiedenheit der Wirthsrechnungen für das Uebernachten der Beschälpferde auf dem Wege zu- und von den Stationen, dann über die von dem Gestüttsrechner bezogenen Taggebühren für Abschluß der Fourage-Lieferungsakkorde finden in den Aufschlüssen ihre Erledigung, welche dem Landrathe bei dessen nächstem Zusammentritte mitzutheilen sind.

3) Die gewünschte Mittheilung des Tagebuchs der von dem Gestüttsrechner gemachten Einnahmen und Ausgaben unterliegt keinem Anstande.

4) Unsere Kreisregierung, welche in ihrem allgemeinen Berichte die pragmatischen Ansprüche des ehemaligen Werkmeisters der allgemeinen Armenanstalt nicht näher erörterte, wird behufs der Entscheidung über die beantragte Uebernahme seines Quieszenzgehaltes auf das Staatsärar aufklärenden Bericht erstatten.

5) Da das Gesetz vom 13. Brumaire VII. hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit keine, auf die Ausgabs-Belege der Armenanstalt beziehungsweise die Empfangscheine der Lieferanten anwendbare Ausnahme gestattet, so muß der dießfällsige, an sich beachtungswerthe Antrag des Landraths legislativer Bestimmung vorbehalten bleiben.

6) Ueber die einem Baubeamten aus Anlaß seiner gerichtlichen Verpflichtung auf Kosten des Kreisfonds zukommenden Diäten sind dem Landrathe bei nächster Sitzung

die seine Bemerkungen erledigenden Aufschlüsse zu ertheilen; es mag daher auch bei der Verrechnung dieser Taggebühr auf genannten Fonds für diesesmal bewenden.

Bei den übrigen, von dem Landrathe bezeichneten Diätenansätzen für verschiedene, sowohl im Interesse des Staatsärars und des Kreises, als in jenen der Gemeinde stattgefundenen Baubesichtigungen wollen Wir, daß von Unserem Staatsministerium des Innern für jenen Fall, in welchem die Erheblichkeit des Objektes es anspricht, die der Verordnung vom 26. Dezember 1825 entsprechende Ausscheidung der Beträge auf den Grund der geführten Geschäftstagebücher angewendet werde.

Was jedoch die Besichtigung ärarialischer Forsthäuser betrifft, so ist hiebei der Fall einer besondern Ausscheidung nicht gegeben, da die Respizienz der dem Finanzdienste gewidmeten Gebäude, dem gewöhnlichen Wirkungskreise der Baubeamten angehört, und die Administrationskosten des äußern Baupersonals gemäß §. 22 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 dem dafür dotirten Kreisfonde ohne Unterscheidung des Staats- und Kreisbauwesens obliegen.

C. Kreis- und Bezirks-Kriegsfonde.

Ueber die in Folge der Landraths-Abschiede vom 19. Oktober 1832 und 11. Februar 1833 stattgehabte Vertheilung der Kreis- und Bezirks-Kriegsfonds-Bestände mit 49,791 fl. 35 kr., so wie über die mit vorläufiger Reservirung von 10,000 fl. für noch bestehende Passivansprüche sich ergebenen 28,800 fl. sind die rechnungsförmlichen Nachweisungen mittelst des Amts- und Intelligenzblattes des Rheinkreises vom Jahre 1832 Nro. 38. und vom Jahre 1833 Nro. 10. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und überdieß dem Landrathe mitgetheilt worden.

Eben so ist dem Landrathe bekannt, wie die für die Beförderung höchst gemeinnütziger Bezirkswegbauten vorübergehend gewahrten, von dem Landrathe nicht beanstandeten Vorschüsse erst nach und nach wieder erstattet, und zur Befriedigung der darauf angewiesenen Gemeinden verwendet werden können.

Unsere Kreisregierung wird übrigens die alsbaldige Hinauszahlung des mittlerweile hierauf wieder eingegangenen Betrages bewirken, und in gleicher Weise auch künftig verfahren.

Wegen der aus der Reserve der Kriegsfonde entnommenen Vorschüsse für Verpflegs- und Vorspannskosten inländischen Militärs behalten Wir Uns die weitere

Entschließung auf den von Unserer Kreisregierung in jüngster Zeit erstatteten Bericht bevor.

Da übrigens die Besorgung dieses noch jetzt nicht unbedeutenden Rechnungswesens eine außerordentliche Verwendung in Anspruch nimmt, so kann auch die, jedoch streng zu bemessende Remunerirung der betreffenden Individuen nicht umgangen werden.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Diese als richtig anerkannte Rechnung hat dem Landrathe zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

II.

Steuerprinzipale für $18\frac{33}{34}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises bildet sich pro $18\frac{33}{34}$ wie folgt:

a) Prinzipalsumme der Grundsteuer, mit Rücksicht auf die Ab- und Zugänge — 542,458 fl. 20 kr.

b) Prinzipalsumme der Personal- und Mobiliarsteuer — 113,982 „ — „

c) Prinzipalsumme der Thür- und Fenstersteuer — 29,099 „ 40 „

d) Prinzipalsumme der Gewerbesteuer — 83,451 „ 4 „

e) Steuerprinzipale der Staatsforsten — 36,000 fl. — kr.

Summe 804,991 „ 4 „

wonach sich der Betrag eines Steuerprozents in runder Summe auf

8,050 fl.

bestimmt.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{33}{34}$ aus Kreisfonden, zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Nothwendige Ausgaben.

1. Abtheilung.

Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer — 18,733 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben auf die Justizverwaltung.

§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis — 29,950 fl. 30 kr.

§. 2. Bezirksgerichte — 29,927 „ 30 „

§. 3. Friedensgerichte — 37,597 „ 12 „

§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinse für Justizgebäude 1,185 fl. — kr.

Summe der II. Abth. 98,660 „ 12 „

III. Abtheilung.

Ausgaben auf die innere Verwaltung.

Landkommissariate 45,221 fl. 30 kr.

Summe der III. Abth. per se.

IV. Abtheilung.

Ausgaben auf Staatsanstalten.

Cap. I.

Für Erziehung und Bildung.

1) Erziehungsanstalten:

Studienanstalten	30,863 fl. 52 kr.
Schullehrer-Seminarien	8,817 „ 58 „
Volksschulen	52,422 „ 10 „
Reservefond	600 „ — „
2) Stipendien	2,600 „ — „
Summe des Cap. I.	95,304 „ — „

Cap. II.

Gesundheit.

1) Cantonsärzte	15,764 fl. — kr.
2) Funktionsbezüge der Thierärzte	2,400 „ — „
3) Unterstützung der Gemeinden für Hebammenunterricht	300 „ — „
4) Epidemien- und Medizinalkosten	800 fl. — kr.
Summe des Cap. II.	19,264 „ — „

Cap. III.

Wohlthätigkeit.

1) Armenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummen-Unterrichts	45,620 fl. 35 kr.
2) Almosen	2,000 „ — „
3) Findel- und verlassene Kinder	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	52,626 „ 35 „

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

1) Beitrag zu der Gestüttsanstalt in Zweybrücken	7,000 fl. — kr.
2) Pferdprämien für das Landgestütt	1,500 „ — „
3) Gewerbschulen	5,300 fl. — kr.
4) Obstbaum-Schule in Speyer	600 „ — „
Summe des Cap. IV.	14,400 „ — „

Cap. V.

Straßen- und Brückenbau.

1) Administrationskosten	13,867 fl. 30 kr.

2) Unterhaltungsetat der Brücken und Straßen 84,040 fl. 30 kr.

Summe des Cap. V. 99,908 „ — „

Cap. VI.

Bezirkswege 4,000 „ — „

Summe des Cap VI. per se.

Cap. VII.

Rheindammbauten 24,829 „ 14 „

Summe des Cap. VII. per se.

Summe des	Cap.		VII.	24,829 „	14	„
hiezu „	„	„	VI.	4,000 „	—	„
„	„	„	V.	99,908 „	—	„
„	„	„	IV.	14,400 „	—	„
„	„	„	III.	52,026 „	35	„
„	„	„	II.	19,264 „	—	„
„	„	„	I.	95,304 „	—	„

Hauptsumme der IV. Abtheilung 310,331 „ 49 „

V. Abtheilung.

Regiekosten des Landraths 550 „ — „

Summe der Abth. V. per se.

VI. Abtheilung.

Erlegung schädlicher Thiere 50 „ — „

Summe der Abth. IV. per se.

Wiederholung.

Abtheilung I. Nichtwerthe 18,735 fl. — kr.

Abtheilung II. Justizverwaltung 98,660 fl. 12 kr.

„ III. Innere Verwaltung 45,221 „ 30 „

„ IV. Staats-Anstalten 310,331 „ 49 „

„ V. Regiekosten d. Landraths 550 „ — „

„ VI. Erlegung schädlicher Thiere 50 „ — „

Gesammtsumme der nothwendigen Ausgaben 473,546 „ 31 „

B.

Fakultative Ausgaben.

1) Unterhaltung der Bezirksstraßen und Beiträge zu den Concurrenzfonden für die Herstellung der Bezirkswege 10,000 fl. — kr.

2) Rektifikation d. Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies 3,416 „ — „

Summe der fakultativen Ausgaben 13,416 „ — „

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

1) Die halbe Thür- und Fenstersteuer 14,549 fl. 50 kr.

2) Die Kreisumlage, wel-

che mit $52\frac{1}{2}$ Prozent des Steuerprinzipals zu erheben ist, mit 422,625 fl. — kr.

3) Zuschuß aus dem Centralfonde zur Deckung des Mehrbedarfs für Straßenunterhaltung 20,000 „ — „

4) Ertrag aus dem Rheindamm Gräsereien 2,000 „ — „

5) Aktivrest aus der Rechnung des Jahres $18\frac{33}{34}$ im Voranschlag zu 14,825 „ 10 „

474,000 „ — „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge geäußerten Bemerkungen und Anträge beschließen Wir, wie folgt:

1) Der Wunsch, den Unterrichtsgegenständen in dem Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern auch den Unterricht in der praktischen Feldmeßkunst beizuzählen, mußte von Unserem Staatsministerium des Innern im Hinblicke auf die große Zahl nothwendiger Unterrichtsfächer schon früher abgelehnt werden.

2) Dagegen soll die begutachtete Verminderung für Schulbauten von 4,000 fl. auf 3,000 fl. insoferne Platz greifen, als diese Verminderung unbeschadet des Schulzweckes und der mit geräumigen Schullokalitäten noch nicht versehenen Gemeinden statt finden kann.

3) Indem Wir die Aeußerungen des Landrathes über den gelungenen Erfolg und den Nutzen der auf Unseren Befehl hergestellten Kreis-Schulstatistik mit Wohlgefallen vernehmen, genehmigen Wir gerne, daß die in den Kreisen diesseits des Rheins seit dem 12. Oktober 1832 bezüglich der Schullehrergehalte in Wirksamkeit getretenen Grundsätze auch auf den Rheinkreis, und zwar insofern die besondern Verhältnisse desselben Modifikationen nöthig machen sollten, nach vorgängig erstatteten und beschiedenen Gutachten Unserer Kreisregierung eingeführt werden; wogegen es bezüglich der Uebertragung des Unterrichts in den katholischen weiblichen Volksschulen an die Dominikanerinnen, bei Unsern auf unbestreitbare Regierungsrechte sich gründenden Verfügungen sein Bewenden hat.

4) Hinsichtlich der beantragten Uebernahme eines nach dem Verhältnisse der Central-Neubauten zu bemessenden Antheiles der Bauverwaltungs-Kosten auf das Staatsärar, beziehen Wir Uns wiederholt auf das Finanzgesetz vom 28. Dezem-

der 1831 §. 22, welches die Administrationskosten für das äußere Baupersonal ohne Unterschied seiner objektiven Verwendung auf die Kreisfonds überwiesen, und diese dafür dotirt hat.

5) Dagegen finden Wir es den Grundsätzen desselben Gesetzes gemäß, die Kosten des auf der Straße von Neustadt nach Landau neu zu erbauenden Durchlasses, mit Rücksicht auf §. 22 Nro. 6 des Gesetzes, dem Fonde der Neubauten zu überweisen, da an dieser Stelle früher nur eine Mulde bestanden, und der nun für nothwendig befundene Durchlaß bei der budgetmäßigen Festsetzung des Unterhalts Etats nicht vorgesehen war.

Bezüglich der beiden andern, nur die Erneuerung und Umbauung bereits vorhandener Durchlässe betreffenden Positionen aber können Wir ein Gleiches um so minder eintreten lassen, als die bisherigen Bauten dieser Art, stets aus dem Straßen-Unterhaltungsetat bestritten, und bei den auf die Vergangenheit gestützten Etatsbestimmungen der dritten Finanzperiode, so wie bei der desfallsigen Dotation des Kreisfonds mit in Anschlag gebracht worden sind.

6) Die von dem Landrathe in Bezug genommene Verordnung vom 1. November 1829, resp. 9. März 1834, bestimmt genau, wem die Kosten der an den Straßen aufzustellenden Ortstafeln und Wegweiser obliegen; so wie hinwieder Unsere Behörden angewiesen sind, die, die Erhaltung der Straßen und Fußbänke ꝛc. bezweckenden Warnungstafeln aus jenem Fonde herstellen zu lassen, aus welchem die Unterhaltungskosten überhaupt bestritten werden.

7) Unsere Kreisregierung wird dem Wunsche des Landraths gemäß auf möglichst tüchtige und dabei mindest kostspielige Ausführung der an dem Armenhause zu Frankenthal vorzunehmenden Bauarbeiten Bedacht nehmen lassen.

8) Ueber das künftige Beitrags-Verhältniß der Kreis- und Finanzfonds zu der Rektifikation der Schwarzbach, Erbach, Hornbach und Blies, werden Wir nach stattgefundener technischer Prüfung einiger von Unserer Kreisregierung beantragten Abänderungen das Geeignete verfügen.

9) Wegen der angesprochenen Vergütung der am 1. Oktober 1831 in den Gefängniß-Anstalten vorhanden gewesenen rohen Stoffe und Waaren aber behalten Wir Uns die Entschließung für den Zeitpunkt bevor, wenn die Rechnungs-Ergebnisse der für den Getreide-Ankauf im Jahre 1832 dem Rheinkreis gemachten Aerarialvorschüsse und die dießfällige Er-

satzleistung zur landräthlichen Erörterung gelangt seyn werden.

10) Wegen der wiederholten Anregung des Landrathes, die Besteuerung der Staatswaldungen betreffend, weisen Wir, da der Landrath die ihm freigestellte Nachweisung nicht geliefert hat, auf Unsere im Abschiede vom 28. Februar v. Js. gegebene Entschliessung zurück.

11) Die Erinnerung des Landrathes über Herabsetzung des Grund- und Gewerbs-Steuer-Prinzipale erledigt sich durch die oben unter Abth. II. enthaltene Festsetzung der Steuerprinzipalsumme.

IV.

Voranschläge zu Straßen-Neubauten.

Unsere oberste Baubehörde wird Vorkehrung treffen, daß die Vorlage der Etats der Strassen-Neubauten an den Landrath künftig rechtzeitig erfolgen könne. — Die Ansicht des Landrathes theilend, daß bereits angefangene Strassenzüge möglichst ununterbrochen vollendet und unfahrbar gewordene Stellen bestehender Straßenzüge bald möglichst wieder hergestellt werden sollen, hat Unser Staatsministerium des Innern bereits Fürsorge getroffen, daß so weit es die zur Zeit sehr beschränkten Mittel nur immer gestatten, auf die baldige Herstellung der ungebauten Strassenstrecke zwischen Langen-Candel und Lauterburg vorzüglicher Bedacht genommen werde.

V.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

1) Die von dem Hausarzte und dem Rechnungsführer der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal nachgesuchte Verleihung der staatsdienerlichen Rechte betreffend. Dieses Gesuch wird seiner Zeit die entsprechende Bescheidung finden.

Die Sparkassen betreffend.

2) Das Gutachten des Landrathes in Beziehung auf das Institut der Sparkassen wird der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

Da übrigens im Rheinkreise bisher mit Ausnahme der Kreishauptstadt noch nirgends Sparkassen bestanden haben, so gereicht es Uns zu lebhaftem Wohlgefallen, nach dem sehr zweckmässigen Antrage des Landrathes alsbald in den Städten Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweybrücken Einleitungen zu Errichtung von Sparkassen getroffen zu sehen.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Wenn Unser Staatsministerium der Justiz durch Entschließung vom 1. Mai

v. Js. angeordnet hat, daß bei Eröffnung einer Notarstelle die Notarkammer nur dann mit Gutachten zu vernehmen sey, wenn es sich um Festsetzung eines Amtssitzes, um Vermehrung oder Verminderung der Notarplätze handelt, so hat dasselbe nichts Weiteres bestimmt, als was bereits in der Verordnung vom 7. September 1820 festgesetzt war. Wir müssen daher jene Entschließung um so mehr billigen, als Wir keine Verbindlichkeit anerkennen, irgend eine Landesbehörde bei Wiederbesetzung einer erledigten Stelle mit Gutachten vernehmen zu müssen, und es allein von Unserem Willen abhängt, ob Wir bei Anstellung eines Notars die Notariatskammer über die Person des Anzustellenden mit Gutachten vernehmen wollen.

2) Da der Landrath sehr bemessen erkannt hat, daß die Beaufsichtigung des Emeritenfonds der katholischen Geistlichkeit und der Prüfung der Rechnung nach dem Gesetze vom 15. August 1828 den landräthlichen Wirkungskreis nicht berühren, so nehmen Wir keinen Anstand, demselben bemerken zu lassen, daß wenn Stipendien aus diesem Fonde an Studierende gewährt wurden, diese der Natur und Bestimmung desselben durchaus nicht zuwiderlaufen, da einem Fonde, der seine Vermehrung zum Theil dem Priestermangel verdankt, die Verpflichtung nicht fremd seyn kann, zur Hebung dieses Mangels durch Unterstützung dürftiger Theologen aus seinen Rentenüberschüssen beizutragen.

3) Wir können Uns nicht bewogen finden, Unsere, bezüglich des Wanderns der Handwersbursche nach der Schweiz, nach Belgien, Frankreich und England im Hinblicke auf die bestehenden Verhältnisse und aus väterlicher Fürsorge für das Wohl des Landes getroffenen Verfügungen schon dermal abzuändern, behalten Uns vielmehr weitere Verfügung in der Hoffnung bevor, daß eine auf dem Umsturze alles Bestehenden offen hervortretende Parthei der That nach auf ihre bisherigen Bestrebungen verzichten wird, die Jugend aller Länder der Ausbildung für ihren künftigen Beruf zu entrücken, und selbe zu einem Werkzeuge verbrecherischer Plane zu ersehen.

4) Wenn bei der bisherigen Unzulänglichkeit der Fonde, andere Bauten des öffentlichen Dienstes vor dem Bezirksgefängnisse zu Landau Berücksichtigung fanden, so geschah es nicht ohne Vernehmung der zunächst betheiligten Behörden, namentlich der Justizverwaltung selbst, deren Ansicht sich insbesondere für Herstellung eines zweckmässigern Bezirksgerichtslokals in Kaiserslautern aussprach.

Sollte übrigens die Führung eines

Neubaues in den nächsten Verwaltungsjahren nicht zu erzielen seyn, so werden Wir gleichwohl für die Beseitigung der Hauptgebrechen der Gefängnißlokalitäten zu Landau im Laufe dieses Etatsjahres möglichste Vorkehrung treffen lassen.

5) Dem Antrage bezüglich des Gerichtsstandes der Gendarmerie, vermögen Wir im Hinblicke auf das Gesetz vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe §. 2. eine nähere Würdigung nicht zuzuwenden.

6) Eben so wenig vermögen Wir auf eine Bescheidung des in den landräthlichen Befugnissen gleichfalls nicht begründeten Antrages bezüglich des Kassations- und Revisionshofes für den Rheinkreis einzugehen.

7) Dem Wunsche des Landrathes entsprechend, werden Wir die bereits vorliegenden Entwürfe zur Reform des Hypothekenwesens im Rheinkreise, zum Behufe einer möglichst allseitigen Prüfung dieses für Wohlstand und Credit der Bewohner so wichtigen Gegenstandes der Gesetzgebung — durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben lassen.

Uebrigens ist Uns erfreulich gewesen, in den am Schluße dargebrachten Aeußerungen des Landrathes bezüglich des erweiterten Zollvereins die dankbare Anerkennung jener väterlichen Bemühungen wahrzunehmen, welche Wir dem großen Zwecke der Erzielung einer deutschen Zolleinigung seit Antritte Unserer Regierung um so rastloser zugewendet haben, als eine solche Maßregel insbesondere den Absatz der Produkte Unseres Rheinkreises und somit den Wohlstand seiner Bewohner bedingt.

Wir erwiedern diese Aeußerungen so wie die wiederholt gegebenen Beweise aufmerksamer und eifriger Geschäftsbehandlung mit dem Ausdrucke Unserer königlichen Gnade.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Februar l. J. den Dr. Sulpiz Boisserée zum Oberbaurathe mit der Wirksamkeit eines General-Inspektors der plastischen Denkmale des Mittelalters, und zum Ministerial-Referenten bei dem K. Staatsministerium des Innern allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. Februar l. J. den in Folge vorgerückten Alters und physischer Gebrechlichkeit nach amtlichen und ärztlichen Zeugnissen seinem Berufe nicht mehr gewachsenen zweiten Landgerichtsassessor Veit Anton Brugger zu Neumarkt, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine 37jährige Dienstleistung, in den Ruhestand zu versetzen,

auf die hiedurch erledigte zweite Assessorstelle des Landgerichts Neumarkt im Regenkreise den Landgerichtsaktuar Joseph Krembs zu Amberg,

auf die Landgerichts-Aktuarsstelle zu Amberg den Landgerichtsaktuar zu Pfaffenberg in Mallersdorf, Johann Baptist Forster, beide auf ihr Ansuchen zu versetzen, und

als Aktuar des Landgerichts Pfaffenberg in Mallersdorf den Rechtspraktikanten Michael Anton Krim am Landgerichte Brückenau zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Februar l. J. zur ersten Landgerichts-Assessorstelle zu Castl im Regenkreise den zweiten Assessor des Landgerichts Kellheim, Johann Carl Holler, zu befördern,

auf die erste Landgerichts-Assessorstelle zu Burglengenfeld den ersten Landgerichts-Assessor Johann Weinreich zu Türkheim, und

auf die zweite Landgerichts-Assessorsstelle zu Kellheim den zweiten Landgerichtsassessor Franz Xaver Anethan zu Friedberg, beide ihrem Ansuchen gemäß zu versetzen,

auf die erste Landgerichts-Assessorstelle zu Türkheim im Oberdonaukreise den bisherigen zweiten Landgerichtsassessor zu Zusmarshausen, Alois Herrmann, seiner Bitte gemäß zu befördern,

auf die zweite Landgerichts-Assessorsstelle zu Zusmarshausen den Landgerichtsaktuar zu Laufen im Isarkreise, Peter Amadeus Stoß, auf eigenes Ansuchen zu versetzen,

als zweiten Landgerichtsassessor zu Fried-

berg den Rechtspraktikanten und Funktionär zu Neu-Ulm, Konrad Stainer, und

zum Aktuar des Landgerichts Laufen im Isarkreise den bisherigen Funktionär bei der Polizeidirektion in München, Cäsar Widder, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Januar l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Gösweinstein den Revierförster Sauer von Geroldsgrün in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und auf das hierdurch in Erledigung kommende Forstrevier Geroldsgrün den bisherigen Forstwart zu Spansteck, Mathias Wolf, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreienverleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Februar l. J. die katholische Pfarrei Unterschönbach, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreise, dem Priester Michael Ortlieb, Expositus in Ried, Landgerichts Friedberg, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 16. Februar lauf. Jahres, daß die katholische Pfarrei Mariadorfen, Landgerichts Erding und die damit verbundene Direktorstelle des dortigen Priesterhauses von dem Herrn Erzbischof von München-Freising dem bisherigen Expositus in Kraiburg, Landgerichts Mühldorf, Priester Simon Wierer,

und unterm 17. Februar l. J., daß die katholische Pfarrei Oberscheinfeld, Landgerichts Markt Bibart im Rezatkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Pfarrer Johann Baptist Ritz in Langensendelbach, Landgerichts Gräfenberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Februar l. J. die protestantische Pfarrei zu Sachsen, Dekanats Windsbach, dem bisherigen vierten protestantischen Pfarrer zu Schwabach, Ludwig Theodor Müller,

und unterm 16. Februar l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Kohlberg, Dekanats Weiden, dem bisherigen Pfarrer zu Sulzdorf, Dekanats Waltershausen, Esaias Andreas Keller, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 6. Februar l. Js. der von dem Grafen Rechtern und Limpurg für den Pfarramtskandidaten, Christoph Carl Hornung aus Baireuth, auf die protestantische Pfarrei Lindelbach, De-

kanats, Würzburg ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Februar l. Js. unter den von dem Magistrate der Stadt Nürnberg mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, zu der erledigten dritten protestantischen Pfarrstelle an der Aegidienkirche daselbst präsentirten Geistlichen, dem bisherigen dritten Pfarrer an der Hospitalstrasse zu Nürnberg Gottlieb Ferdinand Besenbeck, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Februar l. Js. der von den Patronen der kombinirten protestantischen Pfarrei Thumsenreuth und Krummenaab, Freiherrn von Lindenfels und Oberpostmeister von Grafenstein für den Pfarramtskandidaten, Joh. Conrad Bauer, aus Baireuth, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Februar l. Js. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein für den Pfarramtskandidaten, Benedikt Heinrich Lebret aus Schloß Hochhaus bei Fürnheim, auf die protestantische Pfarrei Forchheim, Dekanats Nördlingen, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 18. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmann und Kommandanten der Garnisons-Kompagnie Vorchheim, Sebastian Leitzenberger, das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Orden zu verleihen.

K. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

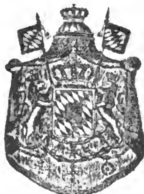
Der Direktor des Knabenseminärs zu St. Joseph in Augsburg, Lycealprofessor Aigner, hat zur Vermehrung der Mobiliarschaft des genannten Seminärs und zur Deckung der Kosten für mehrere Bauführungen die wohlthätige Schenkung von 2000 fl. gemacht, und zugleich erklärt, für ein von ihm erwirktes unverzinsliches Darlehen von 500 fl. die Selbsthaftung übernehmen zu wollen, wenn der edelmüthige Darleiher solches der Anstalt nicht schenken würde, oder letztere dasselbe aus Ersparnissen nicht zurückzahlen könnte.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht über diese wohlthätige Schenkung des Direktors und Lycealprofessors Aigner Ihr Allerhöchstes Wohlgefallen mit dem Anhange auszudrücken, daß diese edelmüthige Handlung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 17.

München, Samstag den 7. März 1835

Inhalt:

Privilegium

für den Lithographen Franz Hanfstengel dahier, zur Herausgabe des von ihm lithographirten Bildnisses Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, dem Lithographen Franz Hanfstengel dahier, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, ein Privilegium gegen den ganzen oder theilweisen Nachdruck des von ihm lithographirten und herauszugebenden Bildnisses Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, für den Zeitraum von fünf Jahren vom Tage der

gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hierdurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Hanfstengel oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Lithographen Hanfstengel oder des von ihm aufgestellten Verlegers Nachbildungen jenes Bildnisses Unseres geliebten Bruders, Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen. Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Lithographen Franz Hanfstengel oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen des Kunstwerkes sogleich wegzunehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. In dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sechs und zwanzigsten Februar im Jahre eintausend acht hundert und fünf und dreißig

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v Kobell.

Bekanntmachung,

das Wappen der Haupt- und Residenzstadt München betreffend

Seine Majestät der König haben Allerhöchstihrer treuen Haupt- und Residenzstadt auf deren allerunterthänigste Bitte das alte Stadtwappen sammt den ihr von Kaiser Ludwig dem Bayer verliehenen schwarzen und gelben Wecken mit der huldreichsten Bemerkung wieder zu bewilligen geruht, wie Allerhöchst Sie dem dießfallsigen Wunsche dieser braven Stadt um so mehr gerne entsprochen, als Bayern mit Selbstgefühl auf seine Geschichte sehen könne und als Allerhöchstihre Absichten seyen,

daß alte Namen und Zeichen durch Jahrhunderte fortleben bis zu den spätesten Geschlechtern.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 24. Februar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Franz v Kobell.

Bekanntmachung,
die Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Die in Folge der Bekanntmachung vom 27. Januar l. J. (Regierungsblatt Nro. 6) von den einberufenen Subscribenten und deren Bevollmächtigten heute vorgenommene Wahl des Ausschusses zum Entwurf der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Verzeichniß
der gewählten Mitglieder, als:

1. Erich, Christian August.
2. von Eichthal, Simon, Freiherr.
3. von Lotzbeck, Carl, Freiherr.
4. von Maffei, J. A.
5. von Rothschild, Freiherr.
6. Negrioli, Ludwig.
7. von Eichthal, Arnold, Freiherr.
8. Obermayr, Isidor.
9. von Stetten, Paul.
10. von Langlois.
11. Knorr, Ludwig.
12. Riezler, Xaver.
13. von Kraft, Herrmann.
14. Riezler, Joseph.
15. Lindauer, Franz.

Ersatzmänner:

1. von Kraft, Senior.
2. von Schätzler, Freiherr.
3. von Süßkind, Freiherr.
4. von Taufkirch, Graf.
5. von Hirsch, Joel Jakob.

München den 16. Februar 1835.

Königliche zum Vollzug des Gesetzes über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath. Berks, Ministerialrath.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 21. Februar l. J. dem bisherigen Landgerichts-Assessor Alois Herrmann zu Zusmars-

hausen die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste, Behufs seines Eintrittes in die mittelbaren Dienste des königl. Feldmarschalls Herrn Fürsten von Wrede, als dessen Herrschaftsrichter zu Ellingen, zu ertheilen,

den bisherigen Zentral-Impfarzt Dr. Giel in München in Quieszenz treten zu lassen und

an dessen Stelle den bisherigen Landgerichtsphysikus in Miesbach, Dr. Reiter, zu berufen,

unterm 24. Februar l. Js. das erledigte Rentamt Orb in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises, Christian Bayerlein, zu verleihen,

dem Zentral Galleriediener Joseph Fischer in München, seinem Gesuche entsprechend, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen treu geleisteten Diensten, auf dem Grunde des §. 22 lit. B. und C. der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle als Zentral-Galleriediener in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Galleriediener in Augsburg, Ferdinand Thiers, zu ernennen,

unterm 25. Februar l. Js. den Landrichter Johann Philipp Rothlauf zu Gleusdorf in Baunach in den Ruhestand zu setzen,

als Landrichter in Gleusdorf den Aktuar des Landgerichts Schweinfurt, Stephan von Haupt, zu befördern, und

auf die Aktuarstelle in Schweinfurth im Untermainkreise den Aktuar Franz Joseph Genser zu Selb im Obermainkreise seiner Bitte gemäß zu versetzen,

als Aktuar des Landgerichts Selb im Obermainkreise den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichts-Funktionär Ferdinand Sondinger in Weidenberg zu ernennen,

den Landgerichtsaktuar Nikolaus Wolf zu Eltmann im Untermainkreise in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Hilders und

den Landgerichtsaktuar Jakob Gleitsmann in Hilders in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Eltmann zu versetzen,

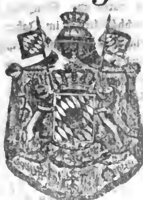
am 26. Februar l. J. auf die Civiladjunktenstelle am Landgerichte Windsheim im Rezatkreise, den zweiten Landgerichtsassessor zu Leutershausen, Heinrich Wibel, seiner Bitte gemäß zu befördern, und

als zweiten Assessor des Landgerichts Leutershausen den Rathsaccessisten der Regierung des Obermainkreises, Ferdinand Morg, zu ernennen.

Berichtigung.

Auf Seite 271 (Regierungsblatt Nro. 15. d. Js.) Zeile 10 von oben ist statt „Hospitalstrasse zu Nürnberg" zu lesen: Hospitalkirche zu Nürnberg."

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 16.

München, Samstag den 28. Februar 1835.

Inhalt:

Privilegium

für den Buchdrucker und Buchhändler Georg Franz in München gegen den Nachdruck des bei ihm erscheinenden Waffenunterrichtes für die Landwehr-Infanterie, Cavallerie und Artillerie.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Nachdem Uns der Buchdrucker und Buchhändler Georg Franz in München um Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck des in seinem Drucke und Verlage erscheinenden Waffenunterrichtes für die Landwehr-Infanterie, Cavallerie und Artillerie, allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir dem Bittsteller das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren taxfrei

vom Tage der Ausfertigung gegenwärtiger Urkunde hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterhanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des privilegirten Verlegers genannten Waffenunterricht in keinerlei Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Abdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger des bemerkten Waffenunterrichtes gegen alle Beeinträchtigung in Ausübung dieses Privilegiums kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrucke sogleich hinwegzunehmen, und jenem zu seiner freien Verfügung stellen zu lassen.

Wir gestatten zugleich, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht dem mehrerwähnten Waffenunterrichte vorgedruckt werde, auch soll dasselbe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünften Februar im Jahre eintausend achthundert und fünf und dreißig

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v Kobell.

Privilegium

für den Inspektor der herzoglich Leuchtenbergischen Gemäldegallerie, Nepomuk Muxel, gegen den Nachdruck der von ihm in Umrissen herauszugebenden Kunstgegenstände der herzoglich Leuchtenbergischen Gemälde Sammlung.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, dem herzoglich Leuchtenbergischen Gemäldegallerie-Inspektor Nepomuk Muxel auf sein allerunterthänigstes Ansuchen ein Privilegium gegen die Nachbildung der von ihm in lithographirten Umrissen herauszugebenden Kunstgegenstände der herzoglich Leuchtenbergischen Gemälde-Sammlung, für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, in der Art hiedurch zu ertheilen, daß Wir

sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Gallerie-Inspektor Muxel zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Gallerie-Inspektors Muxel Nachbildungen der von ihm herauszugebenden Lithographien von Kunstgegenständen der herzoglich von Leuchtenbergischen Gemälde-Sammlung zu verfertigen und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, Originalien der bemerkten Gemälde-Sammlung selbst nachzuzeichnen, und sodann ihre Arbeiten herauszugeben. Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrgenannten Gallerie-Inspektor Muxel gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen der von ihm herausgegebenen Kunstwerke sogleich wegnehmen und zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am dreizehnten Februar im Jahre eintausend achthundert und fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Franz v Kobell.

Privilegium

für den Lithographen Franz Hanfstengel dahier, zu Herausgabe des von ihm lithographirten Bildnisses Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Nachdem der Lithograph Franz Hanfstengel dahier um Verleihung eines Privilegiums, zur Herausgabe des von ihm lithographirten Bildes, Seine Majestät den König Otto von Griechenland zu Pferde vorstellend, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, denselben ein gegen ganzen oder theilweisen Nachdruck dieser Lithographie sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Aus-

fertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Hanfstengel oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Lithographen Hanfstengel oder des von ihm aufgestellten Verlegers Nachbildungen jenes Bildnisses Unseres geliebten Sohnes, Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen. Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, mehrerwähnten Lithographen Franz Hanfstengel oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Kunstwerke aber sogleich wegnehmen und zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. In dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am vierzehnten Februar im Jahre eintausend achthundert und fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Februar l. J. allergnädigst geruht, die durch das Ableben des Oberkonsistorialrathes Dr. Heintz erledigte Stelle eines Mitgliedes des obersten Kirchen- und Schulrathes Allerhöchstihres Reiches in gleicher Weise, und unter den in der allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar 1832 (Regierungsblatt 1832 Seite 173 und folgende) festgesetzten Verhältnissen, dem Oberkonsistorialrathe Dr. Faber zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 18.

München, Freitag den 13. März 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung,

die Gründung von Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir finden Uns, nachdem Wir von dem erfreulichen, durch zweckmäßige Verwaltung begründeten Vermögensstande des Militär-Max-Joseph-Ordens Einsicht genommen haben, allergnädigst veranlaßt, zu bestimmen, wie folgt:

I.

Es sollen acht Kinder, deren Väter

zu einer der drei Classen des Militär-Max-Joseph-Ordens gehören, oder zu ihren Lebzeiten gehört haben, jedem jährlich eine Unterstützung von Dreihundert Gulden von den Renten des Ordens ausbezahlt werden.

II.

Der Vermögenstheil, auf dessen Zinsen diese Beiträge gegründet werden, kann zu keiner Zeit eingezogen, oder in der Substanz, oder den davon abfallenden Renten zu keinem andern Zwecke verwendet, er soll vielmehr mit den Rechten einer wohlthätigen Stiftung versehen und jederzeit als unverletzlich erhalten werden.

III.

Zum Genusse einer solchen Unterstützung können sowohl Söhne, als Töchter von Ordens-Mitgliedern gelangen. Söhne genießen dieselbe bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, wenn sie nicht früher eine Versorgung oder eine Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- oder Militärdienste erlangen. Als volle Versorgung im Militärdienste gilt die Anstellung als Unterlieutenant, mit derselben hört der ganze Genuß — mit der Ernennung zum Junker, deßgleichen mit einer andern, nicht mehr eintragenden Stelle, der halbe Genuß auf. Söhne, welche wegen erwiesener physischer Gebrechen zur Erwerbung ihres Lebens-Unterhaltes unfähig sind, behalten diese Unterstützung lebenslänglich. Töchter genießen solche bis zur Verehlichung oder sonstigen Versorgung; außerdem aber lebenslänglich.

IV.

Der Genuß eines solchen Beitrags kann bei Berechnung der vom Staate zu verleihenden Pension, eben so der Genuß der Pension auf den Beitrag keinen Einfluß haben.

V.

Die Verleihung dieser Beiträge geht von Uns als Großmeister aus, wobei Wir die Anträge Unseres Ordensgroßkanzlers vernehmen werden, ohne jedoch an solche gebunden zu seyn.

VI.

Die Gesuche sind im Dienstwege einzureichen und von den Militär-Commando's an den Ordensgroßkanzler einzusenden, welcher Uns sämmtliche mit seinem Gutachten und Anträgen begleitet vorzulegen hat.

VII.

Bei diesen Anträgen soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

a) Vermögenslosigkeit, größere Kinderzahl und kleineres Einkommen sind die Hauptrücksichten, worauf zu sehen ist.
b) Doppelte Waisen sind vor einfachen, diese vor Kindern, deren Eltern noch

leben, bei übrigens gleichen Umständen zu beantragen.

c) Einzige Kinder eines Vaters, oder einzige unversorgte Kinder nach Versorgung der übrigen.

d) Kinder von Vätern, die mehr als 4,000 fl. Gehalt haben, oder sonst eigenes Vermögen besitzen, sollen in der Regel nicht beantragt werden, deßgleichen

e) wo nicht mehr, als vier unversorgte Kinder sind, kein Kind, wenn bereits eines der übrigen einen Ordensbeitrag oder eine Stifts-Prábende genießt, oder eine Schankung oder Erbschaft erhalten hat.

f) Stirbt das mit einem Beitrage begnadigte Kind während der Genußfähigkeit, so sind die übrigen Kinder von der Beantragung in so ferne ausgeschlossen, als es die vorstehenden Vorschriften begründen.

VIII.

Der Genuß hört auf, sobald dem begnadigten Kinde durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise eine Rente zufällt, welche den Betrag der Unterstützung erreicht. Unterlassene Anzeige eines solchen Anfalles wird als Verletzung des Ordensvermögens betrachtet, und der Schuldige ist verbunden, das wegen unterlassener Anzeige Bezahlte mit Zinsen zurückzuzahlen.

IX.

Wir behalten Uns bevor, an diesen Statuten diejenigen Aenderungen, die Wir räthlich finden, machen zu können.

Indem Wir den Offizieren Unseres Heeres einen neuen Beweis Unserer Fürsorge für sie und ihre Kinder geben, vertrauen Wir, dieselben werden hierin Unser wohlwollendes Bestreben erkennen, die Tapferkeit Unserer Treuen auszuzeichnen und zu belohnen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sieben und zwanzigsten Februar eintausend achthundert und fünf und dreißig.

Ludwig.

von Weinrich.

Durch den Minister
der funktionirende General-Sekretär
Rath Glockner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König ha-

Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. J den K. Kammerjunker. Ferdinand Freiherrn v. Schäzler auf Witzmannsberg und Thürnau zum K. Kämmerer

und unterm nämlichen Tage den Medizinal-Assessor und Professor Dr. Braun in München unter Entbindung von dem Antritte des ihm verliehenen Physikats Rosenheim, zum Arzt im St. Josephs-Spitale in München, Letzteren in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Februar l. J. allergnädigst geruht, die bei dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis erledigte Assessorsstelle dem Sekretär des genannten Appellationsgerichts, Friedrich Christoph Mayer zu verleihen; zum Sekretär des nämlichen Appellationsgerichts den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Passau, Martin Sieghart in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; zum Kreis- und Stadtgericht Passau in gleicher Eigenschaft den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Johann Nepomuk Hohenester, zu versetzen und als Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth in provisorischer Eigenschaft den Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Sebastian Windisch, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. März l. J. zu genehmigen geruht, daß der theologischen Sektion des Lyzeums in Passau ein vierter Lehrer, jedoch nur in der Eigenschaft eines Dozenten beigegeben, und als solcher der geprüfte Lehramtskandidat Priester Anton Lechner, dermalen Kuratbenefiziat zu Oberwittelsbach provisorisch aufgestellt werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten Reskripts vom 2. März l. J. die am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Richterstelle dem bisherigen Friedensrichter zu Bergzabern, Jakob Orth, zu verleihen,

die Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium Ludovicianum zu Schweinfurth dem bisherigen Verweser derselben, Carl Friedrich Hennich, provisorisch zu übertragen,

den praktischen Arzt, Med. Dr. Martin Böhm, zum Gerichtsarzte des Landgerichts Nördlingen im Rezatkreise provisorisch zu ernennen,

unterm 3. März lauf. Jahres die im Obermainkreise erledigten Gerichtsarztstellen des Landgerichts Kirchenlamitz dem prakti-

schen Arzte zu Heersbruck, Dr. Gustav Blumröder, und

des Landgerichts Teuschnitz dem praktischen Arzte zu Großostheim, Dr. Michael Eugen Goy, beiden in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm nemlichen Tage den Professor der Dogmatik an dem Lyceum zu Regensburg, Professor Emeran Salomon seinem Ansuchen gemäß, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen Leistungeu im Lehramte, in temporären Ruhestand zu versetzen und die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der Dogmatik am genannten Lyceum, dem Professor am Gymnasium zu Regensburg, Priester Jakob Ehegartner provisorisch zu verleihen geruht.

Pfarreienverleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 23. Februar l. Js. die Pfarrei Ranoldsberg, Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, den Pfarrer Michael Klingseisen in Seeon, Landgerichts Trostberg,

die Pfarrei Meckenhausen, Landgerichts Hilpoltstein im Rezatkreise, dem Pfarrer Christian Ibler in Erkertshofen, Landgerichts Greding,

und unterm 4. März l. Js. die Pfarrei Unterammingen, Landgerichts Türkheim im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Georg Steigenberger in Grimoldsried des nämlichen Landgerichts,

---

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 23. Februar l. Js., daß das Frühmeß-Benefizium zu Kissingen im Untermainkreise von dem Bischofe in Würzburg dem Pfarrer Gerhard Breitung in Poppenhausen, Landgerichts Weihers,

und unterm 26. Februar l. Js. daß die Pfarrei Bergzabern im Rheinkreise von dem Bischofe in Speyer dem bisherigen Pfarrer in Annweiler, Landkommissariats Bergzabern, Mathias Ehmant verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Februar l. Js. der von dem Freiherrn von Guttenberg für den Pfarramtskandidaten, Gustav Alexander Christoph Wilhelm Sigmund Lindner, auf die protestantische Pfarrei Kirchleus, Dekanats Kulmbach aufgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 1. März l. Js. der einstimmig erfolgten Wahl des Ministerial-Referenten, Oberbauraths und General-Inspektors der plastischen Denkmale des Mittelalters Dr. Sulpice Boißerée zum ordentlichen Mitgliede der philosophisch philologischen Klasse der Akademie der Wissenschaften die allergnädigste Bestätigung zu ertheilen geruht.

K. Genehmigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltungen zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Februar l. Js. zu den neuen Kirchenverwaltungen in Regensburg folgende Gemeindeglieder zu bestätigen geruht:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Rupert:

1) den Bierbrauer Jakob Lohberger,
2) den Ledermeister Jakob Lurz,
3) den Galanterie-Waarenhändler Joseph Anton Faist,
4) den Bierbrauer Johann Ißlinger,
5) den Lithographen Franz Anton Niedermayr,
6) den Magistratsrath und Maurermeister Johann Nepomuk Liebherr.

II. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Ulrich:

1) den Bierbrauer Johann Evangelist Niedermayr,
2) den Kirschnermeister Joseph Halenke,
3) den Kaufmann Jakob Krippner.
4) den Weinwirth Joh. Schonninger.

III. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei der untern Stadt:

1) den Seifensieder Gottlieb Zöllner,
2) den Bierbrauer Friedrich Gottfried Löw,
3) den Kaufmann Joh. Gottlieb Buchner,
4) den Kaufmann Friedrich Hofmann,
5) den Knopfmacher Joh. Christian Heinrich Steiger,
6) den Bierbrauer Joh. Heinrich Clostermair.

K. Genehmigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltungen zu Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. März l. Js. zu den neuen Kirchenverwaltungen in Erlangen folgende Gemeindeglieder zu bestätigen geruht:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei der Neustadt Erlangen:
1) den Kaufmann Christian Beyer,
2) den Seilermeister Johann Türk,
3) den Tabaksfabrikanten Heinrich Christoph Ferdinand Dorsch,
4) den Bader Nikolaus Keller,
5) den Hutfabrikanten Felix Wolf,
6) den Bierbrauer Johann Henninger.

II. Als Mitglieder der Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchengemeinde:
1) den Müller Georg Kuppmann,
2) den Apotheker Dr. Wilhelm Xaver Haller,
3) den Wirth Johann Albrecht, (sen.)
4) den Weinwirth Nikolaus Beringer.

Landrath des Isarkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Februar l. Js. in die durch das Ableben des Anton Weinmüller von Schongau erledigte Stelle in dem Landrathe des Isarkreises bei der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, den Bierbrauer Joseph Heimrath von Erding, zu berufen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Februar l. Js. den pensionirten Hauptmann, Kaspar Mees, zum Obersten und Kommandanten des Landwehr-Regiments der Stadt Würzburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 1. März l. Js. den Landwehr-Hauptmann, Anton Chevery, im Landwehrregimente der Stadt Augsburg zum Major in diesem Regimente allergnädigst zu befördern geruht.

Ordens - Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Benefiziaten, Priester Jakob Ignaz Schätz zu Baumgarten, Landgerichts Pfarrkirchen,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember vor. Jahres, dem Georg Schreyer, Lehrer und Meßner zu Erasbach, Landgerichts Beilngries, in Rücksicht auf seine durch mehr als fünfzig Jahre mit regem Diensteifer und anerkannter Berufstreue ununterbrochen geleisteten Dienste,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Januar l. Js., dem Nikolaus Engel, katholischen Schullehrer zu Reipoltskirchen,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Januar l. Js., dem Johann Mauder,

Schullehrer zu Opferbaum, Landgerichts Arnstein,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Februar l. Js., dem Feldwebel Georg Knies, von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, die Ehren-Münze des K. Bayerischen Ludwigs-Orden zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Zimmermann Johann Hohenreiter in Weilheim, wegen seiner wiederholten Auszeichnung, insbesondere bei dem letzten Brande in Weilheim, wo er mit hohem Muthe, männlicher Unerschrockenheit und ausdauerndem Eifer, mit Hintansetzung der größten eigenen Lebensgefahr auf den gefährlichsten Punkten mit dem größten Erfolge wirkte, das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen zu verleihen.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Legationsrath von Oberkamp das ihm von des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehene Ritter-Kreuz der eisernen Krone annehmen und tragen dürfe.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 25. Februar l. Js allergnädigst bewogen gefunden, den Johann Leonhard Hensolt, Sohn des verstorbenen Bürgermeisters und Rothgerbers, Joh. Andreas Hensolt zu Gunzenhausen, seinem allerunthänigsten Ansuchen entsprechend, für großjährig zu erklären.

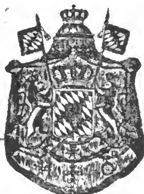
Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Februar l. Js. dem protestantischen Dekan und Pfarrer Friedrich Wilhelm Winkelmann zu Ebermergen, früher zu Mönchsdeggingen, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Berufsthätigkeit, so wie der vielfachen Verdienste, welche sich derselbe in einer langen Reihe zum Theile verhängnißvoller Jahre um das sittliche und zeitliche Wohl seiner Pfarrangehörigen erworben hat, den Titel eines protestantischen Kirchenraths taxfrei zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 19.

München, Mittwoch den 18. März 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung,

die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß der Phosphor und die aus ihm bereitete Säure häufig Arsenik enthalten, und der Arsenik aus der zur Scheidung der Phosphorsäure aus den calcinirten Knochen angewendeten Schwefelsäure in jene übergehe.

Um nun den Nachtheilen, die aus

dem arzneilichen Gebrauche arsenikhaltigen Phosphors entstehen würden, künftighin vorzubeugen, verordnen Wir:

1) daß aus den Apotheken kein Phosphor, keine Phosphorsäure und keine Präparate daraus als Arzneien mehr abgegeben werden dürfen, ehe sie auf die in der Beilage angegebene Weise geprüft, und falls sie Arsenik enthalten, gereiniget worden sind,

2) daß in der Folge bei Apotheken-Visitationen der Phosphor und alle phosphorhaltigen Präparate insbesondere auf Arsenik geprüft werden.

München den 5. März 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Beilage,

die Reinigung der Schwefel- und Phosphorsäure betreffend.

Nur die sogenannte englische, durch Verbrennung des Schwefels erzeigte Schwefelsäure, nicht die aus Eisenvitriol dargestellte Nordhäuser enthält, laut Untersuchungen, öfters Arsenik. Dieser wird, vor Anwendung der Schwefelsäure zur Darstellung der Phosphorsäure aus jener abgeschieden entweder durch Rektifikation, oder dadurch, daß man, nachdem sie hinreichend mit Wasser verdünnt wurde, Schwefelwasserstoffgas durch sie strömen läßt, und sie von dem dabei entstehenden gelben Niederschlage abfiltrirt.

Die Phosphorsäure prüft man auf Arsenik, und befreit sie davon, indem man sie, wenn sie sehr concentrirt ist, mit Wasser verdünnt, dann mit Schwefelwasserstoffgas anschwängert, und in einem gut verschlossenen Glase zwei bis drei Tage stehen läßt. Kömmt dabei ein gelber Niederschlag (Schwefelarsenik) zum Vorschein, so war sie mit Arsenik verunreinigt, der sich nun mit Schwefel verbunden im Präcipitate befindet. Wird sie davon abfiltrirt und eingekocht, so erhält man sie rein.

Bis aller arsenikhaltiger Phosphor aus dem Verkehr verschwunden ist, wäre es zweckmäßig, den Phosphor mittelst arsenikfreier Schwefelsäure aus der Knochenasche zu bereiten.

Sitzungen des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 28. Februar l. Js. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Freiherrn von Auffees gegen

die Wittwe Barbara Langenmantel, wegen Einquartierungs-Kosten;

2) der Hauber'schen Stiftung zu Augsburg, wegen Konkurrenz zum Straßenbau von Nördlingen nach Wemding;

3) der Besitzer des sogenannten Lohwaldes Vogtsreichenbach, Landgerichts Kadolzburg im Rezatkreise, wegen Theilung des besagten Waldes;

4) der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt wider Xaver Heldwein zu Obermurnach im Landgerichte Neunburg v. W. im Regenkreise, wegen Brandentschädigung;

5) des Bräuers Joseph Kirmayer von Niederpöning, Landgerichts Landau im Unterdonaukreise gegen den Bauer Mathias Kronader und Cons., wegen Weideausübung zu verbotener Zeit;

6) des Unteraufschlägers Schmidt zu Lindau, wegen der Bieranschlags-Defraudation des Hammerschmieds Xaver Altenöder in Grab;

7) des Fiskalats für den Regenkreis, wegen Malzdefraudation des Bräuers Herrmann in Regensburg, dann

8) des besagten Fiskalats, wegen der Malzdefraudation des Bräuhaus-Pächters Pöl zu Regensburg.

An das k. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse:

9) der Gemeinde Schlimphof, Landgerichts Kissingen im Unterdonaukreise, gegen Sebastian Schlereth, Häusler daselbst, wegen Gemeindenutzung;

10) des Großhändlers Moriz Mändl dahier, wider die gräflich Kastell'sche Gantmasse, wegen rückständigen Miethzinses;

11) der Bank- und Hausmetzger Kaindl und Bausenberger zu Straubing wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

12) der Gemeinde Neudorf im Herrschaftsgerichte Amorbach im Untermainkreise gegen das Gemeindeglied Valentin Schell, wegen Benützung eines Gemeindewaldes;

13) der Gemeinde Langenisarhofen und Cons., wegen Weide-Inhibirung auf den Mooswiesen der Gemeinde Ottmaring, Landgerichts Roggendorf;

14) der erzbischöflichen Seminarstiftung zu Neunkirchen am Brand im Obermainkreise, gegen die Gemeinde allda, wegen Konkurrenz zu den Lokal- und Distriktsumlagen, endlich

15) des Müllers Cajetan Lauz zu Breitenberg, Landgerichts Wegscheid im

Unterdonaukreise, wegen Einziehung seiner Melber-Konzession.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses vom 6. März l. Js. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Bauers Xaver Kupfer von Pornach, Landgerichts Ursberg im Oberdonaukreise gegen die Gemeinde Bayersried, wegen Aufhebung eines Fahrwegs;
2) des Auszüglers Johann Gottfried Schaller auf der Kleinschneiden, Landgerichts Naila im Obermainkreise, wegen Forstfrevel;
3) des Bauers Christoph Forst zu Kleinschmieden, Landgerichts Naila im Obermainkreise, wegen Forstfrevel;
4) des quieszirten Stadtgerichts-Assessors v. Schmal und des Steuerdistrikts Artelshofer I., wegen Beitrags zu einer Feuerlöschmaschine.

An das königl. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

5) der Rekurs der Gemeinden Zeugendorf, Halfeuroth, Obermanndorf, Losbergenreuth und Ottneuses, wegen Konkurrenz zum Schulhausbaue und Unterhaltung der Industrie-Lehrerin zu Mürsbach.

Bekanntmachung,

die XXI. Verloosung des unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens betreffend.

Nach dem öffentlich bekannt gemachten Plane des Staatslotterie-Anlehens vom 2. März 1812 tritt nunmehr die XXI. Verloosung des unverzinslichen Anlehens, und mit dieser zugleich die gänzliche Tilgung der Loose zu 25 fl. in die Reihe, welcher sonach noch die XXII. oder die letzte für die Loose zu 100 fl. nachfolgen soll.

Da es jedoch wünschenswerth erscheint, die Schuldgattung des unverzinslichen Lotterieanlehens förderlichst ganz zu beseitigen, und ohnehin die Verloosungen um zwei Jahre hinausgerückt wurden, so geruhten Seine Majestät der König, am 7. März l. J. allergnädigst zu genehmigen, daß beide Verloosungen noch im Laufe dieses Etatsjahres, sonach die XXI. im künftigen Monat April, und die letzte oder XXII. wie bisher im Monate August vorgenommen werden soll.

Indem man solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich beigefügt, daß die XXI. Verloosung den 7. und 8. April in der bisher beobachteten Weise statt haben und hiebei nachstehende Preise verlooset werden:

I.

Gemeinschaftlicher Hauptpreis für die Loose zu 100 und 25 fl.: 50,000 fl.

II.

Preise für die einzelnen Gattungen der Loose, und zwar:

a) für die Loose zu 100 fl.

1	Preis	zu		8,000 fl.
2	Preise	zu	3,000	6,000 „
5	„	„	2,000	10,000 „
142	„	„	200	28,400 „
150	„	„		52,400 „

b) für die Loose zu 25 fl.

1	Preis	zu		6,000 fl.
2	Preise	zu	2,400	4,800 „
5	„	„	1,800	9,000 „
272	„	„	100	27,200 „
280	„	„		47,000 „

Im Ganzen

431 Prämien zu 149,400 fl.

Nebstbei werden alle übrigen Loose zu 25 fl., welche nicht bereis in einer frühern, oder in der gegenwärtigen Verloosung Preise erhalten haben, baar und stempelfrei zurückbezahlt.

Die Rückzahlung der Preisloose geschieht von der Hauptkasse im Monate April, die Einlösung aller übrigen Loose zu 25 fl. ohne Preise vom Monate Mai an.

München, den 10. März 1835.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Sigritz, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Einlösung der unverzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. betr.

Ungeachtet in der Bekanntmachung der XX. Verloosung des bayerischen Lotterie-Anlehens vom 23. Juli, und 20. August v. Js. (Regierungs-Blatt nro. 37 und 41) eröffnet worden ist, daß mit dieser Verloosung auch alle jene Loose zu 10 fl., welche bisher keine Preise erhalten haben, baar und Stempelfrei rückbezahlt, und diese Rückzahlung vom Monate September an geleistet werden würde, so ist doch nach Anzeige der dießseitigen Haupt-Casse noch eine beträchtliche Anzahl der erwähnten Loose nicht zur Einlösung vorgelegt worden.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Inhaber dieser Loose hiemit wiederholt aufzufordern, dieselben entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte um so gewisser zur Einlösung vorzulegen, und den Betrag zu erheben, als sie sich ausserdessen der unangenehmen Folge aussetzen würden, daß nach

Verlauf von 3 Jahren, sohin am 1. September 1837 diese bis dahin nicht vorgelegte Loose vermöge des Gesetzes vom 11. September 1825 als verjährt und erloschen abgeschrieben werden würden.

München den 10. März 1835.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Petzl, Sekretär.

Diensteß-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 12. März l. Js. allergnädigst geruht, dem Staatsrathe im ordentlichen Dienste, Freiherrn von Branca, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, die wohlverdiente Ruheversetzung nach der IX. Beilage zum Tit. V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde — §. 22. lit. C. — mit Belassung seines Gesammt-Gehalts, des Titels und Ranges, dann des Funktionszeichens und dessen Wiedereinreihung in die Classe der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste, mit inniger Anerkennung seiner so langen und treuen Dienste um so mehr zu gewähren, als Allerhöchstdieselben es sehr verdienstlich gefunden, daß Freiherr von Branca, obgleich er bereits vor mehr als 10 Jahren schon das Recht gehabt, sich mit ganzem Gehalte zurückzuziehen, demungeachtet fortgedient hat.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. März l. J., die bei dem Appellationsgerichte für den Obermainkreis erledigte Rathsstelle dem Landrichter zu Uffenheim, Albert Boveri, entsprechend seinem dießfalls gestellten Gesuche zu verleihen,

unterm 8. März l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg erledigte Assessorsstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Oberdonau-Kreis, Joseph Freiherr von Berchem, zu übertragen; auf die am Landgerichte Neuburg an der Donau erledigte Advokatenstelle, den Advokaten Karl Xaver Welebil zu Burglengenfeld, seinem allerunterthänigsten Ansuchen zufolge zu versetzen und die dadurch erledigte Advokatenstelle am Landgerichte Burglengenfeld dem Rechtspraktikanten Fr. Joseph Horn zu Regensburg zu verleihen,

unterm 10. März l. J., den bisherigen außerordentlichen Professor der Rechte an der Ludwigs-Maximilians Universität zu München, Dr. Joseph Mayer, provisorisch zum ordentlichen Professor des gemeinen und bayerischen Criminal-Rechts und Criminal-Prozesses an genannter Universität zu ernennen,

unterm 11. März l. Js., die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigte Assessorsstelle dem Accessisten des Appella-

tionsgerichts für den Isarkreis, Joseph Schiber, zu verleihen,

auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Peiting im Forstamte Schongau den bisherigen Forstwart zu Farchant, Joseph Heiß zum provisorischen Revierförster zu ernennen,

die Stelle eines zweiten Konservators der mathematisch-physikalischen Sammlung des Staats provisorisch dem Dr. Karl August Steinheil zu übertragen, und zwar mit der Obliegenheit in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors Vorlesungen über Mathematik und Physik an der Hochschule München zu halten,

und unterm 12. März l. Js. das erledigte Rentamt Wolfstein in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissär der Regierungs Finanzkammer des Unterdonaukreises, Alois Beer, zu verleihen.

Pfarreienverleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unternt 3. März l. Js. die Pfarrei Otting, Landgerichts Monheim im Rezatkreise, dem Kuratie-Verweser in Kesenhäll, Priester Johann Baptist Auer,

unterm 6. März l. Js. die Pfarrei Hilders, Landgerichts gleichen Namens im Untermainkreise, dem dermaligen Pfarrverweser daselbst, Priester Balthasar Wolfer,

unterm 7. März l. Js. die Pfarrei Münster, Landgerichts Rhain, dem Priester Johann Zerle, Benefiziumsvikar zu St. Veit in Höchstädt, Landgerichts gleichen Namens,

und unterm 10. März l. Js. die Pfarrei Riedering, Landgerichts Rosenheim im Isarkreise, dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor, Joseph Würm, in Tölz.

Seine Majestät der König haben unterm 6. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Riedern, Herrschaftsgerichts Miltenberg im Untermainkreise, von dem Bischofe in Würzburg dem dermaligen Verweser derselben, Priester Gregor Berg,

und unterm 7. März l. Js. daß die katholische Pfarrei Roßhaupten, Landgerichts Füßen, im Oberdonaukreise, von dem Bischofe in Augsburg dem Pfarrer Simon Stoß in Weisensee, Landgerichts Füßen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. Js. die protestantische Pfarrei Gerolfingen, Dekanats Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer zu Rügheim, desselben Dekanats, Georg Samuel Christian Riedel,

und unterm 9. März die protestantische Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer zu Reusch, Dekanats Markt Einersheim, Ferdinand Ludwig Friedrich Strebel zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. März l. Js. der von dem königl. Kämmerer und erblichen Reichsrathe, Herrn Grafen von Giech, für den Pfarramtskandidaten Sigmund Bäumler aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Buchau, Dekanats Thurnau, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. März l. Js. die protestantische Pfarrei Unterringingen, Dekanats Ebermergen, dem von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein hiezu empfohlenen Pfarramts-Kandidaten, Karl Heinrich Ferdinand Sannenmayer, aus Oettingen, zu verleihen geruht.

Bischöfliches Kapitel zu Speyer.

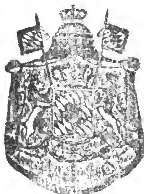
Seine Majestät der König haben unterm 6. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die erledigte sechste Vikarstelle an dem bischöflichen Kapitel zu Speyer von dem Bischofe daselbst dem Pfarrer Peter Köstler in Märzheim, Landkommissariats Landau, verliehen werde.

K. Allerhöchste Bestätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Fürth.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Gemeindeglieder als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung in Fürth zu bestätigen:

1) Albert Billing, Kaufmann,
2) Heinrich Lederer, Gastwirth,
3) Johann Humbser, jun. Bierbrauer,
4) Julius Reißig, Kaufmann,
5) Adam Kremmel, Metzger,
6) Martin Meier, Kaufmann,
7) Andreas Barthel, Apotheker und
8) Sebastian Prinzing, Kaufmann.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 20.

München, Freitag den 27. März 1835.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 20. März 1835.

§. 1.

Das silberne Militär-Verdienst-Ehrenzeichen erhielt:

Der vormalige Soldat des 8. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Pius) Johann Sieghard, wegen seiner im Treffen bei Iglau am 5. Dezember 1805 bewiesenen Tapferkeit.

Das Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone erhielt:

Der Generallieutenant im Artillerie-Corps, Benignus Freiherr Espiard von Colonge.

Das Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone erhielten:

Der Generalmajor und Vorstand der Zeughaus-Hauptdirektion, Karl Freiherr v. Zoller — und der Gendarmerie-Unterlieutenant Martin von Neumann.

Das goldene Verdienst-Ehrenzeichen des Ordens der bayerischen Krone erhielt:

Der Gendarmerie-Brigadier Adam Sartorius.

Das silberne Verdienst-Ehrenzeichen des Ordens der bayerischen Krone erhielten:

Der Gendarmerie-Brigadier Michael Albert; — der Gendarme Thomas Bongratz; — der vormalige Feuerwerker Friedrich Henning — dann der vormalige Feldwebel Benedikt Schneller.

Das Ehrenkreuz des königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

Der Platzmajor zu Germersheim, Carl Freiherr von Palaus; — der Oberstlieutenant Johann Damboer vom 2. Jäger-Bataillon; — der Oberst und Commandant der Veste Rothenberg, Christian von Sundahl; der Hauptmann Sebastian Leizenberger von der Garnisons-Compagnie Forchheim — und der Oberstlieutenant Georg Rohr vom 3. Jäger-Bataillon.

Die Ehrenmünze des königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

Der Bombardier Michael Feldkirchner vom 2. Artillerie-Regimente — und der Feldwebel Georg Knies von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg.

§. 2.

Fremde Orden erhielten:

der Oberstlieutenant Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg Durchlaucht, vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst v. Thurn und Taxis) das Großkreuz vom königl. griechischen Orden des Erlösers;

das goldene Ritterkreuz dieses Ordens: der Oberst Gallus Nikels vom 10. Linien-Infanterie-Regimente; — der Oberstlieutenant Wilhelm Herbst vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — der Major Ferdinand Freiherr von Scharffenstein-Pfeil vom 1. Chevaulegers-Regimente; — der Hauptmann Joseph Freiherr von Asch vom Linien-Infanterie-Leibregimente; —

das silberne Ritterkreuz dieses Ordens: der Kriegs-Commissär Georg Trompedeller vom 4. Divisions-Commando — dann

der Rittmeister Carl Freiherr v. Lindenfels vom 1. Chevauxlegers-Regimente den königlich preußischen St. Johanniter-Orden.

§. 3.

Ernannt wurden:

der Kriegsminister Generalmajor Georg von Weinrich zum Generallieutenant; — der Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, zum Hauptmann im 1. Artillerie-Regimente; —

der Major Ferdinand Freiherr von Scharfenstein-Pfeil vom 1. Chevauxlegers-Regimente zum Adjutanten des Kronprinzen Maximilian von Bayern, Königliche Hoheit; der Hauptmann Jakob Ermarth vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zum Adjutanten des Generallieutenants und Commandanten der 1. Armee-Division Grafen von Pappenheim; — der Oberlieutenant Ernst Schnitzlein vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Pillement; — der Unterlieutenant Oskar Freiherr von Zoller vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente, zum Ordonnanz-Offizier des Kronprinzen Maximilian von Bayern, Königliche Hoheit; — der Unterlieutenant Franz Faust vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von Horn; —

zu Junkern:

die Edelknaben Karl Graf von Pappenheim im 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl); — Edmund Freiherr von Speidel im 1. Artillerie-Regimente — und Max Graf von Taufkirchen im 2. Artillerie-Regimente.

§. 4.

Ernannt werden:

der Oberst Friedrich von Flad vom 11. Linien-Infanterie-Regimente, zum Chef der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Sektion, mit dem Charakter als Generalmajor; —

der vormalige Cadet Adolph de Troge, zum Junker im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; —

zu ärztlichen Praktikanten:

Dr. Carl Wilhelm Betzel im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) und Dr. Carl Rast im 11. Linien-Infanterie Regimente; —

zu veterinärärztlichen Praktikanten:

die veterinärärztlichen Gehilfen Johann Bauwerker im 3. Chevauxlegers-Regiment (Herzog Max) — und Joseph Goßner im 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl); —

zum Aktuar 2. Classe:

der funktionirende Aktuar Joseph Müller bei der Militär-Fonds-Commission; —

zu Bataillons-Auditoren 2. Classe:

die Auditoriats-Praktikanten Kilian Wagenhäuser im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Ludwig von Gropper im 1. Jäger-Bataillon; — Peter Mayer bei der Commandantschaft Ingolstadt — und Franz Heinkelmann bei der Commandantschaft Passau, dermal zur Geschäftsverrichtung bei dem 2. Bataillon des 11. Linien-Infanterie-Regiments in Lindau.

§. 5.

Versetzt wurden:

die Hauptleute Philipp Wigard vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Sebastian Engelhard vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 2. Jäger-Bataillon; — Wilhelm von Rogister vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Fürst Wrede — und Gottlieb Bauer vom 2. Artillerie-Regimente, als Oberzeugwart nach Vorchheim; — die Rittmeister Daniel Heuber vom 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) zum 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — und Alois Margreitter vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz); — die Oberlieutenants Carl Vogel vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 2. Jäger-Bataillon; — Nepomuk Saurer vom 2. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie Regimente (Kronprinz) — und Kaspar Michaeli vom 1. Artillerie-Regimente zur Zeughaus-Hauptdirektion (Pulvermühlen); — die Unterlieutenants Theodor Eichheim vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); Edmund von Feilitzsch vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Reinhard Freiherr von Notthaft-Weissenstein vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — August Freiherr von Welden — und Anton Bauer v. Breitenfeld vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zur Gendarmerie; — Sigmund von Geuder vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Alois Hauser vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl von Schmädel vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Friedrich von Sicherer vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 1. Linien-

Infanterie-Regimente (König); — Joseph Freiherr von Reichlin-Meldegg vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Friedrich Riemschneider vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) zum 3. Jäger-Bataillon; — Joseph Dickl vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zur Gendarmerie; Carl Graf von Butler vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zum Linien-Infanterie Leib-Regimente; — Carl Deggl vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Ludwig Fink vom 2. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Markus Schmidt vom 3. Jäger-Bataillon zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Friedrich Freiherr von Sazenhofen vom 1. Chevauxlegers-Regimente zur Gendarmerie; — Carl Widder vom 1. zum 2. Artillerie-Regimente; — Wilhelm Freiherr von Brück vom 1. Artillerie-Regimente zur Ouvriers-Compagnie; — Ferdinand Zehler vom 2. zum 1. Artillerie-Regimente — und Carl Elgershausen von der Ouvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regimente; — die Junker Edmund Höfler vom 10. zum 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Julius Bayl vom 11. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Freiherr von Leonrod vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Joseph von Heyder vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum 1. Chevauxlegers-Regimente — und Clemens von Wallmenich vom 2. zum 1. Artillerie-Regimente; —

die Bataillons-Aerzte Dr. Franz Sensburg vom 6. Linien Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente — und Dr. Theodor Dompierre vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 6. Linien Infanterie Regimente (Herzog Wilhelm); — die ärztlichen Praktikanten Dr. Carl Klemm vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) — und Dr. Andreas Gloßner vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — der Unter-Veterinär-Arzt Nepomuk Sendlinger von den Militär-Fohlenhöfen zum Festungsbau-Fuhrwesen in Ingolstadt — und der veterinärärztliche Praktikant Friedrich Seibert vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) zu den Militär-Fohlenhöfen.

§. 6.

Versetzt werden:

die Hauptleute Anton Seyfried vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente — und Jakob Konrath vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — die Oberlieutenants Carl Fischer vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) — und Johann Heinrch Zunner vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Adalbert Klee vom 4. Linien-Infanterie-Regimente zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); — Augustin Röder vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) zur Garnisons-Compagnie Vorchheim, mit der Bestimmung als Aufsichts-Offizier über die Strafanstalt zu Marienberg; — Theodor Schadeloock vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 8. Linien-Infanterie (Herzog Pius); — Melchior Dillmann vom 7. Linien-Infanterie-Regimente als Aufsichts-Offizier zur Commandantschaft des Invalidenhauses in Fürstenfeld; — Adam Birkmann vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Carl Ernesti vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zum 12. Linien-Infanterie-Regimente

(König Otto von Griechenland) — und Carl Edlinger vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — die Unterlieutenants Christoph von Voit vom 4. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Bernhard Jörgens vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Adalbert Höggenstaller vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Carl von Welsch vom 10. zum 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Winterstein vom 11. Linien-Infanterie-Regimente zum 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Max von Grafenstein vom 14. zum 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Pelletier vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Jäger-Bataillon; — Hubert von Gernler vom 3. Jäger-Bataillon zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Simon Furtner vom 1. Chevauxlegers-Regimente zum 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — Max Freiherr von Seefried vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) zum 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) — und Max Graf von Taufkirchen vom 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) zum 1. Chevauxlegers-Regimente; — der Junker Joseph Schwalb

vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); --

der bisherige General-Sekretär des Kriegs-Ministeriums Friedrich Bauer Freiherr von Heppenstein als Referent zur 2. Kriegs-Ministerial-Sektion in dem Grade eines Ministerial-Rathes; —

die Regimentsärzte Dr. Bernhard Oppenheimer vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) — und Dr. Georg Strähler vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz);— die Bataillonsärzte Dr. Sebastian Schreiner vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zur Commandantschaft des Invalidenhauses in Fürstenfeld — und Dr. Lorenz Gleich vom 11. Linien-Infanterie-Regimente zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — die Unterärzte Dr. Leopold Bauriedl vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Dr. Martin Wisinger vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 7. Linien-Infanterie-Regimente — und Dr. Bernhard von Hartz vom 1. Artillerie-Regimente zur Commandantschaft Vorchheim; — die ärztlichen Praktikanten Dr. August Bock vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhlm) zum 3. Linien-Regimente (Prinz Karl) — und Dr. Karl Fruhmann vom 2. zum 4. Jäger-Bataillon; —

der Rechnungsführer Johann Wolfgang Kreth von der 5. Gendarmerie-Compagnie als functionirender Bataillons-Quartiermeister 2. Classe zur Commandantschaft Wülzburg; — der Actuar 2. Classe Alois Beck vom Ingenieur-Corps-Commando als functionirender Rechnungsführer zur 1. Gendarmerie-Compagnie; — der Actuar Joseph Wetzstein vom 3. Divisions-Commando als Actuar 2. Classe zum Ingenieur-Corps-Commando — und der Regiments-Actuar Johann Georg Reuß vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); —

die Bataillons-Auditore Maximilian Petzl von der Leibgarde der Hartschiere zum 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Frönau vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich Wolf vom 1. Jäger-Bataillon zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Maximilian von Ehlingensperg von der Commandantschaft Rothenberg zu der Leibgarde der Hartschiere — und Karl von Vincenti von der Commandantschaft Ingolstadt zur Commandantschaft Eichstädt.

§. 7

Befördert wurden:

zum Major:

der Hauptmann Friedrich Graf von Saporta im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) mit gleichzeitiger Ernennung zum Adjudanten des Königs Otto von Griechenland, Majestät; —

zu Junkern:

die Fahnen-Cadeten Gustav Mühlbauer im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Ferdinand Fruhmann im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Ludwig Graf von Ysenburg im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); — Ludwig Helbling im 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm von Steinsdorf im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Otto v. Schmädel im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Joseph Schwalb im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Graf von Tattenbach im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Ferdinand von Gagern im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Edmund Höfler im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Julius Bayl im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann von Gropper im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Hugo von Göriß im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Max Hebberling im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Diehl im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — Karl von Weinrich im 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — dann Karl Gerstner — Karl Müller — und Gabriel Freiherr von Stengel zu Conducteuren im Ingenieur-Corps; —

zu Oberauditoren:

der Rath und geheime Sekretär vom Kriegs-Ministerium Karl Bedall; — die Stabsauditore Anton von Wisinger vom 3. — und Adolph von Hagens vom 2. Divisions-Commando.

§. 8.

Befördert werden:

zum Oberst:

der Oberstlieutenant Max v. Thiereck vom 10. im 11. Linien-Infanterie-Regimente;

zum Oberstlieutenant:

der Major Friedrich Freiherr v. Seckendorf vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 10. Linien-Infanterie-Regimente; —

zu Majoren:

die Hauptleute 1. Classe Friedrich von Winther vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl — und Jonas Pfretzschner

vom 10. Linien-Infanterie-Regimente im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius);

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Heinrich Rudolph im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Franz Frey im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Joseph Polland im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Georg von Reichmann im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Max Hoderlein im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Thomas von Remich — und Adalbert Liebeskind im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp Freiherr von Brand — und Friedrich Schnitzlein im 1. Artillerie-Regimente — dann Ludwig Lüder im 2. Artillerie-Regimente; —

zum Rittmeister:

der Oberlieutenant Marcus Schropp vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max);

zum Adjutanten der Leibgarde der Hartschiere und Hauptmann 2. Classe:

der Premier-Brigadier und Oberlieutenant Heinrich Silzer; —

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Georg Hertel vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Wilhelm Graf von Nys vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Moritz Faber — und Baptist Bernreuther im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Joseph Freiherr von Burgau vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Johann Cronnenbold vom 4. Linien-Infanterie-Regimente im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Friedrich Dungern — und Johann Schmitt vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Ignaz Freiherr von Pfetten im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Nepomuck von Winkhler im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Xaver Hamel im 4. Artillerie-Regimente — und Christoph Engelhard vom 1. im 2. Artillerie-Regimente; —

zum Premier-Brigadier und Oberlieutenant:

der Sous-Brigadier und Unterlieutenant Michael Arnold in der Leibgarde der Hartschiere; —

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Gustav Freiherr von Crailsheim — Nepomuck Freiherr von Schönprunn — und Karl von Rogister im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Philipp Deahna — und Joseph Frei-

herr von Bettschart im 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp Oertel im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Karl Haas vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) im 14. Linien-Infanterie-Regiment; — Leopold Rost vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Karl Thurmayer im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp Stenglein — und Baptist Steinle im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Karl Fritsch im 18. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Hacke vom 13. Linien-Infanterie-Regimente im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Karl Ulrich und Alois Schueler im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Xaver Fuchs vom 4. Jäger-Bataillon im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Max Pusch vom 4. Jäger-Bataillon im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Otto Pithan vom 2. Cürassir-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) im 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz); — Friedrich von Löweneck im 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — Theodor von Sundahl — und Karl Reck im 1. Artillerie-Regimente; — Leonhard Zeller bei der Zeughaus-Haupt-Direktion (Salpeter-Raffinerie) — und Jakob Waldmann bei der Gewehrfabrik-Direktion; —

zum Sous-Brigadier und Unterlieutenant:

der Hartschier Johann Dandonelli in der Leibgarde der Hartschiere; —

zu Unterlieutenants:

die Junker Friedrich Freiherr von der Tann vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Karl Steinwarz vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Karl Zeller im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Gustav Mühlbauer vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) — und Chrisostomus Fischer vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Karl Eisenried im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); — Max Freiherr von Berchem im 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Christoph Freiherr von Seckendorf im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Heinrich Abelein im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Georg Knott im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Schertel vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); — Anton Freiherr von Guttenberg vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm; —

Franz Brendel — und Julius Bayl im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Gerhäuser im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Otto von Stuttersheim vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Karl Theodor Ritter — und Hugo von Göritz im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Heyl im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — August von Hann im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Weber vom 1. Jäger-Bataillon im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Ludwig von Feilitzsch im 2. Jäger-Bataillon; — Otto Ernst Freiherr von Waldenfels vom 3. Jäger-Bataillon im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Benedikt Freiherr von Stengel im 4. Jäger-Bataillon; — Max Graf von Sandizell vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Max Freiherr von Schaezh im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johan von Sachsen); Friedrich Himmelstoß im 1. Chevauxlegers-Regimente; — August von Schlumbach vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 1. Chevauxlegers-Regimente; — Ludwig Freiherr von Crailsheim im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — Max von Wendt vom 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) im 1. Chevauxlegers-Regimente; — Karl Knoblauch im 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz); — der Oberfeuerwerker Anton Plank im 1. Artillerie-Regimente (Fuhrwesens-Abtheilung) — und der Condukteur Adolph Drescher im Ingenieur-Corps;

zu Junkern:

die Regiments-Cadeten und Unteroffiziere Heinrich Ertl vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 2. Jäger-Bataillon; — Karl von Clarmann vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich König im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Karl von Schwaiger im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl): — Joseph Prüflinger im 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Julius von Axter vom 4. Linien-Infanterie-Regimente im 1. Jäger-Bataillon; — Peter Delamotte im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Mathias Lederer im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Xaver Steyrer im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Adalbert Hülbig im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Adolph von Hofstetter im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Hölz im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); Franz Xaver Schönauer

im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Georg Harrach im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Xaver Wagner im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp Freiherr von Weittenau vom 15. im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Eduard Högele im 3. Jäger-Bataillon; — Stephan von Mayrhofer im 4. Jäger-Bataillon; — Max Freiherr von Ow vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Albert Klemm vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Ferdinand Freiherr von Pechmann vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Graf von Otting-Fünfstetten vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Wilhelm Kohlermann vom 1. Artillerie-Regimente im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Michael Schuch vom 2. Artillerie-Regimente im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); Joseph von Stürmer im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Johann Feichtmayer vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Ludwig Hertlein im 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Anton von Cabilliau vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — Julius von Grimmel vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) im 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz); — Adolph Freiherr von Falkenhausen im 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) — und August Eck vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 1. Chevauxlegers-Regimente; —

der Rath und geheime Sekretär Wolfgang Glockner zum General-Sekretär im Kriegs-Ministerium; —

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr. Valentin Furtner im Linien-Infanterie-Leib-Regimente — und Christian Hild im 7. Linien-Infanterie-Regimente; —

zum Regimentsarzte 2. Classe:

der Bataillonsarzt 1. Classe Dr. Wendl im 7. Linien-Infanterie-Regimente; —

zum Bataillonsarzte 1. Classe:

der Bataillonsarzt 2. Classe Dr. August Arnold im 15. Linien-Infanterie-Regimente; —

zu Bataillonsärzten 2. Classe:

die Unterärzte Dr. Max Ellerstorfer im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Dr. Lorenz Härtl im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Karl Widmann vom 4. Jäger-Bataillon im 4.

Linien-Infanterie-Regimente — und Dr. Joseph Häußler bei den technischen Compagnien; —

zu Unterärzten:

die ärztlichen Praktikanten Dr. Moritz Dobelbauer im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Dr. Friedrich Schallhammer im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Anton Baader im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Friedrich Burkhardt im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Dr. Alexander Pracher im 4. Jäger-Bataillon; — Dr. Nepomuk Zech im 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — Dr. Friedrich Mundorff im 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) — und Dr. Baptist Obermüller im 1. Artillerie-Regimente; —

zum Unterveterinärarzte 2. Classe:

der veterinärärztliche Praktikant Andreas Maierhofer vom 1. Artillerie-Regimente im 5. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); —

zum Kriegskommissär 1. Classe:

der Kriegskommissär 2. Classe Leonhard Wiedmann bei der Festungsbaudirektion Germersheim; —

zu Kriegskommissären 2. Classe:

die Regiments-Quartiermeister 1. Classe und Revisoren Heinrich Martin bei dem 1. und Joseph Nischl bei dem 2. Divisions-Commando; —

zu Regiments-Quartiermeistern erster Classe:

die Regiments-Quartiermeister 2. Classe und Revisoren Friedrich Schultheis bei dem 2. — und Baptist Mußinan bei dem 4. Divisions-Commando; — und der Regiments-Quartiermeister 2. Classe Friedrich Rummel im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); —

zum Regiments-Quartiermeister 2. Classe:

der Bataillons-Quartiermeister 1. Classe Jakob Sieger bei der Commandantschaft Augsburg; —

zu Bataillons-Quartiermeistern 1. Classe:

die Bataillons-Quartiermeister 2. Classe Andreas Lechner im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Ignaz Pilaty bei der Zeughaus-Hauptdirektion; — Wilhelm Pfeifer bei der Commandantschaft Würzburg; — Johann Deistel bei der Commandantschaft Rotheuberg — und Ferdinand Lingg bei der Gieß- und Bohranstalt in Augsburg; —

zu Stabsauditoren:

die Regimentsauditore 1. Classe Jakob Wolff vom 10. Linien-Infanterie-Regimente bei dem 3. Divisions-Commando; — Mathias Auggenthaler vom 15. Linien-Infanterie-Regimente bei dem 2. Divisions-Commando — und Joseph Politzka bei dem Artillerie-Corps-Commando; —

zu Regimentsauditoren 1. Classe:

die Regimentsauditore 2. Classe Ernst von Hertel im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) — und Georg Trawnig im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl);

zum Regimentsauditor 2. Classe:

der Bataillonsauditor 1. Classe Hugo Mayerhöfer im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; —

zu Bataillonsauditoren 1. Classe:

die Bataillonsauditore 2. Classe Maximilian von Ehlingensberg von der Commandantschaft Rothenberg in der Leibgarde der Hartschiere; — Baptist Sensburg im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Joseph Schmitt im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Adalbert Golch im 2. Jäger-Bataillon — und Ferdinand Grammi im 1. Artillerie-Regimente.

§. 9.

Reaktivirt werden:

der temporär pensionirte Oberlieutenant Friedrich Dietz im Ingenieur-Corps; —

der temporär pensionirte Unterlieutenant Ignaz Seuffert im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); —

der temporär pensionirte Rechnungsführer Franz Wunder als Bataillonsquartiermeister 1. Classe bei der Krankenhaus-Inspektion München — und der temporär pensionirte Aktuar Heinrich Oesterlein als Rechnungsführer bei der 5. Gendarmerie-Compagnie.

§. 10.

Wiederangestellt wurden in ihrem frühern Rangverhältniße:

der temporär entlassene Ingenieur-Hauptmann Anton Zäch; — die temporär entlassenen Oberlieutenants Joseph Freiherr von Burgau im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) — und Jakob Fuchs im 1. Artillerie-Regimente; — die temporär entlassenen Unterlieutenants Friedrich Graf von Stralenheim im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) — und Max Herdegen im 1. Artillerie-Regimente — dann der temporär entlassene Ingenieur-Conducteur Adolph Drescher im Ingenieur-Corps.

§. 11.

Pensionirt wurden:

der Major Karl von Lemingen vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — der Hauptmann Michael Antelsperger vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — der temporär pensionirte Hauptmann Christian Sturz nunmehr definitiv; — der Oberlieutenant Lorenz Hajeck vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl), dieser vorläufig auf zwei Jahre;

— der Oberlieutenant und Oberzeugwart zu Vorchheim, Johann Stadler; — die temporär pensionirten Oberlieutenants Daniel Müller auf weitere zwei Jahre — und Nepomuck Sauter nunmehr definitiv; — die temporär pensionirten Unterlieutenants Nikolaus Weinmann auf ein weiteres Jahr; — Friedrich Freiherr von Reitzenstein und Joseph Schneider auf weitere zwei Jahre; — Andreas Schmitner nunmehr definitiv; —

der temporär pensionirte Regimentsarzt Dr. Albrecht Strömbsdörfer auf weitere zwei Jahre; — der Bataillonsarzt Adam Schuller von der Invalidenanstalt in Fürstenfeld; — der temporär pensionirte Bataillonsarzt Joseph Koppenstätter, dieser auf weitere zwei Jahre; — der Regimentsquartiermeister Anton Rimel vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) vorläufig auf ein Jahr; — der temporär pensionirte Regimentsquartiermeister Heinrich Steininger nunmehr definitiv; — der Bataillonsquartiermeister MathiasUeberer von der Commandantschaft Wülzburg vorläufig auf ein Jahr; — der temporär pensionirte Rechnungsführer Martin Rietzler — und der temporär pensionirte Aktuar Joseph Schmid nunmehr definitiv; — der Oberauditor Franz Ries vom Generalauditoriate temporär; — die temporär pensionirten Regiments-Auditore Anton Rohrmüller — und Baptist von Müllern auf weitere zwei Jahre; — die Professoren vom Cadeten-Corps Ludwig Aurbacher — und Michael Reichardt definitiv.

§. 12.

Pensionirt werden:

die Hauptleute Ignaz Waldmann vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) auf zwei Jahre; — Adam Krist vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) auf zwei Jahre; — Friedrich Gaßner vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) auf zwei Jahre; — Ignaz Gnau vom 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Ganther vom 15. Linien-Infanterie-Regimente; — der Rittmeister Franz Hauck vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max;) — die Oberlieutenants Michael Röder vom 14. Linien-Infanterie-Regimente auf zwei Jahre; — Paul Egen vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) auf ein Jahr; — Friedrich Meinel von der Garnisons-Compagnie Vorchheim, dermal Aufsichtsoffizier über die Strafanstalt zu Marienberg; — Jakob Linden Aufsichtsoffizier in der Invalidenanstalt zu Fürstenfeld, dieser auf ein Jahr; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Michael von Simmler auf weitere zwei Jahre; —

der Regimentsarzt Ferdinand Haller von der Invalidenanstalt in Fürstenfeld; —

der Regimentsquartiermeister Nepomuck Gaugenrieder vom 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) auf ein Jahr — und der Aktuar Friedrich Rosenmann vom 3. Divisions-Commando.

§. 13.

Charakterisirt wurden:

der Major à la suite Joseph Max Graf von Tauffkirchen-Hohenburg als Oberstlieutenant; — der Commandant der Landwehr des Untermainkreises Franz Freiherr von Stauffenberg — und der charakterisirte Rittmeister Friedrich Freiherr Voit von Salzburg als Major à la suite; — der Oberlieutenant Joseph Lehmair vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente als Hauptmann; — der vormalige Offizier St. Thomas Saint-Symon als Hauptmann; — die vormaligen Regimentscadeten Valentin Heerdt — Karl Freiherr von Gruben als Unterlieutenant à la suite.

Dem pensionirten Generalauditor Joseph von Vollmar wurde der Titel und Rang eines geheimen Rathes — dann dem Oberauditor Friedrich Navarre — und dem pensionirten Oberauditor Alois von Vincenti der Titel und Rang eines Generalauditors verliehen.

§. 14.

Characterisirt werden:

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Kaspar Mees — und Eberhard Mayer — dann der pensionirte Rittmeister Johann Baptist von Hagn; —

als Hauptleute:

der Oberlieutenant Franz Ott, Aufsichtsoffizier bei der Veteranenanstalt in Donauwörth; — der Oberlieutenant à la suite Alexander von Hagens, dieser mit der Erlaubniß, die Uniform des 1. Artillerie-Regiments zu tragen — und der Oberlieutenant à la suite Walter v. Grainger; —

zu Rittmeistern:

der pensionirte Oberlieutenant Alois von Rauscher — und der characterisirte Oberlieutenant à la suite Ludwig Freiherr von Redwitz; —

zum Oberlieutenant:

der pensionirte Unterlieutenant Johann Richter.

§. 15.

Die nachgesuchte temporäre Entlassung haben erhalten:

die Unterlieutenants Friedrich v. Paschwitz vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — August Freiherr v. Reitzenstein vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Joseph Schmölzl

von der Zeughaus-Haupt-Direktion; — Max von Heusler von der Fuhrwesens-Abtheilung des 1. Artillerie-Regiments — und Benedikt Herter vom Ingenieur-Corps; —

Der Bataillonsarzt Dr. August Sorg von der Commandantschaft Vorchheim; — die Unterärzte Dr. Ludwig Curtius vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) — und Dr. Bernhard Trier vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); —

die ärztlichen Praktikanten Dr. Herrmann Quante vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Dr. Philipp Zenner vom 1. Chevauxlegers-Regimente — und der Aktuar Alois Wisner vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König).

Die nachgesuchte Entlassung erhielten;

der pensionirte Oberlieutenant Baptist Waldheuser; — der Unterlieutenant Wilhelm Freiherr von Tucher vom 1. Chevauxlegers-Regimente; — der Unterlieutenant Nepomuk Neppel; — der Unterlieutenant à la suite Theodor Graf Moreton-Chabrillan; — der Unterarzt Dr. Valentin Ludwig vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — der temporär pensionirte Regiments-Veterinärarzt Jakob Weidenkeller — und der pensionirte Gendarmerie-Rechnungsführer Reinhold Bartenschlag.

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

die Oberlieutenants Friedrich Prechtlein vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Jakob Gleußner vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Franz Diez; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Christoph Birett; — die Unterlieutenants Anton Künsberg vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Simon Mathaus vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) — und Ferdinand Freiherr von Lützelburg vom 7. Linien-Infanterie-Regimente;

der Bataillonsarzt Dr. Karl von Linprun vom 4. Linien-Infanterie-Regimente — und der temporär pensionirte Aktuar Anton Mang.

§. 16.

Entlassen wurden:

der Hauptmann Franz Klier vom 3. Artillerie-Regimente; — der Unterlieutenant Friedrich Freiherr von Nordegg zu Rabenau vom 1. Chevauxlegers-Regimente — und der pensionirte Regimentsquartiermeister Joseph Reber.

§. 17.

Gestorben sind:

1833.

der pensionirte Rittmeister Franz Joseph von Braunmühler am 9. Dezember zu Weissenhorn: — der pensionirte Actuar August Strack am 12. Dezember zu Dürkheim;

1834.

der pensionirte Unterlieutenant Friedrich Jüllmann, Ritter der königl. französischen Ehrenlegion, am 27. März zu Irheim; — der pensionirte Hauptmann Johann Adam Kifhaber, Ritter der königl. französischen Ehrenlegion, am 27. Mai zu Zweybrücken; — der Regimentsarzt Ludwig Beidler vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) am 28. Mai zu Würzburg; — der Unterlieutenant Johann Schmid vom 10. Linien-Infanterie-Regimente am 29. Mai zu Tsimova; — der pensionirte Rittmeister Thomas Herrmann, Ritter der königl. französischen Ehrenlegion, am 6. Juni zu Schweinfurt; — der Controleur und Taxbeamte bei der Hauptkriegskassa Anton Limme, Inhaber der Ehrenmünze des königlichen Ludwigs Ordens, am 10. Juni zu München; — der pensionirte Hauptmann Kaspar Stritzl am 14. Juni zu München — der pensionirte Hauptmann Joseph Jobs am 14. Juni zu Würzburg; — der pensionirte Sekretär Joseph Ritschel am 14. Juni zu Aschaffenburg; — der pensionirte Oberlieutenant Friedrich Döhlemann am 17. Juni zu Schwabach; — der pensionirte Oberlieutenant Carl Burkhard am 18. Juni zu Friedberg; — der pensionirte Regiments-Quartiermeister Anton Kornfelder am 18. Juni zu München; — der Oberst à la suite Sebastian Freiherr von Donnersberg, Commenthur des St. Johanniter-Ordens, am 19. Juni zu Ingolstadt; — der veterinär-ärztliche Praktikant Friedrich Feustl vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) am 25. Juni zu Ingolstadt; — der Oberst und Stadt-Commandant zu Passau, Peter Debruyn, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwigs-Ordens, am 21 Juli zu Passau; — der Oberauditor Max Joseph von Stubenrauch vom General-Auditoriate am 21. Juli zu München; — der Ingenieur-Geograph Kaspar Leffl vom militär-topographischen Büreau am 28. Juli zu Straßbessenbach; — der Hauptmann Anton Wolf vom 1. Artillerie-Regimente, Ritter der königl. französischen Ehrenlegion, am 4. August zu München; — der pensionirte Hauptmann Benedict v. Schäfer am 6. August zu Amberg; — der pensionirte Unterlieutenant Lorenz Vallade am 7. August zu Augsburg; — der pensionirte Major Joseph von Enhuber am 11. August zu Amberg; — der Unterlieutenant Carl Lutz vom 2. Artillerie-Regimente am 21. August zu Landau; — der pensionirte Actuar Xaver

Fortner am 26. August zu München; — der Oberlieutenant Franz Rosenberger vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) am 27. August zu Paßau; — der pensionirte Generallieutenant und vormalige Staatsminister der Armee Nikolaus Freiherr von Maillot de la Treille, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwigs-Ordens, Commandeur des kaiserl. königl. österreichischen Leopolds-Ordens, Ritter des kaiserl. russischen St. Wladimir-Ordens 3. Classe und der königl. französischen Ehrenlegion, am 28. August zu München; — der pensionirte Rittmeister Mathias Bollinger, am 12. September zu Amberg; — der Generallieutenant und General Adjutant Friedrich Graf von Otting und Fünfstetten, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone und Offizier der königl. französischen Ehrenlegion, am 18. September zu Schloß-Fünfstetten; — der pensionirte Hauptmann Max Graf von Morawitzky am 18. September zu Ingolstadt; — der Oberlieutenant Thomas Freiherr von Faës vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente am 22. September zu München; — der pensionirte Oberstlieutenant Friedrich Walther am 22 September zu Göggingen; — der Generallieutenant und Inhaber des 4. Linien-Infanterie-Regiments Herr Herzog Friedrich von Sachsen-Altenburg Durchlaucht, am 29. September zu Schloß Hummelshayn; — der pensionirte Major Alois von Tausfenbach, Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens, des königl. französischen St. Ludwig-Ordens, des kaiserlich-königlich-österreichischen Leopold-Ordens, des kaiserlich-russischen St. Anna-Ordens 3. Classe und des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe, am 30. September zu München; — der Unterlieutenant Wilhelm Freiherr von Aretin vom 2. Chevaurlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) am 7. October zu Ansbach; — der pensionirte Casern-Verwalter Jakob Ferdinand Leitnsdorf am 6. Oktober zu Freising; — der pensionirte Garnisonsarzt Dr. Franz Hönemann am 13. October zu Schweinfurt; — der Unterlieutenant Friedrich Kobler vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) am 14. Oktober zu Patras; — der pensionirte Oberlieutenant Christoph Freiherr von Künsberg am 18. Oktober zu Bamberg; — der pensionirte Generalmajor Nepomuk von Harscher, Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens und der königl. französischen Ehrenlegion, am 30. Oktober zu Regensburg; — der pensionirte Oberlieutenant Georg Christian Viatis am 8. November zu Nürnberg; — der Hauptmann Sigmund v. Besserer vom

15. Linien-Infanterie-Regimente, Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens, am 11. Dezember zu Augsburg; — der pensionirte Oberlieutenant Ignaz Freiherr von Imsland am 11. Oktober zu Vilsbiburg; — der Unterlieutenant Emerich Kirchheimer am 25. Dezember zu Bamberg;

1835.

der Regimentsquartiermeister Lorenz Eberth von der Commandantschaft München am 5. Jänner zu München; — der Revisor Michael Schramm vom militärisch-topographischen Büreau, am 6. Jänner zu München; — der Rittmeister und Adjutant bei der Leibgarde der Hartschiere, Michael Bücholb, Ritter des großherzoglich toskanischen St. Josephs-Ordens, am 14. Jänner zu München; — der Oberst à la suite Max Graf von Hegnenberg-Dux, Commenthur des St. Georgi-Ordens, am 15. Jänner zu Schloß Hof-Hegnenberg; — der Hauptmann Wilhelm Friedberger vom 6. Linien Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) am 26. Jänner zu Landau; — der pensionirte ärztliche Praktikant Johann Kneidl am 31. Jänner zu Nürnberg; — der Regimentsquartiermeister Samuel Mayer von der Commandantschaft Nürnberg am 4. Februar zu Nürnberg; — der Generalmajor und Chef der Revisionsabtheilung der 6. Kriegsministerial-Sektion, Carl Freiherr von Fick, Ritter des königl. Militär-Max-Joseph-Ordens, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwig-Ordens, Ritter des kaiserl. königl. österreichischen Leopold-Ordens und der königl. französischen Ehrenlegion, am 7. Februar zu München; der pensionirte Unterlieutenant Anton von Mayern am 28. Februar zu Lindau — und der pensionirte Major Ludwig Laaba am 3. März zu Regensburg.

Ludwig.

v. Weinrich.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 21.

München, Mondtag den 30. März 1835.

Inhalt:

Königl. Allerhöchstes Reskript,

die Satzungen des Hagel-Assekuranz-Vereines für den Isarkreis betreff.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir ertheilen hiemit den von dem Hagel-Assekuranz-Vereine des Isarkreises in seiner General-Versammlung vom 6. Okt. 1834 beschlossenen Abänderungen der Statuten Unsere allerhöchste Königliche Genehmigung, und lassen in dessen Folge, die von Uns sanktionirten revidirten Statuten*)

*) Siehe die Beylage.

durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 6. März 1835.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die königl. sächsischen, kurfürstlich und großherzoglich hessischen Konsuln und Handels-Agenten betreff.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 3. May v. Js. (im Regierungsblatte 1834. Nr. 27.) wird andurch das Verzeichniß der königlich sächsischen, kurfürstlich und großherzoglich hessischen Konsuln und Handels-Agenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 15. März 1835.

Frhr. v. Gise.

Durch den Minister:
der expedirende geheime Sekretär
Braun.

Verzeichniß

der königlich sächsischen, kurfürstlich und großherzoglich hessischen Konsuln und Handels-Agenten.

Königlich sächsische Konsuln:

Zu Bordeaux: Karl Albrecht, General-Konsul.
- Malaga: Wilhelm v. Rein.
- Cadix: Karl F. A. Uhthoff.
- London: James Colquhoan, General-Konsul.
- Brüssel: C. G. Rahlenbeck.
- Hamburg: Karl Ferdinand Michahelles.
- Lübeck: Heinr. Dietr. Beel.
- Bremen: Heinr. Leupold.
- Riga: Eduard Stephany.
- Petersburg: Johannes Becker, Kaufmann 1ster Gilde.
- Moskau: Franz Brandebourg, Kaufmann 1ter Gilde.
- Triest: Johann Wilh Sartorio, Präsident des Handelsstandes.
- Neapel: Karl Just, General-Handels-Agent.
- New-York: Andr. Ant. Melly, Associé des Hauses „Brothers Melly“ alldort.
- Philadelphia: Robert Ralston.
- Bahia: Eduard Bellmann.

Zu Pernambuco: Nik. Otto Biber.
" Rio-Janeiro: A. J. Biesterfeld.
" Tampico: Lammeyer. Firma: „Gutschow und Lammeyer."
" Mexico: de Drusina, Chef des Hauses W. de Drusina.
" Veracruz: C. A. Stolz.

Kurfürstlich hessische Konsuln.

" Amsterdam: Joh. Kornelius Wunderly.
" Livorno: Heinr. v. Stichling.
" Bremen: Heinr. Wilh. Ludw. Oelrichs der Jüngere.
" Hamburg: Eduard Jacoby.
" Lübeck: Johannes Croll.
" New-York: Konr. Wilh. Faber.

Großherzoglich hessische Konsuln.

" Hamburg: Jonas Mylius.
" Köln: Friedr. Wilh. Valkenberg.
" Amsterdam: Salom. Bernh. Sichel.

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 9. März l. Js. den dermaligen Aktuar des Landgerichts Landsberg, Georg v. Scherer, bey seiner legal hergestellten physischen Funktions-Unfähigkeit in zeitliche Quieszenz zu setzen, und als Landgerichts-Aktuar in Landsberg den geprüften Rechts-Praktikanten Joh. Nep. Mois zu Lichtenfels zu ernennen,

unterm 12. März l. J. den bisherigen 2ten Landgerichts-Assessor, Thaddäus Liebl, zu Lauingen im Oberdonaukreise, auf die erste Assessorstelle am Landgerichte Türkheim zu befördern,

zum zweyten Assessor des Landgerichts Lauingen den geprüften Rechts-Praktikanten und dermaligen Advokaten-Konzipienten, Georg Kellerbauer zu Passau, zu ernennen,

den funktionsunfähig gewordenen Kreis-Ingenieur, Alex. von Mähler, in den Stand temporärer Quieszenz treten zu lassen,

auf die hiedurch bey der königl. Regierung des Rezatkreises erledigte Kreis-Ingenieurstelle den bisherigen Bezirks-Ingenieur des Baubezirkes München II., Georg Weidner, und

auf die in dessen Folge vakant gewordene Bezirks-Ingenieursstelle des Baubezirkes München II. den dermaligen Bezirks-Ingenieur des Baubezirkes München I., Adam v. Pichler, zu befördern,

die hiedurch vakant werdende Bau-Inspektion München I. dem vormaligen Bezirks-Ingenieur des Baubezirkes Zweybrücken, Paul Denis;

und

die zur Zeit noch erledigte Bezirks-Ingenieurstelle zu Zweybrücken in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Kreis-Ingenieur bey der königl. Regierung des Untermainkreises, Friedrich Haydee, zu übertragen,

in die hiedurch erledigte Stelle eines Kreis-Ingenieurs bey der königl. Regierung des Untermainkreises in provisorischer Eigenschaft den quiescirten Kreis-Ingenieur, Anton Miller, zu versetzen,

die durch den Tod des Bau-Kondukteurs, Heinrich Menzel, bey der Bau-Inspektion Dillingen erledigte Bau-Kondukteursstelle in provisorischer Eigenschaft dem Baupraktikanten, Karl Weihinger zu Dillingen, zu verleihen,

in die erledigte Rechnungskommissärs-Stelle bey der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, den bisherigen Vorstand der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Kaisheim, Polizeykommissär Franz Xaver Steinle, mit Vorbehalt seines dermaligen Ranges, allergnädigst zu versetzen, und

auf die bey der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, erledigte Rechnungskommissärs-Stelle den temporär quiescirten Rechnungskommissär, Philipp Friedrich Stadelmann, provisorisch zu reaktiviren.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 13. März l. J. in Berücksichtigung des vollendeten 70sten Lebensjahres, des mehr als 40jährigen Dienstalters und der geschwächten Gesundheit des Appellationsgerichtsrathes Franz Xaver Binner zu Neuburg, in Gemäßheit des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. B. C. und D. dann §. 23. den genannten Staatsdiener, entsprechend seiner Bitte, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes in den definitiven Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seinem durch lange Jahre geleisteten treuen Dienste zu bezeigen; als Rath des Appellationsgerichtes für den Oberdonaukreis, nach seinem dießfalls gestellten Gesuche, den Rath des Appellationsgerichtes für den Regenkreis, Quirin Schieder zu versetzen; zum Rathe des Appellationsgerichtes für den Regenkreis den Assessor des Appellationsgerichtes für den Oberdonaukreis, Heinrich Policzka zu befördern, und auf die hiedurch bei dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis erledigte Assessorsstelle den in dem temporären Ruhestand befindlichen Assessor des Landgerichts Cadolzburg, Tobias Friedrich Sichart zu reaktiviren,

die bei der Gen.-Bergwerks- und Salinen-Administration erledigte erste Registratorstelle in provisorischer Eigenschaft, dem Rechnungskommissär bei der General-Zoll-Administration, Friedrich v. Schintling zu übertragen;

die erledigte ordentliche Professur der theoretischen und praktischen Philosophie an der Universität Würzburg, dem bisherigen Professor der Philosophie am Lyceum in Amberg, Dr. Franz Hofmann, provisorisch zu verleihen;

unterm 14. März l. J. der gemeinsamen Bitte des königl. Raths und Vorstandes des Archivs in Würzburg Dr. Buchinger, und des ersten Adjunkten bei dem Reichsarchive Dr. von Hungerhausen entsprechend, ersterem die Stelle eines ersten Adjunkten bei dem allgemeinen Reichsarchive, und letzterem jene eines Vorstandes des Archivs zu Würzburg, zu übertragen;

den als Kanzlist des protestantischen Konsistoriums in Ansbach reaktivirten Stabs-Aktuar Georg Stadelmann, auf seine Bitte, von dem Antritte dieser Stelle zu entheben, und

auf dieselbe den temporär quiescirten Regierungs-Kanzellisten zu Ansbach, Johann Paul Dollmann, provisorisch zu reactiviren;

unterm 15. März l. J. den Gerichtsarzt zu Ebersberg, Dr. Petz, auf das Physikat des Landgerichts Au zu versetzen,

das hierdurch sich erledigende Physikat Ebersberg, dem Gerichtsarzte zu Starnberg, Dr. Röschlaub, zu verleihen, und

für das Physikat Starnberg den Gerichtsarzt des Landgerichts Au, Dr. Hastreiter, sämmtliche ihrem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu berufen;

die bei der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises erledigte Kreis-Kassa-Offiziantensstelle, dem Nebenkontrolleur bei der gemeinschaftlichen Anmeldestelle zu Döllbach, Jakob Bauer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 17. März d. J. den bisherigen Verweser des Landgerichts-Physikates zu Tegernsee, Med. Dr. Julius Schmidtmüller, provisorisch zum Gerichtsarzte alldort zu ernennen, und

das Landgerichts-Physikat zu Miesbach im Isarkreise, dem praktischen Arzte in München; Med. Dr. Carl Krembs, provisorisch zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen. Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. März l. J. die Pfarrei Ronsberg, Landgerichts Obergünzburg, dem

Pfarrer Georg Maier in Lachen, Landgerichts Ottobeuern;

die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Lachen dem Kaplan Donat Rucke in Miltenberg, Landgerichts Sonthofen;

unterm 11. März l. J. die Pfarrei Burlafingen, Landgerichts Günzburg im Oberdonaukreise, dem Kuratbenefiziaten Andreas Scheuerecker im Gremheim, Landgerichts Höchstädt;

unterm 18. März l J. das Benefizium Sctae. Barbarae zu Weissenhorn, Herrschaftsgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem bisherigen Benefiziums-Vicar, Franz Xaver Wucher in Lehenbühl, Landgerichts Grönenbach;

unterm 19. März l. J. die Pfarrei Grünenbaindt, Landgerichts Zusmarshausen, dem Kaplan Marquard Currius in Riedlingen, Landgerichts Donauwörth,

und die Pfarrei Weilach, Landgerichts Schrobenhausen im Oberdonaukreise, dem Kaplan Johann Baptist Burnhauser in Roßhaupten, Landgerichts Füssen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. März l. J. zu genehmigen geruht, daß das Frühmeßbenefizium zu Neustadt an der Saale, von dem Bischof in Würzburg dem Pfarrer Valentin Trott in Oberthulba, Landgerichts Euerdorf,

und unterm 12. März, daß die katholische Pfarrei Nordheim vor der Rhön, Landgerichts Mellrichstadt, von demselben Bischofe, dem Kaplan Engelhard Ganz in Hammelburg verliehen werde.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 11. März l. J. die Pfarrei Lehengütingen, Dekanats Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer zu Kirnberg, Dekanats Rothenburg, Maximilian Schlüßel,

unterm 12. März l. J. die Pfarrstelle zu Hechlingen, Dekanats Dittenheim, dem Pfarrer, Dekan und Distrikts-Schulinspektor, Sebastian Friedrich Seiffert zu Waizenbach;

unterm 13. März l. J. die Pfarrei Höttingen, Dekanats Weissenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Jochsberg, Dekanats Lautershausen, Christian Wilhelm Adolph Redenbacher, und

die Pfarrei Nemmersdorf, Dekanats Berneck, dem bisherigen Pfarrer zu Emtmannsberg, Dekanats Bayreuth, Johann Paul Eyßer,

unterm 18. März l. J. die Pfarrei Winterbach, Dekanats Zweibrücken, im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Herwersberg, Dekanats Pirmasenz, Carl Conrad Serini,

und unterm 20. März l. J. die Pfarrei Töpen, Dekanats Hof, dem Pfarr-

amts-Kandidaten und seitherigen Verweser derselben, Christian Carl Gottlieb Wirth.

Seine Majestät der König haben unterm 16. März l. J. der von dem Freiherrn. v. Guttenberg, auf die protestantische Pfarrei Grafengehaig, Dekanats Seibelsdorf, für den Pfarramts-Kandidaten, Gottlob Justus Wilhelm Heinrich Lenpoldt aus Zell ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Verleihung der erblichen Reichsrathswürde.

Seine Majestät der König haben durch offenes Dekret vom 10. März d. J. Allerhöchst Ihren Kämmerer, Major à la suite und Commandanten der Landwehr des Untermainkreises, Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg zu Würzburg zum erblichen Reichsrathe allergnädigst zu ernennen geruht.

Bischöfliche Kapitel zu Eichstätt und Speyer.

Seine Majestät der König haben unterm 15. März d. J. zu dem bei dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt erledigten achten Kanonikate, unter Vorrückung der übrigen jüngeren Kanoniker, dem dermaligen Kanonikus in Speyer, Friedrich Thinnes zu benennen,

und auf das bei dem bischöflichen Kapitel in Speyer erledigte achte Kanonikat, unter Vorrückung der übrigen jüngeren Kanoniker, dem dermaligen Stadtpfarrer in Landau, Friedrich Geißler, allergnädigst zu befördern geruht.

Bischöfliches Kapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 15. März l. J. zu genehmigen geruht, daß die sechste Vikarsstelle an dem bischöflichen Kapitel in Würzburg, unter Vorrückung der übrigen jüngern Vikare, von dem Bischofe daselbst, dem bisherigen Militär-Lazareth-Kaplan, Nikolaus Reininger verliehen werde.

K. Allerhöchste Bestätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Passau.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden nachstehende Gemeindeglieder als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung in Passau zu bestätigen:

1) den Kammacher Gottlieb Ostertag,
2) den Kaminkehrermeister Johann Christoph Rabe,

3) den Gastgeber Christoph Lichtenwalder,

4) den Schneidermeister Christian Hultsch.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 6. März d. J. den Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Günzburg, Joseph von Rebay, unter Belassung des Bataillons-Commandos zum Distrikts-Inspektor des 5ten Landwehrbezirks, mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants zu ernennen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberstlieutenant und Commandanten des 3ten Jäger-Bataillons Georg Rohr, das Ehrenkreuz des Königl. Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben vermög Allerhöchster Entschließung vom 14. März l. J. zu genehmigen geruht, daß der königl. Ministerialrath des Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des

Aeußern, Dr. Leonhard v. Dresch, das ihm von des Großherzogs von Hessen kön. Hoheit verliehene Commandeur-Kreuz II. Klasse Ihres Ludwigs-Ordens annehmen und tragen möge.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme der Diplome als Ehrenmitglieder der kaiserl. russischen Akademie der schönen Künste in St. Petersburg.

Seine Majestät der König haben dem königl. geheimen Rathe und Vorstand der obersten Baubehörde, Leo von Klenze, und

dem Direktor der Akademie der bildenden Künste, von Cornelius,

die Bewilligung zur Annahme der Diplome als Ehrenmitglieder der kaiserl. russischen Akademie der schönen Künste in St. Petersburg, zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Nov. 1831 Sich bewogen gefunden, dem damaligen Alumnus Joseph Ant. Krebs, aus Schönthal in Würtemberg, nunmehrigen Pfarrer zu Lauterecken im Rheinkreise, das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu verleihen.

Berichtigung: In Nro 33. des Regierungsblattes von 1834 S. 861. ist in der Vergleichungstabelle bei „Werth in Gulden und Kreuzern" die dritte Kolumne mit „Pfenninge" statt „Heller" zu bezeichnen, und daher der preuß. ⅙ Thaler im Werthe von 17 kr. 2 pf.; der halbe churhessische Thaler im Werthe von 52 kr. 2 pf. bei Zollentrichtungen anzunehmen.

Statuten

des

Hagel-Assecuranz-Vereins

für den

Isar-Kreis im Königreiche Bayern.

(Beylage zum: K. Allerh. Rescript vom 6. März l. J.: die Statuten des Hagel-Assekuranz-Vereines für den Isar-Kreis betreffend.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundeigenthümer und Dominikalisten, überhaupt solche, die ein Eigenthum oder ein Miteigenthum haben, bilden zusammen einen freiwilligen Privatverein, der jedem einzelnen von ihnen den erlittenen Hagelschaden nach demselben Maßstabe ersetzt, nach welchem er dagegen seine Ernte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch, was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer- Stift- und Gilt-Nachläße verlieren kann.

§. 2.

Zunächst geht dieser Verein allerdings von Grundbesitzern und Dominikalisten des Isarkreises aus, er ist aber nicht ausschließlich für diesen, sondern für alle Kreise des Königreichs bestimmt.

§. 3.

Auch ausländische Grundbesitzer und Dominikalisten werden in den Verein aufgenommen, sobald sich derselbe des nämlichen Schutzes der einschlägigen auswärtigen Regierung versichert hat, welchen die vaterländische den Vereins-Angelegenheiten zu Theil werden läßt.

§ 4.

Der Verein versichert nur die Ernte auf dem Felde, und nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßte. Mißernten wegen Frost, Nässe, Trockne, Wild- oder Mäusefraß, oder auch in Folge schlechter Bewirthschaftung, Beschädigungen an den abgeernteten und in die Scheunen, Keller, Magazine ꝛc. gebrachten Früchten, sind kein Gegenstand der Versicherung. Auch wird nur die Frucht, sohin beim Getreide, nur die Körner, nicht das Stroh, bei Obst und Weingärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht worden ist.

Er versichert ferner zwar jeden partiellen Schaden an einzelnen Fruchtgattungen so wie auf einzelnen Grundstücken oder Theilen derselben, jedoch nur unter der unerläßlichen Bedingung des Beitrittes mit allen Theilen, somit auch allen Wiesen, Brach- und Kleefeldern, die zu einem geschlossenen Anwesen gehören, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Teiche. Die Fatenten müssen daher immer alle Grundstücke ihres Anwesens, mit alleiniger Ausnahme der Hut-Weiden, Waldungen und Fischwasser angeben, und fatiren, damit

1) im Falle eines Hagelschadens keines der versicherten Grundstücke mit einem andern verwechselt werden kann; dann

2) damit, wenn einmal die Fassion richtig gestellt ist, sie in jedem folgenden Jahre nur abgeschrieben und die Ernte desselben Jahres sammt ihrem Geldanschlage beigefügt zu werden braucht, was alsdann jeder Landmann mit Zuziehung eines Schulkindes selbst vornehmen kann. Bey Grundstücken, welche in der Brache liegen, wird kein Geldanschlag angesetzt.

§. 5.

Sobald der Fatent die vorschriftmäßig ausgestellte, von ihm unterzeichnete Fassion, nach dem anliegenden Formular (siehe Beylage A) dem Agenten zugestellt hat, ist derselbe

zum Beitritte verpflichtet, und der Agent hat die Verbindlichkeit, ihm die Versicherungs-Urkunde (siehe Beylage B) binnen der nächsten 24 Stunden gegen den baaren Empfang des Versicherungs- dann Schreibmaterialien und Regie-Kosten-Beitrags, mit der Bemerkung des Tages und der Stunde der Ausfertigung zuzustellen, nachdem zuvor auf derselben durch den Ortsvorstand sowohl die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten als auch, daß bis zu diesem Momente die versicherten Grund-Stücke noch nicht behagelt worden seyen, legal bestätiget worden ist.

Von diesem Augenblicke an erhält der Versicherte rechtlichen Anspruch auf Entschädigung. Das ganz gleichlautende Duplikat der Versicherungsurkunde sendet der Agent nebst dem Geldbetrage binnen 8 Tagen, resp. mit dem nächsten Post- oder Boten-tage an das Vereins-Direktorium ein, welches nach vorheriger Prüfung der Legalität der Urkunde und der Richtigkeit des Ziffers, wofür der Agent prinzipaliter haftet, dann nach richtig geschehener Absendung der Beiträge in die Vereinskasse die Eintragung in den Kataster verfügt. Da durchaus keine Rückstände passiren, auch kein Agent die erhobenen Beiträge über 8 Tage in Handen behalten darf, so ist der Verein nur dann zur Entschädigungsleistung verbunden, wenn die Beiträge rechtzeitig in die Vereins-Kasse eingeflossen sind, widrigenfalls das Vereinsmitglied sich an den säumigen Agenten zu halten hätte.

Das Direktorium wird daher den Empfang aller Beiträge an die Agenten sogleich und spezifisch quittiren, so daß sich jedes Mitglied immer von der rechtzeitig geschehenen Einsendung seiner Beiträge bei dem Agenten überzeugen kann.

Die Vernachläßigung ausserwesentlicher Formen, welche ersetzt werden können, soll jedoch dem Versicherten nicht nachtheilig seyn. Für den Fall, daß der Gemeinde-Vorsteher selbst Agent des Vereins ist, attestirt die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, und den Umstand der bis dahin noch nicht geschehenen Behagelung der versicherten Grundstücke ein Mitglied des Gemeindeausschußes.

§. 6.

Die Versicherungsbeiträge bestehen in Prozenten von dem versicherten Geldanschlag der Ernte. Da die Gefahr, gegen welche jene Beiträge versichern, in unserm Vaterlande, namentlich im Isarkreise sehr ungleich ist, so werden auch jene Prozente in der Art abgestuft, daß sie von 1 Prozent oder 1 fl. Geldanschlag der Ernte in der Iten Klasse bis auf 3 Prozent in der VIten Klasse hinaufsteigen, mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Zartheit der Pflanze und die spätere

Ernte einiger derselben, nach den in §. 24. festgesetzten Bestimmungen.

§. 7.

Um die lästigen Zuschußquoten oder theilweisen Nachzahlungen höchst unwahrscheinlich und entbehrlich, zugleich es aber auch möglich zu machen, daß die Beiträge von einem zum anderen Jahre sich gleichbleiben, und für die Folge sobald möglich herabgesetzt werden können, wird ein Reservefond gebildet, welcher durch Aktien begründet, durch die Ueberschüsse in Jahren, wo weniger Beschädigungen vorkommen, vermehrt, in Jahren aber, wo deren mehrere vorkommen, zur vollständigen Ausbezahlung der Entschädigungs-Summe, so weit es erforderlich ist, flüßig gemacht wird.

§. 8.

Die Entschädigung wird in baarem Gelde, und zwar, die eine Hälfte Mitte Septembers des laufenden Ernte-Jahres, wenn bis dahin die definitive Festsetzung schon geschehen seyn sollte, die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres hinausbezahlt.

Dabei soll es jedoch dem Ermessen des Direktoriums überlassen bleiben, in Fällen totaler Beschädigung oder eines besondern Bedürfnisses, nach dem bestehenden Kassastand, auch früher die gänzliche oder theilweise Hinausbezahlung an die Betheiligten zu verfügen.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke oder auch blos auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Belange von ⅕tel der darauf stehenden Frucht erleidet.

§. 9.

Absichtliche Gefährden, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Assekuranzbeitrag verbleibt, den Verlust des Anspruches auf Entschädigung nach sich, vorbehaltlich der polizeylichen oder strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 10.

Jeder Neueintretende macht sich verbindlich fünf Jahre lang bey dem Vereine zu bleiben; für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung der Austritt allezeit frei. Mit dem Austritte begiebt man sich aller Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Nach wirklich geschehenem Austritte, sey es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als Neueintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§. 11.

Bey Besitzveränderung tritt der Neue in alle Rechte und Verbindlichkeiten des

vorigen Besitzers ein, und es bedarf hiezu um so weniger einer Novation, als die Versicherung auf die Ernte bestimmter Anwesen gestellt ist. Es geht daher das Anspruchsrecht auf Entschädigung mit dem Eigenthume an der Ernte auf den neuen Besitzer selbst dann über, wenn der vorige die Versicherungsbeiträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch noch so lange beim Vereine zu bleiben, als der Vorgänger bey demselben zu verbleiben verbunden gewesen wäre.

Bei Gutszertrümmerungen, wenn sie nicht bloß eine Theilung des einen Anwesens in mehrere sind, wo auf jedes pro rata die Rechte und Verbindlichkeiten übergiengen, haftet für die Folge nur der Erwerber des bleibenden Restkomplexes.

§. 12.

In dem nicht zu hoffenden Falle einer Auflösung des Vereins wird der vorhandene Aktiv-Stand zuerst zur Rückzahlung der eingelegten Aktien verwendet, das Uebrige, wenn es die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die Mitglieder nach Verhältniß ihrer bisher bezahlten sämmtlichen Beiträge vertheilt, wenn es aber unter 5000 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnahme aus jedem Kreise den Kreishilfskassen zugewendet werden.

§. 13.

Zur Bestimmung der Vereinsgeschäfte, wählt die Generalversammlung ein Direktorium, und dieses für jeden Land- und Herrschafts-Gerichtsbezirk, einschlüßig der in ersteren etwa enthaltenen Patrimonialgerichte, einen oder mehrere Agenten, welche mit dem Direktorium in unmittelbarer Kommunikation stehen, von demselben die geschäftmäßigen Beschlüße empfangen und den Statuten gemäß zu vollziehen haben. Dieselben sollen in der Regel Vereinsmitglieder seyn, und nur da, wo befähigte Mitglieder sich zur Annahme nicht bereit erklären, auch andere geeignete Individuen, als Handelsleute, Lehrer u. dgl. zugelassen werden.

§. 14.

Alle Certifikate, Kontrasignationen u. dgl. welche königliche mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine oder Mitgliedern desselben Behufs der Hagelschadens-Versicherung ausstellen, sind stempel- und in Folge der allergnädigsten besonderen Begünstigung des Vereines nach der Bestimmung des Art. III des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831 (Gesetzblatt vom Jahre 1831 Seite 239) auch taxfrei.

Da dem Vereine und insbesondere dem Direktorium und den Agenten die erbetene

Post-Portofreiheit nicht gewährt worden ist, so haben von nun an:

1) sämmtliche Agenten alle Schreiben und Pakete an das Direktorium portofrei einzusenden, und
2) das Postporto und die Botenlöhnungen der an sie gelangenden Erlasse zu entrichten, sofort
3) diese Beträge von den betreffenden Agenten zu erholen und auf dieselben verhältnißmäßig zu repartiren.

Besondere Bestimmungen.

I. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 15.

Jeder Grund- oder Rentenbesitzer, welcher dem Vereine beitreten will, o wie jedes Vereins-Mitglied, welches seine Fassion erneuert, übergibt seine Erntefassion nach dem lithographirten Formular, deren immer eine hinreichende Anzahl bei dem Agenten vorhanden sind, eigenhändig unterschrieben, doppelt dem Vereinsagenten, welcher damit nach den oben §. 5. vorgezeichneten Vorschriften verfährt und die Duplikate nebst den Geldbeträgen, je von acht zu acht Tagen, resp. mit der nächsten Post- oder Botengelegenheit an das Direktorium einsendet. Nachborgungen haben nicht Statt, und die Fassion darf den Fatenten nur gegen Baarerlage der betreffenden Beiträge ausgehändiget werden.

§. 16.

Die Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Haus-Namen und Nummer, dann Wohnort, Land- oder Herrschaftsgericht, und Kreis des eintretenden Mitgliedes, im Kontexte aber alle die einzelnen Grund-Stücke des Anwesens, dessen Ernte versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens und des Katasternummers des Grundstückes, seiner Größe, seiner dießjährigen Bestellung und zu hoffenden Ernte nach dem Geldanschlage.

Dabei wird bemerkt:

1) Soweit die definitiven Steuerkataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion, mit Umgehung des eigenen Namens, blos das Katasternummer angegeben ist; wo aber noch das Provisorium besteht oder die definitiven Steuerkataster nicht vorliegen, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke unmöglich wird;
2) So weit das Definitivum eingeführt ist, wird auch die vermessene Größe in Tagwerken und Dezimalen in die

Fassion eingestellt, außerdem aber die beiläufige Größe nach dem ortsüblichen Ackermaasse;

3) Nicht nur alle Grundstücke, sondern auch alle Fruchtgattungen, die auf einem Grundstücke stehen, müssen besonders angeschlagen werden, weil leicht die eine Frucht mehr, die andere weniger oder gar keinen Schaden leiden kann;

4) Der Geldanschlag der zu hoffenden Ernte ist dem eigenen Ermessen des Fatenten anheim gegeben, jedoch soll sich dabei an einen gleichen, den laufenden Preisen angemessenen Maaßstab gehalten werden;

5) Auffallende Ueberschätzungen werden sogleich durch den Agenten oder die Ortspolizeibehörde herabgesetzt, oder nach Befund vom Direktorium ermässiget.

6) Ein Geldanschlag unter dem muthmaßlichen Werthe einer mittlern Ernte begründet, wenn aus einer der im Eingange des §. 4 aufgezählten Veranlassungen der wirkliche Ertrag der Ernte den muthmaßlich mittleren Anschlag nicht erreicht, nur eine mit dem Geldanschlage und der hienach bezahlten Prämie zu dem muthmaßlich mittlern Ernteertrage im Verhältniß stehende Entschädigung. Zum Beispiel A. versichert seine muthmaßlich einen Ertrag von 800 fl. gewährende Ernte nur mit der Hälfte von 400 fl.: — Nun tritt, in Folge Mißwachses, Mäusefrasses u. dgl. der Fall ein, daß diese Ernte, die in einem mittleren Jahre wahrscheinlich volle 800 fl. ertragen haben würde, höchstens einen Ertrag von 400 fl. gewährt hatte; wird nun diese Ernte durch den Hagel total vernichtet, so kann der A. nicht die vollen 400 fl., sondern nur die Hälfte mit 200 fl. in Anspruch nehmen, weil er nur die Hälfte seiner Ernte versichert, und nur hiefür die statutenmäßige Prämie entrichtet hat.

§. 17.

Dominikalisten, Grund- und Zehentherren fatiren ihre zum Nachlaß wegen Hagelschaden gesetzlich geeigneten Renten, so weit sie ständig sind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachlässe wegen gesetzlicher Freijahre bei Brandschäden, durch die steuerdistriktsweise Aufzählung derselben, mit Ausscheidung der Geld- und Naturalgefälle nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanschlage für jede Fruchtgattung zum Grunde gelegten Preises.

Die Fassion der ständigen Dominikal

Renten kann, sofern der Stand derselben unverändert bleibt, ein für allemal angefertiget oder vielmehr die Versicherung auf den Grund der frühern Fassion erneuert werden. Da in dem Falle, wenn von Abgabspflichtigen ein Nachlaß, und in Folge dessen von dem versicherten Dominikalisten eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, der Beweis erforderlich ist, daß der Nachlaß nur wegen Hagelschaden ertheilt worden sey, so sind die Agenten angewiesen, auf geschehene Anzeige der Behagelung nach Umständen auch den auf den Fluren der Abgabspflichtigen entstandenen Hagelschaden zu erheben.

§. 18.

Den unfixirten Zehent fatirt man entweder

1) mittelst Aufzählung der zehentbaren Grundstücke, wenn man nur auf einzelnen Grundstücken einer Flur das Zehentrecht hat;

2) mittelst Fatirung des Zehentertrags von der ganzen Orts- oder Zehentflur, wenn man in dem ganzen Umfange derselben alleiniger und zwar auf allen Grundstücken gleich berechtigter Zehentherr ist. Es muß jedoch auch in diesem Falle jede Fruchtgattung besonders veranschlagt werden.

§. 19.

Die Fassionen der Dominikalisten werden lediglich von den k. Rentämtern auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominikal-Steuer-Fassionen berichtiget, bei denselben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, dem einschlägigen Bezirksagenten übergeben.

§. 20.

Grundbesitzer und Dominikalisten, welche in mehreren Amtsbezirken begütert sind, fatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn sie daselbst auch ganze Gutskomplexe besitzen.

Einzelne in andern fremden Gerichtsbezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden können sie mit den erforderlichen Bemerkungen in ihrer Haupt-Fassion vortragen. Bei den Fassionen der Dominikalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentämtliche Bestätigung erforderlich.

§. 21.

Der Eintritt neuer Mitglieder in den Verein steht das ganze Jahr hindurch frei, und es besteht deßhalb kein weiterer Präklusiv-Termin mehr, wenn nur die bis dahin noch nicht geschehene Behagelung des zu versichernden Grundstückes genügend nachgewiesen ist. Der Verein findet seine Sicherheit gegen Gefährden in der Rechtlich-

keit und Haftungsverpflichtung des Agenten sowohl, als in der amtlichen Kontrasignation der Fassion durch den Gemeindevorsteher. Beide geben nicht nur für die Richtigkeit der Unterschrift des Fatenten, sondern auch insbesondere dafür ein Gewähre, daß bis zum Momente der an den Fatenten geschehenen Zustellung der Fassion und der an den Agenten geleisteten Zahlung die versicherten Grundstücke durch Hagel noch nicht beschädigt worden sind. Im Falle einer Gefährde oder groben Fahrläßigkeit auf Seite des Fatenten, ist der Verein aller Haftung entbunden, vorbehaltlich der polizeilichen oder strafrechtlichen Einschreitung gegen den einer Gefährde oder eines groben Verschuldens Angeschuldigten.

Wirkliche Vereinsmitglieder müssen jedoch ihre für das laufende Erntejahr erneuerten Fassionen längstens bis 15. Mai einschließlich den Agenten zugestellt und die treffenden Beiträge demselben entrichtet haben, widrigenfalls sie jedes Entschädigungs-Anspruches im Falle eines Hagelschadens in diesem Erntejahre verlustig, nichts desto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge zu entrichten verbunden sind, welche nöthigenfalls executive von ihnen erholt werden würden.

§. 22.

Hat ein Landwirth in seiner Feldbestellung gegen die in seiner Fassion enthaltene Angaben eine Aenderung vorgenommen, so gilt der Ernteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten, jedoch immer im Verhältniß der hiefür bezahlten Prämie und des Standes der Ernte, vorausgesetzt; daß die angebaute Frucht die gleiche oder eine niedrigere Prämie bezahle.

Wäre dagegen ein in der Fassion als unangebaut bezeichnetes Grundstück dennoch angebaut worden, so wird im Falle einer Beschauerung für dieses Grundstück keine Entschädigung gegeben, auch selbst dann nicht, wenn dafür ein anderes Grundstück für eben diese, oder eine andere Fruchtgattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre. Ebenso fällt die Entschädigung auch dann weg, wenn die gegen die Angabe der Fassion angebaute Frucht in einer höhern Prämienklasse steht, z. B. es wurde statt Haber oder Gerste, Sommer-Reps angebauet.

Von den Versicherungs-Beiträgen.

§. 23.

Das Direktorium wird sich amtliche Aufschlüße darüber verschaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in den Verein zu treten gesonnen sind, bin-

nen der letzten zwanzig Jahre Hagelschaden vorgekommen sind.

Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagelschadensgefahr werden nachfolgende Beitrags-Klassen unterschieden:

Ite Klasse: Ein Prozent oder 1 fl. von 100 fl. des Geldanschlages der Ernte für jene Gegenden und Orte, welche binnen jener Zeit vom Hagel ganz verschont geblieben sind;

IIte Klasse: 1⅔ Prozent oder 1 fl. 24 kr. von 100 fl. des Geldanschlages der Ernte: für Gegenden, welche während jenes Zeitraumes nur ein bis zweimal Hagelschaden erlitten haben;

IIIte Klasse: 1⅘ Prozent oder 1 fl. 48 kr. von 100 fl. Ernteanschlag: bei höchstens drei bis viermaligem Schauer;

IV. Klasse: 2⅕ Prozent oder 2 fl. 12 kr. bei fünf bis sechsmaligen Hagelschlägen;

Vte Klasse: 2⅗ Prozent oder 2 fl. 36 kr. vom Hundert: bei sieben bis achtmaliger, und

VIte Klasse: 3 Prozent oder 3 fl. bei neun oder mehrmaliger Beschädigung.

§. 24.

Neben dieser Hagelgefährlichkeit hinsichtlich der geographischen Lage kömmt auch noch jene der besondern Zartheit der Pflanze, und neben derselben jene der viel spätern Ernte zu berücksichtigen.

Dahin gehören vorzugsweise

a) Oel und Handelsgewächse,

b) Wein, Obst, Hopfen und Gemüse aller Art.

Zu a) Jene bezahlen neben der ordentlichen Prämie der treffenden Klasse noch die Hälfte,

Zu b) Diese aber die doppelte Prämie, so daß z. B. Reps in der I. Klasse statt 1 fl., vom Hundert 1 fl. 30 kr., in der III. Klasse statt 1 fl. 48 kr. eine Prämie von 2 fl. 42 kr., Obst, Hopfen, Wein und Gemüse aber die doppelte Prämie entrichten.

§. 25.

Die oben §. 23 angegebene Klassifikation der Gegenden und Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassions-Formularien, Behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen, mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Klassifikation erneuert wird.

§. 26.

Die in den eben angezogenen Paragraphen erwähnte Klassifikation konnte beym Beginn des Vereins nicht anders, als aus den amtlichen Mittheilungen der königlichen Rentämter, nach den dort hinterlegten Nachlaßregistern und zum Theile nach angeordneten gerichtlichen Vernehmungen hergestellt werden. Das Direktorium wird desfalls die nöthigen Berichtigungen mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit herzustellen suchen, und insbesondere die durch die Distrikts-Polizeybehörden erhobenen Aufschlüsse zu diesem Zwecke benützen.

Jedenfalls wird von nun an diese Klassifikation für die Folge so oft erneuert werden, als sich aus den Büchern des Vereins der Uebergang des Versicherten in eine andere Klasse als nothwendig ergiebt.

§. 27.

Die Dominikalisten und Zehentherren versichern ihre Renten und Zehenten mit derselben Beytragsquote und in derselben Klasse, nach welchen die versicherten Grundbesitzer ihre Beyträge entrichten.

§. 28.

Sollten ein oder mehrere wirkliche Vereinsmitglieder ihre erneuerten Fassionen bis zum 15. May den Agenten nicht übergeben, und die treffenden Beyträge nicht entrichtet haben, so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beträge dem Direktorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte exekutive Beitreibung angehen wird. Auf solche vom Direktorium attestirte Rückstände-Verzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Exekution gegen die Restanten nach Art. I. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 ohne weiters zu verhängen, so wie dem Vereine das in Art. II. dieses Gesetzes vorbehaltene Vorzugsrecht im Konkurse für sich gebührt.

§. 29.

Neben dem Versicherungs-Beytrage zahlt jedes Mitglied beym Empfang der Aufnahmsurkunde 6 kr. Beytrag für Schreibmaterialien, dann einen Regiekosten-Beytrag, der bis zur Summe von 500 fl. nach 1/10 pCt., von dem weitern Betrage bis zur Summe von 1000 nach 1/15 pCt., von 1000 bis 2000 fl. nach 1/20 pCt., von 2000 bis 4000 fl. nach 1/30 pCt., von 4000 bis 8000 fl. nach 1/60 pCt. in der Art berechnet wird, daß der weitere Betrag des Ernteanschlages über 8000 fl. frey bleibt.

Zur leichtern Berechnung dieser Prozente wird den Agenten eine Reduktions-Tabelle mitgetheilt werden. Zur Bezahlung dieser Nebengebühren ist jedes Mit-

glied in derselben Weise verbunden, wie zur Bezahlung der Versicherungs-Beyträge.

III. Von der Schätzungs-Kommission und der Schadens-Erhebung.

§. 30.

Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke ansäßige, sachverständige und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe dem Direktorium als Schätzer in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Funktion gerichtlich vereiden. Jedesmal zwey von diesen verpflichteten Schätzern unter Leitung des Agenten bilden die Schätzungs-Kommission.

§. 31.

Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereinsmitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden, und jedenfalls bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den dritten Tag

nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäftsverbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht, den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, so wie der Beschädigte andererseits das Recht hat, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegen stehen.

Einen andern statt des Abgelehnten kann der Beschädigte nicht wählen, derselbe wird immer vom Agenten ernannt.

§. 32.

Die Schätzungs-Kommission wird von dem Beschädigten an Ort und Stelle begleitet und vor Allem

1) die Identität der vom Beschädigten vorgezeigten mit dem, in der Fassion angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann
2) genauest untersucht und erhoben, welche von den in der Fassion angeführten einzelnen Grundstücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächeninhalte vom Hagel getroffen worden, endlich
3) wie viele Fünftel von der heurigen Ernte lediglich durch den Hagel verdorben worden sind;

4) diese Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigen Falls diese Taxation als statutenwidrig zurückgewiesen werden würde.

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben nun die Schätzleute nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihr Gutachten darüber ab:

a) der wievielte Theil einer muthmaßlichen mittlern Ernte im Gegenhalte der Fassion als versichert angenommen werden könne?
b) welches der wirkliche Stand der Ernte sey, ob nicht, und welche Quottheile durch Mißwachs, Frost, Trockne, Kälte, Wild- oder Mäusefraß, oder auch schlechte Bewirthschaftung zu Grunde gegangen seyen? endlich
c) wie viele Fünftel an dem wirklichen Bestande der Ernte, nach Abrechnung der eben aufgezählten Beschädigungen lediglich durch den Hagel vernichtet worden seyen.

Die Gutachten der Schätzer sind genau zu Protokoll zu nehmen. Im Falle einer Verschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, außerdessen aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protokoll nehmen, welches sofort dem Direktorium vorzulegen ist, dessen Ermessen es anheimgestellt wird, ob der Durchschnitt der beyden Schätzungen als Maßstab angenommen, oder ein dritter Schätzmann beygezogen werden soll.

Im Falle gegründeten Verdachts einer Ueberschätzung kann das Direktorium eine Revision durch eigene Abordnung vornehmen lassen.

§. 33.

So weit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, so weit also weder eine Erholung der beschädigten Frucht, noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist, wird die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt; im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungs-Resultate acht, höchstens vierzehn Tage vor der Ernte vorbehalten.

Die Kosten dieser Schätzung trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beschädigte.

§. 34.

Das über alle jene Punkte (§. 32 bis 33) vom Agenten angefertigte und von diesem und den beiden Schätzmännern unterzeichnete Protocoll wird nunmehr auch den Beschädigten vorgelesen.

Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um ⅛ bei dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu seyn, so wird auf sein Verlangen eine zweite Abschätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung anderer zwei beeidigter Schätzer auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen.

Gegen diese zweite Schätzung hat keine weitere Einwendung mehr Statt. Unterliegt der Reklamant, so trägt er die Kosten dieser Schätzung allein. Werden die Abschätzungsresultate von den Beschädigten ohne alle oder ohne wesentliche Einwendung angenommen, so wird dieß zum Protocoll bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protocolle beigefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer — letztere lediglich nach der Wahl des Agenten — benannt, und das Protocoll von dem Beschädigten und dem Agenten unterzeichnet. Bei der wiederholten Schätzung wird dasselbe Verfahren wie bei der ersten beobachtet.

§. 35.

Der Betrag der wegen Hagelschäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Natural-Reichnissen wird durch amtlich bestätigte Genußscheine nachgewiesen; es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke in der Regel nicht nothwendig, jedoch wird es jedem Agenten zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, bei etwa bewilligten unverhältnißmäßigen, oder aus andern Gründen z. B. wegen Mißwachs u. dgl. gegebenen Nachläßen die im §. 17 vorgeschriebene Abschätzung sogleich vorzunehmen, oder das Direktorium darauf aufmerksam zu machen, um der Sache sofort und ohne Verzug auf den Grund zu sehen, und die geeignete Verfügung vorkehren zu können.

§. 36.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theile eingebracht ist, so ändert dieß in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert betrachtet wird.

Folgt auf einen frühern bis zur vollendeten Ernte ein weiterer Hagelschaden, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bei der nachfolgenden definitiven Abschätzung der ganze Hagelschaden des frühern und spätern Schauers zusammen nach Anleitung der §. 32 — 34 abgeschätzt.

Hat sich nach dem frühern Partialschauer ein weiterer nicht mehr ereignet, so wird, bevor irgend ein theilweise beschädig-

tes Grundstück abgeerntet wird, mit zur Handnahme des frühern Abschätzungsprotocolls lediglich untersucht, ob die früher befundenen Abschätzungsresultate noch die nämlichen sind, oder ob und um wie viel sie sich nun als vermindert oder vermehrt erweisen.

Der Befund wird zwar dem Beschädigten bekannt gemacht, und das Protocoll, nachdem wegen der geschehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt ist, auch von demselben unterzeichnet; Einwendungen dagegen werden aber in diesem Falle nicht mehr gehört.

IV. Von der Entschädigung.

§. 37.

Da nur die Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt hat, zur Vergütung geeignet sind (§. 4), auffallende Ueberschätzungen herabgesetzt, oder solche Fassionen sogar zurückgewiesen werden können (§. 16), und es wohl für sich in der Natur der Sache liegt, daß der Versicherte, keineswegs auf Gewinn auf Kosten der Vereinskasse, sondern lediglich auf Ersatz des durch Hagel verursachten Schadens im Verhältniß seiner eingelegten Prämie rechtlichen Anspruch machen kann, keineswegs aber auf jenen Schaden, welchen derselbe auf andere Art erlitten hat; so werden der Agent und die Schätzleute wiederholt auf die genaue Beobachtung der im §. 32 gegebenenen Vorschriften hingewiesen.

§. 38.

Die Entschädigungssummen betragen bei Rustikalien und bei dem in Verbindung mit den Zehentholden versicherten Naturalzehent eben so viele Fünftel des Ernteanschlages, als nach der definitiven Abschätzung an der dießjährigen Ernte durch Hagel wirklich vernichtet wurden, bei Totalschauern also die ganze versicherte Summe.

§. 39.

Als Schäden an den ständigen Dominikalien werden die Nachläße angesehen, welche wirklich blos in Folge der von den Abgabspflichtigen erlittenen Hagelschäden ertheilt, und, vorbehaltlich jedoch der etwa nöthig befundenen besondern Abschätzung, durch die amtlich bestätigten Nachlaßgenußscheine in Bezug auf Größe und Gattung nachgewiesen sind.

Sie werden daher in gleichem Betrage und nach den in der Fassion angegebenen Geldanschlägen baar ersetzt.

§. 40.

Die Ausbezahlung der Entschädigungs-Summen geschieht nur an den Versicherten, oder, wenn er unter Kuratel oder Vormundschaft steht, an den Kurator oder Vormund gegen eigenhändig unterschriebene, oder, wenn der Versicherte nicht schreiben kann, gegen

von ihm unterzeichnete und von einem Zeugen mit unterschriebene Quittung.

V. Vom Reservefonde.

§. 41.

Da es möglich wäre, daß schon in den ersten Jahren des Bestehens des Vereines Hagelschaden in solcher Anzahl und in solchem Umfange sich ereigneten, daß die eingegangenen Versicherungsbeiträge zur vollständigen Ausbezahlung nicht hinreichen, so werden Freunde des Vaterlandes und der guten Sache eingeladen, zur Begründung eines Reservefondes auf die Dauer von 6 Jahren unaufkündbare, nach vier vom Hundert verzinsliche Aktien einzulegen. Es werden solche Aktien

100 zu . . . 100 fl.,
200 zu . . . 50 fl. und
400 zu . . . 25 fl. gebildet,

unter der Fertigung des Direktoriums ausgegeben, und jedenfalls 6 Jahre nach der Einlage baar und unabbrüchig zurückbezahlt.

§. 42.

Der ursprünglich durch Aktien begründete Reservefond wird durch die jährlichen Ueberschüsse der Beiträge über die erforderlichen Entschädigungssummen und durch die hieraus fließenden Interessen vermehrt, welche die unverzüglich zu besorgende fruktifizirliche Anlage derselben und der übrigen Vereinsbarschaft gewährt.

Zu diesem Ende müssen:

1) von den Agenten mit dem Schluße jeder Woche oder wenigstens mit der nächsten Post oder Botengelegenheit alle für den Verein geschehenen Zahlungen eingesendet werden.

Da aber aus diesem Reservefond im Falle ausserordentlich vieler Beschädigungen die allenfalls erforderlichen Mittel zur Ergänzung der Entschädigungssummen genommen, derselbe also flüssig gemacht werden müßte, so hat das Direktorium

2) mit einem soliden Handelshause in München einen Conto-Current zu eröffnen, und

3) mit demselben vorbehaltlich der Genehmigung der Vereinsbevollmächtigten resp. der Generalversammlung, einen dem Interesse des Vereins zusagenden und den momentanen Geldbedürfnissen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

§. 43.

Durch die übrigen, dem Reservefond außer den Aktien zufließenden Mittel wird derselbe in den Stand gesetzt, nach sechs Jahren jene Aktien zu ersetzen. Sollten aber nach Verfluß jener Zeit die erforderlichen Mittel zur Abfindung der Aktionäre wirklich noch nicht gegeben seyn, so würde in diesem äussersten, aber nach allen Be-

rechnungen höchst unwahrscheinlichen Falle die nöthige Zuschußquote nach Verhältniß der bisher geleisteten Versicherungsbeiträge zu deren Tilgung erhoben werden.

§. 44.

Wenn ausserordentlich viele und weit um sich greifende Hagelwetter größere Entschädigungssummen, als mit den jährlichen Beiträgen gedeckt werden können, mithin die Flüssigmachung eines Theiles des Reservefonds nothwendig machen, so kündet das Direktorium den ihm erforderlich scheinenden Theil desselben auf. Im Falle der Unzulänglichkeit des Reservefondes wird das Direktorium im Einverständnisse mit den Vereinsbevollmächtigten ermächtiget, das Defizit entweder,

a) durch Anlehen, oder

b) durch die erforderlichen Zuschüße zu decken, so zwar, daß

c) da diese Zuschüße den Betrag einer ganzen Prämie nie übersteigen dürfen, im Falle der Unzulänglichkeit derselben die Entschädigung nur im Verhältnisse der ganzen Beschädigung zu dem vorhandenen Massastande zu geschehen hat.

§. 45.

In dem Falle, daß der Reservefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen

Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Direktoriums die Generalversammlung, oder an deren Statt die Vereinsbevollmächtigten zu berathen und darüber zu beschließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Vereine sind, um gewisse Quotheile gemindert und dieser Vortheil, so lange es die Kassaverhältnisse des Vereines gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungs-Organen des Vereines.

§. 46.

Alle 6 Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereines entweder in Person, oder durch Bevollmächtigung anderer Vereinsmitglieder ohne weitere specielle Einladung, am Sitze des Direktoriums an einem durch dasselbe jedenfalls bekannt zu machenden Tage um

1) den Rechnungsbericht des Direktoriums zu vernehmen;

2) über die von dem Direktorium oder den Mitgliedern der General-Versammlung angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, zu berathen und darüber Beschlüße zu fassen, endlich

3) um die erforderliche Wahl des Direktoriums vorzunehmen.

§. 47.

Das Direktorium besteht:

1) aus einem Vorstande und

2) aus vier Mitgliedern, welche nach einer in der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung und nach sachgemäßer Geschäftsvertheilung, jedenfalls aber in kollegialen Sitzungen und auf den Grund durch Stimmenmehrheit entstandener Beschlüsse alle Geschäfte des Vereins besorgen, denselben in allen Beziehungen vertreten, und repräsentiren.

Die Wahl des Vorstandes und der Direktorial-Mitglieder geschieht durch Stimmenmehrheit in der General-Versammlung; treten aber in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern Personal-Veränderungen ein, so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Direktoriums und der Vereinsbevollmächtigten durch Stimmenmehrheit.

Nur wirkliche Vereinsmitglieder sind in das Direktorium und als Bevollmächtigte zu wählen.

Die Renumeration des Vorstandes und der übrigen Direktorialmitglieder wird jedesmal in der Generalversammlung auf 6 Jahre festgesetzt.

§. 48.

Dem Direktorium wird ein des amtlichen Geschäfts- und insbesondere des Rechnungswesen kundiges Individuum als Buchhalter beigegeben; ebenso ein Bureaudiener, welcher sich zu lithographischen Arbeiten zu qualifiziren und auch zu Schreibereien gebrauchen zu lassen hat.

Beide werden aus der Vereinskasse renumerirt.

Alle übrigen, im Falle des gewöhnlichen oder eines besondern Geschäftsdranges erforderlichen Gehilfen und Schreiber hat der Direktorial-Vorstand aus der ihm, nach dem Beschluße der General-Versammlung vom 7. Oktober 1833 ausgesprochenen Renumeration zu bezahlen.

Die Vereinsbevollmächtigten haben darüber zu wachen, daß wegen Mangels an arbeitendem Personale keine Stockung im Geschäfte entstehe, wofür der Direktorial-Vorstand immer verantwortlich bleibt.

Die Stelle des Vereinskassiers vertritt jenes Haus, mit welchem nach §. 42. der Statuten stets offene Rechnung gehalten wird.

Dieses Haus steht mit dem Direktorium in beständiger Verbindung, hat aber an Geschäften keinen Antheil.

§. 49.

Zu Agenten, deren in jedem königlichen Landgerichtsbezirke wenigstens einer, oder nach Ermessen des Direktoriums, mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Direktorium einige wohlhabende und rechtliche Männer von den königl. Landgerichten in Vorschlag bringen, und trifft hieraus bemessene Auswahl.

Die Agenten stehen mit dem Direktorium in unmittelbarer Korrespondenz und vollziehen dessen Beschlüsse gegen eine Remuneration von 5 Prozent und den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren. Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reduktions-Tabellen und die erforderlichen Formulare zugesendet.

In der Regel sollen nur Vereinsmitglieder als Agenten aufgenommen werden können. Nur da, wo sich kein gehörig qualifizirtes Subjekt aus der Zahl der Vereinsmitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwandte, Handelsleute u. dgl. ausnahmsweise gewählt werden. Sie sind jedoch nicht auf die Distrikte, für welche sie bestellt sind, beschränkt, und können auch ausser demselben Fassionen aufnehmen, müssen aber

a) im Falle einer Hagelbeschädigung die Taxationen persönlich leiten, und sich jedenfalls der für den Distrikt des Beschädigten aufgestellten Vereinsschätzmänner bedienen und dürfen

b) für Reisen ausser ihrem Distrikte der Vereinskasse durchaus keine Reisekosten in Aufrechnung bringen, auch wird

c) der Wechsel der Agenten von Seite der Versicherten ohne besonders erheblichen Grund nicht gestattet.

§. 50.

Sowohl zur primitiven Revision und Erledigung der Vereinsrechnungen als zur Kontrolle des Direktoriums werden demselben vier Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, welche aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden. Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit,

1) Von der Geschäftsführung des Direktoriums, von den Büchern, Rechnungen u. s. w. wenigstens alle vier Wochen Einsicht zu nehmen;

2) etwa beobachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen, auf deren Abstellung anzubringen, und

3) auf Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung anzutragen, wenn ihnen

   a) die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird,

   b) wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird,

c) wenn sie glauben, daß ausserordentliche Maaßregeln zur Verhütung größerer Nachtheile erforderlich seyen, welche zu beschließen nicht in der Befugniß des Vereins-Direktoriums in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten liegt.

Dem auf einen dieser Gründe gestützten Antrage auf Einberufung einer General-Versammlung, hat

4) das Direktorium sofort zu entsprechen. Den Bevollmächtigten ist auch

5) der in der Generalversammlung vorzulegende Rechenschaftsbericht mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung zur Einsicht vorzulegen, um in derselben das Interesse des Vereins gehörig vertreten zu können.

§. 51.

Den Vereinsbevollmächtigten ist die rechtzeitig gestellte Vereinsrechnung von dem Direktorium mit allen Büchern und Belegen mitzutheilen, welche

1) dieselbe durch ein rechnungskundiges Individuum der primitiven Revision unterwerfen, und

2) die Bedenken dem Direktorium zur Beantwortung mittheilen, sofort

3) nach erfolgter Beantwortung die definitiven Beschlüsse fassen, und dem

Direktorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen.

Die Resultate der von der primitiven Revision verbeschiedenen Rechnungen werden jedesmal vorerst der General-Versammlung vorgelegt und können auf deren Antrag oder im Falle besonderer Anstände der k. Regierung des Isarkreises zur Vorlage an das k. Staats-Ministerium des Innern mitgetheilt werden.

§. 52.

Ueberdieß steht jedem Vereinsmitgliede frei,

a) von dem Direktorium sowohl als den Vereins-Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüße zu erholen;

b) seine Wünsche und Anträge dem einen, oder dem andern jederzeit mündlich oder schriftlich vorzulegen, so wie insbesondere

c) in den Generalversammlungen seine Ansichten, Wünsche und Anträge auf Abänderungen oder Zusätze zu den Vereinsstatuten gebührend vorzutragen.

§. 53.

Da der Fall eintreten kann, daß über den Sinn und die Auslegung vorstehender Statuten Zweifel entstehen, die Beantwortung prinzipieller Fragen zur Sprache kömmt oder sonst solche erhebliche Anstände vor-

kommen, welche das Vereins-Direktorium zu heben sich nicht für kompetent erachtet, so ermächtiget hiemit die Generalversammlung für solche Fälle das Direktorium in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten zur provisorischen Erledigung solcher, in dem Geschäftskreis der Generalversammlung gehörigen Gegenstände in der Art, daß die auf solche Weise gefaßten Beschlüsse der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung oder anderweiten Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

§. 54.

Bei dem Zusammentritte des Direktoriums mit den Vereins-Bevollmächtigten führt

I. Der Direktorialvorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobey

II. Die Vereinsbevollmächtigten abwechselnd mit den Direktorialmitgliedern ihre Stimmen abgeben;

III. Der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der Stimmenmehrheit ausgesprochen, und

IV. im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;

V. in dem abzuhaltenden Protokolle sind alle vom Referenten abweichenden Stimmen mit gedrängter Anführung der Motive aufzunehmen, um seiner Zeit der General-Versammlung vorgelegt zu werden.

(Beylage A.)

Hagel-Assekuranz-Verein

im

Isarkreise des Königreiches Bayern.

Beytrags-Klasse

Kataster Nr. Fol.

Vorjahr Kat. Nr.

Ernte-Fassion.

des

. . . . von . . . . Distrikts . . . .

. . . . . . königl. Landgerichts . . im . . . Kreise . . . .

Der Grundstücke							Geld-Anschlag der Ernte.		Bemerkungen.
Laufender Nummer.	Kataster od. Flur-Num.	Gattung und Eigenthum.	Größe		Bestellung.				
			Tagw.	Dez.			fl.	kr.	

(Beylage B.)

Versicherungs-Urkunde.

Nachdem . . . . als Eigenthümer der in vorstehender fatirten Ernte die nach dem Gesammtwerthanschlag derselben zu . . fl. . . kr. nach §. . . und . . . der Statuten treffenden Beyträge, nämlich . . .

1) den Versicherungs-Beytrag in der . ten Klasse mit . . fl. . . kr.
2) den Schreibmaterialien-Beytrag mit . . . . fl. . . kr.
3) den Regiekosten-Beytrag mit . . . . fl. . . kr.

Zusammen fl. kr.

das ist . . . .

beym Empfang der Versicherungs-Urkunde baar und nnabbrüchig bezahlt hat, so wird ihm hingegen im Namen des Hagel-Assekuranz-Vereins im Isarkreise auch die baare und unabbrüchige Vergütung der ihm vom Augenblicke der Ausstellung dieser Urkunde an, bis zur Vollendung der Ernte treffenden Hagelschäden nach den Statuten dieses Vereines feyerlich und rechtsverbindlich zugesichert.

den ten 183 Im Namen des Vereines
der Agent desselben
. . . .

Gegenwärtige Fassion wurde von dem unterzeichneten Ortsvorstande den Vereins-Statuten entsprechend befunden, und wird demnach die hier angefügte eigenhändige Unterzeichnung des Fatenten als richtig bestätigt, und anbey bezeugt, daß bis zu diesem Augenblicke die versicherten Grundstücke ein Hagelschaden nicht getroffen habe.

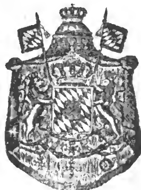
. . . . den ten 183

Unterschrift des Fatenten. Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes.
. . . .

(L. S.)

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 22.

München, Montag den 6. April 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Advokaten-Wittwen- und Waisenfond betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben auf den von dem Staatsministerium der Justiz, im Benehmen und Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern, gestellten Antrag, genehmigend den Vorschlag des Zentral-Ausschußes zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes, in Erwägung der seit einigen Jahren unverhältnißmäßig gesteigerten

Jahres-Exigenz der benannten Pensions-Anstalt einer Seits, dann des durch den gesunkenen Werth der hiesigen Häuser herbeigeführten Verlustes bedeutender Ewiggeld-Kapitalien anderer Seits und des in Folge dieser ungünstigen Ereignisse eingetretenen Mißverhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben, durch allerhöchste Entschliessung vom heutigen anzuordnen geruht, daß

1) die in der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1808 (Regierungs-Blatt S. 1449) Art. IX. §. 1 und 2 bestimmte Eintritts-Gebühr von nun an

a) für den Advokaten, welcher sich bei seiner Rezeption im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern befindet, von einhundert Gulden auf zweihundert und fünfzig Gulden,

b) für den Advokaten, welcher bei seiner Rezeption ledig oder Wittwer ohne Kinder ist, mit Vorbehalt des im Falle der Verehelichung nach §. 3. erforderlichen Complementes und zwar zu einhundert und fünfzig Gulden, — von fünfzig auf einhundert Gulden, — dann daß vom 1. April dieses Jahres an

2) die nach §. 4. zu entrichtenden Jahres-Beiträge

a) der Advokaten, welche verheirathet oder Wittwer mit Kindern sind, von zwölf auf zwanzig,

b) der Advokaten, welche ledig oder Wittwer ohne Kinder sind, von sechs auf eilf Gulden

erhöhet werden sollen.

München den 28. März 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

Durch den Minister
der funktionirende General-Sekretär
Appell. Rath. Frhr. von Tautphöus.

Bekanntmachung,

das Fideikommiß des Herrn Reichsrathes Freiherrn von Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der erbliche Herr Reichsrath und kaiserlich österreichische Kämmerer Freiherr Joseph von Würzburg die Bestimmung in dem Absatze 8. der Urkunde über das von ihm errichtete Fideicommiß — in so weit diese Bestimmung die Güter Holzlach und Walkershofen, dann den Hof Neu-

lobdenburg betrifft — wieder aufgehoben hat, so wird dieses in Beziehung auf die im Regierungs- und Intelligenz-Blatte des Jahres 1824 (Nr. 23. Seite 602 — 7) ausgeschriebene Bestätigungs-Urkunde vom 1. Mai 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aschaffenburg, den 17. März 1835.

K. B. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Paster.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. März l. Js. auf die erledigte Landeichtersstelle zu Uffenheim im Rezatkreise, den dermaligen Landrichter zu Hollfeld, Balthasar Ries zu versetzen, und

als Landrichter zu Hollfeld im Obermainkreise den dermaligen Herrschaftsrichter zu Banz, Georg Friedrich zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 24. März l. J. das Ruheversetzungsgesuch des Oberberg- und Salinen-Rathes Joseph von Paur mit Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen treuen lange geleisteten Diensten, zu bewilligen,

unterm 26. März l. J. die erledigte Stelle eines Assessors bei dem Medizinal-Kommitée München, dem Professor honorarius an der Ludwigs-Maximilians-Universität und Mitglied des Kreis-Medizinal-Ausschusses in München, Med. Dr. Horner zu verleihen;

zum Mitgliede des Kreis-Medizinal-Ausschusses zu Passau den Gerichtsarzt zu Passau, Med. Dr. Langenbrunner, unter der erbetenen Enthebung des pensionirten fürstlich passauischen Hofraths und Landgerichts-Physikus, Dr. Schmid, von dieser Stelle allergnädigst zu berufen;

den Studien-Rector, Kreis-Scholarchen und Gymnasialprofessor Dr. Gabler zu Baireuth, Behufs der Annahme des Rufes an die Universität zu Berlin die nachgesuchte Entlassung mit dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstesleistungeu zu bewilligen,

die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Studien-Rectors und Kreis-Scholarchen nebst der Lehrstelle der IV. Gymnasial-

klasse dem bisherigen Professor der III. Gymnasialklasse, Dr. Held, und

die durch den Eintritt des Professors Dr. Held in das Kreis-Scholarchat sich erledigende Stelle eines Ersatzmannes dem protestantischen Pfarrer zu Baireuth, Dr. Ernst Friedrich Wilhelm Fabri zu verleihen,

unterm 28. März l. J. den Bezirksrichter Johann Haußner zu Kaiserslautern wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit durch physische Gebrechlichkeit auf den Grund der Bestimmungen des Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. mit Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 29. März l. Js. auf das erledigte Rentamt Vilsbiburg, den Rentbeamten Joh. Nepomuck Seyfried zu Simbach, zu versetzen, und die Oberaufschlagamts-Kontroleurstelle des Untermainkreises, in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissär besagter Regierungs-Finanzkammer, Martin Huber, zu verleihen.

Zufolge Allerhöchsten Rescripts vom 30. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Augsburg erledigte technische Assessorsstelle nach Vorrückung der Assessoren Paul v. Stetten und Georg Miltenberg, dem Großhändler Samuel Frommel daselbst zu verleihen.

Pfarreien- u. Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 21. März l. Js. die Pfarrei Bischberg, Landgerichts Bamberg II. dem Pfarrer Elias Ott in Wachenroth, Landgerichts Höchstadt,

unterm 22. März l. Js. die Pfarrei Vohburg, Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise, dem Pfarrer Anton Kindersberger zu Menning, des nämlichen Landgerichts,

unterm 23. März l. Js. die Pfarrei Kirchheim, Landgerichts Würzburg im Untermainkreise, dem Priester Alois Karch, Kuraten in Markt-Breit,

unterm 24. März l. Js. das Schul- und Curat-Benefizium in Schwarzenberg,

Landgerichts Sonthofen, dem Kaplan in Hollenbach, Pr. Johann Baptist Moser,

das Schul- und Curat-Benefizium in Niederdorf, Landgerichts Ottobeuern, dem dermaligen Kaplan in Merching, Pr. Joseph Anton Julius,

unterm 25. März l. Js. die Pfarrei Ottersheim, Landkommissariats Kirchheimbolanden, dem Pfarrer Joseph Brandel in Großbockenheim, Landkommissariats Frankenthal, und

unterm 28. März l. Js. die Pfarrei Wald, Landgerichts Roding im Regenkreise, unter Dispensation des Pfarrers Georg Pentner zu Großgundertshausen, von dem Antritte derselben und Belassung auf seiner bisherigen Pfarrei, dem Benefiziaten Joseph Kainz in Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhofen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die Curatie Buttenwiesen, Landgerichts Wertingen, im Oberdonaukreise, von dem Bischofe von Augsburg, dem Priester Johann Nepomuck Albrecht, zur Zeit Vikar in Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, und

unterm 28. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Wegfurt, Landgerichts Bischofsheim im Untermainkreise, von dem Bischofe in Würzburg, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Johann Spahn, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 20. März l. Js. folgende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim, dem Pfarramtskandidaten Karl Reuter von Ansbach,

die Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen, dem Kandidaten Johann Nikolaus Ludwig Schildknecht aus Neustadt an der Aisch,

die Pfarrei Fürnried, Dekanats Sulzbach, dem Kandidaten Joh. Konrad Renner von Tafelhof bei Nürnberg,

die Pfarrei Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen, dem Kandidaten Johann Heinrich August Bub von Ansbach, und

die Pfarrei Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt, dem Kandidaten Friedrich Wilhelm Ludwig Kalb aus Weidenberg.

Seine Majestät der König haben unterm 23. März l. Js. die II. protestantische Pfarrstelle zu Cusel, Dekanats

gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Gönnheim, Dekanats Neustadt, Friedrich Welsch, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 27. März l. J. der von dem Freiherrn von Pöllnitz für den bisherigen Pfarrer zu Unterickelsheim, Dekanats Uffenheim, Karl Ludwig Friedrich Düll auf die protestantische Pfarrei Geckenheim, desselben Dekanats, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. März l. Js. der von dem k. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Grafen von Giech, für den Pfarramtskandidaten Christian Ludwig Gustav Hall aus Selb, auf die zweite protestantische Pfarrstelle zu Thurnau ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben unterm 25. März l. Js. die Dignität eines Domdechants in dem bischöflichen Kapitel zu Augsburg dem Kanonikus und bischöflichen Generalvikar dortselbst Karl Kiechle zu ertheilen, und

zu dem durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngern Kanoniker erledigt gewordenen achten Kanonikat, den dermaligen Dechant und Pfarrer Anton Mätzler in Opfenbach, Landgerichts Weiler, allergnädigst zu benennen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem charakterisirten Generalmajor und Commandanten der Veste Wülzburg, Karl Rittmann, das Ehrenkreuz des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 20. Febr. l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Major im ersten Cuirassier-Regimente (Prinz Carl), Alexander Ludwig Ferdinand von Parseval aus Frankreich, das Indigenat des Königreichs taxfrei zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König ha-

ben unterm 14. März l. J. allergnädigst geruhet, den Elkan Wassermann, Sohn des verlebten Handelsmanns Israel Wassermann zu Harburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen zufolge, für großjährig zu erklären.

Titel = Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 22. März l. Js. in Berücksichtigung der von dem Dechant und katholischen Stadtpfarrer, Johann Jackel in Homburg im Rheinkreise, durch eifrige Erfüllung seiner Amtspflichten bisher erworbenen Verdienste und seiner mit unerschütterlichem Muthe erprobten treuen Anhänglichkeit an den Thron und an die in dem Staate bestehende gesetzliche Ordnung, demselben den Rang und Titel eines geistlichen Rathes tax= und siegelfrei allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Die zu Bamberg verstorbenen Handelsleute und Tuchmachermeister Gebrüder Johann und Sebastian Stöcklein haben bei ihren Lebzeiten dem Waisenhause zu Bamberg eine Schankung von 20,000 fl. gemacht

und in ihrem Testamente vom 23. Dezember 1829 einigen Cultus=Unterrichts und Wohlthätigkeits=Stiftungen daselbst die Summe von 17,600 fl. legirt.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Februar l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese edlen der wohlthätigen Gesinnung der Gebrüder Stöcklein ein unvergängliches Denkmal stiftenden Handlungen, sammt dem Ausdrucke Allerhöchstihres Wohgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Privilegiums = Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem Kupferdrucker und Nagelschmied, Friedrich Wilhelm Reichelt zu Nürnberg, unterm 11. Oktober v. Js. ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der sogenannten Schusterzwecke für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst ertheilt.

Seine Majestät der König haben dem Joseph Hepp, Schmid zu Reistenhausen, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreise, unterm 2. Jänner l. J. ein Privilegium auf eine neu erfundene Art von Holzbohrern, für den Zeitraum von 10 Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Jänner d. J. dem Tabaksfabrikanten Johann von Schwarz zu Nürnberg, ein Privilegium auf die von ihm erfundene Tabak-Packeten-Einschlag-Maschine für den Zeitraum von zehn Jahren, allergnädigst zu verleihen geruht.

Einziehung eines Privilegiums.

Von der Königl. Regierung des Isarkreises wurde die Einziehung des dem Johann Knott aus Haag, Landgerichts Eschenbach, unterm 23. Februar verliehenen und unterm 2. April v. J. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums, auf dessen eigenthümliches Verfahren in Bindung ꝛc. von Posen- und Kluppenpinseln, in Folge der von den Sachverständigen abgegebenen Erklärung, daß die von Knott angebrachten Verbesserungen unwesentlich seyen, verfügt.

Berichtigung.

In den Statuten des Hagel-Assekuranz-Vereins für den Isar-Kreis ist zu lesen:

Seite	386	Zeile	2 von oben	Statt:	zur Bestimmung,	soll heißen	zur Besorgung.
„	387	„	10 „	„	Agenten	„	Fatenten.
„	387	„	12 von unten	„	seine Erntefassion	„	dieselbe.
„	402	„	7 „	„	Schätzung	„	Schätzungen.
„	409	„	4 „	„	Massastande	„	Kassastande.
„	411	„	11 von oben	„	alle Geschäfte	„	alle wichtigern Geschäfte.
„	412	„	11 „	„	remmuerirt	„	remunerirt.
„	412	„	18 „	„	Renumeration	„	Remuneration.
„	413	„	9 von unten	„	Verwandte	„	Verwalter.
„	422	„	2 von oben	„	in vorstehender	„	in Vorstehendem.

Hiezu die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für 18 33/34.

Beilage zu Nro. 11. des Regierungsblattes vom 16. Februar 1835.

Haupt-Rechnung

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt

in

Bayern

für das Etats-Jahr

$18\frac{33}{34}$.

1

Assecuranz-Kapitals-Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre 18$\frac{33}{34}$ einverleibt gewesen.

In den Bezirken der königlichen Regierungen.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Summe der Gebäude.	Mit einem Schätzungswerthe von Gulden.
Isar-Kreis . .	92,303$\frac{5}{8}$	67,971	160,274$\frac{5}{8}$	85,180,275
Unterdonau-Krei .	60,321	78,916	139,237	45,075,160
Regen-Kreis . .	68,321	53,824	121,960	52,498,780
Oberdonau-Kreis .	87,911	32,646	120,557	76,139,870
Rezat-Kreis . .	79,748	63,672	143,420	87,674,250
Obermain-Kreis .	74,266$\frac{5}{8}$	81,120$\frac{7}{12}$	155,387$\frac{5}{12}$	68,008,880
Untermain-Kreis .	84,319	99,396	183,715	69,024,995
Hauptsumme . .	574,005$\frac{2}{8}$	477,545$\frac{7}{12}$	1,024,551$\frac{1}{4}$	483,602,210
Im Jahre 18$\frac{32}{33}$ belief sich selche auf . .	545,288$\frac{1}{8}$	475,509$\frac{7}{12}$	1,020,797$\frac{3}{4}$	476,857,135
Bezeigt sich demnach gegen voriges Jahr eine Mehrung von	1,717$\frac{1}{2}$	2,036	3,753$\frac{1}{2}$	6,745,075
Und eine Minderung von	—	—	—	—

Geld = Rechnung.

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
II.	A. An Aktiv = Resten vom Jahre 18$\frac{32}{33}$ auf das Jahr 18$\frac{33}{34}$ vermöge resultirender Nachweisung über die Rechnung vom Jahre 18$\frac{32}{33}$ Regierungsblatt 1834 zu Nr. 1. Col. XIX.	863,198	8	7
III.	B. An Asseuranz = Beiträgen pro 18$\frac{33}{34}$ zu 13 kr. vom Hundert, und zwar von 483,692,210 fl. Einschätzungs = Kapital	1,047,804	47	2
IV.	C. An erhaltenen Supplementar = Beiträgen von andern Kreisen	100,000	—	—
V.	D. An erhaltenen Zuschüssen von andern Kreisen	180,000	—	—
VI.	E. Extrafonds = Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Asseuranz = Kapitalien	9,178	37	6
VII. Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col.	F. Besondere Zuflüsse, und zwar:			
	a) bey dem Isar = Kreise: An erhaltenen Vorschüssen aus der Kreis = Finanz = Kasse 80,000 fl. — kr. — hl.			
	An nachträglich erhobenen Konkurrenz, und Extrafonds = Beyträgen — fl. 13 kr. — hl.			
	Raten = Zahlung der Katharina Kothmair zu Lausham, Landgerichts Pfaffenhofen, an der noch schuldigen Brand Entschädigung von 700 fl 100 fl. — kr. — hl.			
	b) bey dem Unterdonau = Kreise. An erhaltenen Vorschüs=			
	Seite 80,100 fl. 13 kr. — hl.	2,200,181	33	7
	Uebertrag 80,100 fl. 13 kr. — hl.	2,200,181	33	7
	sen aus der Kreis = Finanz = Kasse 80;000 fl. — kr. — hl.			
	c) bey dem Regen = Kreise. An Zuschüssen von der aufgelösten Brandversicherungs = Reserve = Kasse in Amberg 98 fl. 30 kr. 0 hl.			
	d) bey dem Oberdonau = Kreise. Zinse von deponirten Brandversicherungs = Geldern 387 fl. 57 kr. — hl.			
	e) bey dem Rezat = Kreise. Rückersatz vom Landgerichte Forchheim im Obermain = kreise 576 fl. 7 kr. 4 hl.			
	An nachträglich erhobenen Beiträgen 6 fl. 24 kr. — hl.			
	Zinse von deponirten Brandversicherungs = Geldern 1,320 fl. 21 kr. 4 hl.			
	Rückersatz an Schätzungsgebühren 2 fl. — kr. — hl.			
	f) bey dem Obermain = Kreise. An nachträglich erhobenen Beiträgen 2 fl. 17 kr. 6 hl.			
	g) bey dem Untermain = Kreise. An nachträglich erhobenen Beiträgen — fl. 33 kr. 5 hl.			
	An Ordnungsstrafen 5 fl. — kr. — hl.	162,499	25	1
	Summe der Einnahmen	2,362,680	59	—

Geld = Rechnung.

Belege.	Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
	A. Passivrest vom Jahre $18\frac{33}{34}$ vermöge resultirender Nachweisung über die Rechnung pro $18\frac{33}{34}$ Regierungsblatt 1834 zu Nro. 1. Col. XX.	346	18	—
I.	B. Geleistete Brandentschädigungen, und zwar: a) auf den Rechnungs = Bestand der Vorjahre 84,221 fl. 18 kr. 7 hl. b) Vom Jahre $18\frac{33}{34}$ 878,213 fl. 41 kr. 5 hl.	962,435	—	4
	C. Geleistete Supplementar = Beyträge an andere Kreise, vermöge der hiernach beygefügten resultirenden Nachweisung Col. XI.	100,000	—	—
	D. Geleistete Zuschüsse an andere Kreise vermöge der vorbezeichneten resultirenden Nachweisung Col. XII.	180,000	—	—
II.	E. Auf Pensionen und Functions = Remunerationen, und zwar: a) für das Central = Rechnungs = Büreau in Brandversicherungs = Gegenständen 400 fl. — kr. — hl. b) Für das Personal des ehemaligen Central = Rechnungs = Büreau der allgemeinen Brandversicherungs = Anstalt 2380 fl. — kr. — hl. c) Für das Rechnungs = und Kanzley = Personal der Kreis = Regierungen 2110 fl. 30 kr. — hl.	4,890	30	—
	Seite	1,247,671	48	4

Belege.	Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	1,247,671	48	4
III.	F. Perzeptions = Gebühren von eingehobenen Beyträgen, und zwar: a) Von den ordentlichen Konkurrenz = Beyträgen zu 1,047,804 fl. 47 kr. 2 hl. 8,731 fl. 42 kr. 4 hl. b) Von den Extrafonds = Beyträgen zu 9,178 fl. 37 kr. 6 hl. 76 fl. 29 kr. 4 hl.	8,808	12	—
IV.	G. Schätzungs = Gebühren	1,52	44	—
sub VI.	H. Geldlieferungs = Gebühren, und Bothenlöhnungen	1,599	54	4
V.	I. Besondere Ausgaben	164,364	59	3
	Summe der Ausgaben	1,423,973	38	3
	Abgleichung.			
	Einnahme . . .	2,362,680	59	—
	Ausgabe . . .	1,423,973	38	3
	Activ = Rest pro $18\frac{34}{35}$	938,707	20	5

Rechnungs-Beleg I.

Uebersicht der im Jahre $18\frac{2}{3}$ geleisteten Brandentschädigungen.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
	A Auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre.						
Isarkreis.	Berchtesgaden, Landgericht . .	Bischofswiesen	Georg Koller .	400	—		
			Paul Brandner .	400	—	800	—
	Bruck, Landgericht	Hausen .	Sebastian Rösch .	80	—	80	—
	Freising, Landgericht	Riedhof .	Keller, und Maurer	1,500	—	1,500	—
	Landshut, Landgericht	Plaika . .	Mathias Schlittmayer	590	—	590	—
	Moosburg, Landgericht	Allersdorf .	Johann Ramertshauser	100	—		
		Oberappersdorf	Jakob Huber .	30	—		
		Zolling . .	Bartlmä Kicher .	400	—		
			Joseph Hack .	5	—	535	—
	Mühldorf, Landgericht	Reichertsheim	Anselm Zettel .	150	—		
			Xaver Hofbauer .	266	40		
		Wolfgrub .	Sebastian Gehrer .	300	—	716	40
	München, Stadtmagistr.	München .	Michael Serempus	5,146	40	5,146	40
	Pfaffenhofen, Landgericht	Geroldshausen	Georg Fries . .	683	20		
		Bernhausen .	Anton Dentinger .	2,000	—	2,683	20
	Rosenheim, Landgericht	Aiblingerau .	Joseph Huber .	380	—	380	—
	Traunstein, Landgericht	Truchtlaching	Gottlieb Wollmuth	400	—	400	—
	Vilsbiburg, Landgericht	Marklkofen .	Franz Schönmayer	600	—		
			Georg Reiniger .	400	—		
			Joseph Bauer .	1,100	—		
			Peter Achsenbeck .	166	40		
			Johann Nußer .	150	—		
			Die Stiftungsverwaltung	175	—	2,591	40
	Wasserburg, Landgericht	Bamsham .	Sebastian Kapfer .	30	—		
		Berg . .	Ursula Wimmer .	90	—		
		Gars . .	Lorenz Rottmüller .	1,000	—		
			Alois Rauch . .	46	26		
			Xaver Haltenberg .	26	40		
		Steinberg .	Sebastian Markersmüller	60	—	1,243	6
	Wolfrathshausen, Landg.	Schallakofen .	Joseph Obermayr .	125	—	125	—
			Summe A. .	..	„	10701	26

Kreise.	Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	B. Vom Jahre 18$\frac{3}{4}$.						
Isar-Kreis.	Berchtesgaden, Landger.	An	Franz Brander .	900	—		
		Bischofswiesen	Joseph Schwab .	180	—		
		Dolsen . .	Die k. Saline .	200	—	1,280	—
	Bruck, Landgericht	Bruck . .	Georg Pischer .	8	—		
			Nepomuk Walter, und Georg Kratzer .	560	—		
			Michael Seidel .	140	—		
			Sebastian Thürnagl	4	—		
		Emering .	Peter Müller .	100	—		
		Eresried .	Die Gemeinde .	100	—		
		Ueberacker .	Joseph Sattler .	200	—		
			Maria Kandler .	200	—	1,312	—
	Dachau, Landgericht	Indersdorf .	Michael Sedelmayer	100	—		
		Oberbachern .	Johann Deger .	300	—		
		Oberhausen .	Martin Müller .	1,412	—		
		Obermarbach .	Lorenz Hörl . .	300	—		
		Pasenbach .	Georg Agenhofer .	100	—	2,212	—
	Ebersberg, Landgericht	Boden . .	Seraphin Reidler	150	—		
		Emering .	Joseph Stollenreiter	20	—		
		Finsing . .	Balthasar Härndl	100	—		
			Markus Straßer .	350	—		
			Thomas Kramer .	500	—		
		Grafing .	Egid Wellmayer .	500	—		
			Anna Grätzinger .	600	—		
			Lorenz Vorzepf .	700	—		
			Egid Weinhard .	5,800	—		
			Michael Weinmayer	1,700	—		
			Baptist Pitzer .	1,700	—		
			Jakob Jäger .	5	—		
			Johann Reiter .	10	—		
			Sebastian Pichel .	100	—		
			Sebastian Hornung	5	—		
			Sebastian Lechner .	30	—		
			Seite .	12270	—		
			Seite I. .	"	"	4,804	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
			Uebertrag	12,270	—		
Isar-Kreis.	Ebersberg, Landgericht	Grafing	Benno Lakner	5	—		
			Xaver Huber	50	—		
			Math. Roßmayer	5	—		
		Graßbrunn	Joseph Soyer	5	—		
			Peter Inselkammer	500	—		
			Nikolaus Bolz	900	—		
			Johann Kämpf	20	—		
			Georg Faist	10	—		
			Mathias Bauer	700	—		
			Kaspar Sturfer	480	—		
			Simon Häring	300	—		
			Martin Huber	700	—		
			Magdalena Müller	200	—		
			Kaspar Springer	300	—		
			Stephan Krämeter	700	—		
			Mathias Rauscher	700	—		
			Jakob Kistler	450	—		
			Christoph Denz	300	—		
			Michael Brunner	600	—		
			Joseph Kotter	1,000	—		
			Johann Kämeter	300	—		
			Franz Lechner	1,300	—		
			Joseph Huber	500	—		
			Thomas Hintermayer	850	—		
			Johann Müller	500	—		
			Korbinian Kainz	1,100	—		
			Dominik. Roßhofer	1,000	—		
			Johann Kumpf	400	—		
			Peter Inselkammer	10	—		
			Georg Feist	700	—		
			Johann Huck	10	—		
			Lorenz Meyer	100	—		
			Die Stiftungs-Verwaltung	2,000	—		
			Seite	28,965	—		
			Seite II.	"	"	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	28,965	—		
		Neufahrn	Johann Mich. Lechner	600	—		
			Die Gemeinde	30	—		
			Adam Herberger	8	—		
		Nenpulling	Paul König	300	—		
		Oberaichhof	Joseph Linhuber	300	—		
	Ebersberg, Landgericht		Georg Faßrainer	400	—		
			Melchior Hartmann	400	—		
		Poying	Joseph Brandhofer	1,650	—		
		Schwaben	Jos. Sachsenhammer u. Korbinian Wurm	400	—		
			Mathias Strobel	3	—		
			Nepomuk Duell	9	—	33,065	—
Isar-Kreis.	Erding, Landgericht	Altenerding	Joseph Heilmayer	800	—		
		Berglern	Georg Neumayer	400	—		
			Jakob Huber	400	—		
			Joseph Hörger	200	—		
		Carlsdorf	Andrä Limmer	300	—		
		Eitting	Mathias Adelberger	300	—		
			Anton Heilmayer	1,100	—		
			Joseph Stimmer	600	—		
		Erding	Georg Wanninger	650	—		
			Maria Kirmayer	500	—		
			Johann Lochner	30	—		
		Gaden	Katharina Kerscher	800	—		
		Grünbach	Vitus Haßler	60	—		
		Grucking	Anton Penker	400	—		
			Peter Lechner	350	—		
			Simon Schoberl	2,000	—		
		Loiperding	Joseph Obermayr	2,000	—		
		Mannhardsdorf	Anton Schachtner	1,500	—		
		Moosining	Johann Buchmayer	2,250	—		
		Polding	Jakob Pichler	600	—		
		Porzen	Johann Mayer	3,000	—		
			Seite	18,240	—		
			Seite 111.	"	"	33,065	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	18,240	—		
	Erding, Landgericht	Reimering .	Georg Humpmayer	700	—		
			Georg Bauer .	700	—		
			Peter Vogelhuber .	800	—		
			Sebastian Schuster	300	—		
		Wazling .	Johann Sellmayer	300	—		
			Peter Götz . .	800	—		
			Georg Bachmayer	1,300	—		
			Peter Reich . .	5o0	—	23,730	—
	Freysing, Landgericht	Freysing .	Georg Sedelmayer	,1330	—		
			Paul Thalhammer	30	—		
			Dionis Wagner .	125			
		Gremertshausen	Mathias Steininger	28	30		
			Stephan Neumayer	930	—		
Isar-Kreis.			Veit Hack . .	2,000	—		
			Mathias Brückel .	2,400	—		
			Die Gemeinde .	200	—		
			D. Stiftungsverwaltung	83	20		
			Nikolaus Zimmermann	20	—		
		Großenviecht .	Johann Hundseder	400	—		
		Kleinviecht .	Joseph Reiter .	400	—		
			Maria Manuseicher	1,000	—		
		Neustift .	Franz Neumayer .	2,000	—		
			Jakob Fälber .	18	45		
			Johann Rieder .	7	30		
			Vitus Kothhuber .	16	40		
			Franz Neumayer .	8	20		
			Xaver Wals . .	76	55		
			Das Militärärar .	90	54		
			Dasselbe . .	8,000	—		
			Mathias Guggenberger	250	—		
			Wolfgang Köck .	250	—		
			Andrä Peisendorfer	300	—		
			Seite	20,505	54		
			Seite IV.	"	"	23,730	—

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	20,565	54		
Isar-Kreis.	Freysing, Landgericht	Neustift	Jakob Fäller	300	—		
			Michael Gärtner	150	—		
			Joseph Reiter	200	—		
			Joseph Stoll	200	—		
			Das Militärärar	120	—		
			Franz Neumayer	100	—		
			Das Militärärar	120	—		
			Martin Riedel	30	—		
			Vitus Kothhuber	20	50		
		Oberhummel	Philipp Mayer	300	—		
		Paunzhausen	Georg Schwarzfischer	600	—		
		Schnotting	Mathias Müller	370	—		
		Schernbuch	Jakob Lentenschmid	800	—		
			Markus Schmid, und Jakob Grimer	1,000	—		
			Mathias Kinshofer	328	—		
		Eiggenhausen	Wilhelm Glatter, und Kaspar Lippert	800	—		
			Thomas Frost	725	—		
		Wippenhausen	Leonhard Flierl	50	—	26,785	44
	Landsberg, Landgericht	Egling	Maria Widmann	500	—		
		Hofstetten	Mathias Bomauer	25	—		
			Georg Straßberger	200	—		
			Joseph Rauschmayer	50	—		
			Joseph Eichberger	90	54		
		Gerotshausen	Joachim Süßmayer	500	—		
		Issing	Kreszenz Manhard	250	—		
			Xaver Hager	100	—		
		Obermeitingen	Johann Pfänder	750	—		
			Anton Gastner	67	—		
			Isidor Bader	60	—		
			Franz Jakob	147	—		
			Seite	2,739	54		
			Seite V.	"	"	26,785	44

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	2,730	54		
Isar-Kreis.	Landsberg, Landgericht	Petzenhausen .	Andrä Spindler .	200	—		
			Mathias Stark .	10	—		
		Schwabhausen	Heinrich Wacker .	30	—	2,979	54
	Landshut, Landgericht	Altdorf .	Adam Oberreiter .	698	—		
			Johann Frank .	1,513	—		
			Joseph Reiter .	298	—		
			Andrä Mayer	498	—		
			Wittwe Hafner .	560	—		
			Johann Wöhr .	492	—		
			Joseph Bachmayer	398	—		
			Mathias Mayer .	705	—		
		Berg . .	Georg Weigenthaller	2,200	—		
		Edenland .	Simon Pflügler .	925	—		
		Ettenkofen .	Martin Oberreiter .	500	—		
		Girgelhaid .	Ulrich Wackenbauer	50	—		
		Hörmansdorf	Sebast. Wiedenspanner	200	—		
		Osterhaun .	Franz Gruber .	500	—		
		Weihmichl .	Joseph Hartlmüller .	1,633	2	11,167	2
	Landshut, Stadtmagistr.	Landshut .	Joseph Adler .	800	—	800	—
	Laufen, Landgericht	Kulbing .	Veit Streitwieser .	50	—		
		Oberstöffling .	Johann Spiegelsberger	120	—		
		Schleifmühl .	Andrä Rausch .	900	—	1,070	—
	Mießbach, Landgericht	Hochbreit .	Johann Winkler .	50	—		
		Kleinseham .	Franz Gifner .	1,000	—		
		Niederstetten .	Alois Hollrieder .	100	—		
		Walley .	Graf von Arco .	7,869	5	9,019	5
			Seite VI.	"	"	25,030	1

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Moosburg, Landgericht	Ampertshausen .	Johann Scheidel	700	—		
			Bartlmä Sebald	400	—		
		Appersdorf .	Mathias Hofmayer	800	—		
		Berghof .	Anton Leibig, und Anton Heldinger	2,466	40		
		Brugbergerau	Thomas Schmid .	217	—		
		Güntersdorf .	Peter Deyerling .	700	—		
			Andrä Bindel .	900	—		
		Liebersdorf .	Joseph Krpis .	500	—		
		Moosburg .	Simon Amer .	600	—		
		Nandlstadt .	Jakob Harrieder .	1,860	—		
			Andrä Huber .	384	37		
		Niederthan .	Martin Wilhelm .	2,600	—		
		Nörding .	Joseph Kaiser .	900	—		
			Michael Fuchs .	12	—		
		Pindendorf .	Georg Frauenhofer	750	—		
		Raffenstetten .	Die Gemeinde .	150	—		
		Wolfing .	Mathias Wildgruber	2,150	—	16,090	17
	Mühldorf, Landgericht	Oberhofen .	Michael Niederschweiger	1,000	—		
			Johann Weber .	100	—		
		Stützing .	Sebastian Hacker .	300	—		
		Untershalham	Georg Haunsberger	377	30		
		Weidenbach .	Franz Müller .	500	—	2,277	30
	München, Landgericht	Allach . . .	Georg Saringer .	600	—		
			Joseph Schmid .	200	—		
			Martin Lechner .	100	—		
		Ismaning .	Johann Sellmayer	500	—		
		Langwied .	Mathias Strixner	1,000	—		
		Oberwiesenfeld	Nikolaus Hofmann	825	—		
			Johann Kupper .	100	—		
			Seite	3,325	—		
			Seite VII.	"	"	18,367	47

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	3,325	—		
Isar-Kreis.	München, Landgericht	Trudering .	Bernhard Müller .	450	—		
			Mathias Westermayer	600	—		
			Andrä Bertold .	700	—		
			Georg Zehetmayer	1,000	—		
			Stephan Bauer .	800	—		
			Dominikus Metthefer	400	—		
			Nikolaus Niederreiter	800	—		
			Balthasar Strobel	700	—		
			Jakob Brandhofer	1,300	—		
			Kaspar Brandhofer .	350	—		
			Michael Ketterl .	250	—		
			Kaspar Brandhofer	1,220	—	11,895	—
	München, Stadtmagistr.	München .	Korbinian Gruber	850	—		
			Gebrüder von Pacher	320	—		
			Paul Hauser .	70	—		
			Die Wohlthätigkeitsstiftungs-Administration	25	—		
			Joseph Knipfer .	100	—	1,365	—
	Pfaffenhofen, Landger.	Adelshausen .	Johann Hierl .	600	—		
		Foihlenbach .	Georg Ostermayr .	1,000	—		
		Gerolshausen	Jakob Fischer .	1,200	—		
		Niedergerlshausen	Lorenz Sachsenhauser	500	—		
		Untermettenbach	Leonhard Götz .	550	—		
		Wiholm .	Michael Reitmayr	850	—	4,700	—
	Prien, Herrschaftsgericht	Gschwend .	Joseph Aufinger .	200	—	200	—
	Reichenhall, Landgericht	Thumsen .	Thomas Auer .	50	—	50	—
	Rosenheim, Landgericht	Großholzhausen	Adam Zäch . .	150	—		
		Deutelstädt .	Johann Weber .	300	—		
		Rosenheim .	Joseph Krittian .	400	—		
			Joseph Eichmayer	1,100	—		
			Seite	1,950	—		
			Seite VIII.	"	"	18,210	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Isar-Kreis.			Uebertrag	1,950	—		
	Rosenheim, Landgericht	Rosenheim .	Thomas Steinbeck	350	—		
			Johann Krittian .	70	—		
			Sebastian Lechner .	300	—		
		Schlimmerstadt	Philipp Weingärtner	100	—	2,770	—
	Schongau, Landgericht	Filgertshofen .	Brigitta Braunmüller	600	—		
		Peisenberg .	Leonhard Pröbstel .	400	—	1,000	—
	Starnberg, Landgericht	Biburg .	Lorenz Brucklechner	400	—		
			Franz Krammer .	400	—		
		Gilching .	Bernhard Högger .	1,000	—		
		Mailling .	Mathias Königbauer	230	—	2,030	—
	Tegernsee, Landgericht	Tegernsee .	Michael Tölzer .	700	—	700	—
	Tölz, Landgericht .	Lenggries .	Peter Pfund .	600	—		
		Sachjunkamm	Barbara Neukirchner	10	—		
		Walchensee .	Alois Deckler .	400	—	1,010	—
	Traunstein, Landgericht	Bacherwinkl .	Anton Beilhack .	100	—		
		Grabenstatt .	Joseph Rimstel .	300	—		
			Max Oberauer .	500	—		
			Joseph Rimstel .	1,200	—		
			Isidor Bachls Kinder	400	—		
			Franz Zaß .	2,500	—		
			Anton Brugstaller .	600	—		
			Anton Mayer .	700	—		
			Joseph Rimstel .	300	—		
			Wittwe Schönherr	800	—		
			Max Heuttauer .	600	—		
			Ferdinand Fernbichler	700	—		
			Max Schwaiger .	1,000	—		
			Anna Maria Bauer	700	—		
			Joseph Seehuber .	500	—		
			Magdalena Buchfellner	200	—		
			Franz Wolfertinger	200	—		
			Seite	11,900	—		
			Seite IX.	"	"	7,510	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Traunstein, Landgericht		Uebertrag	11,000	—		
		Grabenstatt .	Johann Wagner .	600	—		
			Anton Schwaiger .	200	—		
			Maria Kollmayer .	200	—		
			Joseph Oppacher .	900	—		
			Derselbe.	300	—		
			Joseph Geyerstanger	600	—		
			Franz Brunschaid .	300	—		
			Anna Maria Bauer	1,000	—		
			Franziska Sedelmayer	300	—		
			Die Stiftungsverwaltung	100	—		
			Elisabetha Steiner	200	—		
			Sebastian Gschlocht	200	—		
			Franz Pallauf .	200	—		
			Johann Einöder .	200	—		
			Maria Aicher .	200	—		
			Peter Gaßner .	350	—		
			Georg Kneuz .	200	—		
			Joseph v. Mayerhofer	6,500	—		
			Peter Wöhner .	1,700	—		
			Joseph Buchfellner	100	—		
			Franz Kohlbrenner	150	—		
			Joseph Rimstel .	800	—		
			Johann Wolfertinger	400	—		
			Die Stiftungsverwaltung	2,400	—		
			Die Gemeinde .	1,092	—		
		Hangthal .	Peter Hochsinn .	400	—		
		Höpfling .	Joseph Eisenbichler	250	—		
		Schleching .	Sebastian Ruzner .	100	—		
		Unterwessen .	Johann Weiß .	900	—	33,542	—
			Seite X.	"	"	33,542	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar - Kreis.	Trostberg, Landgericht	Inhausen .	Egid Hofbauer	60	—		
			Joseph Schuster .	300	—	360	—
	Vilsbiburg, Landgericht	Hofen . .	Franz Friedberger .	500	—	500	—
	Wasserburg, Landgericht	Hafenthann .	Georg Freimberger	300	—		
		Holzhäusel .	Joseph Herzog .	500	—		
			Jakob Ganghofer .	500	—		
		Soyen . .	Jakob Auer . .	100	—		
		Unterzarrham	Johann Haindel .	100	—	1,500	—
	Weilheim, Landgericht	Murnau .	Nepomuk Oßwald	80	—		
			Benedikt Hutler .	1,047	40		
			Anna Gruber .	15	40		
		Partenzell .	Paul Schilcher u. Cons.	850	—		
		Weilheim .	Michael Ullmann .	600	—		
			Michael Resch .	400	—		
			Michael Wörmann	800	—		
			Johann Hibler .	600	—		
			Georg Tölzer .	500	—		
			Ignaz Mayer .	800	—		
			Anton Scheickle .	600	—		
			Heinrich Scheitler .	25	—		
			Joseph Schaevogel	10	—		
			Georg Grünwald .	10	—		
			August Häusler .	8	45	6,347	5
	Werdenfels, Landgericht	Garmisch .	Georg Bader .	62	30	62	30
	Wolfratshausen, Landg.	Neufahrn .	Paul Hauffstingel .	1,000	—	1,000	—
			Seite XI.	"	"	9,709	35

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.		Seitenübertrag	Seite XI.	—	—	9,769	35
			" X.	—	—	33,542	—
			" IX.	—	—	7,510	—
			" VIII.	—	—	18,210	—
			" VII.	—	—	18,307	47
			" VI.	—	—	25,036	1
			" V.	—	—	26,785	44
			" IV.	—	—	23,730	—
			" III.	—	—	33,065	—
			" II.	—	—	—	—
			" I.	—	—	4,804	—
			Summe B.	—	—	200820	7
			Summe A. und B.	—	—	217611	33
Unterdonau-Kreis.	A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.						
	Regen, Landgericht	Zwiesel . .	Martin Benzinger	1,500	—		
			Franz Beiß . .	1,200	—		
			Kajetan Wagner .	15	—		
			Anna Dresselly .	40	—		
			Isidor Hackl .	1,000	—		
			Wenzl Boterbacher	1,000	—		
			Franz Hannes .	800	—		
			Johann Sixt .	800	—		
			Lorenz Pichler .	1,300	—		
			Joseph Krampfl .	800	—		
			Joseph Klein .	600	—		
			Andrä Keilhofer .	900	—		
			Joseph Schegerl .	400	—		
			Joseph Ehegartner	700	—	11,055	—
	Vilshofen, Landgericht	Haidhof .	Simon Fürst .	433	20	433	20
	Wolfstein, Landgericht	Perlesreuth .	Joseph Veit . .	4,000	—	4,000	—
			Summe A.	"	"	15,488	20

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		B. Vom Jahre 18$\frac{11}{12}$.					
Unterdonau-Kreis.	Altötting, Landgericht	Mirtling .	Peter Bergmann .	30	—		
		Neukirchen .	Peter Huber .	200	—		
			Philipp Oelbrunner	240	—		
		Teising . .	Die Kirche . .	250	—		
		Unterhöllthal .	Thomas Wolfsgruber	90	—	810	—
	Burghausen, Landgericht	Aichlberg .	Mathias Grundner	100	—	100	—
	Deggendorf, Landgericht	Aicha . .	Wolfgang Erl .	750	—		
		Arzenberg .	Joseph Schrimpf .	100	—		
		Hub . .	Johann Hofmann .	350	—		
			Georg Gansl .	29	10		
		Winklarn .	Mathias Greiner .	400	—	1,629	10
	Eggenfelden, Landgericht	Arnsdorf .	Joseph König .	700	—		
		Mitterskirchen .	Florian Hahn .	80	—		
		Pitlsperg .	Mathias Zaunseder	1,000	—		
		Rimbach . .	Johann Geratsberger	300	—		
		Stauern . .	Sebastian Kritzer .	50	—		
		Zeilach . .	Michael Wotzinger	100	—	2,230	—
	Grafenau, Landgericht	Draxelschlag .	Franz Schödl .	217	—		
		Haus . .	Joseph Christoph .	137	30		
			Johann Segl .	33	20		
			Katharina Peter .	200	—		
		Katzberg . .	Anton Wolf .	600	—		
		Schöfweg . .	Theres Fischer .	300	—		
			Joseph Iglmaier .	150	—		
		Schönberg .	Die Stift.-Verwaltung	15,000	—		
			Die Pfarrey .	50	—		
			Die Schulstiftung	1,400	—		
			Die Gemeinde .	100	—		
			Joseph Esterl .	1,000	—		
			Seite	19,187	50		
			Seite 1.	,,	,,	4,709	10

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Grafenau, Landgericht	Schönberg	Uebertrag	19,187	50		
			Johann Pfab	3,100	—		
			Anton Schreiner	800	—		
			Johann Pleintinger	4,000	—		
			Xaver Koller.	13,000	—		
			Martin Schwankl.	1,200	—		
			Georg Köbl	600	—		
			Georg Rosenthaller	600	—		
			Michael Wildfeuer	1,500	—		
			Egid Higler	1,000	—		
			Nepomuk Boger	166	40		
			Joseph Ranzinger	470	—		
			Franz Brunner	1,500	—		
			Joseph Lorenz	3,000	—		
			Joseph Esterl, junior	1,200	—		
			Jos. Bapt. Voreck	2,500	—		
			Paul Bräumadl	1,000	—		
			Benedikt Hobelsberger	2,500	—		
			Michael Gast	2,500	—		
			Joseph Gruntner	1,000	—		
			Paul Resch	800	—		
			Andrä Hofmeister	2,500	—		
			Joseph Wittmann	1,500	—		
			Anna Mühldorfer	4,000	—		
			Mathias Köbl	158	20		
			Franziska Bart	43	45		
			Franz Geyer	92	—		
			Augustin Wirzinger	5	—	69,918	35
			Seite II.	"	"	69,918	35

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Grießbach, Landgericht	Gerstloh	Johann Vorzollner	100	—		
		Ortenburg	Gottlieb Faust	1,260	—		
			Mathias Diem	1,800	—		
			Gottlieb Wimper	1,200	—		
			Karl Scherer	3,000	—		
			Christian Trunzer	1,300	—		
			Christian Reichl	1,000	—		
			Zacharias Putzenberger	1,900	—		
			Georg Köller	4,190	—		
			Johann Jakob Lößl	1,150	—		
		Weinberg	Gertraud Liebertseder	136	40	17,026	40
	Kamm, Landgericht	Loisling	Thomas Mennacher	100	—		
		Guatfehlmühle	Mathias Fregang	900	—	1,000	—
	Kötzting, Landgericht	Lederdorn	Georg Amberger	50	—		
		Neukirchen	Anton Schreiner	36	21¾	86	21¾
	Landau, Landgericht	Graflosen	Johann Riemer	1,000	—		
			Johann Elsberger	25	—		
		Hötzendorf	Die Gemeinde	100	—		
		Kleinweihern	Simon Robl, senior	575	—		
		Niederhausen	Peter Obermayer	1,300	—		
		Ramsberg	Johann Lindhuber	100	—		
		Stadel	Franz Maier	400	—		
			Anton Söldner	15	9		
			Lorenz Habauer	30	40		
		Steinberg	Nepomuk Huber	100	—		
		Thalhausen	Sebastian Stauder	50	—		
		Untergries	Sebastian Bartelsberger	30	—		
		Icholfing	Mathias Krois	800	—		
			Joseph Knab	1,000	—		
			Michael Valentin	500	—		
			Seite	6,025	55		
			Seite III.	"	"	18,113	1¾

Kreise.	Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.			Uebertrag	6,025	55		
	Landau, Landgericht	Scholfing	Johann Loher .	600	—		
			Urban Steinhuber	300	—		
			Michael Kumpfbeck	1,000	—		
			Martin Brunner .	600	—		
			Andrä Oelsberger .	1,500	—		
			Jakob Eder . .	1,000	—		
			Sebastian Grumm	600	—		
			Benno Eder . .	1,500	—		
			Georg Ebner .	400	—		
			Franz Fröschl .	400	—		
			Johann Stocker .	500	—		
			Sebast. Hopfensperger	900	—		
			Martin Steinhuber	1,500	—		
			Johann Pöbl .	800	—		
			Johann Brunner .	600	—		
			Johann Nirschl .	230	—		
			Sebastian Auer .	20	—	18,475	55
	Mitterfels, Landgericht	Buchmühle .	Stephan Schambeck	100	—		
		Büchl . .	Wolfgang Schütz .	500	—		
			Lorenz Riedl .	10	—		
		Lenachmühle .	Joseph Wagner .	2,075	—		
		Schwem .	Michael Insinger .	40	—	2,725	—
	Passau, Landgericht	Aicha . .	Johann Berger .	400	—		
		Hals . .	Georg Dietl .	700	—		
		Kohlbruck .	Joseph Nasel .	2,000	—		
		Moos . .	Michael Fisch .	1,200	—		
		Prag . .	Anton Kaltenegger	300	—		
		Rosenau .	Eduard Schöller .	2,525	—		
		Tiefenbach .	Die Gemeinde .	40	—		
		Windschnur .	Michael Huber .	975	—	8,200	—
			Seite IV.	"	"	29,400	55

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Passau, Stadtmagistrat	Passau	Anton Graf	120	—		
			Joh. Nep. Kainz	675	—	795	—
	Pfarrkirchen, Landgericht	Birnbach	Stephan v. Ankershofen	4,000	—		
			Michael Schiefer	83	20		
			Anna Maria Wimmer	100	—		
		Pfarrkirchen	Joseph Bauer	1,000	—		
			Johann Niederhuber	255	—		
			Franz Hoffmann	37	30		
			Math. Niedermaier	25	—		
			Math. Kirschmaier	25	—		
			Joseph Kagermaier	700	—		
			Joh. Nep. Steiner	20	—		
			Joseph Schreibauer	2	$26\frac{1}{4}$		
			Jakob Strasser	1	—		
			Maria Grünkler	3	$1\frac{3}{4}$		
			Andrä Albrecht	1	—	6,253	18
	Regen, Landgericht	Oberfrauenau	Mich. von Poschinger	100	—	100	—
	Straubing, Landgericht	Feldkirchen	Michael Kiendl	5,700	—		
			Die Pfarr-Stiftung	4,000	—		
			Stephan Eisenschink	500	—		
			Franz Paul Michl	500	—		
			Thomas Retzer	1,100	—		
			Joseph Hierl	300	—		
			Joseph Leimgartner	1,400	—		
			Joseph Westermaier	1,800	—		
			Johann Rückl	200	—		
			Michael Unger	400	—		
			Das Schulhaus	20	—		
			Das Hirtenhaus	100	—		
			Leonhard Retzer	3,100	—		
			Bartlmä Ernst	100	—		
			Michael Kiendl	782	$26\frac{1}{4}$		
			Seite	20,002	$20\frac{1}{4}$		
			Seite V.	"	"	7,148	18

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.			Uebertrag	20,002	26¼		
	Straubing, Landgericht	Feldkirchen .	Georg Scheibenthaler	600	—		
		Hadling .	Georg Hobmaier .	800	—		
			Johann Limer .	800	—		
		Metting .	Alois Hofbauer .	500	—		
			Die Stift.-Verwaltung	16	—		
		Pöning .	Simon Pösel .	2,100	—		
			Michael Bachmaier	1,500	—		
			Mathias Lang .	400	—		
			Andrä Roßmaier .	4,000	—		
			Kaspar Maßenhuber	800	—		
			Leonhard Neumaier	400	—		
			Lorenz Winklmaier	975	—		
			Georg Karl . .	300	—		
			Jakob Käufel .	1,500	—		
			Jakob Ebner .	800	—		
			Johann Kinninger	350	—		
		Reising .	Barbara Reisinger	275	—		
		Schwimbach .	Sebastian Graßl .	300	—	36,218	26¼
	Viechtach, Landgericht	Arnbruck .	Georg Hörtreiter .	400	—		
			Anna Wöhr . .	5	—		
		Auhof . .	Michael Kasparbauer	100	—		
		Frath . .	Martin Hilger .	100	—		
		Gotteszell .	Joseph Haupenberger	50	—	655	
	Vilshofen, Landgericht	Ahsam .	Andrä Winkelhofer	1,012	—		
		Kinzing .	Martin Schadenfroh	200	—		
			Paul Hartl . .	25	—		
			Christoph Eder .	25	—		
			Balthasar Kreisel .	5	—		
			Ambros Brunnwieser	500	—		
			Seite	2,367	—		
			Seite VI.	,,	,,	36,873	26¼

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Vilshofen, Landgericht		Uebertrag	2,367	—		
		Kinzing	Paul Weber	15	—		
			Johann Wagner	15	9		
		Märzing	Joseph Schmied	450	—		
		Osterhofen	Andrä Loibl	500	—		
			Augustin Valentin	2,000	—		
			Michael Goßler	3,000	—		
			Ignaz Habetsbrunner	6,800	—		
			Joseph Altmann	4,600	—		
		Pleckenthal	Ignaz Klinger	2,100	—		
			Franz Rück	600	—		
		Ranetsreith	Georg Unrecht	200	—		
			Joseph Leitzinger	200	—		
		Uttighofen	Die Pfarr-Stiftung	3,200	—		
		Wimmerhof	Johann Würdinger	213	20		
			Felix Eisenreich	500	—	27,360	29
	Wegscheid, Landgericht	Friedlgrub	Michael Bauer	30	—		
		Gamertshof	Gottfried Schreiner	500	—		
			Georg Summer	200	—		
		Jägermühle	Jakob Kaufmann	300	—		
			Leopold Summer	200	—		
			Joseph Zillner	2,000	—		
		Kasberg	Johann Zillner	1,000	—		
			Joseph Hutsteiner	1,000	—		
		Langbruck	Johann Pöschl	1,000	—		
		Lenzmühle	Joseph Schleicher	100	—		
		Pölzoed	Paul Obenneder	2,500	—		
		Rachling	Georg Kromel	30	—	8,860	—
	Wolfstein, Landgericht	Habelsberg	Sebastian Wagner	387	30		
			Paul Pauli	1,200	—		
			Joseph Pauli	850	—		
			Seite	2,437	30		
			Seite VII.	"	"	30,220	29

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Wolfstein, Landgericht		Uebertrag	2,437	30		
		Fürholz	Thomas Brombeck	1,000	—		
			Benedikt Krottenthaler	1,500	—		
			Die Stift.-Verwaltung	2,100	—		
			Paul Lenz	1,600	—		
			Andrä Schmied	1,600	—		
		Holzenau	Andrä Lenz	1,600	—		
			Philipp Brandt	1,200	—		
			Die Schulstiftung	1,000	—		
			Jakob Wölfl	20	—		
			Franz Wölfl	46	40		
		Holzmühle	Joseph Pröschl	50	—		
		Kreutzberg	Die Gemeinde	80	—		
		Leopoldsreuth	Michael Frank	400	—		
			Maria Anna Trazinger	800	—		
			Michael Porrucker	1,700	—		
			Joseph Weishäupl	1,050	—		
			Leopold Reitberger	1,500	—		
			Mathias Schwarz	800	—		
			Michael Weishäupl	500	—		
		Ratzing	Jakob Maidl	300	—		
			Jakob Türinger	100	—		
			Sebastian Braunhofer	750	—		
			Mathias Amerl	1,000	—		
			Joseph Gutsmiedl	900	—		
			Gottlieb Schiefer	600	—		
			Joseph Sums	600	—	25,134	10
			Summe VIII.	,,	,,	25,134	10

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Seiten-Uebertrag		Seite VIII.	—	—	25,134	10
			„ VII.	—	—	36,220	29
			„ VI.	—	—	36,873	26½
			„ V.	—	—	7,148	18
			„ IV.	—	—	29,400	55
			„ III.	—	—	18,113	1½
			„ II.	—	—	69,918	35
			„ I.	—	—	4,760	10
			Summe B.	—	—	227578	5
			Summe A und B.	—	—	243066	25
Regen-Kreis.	**A.** Auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre.						
	Eichstädt, Landgericht	Hitzhofen	Mathias Göbl	500	—		
			Peter Vollnhals	30	—	530	—
	Ingolstadt, Stadtmagist.	Ingolstadt	Das Militär-Aerar	2,372	13¼	2,372	13¼
	Neunburg v. W., Landg.	Haidhof	Johann Hilburger	1,000	—		
		Schönsee	Johann Altöka	50	—		
		Weichelau	Georg Waltenberger	2,110	—	3,160	—
	Pfarsberg, Landgericht	Gammermühle	Anton Auhuber	1,000	—	1,000	—
	Paffenberg, Landgericht	Pfeffenhausen	Leonhard Rödelhammer	166	40	166	40
			Summe A.	„	„	7,228	63¼

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		B.					
		Vom Jahre 1811.					
Regen-Kreis.	Abensberg, Landgericht	Abensberg .	Simon Pausenberger	1,550	—		
			Ignaz Müller .	20	—		
			Xaver Betz . .	15	—		
			Thomas Auetsberger	64	30		
			Joseph Maimfelder	13	20		
		Arresing .	Andrä Riepl .	300	—		
			Anton Weingärtner	150	—		
		Elsendorf .	Joseph Haberl .	300	—		
			Joseph Rumpf .	100	—		
			Thomas Singerl .	300	—		
		Grafenmühle	Maria Anna Lanzl	800	—		
		Obereulenbach	Joseph Schinkofen	650	—	4,262	50
	Amberg, Landgericht	Aschach .	Georg Simon .	605	—		
			Michael Kuhn .	400	—		
			Georg Strom .	200	—		
			Georg Schinhammer	200	—		
		Hiltersdorf .	Johann Mulzer .	6	40		
			Andrä Rösch .	450	—		
			Lorenz Hausmann	1,400	—		
			Jakob Maier .	350	—		
		Langenbruck .	Die von Mannischen Relikten . .	2,300	—		
		Uschlberg .	Leonhard Kölbl .	800	—	6,711	40
			Seite 1.	"	"	10,974	30

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Beilngries, Landgericht	Oberndorf . .	Joseph Wolf .	700	—		
			Joseph Sandner .	1,500	—		
			Kaspar Wagner .	640	—		
			Michael Schmid .	650	—		
			Joseph Rieger .	840	—		
			Nikolaus Weber .	10	—		
			Thomas Pösl .	450	—		
			Georg Oechsl .	700	—		
			Thomas Pappler .	1,000	—		
			Willibald Herler .	315	—		
			Georg Gmeiner .	350	—		
			Wittwe Rabel .	400	—		
			Andrä Pappler .	400	—	7,855	—
	Burglengenfeld, Ldger.	Katzdorf .	Johann Liebl .	300	—	300	—
	Hemau, Landgericht	Laufenthal .	Thomas Eber .	50	—	50	—
	Ingolstadt, Landgericht	Lintach . .	Xaver Kaltenecker	1,800	—		
			Simon Triny .	250	—		
			Franz Euringer .	220	—	2,270	—
	Kelheim, Landgericht	Kelheim .	Katharina Wieser	53	45		
			Andrä Obermaier .	37	30		
		Pockam .	Alois Hackelsberger	600	—		
			Peter Kirmeyer .	997	30	1,688	45
	Kipfenberg, Landgericht	Schlösselmühle	Mathias Gangauf	400	—	400	—
			Seite II.	,,	,,	12,563	45

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Naabburg, Landgericht	Oberkatzbach .	Georg Götz . .	1,600	—		
			Peter Setzer . .	1,600	—		
			Johann Hartinger	1,500	—		
			Mathias Kolb .	2,000	—		
		Trisching .	Joseph Schall .	230	—	6,930	—
	Neumarkt, Landgericht	Döllwang .	Kaspar Bayer .	1,000	—		
			Adam Götz . .	1,400	—		
			Wittwe Rackl .	1,000	—		
			Johann Nutz .	100	—		
		Mühlhausen .	Franz Götz . .	112	30		
			Die Heinrich Hauselbetzischen Relikten .	660	—		
		Rengersricht .	Michael Dotzer .	300	—		
			Die Gemeinde .	25	—		
			Georg Dotzer .	5	—		
			Wittwe Pröbstler .	5	—		
			Wittwe Dotzer .	120	—	4,727	30
	Neunburg v. W., Ldger.	Altenschneeberg	Michael Zill . .	500	—		
			Adam Zill . .	50	—		
		Erzhäusern .	Johann Resch .	100	—		
		Gaisthal .	Math. Grünwald .	300	—		
		Kulz .	Johann Pösl .	2,000	—		
			Baptist Gschwandtner	900	—		
			Johann Brunner .	18	15		
			Jos. Schmidmair, sen.	30	45		
			Selte	3,080	15		
			Seite III.	,,	,,	11,057	30

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaftrn.	Polizry- der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
			Urbertrag	3,989	—		
Regen-Kreis.	Neunburg v. W., Ldger.	Kulz . .	Jos. Schmidmair, jun	20	—		
			Karl Greinrr .	20	—		
		Obereppenricht	Micharl Dietl .	2,500	—		
			Erhard Gillitzer .	33	20		
			Georg Fuchs .	500	—		
			Joseph Röhrl .	150	—		
		Prackendorf .	Grorg Urban .	36	40		
			Mathias Ritsch .	1,400	—		
			Sebastian Palk .	002	—		
			Jakob Brandl .	140	—		
			Micharl Bruner .	1,200	—		
			Andrä Lachner .	600	—		
			Andrä Weiß . .	2,000	—		
			Joseph Brandl .	1,500	—		
			Georg Hörl . .	900	—		
			Mathias Ebnat .	1,300	—		
			Michael Plab .	2,000	—		
			Georg Fischer .	800	—		
			Joseph Weigl .	1,300	—		
			Josrph Fuchs .	1,000	—		
			Adam Möller .	800	—		
			Andrä Weiß .	1,800	—		
			Mathias Schott .	1,200	—		
			Mathias Graf .	600	—		
			Michael Zierl .	600	—		
			Wittwe Lehner .	800	—		
			Srite	27,189	—	—	—
			Seite IV.	"	"	—	—

Kreise.	Polizei-, und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	27,189	—		
Regen-Kreis	Rennburg, Landgericht	Prackendorf .	Die Gemeinde .	500	—		
			Adam Bottner .	20	—		
			Michael Röckl .	1,200	—		
			Thomas Dischерl .	700	—		
			Georg Wagner .	800	—		
			Wolfgang Brunner	800	—		
			Andrä Saller .	1,200	—		
			Michael Unger .	800	—		
			Math. Mösbauer .	700	—		
		Rankenthal .	Die Gemeinde .	10	—	33,919	—
	Parsberg, Landgericht	Harrhof .	Michael u. Georg Maier	30	—		
		Lupburg .	Jakob Engel .	96	—	126	—
	Pfaffenberg, Landgericht	Baltershausen	Sebastian Heilmaier	500	—		
		Eggelhausen	Georg Miller .	450	—		
		Geiselhäring	Thadä Schmid .	900	—		
		Hirschling .	Die Gemeinde .	200	—		
		Mühlhausen .	Anton Grundl .	150	—	2,200	—
	Regensburg, Stadtmag.	Regensburg	Joh. Nep. Liebherr	1,000	—	1,000	—
	Regenstauf, Landgericht	Herrmansberg	Joseph Gruber, senior u. Jos. Gruber junior	300	—		
			Joh. Bapt. Semmelmann	37	—		
		Tegernheim .	Isidor Huber .	200	—		
		Wiesent .	Wolfgang Reisinger	25	—	562	30
			Seite V.	"	"	37,807	30

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Riedenburg, Landgericht	Hüttenhansen	Andrä Schenchenpflug	300	—		
		Wolfsbuch .	Andrä Pfaller .	300	—	600	—
	Roding, Landgericht	Friedersried .	Michael Rösch .	410	—		
			Wolfgang Blattermaier	325	—		
			Joseph Demel .	10	—	745	—
	Sulzbach, Landgericht	Holnstein .	Friedrich Lohnerer .	500	—		
		Sulzbach .	Joh. Georg Kliegel	1,225	—	1,725	—
	Vohenstrauß, Landgericht	Moosbach .	Franz Held . .	2,800	—		
			Sebastian Feihl .	3,200	—		
			Johann Krapf .	550	—		
			Georg Schmidt .	15	—	6,565	—
	Waldmünchen, Landger.	Großsteinlohe	Andrä Lins . .	100	—		
		Rötz . .	Johann Pöhlmann	600	—		
		Unterhütten .	Frhr. v. Voithenberg	750	—	1,450	—
	Wörth, Herrschaftsger.	Zinsendorf .	Joseph. Blaimer .	600	—	600	—
			Seite VI.	—	—	11,085	—
			„ V.	—	—	37,807	30
	Seiten-Uebertrag .		„ IV.	—	—	—	—
			„ III.	—	—	11,657	30
			„ II.	—	—	12,563	45
			„ I.	—	—	10,074	30
			Summe B.	—	—	84,088	15
			Summe A. und B.	—	—	91,917	8¼

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Brandschäden. Total-Betrag fl.	kr.
			A.				
			Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
Oberdonau-Kreis	Aichach, Landgericht	Rettenbach	Michael Heu	950	—	950	—
	Friedberg, Landgericht	Wessesell	Viktoria Lechner	27	—	27	—
	Füssen, Landgericht	Hinteregg	Mathias Schmid	50	—		
		Rieden	Anton Graser	200	—		
			Krescenz Dotel	200	—	450	—
	Göggingen, Landgericht	Pfersee	Anton Wolf	5	$48\frac{3}{8}$		
			Marquard Nußbaum	5	$37\frac{1}{2}$		
			Span'sche Relikten	23	20	34	$45\frac{7}{8}$
	Günzburg, Landgericht	Leibi	Joseph Tangel	60	—	60	—
	Kempten, Stadtmagistr.	Kempten	Joseph Maurus	600	—		
			Xaver Vollmayr	500	—		
			Anna Maria Mayer	300	—		
			Magnus Lauter	400	—		
			Anna Maria Sommer	45	27		
			Gottlieb Faistmann	136	22		
			Johann Georg Grinner	68	11		
			Joseph Schaber	25	—	2,075	—
	Miekhausen, Herrschaftsgericht	Langenneufnach	Joseph Datmayer	200	—		
			Johann Rommer	600	—		
			Leonhard Brecheisen	62	—		
			David Wahl	33	20	895	20
	Neuburg, Landgericht	Brautlach	Johann Wenzel	400	—		
		Karlshuld	Joseph Staringer	100	—		
			Johann Fichtl	150	—		
		Kleinhohenried	Stephan Böll	1,000	—	1,650	—
	Oberdorf, Landgericht	Bernlach	Xaver Schmölz	12	—	12	—
			Seite 1.	"	"	6,154	$5\frac{7}{8}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Roggenburg, Landgericht	Tafertshofen	Georg Uhl . .	50	—	50	—
	Schwabmünchen, Ldgcht	Großaitingen	Adam Schmid .	20	27¼		
			Nikolaus Schweighofer	25	—		
			Klement Mayer .	2,000	—	2,045	27¼
	Türkheim, Landgericht	Eppishausen .	Michael Luzenberger	1,000	—		
		Grimoldsried	Ignaz Forster .	600	—	1,600	—
			Seite II.	"	"	3,695	27¼
			" I.	"	"	6,154	5⅞
			Summe A.		"	9,849	33⅛
		B.					
		Vom Jahre 1831.					
	Aichach, Landgericht	Aichach . .	Karl Mauhard .	100	—		
		Griesbeckerzell und Motzenhofen .	Christoph Starr .	106	15		
			Bernhard Mayer .	500	—		
			Georg Kölbl .	300	—		
			Johann Kranz .	300	—		
		Gumpersdorf	Mathias Fischer .	600	—		
		Haslangkreit	Joseph Ritzer .	600	—		
		Hunnersberg	Mathias Brunhuber	50	—		
		Motzenhofen .	Jakob Lechner .	833	20		
			Anton Braumayer	400	—		
			Jakob Fay . .	70	—		
			Engelbert Burhorn	25	—		
		Rapperzell .	Michael Hausler .	500	—		
		Röckersberg .	Johann Maie .	50	—		
		Unterwittelsbach	Johann Mair .	433	20	4,867	55
			Seite I.	"	"	4,867	55

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Augsburg, Stadtmagistr.	Augsburg .	Abraham Lutz .	133	20		
			Gottfried Umrath .	10	—		
			Franz Ertle . .	16	40		
			Johann Erhard .	25	—		
			Maria Anna Haindl	250	—	435	—
	Babenhausen, Herrschaftsgericht .	Babenhausen	Wittwe Kolb .	28	7½		
			Heinrich Rüdinger	45	—		
		Boos . .	Die Stiftung .	17	—	90	7½
	Buchloe, Landgericht	Aufkirch .	Wittwe Witsch . .	7	30		
		Bronnen .	Xaver Saler .	10	—		
		Denklingen .	Alois Pichtel .	250	—		
			Joseph Anton Bauer	200	—		
		Lamendingen .	Ignaz Müller .	400	—	867	30
	Burgau, Landgericht	Scheppach .	Michael Winkler .	400	—	400	—
	Dillingen, Landgericht	Riedwirthshaus	Michael Gallenmüller	1,840	—	1,840	—
	Donauwörth, Landgericht	Jusum . .	Xaver Grandauer .	1,000	—	1,000	—
	Friedberg, Landgericht	Eurasburg .	Math. Bierheimer	28	34¼		
		Lechhausen .	Kaspar Graf .	375	—		
		Mehringerau .	Anna Beck . .	112	30		
		Stötzling .	Florian Huber .	40	—	556	4¼
	Füßen, Landgericht	Pfrontenried .	Joseph Lotter .	500	—		
		Urbenthal .	Georg Fritz . .	400	—	900	—
	Göggingen, Landgericht	Döpshofen .	Mathias Bayer .	600	—		
			Wittwe Hafner .	500	—		
			Leonhard Schmid .	104	10		
			Seite	1,204	10		
			Seite II.	"	"	6,088	41¾

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.			Uebertrag	1,204	10		
	Göggingen, Landgericht	Göggingen .	Johann Jörg .	4,200	—		
			Friedrich Walter .	100	$1\frac{1}{2}$		
		Haunstetten .	Joseph Lauter .	7,107	$8\frac{1}{2}$	12,617	20
	Grönenbach, Landgericht	Wöhringen .	Joh. Georg Schwarz	1,400	—		
		Ziegelberg .	Roman Koch .	50	—		
			Joseph Koch .	24	—		
			Joh. Georg Braun	2,000	—	3,474	—
	Höchstädt, Landgericht	Höchstädt .	Joseph Grieb .	1,200	—		
			Joseph Freiberger .	50	—		
			Simon Höfel .	1,850	—		
			Michael Schweier	50	—		
		Mörslingen .	Michael Hitzler .	1,200	—		
			Joseph Hitzler .	50	—		
			Leonhard Kornelli .	30	—		
			Leonhard Mundi .	50	—		
		Steinheim .	Magnus Auflatz .	500	—		
		Tapfheim .	Karl Wangner .	3,500	—		
			Joseph Schmid .	1,510	—		
			Sebastian Probst .	31	15	10,021	15
	Illertissen, Landgericht	Dornweiler .	Anton Müller .	200	—		
			Johann Waibeit .	100	—	300	—
	Immenstadt, Landgericht	Immenstadt .	Johann Walg .	3,000	—		
		Schimberg .	Kandidus Walk .	200	—		
		Seifen . .	Johann Reichard .	4,500	—		
		Staufen .	Wittwe Dietrich .	400	—	8,100	—
			Seite III.	"	"	34,512	35

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Kaufbeuern, Landgericht	Ingenried .	Franz Xaver Haug	50	—	50	—
	Kempten, Landgericht	Bachfeld .	Johann Kreuzer .	400	—		
		Hinterbach .	Engelbert Albrecht	700	—		
		Mariaberg .	Die Stiftung .	9	$31\frac{5}{8}$		
		Obern-Klamm	Franz Anton Huber	3,000	—	4,109	$31\frac{5}{8}$
	Kempten, Stadtmagistr.	Kempten .	Michael Kiesel .	200	—		
			Konstantin Zorn .	3,000	—	3,200	—
	Lauingen, Landgericht	Landshausen .	Alois Täuffer .	37	20		
			Georg Häfele .	—	$57\frac{5}{8}$		
		Lauingen .	Wittwe Enstraßer .	5	30		
			Johann Nuffer .	1,808	20		
			Leonhard Baader .	3,800	—		
			Joseph Distel .	300	—		
			Michael Röger .	468	45		
			Wittwe Späth .	400	—		
			Wittwe Hausmann	184	$36\frac{7}{8}$		
			Joseph Mang .	68	30		
			Anton Hörmann .	159	$1\frac{5}{8}$		
			Lorenz Bronner .	18	$38\frac{1}{2}$		
			Kaspar Löffler .	100	—		
			Johann Georg Sturm	20	—		
			Xaver Steichele .	41	40		
			Lorenz Eisel . .	166	40		
			Georg Schwarzmann	12	—		
			Johann Six . .	36	—	7,627	$59\frac{5}{8}$
	Lindau, Landgericht	Handwerks .	Ignaz Weber .	40	—		
		Zeisensweiler	Liberat Günther .	656	15	696	15
			Seite IV.	"	"	15,083	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau - Kreis.	Lindau, Stadtmagistrat	Lindau . .	Georg Walter .	23	23½	23	23½
	Memmingen, Stadtmag.	Memmingen .	Andrä Vogt . .	206	40		
			Leonhard Vogt .	300	—		
			Jakob Güthler .	150	—		
			Anna Maria Bächele	100	—		
			Johann Eberharts-Kinder	40	—	856	40
	Mickhausen, Herrschafts-gericht . .	Mickhausen .	Joseph Zechmüller	200	—		
			Rosa Heinzelmannn	100	—		
			Anton Burgmayer .	300	—		
			Franz Seitz . .	300	—		
			Conrad Bock .	60	—		
			Joseph Lotter .	70	—		
			Augustin Schorer .	80	—	1,110	—
	Mindelheim, Landgericht	Koppenhausen	Anna Maria Horuisch	1,000	—		
		Oberauerbach	Xaver Dolp . .	2,000	—		
		Oberrieden .	Alois Betz . .	150	—	3,150	—
	Neuburg, Landgericht	Burgheim .	Alois Neumayer .	187	30		
		Graßheim .	Peter Koppenhauser	760	—		
		Grillheim .	Joseph Bügele u. Cons.	430	—		
		Karshuld .	Benaventur Meilinger	200	—		
		Ludwigsmoos	Johann Beer .	400	—		
		Manching .	Joseph Schweiger .	500	—		
		Obermaxfeld .	Joseph Knoll, und Jakob Martin .	750	—		
		Schornreuth .	Johann Appel .	300	—		
			Michael Reitz .	500	—		
			Seite	4,027	30		
			Seite V .	//	//	5,140	3½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	4,027	30		
Oberdonau-Kreis.	Neuburg, Landgericht	Stengelheim .	Philipp Bardon .	350	—		
		Untermarfeld	Conrad Dilg .	1,200	—		
			Franz Berger .	670	—	6,274	30
	Neuburg, Stadtmagistr.	Neuburg .	Joseph Brandl .	1,120	—	1,120	—
	Neuburg a. K., Herrschg.	Bechlingen .	Wittwe Seiler .	800	—	800	—
	Obergünzburg, Landger.	Willofs .	Ambros Mayer .	11	$6\frac{5}{8}$	11	$6\frac{5}{8}$
	Ottobeuern, Landgericht	Dachsberg .	Die Gemeinde .	18	$51\frac{3}{8}$		
			Ignaz Speths Relikten	800	—		
			Anton Streitel .	50	—		
		Eisenburg .	Anton Happ .	600	—		
		Engetried .	Mathias Stampf .	400	—		
		Klessen . .	Thomas Prestele .	1,000	—		
			Leonhard Prestele .	2,000	—		
		Langenberg .	Michael Hörberger	1,700	—		
		Lauben . .	Jakob Häring .	1,500	—		
		Oberwesterheim	Anton Spieler .	5	—		
		Wolfertschwenden	Valentin Robholz	600	—	8,673	$51\frac{5}{8}$
	Rain, Landgericht .	Illdorf . .	Joseph Bobinger .	150	—		
		Oey . .	Ludwig Kraus .	800	—		
		Pöttmeß .	Christian Stemmer	300	—	1,250	—
	Roggenburg, Landgericht	Biberach .	Hörmann Remmer	133	20		
		Elgen . .	Anton Schmid .	500	—		
			Wendelin Kempfle	40	—		
			Michael Oest .	28	$50\frac{3}{4}$		
			Seite	702	$10\frac{3}{4}$		
			Seite VI.	"	"	18,102	2[illegible]

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.			Uebertrag	702	10¾		
	Roggenburg, Landgericht	Oberwiesenbach	Joseph Opfinger .	300	—		
		Wattenweiler	Johann Fink .	125	—	1,127	10¾
	Schrobenhausen, Landg.	Edelzhausen .	Stephan Artinger .	200	—		
		Gachenbach .	Theresia Rauscher .	7	30		
			Ignaz Lichtenstern	588	—		
		Hörghausen .	Joseph Hoff . .	3	—		
			Michael Hörmann .	300	—		
		Junkenhofen .	Joseph Krametsvogel	285	—		
			Walburga Scharl .	200	—		
		Rachelsbach .	Johann Huber .	400	—		
			Lorenz Rauscher .	140	37½		
		Steingriff .	Simon Bayer .	28	7½		
		Strobenried .	Anton Pöchl . .	663	—	2,815	15
	Schwabmünchen, Landg.		Sebastian Weber .	400	—		
		Froschbach .	Thaddä Morhard .	15	—		
			Joseph Knoll .	25	—		
		Großaitingen	Johann Scholler .	40	—		
			Friedrich Ernst .	1,400	—		
			Xaver Schäfer .	1,500	—		
			Peter Götz , .	1,000	—		
		Langeneringen	Genovefa Rieberle	500	—		
			Michael Weh .	9	—		
			Thaddä Weh .	20	—		
			Simon Wanner .	600	—		
			Ludwig Rager .	700	—		
		Schwabmünchen	Paul Nirschel .	200	—		
			Christian Müller .	12	—		
			Seite	6,421	—		
			Seite VII.	„	„	3,942	25¾

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.			Uebertrag	1,512	19¼		
	Weissenhorn, Herrschaftsgericht . .	Buch . .	Peter Zoller . .	500	—		
		Sonden .	Jakob Wörsch .	700	—	2,712	19¼
			Mathias Wieland .	300	—		
		Lauterbrunn	Anton Höllenbrand	400	—		
			Wittwe Fichtel .	400	—		
			Alois Langhans .	8	20		
			Anton Schöpfl .	200	—		
			Anton Gries .	150	—		
			Klement Fink .	150	—		
			Jakob Kötter .	100	—		
			Alois Deubler .	150	—		
			Klement Rottenberger	100	—		
	Wertingen, Landgericht		Anton Oesterreicher	500	—		
		Rieblingen .	Ulrich Kraus .	2,000	—		
			Bartlmä Kleber .	350	—		
			Martin Hellmar .	450	—		
			Johann Eheschmid	1,500	—		
			Wittwe Wiedemann	200	—		
			Georg Dier . .	1,500	—		
			Xaver Meitinger .	2,650	—		
			Joseph Gstrein .	450	—		
			Anton Kraus .	450	—		
			Ulrich Wiedemann	500	—	12,508	20
			Albert Bucher .	200	—		
	Zusmarshausen, Landg.	Altemünster .	Anton Schuster .	350	—		
			Moritz Rösch .	33	20		
			Seite	583	20		
			Seite IX.	,,	,,	15,220	39¼

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
Rezat-Kreis.	Burghaslach, Herrschaftsg.	Burghaslach .	Georg Schlee .	293	40	293	40
	Cadolzburg, Landgericht	Anwanden .	Andrä Burk . .	600	—	600	—
	Erlangen, Landgericht	Heroldsberg .	Leonhard Jungmeier	1,050	—		
			Sebastian Langfritz und Georg Sörgel .	1,400	—		
			Johann Buchner .	1,000	—		
			Andrä Ziegler .	180	40		
		Forth . .	Martin Koch .	110	—		
			Andrä Beierlein, und Johann Gebhard .	700	—	5,046	40
	Feuchtwang, Landgericht	Dentlein .	Jakob Binder .	12	30	12	30
	Gunzenhausen, Landger.	Wald . .	Leonhard Siebentritt	150	—	150	—
	Heilsbron, Landgericht	Neudettelsau	Peter Fischer .	300	—		
		Neuses . .	Andrä Endres .	300	—	600	—
	Herrieden, Landgericht	Arberg . .	Johann Schuster .	200	—		
		Ornbau .	Die Kirchenstiftung	298	6		
		Wieselbruck .	Andrä Andlinger .	780	—	1,278	6
	Monheim, Landgericht	Grailsbach .	Mathias Schweinbeck	15	48	15	48
	Nürnberg, Landgericht	Schoppershof	Johann Höfler .	500	—	500	—
	Nürnberg, Stadtmagistr.	Nürnberg .	Wittwe Weinhold .	12	57½	12	57½
	Pleinfeld, Landgericht	Untererlbach .	Johann Linsenmeyer	100	—	100	—
	Schwabach, Landgericht	Kottensdorf .	Simon Haiger .	350	—	350	—
	Wallerstein, Herrschaftsg.	Klosterzimmern	Lorenz Besenecker .	968	45	968	45
			Summe A	"	"	9,928	20½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		B.					
		Vom Jahre 18$\frac{11}{12}$.					
Rezat-Kreis.	Altdorf, Landgericht	Altdorf	Barbara Hirschmann	200	—		
		Oberlindelburg	Erhard Silberhorn	300	—		
		Schrotsdorf	Die Gemeinde	150	—	650	—
	Ansbach, Stadtmagistrat	Ansbach	Joh. Michael Haßsold	17	—	17	—
	Bissingen, Herrschaftsg	Diemontstein	Joseph Rieger	400	—		
		Leiheim	Johann Steinmeyer	800	—	1,200	—
	Burghaslach, Herrschaftsg.	Rosenbirkach	Lorenz Dietsch	300	—	300	—
	Cadolzburg, Landgericht	Burggrafenhof	Georg Adam Kohler	425	—	425	—
	Ellingen, Herrschaftsger.	Gundelsheim	Michael Rösch	1,000	—		
		Wellmezhofen	Paul Angermair	200	—	1,200	—
	Erlangen, Landgericht	Buckenhof	Johann Wölfel	200	—		
		Heroldsberg	Johann Georg Stoy	400	—		
			Paul Fink	800	—		
			Von Genderische Gutsherrschaft	33	52		
		Möhrendorf	Heinrich Hagen	1,000	—		
		Neuhof	Christian Bernhard	1,000	—		
		Wunderburg	Friedrich Kolmar	235	—	3,668	52
	Fürth, Stadtmagistrat	Fürth	Schenk von Geyern	630	—	630	—
	Gunzenhausen, Landg.	Obererlb	Simon Schwarz	400	—		
		Untererlbach	Leonhard Christ	400	—		
		Unterwurmbach	Leonhard Ortner	145	—	945	—
	Harburg, Herrschaftsg.	Bühl	Georg Döbler	250	—	250	—
			Seite 1.	,,	,,	9,285	52

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Heidenheim, Landgericht	Beroldsheim	Georg Michael Weitengruber . .	60	40		
Rezat-Kreis.	Heidenheim, Landgericht	Heidenheim .	Georg Fried. Wölklein, und Kaspar Schneider	1,350	—		
Rezat-Kreis.	Heidenheim, Landgericht	Megesheim .	Jakob Schneid .	350	—		
Rezat-Kreis.	Heidenheim, Landgericht	Megesheim .	Kaspar Bayerlein .	900	—		
Rezat-Kreis.	Heidenheim, Landgericht	Megesheim .	Joh. Mich. Engelhard	900	—	3,566	40
Rezat-Kreis.	Heilsbron, Landgericht	Neudettelsau	Leonhard Meyer .	500	—		
Rezat-Kreis.	Heilsbron, Landgericht	Neudettelsau	Georg Gschwendner	1,000	—		
Rezat-Kreis.	Heilsbron, Landgericht	Reuth . .	Michael Fischer .	500	—		
Rezat-Kreis.	Heilsbron, Landgericht	Windsbach .	Michael Böckler .	800	—		
Rezat-Kreis.	Heilsbron, Landgericht	Windsbach .	Georg Kurz .	387	30	3,187	30
Rezat-Kreis.	Herrieden, Landgericht	Arberg . .	Lorenz Buckel .	600	—		
Rezat-Kreis.	Herrieden, Landgericht	Arberg . .	Simon Beiffer .	600	—		
Rezat-Kreis.	Herrieden, Landgericht	Winkel . .	Baptist Gaab .	250	—		
Rezat-Kreis.	Herrieden, Landgericht	Winkel . .	Michael Hausleitner	280	—		
Rezat-Kreis.	Herrieden, Landgericht	Winterschneidbach	Barbara Kernstock .	700	—		
Rezat-Kreis.	Herrieden, Landgericht	Winterschneidbach	Johann Georg Körner	12	30		
Rezat-Kreis.	Herrieden, Landgericht	Winterschneidbach	Sebastian Fritz .	43	45		
Rezat-Kreis.	Herrieden, Landgericht	Winterschneidbach	Stephan Weiß .	200	—	2,686	15
Rezat-Kreis.	Herzogenaurach, Ldgcht.	Zeckern . .	Kaspar Großkopf .	40	—	40	—
Rezat-Kreis.	Hilpoltstein, Landgericht	Abrezhausen	Georg Regler .	270	—		
Rezat-Kreis.	Hilpoltstein, Landgericht	Allersberg .	Joseph Riehl .	100	—		
Rezat-Kreis.	Hilpoltstein, Landgericht	Hilpoltstein	Johann Lang .	6	40	376	40
Rezat-Kreis.	Lauf, Landgericht	Bullach .	Nikolaus Oymann	300	—	300	—
Rezat-Kreis.	Leutershausen, Landg.	Büchelberg .	Georg Gaymann .	600	—	600	—
Rezat-Kreis.	Monheim, Landgericht	Reinetshofen	Kaspar Hosemann .	300	—		
Rezat-Kreis.	Monheim, Landgericht	Wemding .	Joseph Strauß .	48	—	348	—
			Seite II.	"	"	11,105	5

Kreise.	Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Nördlingen, Landgericht	Reimlingen	Joseph Kurz	62	30		
			Josepha Emerling	100	—	162	30
	Nürnberg, Landgericht	Altenberg	Mathias Eckstein	1,350	—		
			Konrad Walter	1,350	—		
		Burgfarnbach	Johann Schuster	100	12		
			Die Kirche	57	48		
		Felsen bei Stein	Wolfgang Ballenberger	1,455	—		
		Oberasbach	Adam Jordan	33	20	4,316	20
	Nürnberg, Stadtmagist.	Nürnberg	Gottlieb Denhöfer	83	20		
			Ludwig Neidhard	1,036	20		
			Adam Strebel	240	—		
			Christoph Schlee	700	40		
			Johann Wöst	8	—		
			Hack-Päcker	6	—		
			Christoph Huber	355	42		
			Michael Seitz	9	20	2,445	22
	Oettingen Spielberg, Herrschaftsgericht in Oettingen	Megesheim	Lorenz Bayerlein	500	—		
			Joseph Förner	300	—		
			Karl Jaumann	1,200	—		
			Markus Deubel	25	—		
			Die Kirchenstiftung	45	6	2,070	6
	Oettingen Wallerstein, Herrschaftsgericht in Wallerstein	Wallerstein	Michael Hotter	25	20	25	20
	Pleinfeld, Landgericht	Georgensgmünd	Michael Launer	100	—		
		Roth	Paul Meßner	1,300	—		
		Spalt	Anton Würzinger	1,000	—		
			Stephan Vogl	1,000	—		
			Seite	3,400	—		
			Seite III	"	"	9,019	38

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden: Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.			Uebertrag	3,400	—		
	Pleinfeld, Landgericht	Spalt	Johann Bader	161	30		
			Mathias Mögel	346	4	3,907	34
	Schwabach, Landgericht	Breitenlohe	Magaretha Lehr	600	—		
		Brunst	Johann Georg Treiber	500	—		
		Kühdorf	Johann Renner	200	—		
		Uigenau	Johann Traunbauer	800	—		
			Martin Order	800	—	2,900	—
	Schwabach, Stadtmagst.	Schwabach	Karl Uhl	7,000	—	7,000	—
	Wassertrüdingen, Ldgcht.	Oberschwaningen	Georg Kollmann	69	15	69	15
		Seiten-Uebertrag	Seite IV.	—	—	13,876	49
			„ III.	—	—	9,019	38
			„ II.	—	—	11,105	5
			„ I.	—	—	9,285	52
			Summe B.	—	—	43,287	24
			Summe A. und B.	—	—	53,215	50½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
	A. Auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre.						
Obermain-Kreis.	Baireuth, Landgericht	Oberpreuschwitz	Peter Schill .	570	—	570	—
	Gefrees, Landgericht	Lubnitz . .	Jakob Fischer .	—	20	—	20
	Kemnath, Landgericht	Waldeck .	Michael Schiemer	1,033	20		
			Johann Kastner .	6	15	1,039	35
	Kirchenlamitz, Landger.	Kirchenlamitz	Die Gemeinde .	100	—		
			Nikolaus Wunderlich und Johann Friederich	300	—		
			Joh. Michael Hartbauer	1,775	—		
			Johann Mulzer .	800	—		
			Friederich Müller	400	—		
			Michael Seiferth .	600	—		
			Michael Medick .	2,200	—		
			Christian Sticht .	50	—		
			Andrä Medick .	1,700	—		
			Wolfgang Zeitler .	1,700	—		
			Johann Adam Schäffel	1,750	—		
			Johann Raps .	200	—		
			Von Waldenfels .	2,800	—		
			v. Waldenfelsche Relikten . . .	7,125	—		
			Kaufmann Roeder	5	—		
			Gastwirth Medick	6	—		
			Johann Franz .	12	—		
			Georg Zeitler .	4	—		
			Andrä Stock .	4	—	21,531	—
	Münchberg, Landgericht	Lengast . .	Conrad Günther .	393	45	393	45
	Neustadt v. W., Landg.	Altstadt .	Johann Riedel .	900	—	900	—
	Pottenstein, Landgericht	Mogast .	Johann Seebald .	300	—	300	—
	Tambach, Herrschaftsg.	Dietersdorf .	Georg Höchstädter	150	—	150	—
	Tirschenreuth, Landger.	Roethenbach	Anton Schmeller .	50	—	50	—
			Summe A.	,,	,,	24,934	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			B.				
			Vom Jahre 1811.				
Obermain-Kreis.	Baireuth, Landgericht	Bindloch	Christoph Schramm	550	—		
		Geseès	Johann Meier	550	—		
		Glashütten	Katharina Himsel	—	33		
		Lochau	Margaretha Pezolt	801	—		
			Georg Pezolt	801	—	2,702	33
	Bamberg, Landger. II.	Bug	Barbara Gosch	100	—	100	—
	Bamberg, Stadtmagistr.	Bamberg	Mankesche Relikten	450	—		
			Das Staats-Aerar	88	49	538	49
	Burgebrach, Landgericht	Großbirkach	Christoph Stöcker	200	—		
		Koppenwind	Friedrich Wucherer	354	40	554	40
	Culmbach, Landgericht	Eichmühle	Johann Wernlein	2,350	—	2,350	—
	Eschenbach, Landgericht	Beilenstein	Johann Kraus	1,600	—		
			Johann Fiedler	112	30		
		Tremersdorf	Johann Reger	66	40	1,779	10
	Forchheim, Landgericht	Neuses	Johann Saffer	250	—		
		Stiebarlimbach	Johann Stöcklein	50	—		
		Willersdorf	Anna Freisinger	275	—	575	—
	Gräfenberg, Landgericht	Dorfhaus	Konrad Feiler	300	—		
		Sollenberg	Joseph Weber	2,100	—	2,400	—
	nd Hof, Lagericht	Pletterschönreuth	Johann Meier	3,000	—		
			Johann Schöner	3,000	—		
		Neumühle	Paulus Seidel	500	—		
			Johann Nik. Edel	75	—		
		Silberbach	Joh Michael Schaller	40	—		
		Stobensreuth	Johann Tröger	2,000	—	8,615	
			Seite I.	„	„	19,615	12

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis	Kemnat, Landgericht	Erbendorf	Michael Reul	3	—		
			Derselbe	400	—		
		Kulmain	Wittwe Rauch	1,650	—		
			Michael Kast	1,500	—		
			Michael Rauch	800	—		
			Andrá Forster	1,025	—		
			Johann Schramel	700	—		
			Die Gemeinde	500	—		
			Lorenz Endres	351	40		
			Die Gemeinde	1,000	—		
			Die Kirchenstiftung	12,000	—		
			Die Pfarrgemeinde	5,000	—		
			Georg Michael Wöhrl	800	—		
			Kaspar Hönich	950	—		
			Wittwe Brühschenk	2,200	—		
			Martin Vogt	300	—		
			Thomas Möschauer	2,000	—		
			Michael Köppel	2,200	—		
			Joseph Lang	2,430	—		
			Wittwe König	800	—		
			Gottfried Dobner und Johann Bäuml	800	—		
			Johann Reger	500	—		
			Johann Merkl	1,430	—		
			Johann Barth	800	—		
			Veit Braun	1,400	—		
			Franz Bocker	1,500	—		
			Johann Walther	1,400	—		
			Seite	44,439	40		
			Seite II.	''	''	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	14,439	40		
Obermain-Kreis.	Kemnath, Landgericht	Kulmain	Veit Schöpf .	1,900	—		
			Baptist Jahn .	3	30		
			Johann Schönfelder	8	20		
			Joseph Geistler .	10	—		
			Baptist Kellner .	8	—		
			Michael Köppel .	78	20		
			Michael Leidel .	66	40		
			Johann Schönfelder	8	15		
			Wittwe Schäffler	4	—		
			Johann Dörterl .	227	40½		
			Ambros Wiesend .	825	—		
			Baptist Roger .	166	40		
			Michael Popp .	20	—		
			Wittwe Lindl .	12	—		
			Michael Moller .	16	—		
			Mathias Moller .	30	—		
			Das Staats-Aerar	5	—		
			Johann Roger .	25	—		
			Johann Dietel .	400	—		
			Johann Perner .	300	—		
			Wittwe Stich .	20	50		
			Johann Schindler	13	20		
			Georg Popp .	1,300	—		
			Andrä Stich .	1,100	—		
			Ambros Wiesend .	200	—		
			Johann Dämler .	20	—		
			Johann Fick .	29	10		
			Johann Schönfelder	33	20		
			Johann Schönfelder und Lorenz Endres	8	—		
			Seite	51,278	45½		
			Seite 111.	,,	,,	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Obermain-Kreis.			Uebertrag	51,278	$45\frac{1}{2}$		
	Kemnath, Landgericht	Kulmain	Ambros Wiesend	17	$8\frac{1}{2}$		
			Martin Vogt	16	—		
			Michael Köpperl	100	—		
		Pressath	Joseph Donhauser	506	40		
			Franz Gierisch	400	—		
			Georg Schmidt	1(0	—		
			Georg Pressrl	150	—		
			Micharl Daubenmerkel	600	—		
			Grasrrsche Relikten	300	—		
		Reisach	Jakob Krhl	143	20		
			Georg Dbrsch	400	—	5,4071	54
	Kirchenlamitz, Landger.	Oberwalter u. Grün	Johann Schäffrl	1,000	—		
			Wolfg. Adam Kiespert	1,050	—	2,050	—
	Kronach, Landgericht	Kyps	David Humann und Gabriel Rosenbaum	400	—	400	—
	Lichtenfels, Landgericht	Klenkheim	Johann Matschenbacher	90	—		
		Schwürbitz	Nikolaus Gich	33	20		
		Zeula	Die Kirche	307	$8\frac{7}{8}$	430	$28\frac{7}{8}$
	Münchberg, Landgericht	Hermes	Friedrich Hübnrr	1,000	—		
		Herrnschroth	Ernst Schnrider	425	—		
		Münchberg	Posterpeditor Kapp	5,800	—		
			Adam Klarnrr	800	—		
			Hrinrich Pittrof	600	—		
			Johann Maier und Wilhelm Grundner	500	—		
			Nikolaus Meister	800	—		
			Christoph Gollrr	800	—		
			Joh. Adam Kraus	600	—		
			Seite	11,325	—		
			Seite IV.	„	„	56,952	$22\frac{7}{8}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Münchberg, Landgericht		Uebertrag	11,325	—		
		Münchberg	Jakob Jahreis	600	—		
			Johann Adam Hofmann	1,000	—		
			Balthasar Scheffel	195	—		
		Neumühle	Adam Gareis	83	20		
		Schieden	Georg Rank	2,000	—		
		Wiesdorf	Nikolaus Heinritz	1,200	—		
			Christian Kießling	1,400	—		
			Gottlob Schneider	2,000	—		
			Nikolaus Raithel	700	—		
			Heinrich Schricker	1,200	—		
			Nikolaus Schödel	1,200	—		
			Johann Nik. Raithel	500	—		
			Margaretha Schödel	700	—		
			Georg Kohler	1,200	—		
			Andrä Linhardt	1,200	—		
			Joh. Adam Raithel	900	—		
			Nikolaus Vogels-Erben	300	—		
			Katharina Popp	300	—		
			Heinrich Schubert	400	—		
			Johann Spitzberg	400	—		
			Michael Ficker	400	—		
			Andrä Schneider	600	—		
			Michael Gönner	150	—		
			Johann Hartung	100	—		
			Thomas Zahn	600	—		
			Joh Adam Schmalz	150	—		
			Joh. Adam Seidel	600	—		
			Adam Gebhardt	400	—		
			Thomas Schedel	400	—		
			Seite	32,203	20		
			Seite V.	"	"	—	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Münchberg, Landgericht	Weißdorf	Uebertrag	32,203	20		
			Georg Popp	400	—		
			Christoph Spitzbath	150	—		
			Jakob Popp	800	—		
			Stephan Fuchs	300	—		
			Johann Schaller	1,200	—		
			Wilhelm Martin	1,000	—		
			Die Gemeinde	50	—		
			Lorenz Opel	1,000	—		
			Georg Ludwig	400	—		
			Heinrich Wendler	1,000	—		
			Christoph Dengler	700	—		
			Georg Raithels Erben	300	—		
			Stephan Schedel	1,300	—		
			Margaretha Schneider	250	—		
			Georg Mehringer	50	—		
			Johann Jakob Kießling	1,000	—		
			Die Schulgemeinde	2,100	—		
			Die Pfarrgemeinde	16,018	45		
			Georg Beltsch	100	—		
			Andrä Schricker	100	—		
			Andrä Kreppel	10	—		
			Lorenz Sommerer	30	18⅓		
			Erhard Streitmann	10	—		
			Jakob Goller	31	15		
		Zell	Johann Thomas Sturm	1,000	—	61,503	38⅓
	Naila, Landgericht	Marlesreuth	Joh. Friedr. Hänsler	200	—	200	—
			Summe VI.	,,	,,	61,703	38⅓

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Brandschäden Total- Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Neustadt a. W., Landg.	Sternstein .	Anton Krosch .	1,400	—		
		Weiden .	Michael Lindner .	1,200	—		
		Windischeschenbach	Silvan Kropf .	1,600	—		
			Die Gemeinde .	75	—		
			Mathias Poll .	160	—		
			Sibilla Reisinger	300	—		
			Johann Arnold .	133	20	4,868	20
	Pegnitz, Landgericht	Wasseerkraut .	Johann Eichmüller	500	—	500	—
	Pottenstein, Landgericht	Pottenstein .	Anna Kohlmüller .	20	—	20	—
	Rehau, Landgericht	Herrnlohe .	Nikolaus Ritter .	2,000	—		
		Regnitzlosau .	Samuel Friedrich .	100	—		
			Von Feilitsch Gutsbesitzer	30	—		
		Rehau . .	Nikolaus Schrdgel	200	—		
		Schwarzenbach	Georg Bauer .	630	—		
			Karl Steinert .	80	—	3,040	—
	Scheßlitz, Landgericht	Windischletten	Georg Morgenroth	200	—		
			Michael Amschler .	60	40	266	40
	Selb, Landgericht	Dietersgrün .	Benedikt Thoma .	1,050	—		
		Witzlebensmühle	Michael Fickenscher	1,000	—		
			Michael Weiß .	2,000	—	4,050	—
	Seßlach, Landgericht	Unterbrunn .	Georg Henomann	188	20	188	20
	Stadtsteinach, Landger.	Rugendorf .	Adam Dohler .	600	—		
		Schaafhof .	Baptist Stengel .	1,000	—	1,600	—
	Teuschnitz, Landgericht	Haßlach .	Maria Neder .	250	—		
			Georg Martin .	200	—		
			Johann Heinlein	300	—		
			Seite	750	—		
			Seite VII.	"	"	15,133	20

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	750	—		
Obermain-Kreis.	Teuschnitz, Landgericht	Haßlach .	Johann Scherbel .	400	—		
			Conrad Haderlein .	450	—		
			Johann Hertel .	850	—		
			Johann Schuster .	200	—		
			Georg Schnappauf	800	—		
			Johann Dötsch .	150	—		
			Johann Wicklein .	200	—		
			Michael Förtsch .	900	—		
			Georg Neubauer .	393	45	5,093	45
	Tirschenreuth, Landger.	Schleif .	Joseph Hahn .	300	—		
			Andrä Platzer .	300	—		
			Wittwe Platzer .	300	—		
			Sebastian Kieswetter	500	—		
			Kaspar Wollner .	500	—		
			Simon Heil .	500	—		
			Erhardt Benedikt .	300	—		
			Sebastian Zanner .	300	—		
			Paul Gleißner .	400	—		
			Johann Klar .	500	—		
			Joseph Scheller .	400	—		
			Lorenz Jäger .	20	—		
			Adam Leißt .	20	—		
			Derselbe . .	200	—		
			Anton Meier .	500	—		
			Sebastian Brunner	500	—		
			Joseph Weininger	100	—	5,640	—
			Seite VIII.	″	″	10,733	45

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Thurnau, Herrschaftsgericht	Hohengarn	Conrad Retsch	300	—		
		Neuenreuth	Johann Wagner	520	—		
		Thurnau	Herr Graf von Giech	1,927	5		
			Apotheker Gebhard	755	—	3,502	5
	Waldsassen, Landgericht	Kondrau	Das Staats-Aerar	75	—		
		Kleinsterz	Michael Härtel	550	—		
			Kaspar Raff	900	—		
			Lorenz Roßner	550	—		
			Johann Jais	900	—		
			Leonhard Zaitl	570	—		
			Joseph Burger	650	—		
			Joseph Göhl	10	—		
			Ursula Benräcker	30	—	4,235	—
	Wiesmain, Landgericht	Kleinziegenfeld	Johann Schrepfer	20	—	20	—
	Wunsiedel, Landgericht	Mühlbühl	Joseph Keßler	200	—		
			Balthasar Pickert	400	—		
			Primian Amisch	300	—	900	—
	Seiten-Uebertrag		Seite IX.	—	—	8,657	5
			„ VIII.	—	—	10,733	45
			„ VII.	—	—	15,133	20
			„ VI.	—	—	61,703	68½
			„ V.	—	—	—	—
			„ IV.	—	—	56,952	22¾
			„ III.	—	—	—	—
			„ II.	—	—	—	—
			„ I.	—	—	10,615	12
			Summe B.	—	—	172795	23
			Summe A und B.	—	—	197730	3

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
			A.				
			Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
			An diesen . .	—	—	—	—
			Summe A.	—	—	—	—
			B.				
			Vom Jahre $18\frac{11}{12}$.				
Untermain-Kreis.	Alzenau, Landgericht	Alzenau .	Sebastian Funk .	425	—		
		Amorbach .	Adam Einge .	120	—		
		Hückelheim .	Wittwe Neumann	400	—	945	—
	Amorbach, Herrschger.	Kirchzell .	Schind und Schwab	550	—		
			Franz Schwab .	13	45		
			Amor Schwarz .	31	$17\frac{1}{4}$		
		Ohrenbach .	Mathes Scheurmann	32	—	627	$2\frac{1}{4}$
	Aschaffenburg, Landger.	Oberbesenbach	Glaser und Fleckenstein	43	—	43	—
	Aschaffenburg, Stadtm.	Aschaffenburg	Sibin Amtmann	100	—	100	—
	Bischofsheim, Landger.	Reußendorf .	Johann Roth .	300	—		
			Heinrich Müller .	1,100	—		
			Johann Bott .	600	—		
			Valentin Herbig .	2	—		
		Silberhof .	Johann Roth .	14	17	2,016	17
	Brückenau, Landgericht	Köthen . .	Balthasar Stein .	400	—		
			Adam Lautenbach .	25	—		
		Schondoa .	Lorenz Schneider	15	—		
		Werrberg .	Nikolaus Hofmann	480	—	920	—
			Seite I.	"	"	4,651	$19\frac{1}{4}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Polizey- der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain - Kreis.	Eltmann, Landgericht	Eltmann	Massekurator Rispler	20	59½		
			Wittwe Götz	19	13½		
		Obersteinbach	Johann Karbacher	50	—		
		Steinbach	Johann Köhner	18	30	108	43½
	Gersfeld, Herrschaftsg.	Gersfeld	Graf von Frohberg	1	23		
		Mosbach	Johann Knapp	420	—	421	23
	Hammelburg, Landger.	Hammelburg	Karl Hesselbach	35	55½		
		Hetzles	Paul Reuß	100	—		
			Andrä Wießner	250	—		
		Saleck	Das Staats-Aerar	1,000	—		
		Schwärzelbach	Adam Harnischfeger	80	—		
		Westheim	Margaretha Rodenhöfer	150	—	1,615	55½
	Hofheim, Landgericht	Friesenhausen	Michael Lurz	30	—		
			Katharina Leuring	33	20	63	20
	Karlstadt, Landgericht	Steinbach	Bernhard Henke	60	—	60	—
	Kissingen, Landgericht.	Premich	Andrä Schmitt	20	50		
			Michael Holzheimer	75	—		
			Sebastian Schwab	230	—	325	50
	Kitzingen, Landgericht	Kitzingen	Kaspar Fink	5	—	5	—
	Lohr, Landgericht	Lohr	Die Gemeinde	75	—	75	—
	Melrichstadt, Landgericht	Mühlfeld	Martin Braungerd	750	—	750	—
	Münnerstadt, Landgericht	Steinach	Daniel Bambach	350	—		
		Völkershausen	Die Gemeinde	11	40	361	40
			Seite II.	"	"	3,786	52

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Ochsenfurth, Landgericht	Darstadt .	Martin Hofmann	500	—		
		Eibeistadt .	Anton Ertl .	320	—		
			Andrä Rützel .	400	—		
		Gerolshausen	Kilian Fuchs .	1,050	—		
		Ochsenfurth .	Klemens Beck .	77	30		
			Georg Fesenmayer	38	45		
			Peter Michel .	34	$26\frac{1}{2}$		
			Peter Hofmann .	3	45	2,424	$26\frac{1}{2}$
	Orb, Landgericht	Deutelbach .	Johann Selig .	810	20		
			Lorenz Abersfelder	200	—		
			Johann Weimer .	655	31		
			Peter Mann .	518	33		
			Die Gemeinde .	8	34		
		Mittelsinn .	Albert Blum und Barbara Roth .	140	—		
			Lorenz Heilmann .	150	—		
		Obersinn .	Johann Schubert	300	—		
			Johann Eck . .	200	—		
		Pfaffenhausen	Georg Walz .	277	56	3,260	54
	Rothenbuch, Landgericht	Hobigsthal .	Die Gemeinde .	600	—		
		Laufach .	Heinrich Gemeiner	134	—		
		Wiesthal .	Anton Hock . .	5	—		
			Anselm Kenkel .	5	—		
			Adam Staudt .	4	—	748	—
	Rüdenhausen, Herrschaftsgericht .	Rüdenhausen	Valentin Späth .	5	—		
			Lorenz Kreß . .	800	—		
			Kaspar Walter .	100	—		
			Bernhard Schmitt	337	30		
			Johann Loblein .	100	—	1,342	30
			Summe III.	,,	,,	7,775	$50\frac{1}{2}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Schweinfurth, Landger.	Hausen	Johann Endres	977	30	977	30
	Sulzheim, Herrschaftsg.	Donnersdorf	Jakob Bücholds-Erben	370	—		
		Grettstadt	Die Gemeinde	37	30		
		Unterschwabach	Kaspar Trap	22	—	429	30
	Volkach, Landgericht	Nordheim	Michael Helbig	206	30		
		Volkach	Johann Fröhlich	250	—		
			Valentin Manger	126	20¾	642	50¾
	Weyhers, Landgericht	Ebersberg	Joseph Kläber	710	40	716	40
	Würzburg, Ldg. r. d. M.	Kürnach	Joseph Quitenzki	880	—	880	—
	Würzburg, Ldg. l. d. M.	Erlabrunn	Die Gemeinde	250	—		
		Zell	Johann Hag	300	—		
			Peter Weckesser	75	—		
			Barthel Fleckenstein	6	15	631	15
	Würzburg, Stadtmag.	Würzburg	Adam Ochs	25	—		
			Jakob Kronreit	60	—		
			Johann Rößlein	39	15½	124	53½
		Seiten-Uebertrag	Seite IV.	—	—	4,402	39½
			„ III.	—	—	7,775	50¼
			„ II.	—	—	3,786	52
			„ I.	—	—	4,651	19¼
			Summe B.	—	—	20,616	41
			Summe A. und B.	—	—	20,616	41

Rekapitulation.

Seiten	Kreise.	fl.	kr.
34 . .	Isar-Kreis	217,611	33
52 . .	Unterdonau-Kreis . . .	243,066	25
64 . .	Regen-Kreis	91,917	8¼
86 . .	Oberdonau-Kreis . . .	138,277	19¾
96 . .	Rezat-Kreis	53,215	50½
116 . .	Obermain-Kreis . . .	197,730	3
124 . .	Untermain-Kreis . . .	20,616	41
	Hauptsumme .	962,435	½

Rechnungs-Beleg II.

Pensionen und Functions-Remunerationen des Central- und Kreis-Personals.

Kreise.	Pensionen fl.	kr.	hl.	Functions-Remuneration fl.	kr.	hl.	Gesammt-Betrag fl.	kr.	hl.
Bei dem Isar-Kreise . .	2,380	—	—	750	—	—	3,130	—	—
" " Unterdonau-Kreise .	—	—	—	175	—	—	175	—	—
" " Regen-Kreise . .	48	—	—	200	—	—	248	—	—
" " Oberdonau-Kreise .	—	—	—	325	—	—	325	—	—
" " Rezat-Kreise . .	—	—	—	250	—	—	250	—	—
" " Obermain-Kreise . .	62	30	—	300	—	—	362	30	—
" " Untermain-Kreise .	100	—	—	300	—	—	400	—	—
Summe .	2,590	30	—	2,300	—	—	4,890	30	—

Rechnungs-Beleg III.

Einhebungs-Gebühren für die äußern Beamten, und Ortseinnehmer von den ordentlichen Konkurrenz- und Extrafonds-Beiträgen.

Kreise.	Ordentliche Konkurrenz-Beiträge.			Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien.			Erhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Gulden der ordentlichen Konkurrenz-Beiträge.			Erhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Gulden der Extrafonds-Beiträge.			Gesammt-Betrag der Einhebungs-Gebühren.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Vom Isar-Kreise	184,557	15	6	1,898	50	—	1,537	58	5	15	49	4	1,553	48	1
" Unterdonau-Kreise	97,662	50	6	1,376	28	7	813	51	3	11	28	2	825	19	5
" Regen-Kreise	113,747	21	3	707	29	2	947	53	6	5	53	6	953	47	4
" Oberdonau-Kreise	164,969	43	1	1,547	52	1	1,374	44	7	12	54	—	1,387	38	7
" Rezat-Kreise	189,960	52	4	931	26	—	1,583	—	4	7	45	6	1,590	46	2
" Obermain-Kreise	147,352	34	3	1,769	18	—	1,227	56	2	14	44	5	1,242	40	7
" Untermain-Kreise	149,554	9	3	947	13	4	1,246	17	1	7	53	5	1,254	10	6
Summe	1,047,804	47	2	9,178	37	6	8,731	42	4	76	29	4	8,808	12	—

Rechnungs-Beleg IV.

Summarische Darstellung

der auf Abschätzung der Brandschäden, dann auf Geldlieferungs-Gebühren, und Botenlöhne ergangenen Auslagen.

Schätzungs-Gebühren. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre. fl.	kr.	hl.	Vom Jahre 1811/12 fl.	kr.	hl.	Gesammtbetrag d. Schätzungs-Gebühren. fl.	kr.	hl.	Kreise.	Geld-Lieferungs-Gebühren und Botenlöhne. fl.	kr.	hl.
50	—	—	338	56	—	388	56	—	Isar-Kreis	147	34	—
10	—	—	272	48	—	282	48	—	Unterdonau-Kreis	786	48	—
9	—	—	102	20	—	111	20	—	Regen-Kreis	111	42	—
27	20	—	267	18	—	294	38	—	Oberdonau-Kreis	146	35	—
31	15	—	116	29	—	147	44	—	Rezat-Kreis	64	57	4
15	12	—	154	57	—	170	9	—	Obermain-Kreis	258	53	—
—	—	—	133	9	—	133	9	—	Untermain-Kreis	83	25	—
142	47	—	1,385	57	—	1,528	44	—	Summe	1,599	54	4

Rechnungs-Beleg V.
Besondere Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Isarkreis.	Für lithographirtes Katasterpapier . .	78	36	—			
	Auf Buchbinderlöhne . . .	7	56	—			
	Für beigeschaffte Geldkassen bei den äussern Aemtern, dann für Geldkisten . .	374	24	—			
	Auf uneinbringliche Beiträge . . .	18	—	—			
	Rückersatz an zuviel verrechneten Beiträgen	27	33	6			
	Der aus der Kreis-Finanz-Kassa erhaltene Vorschuß ist dahin wieder zurück zu erstatten mit	80,000	—	—	80,506	29	6
Unterdonau-Kreis.	Auf Rückzahlung der bisher unberichtigt gebliebenen Stiftungs-Kapitalien und Zinsen	2,758	30	—			
	Auf uneinbringliche Beiträge . . .	10	1	—			
	Rückersatz an zuviel verrechneten Beiträgen	1	50	—			
	Regiekösten bei den äussern Aemtern .	22	7	—			
	Der aus der Kreis-Finanz-Kasse erhaltene Vorschuß ist dahin wieder zurück zu erstatten mit	80,000	—	—	82,762	28	—
Regenkreis.	Auf Schreibmaterialien	50	16	—			
	Auf lithographirtes Katasterpapier . .	5	45	—			
	Auf Buchbinderlöhne	4	40	—			
	Auf Büreau-Requisiten	17	24	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beiträgen	26	32	4	104	43	4
Oberdonau-Kreis.	Für lithographirtes Papier zu Aufnahms-Zeugnissen	5	—	—			
	Geldverpackungskosten bei den äußern Aemtern	17	57	—			
	Auf Reparatur einer Brandversicherungs-Geldkasse	2	—	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beiträgen	4	58	—	29	55	—
	Seite I.	,,	,,	,,	163433	30	2

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Rezatkreis.	Auf Schreibmaterialien, Buchbinder- und Druckerlöhne	100	14	—			
	Auf beigeschaffte Requisiten . .	47	23	—			
	Auf Revision der Brandversicherungs-Kapitalien	93	42	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beiträgen	20	51	—			
					268	10	—
Obermain-Kreis.	Dem Vorschußfonds-Kassier für Schreibmaterialien	100	—	—			
	Rückersatz an zu viel vereinnahmten Beiträgen	93	19	6			
	Für gedrucktes Papier zu Katastern, und Legitimationsscheinen . . .	112	30	—			
					305	49	6
Untermain-Kreis.	Für Kataster-Papier	85	30	—			
	Auf Buchbinderlöhne	31	3	—			
	Regie-Kosten	234	40	—			
	Deserviten für Vertretung der Anstalt .	1	12	—			
	Auf beigeschaffte Requisiten . . .	3	39	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beiträgen	1	10	3	357	23	3
	Seite II.	„	„	„	931	23	1
	Seite I.	„	„	„	163433	36	2
	Summe der besondern Ausgaben	„	„	„	164364	59	3

Kr.	fl.	kr.	pf.
	268	10	—
	805	49	6
	357	23	3
	931	23	1
	163433	36	2

...en.

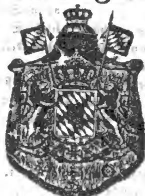
...ienstesnachrichten.
...ats-Verleihungen.

...Namen begon-
...le Einleitung
...rhältnissen all-
...uction des
...folle.

Kreis
Rezatkre
Oberma Kreis
Unterma Kreis

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 23.

München, Mittwoch den 8. April 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Beschlusses vom 24. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß, nachdem die bevorzugten Classen der Staatsschuld beseitigt sind, und die Kräfte der Anstalt es gestatten, mit der Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Obligationen sowohl au porteur, als auf Namen begonnen, und hiemit zugleich die Einleitung zu einer — von den Zeitverhältnissen allgemein gebotenen — Reduction des Zinsfußes verbunden werden solle.

In Folge dessen wird am 29. April l. J. die Summe von drei Millionen dieser Staatsschuld nach dem beigefügten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection auf dem Stadt-

Rathhause von der unterzeichneten Commission öffentlich verlooset, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Rückzahlung der verloosten Obligationen wird von den einschlägigen Kassen am 1. künftigen Monats August mit dem verfallenen Zinsdatum baar geleistet werden, in soferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen sollte, dieselbe in eine neue zu 3½ pr. C. verzinsliche, mobilisirte, sohin von Seite des Gläubigers unaufkündbare, und verloosbare Staatsschuld-Obligation auf Namen, oder au porteur, umwandeln zu lassen. Von obigem für die Rückzahlung bestimmten Zeitpunkte an cessirt jede weitere Verzinsung.

München den 3. April 1833.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

Verloosungsplan
der vierprozentigen mobilisirten Obligationen.

Die vierprozentigen mobilisirten Obligationen bestehen:

I.

a) aus Obligationen auf den Inhaber lautend (au porteur.)

b) aus Obligationen auf Namen.

II.

Jede dieser beiden Hauptgattungen ist abgetheilt:

a) in Stücke zu 1000 fl.
b) in Stücke zu 500 fl. und
c) in dergleichen zu 100 fl.

III.

Sie sind ferners nach verschiedenen Zinsterminen ausgestellt, als

a) am 1. Februar,
b) am 1. Mai,
c) am 1. August,
d) am 1. November.

IV.

Jede Obligation ist mit doppelten, und verschiedenen Numer bezeichnet, und zwar

a) mit dem Commissions-Numer des Haupt-Catasters in rother Dinte, welches ohne Unterschied der Obligationen au porteur, oder auf Namen ohne Rücksicht auf deren Unterabtheilungen, oder Zinstermine, so wie der debitirenden Cassen durch die ganze emmittirte Masse in ununterbrochener Reihe fortläuft, und

b) mit einem besondern Numer der debitirenden Spezial-Casse in schwarzer Dinte.

V.

Jedes einzelne Numer des Haupt-Catasters bezeichnet den Betrag von

Verzeichniß

der zum Behufe der Verloosungen der vierprozentigen mobilisirten Obligationen gebildeten Serien.

Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnummern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnummern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnummern.
I.	1— 200	XXXI.	6001— 6200	LXI.	12001—12200
II.	201— 400	XXXII.	6201— 6400	LXII.	12201—12400
III.	401— 600	XXXIII.	6401— 6600	LXIII.	12401—12600
IV.	601— 800	XXXIV.	6601— 6800	LXIV.	12601—12800
V.	801—1000	XXXV.	6801— 7000	LXV.	12801—13000
VI.	1001—1200	XXXVI.	7001— 7200	LXVI.	13001—13200
VII.	1201—1400	XXXVII.	7201— 7400	LXVII.	13201—13400
VIII.	1401—1600	XXXVIII.	7401— 7600	LXVIII.	13401—13600
IX.	1601—1800	XXXIX.	7601— 7800	LXIX.	13601—13800
X.	1801—2000	XL.	7801— 8000	LXX.	13801—14000
XI.	2001—2200	XLI.	8001— 8200	LXXI.	14001—14200
XII.	2201—2400	XLII.	8201— 8400	LXXII.	14201—14400
XIII.	2401—2600	XLIII.	8401— 8600	LXXIII.	14401—14600
XIV.	2601—2800	XLIV.	8601— 8800	LXXIV.	14601—14800
XV.	2801—3000	XLV.	8801— 9000	LXXV.	14801—15000
XVI.	3001—3200	XLVI.	9001— 9200	LXXVI.	15001—15200
XVII.	3201—3400	XLVII.	9201— 9400	LXXVII.	15201—15400
XVIII.	3401—3600	XLVIII.	9401— 9600	LXXVIII.	15401—15600
XIX.	3601—3800	XLVIX.	9601— 9800	LXXIX.	15601—15800
XX.	3801—4000	L.	9801—10000	LXXX.	15801—16000
XXI.	4001—4200	LI.	10001—10200	LXXXI.	16001—16200
XXII.	4201—4400	LII.	10201—10400	LXXXII.	16201—16400
XXIII.	4401—4600	LIII.	10401—10600	LXXXIII.	16401—16600
XXIV.	4601—4800	LIV.	10601—10800	LXXXIV.	16601—16800
XXV.	4801—5000	LV.	10801—11000	LXXXV.	16801—17000
XXVI.	5001—5200	LVI.	11001—11200	LXXXVI.	17001—17200
XXVII.	5201—5400	LVII.	11201—11400	LXXXVII.	17201—17400
XXVIII.	5401—5600	LVIII.	11401—11600	LXXXVIII.	17401—17600
XXIX.	5601—5800	LIX.	11601—11800	LXXXIX.	17601—17800
XXX.	5801—6000	LX.	11801—12000	XC.	17801—18000

Serien.	Obligations-Numern.	Serien.	Obligations-Numern.	Serien.	Obligations-Numern.
XCI.	18001—18200	CXXXI.	26001—26200	CLXXI.	34001—34200
XCII.	18201—18400	CXXXII.	26201—26400	CLXXII.	34201—34400
XCIII.	18401—18600	CXXXIII.	26401—26600	CLXXIII.	34401—34600
XCIV.	18601—18800	CXXXIV.	26601—26800	CLXXIV.	34601—34800
XCV.	18801—19000	CXXXV.	26801—27000	CLXXV.	34801—35000
XCVI.	19001—19200	CXXXVI.	27001—27200	CLXXVI.	35001—35200
XCVII.	19201—19400	CXXXVII.	27201—27400	CLXXVII.	35201—35400
XCVIII.	19401—19600	CXXXVIII.	27401—27600	CLXXVIII.	35401—35600
XCIX.	19601—19800	CXXXIX.	27601—27800	CLXXIX.	35601—35800
C.	19801—20000	CXL.	27801—28000	CLXXX.	35801—36000
CI.	20001—20200	CXLI.	28001—28200	CLXXXI.	36001—36200
CII.	20201—20400	CXLII.	28201—28400	CLXXXII.	36201—36400
CIII.	20401—20600	CXLIII.	28401—28600	CLXXXIII.	36401—36600
CIV.	20601—20800	CXLIV.	28601—28800	CLXXXIV.	36601—36800
CV.	20801—21000	CXLV.	28801—29000	CLXXXV.	36801—37000
CVI.	21001—21200	CXLVI.	29001—29200	CLXXXVI.	37001—37200
CVII.	21201—21400	CXLVII.	29201—29400	CLXXXVII.	37201—37400
CVIII.	21401—21600	CXLVIII.	29401—29600	CLXXXVIII.	37401—37600
CIX.	21601—21800	CXLIX.	29601—29800	CLXXXIX.	37601—37800
CX.	21801—22000	CL.	29801—30000	CXC.	37801—38000
CXI.	22001—22200	CLI.	30001—30200	CXCI.	38001—38200
CXII.	22201—22400	CLII.	30201—30400	CXCII.	38201—38400
CXIII.	22401—22600	CLIII.	30401—30600	CXCIII.	38401—38600
CXIV.	22601—22800	CLIV.	30601—30800	CXCIV.	38601—38800
CXV.	22801—23000	CLV.	30801—31000	CXCV.	38801—39000
CXVI.	23001—23200	CLVI.	31001—31200	CXCVI.	39001—39200
CXVII.	23201—23400	CLVII.	31201—31400	CXCVII.	39201—39400
CXVIII.	23401—23600	CLVIII.	31401—31600	CXCVIII.	39401—39600
CXIX.	23601—23800	CLIX.	31601—31800	CXCIX.	39601—39800
CXX.	23801—24000	CLX.	31801—32000	CC.	39801—40000
CXXI.	24001—24200	CLXI.	32001—32200	CCI.	40001—40200
CXXII.	24201—24400	CLXII.	32201—32400	CCII.	40201—40400
CXXIII.	24401—24600	CLXIII.	32401—32600	CCIII.	40401—40600
CXXIV.	24601—24800	CLXIV.	32601—32800	CCIV.	40601—40800
CXXV.	24801—25000	CLXV.	32801—33000	CCV.	40801—41000
CXXVI.	25001—25200	CLXVI.	33001—33200	CCVI.	41001—41200
CXXVII.	25201—25400	CLXVII.	33201—33400	CCVII.	41201—41400
CXXVIII.	25401—25600	CLXVIII.	33401—33600	CCVIII.	41401—41600
CXXIX.	25601—25800	CLXIX.	33601—33800	CCIX.	41601—41800
CXXX.	25801—26000	CLXX.	33801—34000	CCX.	41801—42000

Serien.	Obligations-Numern.	Serien.	Obligations-Numern.	Serien.	Obligations-Numern.
CCXI.	42001—42200	CCXLI.	48001—48200	CCLXXI.	54001—54200
CCXII.	42201—42400	CCXLII.	48201—48400	CCLXXII.	54201—54400
CCXIII.	42401—42600	CCXLIII.	48401—48600	CCLXXIII.	54401—54600
CCXIV.	42601—42800	CCXLIV.	48601—48800	CCLXXIV.	54601—54800
CCXV.	42801—43000	CCXLV.	48801—49000	CCLXXV.	54801—55000
CCXVI.	43001—43200	CCXLVI.	49001—49200	CCLXXVI.	55001—55200
CCXVII.	43201—43400	CCXLVII.	49201—49400	CCLXXVII.	55201—55400
CCXVIII.	43401—43600	CCXLVIII.	49401—49600	CCLXXVIII.	55401—55600
CCXIX.	43601—43800	CCXLIX.	49601—49800	CCLXXIX.	55601—55800
CCXX.	43801—44000	CCL.	49801—50000	CCLXXX.	55801—56000
CCXXI.	44001—44200	CCLI.	50001—50200	CCLXXXI.	56001—56200
CCXXII.	44201—44400	CCLII.	50201—50400	CCLXXXII.	56201—56400
CCXXIII.	44401—44600	CCLIII.	50401—50600	CCLXXXIII.	56401—56600
CCXXIV.	44601—44800	CCLIV.	50601—50800	CCLXXXIV.	56601—56800
CCXXV.	44801—45000	CCLV.	50801—51000	CCLXXXV.	56801—57000
CCXXVI.	45001—45200	CCLVI.	51001—51200	CCLXXXVI.	57001—57200
CCXXVII.	45201—45400	CCLVII.	51201—51400	CCLXXXVII.	57201—57400
CCXXVIII.	45401—45600	CCLVIII.	51401—51600	CCLXXXVIII	57401—57600
CCXXIX.	45601—45800	CCLIX.	51601—51800	CCLXXXIX.	57601—57800
CCXXX.	45801—46000	CCLX.	51801—52000	CCXC.	57801—58000
CCXXXI.	46001—46200	CCLXI.	52001—52200	CCXCI.	58001—58200
CCXXXII.	46201—46400	CCLXII.	52201—52400	CCXCII.	58201—58400
CCXXXIII.	46401—46600	CCLXIII.	52401—52600	CCXCIII.	58401—58600
CCXXXIV.	46601—46800	CCLXIV.	52601—52800	CCXCIV.	58601—58800
CCXXXV.	46801—47000	CCLXV.	52801—53000	CCXCV.	58801—59000
CCXXXVI.	47001—47200	CCLXVI.	53001—53200	CCXCVI.	59001—59200
CCXXXVII	47201—47400	CCLXVII.	53201—53400	CCXCVII.	59201—59400
CCXXXVIII.	47401—47600	CCLXVIII.	53401—53600	CCXCVIII.	59401—59600
CCXXXIX.	47601—47800	CCLXIX.	53601—53800	CCXCIX.	59601—59800
CCXL.	47801—48000	CCLXX.	53801—54000	CCC.	59801—60000

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 31. März l. Js. die Pfarrei Flintsbach, Landgerichts Rosenheim im Isarkreise, dem Pfarrer Sebastian Zumiller in Reichling, Landgerichts Schongau, und

die Pfarrei Neuleiningen, Landkommissariats Frankenthal im Rheinkreise, dem Pfarrer Leonhard Vogel in Busenberg, Landkommissariats Pirmasenz.

Seine Majestät der König haben unterm 29. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Strullendorf, Landgerichts Bamberg I. im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Dechant und Pfarrer Georg Wittmann in Hollfeld verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 31. März l. Js. der von dem Freiherrn von Bibra, auf die protestantische Pfarrei Schwebheim, Dekanats Schweinfurt, für den Pfarramtskandidaten Gottfried Heinrich Karl Degner von Schweinfurt ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Sulpiz Boisserée,

dem Melchior Boisserée,

und dem Johann Baptist Bertram, sämmtlichen aus Cöln, das Indigenat des Königreiches, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Unterthansrechte in Preußen zu verleihen.

gegenwärtigen Verloosung einen Preis erhalten haben, vom künftigen Monate May an baar und stempelfrei von der dießseitigen Hauptkasse rückgezahlt werden.

München, den 8. April 1835.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

I. Gemeinschaftlicher Hauptpreis zu 50,000 fl.

gewonnen von dem Loose zu 100 fl. Buchstabe A. Nummer 156.

II. Preise-Loose zu 100 fl.

Hauptpreise:

Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.
			fl.				fl.				fl.				fl.
1	G	1475*	8000	3	M	730	3000	5	I	832	2000	7	F	1090	2000
2	B	104	3000	4	C	703	2000	6	H	207	2000	8	L	631	2000

142 Preise zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
58	52	507	615*	130	64	225*	43	179	1	309	13
170	60	628	1090	170	148	266	121*	219	36	624	218
236*	253	720	1173	400	288*	577	282	372	116	762	530
472	504	848	1317	707	328*	604*	458	445	294	946	624
963*	721	1136	1354	908	627	903	684	537	458	1024	960
1089	961	1170	1433	993	706	965	705	636	521	1159	1028
1418	969	1258	1487	1200	1165	1044	1058	772	599*	1222	1174
1453	1009	1340	1570*	1264	1265	1365	1208	872	1026	1336	1270
1463	1096	1425	1573	1604	1398*	1422	1569	903	1160	1390	1330
1619	1336	1569	1888	1728	1447	1573	1820	1258	1209	1431	1356
1624	1686	1899*	1931	1870	1539	1614*	1969	1420	1458	1602	1597
1678	1694	—	1963	—	1750*	1764	1992	1951	1951	1790	1974

III. Preisloose zu 25 fl.

Hauptpreise:

Zug.	Lit.	Nro.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nro.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nro.	Betrag	Zug.	Lit.	Nro.	Betrag.
							fl.				fl.				
1	FD	1561*	6000	3	HD	1945	2400	5	FA	360	1800	7	DB	1963	1800
2	BA	1316	2400	4	KD	700	1800	6	CC	981	1800	8	KB	1307	1800

272 Preise zu 100 fl.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
110	61	53	326*	11	340	119	65	103	498	860	99
325	811	304	653	359	907	817	157	530	583	861	740*
340*	958	456	952	414	1237	1120	429	778	892	1297	862
361	1057	496	1047	1167	1247	1570	915	1157	941	1705	1836
918	1367	768	1431	1311	1790	1583	1806	1846	1432	1806	1901
948	1382	850	1523	1675	1842*	—	—	1983	—	1942	—

DA	DB	DC	DD	EA	EB	EC	ED	FA	FB	FC	FD
222	45*	38	917	60	720	80	120	9	369	602	520
562	340	213	1070	272	744	514	547	127	1353	919	869
947	405	717	1242	652	1083	646	702	338	1530	1176*	1113
1610	763	911	1432	1358	1378	810	731	483	1722	1272*	1404
1663	1458	1076	1649	1749	1734	1310	904	841	1895	1509	1563
1811*	1685	1212	1900	1941	—	1472	1160	1600	—	—	—

GA	GB	GC	GD	HA	HB	HC	HD	IA	IB	IC	ID
625	12	400	170*	13	3	299	1258	320	1075	471	483
1074	145	729	338	356	401	825	1502	508*	1208	531	506
1076	1046	801	446	394*	1353	1254	1639	690	1326	1099	900
1214	1451	1208	837	574	1582	1477	1787	885*	1335	1515	1484
1236	1831	1326	1290	1670*	1508	1853	1830	1374	1724	1611	1739
1244	—	1733	—	1887	1892	1881	—	1635	—	1930	—

KA	KB	KC	KD	LA	LB	LC	LD	MA	MB	MC	MD
740	406	56	393	49	484	189	177	354	823	730	1273
1197*	549	306	665	474	769	378	421	564	952	1440	1476
1391	817	1082	885	767	855	446*	1155	1579	1388	1404	1496
1418	1123	1092	954	904	1019	1079	1684	1826	1656	1533	1701
1778	1298	1487	1392	1383	1484	1147	1903	1871	1823	1850	1765
1902	1860	—	1902	1386	1587	1523	1930	1885	—	1959	—

Königliche Regierung des Isarkreises.

München, den 7. April 1835.

Graf v. Seinsheim.

Rösch, Sekretär.

Anmerkung. Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Numern sind in die Stelle der schon in früheren Verloosungen gehobenen Numern der Reihe nach eingerückt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. März l. Js. den temporär quieszirten Registrator der Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreises, Ignaz Meyer unter Bezeugung der besonderen Zufriedenheit mit seinen eifrigen und treuen Diensten, in den bleibenden Ruhestand zu versetzen,

unterm 1. April l. Js. die erledigte Stelle eines Präsidenten am Bezirksgerichte zu Zweibrücken dem bisherigen Staatsprokurator am Bezirksgerichte zu Landau, Friedrich Daniel Pixis zu verleihen, und zu der hiedurch erledigten Stelle eines Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Landau in provisorischer Eigenschaft den Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Karl Goswin Meuth zu ernennen,

durch allerhöchstes Rescript vom 2. April l. Js. die am Kreis- und Stadtgerichte Bamberg erledigte Advokatenstelle, dem Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten, Andreas Jungengel, daselbst zu verleihen,

unterm 4. April l. Js. das erledigte Landgerichtsphysikat zu Rosenheim im Isarkreise, dem Gerichtsarzte zu Landsberg, Dr. Eschenlohr auf sein Ansuchen zu verleihen,

den bisherigen Physikus des Stadt- und Landgerichts Aschaffenburg, Medizinalrath Dr. Reuß in die Ruhe zu versetzen,

und an dessen Stelle den bisherigen Oberhebe- und Wundarzt zu Aschaffenburg Medizinalrath Dr. Görz, zu berufen und demselben zugleich die ungetheilte Leitung und Aufsicht des dortigen Spitals zu übertragen.

(Hiezu die Beilage: die Verhütung von Viehseuchen &c. betr.)

beßten Wartung und Pflege, durch schädliche Beschaffenheiten der Luft, und durch plötzlichen Wechsel der Witterung entstehen, allein sie ergreifen eine verhältnißmäßig geringere Anzahl von Thieren, und die Erkrankten können eher geheilt werden. Auch hinsichtlich der ansteckenden Krankheiten ist die zweckmäßige Wart und Pflege ein Hauptmittel, sowohl zur Verhütung ihres Entstehens, als ihrer Ausbreitung; ein vorsichtiger Landwirth hält aber auch in solchen Fällen seinen Stall für alle Fremde verschlossen, welche auf irgend eine Weise mit anderem Vieh zu thun haben, und daher die Ansteckungsstoffe sehr leicht verschleppen können, wie z. B. Metzger, Gärber, Wollhändler, Hirten ꝛc.; auch stellt ein solcher Landwirth kein neu gekauftes Stück in seinen Stall, oder unter seine Heerde, bevor er sich nicht von der vollkommenen Gesundheit und Unverdächtigkeit desselben überzeugt hat. Eine verständige Gemeinde wird den Hirten der Gemeinheerde aufs strengste anweisen, diese von den Heerden der benachbarten Gemeinden ferne zu halten und keine fremden Stücke mitweiden zu lassen, auch kränk werdende Stücke von der Heerde abzusondern und darüber die ungesäumte Anzeige zu machen.

Weidegang insbesondere.

In Gegenden, wo die Viehzucht dem Ackerbau, des höheren Ertrágnisses wegen, vorgezogen werden muß, und zur Fütterung der Thiere größtentheils die Weide dient, dort hängt das Gedeihen derselben hauptsächlich von der Beschaffenheit der Weideplätze ab. Diese müssen in Größe und Beschaffenheit dem Viehstand: angemessen, und nicht zu weit entfernt seyn, sie müssen möglichst rein gehalten werden, entweder reines fließendes Wasser, oder Brunnen mit den nöthigen Tränktrögen, auch schattige Bäume zum Schutz gegen die Sonnenhitze haben; stehende Wässer, Sümpfe und Lachen sind abzuleiten, und trocken zu legen oder, wenn dieses nicht ausführbar ist, zu umzäunen.

Alle tiefliegenden, sumpfigen, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzten Weideplätze sind ungesund; noch nachtheiliger sind jene dürren, sandigen, unfruchtbaren Plätze, wo nur Disteln, Hauhecheln, Wolfsmilch und andere theils nahrungslose, theils ganz schädliche Pflanzen wachsen, und die Thiere noch überdieß von Mücken, Stechfliegen, Bremsen ꝛc. gequält werden.

Die beßten Pferdeweiden sind mäßig trockene Anhöhen, welche hochhalmiges, süßes Gras und Wasser in der Nähe haben.

Zur Weide für das Rindvieh sind grasreiche Triften und die niedrigere Alpen (Almen) ganz vorzüglich geeignet; hingegen sind die niedrigen, feuchten und sumpfigen Gegenden, dann die moorigen und schilfigen Plätze sehr nachtheilig. Die Wiesenhuthung im Spätherbste dient mehr zur Leibesbewegung, als

Quellen, oder auf Brachfelder mit üppigem Graswuchse bei zu feuchter Witterung, oder auf sumpfige, an Gräben und Teichufern liegenden, Wiesen, wo allerlei schädliche und selbst giftige Pflanzen, z. B. Hahnenfuß, Wasserschierling und andere ähnliche scharfe Gewächse den Boden bedecken.

Endlich muß auch bei dem Tränken darauf gesehen werden, daß die Thiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt sind, und durch Saufen kalten Wassers sich schnell abkühlen; Schneewasser und geschmolzenes Eis ist besonders nachtheilig; noch mehr solches Wasser, worin Flachs oder Hanf eingeweicht liegt.

Stallfütterung insbesondere.

Die schädlichen Wirkungen, welche eine plötzlich eintretende Wetterveränderung hervorbringt, kann zwar die Thiere überall treffen, sie mögen auf der freien Weide oder in Ställen sich befinden; allein eine beständige wohlgeordnete Stallfütterung vermindert jene Wirkungen, und gehört daher unter die wesentlichen Verwahrungsmittel gegen die daraus entstehenden Krankheiten.

Die Stallungen sollen aber überhaupt an einem trockenen, gesunden, und wo möglich etwas erhabenen Platze stehen, geräumig, hinreichend hoch und hell, weder übermäßig warm, noch zu kalt, nicht dunstig, gegen Zugluft und besonders gegen den Nordwind geschützt seyn; stemässen reinlich gehalten und fleißig gelüftet werden, und deßhalb sowohl mit Abzugskanälen, als auch mit Dunstlöchern, und wo es angeht, mit Dunströhren versehen seyn.

Die Dungstätten sollen so angelegt werden, daß die daraus sich entwickelnden Ausdünstungen nicht in den Stall eindringen können. Selbst der Hofraum, so wie die sonstigen Umgebungen des Stalles sind immer reinlich zu halten, ja, im ganzen Ort sollte jede Unreinlichkeit beseitiget, und vor allem sollten die Pfützen entfernt werden.

Zur Verbesserung der Stallluft dienen, besonders im heißen Sommer, Essigdämpfe. Man macht zu dem Ende 1, nach Umständen auch 2 und mehrere Ziegelsteine glühend, thut sie, um Feuersgefahr zu verhüten, in eine Pfanne, und gießt den Essig tropfenweise so lange darauf, bis sie nicht mehr dampfen.

Zur Abhaltung des Ungeziefers im Sommer werden die geöffneten Fenster mit frischem Reisig versteckt.

Bei guter Witterung ist der Aufenthalt in freier Luft, oder der Austrieb auf eine auch nur kurze Zeit zur Erhaltung der Gesundheit nützlich und sogar nothwendig.

Noch nothwendiger ist die fleißige Reinigung der Haut und Haare. An warmen Sommertagen unterlasse man die Waschungen mit frischem

Wasser nicht, oder statt dieser das Schwemmen, wenn nämlich eine gute Gelegenheit hiezu vorhanden ist; jedoch dürfen die Thiere nicht erhitzt oder in Schweiß seyn, wie denn auch nicht die heißesten Stunden des Tages dazu gewählt werden dürfen. Den Schafen und Schweinen ist das Waschen und Schwemmen besonders gedeihlich.

Was das Futter und das Getränke betrifft, so hängt die gedeihliche Wirkung desselben außer der gehörigen Menge und Beschaffenheit, auch von einer bestimmten Ordnung ab, in welcher beides gereicht wird.

Für Pferde ist der Hafer das beste Futter, wenn er rein, wohlgetrocknet und ohne Geruch ist; Gerste, Roggen und Hülsenfrüchte sind der Erfahrung nach viel weniger zuträglich. Gutes, reines, nicht überschwemmtes oder ausgewässertes Heu ist das beste Beifutter zum Hafer, für sich allein giebt es aber keine genugsame Nahrung; frisches (neues) Heu verursacht Blähungen, Koliken und andere Zufälle, welche schnell lebensgefährlich werden können. Aehnliche Wirkungen macht auch die ungewohnte und zu reichliche grüne Fütterung; das Weiden auf Kleefeldern sollte, der Gefährlichkeit wegen gar nicht gestattet werden. Geschrottenes oder gequollenes Körnerfutter, in großer Menge gereicht, ist sehr nachtheilig, nicht minder das Nachmehl und die Kleien. — Pferde sollten überhaupt an drei Futterzeiten gewohnt werden. — Das Wasser als Getränk soll kühl und rein, im Winter nicht zu kalt, sondern, wo möglich, etwas überschlagen seyn.

Zur Stallfütterung des Rindes im Sommer eignet sich eine Verbindung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen am besten. Das grüne, von natürlichen oder künstlichen Wiesen, sollte im Schatten etwas abtrocknen, dann aber niemals in großer Menge auf ein Mal, sondern in kleinern Portionen gegeben werden. Bei nasser Witterung sollte man gar kein Grünfutter geben. — Frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffeln, Rüben ꝛc. muß immer mit Häcksel (Gesott) vermischt oder abwechselnd mit selbem gereicht werden, weil davon das Wiederkauen wesentlich abhängt. — Das Getränk muß mäßig kühl seyn, und vor dem Mittagsfutter gegeben werden; niemals gebe man bald nach dem Genusse des Grünfutters zu trinken. — Die warmen Tränke, die Siede und Brühfütterung vermehren die Milchertrrägniß, jedoch dürfen sie nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderm Nebenfutter gegeben werden; in Gährung übergegangen, wird es sehr leicht schädlich.

Zur Stallfütterung der Schafe eignet sich am besten gut getrocknetes, feines, gewürzhaftes Heu; als Beifutter dient auch Hafer- und Waizenstroh. In vielen Schäfereien werden außerdem auch verschiedene Arten von Laub, Knollen- und Wurzelgewächsen, zerstoßene Eicheln und wilde Kastanien von Zeit zu Zeit abwechselnd mit dem Hartfutter, oder mit diesem

gemengt, mit Vortheil gegeben. — Das Getränk soll nicht in zu großer Menge, aber bald nach der Fütterung gereicht werden; bei trockener Fütterung werden die Schafe zweimal, bei grüner nur einmal zur Tränke gelassen.

Die Verdauung und die davon abhängende gute Ernährung der Thiere erfordert auch noch eine gehörige Abwechslung zwischen Bewegung und Ruhe. Ruhe insbesondere ist für alle Thiere zur ersten Verdauung höchst nothwendig; Pferde bedürfen hiezu wenigst eine Stunde, Rinder und Schafe hingegen mindestens zwei Stunden; um auch das so wichtige Wiederkäuen sattsam vollbringen zu können. In der übrigen Zeit ist mäßige Bewegung im Freien sehr gedeihlich, weßhalb sogar auch die Melkkühe, selbst im Winter bei guter Witterung, nicht davon ausgeschlossen seyn sollten.

Ein weiteres Mittel zur Beförderung der Verdauung und Verbesserung des Gesundheitszustandes ist der rechtzeitige und mäßige Gebrauch des Kochsalzes, welches entweder unter dem Futter, oder als Lecke, bisweilen auch in dem Getränke gegeben wird, und noch außerdem zur Verbesserung schlechten Futters mit Vortheil gebraucht werden kann. Es giebt daher auch jetzt keine guteingerichtete Meierei, und keine wohlgeordnete Schäferei mehr, wo dieser Gebrauch nicht eingeführt ist, und die darauf verwendeten Kosten nicht reichlich ersetzt werden durch gesündere Thiere, durch Vermehrung der Milch und fettere Beschaffenheit derselben, durch wohlschmeckendes Fleisch, schnellere und bessere Mastung, feinere Wolle, besseres Leder und sogar durch kräftigern Dünger. — Statt des Kochsalzes wird auch das wohlfeilere Steinsalz, so wie das sogenannte Viehsalz angewendet.

II.

Von dem Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes.

Der günstige Erfolg des Salzgebrauches überhaupt hängt von besondern Umständen ab. Die bisherigen Erfahrungen lehren hierüber Folgendes:

1) Der Nutzen des Salzes ist größer im Sommer, als im Winter.

2) Bei trockener Witterung wirkt es besser, als bei nasser.

3) Die Stallfütterung erfordert seine Anwendung mehr, als der Weidegang.

4) Trockenes, schwer verdauliches, unreines und künstlich bereitetes Futter, wird mit Salz besser verdaut, als ohne solches.

5) Hartes und unreines Trinkwasser wird durch Salz verbessert.

Stößeln eingestoßen; auf jede Lage wird so viel Viehsalz eingestreut, daß auf 5 bis 6 Zentner grünes Futter wenigstens 1 bis 2 Pfund Salz treffen. Das Ganze wird mit Brettern gedeckt, mit Steinen fest beschwert, bei der Fütterung gleichmäßig von oben herab verwendet, und überhaupt wie Sauerkraut behandelt. — Wenn durch festes Eintreten sich nicht so viel Flüssigkeit erzeugt, daß das Futter davon bedeckt wird, so kann es auch mit Wasser übergossen werden.

Blattes, Freiherrn von Lichtenstein als Regierungsrath der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 5. April l. Js. den praktischen Arzt Dr. Groll zu Straubing, von dem Antritte des ihm verliehenen Landgerichtsphysikats Viechtach im Unterdonaukreise, auf sein Ansuchen zu entbinden und dasselbe dem praktischen Arzte Med. Dr. Franz Gulielmo zu Neuötting provisorisch zu übertragen,

unterm 7. April l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Controleurstelle in provisorischer Eigenschaft dem Appellationsgerichts-Kanzellisten Anton Kaufmann zu Landshut, und die am Landgerichte Rothenburg an der Tauber erledigte Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichts-Funktionär zu Reichenhall, Georg Martin Märklstetter zu verleihen,

auf die erledigte supernumeräre Aktuarstelle am Landgerichte Schongau im Isarkreise, den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichts-Funktionär am Landgerichte Ingolstadt, Jakob Demmel allergnädigst zu ernennen,

unterm 9. April l. Js. den Gerichtsarzt des Landgerichts Wolfrathshausen, Dr. Baumgartner seiner Bitte entsprechend auf das erledigte Landgerichtsphysikat Landsberg zu versetzen, und

die Stelle eines Gerichtsarztes des Landgerichts Wolfrathshausen dem praktischen Arzte und bisherigen Physikatsverweser zu Rosenheim, Med. Dr. Desiderius Beck, provisorisch zu übertragen,

unterm 10. April l. Js. als Landrichter in Werdenfels im Isarkreise, den übernommenen Patrimonialrichter Engelbert Weixler, von Arnschwang und Ränkam zu ernennen,

unterm 12. April l. Js. den bisherigen Landrichter zu Orb im Untermainkreise, Georg Debes nach §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres in zeitliche Quieszenz zu setzen,

als Landrichter in Orb den bisherigen Verweser der Aktuarstelle daselbst Mathias Halbig, Landgerichtsaktuar zu Karlstadt zu befördern,

als Landgerichtsaktuar in Karlstadt, den Regierungs-Rathsaccessisten, Heinrich Schubert und

als Landgerichtsaktuar in Orb den geprüften Rechtspraktikanten, Joh. Georg Steinbach zu Euerdorf allergnädigst zu ernennen,

dem Stiftungsadministrator Sebastian Beyer zu Bayreuth die erbetene Entlas-

fung von der Funktion eines Rendanten der Kreishilfskassa zu gewähren, und diese Funktion dem funktionirenden Revisor Hacker zu Bayreuth, und

die Lehrstelle der untern Klasse des Gymnasiums zu Zweibrücken provisorisch dem Subrector der lateinischen Schule daselbst, Eduard Vogel zu übertragen,

den bei der Porzellain-Manufactur als Aufseher für die Glasmalerei funktionirenden Max Ainmüller, als wirklichen Glasmalerei-Aufseher in provisorischer Eigenschaft anzustellen, und

unterm 10. April l. Js. den Oberkontroleur zu Bürgstadt, Max Joseph Sattler mit dem Oberkontroleur zu Rehau, Johann Evangelist du Bellier zu verwechseln.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 2. April l. Js. die Pfarrei Arnbach, Landgerichts Dachau im Isarkreise, dem Pfarrer Ignaz Streber zu Hebertshausen,

die Pfarrei zu Hebertshausen, Landgerichts Dachau, dem Cooperator Augustin Kreitmayer in Altomünster, Landgerichts Aichach,

unterm 3. April l. Js. die Pfarrei Frammersbach, Landgerichts Lohr, im Untermainkreise, dem dermaligen Curatie-Verweser in Friesenhausen Landgerichts Hofheim, Priester Peter Gschwender,

unterm 4. April l. Js. die Pfarrei Sandeltshausen, Landgerichts Moosburg im Isarkreise, dem Pfarrer Thomas Reif zu Niederroth Landgerichts Dachau,

die Pfarrei Hohenwarth, Landgerichts Schrobenhausen im Oberdonaukreise, dem Oberlehrer der lateinischen Schule bei St. Stephan in Augsburg, Franz Seraph Kisinger,

unterm 5. April l. Js. die Pfarrei Spalt, Landgerichts Pleinfeld, im Rezatkreise, dem Pfarrer Anton Walter zu Binswangen, Landgerichts Wertingen,

unterm 6. April l. Js. die Pfarrei Apfeldrach, Landgerichts Mindelheim im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Nepomuk Höfl in Winkl, Landgerichts Landsberg,

unterm 7. April l. Js. die Pfarrei Troschenreuth, Landgerichts Eschenbach im Obermainkreise, dem Pfarrvicar in Kaltenbrunn, Landgerichts Seßlach, Priester Peter Kaupel,

unterm 15. April l. Js. die Pfarrei Merching, Landgerichts Friedberg im Oberdonaukreise, dem bisherigen Dechant und Pfarrer in Drining, Landgerichts Wolfrathshausen, Priester Cajetan Thurnberger und

unterm 16 April l. Js. die Schulkuratie St. Salvator, Landgerichts Griesbach im Unterdonaukreise, dem Cooperator Joseph Brucker in Hirschhorn, Landgerichts Eggenfelden.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. Js. die protestantische Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Eschenau, Dekanats Erlangen, Elias Stephan Friedrich Sittig zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11. April l. Js. den dermaligen protestantischen Pfarrer zu Altripp, Dekanats Speyer, Friedrich Jakob Lebachelle auf die prot. Pfarrei Herschberg, Dekanats Pirmasenz zu versetzen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Febr. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenrath und protestantischen Hauptprediger, Samuel von Wachter in Memmingen,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. April l. Js., dem Major im 2ten Bataillon des 12. Linien-Infanterie-Regiments (König Otto von Griechenland) Karl Schmeckenbecher, das Ehrenkreuz des königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. März l. Js. dem Gerichtsdiener Martin Schmidhuber, am Landgerichte Grafenau im Unterdonaukreise,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März l. Js., dem Galleriediener, Johann Röckl zu Schleißheim, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. April l. Js. dem königl. Schulreitknecht Joseph Laugel, die Ehrenmünze des königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Berichtigung:

In Nro. 24. des Regsblattes vom 15. April l. J. ist Seite 459 und 460. in der Bekanntmachung der 21. Lotterie Anlehens Verloosung in der Abtheilung II — 142 Preise zu 200 fl. bei Lit. I, Zeile 1. von unten statt 1951, zu lesen: 1601, und

in der Abtheilung III. — 272 Preise zu 100 fl. bei Lit. IIB S. 461 Zeile 1 von unten statt 1892: 1852.

General-Conspekt

über die im Jahre 1833/34 vollzogenen Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen.

Kreise.	Pfarreien Dekanate, Kaplaneien, Exposituren, Rektorate und Kantorate	Benefizien.	Messen, Stiftungen.	Kirchen, Stifter, Kapellen und Bruderschaften.	Unterrichts-Stiftungen.	Wohlthätigkeits-Stiftungen.	Summa der Zehentfixationen	Hievon fixirt ganz.	Hievon fixirt theilweise.
Isar-Kreis . . .	—	—	—	38	—	1	39	37	2
Unterdonau-Kreis .	—	—	—	11	—	2	13	12	1
Regen-Kreis . . .	—	—	—	3	—	—	3	2	1
Oberdonau-Kreis .	13	—	—	—	—	—	13	13	—
Rezat-Kreis . . .	2	—	—	9	—	4	15	5	10
Obermain-Kreis . .	3	—	—	1	—	—	4	4	—
Untermain-Kreis . .	2	—	—	1	1	—	4	3	1
Summa .	20	—	—	63	1	7	91	76	15

München, den 18. April 1835.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Stimmen im engeren Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engeren Rathe repräsentirt werden.	Namen	Würden u. Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
V.	Hannover.	Meyer.	Landdrost der Landdrostei Lüneburg.	Lüneburg.
		Graf von Kielmannsegge.	Direktor der Justizkanzlei zu Celle.	Celle.
VI.	Würtemberg.	v. Hartmann.	Doktor der Rechte, Staatsrath, vorsitzender Rath beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten und Direktor des Lehenrathes.	Stuttgardt.
		v. Schmidlin.	Doktor der Rechte, Oberfinanzrath, vortragender Rath und Justitiar bei dem Departement der Finanzen.	Stuttgardt.
VII.	Baden.	Thibaut.	Doktor der Rechte, geheimer Rath und Professor.	Heidelberg.
		v. Theobald.	Geheimer Rath und Präsident der großherz. Oberrechnungs-Kammer.	Karlsruhe.
VIII.	Churfürstenthum Hessen.	v. Haustein.	Geheimer Rath und Präsident der churfürstl. Regierung der Provinz Niederhessen.	Kassel.
		Bickell.	Doktor der Rechte, Ober-Appellationsgerichts-Rath.	Kassel.
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Kopp.	Wirklich geh. Rath und Präsident der Oberfinanzkammer.	Darmstadt.
		Linde.	Doktor der Rechte, Kanzler der Universität Gießen.	Gießen.
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Gorsche v. Lewezau.	Gouverneur und Landdrost des Herzogthums Lauenburg, auch Kammerherr.	Ratzeburg.
		Ingwer Carsten Levsen.	Konferenzrath und Direktor des Holsteinischen Obergerichts.	Glückstadt.
XI.	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg.	Stifft.	Geheimer Referendär für die Luxemburgischen Angelegenheiten	Luxemburg.
		Mäuchen.	Licentiat der Rechte, Mitglied der Rechnungskommission zu Luxemburg	Luxemburg.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engeren Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden u. Dienstanstellung der Spruchmänner.	Wohnort der Spruchmänner.
XII.	Sachs.-Weimar. Sachs.-Coburg-Gotha. S.-Meiningen-Hildburgh. S.-Altenburg.	Riedesel, Frhr. zu Eisenbach.	Großherzogl. Sächsischer Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.
		Lotz.	Herzogl. Sachs. Coburg-Gothaischer wirkl. geh. Konferenzrath.	Koburg.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg.	Chef des Herzogl. Braunschweigischen Finanzkollegiums, Finanzdirektor und geh. Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode.	Herzogl. Nassauischer Kammerherr und Hofgerichtsdirektor.	Usingen.
XIV.	Mekl. Schwerin und Mekl.-Strelitz.	v. Oertzen.	Doktor der Rechte, Oberappellationsgerichts-Präsident.	Parchim.
		Bouchholtz.	Regierungsrath.	Schwerin.
XV.	Oldenburg. Anhalt-Dessau „ Bernburg „ Köthen. Schwarzb. Sondershausen. „ Rudolstadt.	Enden.	Großherzogl. Oldenb. Staatsrath.	Oldenburg.
		Albert.	Doktor der Rechte, Anhalt-Bernburgischer geh. Regierungsrath.	Bernburg.
XVI.	Hohenz. Hechingen. „ Sigmaring. Liechtenstein. Reuß, ä. u. j. Lin. Schaumb. Lippe Lippe und Waldeck	v. Strauch.	Fürstl. Reußischer Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsident.	Gera.
		v. Strombeck.	Fürstl. Lippe-, Schaumburg-Lippe- u. Waldeckischer Oberappellations-Gerichtsrath bei dem Ob.-Appell.-Gericht zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.
XVII	Freie Stadt Lübeck „ „ Frankfurt „ „ Bremen. „ „ Hamburg.	Horn.	Doktor der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen.	Bremen.
		Mönckeberg.	Licentiat, Senator der freien Stadt Hamburg.	Hamburg.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst festzusetzen geruht, daß von nun an dem jeweiligen Redakteur des Gesetz- und Regierungsblattes, soferne Allerhöchdieselben bei dessen Ernennung nicht anders verfügen, die Dienstes-Categorie der Regierungsdirektoren zukomme.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. April l. Js., den bisherigen quieszirten Ministerial-Rath und wirklichen Professor honor. an der Ludwig-Maximilians-Universität, Franz Häcker mit Beibehaltung seines bisherigen Titels, Ranges und Gehaltes, zum Redakteur des Gesetz- und Regierungs-Blattes zu ernennen, und ihm zugleich die durch das Ableben des Professors Dr. Mayrr erledigte ordentliche Professur der Rechte an der besagten Hochschule zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. April l. Js. die erledigte Stelle eines Rechnungsführers bei der Zentral-Strafanstalt Kaiserslautern im Rheinkreise, dem gegenwärtigen Verweser dieser Stelle und bisherigen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, Bernhard Cloßmann provisorisch zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Handelsgerichts-Assessor Wilhelm Förderreuther zu Nürnberg, seiner alleruntertänigsten Bitte entsprechend, von dieser Funktion zu entheben und an seine Stelle als technischen Assessor am genannten Handelsgerichte, den Großhändler Johann Christian Biberbach daselbst zu ernennen.

Pfarreienverleihungen, Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 21. April l. Js. die katholische Pfarrei Thannstein, Landgerichts Neuburg vorm Wald im Regenkreise, dem Benefiziaten Franz Xaver Kollbeck in Pfaffenhofen, Landgerichts gleichen Namens,

und die kath. Pfarrei Tirschenreuth, Landgerichts gleichen Namens im Obermainkreise, dem bisherigen Benefiziaten in Schrobenhausen, Landgerichts gleichen Namens, Priester Andreas Rüth zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. April l. Js. zu genehmigen

logie zu Königsberg Dr. Herrmann Olshausen, aus Oldesloe im Herzogthume Holstein das Indigenat des Königreichs allergnädigst zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 16. April l. Js. allergnädigst geruht, den Georg Adam Schönig, Sohn des verstorbenen Postboten Georg Ludwig Schönig zu Marktsteft, auf alleruntertänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Seine Majestät der König haben unterm 19. April l. Js. allergnädigst geruht, den Michael Kanamüller, Sohn des verstorbenen Müllermeisters Nikolaus Kanamüller zu Obernzell, Landgerichts Wegscheid, auf alleruntertänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. April l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden dem königl. Revierförster zu Dürrwangen, Alois Bayernheimer in huldvollster Anerkennung seiner rühmlichen Auszeichnung im Revierforstdienste, und insbesondere seiner, seit einer Reihe von 20 Jahren mit ausgezeichneter Thätigkeit bewirkten, und vorzüglich gelungenen Kulturen mit Eichen und andern edlen Holzarten, womit derselbe die ihm anvertrauten Staatswaldungen mit dem mindesten Kostenaufwande in einen vorzüglichen Bestand gebracht hat, die goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den vormals gräflich von Tattenbachischen nun gräflich von Arco'schen General-Güter-Administrator, Heinrich Joseph Bohn, sammt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechtes, in den Adelsstand des Königreichs zu erheben.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 3. Jänner l. Js. dem Schutzverwandten Florian Moser zu München auf einen eigenthümlichen Destillir-Apparat zur Erzeugung von Weingeist, Liqueurs und Parfümerien ein Privilegium für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 11. Jänner l. Js. den Kaufleuten Barandon et Comp. zu London auf die Erfindung einer neuen Art, Flüssigkeiten bei niederer Temperatur abzudämpfen, ein Privilegium für die Dauer von dreizehn Jahren zu verleihen.

eine neue zu 3½ pr. C. verzinsliche Staatsschuld Obligation auf Namen oder au porteur umschreiben zu lassen.

Von obigem für die Rückzahlung bestimmten Zeitpunkte an cessirt jede weitere Verzinsung.

München den 29. April 1835.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Peßl, Sekretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Numern.

	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Numern.		Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Numern.
1	XXV.	au porteur	4801— 4913	7	CXXXIX.	au porteur	27601—27800
		auf Namen	4914— 5000	8	CLV.	au porteur	30801—31000
2	XLIX.	au porteur	9601— 9700	9	CLXXV.	auf Namen	34801—35000
		auf Namen	9761— 9780	10	CXCIV.	au porteur	38601—38800
		au porteur	9781— 9800	11	CCXIV.	au porteur	42601—42800
3	LXVI.	au porteur	13001—13200	12	CCXX.	auf Namen	43801—44000
4	XCVI.	au porteur	19001—19200	13	CCXXXIII.	auf Namen	46401—46600
5	CIII.	auf Namen	20401—20600	14	CCLII.	au porteur	50201—50400
6	CV.	auf Namen	20801—20920	15	CCLIV.	au porteur	60601—50800
		au porteur	20921—21000				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Numern sind die Numern des Haupt- oder Commissions-Catasters, welche auf den Obligationen mit rother Dinte bezeichnet sind, und die Obligationen von 1000 fl., von 500 fl. und 100 fl. in sich begreifen.

Diensteś-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den expedirenden Sekretär der königlichen Post-Administration, Franz Löhle, zum Sekretär Ihrer Majestät der Königin zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. April l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Rentamt Windsbach den Rentbeamten Friedrich Heim zu Ebermannstadt zu versetzen. Ferner haben Seine Majestät allergnädigst beschlossen, daß das hiedurch erledigte Rentamt Ebermannstadt durch einen Verweser verwaltet und diese Verwesung dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreises, Christoph Köppel übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm nämlichen Tage den als zweiten Assessor des Landgerichts Lauingen ernannten Rechtspraktikanten und dermaligen Patrimonialgerichtshalter zu Fring von dem Antritte dieser Stelle zu entbinden und dieselbe dem dermaligen Protokollisten des kgl. Kreis- und Stadtgerichts München, Caspar Mayer, auf seine Bitte zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 25. April l. Js. die zweite Landgerichts-Assessorstelle zu Illertissen, im Oberdonaukreise, dem übernommenen Patrimonialgerichtshalter I. Klasse zu Oberschwarzenstein, im Obermainkreise, Ludwig Friedrich von Ammon zu übertragen,

unterm nämlichen Tage die erledigte Lehrstelle am Gymnasium zu Regensburg, dem Professor zu Landshut, Priester Hinterhuber seiner Bitte entsprechend zu verleihen,

den Professoren Lichtenauer und Mutzel am Gymnasium zu Landshut die Vorrückung in die nächst höheren Klassen zu bewilligen, sofort

die Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse zu Landshut provisorisch dem bisherigen Vorbereitungslehrer an der lateinischen Schule in München Dr. Johann Georg Beilhack zu verleihen,

unterm 26 April l. Js. das erledigte Rentamt Simbach in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises, Gallus Einhauser zu übertragen,

die erledigte Stelle eines Oberkontroleurs in Fürth am Wald in provisorischer Eigenschaft dem Zollverwalter, Joseph Pesserl zu Kleinphilippsreuth zu verleihen und

zum Zollverwalter in Kleinphilippsreuth ebenfalls in provisorischer Eigenschaft den quieszirten Lieutenant und Zollpraktikanten Theodor Zöschinger in Augburg zu ernennen,

zufolge Allerhöchsten Rescripts vom 27. April l. Js. auf die erledigte Friedensrichterstelle zu Lauterecken den Friedensrichter Karl Joseph Fasciola zu Dahn in gleicher Eigenschaft, seinem allerunterthänigsten Ansuchen zu Folge, zu versetzen, und auf die hiedurch erledigte Friedensrichterstelle zu Dahn den Friedensgerichtsschreiber, Jakob Gink daselbst, so wie auf die weiters erledigte Friedensrichterstelle zu Neuhornbach den bisherigen Friedensgerichtsschreiber August Loyson zu Zweibrücken zu befördern; zum Friedensgerichtsschreiber in Dahn, den Ergänzungsrichter Daniel Lebachelle zu Dürkheim und zum Friedensgerichtsschreiber in Zweibrücken, den dermaligen Polizei-Commissär Wilhelm Vogt zu Germersheim zu ernennen,

und unterm 29. April die am Kreis- und Stadtgerichte zu Aschaffenburg erledigte Advokatenstelle dem Regierungsraths-Accessisten Dr. Friedrich Ferdinand von Kerstorf zu München zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. April l. Js. die durch den Herrn Fürsten von Löwenstein vorgenommenen Ernennungen des Regierungs- und Justizkanzlei-Direktors Kahl als Direktor, und des Regierungs- und Justizkanzlei-Rathes Zentgraf als wirklicher Rath bei dem zu Kreutzwerthheim bestehenden protestantischen Mediat-Konsistorium allergnädigst zu genehmigen geruht.

Auflösung des Nebenzollamtes Homburg.

Seine Majestät der König haben unterm 30. April l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden das Nebenzollamt Homburg im Rheinkreise aufzulösen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 22. April l. Js. den ersten Landgerichts-Assessor zu Uffenheim, Andreas Joseph Aumüller, zum Major und Kommandanten des Landwehrbataillons des Landgerichtsbezirkes Uffenheim allergnädigst zu ernennen geruht.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den königl. Regierungs-Direktor Ritter des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone, Johann Baptist von Greiner, sammt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechtes, in den erblichen Adelsstand des Königreichs zu erheben.

über Wittwengehalt, Aussteuer und Apanagen getroffen, welchen nach vollständig gepflogener Instruktion die Bestätigung des unterfertigten Gerichtshofes heute ertheilt wurde.

Diese Bestimmungen sind:

A. Alle Güter, Häuser und Grundstücke, welche Freiherr von Ponikau zu Lebzeiten acquiriren sollte, und nicht schon bei seinem Leben seinem errichteten Familien-Fideicommisse einverleiben werde; — eben so dessen dermalige Aecker und Wiesen im Eichgarten bei Kempten sollen zur Zeit seines Todes Bestandtheile des Fideicommisses werden, es darf jedoch dessen Nachfolger diese Aecker und Wiesen, wenn Konstituent sie nicht selbst noch veräußert, zu jeder Zeit verkaufen, ist aber dagegen verbunden, andere Gründe in gleichem Werthe mit dem Kaufschillinge zu kaufen, und sie dem Fideicommisse einzuverleiben.

B. Als Ueberschuß bestimmt Konstituent weiters noch zu seinem Fideicommisse Folgendes:

1) sein besitzendes Ponikau-Pomsen'sches Lehenstamms-Kapital per 70,000 fl., welches auf die Rittergüter Pomsen und Nauenhofen im Königreiche Sachsen radicirt ist, jedoch unbeschadet der Ponikau-Belgershayner männlichen Linie, daß nämlich, im Falle die männliche Descendenz des Konstituenten erlöschen, und zu dieser Zeit die männliche Descendenz der Ponikau-Belgershayner Linie noch floriren sollte, dieses Lehenstammskapital alsdann an die Ponikau-Belgershayner männliche Descendenz sogleich übergehen würde, Kraft der Familien-Rezesse dd. Leipzig vom 3. Oktober 1676 und dd. Pomsen vom 15. April 1681. — Sollte aber die Ponikau-Belgershayner männliche Descendenz früher, als die Ponikau-Pomsen'sche, resp. des Konstituenten männliche Descendenz erlöschen, so soll dieses Lehensstammskapital für alle Zeiten bei dem errichteten Familien-Fideicommisse als Zuschuß verbleiben.

2) Sämmtliche übrige Kapitalien und baares Vermögen, wie es sich nach des Konstituenten Tode finden wird, und wovon immer die Hälfte der jährlichen Interessen zum Kapitale geschlagen werden sollen, und zwar so lange, bis

a) der Kapitalsstock so stark ist, daß so viele Güter gekauft werden können, als gesetzlich noch zu dem bereits schon errichteten Fideicommisse erforderlich sind zur Konstituirung einer erblichen Reichsraths-Würde, und

Wohnung, oder im Falle, daß ihr der Fideicommiß-Nachfolger eine solche nicht überlassen wollte oder könnte, dafür jährlich 125 fl., in Worten Einhundert fünf und zwanzig Gulden, Hauszinsgeld, dann ferner 25 Schäffel, in Worten fünf und zwanzig Schäffel Haber von dem Fruchtkasten zu Osterberg, Letzteres aber nur im Falle und so lange, als sich die Wittwe eine eigene Equipage hält, verabreicht werden.

b) Eine noch dazu kommende zweite Wittwe, die adelich ist, und so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrückt, soll jährlich in vierteljährigen Raten baar 500 fl. bayerische Reichswährung, in Worten Fünfhundert Gulden, und auch vom Fideicommiß-Nachfolger eine freie Wohnung, oder 60 fl. jährlich Hauszinsgeld erhalten. —

c) Sollte der Fall eintreten, daß noch eine dritte Wittwe dazu käme, so soll dieser, wenn sie adelich ist, und so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrückt, jährlich in vierteljährigen Raten baare 400 fl. bayerische Reichswährung, in Worten Vierhundert Gulden, dann ebenfalls eine freie Wohnung, oder 60 fl. jährlich Hauszinsgeld gebühren. Wenn eine von mehreren Wittwen stirbt, oder den Wittwenstuhl verrückt, so kann die zweite oder dritte Wittwe in die erledigte höhere Normalbezüge eintreten.

Auf das volle Witthum kann eine Wittwe nur dann Anspruch machen, wenn sie ein Heirathgut von Viertausend Gulden bayerische Reichswährung wirklich eingebracht hat, außerdem soll bei eintretendem Witthumsfall vom Witthumsgelde jährlich die Hälfte so lange zurückbehalten werden, bis die Viertausend Gulden ausgeglichen sind, und auf diese Art die einzubringende Summa hergestellt ist; — eben so kann jede Wittwe nur auf das volle Witthum aus dem Fideicommisse Anspruch machen im Mangel eines anderen Vermögens oder Einkommens des verstorbenen Gemahls, sonst aber nur auf so viel, als zu jedem festgesetzten Witthume von einem andern Vermögen oder Einkommen abgeht. Die Nutzungen des Heirathgeldes werden nach dem Tode des Gemahls von dem Fideicommiß-Nachfolger, welcher den Witthum zu leisten hat, bezogen. Bleibt eine Wittwe im unverrückten Wittwenstande, so fallen die Heirathsgelder nach ihrem Tode an ihre Kinder in der Eigenschaft eines Privatvermögens, sind hingegen keine Kinder vorhanden, so bleiben sie dem Fideikommiß-Nachfolger, der den Witthum gegeben hat. Schreitet eine Wittwe zur zweiten Ehe, wo der Witthum aufhört, so erhält sie das Eingebrachte zurück.

d) Jedem volljährig eigenen, dann Va-

ters- und Großvaters-Bruder des Fideicommissars gebührt auf Lebensdauer, er mag aus dem Allodial-Vermögen seiner Eltern, so viel es ist, erhalten, in baarem Gelde jährlich, und in vierteljährigen Raten 600 fl. bayerische Reichswährung, in Worten Sechshundert Gulden, oder wenn sie im Hause des Fideikommissars bleiben, vollständige Verpflegung, und noch jährlich 200 fl., in Worten zweihundert Gulden, in vierteljährigen Raten. Diese Zahlungen cessiren mit dem Ableben eines Bruders, Onkels oder Großonkels, und gehen auf die Nachkommen derselben nicht über.

e) Jeder volljährig eigenen, dann Vaters und Großvaters-Schwester gebührt jährlich in vierteljährigen Raten 400 fl. bayer. Reichswährung, in Worten Vierhundert Gulden, und wenn sie im Hause des Fideicommissars bleiben wollen, ebenfalls vollständige Verpflegung und 100 fl., in Worten Ein Hundert Gulden, jährlich in vierteljährigen Raten. Diese Zahlungen erlöschen ebenfalls, wenn sich solche verehelichen. Uebrigens soll

f) jeder Fideicommissar verbunden seyn, demjenigen seiner Brüder, oder Vatersbrüder, der sich zuerst davon verehelichet hat, statt jährlich 600 fl., 1200 fl., in Worten Zwölfhundert Gulden, in vierteljährigen Raten auf Lebensdauer zu geben; — nur wenn ein

solcher Wittwer wird, und aus der Ehe keine Kinder am Leben sind, fällt dieser Zuschuß von 600 fl. mit Ende des Monats, in welchem er Wittwer wird, wieder hinweg; jedoch hat jeder Bruder oder Vatersbruder unter derselben Bedingung auf diesen Zuschuß Anspruch zu machen, der nach diesem am längsten verehelichet ist, oder im Falle keiner verehelicht seyn sollte, derjenige, welcher sich zuerst wieder verehelichet. Mehr als einer darf aber nie diesen Apanagen-Zuschuß in Anspruch nehmen, und sollten aus Zufall mehrere nachgeborne Brüder oder Onkels des Fideicommissars am gleichen Tage sich trauen lassen, so soll immer der Aeltere vor dem Jüngern den Vorzug zum Genuße dieser Apanagen-Erhöhung haben.

Von den nachgebornen Söhnen des Konstituenten erstgebornen Sohnes, welcher Fideicommißbesitzer wird, soll aber derjenige, der sich zuerst verehelichen sollte, statt auf den Zuschuß von 600 fl. auf 1200 fl. Zuschuß im baaren Gelde, in Worten Zwölfhundert Gulden bayer. Reichswährung, Anspruch machen dürfen; — ebenso seine allenfalls hinterlassene Wittwe auf einen Extra-Witthum von 300 fl., in Worten Dreihundert Gulden, jährlich in vierteljährigen Raten.

g) Bei minderjährigen Geschwistern, solche mögen zwei- oder einbändig seyn, hat

der Fideicommissar für deren standesmässige Erziehung und Unterhalt zu sorgen; besitzen die Geschwister aber ein Allodial-Vermögen, so fällt von der gegenwärtigen Verbindlichkeit immer so viel weg, als das Allodial-Vermögen, resp. dessen Nutzung zur Erziehung und Verpflegung reicht.

h) Jede Schwester oder Tante des Fideicommißbesitzers hat bei ihrer Verehelichung aus dem Fideicommisse zu ihrer Ausfertigung 1000 fl. bayer. Reichswährung, in Worten Eintausend Gulden, und Heirathsgut 3000 fl., in Worten Dreitausend Gulden, zu empfangen; besitzen sie aber ein Allodial-Vermögen, woraus ihr Heirathgut von 3000 fl. bestritten werden kann; so fällt von diesem aus dem Fideicommisse immer so viel weg, als das Allodial-Vermögen dazu reicht; — die Ausfertigung per 1000 fl. hat der Fideicommissar aber immer zu geben. Sollte indessen durch diese Ausfertigung und Heirathsgelder der Ertrag des Fideicommisses so geschmälert werden, daß dem Fideicommissar zu seinem eigenen Lebensunterhalte nicht mehr so viel Vermögen oder Einnahme verbliebe, als das Fideicommiß-Edikt vom 26. Mai 1828 §. 2. zur Gründung eines Familien-Fideicommisses erheischt, (d. h. ein Grund-Vermögen, von dem an Grund- und Dominikalsteuern 25 fl. auf ein Simplum trifft,) so hat gemeldeter Fideicommissar das Recht,

jeder seiner Schwester oder Tante von dem Heirathsgute verhältnißmäßig so viel abzuziehen, als erforderlich ist, um sich den unbelasteten Genuß des gedachten Vermögens zu erhalten; es folgt hieraus von selbst, daß dem Fideicommissar der Ertrag eines Familien-Fideicommisses, wie solches das Gesetz gestattet, stets bleiben müsse.

Sämmtliche Fideicommißfolger sind ververbunden, die bis jetzt aufgeführten Unterhaltskosten an ihre Geschwister, Onkel und Großonkel, dann Tanten, Großtanten und Wittwen lediglich aus den Renten des Fideicommisses und der Zuschußfonds zu bestreiten, mithin darf das Stammvermögen des Fideicommisses niemal angegriffen werden. Wenn aber einmal der Fall eintritt, daß zu dem errichteten Fideicommisse so viel Güter erkauft sind, als oben sub nro. 2. lit. a. erfordert werden, und noch überdieß der Kapitalfond von 150,000 fl. bayerische Reichswährung, in Worten Einmalhundert fünfzig tausend Gulden, als Fideicommiß-Zuschuß vorhanden ist; so soll alsdann

i) eine erste Wittwe statt 1000 fl. jährlich 1200 fl. bayer. Reichswährung, in Worten Zwölfhundert Gulden, in baarem Gelde nebst allen Andern,

k) eine noch dazu kommende zweite Wittwe statt jährlich 500 fl. baar 600 fl.

und noch ein Ueberschuß zur Vergrößerung des Fideicommisses bleibt, da es der Wille des Konstituenten ist, daß jeder Fideicommissar vor Allem aus den Erträgnissen des Fideicommisses und Zuschußfonds standesmäßig lebe; auch soll dann die gemeldete Vergrößerung des Fideicommisses unterbleiben, wenn aus besondern Unglücksfällen der bestimmte Kapitalsfond von 150,000 fl. einen Verlust erleiden sollte, und in einem solchen Falle müssen die bestimmten jährlichen 1000 fl. zuvörderst zur Ergänzung des Verlustes, und erst dann wieder zu ihrer frühern Bestimmung verwendet werden, wenn der Kapitalsfond vorerst vollständig ergänzt ist.

Konstituent will — da der Ertrag der im Fideicommisse verbundenen Güter und Kapitalien bei einer geordneten Wirthschaft nicht nur zu einem anständigen Leben des Fideicommissars, sondern auch zur Bestreitung aller von ihm auf das Fideicommiß, und auf die Zuschüsse gelegten Verbindlichkeiten vollkommen zureicht, — daß unter keinem Vorwande Schulden auf das Fideicommiß selbst gemacht werden, und erklärt alle derlei Schulden als unverbindlich für die Fideicommißfolger; jedoch sollen von dieser Disposition die Fideicommiß-Schulden erster Klasse, von denen das Fideicommiß-Edikt §. 56. spricht, ausgenommen seyn, welche der Konstituent allenfalls selbst hinterlassen sollte. — Erforderlichen Falls ist inzwischen dem Fideicommissar, und wenn sonst der standesmäßige Unterhalt für sich und seine Familie verkürzt werden sollte, gestattet, Fideicommiß-Schulden I. und II. Klasse nach den §§. 56 et 60. des Fideicommiß-Ediktes aus der angeordneten Fideicommiß-Mehrung, nämlich aus jenen 1000 fl., welche der Fideicommißnutzer jährlich zur Vergrößerung des Fideicommisses aus den Interessen des Fideicommiß-Kapitals zurücklegen muß, zu bestreiten, und demnach die gedachten Schulden aus diesen zurückzulegenden Geldern oder den hievon angekauften Gütern in Abführung zu bringen.

Uebrigens will Konstituent die Vorschriften des §. 19. und 20. des Ediktes über Familien-Fideicommisse vom 20. Mai 1818 immerhin beobachtet wissen.

Konstituent gestattet auch seinem Fideicommißnachfolger, d. i. seinem erstgebornen Sohne, daß derselbe die nach dem Tode des Konstituenten sich vorfindenden Zugehörungen, dann baares Geld und Kapitalien nicht unter gerichtlicher Mitwirkung verzeichnen und einschätzen dürfe, um es dem Fideicommisse als Fideicommiß-Zuschuß einzuverleiben, daß er vielmehr dieses Geschäft mit Zuziehung zweier dazu erbetener und von ihm selbst erwählter adelichen Zeugen vornehmen solle. —

digst bewogen gefunden die bei der Regierungs-Kammer der Finanzen des Untermainkreises erledigte Stelle eines Kreisforst-Kommissärs II. Klasse provisorisch dem bisherigen Revierförster zu Rothenbuch, Forstamts Sailauf, Johann Mantel, zu verleihen.

Pfarreien- u. Benefizien-Verleihungen. Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. April l. Js. die katholische Stadtpfarr-Predigerstelle zu St. Jakob in Straubing dem dermaligen Kooperator in Bogenberg, Landgerichts Mitterfels, Priester Georg Kronberger, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 26. April. l. Js. das Kuratbenefizium in Oberlauben, Landgerichts Kempten im Oberdonaukreise, dem Pfarrer in Oberreut, Landgerichts Weiler, Priester Johann Baptist Heß zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 1. May l. Js. die katholische Pfarrei Sendling, Landgerichts München, dem Pfarrer Johann Evangelist Erdle in Wangenhofen, Langerichts Neuburg an der Donau zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 2. May l. Js. das Spitalbenefizium in Weilheim, Landgerichts gleichen Namens im Isarkreise, dem Priester Wolfgang Gruber in Essenbach, Landgerichts Landshut zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Stadtpfarrei Landau von dem Bischofe in Speyer dem bisherigen Domvicar daselbst, Priester Franz Roth verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 30. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Benefizium St. Elisabetha zu Scheßliz, Landgerichts gleichen Namens im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg dem bisherigen Pfarrer zu Neufang, Landgerichts Kronach, Priester Johann Ruß verliehen werde.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Der katholische Pfarrer Joseph Danner zu Bockhorn, k. Landgerichts Erding, hat den Pfarrgemeinden Bockhorn, kgl. Landgerichts Erding; Kötzting, k. Landgerichts gleichen Namens; Hofkirchen, k. Landgerichts Pfaffenberg, und der Stadtgemeinde Memmingen ohne Ausnahme der Protestanten ein Kapital

von 8000 fl. zu gleichen Theilen mit 2000 fl. für jede derselben schenkungsweise mit der Bestimmung zugedacht, daß in jeder dieser Gemeinde von den Zinsen jährlich 24 fl. 24 kr. einem wohlgesitteten religiös gesinnten armen Jünglinge, und eben so viel einem armen Mädchen am allerhöchsten Namensfeste Seiner Majestät des Königs, und nach seinem, des Donators Ableben, an seinem Sterbetage geschenkt, mit der übrigen Summe aber zu seinem, und seiner Verwandtschaft Heile Wochenmessen gelesen werden sollen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. März l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese Stiftung des Pfarrers Joseph Danner sammt dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

am 1. August 1825 der Besitzer der Hofmark Wildthurn, Kaspar von Bachmayr und dessen Schwester, Magdalena von Bachmayr, ersterer sammt Abkömmlingen bei der Adelsklasse lit. B. fol. 4. act. Nro. 7633;

am 19. Dezember 1834 der Major im 14. königl. französischen Jäger-Regimente, Ludwig Carl Friedrich Freiherr von Keßling, sammt Abkömmlingen bei der Freiherrn-Klasse lit. k. fol. 36. act. Nro. 7480;

17. Jänner 1835 die Gutsbesitzerin Katharina Helene Alexandrine Freifrau von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, geborne Gräfin Duroux de Bueil zu Bodenstein im Regenkreise sammt ihrem Sohne, Alexander Carl Leopold Freiherrn von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim und dessen Abkömmlingen bei der Freiherrnklasse lit. M. fol. 31. act. Nro. 133;

am 20. Jänner l. Js. der Cooperator zu Ebersberg, Priester Ernst Freihert von Gagern, sammt seinen Geschwistern und seinem Vetter, dem kgl. bayerischen Rittmeister, Carl Emil Freiherrn v. Gagern und deren Abkömmlingen bei der Freiherrnklasse lit. G. fol. 42. act. Nro. 469;

am 27. Februar l. Js. der kgl. Ministerialrath im Staatsministerium des Innern, Georg Ritter von Mayr für seine Person bei der Ritterklasse lit. M. fol. 30. act. Nro. 1427;

am 4. März l. Js. der Unterlieutenant im kgl. Gendarmerie-Corps, Martin Ritter von Neumann zu Zweibrücken für seine Person bei der Ritterklasse lit. N. fol. 5. act. Nro. 1475;

am 8. April l. Js. der gräflich von Arco'sche General-Güter-Administrator, Heinrich Joseph von Bohn dahier sammt Abkömmlingen bei der Adelsklasse lit. B. fol. 60. Nro. 2006.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem Zinngießermeister Anton Grau aus Bamberg unterm 2. März l. Js. ein Privilegium auf einen von ihm verbesserten pharmaceutischen Koch- und Distillir-Apparat für den Zeitraum von zehn Jahren.

und unterm demselben Tage dem Bildhauer Johann Frank aus Geislohe, Herrschaftsgericht Pappenheim, ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Kittmasse, welche an Eisen, Glas und allen andern Gegenständen hält, für den Zeitraum von einem Jahre allergnädigst zu bewilligen geruht.

die Gemeinde-Glieder zu Reusch, Landgerichts Rothenburg, im Rezatkreise, wegen Schafweide Ablösung;

4) des Mich. Kuch und Cons. zu Hornau, im Landgerichte Windsheim im Rezatkreise, wider Leonhard Häfner und Cons. daselbst, wegen Vertheilung der Gemeinde-Gründe;

5) des Math. Jakob und Cons. zu Sächeim, Landgerichts Uffenheim, im Rezatkreise, gegen die übrigen Gemeinde-Glieder Andr. Scharf und Cons., wegen Theilung von Gemeinde-Gründen.

An das königl. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben,

die Rekurse:

6) am 24. März: des Melbers Rothenwöhrer zu Neumarkt, wider den Fragner Jos. Mayer daselbst, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

7) am 3. April: der Gemeinde Hälfkam, im Landgerichte Deggendorf im Unterdonaukreise, wider Mich. Ludwig von Saching, wegen Entschädigung für Weide-Entgang;

8) am 25. April: der fürstlich Leiningischen Domainen-Kanzlei zu Amorbach, wider mehrere Gemeinden des Herrschaftsgerichts Miltenberg, wegen Konkurrenz zu den Kriegskosten von von 1813 — 1815.

9) der Gemeinde Haid und Anggerbach, Landgerichts Kötzting im Unterdonaukreise, wegen Verpflegung der Umkehrschen Familie;

10) der Gemeinden Ober- und Unteraltenbach, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreise, wegen Konkurrenz zum Wegbau von dem Sandacker nach Stadtprozelten;

11) des kgl. Landgerichts Heilsbronn, gegen eine Entschließung der kgl. Regierung des Rezatkreises, in Sachen der Gemeinde Heilsbronn, gegen Georg Bierlein, wegen einer Umlagen Forderung;

12) der Gemeinde Burgkundstadt, Landgerichts Weismayn, im Obermainkreise, wegen des Baues der dortigen Mainbrücke;

13) der fürstlich Löwenstein-Rosenbergischen Gutsverwaltung, gegen den Gemeinde Vorsteher Fischer zu Harrenlohe, resp. die Gemeinde allda, wegen Einquartirung.

Bekanntmachung,

das Hof- und Staats-Handbuch betreffend.

Von dem im Laufe dieses Monats erscheinenden Hof- und Staats-Handbuche, welches mit einem vollständigen Register versehen ist, wird nur eine bestimmte Zahl

zu Parsberg im Regenkreise, Georg Henneberger, und

an dessen Stelle als ersten Assessor des Landgerichts Parsberg den bisherigen zweiten Landgerichtsassessor zu Neunburg vorm Wald, Franz Paul Siegert zu befördern, dann

als zweiten Assessor des Landgerichts Neunburg vorm Wald, den Appellationsgerichts-Accessisten, August Stöcklein zu Bamberg allergnädigst zu ernennen;

unterm 10. Mai den Patrimonialrichter II. Classe, Johann Andreas Willer zu Nürnberg, einstweilen und so lange nicht rücksichtlich der Wechselgeschäfte und Notarien durch die künftige Gesetzgebung nähere Verfügung getroffen werden wird, die Ausübung des Notariats in Wechselsachen zu gestatten,

und unterm 12. Mai l. Js. den Rentbeamten Johann Eberhard zu Obermoschel auf das Rentamt Dürkheim zu versetzen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 5. Mai l. Js. die Pfarrei Feldkirchen, Landgerichts Miesbach im Isarkreise, dem Priester Sebastian Binder, d. Z. Frühmeßbenefiziaten in Rosenheim,

unterm 6. Mai l. Js. die Pfarrei Theilheim, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, dem Pfarrer Georg Martin Straub zu Poppenroth, Landgerichts Kissingen,

unterm 8. Mai l. Js. die Pfarrei Kreuth, Landgerichts Tegernsee, dem Benefiziaten Christoph Ziegler auf dem Kreuzberge bei Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld,

unterm 9 Mai l. Js. die Pfarrei Lenzfried, Landgerichts Kempten im Oberdonaukreise, dem dermaligen Pfarrer zu Wald, Landgerichts Oberdorf, Priester Joseph Hele, und

die Pfarrei Schweinfurt, Landgerichts gleichen Namens im Untermainkreise, dem Pfarrer Georg Schmitt in Tauberrettersheim, Landgerichts Röttingen.

Seine Majestät der König haben unterm 6 Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Stammheim, Landgerichts Volkach, im Untermainkreise, von dem Bischofe in Würzburg dem dermaligen Pfarrverweser in Schweinfurt, Priester Valentin Gaymann verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 30.

München, Freitag den 22. May 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betreffend.

Die hiernach verzeichneten, gemäß Bekanntmachung vom 16. August 1832 (Regierungsblatt S. 549) zur Zahlung bestimmten Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. Kapitalien des Lotterie-Anlehens:

verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. E. Nro. 680.
" F. " 684.
" H. " 1737.
" K. " 652.

II. Lotterie-Gewinnste.

A. Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AB. Nro. 606.
„ CA. „ 1063.
„ CD. „ 1885.
„ EA. „ 1117.
„ EB. „ 796.

B. Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AA. Nro. 1024.
„ BA. „ 1333. 1343.
„ BD. „ 1635.
„ CA. „ 366.
„ CD. „ 1834.
„ CE. „ 1542.
„ EA. „ 1053. 1625.
„ EC. „ 1700.
„ EE. „ 998.
„ FC. „ 1751.
„ IA. „ 1104.
„ IC. „ 1648.
„ MA. „ 456.
„ ME. „ 148.
„ NA. „ 984.
„ NB. „ 1050.

III. Prämien:

wegen Emittirung nachstehender Gewinnstloose im freiwilligen Lotterie-Anlehen:

A. Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AA. Nro. 784.
Lit. AB. Nro. 606.
„ AC. „ 566. 628.

B. Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AA. Nro. 124. 1024. 1232. 1642.
„ AB. „ 430. 722.
„ AD. „ 1330.
„ AE. „ 210. 1212. 1262. 1604.
„ DA. „ 1842.
„ FC. „ 1754.

Die Inhaber der bezeichneten Staatspapiere und die betreffenden Emittenten der Gewinnstloose werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier zur Erhebung ihres Guthabens zu melden, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13. (Gesetzblatt Seite 202.) zu entgehen.

München den 11 Mai 1835.

Königl. bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Pegl, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Beulenhof, im Forstamte Sebaldi den gegenwärtigen Revierförster zu Angelstetten, Forstamts Alt-

Schmid aus Ansbach, auf die protestantische Pfarrei Burgsinn, Dekanats Waizenbach ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landrath des Oberdonaukreises.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. Js. die von dem Großhändler Thomas Beuther zu Lindau nachgesuchte Entlassung aus dem Landrathe des Oberdonaukreises zu genehmigen, und zu dieser Stelle, aus der Klasse der Gutsbesitzer ohne Gerichtsbarkeit, den kgl. Postexpeditor, Michael Kolb, zu Füßen, einberufen zu lassen geruht.

Königl. Allerhöchste Bestätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei der obern Stadt in Regensburg gewählten Gemeindeglieder.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Mai l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden als Mitglieder zur Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei der obern Stadt in Regensburg, folgende Gemeindeglieder zu bestätigen:

1) den Bierbrauer Joh. Georg Vogel,
2) den Glasermeister Joh. Ad. Münster,
3) den Kaufmann Leonhard Hagen,
4) den Bierbrauer Nikol. Friedl, jun.
5) den Posamentirer Johann Christian Kettner, junior,
6) den Wachszieher Johann Friedrich Kappelmayer.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. April l. Js. dem Major Georg Dobel im 14. k. Linien-Infanterie-Regimente,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Mai l. Js. dem k. Kämmerer und geheimen Rath, Max Em. Frhr. v. Berger in Regensburg das Ehren-Kreuz des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Schullehrer, Johann Michael Jung zu Gleishorbach im Rheinkreise, die Ehren-Münze des königl. bayerisch. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Mai l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem quieszirten Halloberbeamten Michael Steinleitner zu Bamberg, um ihm hiemit ein Merkmal der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen Amtsführung zu geben, den Titel und Rang eines kgl. Rathes tax- und siegelfrei zu verleihen.

der ähnlicher Unternehmungen in Gnaden bewogen finden, so ertheilen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von 10 Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers, das obengedachte Adreßbuch unter keiner Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrucke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hierauf weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger besagten Adreßbuches für die Haupt- und Residenzstadt München, gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigte Nachdrucken sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner freien Verfügung stellen zu lassen. Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung dem mehrerwähnten Addreßbuche vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vierzehnten Mai im Jahre Eintausend achthundert fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Franz v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 16. Mai l. Js. den Rechnungs-Kommissär bei der k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, Karl August Mögelin, in den Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle den bisher bei der frühern Zentral-Stiftungs-Casse verwendeten Revisor Gotthilf Hempel provisorisch zu ernennen,

den Kanzleiboten bei dem k. Staatsministerium des Innern, Johann Pfalzer, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen,

unterm 18. Mai l. Js. die in Amberg erledigte Advokatenstelle auf allerun-

terthänigstes Ansuchen dem Advokaten Joseph Weyh zu Hemau zu verleihen, und an dessen Stelle zum Advokaten in Hemau den Appellationsgerichts-Accessisten Franz Wilhelm zu Amberg zu ernennen,

unterm 20. Mai l. Js. die erklärte Verzichtleistung des Advokaten Xaver von Roggenhofer auf die Advokatenstelle zu Wegscheid zu genehmigen und zum Advokaten in Wegscheid den geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Seydel in Mitterfels zu ernennen,

unterm 24. Mai l. Js. auf das erledigte Forstrevier Strullendorf, im Forstamte Bamberg den bisherigen Revierförster, Georg Schauer zu Schwarzenbach in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und auf das hiedurch erledigte Forstrevier Schwarzenbach zum provisorischen Revierförster den bisherigen Forstamts-Aktuar Karl von Heyder, zu Baireuth zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. Js. folgende katholische Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Rudeltshausen, Landgerichts Moosburg dem Pfarrer zu Mittelstetten, Landgerichts Bruck, Priester Joh. Bapt. Aybauer,

die Pfarrei Mittelstetten, Landgerichts Bruck im Isarkreise, dem Schul- und Kurat-Benefiziums-Vicar in Schönebach, Landgerichts Zusmarshausen, Priester Conrad Haugg,

die Pfarrei Gremsdorf, Landgerichts Höchstadt im Obermainkreise, dem Pfarrer zu Weihenwasserlos, Landgerichts Scheßlitz, Priester Johann Zirkel,

unterm 16. Mai l. Js. die Pfarrei Tschirn, Landgerichts Teuschnitz im Obermainkreise, dem Pfarrer Johann Kestel in Birnbaum, des nämlichen Landgerichts,

unterm 17. Mai l. Js. das Luegersche Frühmeßbenefizium in Neuötting, Landgerichts Altötting, im Unterdonaukreise, dem dermaligen Pfarrer in Niederalteich, Landgerichts Deggendorf, Priester Ant. Weinseisen,

die Pfarrei Frankenried, Landgerichts Kaufbeuern im Oberdonaukreise, dem bisherigen Pfarrer in Großkötz, Landgerichts Günzburg, Priester Ludwig Prestele,

unterm 18. Mai l. Js. das Curatbenefizium in Altersried, Landgerichts Grönenbach im Oberdonaukreise, dem Kaplan Alois Höß in Seyfriedsberg, Landgerichts Immenstadt,

die Pfarrei Thalmässing, Landgerichts Stadtamhof im Regenkreise, dem Subregens des Klerikal-Seminars und Professor

der Pastoraltheologie am Lyceum zu Regensburg, Andreas Stadler,

die Pfarrei Wachenroth, Landgerichts Höchstadt im Obermainkreise, dem bisherigen Pfarrer in Altmannshausen, Landgerichts Marktbibart, Priester Jos. Strasser,

unterm 20. Mai l. J. die Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Abensberg im Regenkreise, dem vormaligen Pfarrer zu Pelchenhofen, Franz Xaver Graber,

unterm 21. Mai l. Js. das Benefizium in Ettling, Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise, dem Pfarrer Johann Nepomuk Schmid in Manching, Landgerichts Neuburg,

unterm 22. Mai l. J. das Benefizium zu Unserer Lieben Frau in Schrobenhausen dem vormaligen Kooperator Peter Huber in Elsendorf, Landgerichts Abensberg und

das Frühmeß-Benefizium in Obereschenbach, Landgerichts Heilsbronn, dem Pfarrer in Redtwitz, Landgerichts Wunsiedel, Kaspar Lang.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 17. Mai l. J., daß die katholische Pfarrei Volsbach, Landgerichts Hollfeld im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem dermaligen Verweser derselben, Priester Valentin Röckelein, verliehen, und

unterm 18. Mai l. J., daß auf die katholische Pfarrei Opfenbach, Landgerichts Weiler im Oberdonaukreise, von der dortigen Gemeinde der dermalige Kuratbenefiziat Johann Jakob Lau zu Altusried präsentirt werde.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Riedenschwinden, Landgerichts Mellrichstadt im Untermainkreise, dem dermaligen Pfarrverweser in Bühler, Landgerichts Gemünden, Priester Georg Michael Schwab, und

unterm 21. Mai l. J., daß die katholische Pfarrei Oberbach, Landgerichts Bischofsheim im Untermainkreise, von dem Bischof in Würzburg dem dermaligen Kaplan in Steinach, Landgerichts Münnerstadt, Priester Eustach Derreth, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

am 22. Mai l. J. die Pfarrei Katzweiler, Dekanats Kaiserslautern dem bisherigen Pfarrer zu Rothselberg, Dekanats Lauterecken, Friedr. Christ. Fischer, und

unterm 23. Mai l. J. die Pfarrei Sembach, Dekanats Kaiserslautern, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Pfarrverweser zu Billigheim, Dekanats Bergzabern, Georg Julius Carl Heinrich Fleischmann.

ter dem 12. und 31. Mai ausgestellte Deklarationen eine Uebereinkunft über nachfolgende Bestimmungen getroffen haben;

I.

Die königl. bayer. und die kurfürstlich hessische Staatsregierung verbinden sich, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und andern Baumpflanzungen, in den Fluren und in den Fischwassern des andern Gebietes verüben, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft werden, wenn sie in den inländischen Forsten, Jagden, Fluren und Gewässern wären begangen worden.

II.

Was die Constatirung eines im 1. Artikel bezeichneten Frevels betrifft, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden; so soll den Anzeigen, Protokollen und Abschätzungen, welche durch die zuständigen und gerichtlich, oder sonst obrigkeitlich beeidigten Forstbeamten, Aufseher und Polizei-Offizianten, Gendarmen, Flur- und Waldwächter rc. auch beziehungsweise Taxatoren aufgenommen worden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle, auf nöthigen Falls beigebrachte Nachweisung ihrer dienstlichen Verpflichtung, derselbe Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den Anzeigen, Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten und Diener dieser Art beilegen.

III.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums thunlichst mitzuwirken, wird wechselseitig den gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Offizianten die Befugniß zugestanden, hinsichtlich begangener Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden möchte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den übrigen hierzu geeigneten Jagd-, Fischerei- und Feld-Freveln eben wohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu dem Ende an den Orts-Vorstand der betreffenden Gemeinden oder Orts-Polizei-Beamten zu wenden, um diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen, und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Forst-Offizianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer

so wird voranstehende Vereinbarung durch das königl. Regierungs-Blatt zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 3. Juni 1835.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Frhr. v. Giese.

Braun.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschußes vom 16. Mai l. Js. wurden entschieden:

die Rekurse;

1) des Stadtmagistrats von Augsburg, dann der Gemeinde Leutershofen und Stadtbergen, die Konkurrenz zu den Uferbauten an der Wertach bei Pfersee betr.,

2) der Gemeinden Gaustadt, Bischberg und Viereth, wider die Gemeinde Stegaurach und Consorten im Landgerichte Bamberg II., wegen Kriegskosten,

3) der Gemeinde Weiher, wider die Gemeinde Stegaurach und Consorten im Landgerichte Bamberg II., wegen Kriegskosten,

4) des quieszirenden Kreis- und Stadtgerichtsrathes Stapf zu Bamberg, gegen die Gemeinde Ratteisdorf, wegen Huthablösung,

5) der Hofjagd-Intendanz gegen Johann Resch, zu Ramsau, wegen Wildschadens-Ersatz,

6) der Gemeinde Lisberg und des dortigen Gutsherrn Frhr. v. Münster, wider die Gemeinde Stegaurach und Consorten, im Landgerichte Bamberg II., wegen Kriegskosten,

7) des Bierbräuers Kühlmann von Linden, wegen Malzdefraudationsstraf?,

8) des Johann Klein auf dem Rothhof im Landgerichte Bamberg II., wider die Gemeinde Stegaurach und Consorten, wegen Kriegskosten.

An das königl. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse

9) der Gemeinden Weituan, Ebratshofen, Wilhams und Waltrams, k. Landgerichts Weiler, Distriktsconkurrenz zur Unterhaltung der Strasse von Steingaden über Dornwaid betr..

10) des Metzgers Ernst und des Israeliten Rothschild dahier, wegen Beschränkung in Gewerbsbefugnissen,

11) der Gemeinde Kleinwenkheim, im

Landgerichte Münerstadt, die Wirthschaftsgerechtsame dies r G:meinde betr.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchst:r Entschließung vom 14. Mai l. Js., den Rittergutsmitbesitzer Joh. Friedr. von Stoll auf Wespach, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen,

durch allerhöchstes Rescript vom 22. Mai l. Js. die an dem Landgerichte Königshofen erledigte Advokatenstelle auf allerunterthänigstes Ansuchen dem Advokaten Peter Hippeli in Aschaffenburg zu verleihen,

unterm 23. Mai l. Js. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Protokollisten-Stelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Johann Bapt. Feichter, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Protokollistenstelle dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Amberg, Emeran Persch, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen, und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Amberg in provisorischer Eigenschaft den Appellationsgerichts-Accessisten Joseph Götz zu Landshut zu ernennen,

unterm 24. Mai l. Js. die Stelle eines Gerichtsarztes für Markt Bibart und Markt Einersheim im Rezatkreise dem bisherigen Gerichtsarzte zu Markt Scheinfeld, Dr. Jehler zu verleihen,

unterm 28. Mai l. Js. den Sekretär der k. Hof- und Staats-Bibliothek in München, Carl Georg Krämer auf den Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. D. der neunten Verfassungsbeilage in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen,

unterm 29. Mai l. Js. das erledigte Rentamt Leuchtenberg in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanz-Kammer des Rezatkreises, Johann Schwemlein zu verleihen,

die erledigte Friedensrichter-Stelle zu Bergzabern dem bisherigen Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau, Ludwig Molique, zu verleihen,

durch allerhöchstes Rescript an das königl. protestantische Oberconsistorium vom 30. Mai l. Js. den bisherigen dritten geistlichen Oberconsistorialrath Dr. Kaiser in die erledigte zweite geistliche Rathsstelle vorrücken zu lassen, und denselben gleichzeitig von der Funktion des ersten Hauptpredigers an der protestantischen Kirche in München zu entheben,

zu der hiedurch erledigten dritten geist-

lichen Oberconsistorialrathsstelle und zum ersten Hauptprediger an der protestantischen Kirche in München den Oberconsistorialrath Dr. Faber zu ernennen,

zu der erledigten Stelle des reformirten geistlichen Rathes des protestantischen Oberkonsistoriums provisorisch den bisherigen ersten Consistorialrath in Ansbach Dr Karl Heinrich Fuchs zu befördern,

unterm 31. Mai l. Js. die bei dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis erledigte Rathsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtsgerichts Nürnberg, Joh. Nepomuk Frhrn. von Niederer zu verleihen,

unterm 1. Juni l. Js. dem Landgerichtsactuar Georg Behe zu Tittmoning im Isarkreise bei seiner nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage legal hergestellten physischen Functionsunfähigkeit die erbetene temporäre Quieszenz zu seiner Wiederherstellung auf ein Jahr zu bewilligen,

an dessen Stelle als Actuar des Landgerichts Tittmoning den Rechtspractikanten und dermaligen Functionär am Landgerichte Würzburg links des Mains, Kaspar Ammersbacher, zu ernennen,

auf die erledigte Actuarstelle am Landgerichte Schweinfurth im Untermainkreise, den bisherigen Actuar des Landgerichts Gemünden in Sachsenheim, Otto Welsch, und an dessen Stelle bei dem Landgerichte Gemünden den Landgerichtsactuar Nikolaus Wolf von Eltmann, unter Dispensation von dem Antritte der ihm unterm 25. Febr. l. Js. verliehenen Actuarstelle zu Hilders, beide ihren Bitten entsprechend, zu versetzen, dann

als Landgerichtsactuar zu Hilders den Rathsaccessisten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Georg Hacker zu ernennen,

und unterm 2 Juni l. J. an dem neu errichteten Landgerichte Wemding im Rezatkreise einen Advokaten anzustellen, der seinen Wohnsitz in der Stadt Wemding, als dem Sitze des Landgerichtes, zu nehmen hat, und demnach zum Advokaten in Wemding den Rechtspractikanten Leonhard Joseph Bayer aus Kaltenbrunn zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 25. Mai l. Js. das Frühmeßbenefizium zu Illertissen, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem Priester Joseph Höß, Kaplan in Staufen, Landgerichts Immenstadt,

unterm 27. Mai l. Js. die Pfarrei Tölz, Landgerichts gleichen Namens im Isar-

K. Allerhöchste Bestätigung des Wappens der Stadt Weissenburg

Seine Majestät der König haben unterm 27. April l. Js. dem Gesuche der Stadt Weissenburg um Wiederverleihung des ihr vom Kaiser Friedrich III. im Jahre 1481 verliehenen Wappens, welches einen von einem Engel gehaltenen rothen Schild, in dessen Mitte eine weiße Stadtpforte mit zwei Thürmen, und zwischen den Thürmen in einem kleineren goldfarbenen Schilde einen Adler mit zwei Köpfen und ausgestreckten Flügeln darstellt, die allergnädigste Gewährung zu ertheilen geruht.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß der Handelsmann Franz Anton Frantz zu Markt Heidenfeld im Untermainkreise seinen Geschlechtsnamen Frantz in den Namen Steinam verändern dürfe.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Der verstorbene Rechts-Kandidat Karl Emil Kirchgeßner von Würzburg hat in seiner letztwilligen Verordnung:

1) dem Waisenhause in Würzburg ein Kapital von 1500 fl.

2) zur Gründung eines Stipendien-Fondes für arme würdige Schüler des Gymnasiums daselbst ein Kapital von 4000 fl.

3) zur Fundation der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule des Untermainkreises ein Kapital von 1000 fl.

4) dem Ehehaltenhause in Würzburg ein Kapital von 300 fl.

5) dem Siechenhause daselbst ein Kapital von 100 fl.

6) den Schulen des Hauger-Viertels daselbst ein Kapital von 500 fl. mit der Bestimmung der Renten zur Anschaffung und Vertheilung von Preismünzen an die würdigsten Schüler und Schülerinnen der Sonntags-Christenlehrschule, dann der Werktags- und Industrieschule, endlich

7) dem Krankenhause zu Ochsenfurt ein Kapital von 600 fl.

vermacht.

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchst Denselben hierüber erstattete Anzeige unterm 4. Mai l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese edelmüthigen Stiftungen sammt dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

ten Vorlagen den in nachfolgender Instruktion enthaltenen Vorschriften — so lange Wir nicht anders zu verfügen geruhen — Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruktion von allen Stellen und Behörden, welche zum Vollzuge mitzuwirken haben, genauest beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 12. Juny 1835.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Gietl.

Instruktion
zu dem Gesetze über die Steuer-Nachlässe in den Kreisen dießseits des Rheins vom 1. Juli 1834.

Zum §. 2. lit. a.

Wo das Steuerdefinitivum bereits besteht, gilt zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahres-Ertrags die Verhältnißzahl, deren Einheit einen Guldenertrag ausdrückt; wo dagegen das Steuerdefinitivum noch nicht zur Einführung gekommen ist, wird der gewöhnliche Jahresertrag nach den bisher daselbst üblichen Normen ermittelt.

Zum §. 2. lit. c.

Die Ermittelung der Minderung des katastermäßigen Miethertrages in solchen Orten, wo die Haussteuer nach dem wirklichen Miethertrage bemessen ist, geschieht nach Herstellung des Thatbestandes, daß Miethwohnungen ohne Verschulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben, durch eine einfache Berechnung nach Maßgabe der in den Miethertrags-Fassionen angegebenen Größen.

Die Uneinbringlichkeit der Miethschillings-Rückstände kann eben so wenig einen Steuer-Nachlaß begründen, als das Zurückgehen der Miethzinse; in Ansehung der Revision zum Zwecke der Moderation oder Verminderung der Schuldigkeit wird lediglich auf §. 33. des Gesetzes, die allgemeine Häusersteuer betreffend, vom 15. August 1828 (Gesetzbl. St. IX. S. 181) hingewiesen.

Zum §. 2. lit. f.

Das Stillstehen bei einzelnen Gewerben und die Vernichtung verkäuflicher Waaren- oder Betriebs-Vorräthe, sind als zwei verschiedene Momente zu behandeln, wovon jeder für sich selbst einen Nachlaß an der Gewerbs-

Steuer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen vermögend ist.

In Orten, wo das Häuser-Steuer-Gesetz vom 15. August 1828 schon eingeführt ist, kann der Stillstand des Gewerbes auch zugleich von den Gewerbs-Lokalitäten einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Haussteuer begründen.

Zum §. 4.

1) Das Steueramt (Rentamt) hat jährlich ein Protokoll über die Steuernachlaß-Gesuche, und zwar mit Ausscheidung der Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerbe-Steuer zu führen.

In diesem Protokolle sind die Gesuche nach der Zeit der Anmeldung vorzutragen, auch in Fällen, wo die Anmeldungen schriftlich geschehen, diese in dem Protokolle unter dem fortlaufenden Nummer vorzumerken, und dem Protokolle selbst anzufügen.

Am Schluße dieses Protokolles werden nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden die einzelnen Nummern zur Erleichterung der Uebersicht zusammen getragen.

2) Das Steueramt hat in jedem Falle, folglich bei mündlichen, wie bei schriftlichen, Anmeldungen das — unentgeltlich auszustellende Certificat zugleich mit dem fortlaufenden Nummer des allgemeinen Anmeldungs-Protokolls zu versehen.

3) Nachlaß-Gesuche sollen —

a) über die Zeit, die Art und das Maß der Beschädigungen, und zugleich

b) über den Umfang, den Werth und den Ertrag des steuerbaren Besitzes in der Gemeinde überhaupt, und auch

c) der einzelnen wirklich beschädigten Bestandtheile derselben das Erforderliche enthalten.

Wo eine solche Darstellung nicht sogleich gegeben werden kann, darf dieselbe auch nachträglich, jedoch zur rechten Zeit, beigebracht werden.

In Fällen, wo diese Punkte ganz, oder theilweise, aus den amtlichen Catastern und Papieren geschöpft werden können, hat das Steueramt (Rentamt) für gehörige Ergänzung Sorge zu tragen.

4) Bei Gesuchen um Steuer-Nachlaß von leer stehenden Mieth-Wohnungen — an Orten, wo die Häusersteuer nach §. 4. lit. a. des Gesetzes vom 15 August 1828 zu erheben ist, muß nachgewiesen werden, daß der Hausbesitzer durch allgemein öffentliche, und zwar in angemessener Zeit wiederholte Ausbietung der Wohnung zu billigen Preisen und mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen, das Vermiethen der Wohnungen ernstlich beabsichtiget habe.

5) Gesuche um Steuer-Nachlaß, welche im Gesetze offenbar nicht begründet sind, hat

das betreffende Steueramt (Rentamt) zurückzuweisen, wodurch jedoch die Ergreifung des Recurses von Seite desjenigen, welcher sich für beschädiget hält, nicht verhindert werden soll.

6) Die Nachlaß-Suchenden sind überhaupt auch auf die im §. 13 des Gesetzes angedeutete mögliche Zuweisung der Schätzungskosten aufmerksam zu machen, um sich für den Fall gegen Nachtheil schützen zu können.

Zum §. 6.

1) Die Erhebung der Größe der erlittenen Beschädigung, welche nicht bereits auf eine amtliche (legale) Weise erhoben ist, wird da, wo von landwirthschaftlichen Beschädigungen die Rede ist, vom Steueramte (Rentamte) auf dem Wege der Schätzung ermittelt.

In Ansehung der Schätzer ist in Fällen, wo ganze Markungen beschädiget worden, und die Größen der Beschädigungen zu ermitteln sind, dahin zu wirken, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftes — wo möglich — eine Vereinbarung über die Wahl der Schätzer erfolge — daß somit für die ganze Markung die nämlichen Schätzmänner (gemeinschaftliche Schätzmänner für die Markung) gebraucht werden können.

Zu Schätzmännern selbst sollen tadelfreye Männer genommen werden, welche mit dem oder mit den Beschädigten in keiner Verwandtschaftsbeziehung stehen, auch in der betreffenden Ortsflur keine steuerbaren Besitzungen haben.

Insbesondere liegt dem Steueramte (Rentamte) ob, sogleich bei der Schadensanmeldung auf die Bestimmung des Schätzers aufmerksam zu machen.

Compromiß-Schätzer, so wie deren Suppleanten müßen dieselben Eigenschaften haben, welche von den Schätzern überhaupt gefordert werden. Die Namen sämmtlicher Schätzer sind in allen betreffenden Gemeinden rechtzeitig auf gehörige Art bekannt zu machen; diejenigen Schätzer, gegen welche hinreichende Einwendungen eintreten, sind durch neue Wahlen zu ersetzen.

Die Beeidigung sämmtlicher Schätzmänner kann von Seite des Steueramtes (Rentamtes) erst dann bei der betreffenden Gerichtsbehörde requirirt werden, wenn Gewißheit besteht, daß gegen dieselben eine Einwendung nicht erhoben worden.

2) Bei Beschädigungen, welche Häuser, insbesondere Fabrik-, Gewerbs- und Oekonomie-Gebäude berühren, z. B. bei Brandschäden, oder anderen Unfällen, welche auf die, der Besteuerung zum Grunde liegende Benützungs- und Miethertrags-Fähig-

„wie sich die theilweise Beschädi-
„gung des Besitzthumes zum gan-
„zen steuerbaren Anwesen des oder
„der Beschädigten in der Gemeinde
„in Achteln ausgedrückt, ver-
„halte? —

Wo dagegen das Steuerdefinitivum eingeführt ist (bei welchem aus der Verhältnißzahl des katastrirten steuerbaren Ertrags der beschädigten Besitzungen zum steuerbaren Ertrag des ganzen Besitzthums die Schadensgröße sich von selbst ergiebt) bedarf es eines solchen speciellen Ausspruchs der Schätzmänner über dieses Verhältniß nicht.

2) Zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftes dieser Ermittelung der Beschädigungs-Größe, soll der Compromiß-Schätzer, obgleich dessen Ausspruch erst im Falle der Nichtvereinigung der Ansichten der gesetzlich bestimmten beiden Schätzer einzutreten hat, sogleich bei Vornahme der ersten Besichtigung und Abschätzung, jedoch lediglich zu seiner persönlichen Information beigezogen werden. —

Zum §. 8.

Zur Sicherung der rechtzeitigen Erhebung der Schadensgröße wird bestimmt, —

1) daß da, wo die Natur der Beschädigung eine unverweilte Erhebung erheischt, der betreffende Beamte — bei Vermeidung der im Gesetze ausgesprochenen Haftung — sogleich nach erfolgter Anmeldung die erforderliche Besichtigung vornehme, und alles zur Ermittelung der Schadensgröße Nöthige vorkehre; —

2) daß auch in anderen Fällen, wo zur Zeit der Constatirung der Thatsache der Beschädigung nicht sogleich die Größe der Beschädigung ermittelt werden kann, nach der Anmeldung alsbald die erste Besichtigung zu bewerkstelligen sey — um sich zu überzeugen, daß eine Beschädigung eingetreten, — die Besichtigung aber vor der Aernte wiederholt werden müße um die Größe des Schadens zu bestimmen, wie dieses schon hinsichtlich der Wildschäden angeordnet ist; —.

3) daß dasselbe auch — wie bei Feldbeschädigungen — in anderen Beschädigungs-Fällen zu beobachten, daher die Besichtigung nach dem Eintritte des Schadens, und die Erhebung der Größe des Schadens im rechten Zeitpunkte — jedesmal unter Zuziehung der Betheiligten, so wie der Schätzmänner, oder sonst geeigneter Sachverständigen im Sinne des Gesetzes zu bewirken sey;

4) daß namentlich bei Elementar-Feld-

tungen können in einem und demselben Nachlaßlibelle, jedoch nur mit getrennten Vorträgen und eigens abgeschlossenen Summen für jede Steuergattung aufgenommen werden, in den Nachlaßbeträgen ist jeder Pfenning- oder Hellerbruch zu vermeiden.

2) Belege zum Nachlaßlibelle sind:

a) die Anmeldungs-Protokolle mit ihren Beilagen,

b) die Schadens-Aufnahms- und

c) die Beeidigungsprotokolle der Schätzer, —

d) die beglaubigten Auszüge aus den polizeylichen oder gerichtlichen Verhandlungen, welche am füglichsten den Schadens-Aufnahms-Protokollen sogleich angefügt werden, —

e) die Kosten-Verzeichniße über die Schadensbesichtigung und Aufnahme überhaupt (in welchen zugleich die den Beschädigten zuzuweisenden Schätzungskosten gehörig ausgeschieden seyn müssen).

3) Die Einsendungstermine für die Nachlaßlibelle sind von den königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, festzusetzen.

In keinem Falle darf sich dieser Termin über den 15. Dezember des nämlichen Jahres hinaus erstrecken.

4) Jedes Steueramt (Rentamt) hat Behufs der Bekanntmachung der jährlichen Steuernachläße im Kreisintelligenzblatte einen summarischen Zusammentrag nach Gemeinden anzufertigen und solchen gleichzeitig mit dem Nachlaßlibelle selbst, zur Prüfung vorzulegen. Dieser Zusammentrag muß für jede Gemeinde die Nachlaß-Beträge — ausgeschieden nach den verschiedenen Steuer-Gattungen — enthalten.

5) In ähnlicher Weise, aber erst nach vollzogener Festsetzung des Nachlaßlibelles, sind von dem Steueramte (Rentamte) aus dem gedachten Libelle für jede einzelne Gemeinde genau übereinstimmende individuelle Auszüge über die in der Gemeinde bewilligten einzelnen Steuernachlässe herzustellen und zwar unter pünktlicher Bezeichnung der Summen dieser Nachlässe nicht blos in Ziffern, sondern auch mit Worten.

Diese Verzeichniße sind von dem betreffenden Steueramte (Rentamte) dem Magistrate, oder Gemeinde-Vorstande jener Gemeinde, auf welche die Steuer-Nachlässe Beziehung haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, damit diese Verzeichniße vom Tage des Empfanges an, in der Gemeinde wenigstens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht

aufgelegt, sodann aber mit dem Zeugniße der betreffenden Gemeinde-Behörde (des Magistrates oder Gemeinde-Vorstandes) — daß dieses vorschriftsmäßig geschehen — gehörig versehen, wieder zurückgezogen, und der Rent- oder Steueramtsrechnung als Belege beigefügt werden können.

Zum §. 15.

Gegenwärtige Instruktion ist auch durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die bisherigen Beschränkungen bei den Steuer-Nachlässen, als: die Erforderniß der Einverleibung in die Brandversicherungs-Anstalt, die Auszeige der Grund- und Zehentholden, der Privat-, Dominikal-Renten-Besitzer hinsichtlich des Nachlasses an ihren Grund- und zehentherrlichen Reichnißen u. s. w. aufhören, und daß auch der Beitritt zu einer Hagel-, Viehfalls-, Mobiliar-Versicherungs-Anstalt ꝛc. an dem gesetzlichen Anspruche auf Steuer-Nachlaß nichts verändere.

München, den 12. Junius 1835.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 6. Juni l. Js. in die erledigte erste Assessorstelle am Landgerichte Pleinfeld im Rezatkreise den bisherigen zweiten Assessor daselbst Karl Wilhelm Friedrich Rehm vorrücken zu lassen,

auf die hiedurch erledigt werdende zweite Landgerichtsassessorstelle zu Pleinfeld den dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Schwabmünchen im Oberdonaukreise, Joseph Eder, zu versetzen,

die zweite Assessorstelle des Landgerichts Schwabmünchen dem zweiten Landgerichtsassessor zu Leutershausen Johann Ferdinand Morg auf sein Ansuchen zu verleihen, und als zweiten Assessor des Landgerichts Leutershausen den Rathsaccessisten des Appellationsgerichts für den Obermainkreis Joseph Herrmann zu ernennen,

den Appellationsgerichts-Registrator Max Riderauer zu Landshut auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikts IX zur Verfassungs-Urkunde wegen nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit auf ein Jahr in den temporären Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle als Registrator des Appellationsgerichts für den Isarkreis in provisorischer Eigenschaft den quieszirten Wagmeister Gregor Miller, von Regensburg zu ernennen,

unterm 8. Juni l. J. den Professor Dr. Möhler aus Tübingen in Allerhöchst-

ihre Dienste zu berufen und denselben taxfrei zum ordentlichen Professor der Theologie an der Ludwigs-Maximilians-Universität in München zu ernennen,

unterm 11. Juni l. Js. den bisherigen Landrichter Leo Stecher zu Hofheim im Untermainkreise, unter Anwendung des §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage in zeitliche Quieszenz zu setzen,

zum Landrichter in Hofheim den bisherigen Landrichter Dr. August Mechel zu Marktsteft zu befördern,

als Landrichter zu Marktsteft den dermaligen ersten Landgerichtsassessor zu Ansbach Georg Schauer zu ernennen,

zum ersten Assessor des Landgerichts Ansbach im Rezatkreise den dortigen zweiten Assessor Christian Wilhelm Ruprecht vorzurücken,

als zweiten Assessor des Landgerichts Ansbach den Rathsaccessisten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis Adolph Pöhlmann allergnädigst zu ernennen,

unterm 13. Juni l. Js. auf das erledigte Forstamt Heidingsfeld den bisherigen Forstmeister zu Kothen, Joseph Sündermahler zu versetzen, und auf das hiedurch sich erledigende Forstamt Kothen zum provisorischen Forstmeister den bisherigen Revierförster zu Kleinrinderfeld Franz Bauer zu ernennen.

Pfarreien- u. Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni l. Js. das Curat- und Schul-Benefizium in Thalkirchdorf, Landgerichts Immenstadt im Unterdonaukreise, dem bisherigen Verweser desselben Priester Germann Doll,

unterm 12. Juny l. J. die katholische Pfarrei Bogenhausen, Landgerichts München, dem dermaligen Pfarrer zu Langenpettenbach, Landgerichts Dachau, Priester Franz Ohlmüller,

und die katholische Pfarrei Langenpettenbach, dem bisherigen Pfarrer in Oberschondorf, Landgerichts Landsberg, Priester Anton Beck zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht unterm 9 Juni l. Js., daß die katholische Pfarrei Merkershausen, Landgerichts Königshofen im Untermainkreise, von dem Bischofe in Würzburg dem Pfarrer Aquilin Lambert in Randersacker, Landgerichts Würzburg, rechts des Mains,

die katholische Pfarrei Busenberg, Landkommissariats Pirmasenz im Rheinkreise, von dem Bischofe in Speyer dem dermaligen Pfarrverweser in Ottersheim, Landkommissariats Kirchheimbolanden, Priester Georg Helfer,

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Individuen, als;

1) dem Obergerichts Advokaten Dr. Arnold Möhl aus Baden,
2) dem Professor Dr. Ernst von Lasaulx aus Rheinpreußen,
3) dem Professor Dr. Möhler von Tübingen, taxfrei, und
4) dem Dr. Joh. Lamont aus Schottland tax- und siegelfrei das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Gräfin Isabella Felizitas Philippine von Waldbott-Bassenheim, Tochter des verstorbenen Standesherrn und Reichsrathes Grafen Friedrich Karl Rudolph von Waldbott-Bassenheim, dem gestellten allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, für großjährig zu erklären.

Durch allerhöchstes Rescript vom 19. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Ferdinand Korntheuer von Staffelstein, Sohn des verstorbenen Kaufmanns Benedikt Korntheuer daselbst, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

K. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Die in München verlebte Advokatens Wittwe Josepha von Nibler hat dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Fonde ein Legat von 1000 fl. vermacht, welches nunmehr ohne Abzug durch den Testaments-Executor an jene Wohlthätigkeits-Anstalt abgeliefert wurde.

Seine Majestät der König haben auf erlangte Kenntniß hievon allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieses wohlthätige Vermächtniß zum ehrenden Andenken der Verlebten öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Sattlermeister Georg Hollenbach aus Ansbach unterm 13. Jänner l. Js. ein Privilegium auf dessen Verbesserung der Sättel und Pferdgeschirre auf die Dauer von 8 Jahren zu verleihen.

Privilegiums-Einziehung.

Die Einziehung des dem Karl Edinger aus München unterm 14. März 1827 verliehenen, und unterm 15. Mai 1833 auf 4 Jahre verlängerten Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Räucherung des Fleisches, wurde durch Magistrats-Beschluß vom 22. Dezember v. Js. ausgesprochen.

Bei dem im Verlaufe dieser Verhandlungen bewährten Eifer und der regen Theilnahme für Beförderung Unserer landesväterlichen Absichten überlassen Wir Uns gern und mit vollkommenster Beruhigung zum Voraus dem Vertrauen: die Bank-Gesellschaft werde auch nach Erschöpfung der den Zwecken der Hypotheken-Bank zuerkannten zwölf Millionen Gulden, auch über diese Summe die Hypotheken-Anlehen so weit ausdehnen, als es unbeschadet des Bank-Institutes geschehen kann, und namentlich zur möglichsten Beförderung des Annuitäten-Systemes vermittelnd zwischen die Geld- und Güter-Besitzer treten.

Dagegen wollen Wir im Hinblicke auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche Uns in einer besonderen Darstellung von Seite des Bank-Ausschusses bemerkbar gemacht worden, auch gestatten, daß die Bank-Gesellschaft die Erreichung der in §. 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 angedeuteten Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Zinsen und Fristen von den auf Grund und Boden zu bewilligenden Darlehen vorerst lediglich im Annuitäten-Systeme finde, vorbehaltlich jedoch der Verpflichtung der Bank, in Ermanglung der entsprechenden Zahl vollkommen statutenmäßig begründeter Annuitäten-Darlehens-Gesuche, auch andere Hypothekar-Anleihen im Allgemeinen zu geben, sobald die Hinwegräumung solcher Schwierigkeiten auf dem geeigneten Wege herbeigeführt seyn wird.

Anlangend die sonstigen, in erwähnter Darstellung des Bank-Ausschusses berührten Wünsche, sind Wir geneigt, denselben jene wohlwollende Aufmerksamkeit, welche Uns bei Begründung des Bank-Institutes geleitet, — zuzuwenden, um die Ausbildung und das Gedeihen einer Anstalt zu sichern, welche Unserer Huld und Gnade, so wie des königlichen Schutzes forthin versichert seyn kann.

München, den 18. Juny 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Wirschinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Statuten der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Erster Abschnitt.

Fundation und Dauer der Bank.

§. 1.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist eine, von einer Privat-Gesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt.

Sie hat die, ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft.

§. 2.

Diese Anstalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit, in eine

a) Hypothekenbank,
b) Wechselbank.

§. 3.

Die Hypothekenbank gründet sich als Privat-Creditvereinsanstalt auf die für Creditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4.

Der Sitz der Hypotheken- und Wechselbank ist in München. Jedenfalls wird baldmöglichst in Augsburg eine Filiale errichtet, welche in dem Unterordnungsverhältniß einer Filiale in Beziehung auf das Escompto, Leih-, Deposito- und Giro-Geschäfte den nämlichen Wirkungskreis, wie die Bank erhalten soll. Uebrigens können nach Bedarf auch noch in andern Städten Bayerns Filial-Anstalten errichtet werden.

§. 5.

Der Bank steht zu, ihren beim Beginne aus zehn Millionen Gulden bestehenden Hauptkapitalstock mit der allmähligen Entwicklung und Ausdehnung der Geschäfte auf 20 (zwanzig) Millionen Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet sich dieselbe auch ohne diese Ausdehnung und zwar nach Maßgabe der erfolgenden statutenmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung die Summe der Darleihen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 (zwölf) Millionen Gulden zu erhöhen. Bei jeder von nun an von Seite der Bank-Administration vorzunehmenden Emmission gebührt den Subscribenten der frühern zehn Millionen Gulden bezüglich der Hälfte der zu emmittirenden Aktien und zwar in

dem Verhältnisse ihrer frühern Subscriptionen, der Vorzug, ein Viertel wird zur Verfügung der Staatsregierung gestellt, über den von letzterer nicht disponirten Theil, so wie über das letzte Viertel verfügt die Bank-Administration. Hat die Bank vor dieser weiteren Emmission bereits einen Reservefond gebildet, so ist derselbe vor Allem von den Uebernehmern der neuauszugebenden Bankaktien im Verhältnisse der neuen Emmission zu den bereits bestehenden Subscriptionen zu erhöhen.

§. 6.

Zur Bildung des Kapitalsstockes werden auf den Namen des Erwerbers lautende Aktien zu fünf hundert Gulden ausgegeben, welche durch bloßes Indossemrnt und ohne gerichtliche Dazwischenkunft von einem Besitzer auf den andern übergehen können.

Die Aktien werden nach ihren laufenden Nummern und unter Beisetzung des Namens des Uebernehmers in ein eigenes Buch (Aktien-Grundbuch) eingetragen.

Eine Umschreibung in diesem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der Original-Aktie geschehen, und bis zu derselben wird der in dem Aktien-Grundbuche zuletzt genannte Besitzer als Inhaber betrachtet.

§. 7.

Die Kapitals-Einlagen werden in baarem Gelde an die Bank-Administration gemacht. Dieselbe hat die Raten zu bestimmen, nach welchen die Einschüsse geleistet werden sollen, und die Aktionäre zur Einzahlung ein Monat vorher aufzufordern. Dieselben sind verpflichtet, beim Beginne der Bank, auf die nach Erscheinen der genehmigten Statuten von Seite der Bank-Administration geschehene Aufforderung zehn Prozente des Betrages der Aktie, mit fünfzig Gulden, gegen eine auf ihren Namen lautende Aktien-Prommesse sogleich einzuschießen. Dieselben können nie und in keinem Falle angehalten werden, für die Aktie mehr als fünfhundert Gulden an die Bank zu bezahlen.

§. 8.

Jede Aktie hat gleichen Antheil an dem Bank-Fonde und an dem aus den Bank-Operationen hervorgehenden Gewinne.

Während der Dauer der Bank findet keine andere Vertheilung, als die der Dividende und Superdividende statt.

§. 9.

Aktien können Inländer und Ausländer, Corporationen und inländische Staats-Kassen erwerben.

Die Summe derselben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehntel des Kapitalstockes der Bank, im höchsten Falle nie die Summa von 8 (acht) Millionen Gulden überschreiten, und muß jedenfalls für drei Viertheile der Emmission mit dem doppelten, der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber, wenigstens mit einem gleichen, stets in baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bank-Kassa gedeckt seyn. Die Bank-Administration hat überdieß dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde in der Bank-Kassa sich befindende Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden.

§. 14.

Die Bank ist verpflichtet, bei jenen ihrer Kassen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen.

§. 15.

Die Bank-Valuta ist die Bayerische Reichswährung, die Bank-Kassen empfangen und bezahlen nur in:

$\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr.
Conventions-Thalern zu 2 fl. 24 kr.
in 20r Stücken zu — fl. 24 kr.
und zur Ausgleichung nur in bayerischer Scheidemünze.

§. 16.

Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Amortisations- noch Arrest-Gesuche an.

§. 17.

Zu Verlust gegangene Aktien, und andere auf Namen ausgestellte Urkunden der Bank, können nach den, bei den inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetzen, von den Gerichten amortisirt werden, worüber die Bank-Administration sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 18.

Nach Ablauf ihres Privilegiums oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch im Umlaufe befindenden Noten den baaren Betrag bei einer königlichen Kasse zu erlegen.

Der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Bank-Noten fällt, so wie dieß auf den

§. 24.

Wenn die Staats-Regierung mit der Bank zum Behufe ihrer Unternehmungen, auf irgend eine Weise in Geschäftsverbindung treten sollte, so finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre volle Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Administration der Bank.

§. 25.

Die 40 größtbetheiligten Actionäre (§. 37.) bilden den Bank-Ausschuß.

§. 26.

Der Bank-Ausschuß wählt aus den in München wohnenden Aktionären 7 Administratoren, und diese wieder aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Direktor.

§. 27.

Die Bank-Administration wählt jährlich die ihr nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche darauf zu sehen haben, daß nur als solid anerkannte Handelsfirmen zum Discontiren zugelassen werden; zur jedesmaligen Entscheidung werden 3 Censoren erfordert.

§. 28.

Die Wahl jedes einzelnen Administrators soll besonders vollzogen und erst nach Bekanntmachung der Wahl des ersten, zur Wahl des zweiten, dritten u. s. w. geschritten werden.

§. 29.

An dem Ausschusse, so wie an der Administration können nur, zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte, inländische Aktionäre Theil nehmen.

Ausgeschloßen sind: Frauen und Ausländer, so wie Korporationen und Staatskassen.

Im Concours begriffene oder gewesene Individuen können, wenn sie ihre früheren Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausschuß — noch in die Administeation eintreten. Kein Aktionär kann sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ausgenommen hievon sind die Mitglieder des königl. Hauses.

§. 30.

Jeder Administrator muß wenigstens

zwanzig, auf seinen Namen in dem Aktien-Grundbuche eingetragene, und während der Dauer seiner Funktion bei der Bank hinterlegt bleibende Aktien, besitzen.

§. 31.

Bei dem Beginne der Bank treten von den gewählten Administratoren nach Verlauf des ersten Jahres einer, und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Loose, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 32.

Die Administratoren und Censoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter unentgeldlich; jedoch bleibt es dem Ausschuße für die Zukunft unbenommen, den Administratoren und Censoren eine billige Entschädigung für ihre Zeitversäumniß u. s. w. zu bewilligen.

§. 33.

Die Administration berathet unter dem Vorsitze des Direktors wöchentlich wenigstens einmal in kollegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlußes wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern außer dem Direktor, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotokolle mit dem Direktor unterzeichnen.

Der erste, und in dessen Verhinderungsfalle der zweite Direktor, repartirt die Geschäftseinläufe. Jeder der Administratoren erhält einen besondern Geschäftszweig zur besondern Aufsicht.

§. 34.

Die Bank-Administration ordnet den Geschäftsgang der Bank, entwirft die, für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geschäftsführung der Bank nöthige Personale, und bestimmt dessen Besoldung, so wie die zu leistende Cautionen. Ebenso bezeichnet die Bank-Administration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufsicht stehenden Filialen durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Personal-Ernennungen sind dem Ausschuße in seinen durch die Administration veranlaßten Versammlungen vorzulegen.

§. 35.

Die Bank-Administration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten.

§. 36.

Alle Urkunden der Bank, als die Bank-Aktien, Anweisungen, verzinsliche Schuldurkunden u. s. w., werden im Namen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von einem der Direktoren und von einem dem treffenden Geschäftszweige vorstehenden Administrator unterzeichnet, so wie mit dem Siegel der Bank versehen.

§. 37.

Zu der in der Regel jährlich einmal und zwar am zweiten Montage des Januars abzuhaltenden Ausschußversammlung ruft die Bank-Administration die, nach ihrem Aktien-Grundbuche am Tage der Einerufung und sechs Monate vorher, größtbetheiligten vierzig Aktien-Besitzer ein, wobei der längere Aktien-Besitz bei gleicher Aktien-Anzahl den Vorzug giebt. In dringenden Fällen kann die Bank-Administration den Ausschuß auch öfter versammeln. Der Direktor der Bank-Administration hat bei diesen Versammlungen den Vorsitz.

§. 38.

Die Bank-Administration hat bei der im Januar jeden Jahres stattfindenden Versammlung des Ausschußes die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse vorzulegen, die ausgewiesenen Erträgnisse der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und überhaupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben.

Bei allen desfallsigen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abstimmung über die von einem Ausschuß-Mitgliede in den Antrag gebrachten Abänderungen der Statuten, welche der k. Staats-Regierung nur dann zur Bestätigung vorgelegt werden können, wenn drei Viertheile der anwesenden Ausschuß-Mitglieder für dieselben gestimmt haben.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Dividende und den Reservefond.

§. 39.

Die Bank-Administration hat jährlich zweimal, am Ende Juni und Ende Dezember, ihre Bücher abzuschließen, um den bei den Bank-Operationen sich ergebenden, und als Dividende, nach Abzug des Betrags für den Reservefond, gleichmäßig auf jede Aktie auszutheilenden Gewinn auszumitteln.

§. 40.

Als Dividende werden vor Allem drei

Prozente des Nominal-Kapitals einer Aktie (von 500 Gulden — halbjährig mit Sieben Gulden und dreißig Kreutzern) festgesetzt.

Von dem übrigen sich ergebenden reinen Gewinne werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und zweifelhaften Forderungen, drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Aktie, als Superdividende ausgeworfen.

Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bank-Abschlußes wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben werden können. Bei dem ersten Rechnungsabschluße der Bank wird nur die nach der Zeit der Einschüsse zu berechnende Dividende von drei Prozent ertheilt.

§. 41.

Durch den, nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes, noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein Reservefond bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Capitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reservefond die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertheil des Bank-Gewinnstes in der Superdividende mit vertheilt.

§. 42.

Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefond muß von der Bank-Administration in Staatspapieren, Privat-Urkunden oder, nach eigenem Ermessen, auf andere Weise fruchtbringend angelegt, dessen, bei der im Dezember alljährig abzuschliessenden Bank-Rechnung sich erzielende Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividende verstärkt werden.

Sechster Abschnitt.

Geschäfte der Bank.

Erste Abtheilung.

Von den Geschäften der Bank im Allgemeinen.

§. 43.

Von dem Kapitalstocke der Bank werden drei Fünftheile zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile aber für die übrigen Geschäftszweige der Bank verwendet.

§. 44.

Sollte es der Bank nicht immer sogleich gelingen, für die oben bezeichneten drei Fünftheile ihres Kapitalstockes solide und annehmbare Kapitalsgesuche zu erhal-

ten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu andern, in ihrem Geschäfts-Kreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden drei Fünftheile nur auf kurze Termine angelegt werden.

§. 45.

Die Bank darf niemals Spekulations-Geschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depot-Geschäfte in ausländischen Staats-Papieren für eigene Rechnung machen.

§. 46.

Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige:

1) Darlehen auf hypothekarische Sicherheit,

2) Das Escompto-Geschäft, und zwar

a) das einfache Wechsel-Escompto-Geschäft,

b) das Escompto-Geschäft in, die im §. 62 Nro. 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietenden Wechseln,

3) das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber,

4) das Giro-Geschäft,

5) das Depositen-Geschäft,

6) die Lebensversicherungs-, Leibrenten- und andere dergleichen Geschäfte, und

7) Uebernahme von Geldern, sowohl von dem Staate, als von Privaten gegen mäßige Zinsvergütung.

§. 47.

Unter den, im vorigen Paragraph bezeichneten Geschäften ist das einfache Escompto-Geschäft von der Bank-Administration vorzugsweise zu begünstigen.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank insbesondere.

1. Das Darlehen auf hypothekarische Sicherheit.

§. 48.

Die Bank giebt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypotheken-Objektes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar

1) auf alle Arten von in Bayern gelegenen Guts-Realitäten,

2) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, in so ferne dieselben ohne den übrigen Gutskompler verschrieben werden wollen.

In so ferne das Objekt in einem Lehens- oder Fideikommiß-Verhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speziellen Bestimmungen festzusetzen.

§. 49.

Darlehen dieser Art werden nur in baarem Gelde, in runden Summen, und in Minimo zu fünfhundert Gulden gegeben.

Kosten aller Art, sowohl gerichtliche, als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen.

§. 50.

Darlehensuchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Sensale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden.

Sie haben außer einer genauen Angabe der Summen des Darlehens und der zu verschreibenden Objekte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60 gefertigte Schätzung, so wie die Erklärung darüber beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit seyen.

§. 51.

Der Darlehen-Nehmende hat der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank eine, nach den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes §. 173. von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens und der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdies auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 10. eine zu Protokoll gegebene Erklärung darüber enthält:

1) daß er die Bank-Statuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines, mit der Bank abgeschloßenen Darlehens-

vertrages anerkenne und betrachtet wissen wolle,

2) daß er für den Fall der, 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit, nicht geleisteten stipulirten Zahlung:

a) sich auf die, von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte, und mit dem Hypothekenbriefe, oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypotheken-Buche bescheinigte Klage sogleich, und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes, dem, in dem §. 52. Absatz I. und §. 64. des Hypotheken-Gesetzes bestimmten Executions-Verfahren unterwerfe,

b) der Bank die Wahl des Executions-Gegenstandes, ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. 18. §. 3. festgesetzte Reihenfolge einräume,

c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und

d) auf die Suspensiv-Wirkung aller

Rechtsmittel, so wie auf die Rechts-Wohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung der Kompetenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste,

3) daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objektes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch, nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Kapitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart, berechtigt sey,

4) daß im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Kapital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Kapitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen,

5) daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten ver-

ursachte Kosten und Schäden der Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe, als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne „Anmerkungen" ausdrücklich anzuführen.

§. 52.

Die Tilgung einer Hypotheken-Schuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen.

§. 53.

Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf ein Prozent festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährig an dem, von der Bank-Administration bestimmten Termine entrichtet.

§. 54.

Der nach vorstehenden Paragraphen, die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5 Prozent der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals, das Annuitäten-Verhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitäten-Zeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet.

§. 55.

Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählich stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld, durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden.

§. 56.

Ausnahmsweise können auch fünf prozentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewiggeldbriefe, mittelst Transport-Briefen an die Bank übergetragen werden.

In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seine Besitznachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung des treffenden Besitzthumes von dieser Ewiggilt, für den Fall einer durch volle drei und vierzig Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung.

Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder dessen Besitznachfolgers, werden demselben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Kapital nach den Bestimmungen des §. 54. in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des früheren Schuldners.

§. 57.

Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypotheken-Aemter zur Löschung der Schuld in ihren Büchern.

§. 58.

Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an.

§. 59.

Die Bank-Administration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch Machende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen vom Tage der Beschädigung anfangend anzuzeigen.

§. 60.

Die Schätzung hat den, aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothezirenden Objektes zu ermitteln und hiebei im Allgemeinen die in dem Hypothekengesetze vom 1. Juny 1822 §. 132. und in der Instruktion über dessen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V. für Gutsschätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Insbesondere aber:

1) müssen die Dominical-Renten und zwar die ständigen mit Fünf und zwanzig und die unständigen mit Zwanzig zu Kapital erhoben werden,

2) dürfen von den zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäuden

a) nur diejenigen in besondern Anschlag gebracht werden, welche den Gutswerth

erhöhen oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben,

b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuer-Kapitale angeschlagen, blosse Luxus-Gebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß

c) bei Bestimmung des Gesammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden, und es müssen

d) alle zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäude der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt seyn;

3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Kapitals-Zinsen durch einen, mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethsertrag erfordert,

4) sind geschloßene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen unter Berücksichtigung des Steuer-Kapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zu Kapital zu erheben,

5) soll bei Schätzungen anderer Rustikal-Besitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuer-Kapitals drohenden Verlustes, Gefahr eintritt

§. 61.

Der Bank-Administration bleibt überdieß das Recht jeder weitern den Gesetzen nicht entgegen stehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des, bei ihr zu verhypothezirenden Objektes.

II. Das Escompto-Geschäft.

A. Das einfache Escompto-Geschäft.

§. 62.

Die Bank discontirt:

1) inländische, durch Verloosung oder Aufkündigung in höchstens sechs Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons,

2) alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende und in der Bankvaluta auf ein Münchner-Geschäftshaus gezogene Wechselbriefe, welche wenigstens mit zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen sind, und nicht über drei Monate zu laufen haben.

§. 63.

Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel discontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen, und wenigstens mit 3 anerkannt guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in bianco girirt und zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank, von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigstens vierzehn Tage früher zahlbaren Sola Wechsel begleitet werden. Sollte dieser Sola Wechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bank-Administration die discontirten fremden Wechselbriefe am nächstdarauffolgenden Börsentage durch geschworne Mäkler an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank solche am andern Tage zum Incasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch immer seyn mögen, allein den Deponenten treffen.

§. 64.

Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden.

Die Bank-Administration hat demnach alle drei Monate ihren Disconto festzusetzen, und bekannt zu machen.

§. 65.

Alle bei der Bank discontirte und hinterlegte Wechsel oder Effekten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweise Rückvergütung nicht statt.

B. Das Escompto-Geschäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit drei Handelsfirmen versehen sind.

§. 66.

Die Bank discontirt auch nach Thun-

lichkeit die von einem Münchner Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens drei Monate lautenden Wechsel (Sola Wechsel) wenn die denselben fehlende volle Sicherheit, nämlich die Unterschrift von wenigstens drei als solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 et 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages, gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderrufbaren schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, solches im Falle der unterlassenen, §. 71 bezeichneten Nachschüße, oder der pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Kurses, respektive einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preise zu veräußern.

§. 67.

Als Unterpfand dieser Sola Wechsel nimmt die Bank an:

1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und keinen zu großen Raum einnehmen;

2) Prätiosen von Edelsteinen, Gold und Silber;

3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negozirt werden.

§. 68.

Waaren werden auf keinen Fall höher als zu fünfundsiebenzig Procent ihres sicheren Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang noch Verderben.

§. 69.

Prätiosen von Edelsteinen und edlen Metallen werden höchstens nur zu fünf und siebenzig Procent ihres innern auszumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen.

§. 70.

Staatspapiere werden nur zu achtzig Procent des auf der Münchner Börse notirten Kurses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeschrieben sind.

§. 71.

Bei einem Sinken des Kurses der zum Unterpfande gegebenen Staatspapiere um zehn Prozente, hat die Bank den Hin-

terleger zu einem Zuschuße von zehn Prozenten, aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu achtzig Prozente des an der Münchner Börse notirten Kurses statt finden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapieres um zehn Prozente muß die Ergänzung stets auf die nämliche Weise erfolgen.

§. 72.

Werden Sola Wechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einflusse nach §. 71 nicht entsprochen; so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworne Mäkler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa statt findenden Minderbetrages, dessen Wechselgläubigerin.

III. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold, und Silber.

§. 73.

Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eigenen Aktien neunzig Prozente des, an der Börse notirten Tags-Kurses. Erstere müssen auf Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem, im §. 66. näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die Papiere um 5 Prozente, hat der Deponent nach Aufforderung der Bank fünf Prozente nachzuschiessen, was in gleichen Papieren zu neunzig Prozent des an der Börse notirten Kurses statt finden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem fernern Sinken um fünf Prozente.

§. 74.

Darlehen auf Depot werden höchstens auf neunzig Tage gegeben.

§. 75.

Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehen gegen ein achtel Prozent auf dreißig Tage leihen.

§. 76.

Bei, von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen

die im §. 72. festgesetzten Präjudize in analoge Anwendung.

§. 77.

Prolongationen abgelaufener Geschäfte überhaupt können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank statt finden.

IV. Das Giro-Geschäft.

§. 78.

Jedem in München ansässigen, bei dem Handlungs-Gremium immatrikulirten und börsefähigen Geschäftsmanne, so wie jedem daselbst wohnenden Aktionär der Bank wird auf Verlangen bei dem Giro-Geschäfte der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm seine in der Bank Valuta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet.

Die dafür zu entrichtende Gebühr, so wie den Geschäftsgang des Giro-Geschäfts überhaupt, bestimmt das Reglement.

V. Das Depositen-Geschäft.

§. 79.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privat-Obligationen und Dokumente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden Modalitäten, und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depositen-Gegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, so wie für alle Kosten, die sich hierauf allenfalls erlaufen könnten.

VI. Das Lebensversicherungs- und Leibrenten-Geschäft.

§. 80.

Die Bank errichtet eine auf Prämiensätze gegründete Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalt, und legt deren reglementäre Grundbestimmungen der königlichen Staatsregierung zur Genehmigung vor.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung der Bank.

§. 81.

Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11.) kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von drei Viertheilen der Aktionäre, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bank-Aktien seyn müssen, eintreten.

In diesem Fall treten zehn von dem Bank-Ausschusse aus seiner Mitte gewählte

Mitglieder zu der Bank-Administration, um mit derselben die Liquidation vorzunehmen, so wie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissements zu berathen und auszuführen.

Schluß.

§. 82.

Gegenwärtige, von der Staats-Regierung genehmigte Bank-Statuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staats-Regierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal den Statuten beigefügt, resp. öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Juni 1835.

(L. S.) Simon Freiherr v. Eichthal,
Vorstand.
von Langlois.
J. von Maffei.
Joseph Riezler.
Franz Xaver Riezler.
L. Negrioli.
Herrmann von Kraft.
Fr. Lindauer.
Carl Freiherr v. Rothschild.
(L. S.) Christian August Erich,
Sekretär.

*) Die Beilage I. zu den Statuten der Hypotheken- und Wechselbank folgt demnächst nach.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Ministerialrath beim Staatsministerium der Finanzen, Thomas Knorr, im Vertrauen auf seine Kenntnisse, Thätigkeit und Anhänglichkeit, zum General-Zolladministrator in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Mai l. J. den Freiherrn von Graffenried-Villars, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämmerer aufzunehmen,

unterm 11. Juni l. J. die erledigte Stelle eines Hausmeisters der Akademie der bildenden Künste dem ersten Akademiediener Joseph Wengenmayer provisorisch zu übertragen, und die Stelle eines zweiten Akademiedieners provisorisch dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Kreiselmeyer zu München zu verleihen,

unterm 15. Juni d. J. den Landrichter Carl Joseph Hofheim zu Aschaffenburg, bei dessen legal nachgewiesener andauernder physischer Funktionsunfähigkeit unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine treue Dienstleistung seit

38 Jahren, in die temporäre Quiescenz zu setzen;

die hierdurch erledigte Landrichterstelle zu Aschaffenburg dem bisherigen Landrichter in Oberndorf Ludwig Raiser und demselben zugleich die Stelle des Stadtkommissärs daselbst zu übertragen;

zum Landrichter in Oberdorf, den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Dillingen, Michael Stocker zu befördern;

die erste Landgerichts-Assessorsstelle zu Dillingen, dem bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor zu Lindau, Anton Gaßner, auf sein Ansuchen zu verleihen;

zum zweiten Assessor des Landgerichts Lindau, den Rechtspraktikanten und Funktionär bei dem Landgerichte München, Wenzeslaus Kreutzer, allergnädigst zu ernennen;

unterm 17. Juni l. J. die erledigte Civiladjunctenstelle bei dem Landgerichte Burghausen, dem dermaligen zweiten Landgerichts-Assessor zu Passau, Michael Christl seinem Gesuche entsprechend zu verleihen,

zum zweiten Landgerichts-Assessor in Passau den Aktuar Balthasar Schaller daselbst vorzurücken,

als Aktuar des Landgerichts Passau, den wegen physischer Funktionsunfähigkeit temporär quieszirten, nun wieder hergestellten zweiten Landgerichts-Assessor, Martin Sepp, mit Beibehaltung seines Titels zu reaktiviren,

und auf das erledigte Forstrevier Irrsee im Forstamte Kaufbeuern, den bisherigen Forstamts-Aktuar, Franz Lipp zu Ottobeuern, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen und Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 13. Juni l. J. die Pfarrei Dietmannsried, Landgerichts Grönenbach im Oberdonaukreise, dem dermaligen Pfarrer zu Bedernau, Landgerichts Mindelheim, Priester Johann Georg Koneberg,

unterm 14. Juni l. J. die Pfarrei Alzenau, Landgerichts gleichen Namens im Untermainkreise, dem dermaligen Stadtkaplan bei St. Agatha in Aschaffenburg, Priester Joseph Conrad Gentil,

unter 16. Juni, die Pfarrei Neuhausen, Landgerichts Landshut im Isarkreise, dem Priester Gottfried von Schmitt, derzeit Kaplan in Obersüßbach, Landgerichts Moosburg,

die Pfarrei Asbach, Landgerichts Dachau im Isarkreise, dem Priester Bartho-

lomäus Groß, derzeit Pfarrvikar in Tengling, Landgerichts Tittmoning;

die Pfarrei Blaibach, Landgerichts Kötzting im Unterdonaukreise, und das damit verbundene Benefizium daselbst, dem Priester Johann Baptist Schober, derzeit Expositus in Kirn, Landgerichts Simbach,

die Pfarrei Pleistein, Landgerichts Vohenstrauß im Regenkreise, dem Priester Leonhard Rauch, derzeit Expositus in Glaubendorf des nämlichen Landgerichts und

unterm 17. Juni, die Pfarrei Staffelstein, Landgerichts Lichtenfels im Obermainkreise, dem bisherigen Dechant und Pfarrer in Döringstadt, des nämlichen Landgerichts, Priester Franz Xaver Volk.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juni l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberneuching, Landgerichts Ebersberg, im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freising dem Kooperator Alois Wagner in Wasserburg verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juni l. Js. die zweite protestantische Pfarrstelle zu Hof, im Obermainkreise, unter Vorbehalt des Präsentationsrechts der dortigen Stadtkommune, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Pfarrvicar zu Fürth, Benedikt Stephan Steger aus Nürnberg zu verleihen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. Js. dem Kaufmann Joseph Pummerer zu Passau in wohlgefälliger Anerkennung der von demselben seit dem Jahre 1809 bei mehreren Veranlassungen erworbenen besonderen Verdienste um Vaterland und Gemeinde und seines noch in neuester Zeit bethätigten edlen Wohlthätigkeitssinnes die goldene Civilverdienst-Ehrenmünze allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Juni l. J. dem geistlichen Rathe, Dechant und Pfarrer in Höchstadt Dr. Andreas Schöllhorn das Ehrenkreuz des königlichen bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden dem Cantor und Schullehrer Conrad Bock zu Hilpoltstein,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. Js. dem Feldwebel Andreas Pflaum, im Linien-Infanterie-Regimente Wrede, die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 35.

München, Freitag den 3. July 1835.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Ratifikation

des zwischen Bayern und Griechenland abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugs-Rechtes, der Nachsteuer und Auswanderungs-Gebühren.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Acte de ratification

de la convention conclue entre la Bavière et la Grèce, rélativement à l'abolition réciproque du droit d'aubaine ou de détraction, de la gabelle d'héritage et du cens d'émigration.

Nous Louis,
Par la grâce de Dieu Roi de Bavière,
etc. etc.

Savoir faisons à qui il appartiendra:

Nachdem Wir die Artikel eines durch Unsern Staatsminister Unsers königlichen Hauses und des Aeußern, Herrn Friedrich August Freiherrn von Gise, Großkreuz Unsers Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone, des k. k. österreichischen St. Leopold-Ordens, des kaiserlich russischen St. Alexander-Newsky-Ordens in Diamanten, des königlich preußischen rothen Adler-Ordens, und Commandeur des königlich niederländischen Löwen-Ordens, mit Herrn Alexander Mavrocordato, Staatsrathe im außerordentlichen Dienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland, Groß-Commandeur Seines königlichen Erlöser-Ordens, Seinem bei Unserer Person accreditirten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister — über die gegenseitige Unterdrückung und Aufhebung der unter dem Namen Heimfalls- oder Abzugsrecht bekannten Abgaben, (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrags eingesehen und geprüft haben, welcher Vertrag also lautet:

Seine Majestät der König von Bayern,

und

Seine Majestät der König von Griechenland,

von dem gleichmäßigen Wunsche beseelt, die

Qu'ayant vu et examiné les articles d'une convention conclue par Notre Ministre d'Etat dirigeant le département de Notre maison royale et des affaires étrangères, le sieur Fréderic Auguste baron de Gise, grand-croix de Notre ordre du mérite civil de la couronne de Bavière, de l'ordre de Saint-Léopold d'Autriche; de l'orde de Saint-Alexandre-Newsky de Russie, en diamans, de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse, et Commandeur de l'ordre du lion des Pays-Bas — avec le sieur Alexandre Mavrocordato, Conseiller d'état en service extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grèce, grand commandeur de Son orde royal du Sauveur, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire accrédité auprès de Notre personne pour la suppression et l'abolition réciproques des droits connus sous la dénomination de traite foraine ou de droit de détraction, (jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) entre les deux états, de laquelle convention la teneur suit:

Sa Majesté le Roi de Bavière,

et

Sa Majesté le Roi de la Grèce,

également animés du désir de multiplier

zwischen den beiden Königreichen durch den Allianz-Vertrag vom ersten November Eintausend achthundert und zwei und dreißig herbeigeführten Verbindungen zu vermehren und zu erleichtern, haben beschlossen, ihren gegenseitigen Unterthanen die Befreiung von jedem Heimfall- oder Abzugsrechte, womit Privatgüter bei der Ausfuhr von Bayern nach Griechenland und aus Griechenland nach Bayern belastet seyn könnten, zuzusichern.

Zu diesem Zwecke haben Ihro Majestäten Ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern, Herrn Friedrich August Freiherrn von Gise, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern und wirklichen Staatsrath, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, des kaiserlich königlich österreichischen St. Leopold-Ordens, des kaiserlich russischen St. Alexander-Newsky-Ordens in Diamanten, des königlich preußischen rothen Adler-Ordens, und Commandeur des königlichen niederländischen Löwen-Ordens; —

und Seine Majestät der König von Griechenland den Herrn Alexander Mavrocordato, Staatsrath im außerordentlichen Dienste Sei-

et de faciliter les relations établies entre les deux royaumes par le traité d'alliance du premier novembre mil-huit-cent trente-deux, ont résolu d'assùrer à leurs sujets respectifs l'affranchissement de tout droit d'aubaine ou de détraction, dont pourraient être grevés les biens particuliers à transporter de Bavière en Grèce et de Grèce en Bavière.

Leurs Majestés ont nommé à cet effet Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, le sieur Fréderic Auguste baron de Gise, Son chambellan, ministre d'état dirigeant le département de sa maison royale et des affaires étrangères et conseiller d'état actuel, grand-croix de l'ordre du mérite civil de la couronne de Bavière, de l'ordre de Saint-Léopold d'Autriche, de l'orde de Saint-Alexandre-Newsky de Russie, en diamans, de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse, et Commandeur de l'ordre du lion des Pays-Bas; —

et Sa Majesté le Roi de la Grèce, le sieur Alexandre Mavrocordato, conseiller d'état en service extraordinaire de Sa Majesté

ner Majestät des Königs von Griechenland, Großcommandeur Allerhöchst Ihres Erlöser-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich bayerischen Hof;

welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Die unter der Benennung Heimfalls- oder Abzugsrecht (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) bekannten Gebühren sollen in Zukunft weder verlangt, noch erhoben werden, wenn — im Falle einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schankung, eines Kaufes, einer Auswanderung oder eines andern Geschäftes eine Uebertragung des Eigenthums von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, sey es aus Bayern nach Griechenland oder von Griechenland nach Bayern statt findet, indem jede Abgabe dieser Art zwischen den beiden Königreichen aufgehoben seyn und bleiben solle.

Artikel 2.

Diese Verfügung erstreckt sich nicht allein auf Gebühren und Auflagen die-

le Roi de la Grèce, grand-commandeur de Son ordre royal du Sauveur, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la cour royale de Bavière;

lesquelles, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles qui suivent:

Article premier.

Les droits connus sous la dénomination de traite foraine ou de droit de détraction (jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) ne seront, à l'avenir, ni exigés ni perçus lorsqu'en cas de succession, legs, donation, vente, émigration, ou autre, il y a lieu à une translation de biens ou de propriétés mobilières, soit de Bavière en Grèce, soit de Grèce en Bavière; toute imposition de cette nature devant être et demeurer abolie entre les deux royaumes.

Article deuxième.

Cette disposition s'étend, non seulement aux droits et impôts de ce

ser Art, welche in den öffentlichen Schatz fließen, sondern auch auf jene, welche bisher allenfalls zum Vortheile von Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Korporationen oder Gemeinden erhoben wurden, so zwar, daß die bei solchen Ausführungen von Gütern betheiligten Personen von nun an keinen andern Taxen oder Auflagen unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche bei Gelegenheit einer Erbschaft, eines Kaufes oder irgend einer sonstigen Eigenthums-Veränderung auf gleiche Weise von den Eingebornen, nach den in jedem der beiden Länder bestehenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen erhoben werden.

genre qui font partie du revenu public, mais encore à ceux qui jusqu'ici pourraient avoir été prélevés au profit des provinces, villes, jurisdictions, corporations ou communes; de manière que les personnes intéressées à ces exportations de biens ne seront assujetties désormais à d'autres taxes ou impositions qu'à celles qui, à raisons de succession, de vente ou de mutation de propriété quelconque sont exigés de même des indigènes, selon les lois, réglemens ou ordonnances en vigueur dans chacun des deux pays.

Artikel 3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen ihre ganze und vollständige Ausführung von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an erhalten. Um jedoch die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile sobald als möglich der Vortheile, welche diese Bestimmungen ihnen verschaffen sollen, theilhaftig zu machen, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß sie von dem gegenwärtigen Augenblicke an auf diejenigen

Article troisième.

Les stipulations ci-dessus énoncées auront leur pleine et entière exécution à compter du jour où les ratifications du présent traité seront échangées. Cependant, afin de faire jouir au plus-tôt possible les sujets des deux hautes parties contractantes du bienfait qu'elles doivent leur procurer, il est expressement convenu qu'elles seront applicables dès-à-présent aux biens échus dans l'un ou l'autre royaume dont l'ex-

bereits angefallenen Güter anwendbar seyn sollen, deren wirkliche Ausfuhr noch nicht statt gefunden hat.

Artikel 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen binnen drei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit Beidrückung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu München am $\frac{\text{dreizehnten}}{\text{ersten}}$ Jänner des Gnadenjahres Eintausend achthundert und fünf und dreißig.

Unterzeichnet:

(L. S.) August Freiherr v. Gise,

(L. S.) A. Mavrocordato.

So haben Wir genehmigt und bestätigt, genehmigen und bestätigen durch Gegenwärtiges die vorstehenden Artikel, erklären, daß sie von Uns angenommen, ratificirt und bestätigt werden, und versprechen, daß sie unverletzlich beobachtet werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige durch Unsern obengenannten Staatsminister gegen gezeichnete, mit Unserem Königlichen Insiegel versehene Akte

portation n'aurait pas encore été effectuée.

Article quatrième.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le terme de trois mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Munich le $\frac{\text{treize}}{\text{premier}}$ du mois de janvier, l'an de grâce mile-huit-cent trente-cinq.

(Signé:)

(L. S.) Auguste baron de Gise.

(L. S.) A. Mavrocordato.

Nous avons approuvé et ratifié, approuvons et ratifions par les présentes les articles ci-dessus, déclarons qu'ils sont par Nous acceptés, ratifiés et confirmés et promettons qu'ils seront inviolablement observés.

En foi de quoi, Nous avons donné ces présentes, signées de Notre main, contresignées par Notre susdit mi-

dieners und das gleiche Verfahren hiebei beobachtet sehen wollen.

München den 17. Juni 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der expedirende geheime Sekretär
Braun.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. April l. Js. den Unterlieutenant im k. 4. Linien-Infanterie-Regimente, Max Joseph von Grafenstein zum Königl. Kammerjunker zu ernennen,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. May l. Js. den königl. Kammerjunker und Forstmeister zu Aschaffenburg, Joseph Freiherrn von Hertling in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 13. Juni l. Js. die am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Advokatenstelle auf allerunterthänigstes Ansuchen dem Advokaten Karl Friedrich Ludwig Stadelmann zu Pappenheim zu verleihen, an dessen Stelle zum Advokaten in Pappenheim den rechtskundigen Magistratsrath Anton Adam Friedrich Möller zu Fürth zu ernennen, und

zufolge Allerhöchsten Rescripts vom 17. Juni l. J. am Landgerichte Eschenbach einen zweiten Advokaten anzustellen und demnach zum Advokaten in Eschenbach den Appellationsgerichts-Accessisten Joh. Büttner zu Bamberg zu ernennen.

Churfürstlich hessisches Konsulat in München.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß der zum churfürstlich hessischen Konsul ernannte Kaufmann Christian August Erich in München in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge Allerhöchsten Rescripts dd. Bad Brückenau den 23. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Georg Wilhelm Christian Beck, Sohn des verstorbenen Gastwirths und Bierbrauers Georg Michael Beck zu Dünkelsbühl auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich  Bayern.

Nro. 36.

München, Samstag den 11. July 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einführung der Binnencontrole im Rheinkreise betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch mehrfache Vorlagen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo der Anschluß des Großherzogthums Baden an den großen Zollverein bevorsteht, das Einbringen solcher Waaren, welche im Zollvereins-Tarife hoch belegt sind, auf dem Wege des Schleichhandels über die Zollvereins-Grenzen versucht werde, und daß nach den in Mitte liegenden Beobachtungen die Voraussetzungen des §. 2 der gesetzli-

chen Bestimmungen vom 1. Juli 1834 über die Binnencontrole (Gesetzbl. Nro. 18 Seite 171 und 172) eingetreten seyen, so verordnen Wir aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf den Abschied vom 1. Juli v. Js. für die jüngste Stände-Versammlung I. R. Nro. 2. lit. C. §. 15. nach der im Königreich Württemberg wegen Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande bereits erfolgten Verfügung, nunmehr hiedurch — wie folgt:

I.

Der Rheinkreis wird in Folge gedachten Gesetzes auf drei Monate der Binnencontrole und zwar für die Artikel:

1) Wein,

2) Branntwein,

3) Kaffee,

4) Zucker aller Art,

5) Tabackfabrikate,

6) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,

7) Seide und Seidenwaaren,

8) Wollenwaaren,

9) Stabeisen, und

10) Eisenwaaren

unterworfen.

II.

Demgemäß werden nachstehende nähere Vorschriften ertheilt:

A.

Wer im Binnenlande diese — unter I. genannten — Artikel versendet, hat solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Zentner, und die der andern Waaren einen Zentner übersteigt, mit einem Frachtbriefe zu versehen.

Der Frachtbrief soll enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;

b) Die Menge der Waaren (von den unter I. 3 — 10 genannten, nach Zentnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben;

c) Die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin — den letztern mit Buchstaben — und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Dieser Frachtbrief ist vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuer-

die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläßig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

E.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen.

Mindestens aber ist ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort zu versehen.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Amtsbehörde zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung ist mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Behörde des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Behörde auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorzulegen.

Wir vertrauen, daß diese, lediglich im Interesse der Zollsicherheit und nach Maßgabe des Gesetzes und der vertragsmäßigen Verabredungen getroffene Anordnung allenthalben gehörig beobachtet und vollzogen werde.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, die nämlichen Bestimmungen auch an anderen Punkten Unseres Königreiches, wo die gleichen Voraussetzungen eintreten, und somit gleiche Verfügungen nöthig erscheinen, in Ausführung bringen zu lassen, und befehlen zugleich, daß auch in dem betreffenden Amts- oder Kreisintelligenzblatte die Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ohne allen Verzug bewirkt werde.

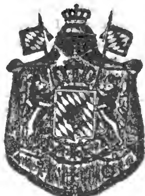
Bad Brückenau den 7. Juli 1835.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Gietl.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 37.

München, Mittwoch den 15. Juli 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß die nach §. 82. lit. b. des revidirten Gemeinde-Edikts in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung jährlich durch den Druck zur Kenntniß der Betheiligten zu bringenden wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, von nun an durch jährlich im

summarischen Uebersichten durch das Regierungs-Blatt zur Veröffentlichung zu bringen sind, damit nützlichen Bestrebungen und Leistungen der Gemeinden und Stiftungen in diesem wichtigen Zweige ihres Wirkungskreises die allgemeine Anerkennung gesichert, und für den Allerhöchstdenselben so sehr am Herzen liegenden Flor der Gemeinden eine neue Bürgschaft begründet werde.

Das unterzeichnete Staatsministerium bringt demnach in den nachstehenden beiden Uebersichten die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Unterdonaukreises zur Kundgabe, und übergiebt sich dabei dem Vertrauen, daß die Curatel- und Gemeindebehörden die darin gewährten Anhaltspunkte einer vergleichenden Beurtheilung der Verwaltungs-Ergebnisse weder unbeachtet, noch unbenützt lassen werden.

München den 24. Juni 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär Staudacher.

Summarischer Auszug

aus den

Stiftungs-Rechnungen

der

Stadt- und Markt-Gemeinden

(mit magistratischer Verfassung)

in dem

Unterdonau-Kreise

für

das Verwaltungs-Jahr $18\frac{33}{34}$.

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen für			
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Aus-
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Stiftungsbeiträgen.	Summa	Auf d. Administration	Auf den Stiftungszweck	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus d. rentir. Vermögen.	An Stiftungsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration
Stadt:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
rghausen	6200	565	6765	201	6238	6409	152381	20302	3640	4108	7748	201
ggendorf	6513	631	7144	601	4700	6307	169448	548	306	94	400	34
ingolfing	4985	257	5243	150	4945	5101	103278	1943	198	200	398	24
erb .	2028	—	2028	200	2203	2523	49628	—	—	—	—	—
afenau	1118	12	1130	67	4141	4208	30985	1000	38	22	60	—
am .	2190	380	2570	16	2177	2193	44874	6863	1078	299	1377	33
ndau .	3387	—	3387	108	3584	3692	72353	2129	31	43	74	—
eubting	2964	—	2964	103	2400	2563	64222	6113	66	—	66	1
sterhofen	135	—	135	7	83	90	4894	—	70	—	70	2
affau .	8029	1068	9097	107	7231	7338	163639	3245	6165	5857	12022	45
Straubing	12335	4653	16988	963	11724	12080	253253	1016	1690	12239	13929	3
ilshofen	3185	200	3385	98	2147	2245	67819	—	251	50	301	7
Markt:												
ogen .	559	—	559	28	551	579	10014	337	21	9	30	—
ggenfelden	1693	—	1693	36	1361	1397	38945	2094	133	—	133	—
ichelkamm	1574	610	2084	190	1073	1263	46324	2444	—	—	—	—
riesbach	1041	198	1239	185	1086	1271	32466	819	5	53	58	2
als .	1251	—	1251	41	961	1002	28118	4850	45	—	45	—
anzenberg	783	187	970	76	779	855	30894	5152	2	310	312	—
engersberg	421	151	572	217	415	632	41817	—	17	1	18	7
ofkirchen	435	—	435	45	437	482	10267	2740	22	12	34	—
ötzting .	1653	—	1653	177	1121	1298	37014	207	—	37	37	—
eukirchen	2416	47	2463	402	2032	2434	70100	—	—	—	—	—
bernzell	1251	655	1906	103	650	753	40181	1087	21	79	100	5
farrkirchen	2740	—	2740	135	2651	2786	54614	1055	939	418	1357	3
Pilsting .	793	112	905	25	1044	1050	14540	1090	37	—	37	2
Plattling	784	312	1099	92	1028	1120	25107	525	25	42	67	1
Pleinting	519	116	632	24	272	296	8694	18	4	—	4	—
Regen .	2163	—	2163	96	1850	1956	64231	—	81	25	106	—
Schönberg	843	—	843	54	668	722	35749	—	25	—	25	—
Viechtach	2051	361	2412	65	1656	1721	40334	245	378	674	1052	2
Waldkirchen	3860	—	3860	101	2644	2745	92215	1150	123	—	123	2
Wegscheid	1577	423	2000	140	883	1023	28381	89	82	399	481	—
Windorf	296	—	296	19	215	234	6250	575	—	—	—	—
Zwisel .	1137	—	1137	55	749	849	17959	1879	1027	—	1027	28

den Unterricht.				Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
gaben.		Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Subscriptionsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
5712	5913	62572	2199	6739	—	6739	414	4080	4494	112505	4292
352	386	9208	—	9012	1520	10532	1582	6111	7693	221125	200
320	344	2826	661	2444	—	2444	73	2467	2540	41042	3175
—	—	—	—	304	354	658	43	545	588	7142	—
2015	2015	1089	—	525	—	525	15	381	396	15161	—
1380	1422	11165	2183	9015	678	9693	418	7044	7462	154832	3583
70	70	609	—	3662	962	4624	69	12029	12098	41260	3022
37	38	1688	584	4528	1860	6388	81	4871	4952	89066	403
10	12	751	—	1335	323	1658	47	1472	1519	27658	121
11287	11332	138200	1945	56552	7674	64226	963	52320	53283	1608248	12600
14079	14082	30907	6305	29422	12734	42156	1456	36474	37930	530241	17906
213	220	5572	—	4814	1232	5046	124	3913	4037	76324	250
11	11	233	—	584	—	584	24	280	304	16856	—
65	65	893	—	2674	20	2694	217	1955	2172	56063	—
—	—	—	—	—	12	12	—	12	12	—	—
18	20	291	—	100	137	237	11	149	160	3961	—
33	33	702	—	58	79	137	1	135	136	1792	—
320	320	553	—	167	48	215	—	123	123	6825	54
20	27	362	—	1046	198	1244	286	582	868	24002	—
25	25	702	—	27	73	100	—	110	110	412	—
—	—	87	—	862	363	1225	76	946	1022	18118	—
—	—	—	—	125	3	128	1	185	186	4854	—
44	49	608	—	194	8	202	2	187	189	6004	100
1470	1473	7456	—	7899	414	8313	290	6251	6541	162497	2932
46	48	648	79	95	—	95	12	80	92	2283	—
50	51	1239	—	1582	30	1612	232	1156	1388	40119	—
4	4	195	—	63	158	221	2	187	189	1891	18
104	104	3150	43	469	—	469	9	464	473	10421	—
46	46	1999	—	203	—	203	2	87	89	2905	—
1035	1037	9803	—	1905	449	2354	107	1831	1938	35407	—
78	80	2823	—	458	20	478	12	445	457	10891	—
454	454	1883	10	463	400	863	11	492	503	11334	—
—	—	—	—	113	132	245	2	210	212	4723	—
556	584	6761	2850	282	—	282	3	327	330	3797	—

Sitzung
des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 19. Juni d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) der Gemeinde Lindflur, Landgerichts Würzburg gegen die Gemeinde Albertshausen, wegen Entrichtung von Reichnissen zur Schule;

2) des Großhändlers Moritz Mändl dahier an die gräflich Kastel'sche Gantmasse, wegen rückständigen Miethzinses;

3) des Brauers Heinrich Schultheis zu Weißenbrunn, Landgerichts Bayreuth im Obermainkreise, wegen einer Malzkontraventions-Strafe;

4) des Müllers Xaver Götz in Bogen im Unterdonaukreise, wegen einer Malzaufschlags-Defraudations-Strafe;

5) mehrerer Gemeinden, namentlich der Gemeinden Burggrub und Consorten, der Gemeinden Floß und Consorten, wegen Konkurrenz zum Bau der Brücken über die Heidenaab bei Mantel und Hutten;

6) des Christian Döderlein und Consorten wider Georg Streng und Consorten zu Memelsdorf im Landgerichte Ebern im Untermainkreise, wegen Benutzung mehrerer Gemeindegrundstücke;

7) des Wöhrmüllers Adam Schmitt zu Erlangen im Rezatkreise und seines Pächters Hieronimus Königsreuter, wegen einjähriger Suspension des Rechtes, Malz zu brechen;

8) des Banquiers Joseph von Hirsch dahier, wegen Mehlaufschlags;

9) des Friedrich Ruffertshöfer zu Frickendorf, Landgerichts Ansbach im Rezatkreise gegen Christoph Ruffertshöfer zu Rosenberg, wegen Beweidung einer Wiese;

10) des Freiherrn von Münchhausen als Gutsbesitzers auf Sassanfahrt wider die Gemeinde Stegaurach und Consorten im Landgerichte Bamberg II. wegen Kriegskosten;

11) der Gemeinde Trobelsdorf wider die Gemeinde Steigenroth und Consorten im Landgerichte Bamberg II. wegen Kriegskosten;

12) der Gemeindeglieder von Ahobning im Landgerichte Deggendorf, im Unterdonaukreise, wegen Streu- und Weide, um nähere Motivirung des Punktes I. der Entscheidung vom 25. April l. Js., und

13) des Bräuers Bernhard Adelmannseder zu Thann, Landgerichts Eggen-

felden im Unterdonaukreise, wegen einer Malzaufschlags-Defraudations-Strafe.

An das k. Staatsministerium des Hauses und des Aeußern wurde abgegeben:

14) der Rekurs des fürstlich Wrede'schen Rentamts Ellingen wider die Gemeindeglieder zu Emmerzheim, wegen Beweidung der Kleefelder.

An das k. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse:

15) des Georg Weiß gegen Johann Friesel und Consorten zu Schaufling, Landgerichts Deggendorf im Unterdonaukreise, wegen Weide-Entfernung;

16) des Magistrats zu Viechtach, Landgerichts gleichen Namens im Unterdonaukreise, wegen Brückenbau;

17) der Gemeinde Sommerau und des Freiherrn von Fechenbach als Mitgutsherr zu Sommerau, in Sachen des Johann Schilling und Consorten daselbst, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreise, wegen Zulassung zu den Gemeinde-Nutzungen, und

18) des Pfarrers Jaiges zu Pförring, Landgerichts Ingolstadt, wegen Konkurrenzpflicht zu Gemeinde-Frohnden.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juli l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Oberrechnungsrath Carl Bachmann in provisorischer Eigenschaft zum Ministerialrath beim Staatsministerium der Finanzen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der bisherige zweite Sekretär der Staatsschuldentilgungs-Kommission, Max Peßl, in die erste Sekretärstelle dieser Anstalt in provisorischer Eigenschaft vorrücke. Ferner haben Allerhöchstdieselben den bisherigen Staatsschuldentilgungs-Registrator Mathias Kögl zum zweiten Sekretär, zu der hiedurch erledigten Registratorstelle in provisorischer Eigenschaft den Registraturs-Gehilfen Ignaz Cornet, und den bisherigen Funktionär Lorenz Doll zum Registratur-Gehilfen bei obengenannter Stelle, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich durch die nach Vorschrift des Edikts IX. §. 22. lit. D. zur Verfassungs-Urkunde nachgewiesene physische Funktionsunfähigkeit des Assessors des Appellationsge-

richts für den Isarkreis, Paul Hartter, unter dem 26. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, denselben mit Beibehaltung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen; zu der hiedurch bei dem genannten Appellationsgericht erledigten Assessorstelle dem Rath des Kreis- und Stadtgerichts Landshut, Fidel Balthasar Fick zu befördern und die durch diese Beförderung bei dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut eröffnete Rathsstelle dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Friedrich Freiherrn von Massenbach, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 24. Juni l. J. das Benefizium Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Benefiziaten Georg Lehner in Moosbach, Landgerichts Vohenstraus,

das Benefizium Moosbach, Landgerichts Vohenstraus im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer in Schirnitz, des nämlichen Landgerichts, Priester Michael Westiner,

unterm 25. Juni l. J. die Pfarrei Glon, Landgerichts Ebersberg im Isarkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Argeth, Landgerichts Wolfratshausen, Priester Georg Aufschläger,

die Pfarrei Aegeth dem dermaligen Kooperator in Lengdorf, Landgerichts Erding, Priester Joseph Koros;

die Pfarrei Ottmarshausen, Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, dem bisherigen Pfarrer in Biburg, Ldg. Zusmarshausen, Priester Firmus Hoermann,

die Pfarrei Randelsried, Landgerichts Aichach, dem bisherigen Schulbenefiziaten in Eurasburg, Landgerichts Friedberg, Priester Franz Anton Haindl;

und unterm 26. Juny l. Js. die Pfarrei Steinbach, Landgerichts Pfaffenberg im Regenkreise, dem bisherigen Expositus in Prun, Landgerichts Riedenburg, Priester Cajetan Karl.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Juny l. Js. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen Spielberg für den bisherigen Pfarrer und Dekanatsverweser, Christ. Heinr. Prinz zu Lehmingen, Dekanats Oettingen, auf die erste protestantische Pfarrstelle zu Oettingen ausgestellten Präsentation, unter Ernennung desselben zum wirklichen Dekan, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

In Nro. 30. des Regierungsblattes l. J. ist Seite 532 Zeile 4 statt Beulenhof, zu lesen Puckenhof, Zeile 6 statt Angeisstetten zu lesen Ungelstetten. Seite 533 Zeile 3 statt Angelstetten, Ungelstetten, Zeile 6 statt Burghard, Burkhard.

(Hiezu eine Beylage.)

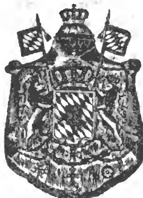
t

ſtate

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 38.

München, Samstag den 18. July 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung,

die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, als Ergänzung der Lohnrößler-Ordnung vom 2. Dezember 1819 (Regierungsblatt S. 1169) und der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 (Regierungsblatt S. 1129) zu verordnen, was folgt:

I.

Die konzessionirten Lohnkutscher sind

gleich den fahrenden Boten (Botenordnung §. 19.) verbunden, Reisekarten nach anliegendem Formular *) zu führen, welche auf der Rückseite mit einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung versehen, neben dem Namen des konzessionirten Fuhrwerks-Eigenthümers, falls der Inhaber nicht selbst fährt, jenen des Knechtes enthalten, welchem das Fuhrwerk etwa anvertraut wird. Ihre Ausstellung kömmt ausschließend der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, dem einschlägigen Landgericht, Herrschaftsgericht, herrschaftlichen Commissariat, oder den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten zu, und diese Ausstellung kann der Ortspolizei-Behörde, dem im Orte befindlichen Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte, oder in dessen Ermanglung dem Gemeinde-Vorsteher nur in so ferne anvertraut werden, als die Distrikts-Polizeibehörde nicht in loco sich befindet, und der nahe Abgang des Fuhrwerkes die vorgängige Erholung der Karte von der Distrikts-Polizeibehörde ohne Nachtheil nicht zuläßt.

II.

Der Fuhrmann ist bei schwerer Verantwortung gehalten, in diese Karte Namen, Stand, Wohnort und Reise-Urkunde jedes einzelnen in das Fuhrwerk eintretenden oder dasselbe wieder verlassenden Reisenden, dann Zeit und Ort seiner Aufnahme und seines Austritts, und zwar, falls der Reisende des Schreibens kundig ist, von diesem eigenhändig eintragen zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber nach dessen Angaben einzutragen.

III.

Diese Einträge müssen vor der Abreise von der Distrikts-Polizeibehörde, oder so ferne solche in loco sich nicht befindet, von der Orts-Polizeibehörde visirt werden. Eben so muß die Karte selbst bei der Rückkunft in den Heimathsort, der Distrikts-Polizeibehörde und zwar, wenn der Ort zugleich Sitz der Distriktspolizeibehörde ist, unmittelbar — im entgegengesetzten Falle aber durch die Orts-Polizeibehörde vierteljährig zur Sammlung und amtlichen Aufbewahrung ausgeantwortet werden.

IV.

Der Fuhrmann ist verpflichtet, seine

*) Siehe die Beilage A.

Reisekarte jeder Distrikts- und Orts-Polizeibehörde, jedem Gerichts- und Polizeidiener und jedem Gendarmen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Eben so ist derselbe verpflichtet, die Karten in jedem Nachtquartier, und zwar sogleich bei der Ankunft dem Gastwirthe als Controle des Eintrags in das Fremdenbuch, und so ferne dieser irgend einen Zweifel bezüglich der Personal-Verhältnisse der Reisenden hegt, oder die Vorlage befohlen ist, zum Vorlegen an die Orts-Polizeibehörde zu überreichen.

V.

Die Lohnkutscher und Boten sind zur Aufnahme von Ausländern nur nach geschöpfter Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn eines durch die bayerischen Behörden gehörig visirten Reisepasses, — zur Aufnahme von Inländern aber nur in so ferne befugt, als das Verhältniß als Inländer entweder notorisch, oder durch eine obrigkeitliche Reise-Legitimation oder sonstige Urkunde konstatirt ist.

VI.

Ausländische, zwar mit gehörigen Reise-Legitimationen — aber ohne eine, den gegenwärtigen Vorschriften vollständig genügende Karte, ankommende Lohnkutscher sind von der, nach Unserer Allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen, mit der Eintritts-Visa beauftragten Distrikts-Polizeibehörde auf den Grund ihrer sonstigen Reise-Legitimationen und nach genauer Constatirung der Zahl und Beschaffenheit der Reisenden, mit der entsprechenden Reisekarte zu versehen.

Die Reisekarten ausländischer Fuhrwerke sind bei der Distrikts-Polizeibehörde der Austrittsstation, und zwar: falls sie nach Ziffer VI. gegenwärtiger Verordnung von bayerischen Behörden ausgestellt seyn sollten, in Original, widrigenfalls in Abschrift zu den Akten zu nehmen.

VII.

Die Lohnrößler haften in dem gesetz- und verordnungsmäßig festgestellten Maße für das Verfahren ihrer Knechte. Umgehungen gegenwärtiger Anordnungen ziehen die ernstlichste Einschreitung und nach Umständen, die auf den Mißbrauch, den beharrlichen Ungehorsam, oder die Widersetzlichkeit

gegen obrigkeitliche Anordnungen, gewerbsgesetzlich festgesetzten Strafen nach sich.

VIII.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hat in den Kreisen dießseits des Rheins vier, in dem Rheinkreise sechs Wochen nach dieser ihrer Publikation in Wirksamkeit zu treten.

München am 1. Juni 1835.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Franz von Kobell.

Beilage A

Anmerkung.
Diese Karte ist vor der Abreise und nach der Ankunft sowohl der Polizei-Behörde der Heimath, als jener, wo das Reiseziel ist, zur Visirung vorzulegen, auch unterwegs auf Verlangen den Gendarmen, Gerichts- und Polizeidienern vorzuzeigen.

M.

Reise-Karte.

für N. N. . . . .
conzessionirter (Lohnkutscher, Bote, Schiffmeister) zu N. N. . . . . . im N. . . . . Kreise. vertreten durch seinen Gehilfen (Knecht) N. N. . . . . . . von N. N . . . .

Anmerkung.
Jeder einzelne Reisende hat beim Antritte der Reise dem Lohnkutscher ꝛc. seine Reise-Legitimation vorzuzeigen, ohne welche die Aufnahme nicht statt finden darf, auch ist der Name, Stand und Wohnort eigenhändig von dem Reisenden in die Karte einzuzeichnen.

Gesehen bei der Abreise vom Hause
den ten
Königliches Landgericht N. N.

Gesehen bei der Ankunft an den Bestimmungsort den ten
Königliche Polizey-Direktion München.

Gesehen bei der Rückkehr nach Hause
den ten
Königliche Polizey-Direktion München.

Gesehen bei der Rückkunft nach Hause
den ten
Königliches Landgericht N. N.

Benennung der Reise-Gelegenheit.	Zeit	Ort	des Reisenden		Nähere Bezeichnung	Ort u. Zeit	Zeit	Ort
	der Aufnahme des Reisenden.		Namen und Stand	Wohnort	der Reise Legitimation		des Austritts des Reisenden	
Chaise mit 2 Pferden	13. Sept. 1835.	Nürnberg	Joh. Miller, Kaufmann.	Fürth	Inlandspaß des Polizeykommissariats Fürth	Fürth den 10. Sept. 1835.	14. Sept. 1835.	Nürnberg
Gedeckter Fuhrwagen	14. Sept. 1835.	auf der Zwischenstation N. ...vonN... nachN...,.	Peter Maier, Hammerschmid	Nagenranft im Landger N........ .	dem Boten genau bekannt	,,	15. Sept. 1835.	Möhren
Floß	15. Sept. 1835.	Ulm	Jac. Finck, Holzhändler	Heufolgen, Ldg. N....	Auslandspaß des Landgerichts N.	10. Sept.	24. Sept. 1835.	an der östereich. Gränze bei Paßau.

Königl. Allerhöchste Verordnung,
das Zuständigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Die Ertheilung der Bewilligungen zur Ausübung der ärztlichen Praxis wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern zurückgegeben, und die Bestimmung des §. 56 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend, so weit dieselbe auf das Zuständigkeitsverhältniß der Bezirks-Polizeibehörden bei den erwähnten Bewilligungen Bezug hat, außer Wirksamkeit gesetzt.

II.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben bei der Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personals Bedacht zu nehmen und der unverhältnißmäßigen Häufung desselben an einzelnen Orten zu begegnen.

III.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad-Brückenau den 6. Juli 1833.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
Müllbaur.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Salinenbau-Beamtenstelle in Rosenheim dem bisherigen Baukondukteur bei der Bezirks-Bauinspektion zu Rosenheim, Karl Ruland, provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Juny l. Js. die am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Stelle eines Substituten des Staats-Prokurators in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen

Friedensrichter zu Neustadt, Gustav Hilgard, zu verleihen, und zum Friedensrichter in Neustadt den bisherigen Friedensgerichtsschreiber Wilhelm Vogt zu Zweybrücken zu ernennen,

die bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis erledigte Kanzellistenstelle in provisorischer Eigenschaft dem Kreis- und Stadtgerichtsschreiber, Peter Hitzner in Regensburg zu verleihen, und zum Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg gleichfalls in provisorischer Eigenschaft den pensionirten Auditoriatsaktuar, Karl Pfahler bei der Kommandantschaft Rosenberg zu ernennen; den Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Georg Baly, auf den Grund des §. 21. lit. D. des Edikts IX. zur Verfassungsurkunde wegen physischer Gebrechlichkeit auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle als Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg in provisorischer Eigenschaft den Fourier Johann Jakob Spohrer bei der Garnisons-Kompagnie zu Nymphenburg zu berufen,

unterm 1. Juli l. Js. in die erledigte Stelle eines ersten Assessors am Landgerichte Heidenheim, den dortigen zweiten Assessor, Joseph Voraus, vorrücken zu lassen, und zu der hiedurch erledigten Stelle eines zweiten Landgerichts-Assessors zu Heidenheim den übernommenen Patrimonialgerichtshalter, Konrad Krausnick, allergnädigst zu ernennen,

unter dem 2. Juli l. Js. die bei dem Handels-Appellationsgerichte zu Nürnberg, erledigte Rathsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Karl Schrauth zu verleihen und zum Assessor des Handelsgerichts zu Nürnberg den Rath des Kreis- und Stadtgerichts daselbst Heinrich Fenk zu ernennen,

unter dem 7. Juli die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Assessorsstelle, dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, Bernhard Wilhelm, zu verleihen; dann zum Friedensgerichtsschreiber zu Zweibrücken in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte zu Landau, Johann Jakob Wolf, zu ernennen.

Pfarreien- u. Beneficien-Verleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 26. Juni l. Js. die Pfarrei Niederroth, Landgerichts Dachau im Isarkreise, dem Pfarrer und Distriktsschulin-

spektor Leonhard Mertl in Genderkingen, Landg. Donauwörth,

die Pfarrei Menning, Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Mühlhausen, Landgerichts Abensberg, Priester Johann Baptist Fröhler,

die Pfarrei Gebsattel, Landgerichts Rothenburg im Rezatkreise, dem Kaplan in Wartenfels, Landgerichts Stadtsteinach, Priester Michael Hochrein,

unterm 28. Juni l. Js. die Pfarrei Weihenwasserlos, Landgerichts Scheßlitz im Obermainkreise, dem bisherigen Pfarrer Schneider zu Obertrubach, Landgerichts Potenstein,

die Pfarrei Großbockenheim, Landkommissariats Frankenthal im Rheinkreise, dem Pfarrer Joh. Engelhard zu Ommersheim, Landkommissariats Zweibrücken,

unterm 29. Juni l. Js. die Pfarrei Reichling, Landgerichts Schongau im Isarkreise, dem Pfarrer Franz Xaver Gentner zu Auchsesheim, Landgerichts Donauwörth,

die Pfarrei Auchsesheim, Landgerichts Donauwörth im Oberdonaukreise, dem Kuratpriester Franz Xaver Nägele in Birkland, Landgerichts Schongau,

die Pfarrei Biburg, Landgerichts Abensberg im Regenkreise, dem Pfarrer Ignaz Holner in Jachenhausen, Landgerichts Riedenburg,

unterm 30. Juni l. Js. die Pfarrei Hohenfurch, Landgerichts Schongau im Isarkreise, dem Dechant Pfarrer und Distriktsschul-Inspektor Wolfgang Hardt in Agog, Landgerichts Miesbach,

unterm 5. Juli l. Js das sechste Benefizium in der Stadtpfarrkirche zu Amberg, dem Pfarrer Georg Mayer zu Theuern, Landgerichts Amberg

unterm 6. Juli l. Js. die Pfarrei Steinfeld, Landkommissariats Bergzabern im Rheinkreise, dem Pfarrer Georg Bischof zu Ingelheim, Landkommissariats Speyer,

unterm 7. Juli l Js. die Pfarrei Deining, Landgerichts Wolfratshausen im Isarkreise, dem Pfarrer Florian Haindl in Bernried, Landgerichts Weilheim, im Isarkreise,

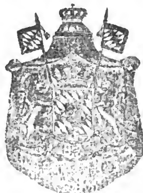
die Pfarrei Bernried, dem Gymnasial-Professor Michael Nickel in Augsburg, und

die Pfarrey Altenmünster, Landgerichts Hofheim im Untermainkreise, dem Stadtpfarrkaplan, Ludwig Wickenmayer in Haßfurth.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 39.

München, Montag den 20. Juli 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung,

das Tragen der Stockflinten betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Wir finden Uns in Rücksicht auf das Ueberhandnehmen der Stockflinten und auf die mehrfachen, bereits mittelst dieser Waffe verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen, bewogen, zu verordnen, was folgt:

1) die Verfertigung und das Tragen der Stockflinten ist allgemein untersagt;

2) die dagegen Handelnden sollen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen über die Verfertigung und Führung verbotener Waffen bestraft werden, vorbehaltlich der weitern ge-

setzlichen Einschreitung für den Fall einer mittelst der Stockflinten verübten strafbaren Handlung.

Unser Staatsministerium des Innern hat hiernach das weitere Geeignete ungesäumt zu verfügen und für den pünktlichen Vollzug zu sorgen.

Bad Brückenau den 29. Juni 1835.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Müllbaur.

Bekanntmachung,

die dienstliche Stellung der Aktuare der Landgerichte I. und II. Klasse betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern
2c 2c.

Auf den Uns von Unseren Staatsministerien der Justiz und des Innern erstatteten Vortrag über die dienstlichen Inkonvenienzen und Nachtheile, welche aus dem häufigen, lediglich auf einem Verkennen der gerichtsverfassungsmäßigen amtlichen Stellung der Aktuare an den Landgerichten I. und II. Klasse in den sechs älteren Kreisen Unseres Reiches beruhenden Wechsel dieser landgerichtlichen Nebenbeamten sich ergeben, und in der Erwartung, daß dieser Wechsel vorzüglich durch eine Unkenntniß der bestehenden Rangverhältnisse herbeigeführt wird, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, ausdrücklich zu erklären: daß die Aktuare nicht kollegialer, also solcher Aemter, bei welchen dem Aktuar in Abwesenheit des Amtsvorstandes die Stellvertretung zukommt, mit den I. Landgerichts-Assessoren, die Aktuare der collegialen Aemter mit den II. Landgerichts-Assessoren nach dem Dato der Ernennungs-Rescripte durchaus gleichzuachten sind. — Unsere Staatsministerien des Justiz und des Innern werden für die gehörige Bekanntmachung und den Vollzug Unserer gegenwärtigen Erklärung Sorge tragen.

Bad Brückenau den 12. Juli 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Müllbaur.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. Juni l. Js. allergnä-

digst bewogen gefunden, den bisherigen geheimen Ministerial-Bureau-Sekretär von Vollmar in der Eigenschaft eines geheimen Registrators in die geheime Registratur, und den geheimen Registrator Baldauf in der Eigenschaft eines geheimen Sekretärs in das geheime Ministerial-Bureau des Staatsministeriums des Innern zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Juni l. J. bewogen gefunden, dem Accessisten bei dem Appellationsgerichte für den Untermainkreis, Carl Wilhelm Freyherrn von Münster auf Euerbach und Niederwern in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Pfarreiverleihungen; und Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 10. Juli l. Js. die Pfarrei Leuchtenberg, Landgerichts Vohenstrauß im Regenkreise, dem Pfarrer Thomas Mößbauer, in Treitelkofen, Landgerichts Vilsbiburg,

die Pfarrei Altenbuch, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreise, dem Pfarrer Peter Krämer, in Altenbrändt, Landgerichts Dillingen,

die Pfarrei Nordheim, Landgerichts Volkach im Untermainkreise, dem Pfarrer David Denzinger in Falkenstein, Herrschaftsgericht Sulzheim,

und unterm 11. Juni l. J. die Pfarrei Döllwang, Landgerichts Neumarkt im Regenkreise, dem Benefiziums-Vicar Anton Heldmann in Kastl.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Juni l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Karpfham, Landgerichts Griesbach im Unterdonaukreise, von dem Bischofe in Paßau, dem bisherigen Beneficiaten und Expositus in Roßbach, Landgerichts Pfarrkirchen, Priester Simon Münich, und

daß die kathol. Pfarrei Hollfeld, Landgerichts gleichen Namens im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem bisherigen Pfarrer in Arnstein, Landgerichts Weismain, Priester Anton Hiller verliehen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 29. Juni l. Js. die zweite Pfarrstelle an der obern protestantischen Pfarrei zu Regensburg, dem bisherigen Pfarrer zu Ohrenbach, Dekanats Rothenburg, Georg Friedrich Wilhelm Carl Hoffmann,

unterm 1. Juli l. J. die protestantische Pfarrei Elpertsdorf, Dekanats Ansbach, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Berneck, Dekanats gleichen Namens, Alfred Joseph Konrad Schlichtegroll,

und die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Weilerbach, Dekanats Kaiserslautern, den Pfarramts-Kandidaten Friedrich Dahl aus Webenheim zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Juli l. J. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg, für den Pfarramts-Kandidaten Max Alois Johann Friedrich Wasser, aus Oettingen, auf die protestantische Pfarrstelle in Dornstadt, Dekanats Oettingen, ausgestellten Präsentation, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Aufhebung des Nebenzollamtes Wunsiedel.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Juli l. J. die Auflösung des Nebenzollamtes Wunsiedel allergnädigst zu genehmigen geruht.

Ordens - Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. Js dem Landwehr-Hauptmann Johann Rudolph Haller in Augsburg, welcher bei bereits erreichtem 78. Lebensjahre in dem Landwehrdienste dennoch mit rastlosem Eifer wirksam ist, und sich in seiner langen staatsbürgerlichen Laufbahn ununterbrochen durch musterhafte Anhänglichkeit an Thron und Vaterland, so wie durch uneigennützige Thätigkeit für öffentliche Zwecke, und insbesondere durch unentgeldliche Begleitung schwieriger und mit Verantwortlichkeit verbundener öffentlicher Aemter ausgezeichnet hat, als Beweis huldreichster Anerkennung, das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

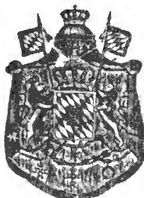
Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. J. dem königl. Kammerportier Friedrich Ney,

dem königl. Revierförster Joseph Degenhard zu Irsee im Oberdonaukreise,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Juni l. J., dem Zeugdiener zu Marienberg, Artillerie-Feuerwerker Mathias Gaa die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 40.

München, Freitag den 24. July 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die XXII. und letzte Verloosung des Staats-Lotterieanlehens betr.

Gemäß der bereits unterm 10. März erlassenen Bekanntmachung (Regierungsblatt S. 312) wird die XXII. und letzte Verloosung des Staats-Lotterieanlehens für die noch rückständigen unverzinslichen Loose zu 100 fl. in Folge Allerhöchster Genehmigung den 8. August l. Js. in der bisher beobachteten Weise statt haben, und hiebei nachstehende Preise verlooset werden:

1 Hauptpreis zu		50,000 fl.
1 Preis zu		8,000 fl.
2 Preise zu 3,000 fl.		6,000 fl.
5 „ „ 2,000 fl.		10,000 fl.
142 „ „ 200 fl,		28,400 fl.
151 Preise zu		102,400 fl.

Nebstbei werden alle noch übrigen Loose zu 100 fl., welche nicht bereits in einer frühern, oder in der gegenwärtigen Verloosung Preise erhalten haben, baar und stempelfrei zurückgezahlt.

Die Zahlung der Preise, so wie der Kapitalsloose wird von der dießseitigen Hauptkasse sogleich nach der Verloosung geleistet werden.

München den 18. Juli 1835.

Königl. bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Kögl, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Fideikommiß-Einverleibung der Standesherrschaft Nordendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 28. November v. Js. wurde die vormals reichsunmittelbare gräflich Fugger'sche Standesherrschaft Nordendorf, im königl. Landgerichte Wertingen gelegen, nebst Zugehörungen, als ein in dem Verbande des fürstlich und gräflich Fuggerschen Gesammt-Fideikommisses begriffenes und den im Regierungsblatte 1822 S. 1169 und folg. öffentlich bekannt gemachten Hausverträgen unterworfenes Familien-Fideikommiß auf eigenen Antrag ihres Besitzers, des erblichen Reichsrathes, Herrn Karl Anton Grafen Fugger von Nordendorf der Fideikommiß-Matrikel des unterfertigten Gerichtshofes Band II. S. 191. einverleibt.

Dieses wird hiermit nach §. 30. des Ediktes, Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde, und §. 29. Nro. 8. der Instruktion vom 22. Dezember 1818 über Behandlung der Familien-Fideikommisse (Regierungsblatt 1819 S. 36) zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Neuburg den 14. Juli 1835.

Königliches Appellations-Gericht des Oberdonaukreises.

v. Weber, Präsident.

Lamminit, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Fideikommiß-Einverleibung der Standesherrschaft Mikhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 28. November v. Js. wurde

die vormals reichsunmittelbare gräflich Fugger'sche Standesherrschaft Mikhausen, im kgl. Landgerichte Schwabmünchen gelegen, nebst Zugehörungen, als ein in dem Verbande des fürstlich und gräflich Fugger'schen Gesammt-Fideikommisses begriffenes und den im Regierungsblatte 1822 S. 1169 und folg. öffentlich bekannt gemachten Hausverträgen unterworfenes Familien-Fideikommiß auf eigenen Antrag des Besitzers der Fideikommiß-Matrikel des unterfertigten Gerichtshofes Band II. S. 269. einverleibt.

Gleichzeitig hiemit wurde auch der Besitztitel des neuen Erwerbers jener Herrschaft, des k. Kämmerers Emanuel Grafen Fugger von Zinneberg in dieselbe Matrikel eingetragen.

Dieses wird hiemit nach §. 30. des Ediktes Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde, und §. 29. Nro. 8. der Instruktion vom 22. Dezember 1818 über Behandlung der Familien-Fideikommisse (Regierungsblatt 1819. S. 36.) zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Neuburg den 14. Juli 1835.

Königliches Appellations-Gericht des Oberdonaukreises.

v. Weber, Präsident.

Lamminit, Sekretär.

Pfarreien- u. Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juli l. Js. folgende katholische Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Breitenthal, Landgerichts Roggenburg im Oberdonaukreise, dem Lycealprofessor Philipp Weidner in Augsburg,

die Pfarrei Sonthofen, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Franz Wolf in Wehringen, Landgerichts Schwabmünchen,

die Pfarrei Burrweiler, Landkommissariats Landau im Rheinkreise, dem Pfarrer Vatentin Laforce in Lautzkirchen, Landkommissariats Zweibrücken und

das Schloßbenefizium in Gansheim, Landgerichts Monheim im Rezatkreise, dem Verweser des Benefiziums in Klosterbeuren, Landgerichts Illertissen, Priester Anton Moosmann.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Fürstlich Hohenzollern-Sigmaring'schen Regierungs-Präsidenten von Huber das Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Bad Brückenau 26. Juni l. J. dem Staatsminister außer Dienst, Grafen von Armannsperg,

und dem königl. Staatsrathe v. Kobell die allergnädigste Bewilligung ertheilt, das ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehene Großkreuz des Ordens des Erlösers annehmen und tragen zu dürfen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Rescripts dd. Bad Brückenau den 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Amalia Franziska Freiin von Hallberg, Tochter des Theodor Freiherrn von Hallberg zu Birkeneck, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Privilegiums-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 5. September 1834 dem Kunstdreher Johann Christian Reich jun. aus Fürth im Rezatkreise auf Anwendung seiner eigenthümlichen aus Walzwerk, zweierlei Gattungen von Hammerwerken, und aus einem Formenführer bestehenden Maschinerie zur Fabrikation von Metall und Metallbüchern für den Zeitraum von acht Jahren,

unterm 10. März l. J. dem Wegmacher Johann Gmeiner zu Perlach, Landgerichts München, auf ein von ihm erfundenes, Zeit, Arbeit und Kosten sparendes Wurfgitter für den Zeitraum von fünf Jahren,

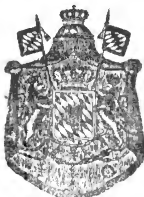
unterm 16. März l. J. dem Kunstdrechslerssohn Anton Edel aus München auf seine Erfindung in Verfertigung von Pulverhörnern aus einem Stücke, und mit luftdicht anliegenden Beschlägen, dann unterm 19. März auf seine Erfindung einer Maschine zur Verfertigung von eingelegten Drechsler-Galanterie-Arbeiten, beide für die Dauer von zwei Jahren,

unterm 17. März l. J. dem Schuhmacher Andreas Lindinger von München auf seine Erfindung in Verfertigung von Schuhen rc., woran die Sohlen-Näthe nicht trennen und kein Wasser durchlassen, für die Dauer von sechs Jahre zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 41.

München, Samstag den 1. August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vermögensstand der Militär-Fonds vom Jahre $18\frac{31}{32}$ bis $18\frac{33}{34}$ betreffend.

Seine Königliche Majestät geruhten auf den am 27. Juni l. J. im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungs-Fondes von $18\frac{31}{32}$ bis $18\frac{33}{34}$ unterm 14. Juli l. Js. allergnädigst zu

genehmigen, daß das Ergebniß der Verwaltung der gedachten Fonds mittelst nachstehenden Ausweises zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 23. Juli 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Weinrich.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Glockner.

Ausweis

über den

Vermögensstand ꝛc. der Militär-Fonds,

namentlich

des Wittwen- und Waisen-,
des Invaliden- und
des Milden-Stiftungs-Fonds

von den Jahren

18$\frac{31}{32}$, 18$\frac{32}{33}$ und 18$\frac{33}{34}$.

A u s

I. Ueber den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds von den Jahren $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-Fond.			Mildenstiftungsfond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Mit Schluße des Jahres $18\frac{30}{31}$ bestand gemäß öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsbl. vom 4. August 1832 S. 513 u. 514 das Vermögen in . .	3093855	41	6	1505685	46	3	93597	22	1	4692538	50	2
Hiezu d. Einnahme d. Jahr. $18\frac{31}{32}$	275368	20	5	77112	53	3	4300	50	2	356842	4	2
" " " " " $18\frac{32}{33}$	287310	23	1	74601	47	1	4663	5	4	366578	15	6
" " " " " $18\frac{33}{34}$	287131	49	2	75300	29	—	4557	32	4	366989	50	6
Summa	3943666	14	6	1732103	55	7	107178	50	3	5782949	1	—
Hievon d. Ausgaben d. Jahr. $18\frac{31}{32}$	255202	41	4	68987	35	4	4365	40	4	328555	57	4
" " " " " $18\frac{32}{33}$	259825	53	6	67611	50	3	3895	4	7	331332	49	—
" " " " " $18\frac{33}{34}$	258324	6	2	63088	39	5	4155	0	—	325567	54	7
Summa	773352	41	4	199688	5	4	12415	54	3	985456	41	3
Restbestand des Jahres $18\frac{33}{34}$	3170313	33	2	1532415	50	3	94762	56	—	4797492	19	5
Dieser Bestand weist sich aus, wie folgt:												
Baares Geld vorhanden . .	9689	54	4	9913	20	3	612	56	—	20216	10	7
Königl. Bayer. Staatspapiere	2398630	—	—	1368815	—	—	65350	—	—	3832795	—	—
Ewiggelder	432737	—	—	147000	—	—	8500	—	—	588237	—	—
Hypothek-Kapitalien . . .	185200	7	6	3275	—	—	20050	—	—	208525	7	6
Uebernommene K. K. Oesterreichische Papiere	141360	—	—	—	—	—	—	—	—	141360	—	—
Rückständige Active, nach Abzug der Passiva	2696	31	—	3412	30	—	250	—	—	6359	1	—
Summa, wie soll	3170313	33	2	1532415	50	3	94762	56	—	4797492	19	5

w e i s

II. Urber die Anzahl der Individuen, welche in den gedachten Jahren Pensionen und Unterstützungen ꝛc. erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfond erhielten:								Aus dem Invaliden-Fond.								Aus d. milden Stiftungsfond
Pensionen		Unterhalts-Beiträge.			Abfertigungen.		Lehrgelder.	wueden im Invalidenhause verpflegt		wurden in d. Veteranenanstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen.		erhielten überhauptige Unterstützungen		erhielten überhauptige Unterstützungen.
Stabs- und Oberoffiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Stabs- und Ober-Offiziere. einfache	Stabs- und Ober-Offiziere. doppelte	Unteroffiziers und Soldaten	Offiziers.	Unteroffiziers und Soldaten.		Offiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten	Stabs- und Oberoffiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	Stabs und Oberoffiziere	Unteroffiziere u. Soldaten.	
Wittwen.		Waisen.														
492	716	330	240	276	28	20	26	6	149	7	56	57	290	65	90	414
496	702	349	252	283	21	27	18	6	140	7	52	58	275	82	92	391
502	677	355	262	260	15	27	22	6	134	7	51	53	270	95	122	422

Folgender wohlthätiger Gaben hatten sich die Militär-Fonds in diesen drei Jahren zu erfeenen, wofüe die gebüheende Aneikennung hiemit ausgespeochen wied.

fl. kr. I. Dee Wittwen- und Waisen-Fond:

500 — unterm 24. Juli 1833 vom gesammten Offizier-Coeps des K. Heeees, duech die Herrn Generallieutenants und Aemee-Divisionskommandanten Frhe. v. Lamotee und Grafen von Pappenheim.

1241 40 im August 1834 duech Vermächtniß des Theodoe Frhe. v. Kaeg, kgl. bayee. Kämmerers und Generalmajors.

II. Dee Invaliden-Fond:

11 — füe das Jahe 1831, und

11 — „ „ „ 1832, als das von dem nunmehe verlebten K. Kämmeree u. Appellations-geeichts-Rathe Graf von Holnstein auf lebenslang alljährlich zugedachte Geschenk.

fl.	kr.	
10	—	den 27. Februar 1832 durch die K. Kommandantschaft Würzburg übermacht als eine bei dem dortigen Domkaplan von einem Ungenannten erlegte Gabe.
6	48	und
2	36	im April $18\frac{31}{32}$ vom Kaufmann und Bürger Krippner zu Regensburg durch Cession von Schuldforderungen.
13	30	am 4. Jänner 1833 von einem Ungenannten durch die Post in Starnberg eingegangen.
43	45	am 10 September 1834 eingebrachte Schankung des K. Kämmerers und Ritters des St. Michael-Ordens Marquard Freyherrn von Stain zu Ichenhausen durch Cession einer Schuldforderung.

III. der Mildenstiftungsfond:

fl.	kr.	
141	48	und
195	24	im April $18\frac{31}{32}$ vom vormaligen Hofbuchdrucker Michael Lindauer durch Cession zweier Schuldforderungen.
84	—	und
150	—	im nämlichen Jahre ebenfalls durch Cession zweier Schuldforderungen von Franz Lindauer, Wechselgerichts-Assessor und Kaufmann dahier.
58	30	vom Mechanikus und Professor Weiß als Einnahme von einer öffentlichen Vorstellung, bewirkt durch Franz Negele, Eigenthümer des Blattes „der bayerische Volksfreund".
30	—	im April $18\frac{33}{34}$ von Herrn Generallieutenant und Gendarmerie-Corps-Kommandanten Frhr. von Berger baar, endlich
100	—	von einer unbekannt bleiben wollenden Wohlthäterin.

Die sämmtlichen Schankungen und Gaben betrugen in den drei Jahren 2470 fl. 1 kr.

Militär-Fonds-Commission.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Juny l. J., den Accessisten des k. Appellationsgerichts für den Untermainkreis. Otto Karl Frhrn. von Fuchs auf Bimbach und Dornheim in die Zahl der kgl. Kämmerer aufzunehmen;

unterm 8. Juli l. J. auf die erledigte zweite Assessorsstelle des Landgerichts Füßen im Oberdonaukreise, den Aktuar des Landgerichts Miesbach, im Isarkreise, Maximilian Graf zu versetzen;

als Aktuar des Landgerichts Miesbach, den Raths-Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Dr. Julius Lang allergnädigst zu ernennen;

unterm 9. Juli l. J. in die erledigte erste Assessorsstelle am Landgerichte zu Gunzenhausen im Rezatkreise, den dortigen zweiten Assessor, Friedrich Regelsberger, vorzurücken;

auf die zweite Assessorsstelle dieses Landgerichts den zweiten Assessor des Landgerichts Monheim Jakob Dautscher, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen;

als zweiten Assessor des Landgerichts Monheim den Rathsaccessisten des Appellationsgerichts für den Obermainkreis, Franz Anton Nusser allergnädigst zu ernennen;

unterm 14. Juli l. J. dem bisherigen 2. Consistorialrath und Hauptprediger Dr. Friedrich Roth in Ansbach die Vorrückung in die erledigte Stelle eines ersten geistlichen Rathes bei dem dortigen protestantischen Consistorium, und eines ersten Hauptpredigers bei der St. Gumbertus-Stiftskirche daselbst zu bewilligen und auf

die hierdurch erledigte zweite geistliche Consistorialrathsstelle zu Ansbach dem seitherigen Dekan und protestantischen Stadtpfarrer in Würzburg, Johann Lorenz Heinrich Burkhardt, in provisorischer Eigenschaft zu befördern und zugleich demselben die Stelle eines zweiten Hauptpredigers an der St. Gumbertus-Stiftskirche in Ansbach allergnädigst zu verleihen;

unterm nämlichen Tage zum Gerichtsarzte des Landgerichts Friedberg im Oberdonaukreise, den bisherigen Verweser dieses Physikats, Dr. med. Joh. Bapt. Weißbrod, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen;

unter dem 18. Juli l. J. auf die erledigte erste Friedensrichtersstelle zu Pirmasenz den Friedensrichter Johann Philipp Lorch zu Göllheim in gleicher Eigenschaft zu versetzen, an dessen Stelle zum Friedensrichter in Göllheim den bisherigen Friedensgerichtsschreiber Karl Ludwig Hosemann in Rockenhausen zu ernennen und die dadurch erledigte Friedensgerichtsschreibersstelle zu Rockenhausen in provisorischer Eigenschaft dem Rechtskandidaten und Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Bergzabern, Karl Fink, zu verleihen;

unterm 21. Juli auf die erledigte erste Assessorsstelle des Landgerichts Burglengenfeld im Regenkreise, den ersten Assessor des Landgerichts Parsberg Franz Siegert seiner Bitte gemäß zu versetzen,

die erste Assessorsstelle des Landgerichts Parsberg dem bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts Burglengenfeld Anton Wurzer zu verleihen,

auf die zweite Assessorsstelle des Landgerichts Burglengenfeld den Aktuar des Landgerichts Vohenstrauß Gotthard Stettner zu versetzen,

als Landgerichts-Actuar in Vohenstrauß den Appellationsgerichts-Accessisten und Landgerichts-Functionär Carl von Pigenot in Burglengenfeld zu ernennen:

unter demselben Tage die Bitte der

zweiten Landgerichts-Assessoren Peter Amadeus Stoß zu Zusmarshausen und Eduard Haas zu Obergünzburg im Oberdonaukreise, um Vertauschung ihrer Stellen zu genehmigen, und demgemäß den zweiten Landgerichtsassessor Stoß als zweiten Assessor des Landgerichts Obergünzburg und den zweiten Landgerichtsassessor Haas in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Zusmarshausen zu versetzen, und

unterm 24. Juli l. J. auf das erledigte Forstamt Laurenzi zu Nürnberg, den bisherigen Forstverwalter zu Dinkelsbühl, Franz Winkler, zum provisorischen Forstmeister zu ernennen.

Pfarreien u. Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 15. Juli l. J. die Pfarrei Zusamzell, Landgerichts Wertingen im Oberdonaukreise, dem Pfarrvikar Martin Bufler in Thalhausen, Landgerichts Aichach,

unterm 18. Juli l. J. die Pfarrei Wald, Landgerichts Oberdorf im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Theodor Tausch in Diepolz, Landgerichts Immenstadt,

die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Diepolz, desselben Kreises, dem Kaplan Anselm Johann Biber, in Donauwörth,

unterm 20. Juli l. J. die Pfarrei Pfaffenberg, Landgerichts gleichen Namens im Regenkreise, dem Benefiziaten Alois Buchberger in Pfefferhausen des nämlichen Landgerichts,

die Pfarrei Kissingen im Untermainkreise, dem Pfarrer Georg Jüngling zu Horlheim, Herrschaftsgericht Sulzheim,

das Curatbeneficium zu Bodelsberg, Landgerichts Kempten im Oberdonaukreise, dem Beneficiumsvicar Benedict Brenner zu Hausen, Landgerichts Mindelheim.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Juli l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Emtmannsberg, Decanats Baireuth, dem zweiten Pfarrer zu Redwitz, Decanats Wunsiedel, Johann Nikolaus Sack, allergnädigst zu verleihen geruht.

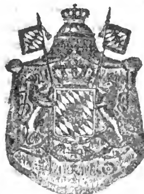
Erhebung der Salzoberfactorie Baireuth zu einem Salzamte.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juli l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden die Salzoberfactorie Baireuth zu einem Salzamte zu erheben, und zum Salzbeamten daselbst in provisorischer Eigenschaft den Zollverwalter Friedrich Wissell zu Wunsiedel zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 42.

München, Samstag den 8. August 1835.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 23. Juli l. J. den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Friedrich Ferdinand Hofmann, entsprechend seiner Bitte, auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Rathstelle zu versetzen; auf die durch diese Versetzung bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Rathstelle den Assessor eben dieses Gerichts, Johann Albert Friedrich Julius Popp zu befördern und die hierdurch bei

dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Assessorsstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, Karl Freiherrn von Münster,

und unterm 25. Juli l. J. die erledigte Stelle eines Sekretärs bei der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, dem temporär quiescirten Sekretär der Hof- und Staatsbibliothek, Georg Krämer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 27. Juli l. Js. den Rentbeamten Friedrich Heim zu Windsbach seinem Ansuchen gemäß von dem Antritte dieses Rentamts zu entheben, und demselben in provisorischer Eigenschaft die Administration des Königl. Waitzenbier-Bräuhauses zu übertragen;

zum Rentbeamten in Windsbach in provisorischer Eigenschaft den Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises, Julius Rotter, zu ernennen, und die hiedurch erledigte Rechnungskommissärs-Stelle ebenfalls in provisorischer Eigenschaft dem bisher funktionirenden Administrator des K. Waitzenbier-Bräuhauses in Nürnberg, Georg Friedrich Beck, zu verleihen.

Ferner haben Sich Seine Majestät der König unterm 28. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Kaiserslautern zum provisorischen Revierförster den bisherigen Triftamts-Aktuar zu Neustadt, Johann Michael Weidmann, und

unterm 31. Juli l. Js. auf die erledigte Forstverwaltung Dinkelsbühl den bisherigen Revierförster Ignaz Pfitzer zu Seestetten, zum provisorischen Forstverwalter, dann auf das erledigte Forstrevier Sachsbach den bisherigen Forstamts-Aktuar bei dem Forstamte Sebaldi, Friedrich Meyer, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreien u. Benefizien-Verleihungen, Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juli l. Js. folgende katholische Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

unterm 25. Juli l. J. die Pfarrei Ammerthal, Landgerichts Amberg im Regenkreise, dem Cooperator Johann Baptist Krauß in Konzell, Landgerichts Mitterfels,

die Pfarrei Eichelberg, Landgerichts Hemau im Regenkreise, dem Pfarrkuraten Joseph Achatz zu Oening, Landgerichts Beilngries;

die Pfarrei Pleystein, Landgerichts

Vohenstrauß im Regenkreise, dem Expositus Simon Fumy in Riedenburg;

dem Pfarrvikar Engelbert Kloß in Reicholzried, Landgerichts Grönenbach, die Pfarrei Oberreute, Landgerichts Weiler und die Pfarrei Weilach, Landgerichts Schrobenhausen im Oberdonaukreise dem Kaplan Georg Bunk in Marnbach, Landgerichts Weilheim;

unterm 27. Juli l. Js. das Sixtische Benefizium in Rosenheim im Isarkreise dem Coadjutor Johann Baptist Sällinger in Kienberg, Landgerichts Trostberg;

die Pfarrei St. Wolfgang, Landgerichts Wasserburg, im Oberdonaukreise, dem Oberlehrer an der Studien-Anstalt zu St. Stephan in Augsburg, Priester Johann Georg Schmid,

die Pfarrei Eggstädt, Landgerichts Trostberg im Isarkreise, dem Pfarrer Kaspar Sturmb in Breitbrunn des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrei Breitbrunn dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Michael Schaupp in Feldafing, Landgerichts Starnberg, und

die Pfarrei Ursula Poppenricht, Landgerichts Amberg im Regenkreise, dem Oberlehrer an der Studienanstalt in Neuburg an der Donau, Johann Georg Thum.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juli l. J. zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Benefizium zu Stadlauringen, Landgerichts Hofheim im Untermainkreise von dem Bischofe zu Würzburg dem Pfarrer Sebastian Schmitt in Bücholo, Landgerichts Arnstein, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben am 25. Juli l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gönheim, Dekanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer zu Rugheim, Dekanats Speyer, Philipp Christian Römmich,

und unterm 28. Juli l. Js. die protestantische Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim im Rezatkreise dem Pfarrer Johann Georg Windisch zu Oberdachstetten, Dekanats Leutershausen, zu verleihen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltungen in Nürnberg gewählten Gemeindeglieder.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 17. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Glieder der Gemeinde Nürnberg in der ihnen durch Wahl zugedachten Eigenschaft von Mitgliedern der dortigen Kirchenverwaltungen zu bestätigen:

I. Als Mitglieder der innerhalb der Ringmauern der Stadt Nürnberg bestehenden fünf protestantischen Pfarreien:

1) den Buchhändler Karl Mainberger,
2) den Privatier Johann Georg Zellfelder,
3) den Ludwig Freiherrn v. Löffelholz,
4) den Banquier Georg Karl Knopf,
5) den Kaufmann Conrad Winter,
6) den Weinhändler Christoph Meixner,
7) den Apotheker Alexander Hertel,
8) den Kaufmann Ehrenfried Graf.

II. Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung:

1) den Kaufmann Nikolaus Parviso,
2) den Kaufmann Joh. Bapt. Schmitt,
3) den Gastwirth Georg Ferd. Schmidt,
4) den Kaufmann Joseph Bauer,
5) den Kaufmann Joh. Bapt. Baader,
6) den Weinhändler Michael August Stöttner.

III. Als Mitglieder der reformirten Kirchenverwaltung:

1) Den Kaufmann Johann Jakob Herzogenrath,
2) den Posamentierer Johann Heinrich Hahn,
3) den Kaufmann Ludwig Wilh. Georg Hausknecht,
4) den Kaufmann Johann Peter Wunderly.

IV. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Wörth:

1) Den Lebküchner Friedrich Gotthelf Metzger,
2) den Pfragner Konrad Schlenk,
3) den Pfragner Johann Georg Klein,
4) den Bäcker Georg Simon Aurnheimer.

V. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei St. Johannis:

1) Den Garten- und Wirthschaftsbesitzer Georg Leonhard Schalkhäuser,
2) den Hofbesitzer Johann Leonh. Schaller zu Großreuth,
3) den Hofbesitzer Johann Leonh. Schaller zu Thon;
4) den Privatier Johann Simon Hahn zu St. Johannis.

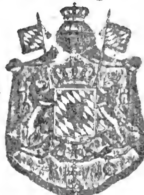
VI. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei St. Peter:

1) den Gastwirth Georg Fuchs zu Tafelhof,
2) den Lederhändler Conrad Wassermann,
3) den Bleistiftfabrikanten Paul Nikolaus Ziegler zu Galgenhof,
4) den Zimmermeister Johann Albertsdörfer zu Tafelhof.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 43.

München, Donnerstag den 13. August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30 März und 11. Mai 1833 gebildeten Handels- und Zollverein betreffend.

Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unter dem 12. Mai l. J. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Handels- und Zollverein die Ratifikation der hohen contrahirenden Theile erhalten hat, so wird er anmit durch das K. Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Teubliz den 8. August 1835.

Freiherr von Gise.

Braun.

Vertrag

zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Zoll und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Zweck des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den an dem Thüringischen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handels-Vereine Sich anneigend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten, so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen und der zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens und Kommandeur des K. Ungarischen St. Stephan-Ordens, und Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, des K. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des K. Hannöver'schen Guelphen-Ordens und des Ordens der K. Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den K. Preußischen, K. Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des K. Säch-

ſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Ritter des K. Württembergiſchen Friedrich-Ordens, und Großkreuz des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, Legationsrath, Geſchäftsträger am K. Preußiſchen Hofe, Franz von Paula Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der K. Württembergiſchen Krone, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der K. Bayeriſchen Krone, Kommenthur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Allerhöchſt Ihren Finanzrath Philipp Guſtav Hauber, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, Ritter erſter Klaſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigsordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren wirklichen geheimen Legationsrath außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am K. Preußiſchen Hofe, Karl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe und des K. Preußiſchen St. Johanniter-Ordens, Kommandeur erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Höchſt Ihren wirklichen geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und Kommenthur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Heſſen:

Höchſt Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geſchäftsträger am königl. Preußiſchen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freyherr Schäffer von Bernſtein, Kommandeur zweyter Klaſſe des Großherzoglich-Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militairiſchen Dienſt-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Leopolds-Ordens, der Königl. Franzöſiſchen Ehrenlegion, des Königl. Hannöver'ſchen Guelphen- und des Königl. Württemberg. Militair-Verdienſtordens, und Höchſt Ihren Ober-Finanz-Rath Heinrich Ludwig

Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich-Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayer. Krone und des Ordens der Königl. Württembergischen Krone;

anderer Seits:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendär Wilhelm Philipp Goßweyler, und Höchst Ihren Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königl. Preuß. Hofe, Carl Ludwig Heinrich v. Frankenberg-Ludwigsdorff, Ritter des Großherzoglich-Badischen Militair-Karl-Friedrich-Verdienst-Ordens, des Zähringer Löwen-Ordens, und Inhaber des Militairdienst-Auszeichnungs-Kreuzes, Ritter des Königl. Preuß. St. Johanniter-Ordens und des Kaiserl. Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse mit der Schleife;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag geschloßen worden ist.

Artikel 1.

Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. May 1833 hierüber abgeschlossenen Verträgen mit der Wirkung bey, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modifikationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammt-Vereins, theilhaftig wird.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden, mit jenen Modifikationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Artikel 2.

In diesem Gesammt-Vereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handels-System eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammt-

Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilliget werden.

Artikel 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates, oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt Vereines bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Großherzogthum Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der

Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Großherzogthums Baden auf, und es können alle in freiem Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9. und 10;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuer von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Der im Artikel 7. festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handels-Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Außengränzen unterliegen, aus den K. Bayerischen, K. Württembergischen und Großherzogl. Badischen Landen in die K. Preußischen, K. Sächsischen, Kurfürstl. Hessischen und Großherzogl. Hessischen Lande, ingleichen in das Gebiet des Thüringischen Vereines und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden, und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftlich Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleinern Gränz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waarenrevision statt finden, außerinsoweit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. 7. b.) es erfordern könnte.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den kontrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes tritt die Großherzogl. Badische Regierung der zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorschriftsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammtvereines aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf

beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums Baden und eines an dasselbe gränzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7. lit. b.), wird auch von der Großherzogl. Badischen Regierung als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Produzenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Produzenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereins-Staaten:

a) im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,

Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

f) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

g) in den zum thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

B. im Großherzogthume Baden von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten,

und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer vom inländ. geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte,

4) Rückvergütungen der inländ. Staats-Steuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so ferne nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letztern erfolgen.

9) Es sollen im jeden der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8. bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältniß der kontrahirenden Vereinsstaaten unter sich, als zum Großherzogthum Baden eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwand höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octroi's Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11. Nro. 6. unzulässig sind.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chaussee'n, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1825 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-System in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Das Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Großherzoglich Badischen und dem halben rheinbayerischen Centner (50 Kilogramme) gleich kommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großherzogthume Baden die Deklaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Die Großherzoglich Badische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen

sind, zum Gebrauche sowohl der großherzoglich Badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben, wie in den andern Vereinsstaaten, so auch im Großherzogthume Baden nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied, angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Großherzogthume Baden, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Großherzoglich Badischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen, (Recognitions-Gebühren) sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, die bei der Schifffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch an-

dere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollverein gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffsahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten hinaus erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollvermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die

in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglich Badischen Unterthanen, wie deren der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den K. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsländern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollcartell für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartells überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Ein-

nahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- u. Durchgangs-Abgaben in den K. Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, soferne nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die Wasserzölle,

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlichen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenuen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjeni-

gen Staats eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle 3 Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zoll-Begünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte, oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern mit denen es wie mit den Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von wel-

chem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Großherzoglich Badischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Nicht minder wird auch im Großherzogthume Baden die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalsextracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die respective im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Groherzoglich Badischen, eben so wie von den betreffenden Zolldirektionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorhergegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet, zu welchem Baden wie jedes Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertiget auf den Grund

jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr, als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen auch im Verhältniß des Großherzogthums Baden zu den contrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter der innern Steuer-Aemter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Großherzogl. Bad. Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, insgleichen bey den Zoll-Direktionen auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Gränzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Gränzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Der Großherzoglich Badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirektion der andern Vereinsmitglieder, wie umgekehrt den letzteren an die Großherzoglich Badische Zolldirektion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirektionen der andern Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältniße verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede

gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insoferne zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten belieben würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnißen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt, zu welchem ein jedes der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grund-Vertrages und der besondern Uebereinkünfte des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erlediget worden sind,

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt,

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden,

d) die Verhandlungen über Abänderungen

des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehilfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 37.

Da die im Großherzogthume Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereinszolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtiget werden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondere Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor dem Ablaufe der Frist nicht gekündiget, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen zu Berlin den 12. May 1833.

Alvensleben. (L. S.)
Fr. Graf v. Luxburg. (L. S.)
Fr. a Paula Frhr. v. Linden. (L. S.)
Karl Friedrich v. Wilkens Hohenau. (L. S.)
Fr. Ferd. Wilh. Frhr. Schäffer v. Bernstein. (L. S)

Wilh. Philipp Goßweyler. (L. S.)
Alb. Friedr. Eichhorn. (L. S.)
Phil. Gust. Hauber. (L. S.)
Heinr. Theodor Ludw. Schwedes. (L. S.)
Heinrich Ludwig Biersack. (L. S.)

C. L. H. v. Frankenberg Ludwigsdorff. (L. S.)

K. Allerhöchste Ratifikation vorstehenden Vertrags.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen andurch:

Wir haben von dem Vertrage Einsicht genommen, welcher am 12. May dieses Jahres zu Berlin über den Beitritt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zu dem durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 begründeten Handels- und Zollverein durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welcher lautet:

(wie voran steht.)

Gedachten in 41 Artikeln bestehenden Vertrag genehmigen und ratificiren Wir in allen seinen Punkten und Clauseln, und versprechen denselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau den 6. Juli 1835.

Ludwig.

(L. S.)

Der Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern:
Freiherr v. Gise.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 44.

München, Freitag den 14. August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die XXII. und zugleich letzte Verloosung des Staats-Lotterieanlehens betr.

Die von der K. Regierung des Isarkreises am 8. August l. Js. vorgenommene XXII. und letzte Verloosung des Staats-Lotterieanlehens wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dieser Verloosung zugleich die Einlösung aller noch übrigen Loose zu 100 fl., welche weder in einer frühern, noch in der gegenwärtigen Verloosung einen Preis erhalten haben, statt finde, sohin die Besitzer dieser Loose sich bei Vermeidung der nach drei

Jahren gesetzlich eintretenden Präclusion rechtzeitig zu melden haben.

Die Zahlung der Preisloose, so wie die stempelfreie Einlösung der übrigen Loose wird von heute an von der dießseitigen Hauptkasse geleistet.

München den 10. August 1835.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Kögl, Sekretär.

Hauptpreise:

Zug.	Lit.	Num.	Preis	Zug.	Lit.	Num.	Preis.	Zug.	Lit.	Num.	Preis.
			fl.				fl.				fl.
1	G	1199*	50000	4	A	1651	3000	7	D	1256	2000
2	F	532	8000	5	I	427*	2000	8	M	1666	2000
3	B	1497	3000	6	E	598	2000	9	K	1553	2000

142 Preise zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
17	244	75	116	109	56	69	187	95	269	430*	5
46	697	272	175	210	273	522	455	175	336	494	118
54	899*	365	353	755	455	638	499	281	344	574	173
120	1174	760	355	802	844	877	518	420	364	589	348*
128	1206	872	1146	849	912	925	884*	496	373	720	830
239	1300	891	1242	939	1132	946	1041	640*	420	750	891
264	1337	1029	1494	1530	1197	982	1243	904	713	965	903
508	1338*	1368*	1595	1554	1516	1166*	1272	1075	842	1021	1209
1076	1421	1490	1832	1641	1584	1232	1307	1098	1274	1087	1409
1509*	1776	1519	1926	1767	1478	1332	1494	1240	1438	1295	1418
1706	1791	1800	1959	1828	1634	1695*	1818	1493	1687	1512	1776
1862	1917	—	—	1893	1866	1995*	1861	1982	1802*	1932*	1973

München den 8. August 1835.

Königliche Regierung des Isarkreises.

Graf v. Seinsheim.

Rösch, Sekretär.

Anmerkung. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Nummern bezeichnen jene Loose, welche in den schon früher gehobenen Nummern der Reihe nach eingerückt sind.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Juli l. J. das Physikat des Landgerichts Au im Isarkreise dem bisherigen Landgerichtsphysikus Dr. Truckmüller zu Buchloe auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und zum Landgerichtsphysikus in Buchloe im Oberdonaukreise den praktischen Arzt und Mitglied des Medizinal-Ausschusses zu Passau, Med. Dr. Alexander Erhard provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 3. August l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die nachgesuchte Versetzung des Revierförsters Heinrich Stahel zu Burgwaldbach in gleicher Eigenschaft auf das Revier Kleinrinderfeld zu genehmigen und auf das hiedurch erledigte Forstrevier Burgwaldbach den bisherigen Forstwart zu Veitshöcheim, Joseph Bay zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Ferner haben Sich Seine Königliche Majestät unter demselben Tage bewogen gefunden, auf das erledigte Revier Hain in gleicher Eigenschaft den bisherigen Revierförster zu Wasserlos, Ferdinand Drescher, zu versetzen und zugleich zu genehmigen geruht, daß das Revier Wasserloos in ein Communalrevier umgewandelt, und dem Forstamte Aschaffenburg zugetheilt, dagegen die bisher damit verbundene Forstwartei Geiselbach dem Forstrevier Schoelkrippen einverleibt werde. Auf das bisher noch unbesetzte Forstrevier Wiesen haben Seine Majestät der König den Forstamts-Aktuar Johann Will zum provisorischen Revierförster zu ernennen geruht.

Pfarreien-Verleihungen und Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. August l. Js. die katholische Pfarrei Hofkirchen, Landgerichts Pfaffenberg im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer in Schambach, Landgerichts Straubing, Priester Felix Engl zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. August l. J. den zum Curatus in Reichau ernannten Priester Johann Forster die Niederlegung der Pfarrei Entraching, Landgerichts Landsberg zu gestatten, und die Pfarrei Entraching dem Schloßkaplan Joseph Reischle in Hofhegnenberg, Landgerichts Bruck, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 30. Juli l. J. die Pfarrei Renslingen, Dekanats Thalmessingen, dem bisherigen Pfarrer zu Etzelheim, Dekanats Markt Einersheim, Wilhelm Bolz,

die zweite Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens, dem Pfarr- und Lehramts-Kandidaten Johann Friedrich Alt von Oberndorf, und demselben zugleich das mit dieser Pfarrstelle verbundene Subrektorat,

die Pfarrei Gommersheim, Dekanats Landau im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Otterberg, Dekanats Kaiserslautern, Johann Georg Knobeloch,

und unterm 31. Juli l. J. die Pfarrei Rügheim, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Gesees, Dekanats Bayreuth, Johann Michael Maier, mit gleichzeitiger Uebertragung der Verwesung des Dekanats Rügheim.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Juli l. J. der von dem Freiherrn von Crailsheim auf die protestantische Pfarrei Neuhaus, Dekanats Uehlfeld im Rezatkreise für den Pfarramts-Kandidaten Joh. Mich. Helmreich aus Rügland ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 1. August l. J. der von der Frau Pröbstin und den Stiftsfräulein des von Truchseßischen adelichen Fräuleinstiftes Waitzenbach für den bisherigen Pfarrer zu Waltershausen, Dekanats gleichen Namens, Carl Emil von Teubern, auf die protestantische Pfarrei Waizenbach, Dekanats gleichen Namens, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem Landwehroberst und Kommandanten der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München, Anton Schindler, wegen seiner vieljährigen mit rühmlicher Auszeichnung geleisteten Dienste in der besagten Landwehr, dann wegen seiner auch bei andern Gelegenheiten bewiesenen Thätigkeit und seiner erprobten Anhänglichkeit an das Königliche Haus das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen unterm 20. Mai l. J. allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Forstmeister zu Ansbach, Johann Nikolaus Wolfgang Pausch, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 45.

München, Montag den 17. August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Main- und Donau-Kanal betreffend.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben die Bildung einer Privat-Aktiengesellschaft zur Ausführung des Verbindungs-Kanals zwischen dem Maine und der Donau im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1834. (Gesetzblatt 1834. St. 13. S. 97.) dem Hause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. zu übertragen geruhet. Dieß wird andurch mit dem An-

hange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das genannte Haus die nähern Bestimmungen hinsichtlich der zu bildenden Aktien-Gesellschaft unverzüglich in einem eigenen Programme bekannt machen wird, und diejenigen, welche sich bei diesem Geschäfte als Aktionäre zu betheiligen wünschen, sich an das Haus M. A. von Rothschild unmittelbar zu wenden haben.

München den 14. August 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Fr. von Kobell.

Bekanntmachung,

die Wahl der Administratoren der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Die nach Vorschrift der Bankstatuten §. 25. 26. und 28. heute vorgenommene Wahl der sieben Administratoren der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich von nun an in Bank-

Angelegenheiten an die gegenwärtig bestehende Bankadministration zu wenden sey.

München den 12. August 1835.

Königliche zum Vollzug des Gesetzes über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath. Berks, Ministerialrath.

Verzeichniß der gewählten Bank-Administratoren:

1) Simon Freiherr v. Eichthal, Banquier.
2) v. Langlois, k. geheimer Rath.
3) Christian August Erich, Großhändler.
4) Xaver Riezler, Handelsmann.
5) Joseph v. Maffei, Großhändler.
6) Joseph Riezler, Handelsmann.
7) Ludwig Negrioli, Großhändler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchsten Rescripts dd. Bad Brückenau den 2. August l. Js. den Friedensgerichts-Schreiber Bernhard Reichard zu Waldmohr auf sein alleruntertänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Kan-

del zu versetzen und zum Friedensrichter in Waldmohr den Rechtskandidaten Karl Martini von Lauterecken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

unterm 6. August l. Js. auf das erledigte Forstrevier Buch am Forst den bisherigen Revierförster zu Bösenbechhofen, Philipp Griebel, in gleicher Eigenschaft zu versetzen; — zum provisorischen Revierförster auf das hiedurch erledigte Forstrevier zu Bösenbechhofen den bisherigen Forstamts-Aktuar zu Kronach, Franz Freiherrn von Stengel,

und unterm 8. August l. J. den bisherigen Rechnungskommissär bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, Paul Külß zum Rentbeamten in Obermoschel allergnädigst zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. August l. J. folgende katholische Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Ohlstadt, Landgerichts Weilheim im Isarkreise, dem Professor Franz Xaver Attensberger am Gymnasium zu Dillingen,

die Pfarrei Holzkirchen, Landgerichts Rain im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Adam Ziegler in Hausheim, Landgerichts Kastl und

die Pfarrei Binswangen, Landgerichts Wertingen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Evangelist Rampp zu Straß, Landgerichts Günzburg.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, in wohlgefälliger Anerkennung der von dem Schleußenwärter und städtischen Forstwarte, Benedikt Kranz am Hochablasse bei Augsburg, bei mehreren Anlässen durch Rettung verunglückter Personen aus der Gefahr des Ertrinkens an den Tag gelegten Menschenliebe, besonderen Muthes und Entschlossenheit, die silberne Civilverdienst-Ehrenmünze zu verleihen.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Juli l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Vorstand der K. Akademie der Wissenschaften, und der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, geheime Rath von Schelling, das von Seiner des Königs von Württemberg

Majestät ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juli l. J. dem K. Kämmerer, Staatsminister außer Dienst ꝛc. Grafen v. Armannsperg die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, die ihm von Seiner Majestät dem Könige beider Sizilien verliehene Ordensdekoration des heil. Januarius annehmen und tragen zu dürfen.

Ertheilung des Prädikats: Erlaucht.

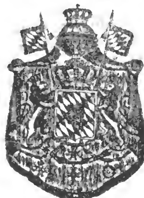
Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchst Ihrer Zustimmung gefaßten und unter dem 22. April desselben Jahres bekannt gemachten Beschlusse die Titulatur der Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betreffend (Regierungsblatt 1829 S. 353. flgd.) auch auf den Herrn Grafen Ludwig v. Pückler-Limpurg als Mitbesitzer des Gräflichen Condominates seiner standesherrlichen Familie anwendbar zu erklären, die Anreihung desselben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen, und demgemäß zu verordnen, daß dem Herrn Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg in allen von den K. Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen das Prädikat „Erlaucht" ertheilt werde.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Juli l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem ehemaligen Stiftsdechant und Jubelpriester Vital Kröner in Au, Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, in Anerkennung seiner vieljährigen, auch nach Aufhebung des Stiftes noch fortgesetzten Dienstleistungen und seines bethätigten Eifers in Förderung wohlthätiger Zwecke, den Rang und Titel eines geistlichen Rathes tax- und siegelfrei zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich  Bayern.

Nro. 46.

München, Freitag den 4. September 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verwaltung des Damenstiftes St. Anna in München betreffend.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. August l. J. zu verfügen geruht, daß die durch allerhöchste Entschließung vom 1. Februar 1823 gebildete Oberadministration des Damenstiftes St. Anna in München aufgehoben, und an deren Stelle für die Verwaltung des gesammten Vermögens, die Perception der Renten sammt der Kasseführung

und Rechnungsstellung eine Damenstifts-Administration errichtet werden solle, die Stelle eines Administrators aber vorläufig unbesetzt bleibe, und die Verwesung in der Eigenschaft einer widerruflichen Funktion dem funktionirenden Damenstiftskassier Heinrich Ageron auf Ruf und Widerruf übertragen werde.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht, daß die in der Verordnung vom 5. November 1826 §. 2. (Regierungs-Blatt 1826 Seite 771) der bisherigen Ober-Administration übertragene primitive Revision der Rechnungen über die Verwaltung des Damenstifts-Vermögens an die königliche Rechnungskammer überzugehen habe.

München den 29. August 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär: Dabl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. J. den Julius Freiherrn von Ponickau auf Osterberg zum Königl. Kammerjunker zu ernennen,

unterm 12. August l. Js. die nachgesuchte Versetzung des Forstmeisters zu Zwiesel, Ludwig Winneberger in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Forstamt Passau zu genehmigen, auf das durch diese Versetzung erledigte Forstamt Zwiesel zum provisorischen Forstmeister den bisherigen Revierförster zu Ergolsbach, Norbert Hilber, und auf das hiedurch erledigte Forstrevier Ergolsbach zum provisorischen Revierförster den bisherigen Aktuar bei der Salinenforst-Inspektion zu Reichenhall, Max von Kobell zu ernennen,

unterm 16. August l. J. den Rentbeamten Christoph Wolf von Neustadt an der Donau seinem Ansuchen gemäß auf das Rentamt Amberg zu versetzen,

unterm 21. August l. Js die Entsagung des Physikus Med. Dr. Carl Schmitt auf die Landgerichts-Physikats-Stelle zu Schweinfurth zu genehmigen, und dieselbe dem Med. Dr. Friedrich Schmitt in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

das allerunterthänigste Gesuch des Forstmeisters zu Ansbach, Nikolaus Wolfgang Pausch um Ruheversetzung in Erwägung des hohen Alters und der mehr als fünfzigjährigen treuen und ersprießlichen Dienstes-

leistung dieses verdienten Veteranen im Staats-Forstdienste zu gewähren, auf das hiedurch in Erledigung kommende Forstamt Ansbach den bisherigen Forstmeister zu Gunzenhausen, Ludwig von Räsfeld in gleicher Eigenschaft zu versetzen und dagegen auf das erledigte Forstamt Gunzenhausen zum provisorischen Forstmeister den gegenwärtigen Revierförster zu Großlellenfeld, Franz Xaver Beck zu ernennen,

die am Bezirksgerichte zu Landau erledigte Advokatenstelle dem Rechtskandidaten Ferdinand Böcking zu Zweibrücken zu verleihen,

vermöge allerhöchsten Reskripts de dato Berchtesgaden den 26. August l. J. die erklärte Verzichtleistung des Advokaten Anton Bichel zu Aichach auf seine Stelle zu genehmigen, und die durch vorstehende Verzichtleistung erledigte Advokatenstelle am Landgerichte Aichach dem vormaligen Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Stadtschreiber zu Aichach, Johann Lindemann, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

unterm 8. August l. J. die Stadtpfarrei zu St. Peter in Straubing im Unterdonaukreise dem Stadtdechant und Pfarrer Michael Bößler in Amberg;

die Stadtpfarrei zu Amberg im Regenkreise, dem Seminardirektor und Lyzealprofessor Joseph Aigner zu Augsburg;

die Pfarrei Randelsried, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreise dem Pfarrer Peter Joseph Simon in Ehingen;

die Pfarrei Ehingen, Landgerichts Wertingen, dem Priester Franz Anton Haindl unter Dispensation von dem Antritte der Pfarrei Randelsried;

die Pfarrei Gaubüttelbrunn, Landgerichts Röttingen im Untermainkreise, dem Pfarrverweser Adam Dusel in Alzenau;

die Pfarrei Oberthulba, Landgerichts Euerdorf im Untermainkreise, dem Kaplan Adam Hagenauer in Sulzbach, Landgerichts Obernburg;

unterm 10. August l. J. die Pfarrei Wagenhofen, Landgerichts Neuburg im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Amann in Bittenbrunn, des nämlichen Landgerichts;

unterm 11. August l. J. die Pfarrei Biburg, Landgerichts Abensberg im Regenkreise, dem Pfarrer Franz Xaver Götz in Geroltshausen, Landgerichts Pfaffenhofen;

die Pfarrei Hirtlbach, Landgerichts Da-

chau im Isarkreise, nach dem Personalvorschlage des Herrn Erzbischofs von München-Freising dem Pfarrer Philipp Eyerschmalz in Trudering, Landgerichts München;

unterm 12. August l. J. die Pfarrei Reipoltskirchen, Landkommissariats Cusel im Rheinkreise, dem Pfarrer Conrad Brauer zu Oberdorf, Landkommissariats Kirchheim;

unterm 13. August l. J. die Pfarrei Rettenbach, Landgerichts Oberdorf im Oberdonaukreise dem Pfarrer Franz Sales Spieß in Bubenhausen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn;

die Pfarrei Großheubach, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreise, dem Pfarrer Johannes Sauer in Stadtprozelten, des nämlichen Landgerichts;

unterm 16. August l. J. das Schulbenefizium in Ränkam, Landgerichts Chamm im Unterdonaukreise dem Kooperator Joseph Mittelholzer in Rimbach, Landgerichts Kötzing;

das Frühmeßbenefizium zu Friedberg, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Ferdinand Settele in Schiltberg, Landgerichts Aichach;

unterm 18. August l. J. die Pfarrei Döringstadt, Landgerichts Lichtenfels im Obermainkreise, dem Kaplan Andreas Landgraf zu Altenkundstadt, Landgerichts Weismain;

unterm 23. August l. J. die Pfarrei Niederalteich, Landgerichts Deggendorf im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Johann Baptist Aumayr in Elisabethszell;

die Pfarrei Elisabethszell, Landgerichts Mitterfels, dem Priester Franz Silverio in Triftern, Landgerichts Pfarrkirchen;

die Pfarrei Zell, Landgerichts Neuburg an der Donau im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Schider in Neukirchen, Landgerichts Rain;

die Pfarrei Kaisersheim, Landgerichts Donauwörth, dem Gymnasialprofessor Gottfried Schlichting in Augsburg;

die Pfarrei Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel im Obermainkreise, dem Kooperator Bonaventura Bösl in Gangkofen, Landgerichts Eggenfelden;

die Pfarrei Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg im Isarkreise, dem Pfarrer Johann Baptist Mengein in Schlicht, Landgerichts Amberg;

die Pfarrei Hohenpeißenberg, Landgerichts Schongau im Isarkreise, und die damit verbundene Stelle eines meteorologischen Beobachters, dem Studien-Vorbereitungs-Lehrer Georg Köpf in Augsburg;

unterm 25. August l. J. die Pfarrei Manching, Landgerichts Neuburg an der Donau im Oberdonaukreise, dem Pfarrer

Ignaz Dodel in Frankenhofen, Landgerichts Buchloe;

unterm 27. August l. J. die Pfarrei Steinekirch, Landgerichts Zusmarshausen, im Oberdonaukreise, dem Kurat- und Schul-Benefiziaten Martin Kortler, im Gabelbacherkreit des nämlichen Landgerichts;

unterm 28. August l. J. die Pfarrei Döllwang, Landgerichts Neumarkt, im Regenkreise, dem Curatus Alois Meixner in Wülzburg, Landgerichts Weissenburg;

die Pfarrei Lengfeld, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, im Untermainkreise, dem Pfarrer Joseph Menninger in Kronungen, Landgerichts Werneck;

die Pfarrei Horbach, Landkommissariats Pirmasenz im Rheinkreise, dem Pfarrer Matthias Ehrhardt in Merzalben, des nämlichen Landkommissariats.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 18. August l. Js., daß die katholische Pfarrei Neufang, Landgerichts Kronach im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg dem Kaplan Gabriel Fellner in Kronach;

unterm 23. August l. J., daß von dem Bischof von Augsburg das Frühmeß-Benefizium in Jengen, Landgerichts Buchloe, im Oberdonaukreise, dem Kaplan Kaspar Bernbacher in Benningen, Landgerichts Ottobeuern;

das Benefizium in Kappel, Landgerichts Füssen, dem bisherigen Vicar dieses Benefiziums, Priester Joseph Merz, und

unterm 28. August l. J., daß die Pfarrei Altmanshausen, Landgerichts Marktbibart im Rezatkreise, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg, dem Kaplan Friedrich Zeh an der Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Bamberg verliehen werde.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 10. August l. Js. die Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Larrieden, Dekanats Feuchtwangen, Philipp Wilhelm Frommel;

die Pfarrei Moosbach, Dekanats Feuchtwangen im Rezatkreise, dem bisherigen dritten Pfarrer zu Münchberg, Dekanats gleichen Namens, Ludwig Christian Erb;

unterm 11. August l. Js. die Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen, dem bisherigen Pfarrer zu Herrnneuses, Dekanats Neustadt an der Aisch, Wilhelm Christoph Esper;

unterm 16. August l. Js. die Pfarrstelle zu St. Julian, Dekanats Cusel im

Rheinkreise, dem Pfarramtskandidaten Georg Friedrich Eller von Ebertsheim,

und unterm 25. August l. Js. die Pfarrei Luthersbrunn, Dekanats Pirmasenz im Rheinkreise, dem Pfarramtskandidaten Karl Friedrich Christian Baumann von Einöllen.

Kgl. Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an den Universitäten zu München und Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 15. August l. Js. den an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg pro 18⅔⅘ nunmehr zum viertenmale als Rector der Universität gewählten Hofrath und Professor Dr. Kiliani in dieser Eigenschaft, so wie die Wahl der Professoren Bickel, aus der theologischen; von Moy, aus der juridischen; Ruland, aus der medizinischen; Denzinger, aus der philosophischen und Geyer, aus der staatswirthschaftlichen Fakultät in der Eigenschaft als Senatoren allergnädigst zu bestätigen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 21. August l. Js. der für das Jahr 18⅔⅘ an der k. Ludwigs-Maximilians-Universität München stattgefundenen Rectors- und Senatoren-Wahl, wornach zum Rector der geistliche Rath, ordentliche Professor und Vorstand des Georgianischen Seminars, Dr. Wiedemann, dann zu Senatoren der Professor Dr. Buchner aus der theologischen; Hofrath und Professor Dr. Bayer, aus der juridischen; Professor Dr. Oberndorfer, aus der staatswirthschaftlichen; Obermedizinalrath u. Professor Dr. von Ringseis aus der medizinischen und Professor Dr. Buchner, aus der philosophischen Fakultät gewählt wurden, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Landrath des Regenkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Mai l. Js. den Gutsbesitzer Jakob Dausinger in Stadt am Hof auf den Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. a des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 aus dem Landrathe des Regenkreises zu entlassen, und an dessen Stelle in der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, den Gutsbesitzer Joseph von Graf zu Heringnohe, Landgerichts Amberg, einberufen zu lassen geruht.

Landrath des Untermainkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Juni l. Js. den Kaufmann und Bürger Joseph von Rhodius von Würzburg auf den Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. a des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 aus dem

Landrathe des Untermainkreises zu entlassen, und an dessen Stelle den Magistratsrath und Banquier Felix Benkert aus Würzburg einberufen zu lassen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberstkommandanten des ersten Artillerieregiments Ignaz Göschl das Ehrenkreuz des k. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Leibgarde-Hartschier Anton Urban die Ehren-Münze des kgl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bürgerl. Bortenmacher Franz Xaver Niederwießer in München den Titel eines Hofbortenmachers zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. August l. Js. dem ordentlichen Professor der medizinischen Klinik an der Hochschule zu Würzburg Med. Dr. Marcus den Titel und Rang eines k. Hofraths tax- und siegelfrei allergnädigst zu ertheilen geruht.

Kgl. Konsulat zu Nizza.

Seine Majestät der König haben den Gutsbesitzer und Kaufmann J. P. Mages zu Nizza, zum kgl. bayer. Konsul daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachung,

die Preisaufgaben der Hochschule zu München, für das Studienjahr 18$\frac{33}{34}$ betreffend.

In Ansehung der Preisaufgaben der Hochschule zu München haben sich für das Studienjahr 18$\frac{33}{34}$ folgende Resultate ergeben:

I. Die theologische Fakultät erhielt auf ihre Frage:

„Was ist unter dem innern und was unter dem äußern Reiche Gottes zu verstehen, und in welchem Verhältniße stehen diese beide zu einander?"

nur eine Abhandlung, welcher wegen ihrer gründlichen Entwicklung der Preis zuerkannt wurde. — Ihr Verfasser ist der Kandidat der Theologie und Alumnus Georg Rammoser aus Augsburg.

II. Der Juristen-Fakultät wurden auf ihre Fragen:

„über die Untheilbarkeit der Servituten" sechs Beantwortungen eingeliefert, wovon zwar keine des Preises, jedoch zwei einer rühmlichen Erwähnung für würdig erachtet wurden, — nämlich jene des Rechtskandidaten Friedrich Anton von Flembach aus Amberg, und jene des Rechtskandidaten Eberhardt Barth aus Eichstädt.

III. Die medizinische Fakultät hat auf ihre Frage:

> „kritisch- und historischer Versuch über das dem Hippokrates zugeschriebene Buch von der Natur des Menschen"

zwei Beantwortungen erhalten, die zwar nicht so gelungen erklärt wurden, daß die Verfasser vollen Anspruch auf die Preisertheilung haben; — daß aber doch dem Verfasser einer Abhandlung, nämlich dem Kandidaten der Medizin Karl Trettenbacher aus Pöttmes die unentgeldliche Ertheilung des Doctorgrades, nach wohlbestandenen vorgeschriebenen Prüfungen zuerkannt, und der Verfasser der zweiten Abhandlung, Kandidat der Medizin Albert Pettenkofer aus Augsburg einer rühmlichen Erwähnung würdig erachtet wurde.

IV. Der philosophischen Fakultät wurden auf ihre Frage:

> „Entwicklung des Unterschiedes zwischen Geschlecht, Art, und Ab- oder Spielart, namentlich der organischen Wesen ꝛc."

acht Beantwortungen eingeliefert, wovon

a) jener des Anton Friedrich Spring aus Geroldsbach der Preis, und

b) jener des Friedrich Held aus Landshut, das Accessit zuerkannt wurde.

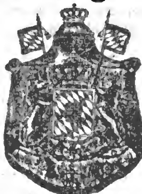
Ausserdem sind die Abhandlungen des Eduard Fentsch und des Anton Franz Besnard, beide aus München, einer öffentlichen rühmlichen Anerkennung für würdig erachtet worden.

Berichtigungen. In Nr. 45. des Regierungsblattes d. Js. lies Seite 789. Z. 1 v. o. „Friedensgerichtsschreiber" statt „Friedensrichter. Nr. 41. S. 718. Z. 2 v. o. vor „Friedensrichterstelle" ist das Wort „erste" wegzulassen. Nr. 38. S 085. Z. 9. v. o. statt „Hitzner lies „Zizner," S. 086. Z. 3. v. o. lies statt „Krausnick" „Drausnick."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 47.

München, Mittwoch den 16. September 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung,

den Zustand der Getreid-Maaße betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir finden Uns in Erwägung der aus den Art. II. und III. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 2. August 1834 hervorgegangenen wohlthätigen Folgen, und in Berücksichtigung der einhelligen Anträge sämmtlicher Kreisregierungen bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Die Bestimmungen der Art. II.

und III. Unserer in Betreff des Zustandes der Getreidmaaße und des Verfahrens bei Behandlung der Mässereien des Getreides auf den Schrannen, unterm 2. August 1834 erlassenen allerhöchsten Verordnung (Regierungs-Blatt Jahrgang 1834 Nro. 40 S. 985 u. folg.) sind von nun an auf alle der polizeilichen Respizirung unterworfenen Getreidmaaße ohne Unterschied auszudehnen.

II. Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Anordnung beauftragt.

Berchtesgaden den 8. September 1835.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
Müllbaur.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Rezatkreises betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J. in Nro. 37. des Regierungs-Blattes bringt das unterzeichnete Staats-Ministerium in den nachstehenden beiden Uebersichten die nunmehr vorgelegten wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Rezat-Kreises zur öffentlichen Kenntniß.

München am 28. August 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Staudacher.

Summarischer Auszug

aus den

Stiftungs-Rechnungen

der

Stadt- und Markt-Gemeinden

(mit magistratischer Verfassung)

in dem

Rezat-Kreise

für das

Verwaltungs-Jahr 18$\frac{32}{33}$.

64*

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus. Einnahmen. Aus dem rentirenden Vermögen	An Sustentationsbeiträgen	Summa	Ausgaben. Auf d. Administration	Auf den Stiftungszweck	Summa	Vermögensstand. Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden	Stiftungen für Einnahmen. Aus d. rentir. Vermögen	An Sustentationsbeiträgen	Summa	Ausgaben. Auf die Administration
Stadt:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ansbach	3120	3189	6309	268	5393	5661	139632	9309	—	—	—	—
Altdorf	754	1659	2413	1734	248	1982	16875	2099	270	—	270	28
Dinkelsbühl	29446	423	29869	4661	10766	15427	633995	52140	972	50	1022	54
Ellingen	561	168	729	66	387	453	17472	237	666	—	666	485
Erlangen	842	2914	3756	1048	2486	3534	91427	7406	76	6073	6149	68
Eschenbach	2043	374	2417	386	2031	2417	54379	—	—	—	—	—
Fürth	5601	719	6320	222	4568	4790	141612	23517	888	8815	9703	—
Gunzenhausen	524	274	798	336	158	494	37464	1218	373	2115	2488	25
Hersbruck	8029	—	8029	1164	5767	6931	164497	2046	136	3272	3408	30
Herrieden	950	27	977	85	830	915	55140	118	411	—	411	28
Herzogenaurach	1502	177	1679	73	1238	1311	48729	559	132	1040	1172	34
Langenzenn	204	1924	2128	43	1989	2032	39359	244	202	1354	1556	158
Lauf	27	1157	1184	34	1119	1153	12131	1049	90	—	90	4
Monheim	1677	91	1768	540	439	979	21425	—	427	892	1319	11
Neustadt	1014	576	1590	185	988	1173	59289	2797	1242	1234	2476	496
Nördlingen	1370	—	1370	31	1420	1451	35700	—	5484	2791	8275	—
Nürnberg	21667	14076	35743	1768	28763	30531	612640	100586	31220	70735	101955	1748
Oettingen	854	235	1089	661	767	822	45278	7819	—	—	—	—
Pappenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth	1842	40	1882	299	1417	1716	63908	811	128	4	132	3
Rothenburg	1367	207	1574	397	1506	1903	82818	1490	2161	108	2269	912
Scheinfeld	414	100	514	78	189	267	25145	3950	—	—	—	—
Spalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	1272	449	1721	7	696	703	75933	10009	90	2667	2757	10
Uffenheim	400	16	416	83	278	371	26573	440	728	—	728	46
Wassertrüdingen	293	38	331	27	286	313	23090	2592	41	1	42	1
Weißenburg	4959	235	5194	507	4720	5227	218150	—	209	4802	5011	13
Wemding	2337	1031	3368	210	3652	3862	103583	7253	268	—	268	20
Windsheim	6476	60	6536	1314	5223	6537	278354	—	476	550	1026	41
Windsbach	1316	—	1316	231	1766	1997	83354	—	—	—	—	—
Markt:												
Bergel	25	145	170	38	80	118	6096	—	—	—	—	—
Burgbernheim	122	155	277	52	245	297	18020	453	74	—	74	5
Emskirchen	595	25	620	96	393	489	27145	640	—	—	—	—
Schnaittach	402	—	402	7	544	551	12878	—	14	375	389	337

den Unterricht.				Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
gaben.		Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	4944	2140	7084	395	5900	6295	165932	—
77	105	7743	—	246	10	256	28	246	274	11636	—
841	895	28984	218	29746	1396	31142	14042	17623	31665	803044	4711
538	1023	20225	22	3468	100	3568	312	3382	3694	98514	—
5065	5733	2100	—	1372	580	1952	253	2494	2747	28252	8125
—	—	—	—	339	—	339	97	356	453	4729	—
9271	9271	33759	11550	1561	28883	30444	822	22091	22913	92418	27200
2426	2451	7239	9	1849	58	1907	175	1415	1590	68136	710
4023	4062	3375	—	10298	1119	11417	1015	12779	13794	257570	—
272	300	10657	125	2032	87	2119	204	1838	2042	61607	1088
1184	1218	3091	199	2500	7	2507	49	846	895	63182	50
1485	1643	18202	43	1825	328	2153	335	1535	1890	70184	2330
97	101	2688	—	5107	—	5107	787	4462	5249	147355	227
839	850	2150	—	377	—	377	16	296	312	7142	—
2076	2572	33320	853	3152	—	3152	2853	2001	4854	99871	755
10379	10379	156389	—	22367	230	22597	1911	22921	24832	905366	22190
101942	103090	762534	3325	152590	7030	159620	18584	124467	143051	3851208	159246
—	—	—	—	1006	417	1433	272	708	980	24086	—
—	—	—	—	145	72	217	9	124	133	4163	—
134	137	5071	21	2666	1	2667	335	3229	3564	94454	—
1705	2617	75209	1925	30597	1234	31831	9855	18001	27856	991480	2901
—	—	—	—	30	—	30	—	4	4	1700	—
—	—	—	—	479	—	479	125	177	302	16382	—
2598	2608	3413	—	9440	234	9674	425	5908	6333	198032	—
404	510	20210	992	3217	—	3217	2157	807	2964	121665	30
45	46	1057	—	406	—	406	199	116	315	10091	—
4872	4885	4580	—	7952	9634	17586	1380	11662	13042	289862	7025
200	226	7975	201	7334	—	7334	581	6032	6613	197454	3096
926	967	14338	—	11337	995	12332	2805	9700	12503	438165	430
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	71	2050	—	1118	—	1118	87	898	985	28740	600
—	—	—	—	41	—	41	—	38	38	825	—
52	389	446	—	145	—	145	5	184	189	4298	—

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 5. September l. J. in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend §. 1., zum K. Kommissär bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Allerhöchst Ihren Kämmerer und Regierungsrath Grafen von Lerchenfeld in München zu bestimmen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung dd. Bad Brückenau 1. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rittergutsbesitzer Maximilian Freiherrn v. Bassus auf Sanderstorf und Eggersberg in die Zahl der K. Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript dd. Berchtesgaden den 31. August l. J. die von dem Advokaten von Herrlein zu Aschaffenburg in Folge der auf ihn gefallenen Wahl als rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Aschaffenburg erklärte Verzichtleistung auf die Advokatur und auf die gleichfalls von ihm bekleidete Stelle eines Wechselnotars zu genehmigen;

und unterm 3. September l. Js. die erledigte Salzamtschreiber-Stelle in Würzburg dem dortigen Handelsmann Joseph v. Rhodius in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreiverleihung; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. September l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Trunstadt, Landgerichts Bamberg II. im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem Pfarrer Jakob Raps in Fraundorf, Landgerichts Lichtenfels, verliehen werde.

Seine Königliche Majestät haben unterm 6. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Unter- und Oberickelsheim, Dekanats Uffenheim, dem Pfarramts-Kandidaten Johann Georg Horn, aus Steinach an der Ems, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. September l. J. der von dem Herrn Grafen von Ortenburg für den Pfarramtskandidaten Johann Martin August Weidmann aus Erlangen, auf die protestantische Pfarrei Gemünda an der Kreck, Dekanats Michelau, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 18. August l. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Joseph Maier zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Dillingen zu befördern und

den Hammerguts-Besitzer und Landraths-Mitglied des Regenkreises, Friedrich Trautner zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons des Gerichtsbezirkes Vohenstrauß allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. August l. Js. den k. Landrichter Wieser in Reichenhall zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Reichenhall;

und unterm 26. August l. Js. den k. Kämmerer und Hauptmann à la suite, Rittergutsbesitzer, Freiherrn Karl von Schenk zu Syburg zum Major und Kommandanten des Landwehrbataillons des Landgerichts-Bezirkes Greding zu ernennen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Sächsischen Oberpostamtsrath, Rittmeister von Löben das Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. August l. Js. dem Landgerichtsdiener Joseph Mayer zu Pottenstein im Obermainkreise,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. August l. J. dem Controleur bei der k. Zeughaus-Haupt-Direktion, Christian Pleitner,

vermöge allerhöchster Entschließung von demselben Tage dem K. Hauptzollamtsdiener zu Regensburg, Franz Balz,

und dem Gefreiten im 11. Linien-Infanterie-Regimente, Joseph Kurz, die Ehrenmünze des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß der K. Postmeister Karl Goeb zu Hof das ihm von Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen

verliehene Ritterkreuz des K. Sächsischen Civilverdienst-Ordens annehmen und tragen dürfe.

K. Bayerisches General-Consulat in Kopenhagen.

Seine Majestät der König haben den Kaufmann Friedrich Gottschalk, Associé des Handlungshauses Fr. und E. Gottschalk in Kopenhagen zu Allerhöchst Ihren Generalconsul in den k. Dänischen Staaten zu ernennen geruht.

Zutheilung unmittelbarer k. Gerichtssaßen einiger standesherrlichen Ortschaften zu den Landgerichten Wemding und Nördlingen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die in nachbenannten standesherrlichen Ortschaften befindlichen kgl. unmittelbaren Gerichtssassen, über welche bisher das königliche Landgericht Monheim die Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, in folgender Weise den kgl. Landgerichten Wemding und Nördlingen zuzutheilen:

I. dem Landgerichte Wemding:

16 Familien zu Allerheim,
2 " zu Anhausen und Huisheim,
1 Familie zu Büchelhof,
1 Familie zu Harlhof,
4 Familien zu Heraldingen,
10 " zu Morbach und Brünsee.

II. dem Landgerichte Nördlingen:

32 Familien zu Ebermergen,
1 Familie zu Mödingen,
22 Familien zu Mauern, und
5 " zu Opertshofen.

Verzichtleistung auf ein Privilegium.

Gregor Rechl, Handelsmann von München, hat auf das ihm unterm 3. August v. Js. von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst verliehene Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, aus Mischung von hydraulischem Kalk und Quarzsand Schleifsteine ꝛc. durch Presse und Druck zu verfertigen, verzichtet.

Hiezu als Beilage die „Summarische Uebersicht der Rechnungsresultate des Verwaltungs-Jahres 18¾ in den Städten und Markt-Gemeinden (mit magistratischer Verfassung) des Rezat-Kreises.“

}t

tate

18$^{33}_{34}$

nden

Königreich  Bayern.

Nro. 48.

München, Freitag den 18. September 1835.

Inhalt:

Königliche Erklärungen und Bestimmungen gegründetes Rescript, welches Wir an die Staatsministerien Unseres Hauses, des Aeußern und des Innern unterm 31. Dezember 1834 zu erlassen geruht haben, durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Bad Brückenau den 6. August 1835.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der Königl. wirkl. Rath und expedirende geheime Sekretär Braun.

Königl. Allerhöchstes Rescript,

diejenigen Rechte und Ehren-Vorzüge, welche dem Herzoglich Leuchtenbergischen Hause nach dem Rückkauf und der Retrocession eines Theils des Fürstenthums Eichstädt fortan verbleiben, betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Nach vollzogener Reextradition und Uebernahme der in Gemäßheit der Präliminar-Convention vom 17. November 1832 vom Staat rückerworbenen sämmtlichen Dominikalien und Dominikalrechte mit Einschluß der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gerechtsame I. und II. Instanz nebst den bezeichneten Gebäuden und Rustikalien in dem nach der Convention vom 19. November 1817 für Seine Königliche Hoheit den Prinzen Eugen Herzog von Leuchtenberg, konstituirten Etablissement des Fürstenthums Eichstädt haben Wir auf die Anträge des dermaligen Chefs des Herzoglich Leuchtenbergischen Hauses des Durchlauchtigen Fürsten Herrn August Carl Eugen, Herzogen von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt, Unseres freundlich lieben Neffen, dann seiner Frau Mutter, der durchlauchtigsten Fürstin Frau Augusta Amalia, verwittweten Herzogin von Leuchtenberg und Fürstin von Eichstädt, gebornen Königlichen Prinzessin von Bayern, Unserer freundlich lieben Frau Schwester, als Vormünderin der minderjährigen herzoglichen Kinder und des Herzoglichen Vormundschaftsrathes, insbesondere des Curators für den noch minderjährigen Durchlauchtigen Fürsten Herrn Maximilian Herzog von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt, Unseren freundlich lieben Neffen, nach Vernehmung der Staatsministerien Unseres Hauses, des Aeußern und des Innern, beschlossen über diejenigen Rechte und Ehrenvorzüge, welche dem Herzoglich Leuchtenbergischen Mannsstamme nach den durch diesen Rückkaufs-Retrocessions-Akt eingetretenen Veränderungen im Etablissement des Fürstenthums Eichstädt hinsichtlich des

im Umfange desselben noch bestehenden beträchtlichen Komplexes an Gebäuden, Waldungen, Jagden, Berg- und Hütten-Aemtern, Brauereien, dann sonstigen Rustikal-Besitzungen noch verbleiben, auf den Grund nachbenannter bereits bestehender Königlicher Bestimmungen:

a) der Königlichen Urkunde vom 14. November 1817 über die Verleihung des Titels eines Herzogs von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt, sowie

b) der Königlichen Erklärung vom 15. November 1817, das Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzoge von Leuchtenberg zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betreffend (Regierungs-Blatt 1817 St. XXXX.),

c) des in Folge der eben erwähnten Erklärung Art. 3. erlassenen weiteren Königlichen Rescripts vom 5. Dezember 1818, das Verhältniß als Reichsrath betreffend,

d) der Königlichen Beschlüsse vom 9. Dezember 1819, die Anwendung der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die staatsrechtlichen Verhältnisse des Herrn Herzogs von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt betreffend,

e) des Königlichen Immediat-Rescripts vom 13. Jänner 1825, die Ernennung der Hofbediensteten vom jeweiligen Chef des Herzoglichen Hauses betreffend,

f) der Königlichen Bestimmung vom 4. Juli 1830, die dem Herrn Herzoge verliehenen Pfarr-Collationsrechte, dann die dem Bischofe von Eichstädt deßfalls gegebene Entschädigung betreffend,

nachstehende Entschließung zu ertheilen, welche als ein integrirender Theil der mit allseitiger Genehmigung und Zustimmung errichteten Rückkaufes- und Retrocessions-Urkunde über die nach deren Inhalt rückerworbenen Theile des Fürstenthumes Eichstädt beigefügt wird.

I.

Ungeachtet des Rückkaufes und der Retrocession eines Theils des Fürstenthums Eichstädt hat es bei dem durch die Königliche Erklärung vom 15. November 1817 und das Königliche Rescript vom 5. Dezember 1818, den Nachkommen Seiner Königlichen Hoheit des verlebten Herzogs Eugen von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt verliehenen Titel fortan sein Verbleiben.

II.

Das Gleiche findet ferner statt in Ansehung des in der Erklärung vom 15. November 1817 ertheilten Wappens.

III.

Das Herzoglich Leuchtenbergische Haus bildet fortwährend das Erste unter den fürstlichen Häusern im Königreiche. Sollten Wir Uns oder Unsere Regierungs-Nachfolger sich bewogen finden, diesen fürstlichen Häusern weitere persönliche verfassungsmäßig zulässige Vorzüge und Ehren-Rechte als bisher zu verleihen, so soll der Herr Herzog und dessen Nachkommen und Nachfolger aus dem Herzoglich Leuchtenbergischen Hause derselben gleichfalls theilhaftig seyn.

IV.

Bei allen Feierlichkeiten, so wie bei allen öffentlichen, sowohl als besonderen Ceremonien gebührt dem Herrn Herzog und jedem nach der bestehenden Lineal-Erbfolge-Ordnung abstammenden Chef des Herzoglichen Hauses der Rang unmittelbar nach den Prinzen des Königlichen Hauses. Auf gleiche Weise soll derselbe und jeder Chef seines Hauses, in Folge der Königlichen Erklärung vom 15. November 1817 und des Königlichen Dekrets vom 9. Dezember 1818 als erster erblicher Reichsrath mit allen dieser Eigenschaft anklebenden Attributen im Königreiche anerkannt und geachtet werden.

V.

Dem Herrn Herzog, so wie jedem nachfolgenden Chef des Herzoglichen Hauses ist gestattet, sich in ihren Ausfertigungen an ihre Behörden und Dienerschaft, deren Ernennung ihnen zusteht, des Titels in der ersten vielfachen Person (Wir) zu bedienen. Sie dürfen jedoch in den Zuschriften an Uns und Unsere Nachfolger, so wie an die obern Königlichen Stellen denselben nicht gebrauchen.

VI.

Die Königlichen öffentlichen Behörden werden dem Herrn Herzog und seinen Nachkommen und Nachfolger in allen Veranlassungen mündlich oder schriftlich den Titel in der Anrede „Durchlauchtiger Herzog" und im Kontexte „Euere hochfürstliche Durchlaucht" beilegen, wogegen sie selbst sich in ihren an Uns und Unsere Behörden gerichteten Anschreiben nach den bestehenden Vorschriften zu richten haben.

VII.

Zu den Kirchen des dem Herrn Herzog und seinen Nachfolgern zustehenden Patronats soll nach dem Kirchengebete für die Souveraine dasselbe auch für den Herrn Herzog und seine Familie verrichtet werden.

Hinsichtlich der Trauerfeierlichkeit bei dem Ableben des Herrn Herzogs oder eines Gliedes der Herzoglichen Familie soll in den Patronatskirchen das Trauergeläute von dem Leichenbegängnisse an für den Herrn

Herzog und seinen nächsten Nachfolger drei Wochen lang, für die Nachgebornen seiner Familie aber vierzehn Tage lang statt haben.

Die im Dienste des Herrn Herzogs stehenden Beamten und Diener legen eine Trauer von sechs Wochen an.

VIII.

Dem Herrn Herzoge, seinen Nachkommen und Nachfolgern bleibt der privilegirte Gerichtsstand bei den Königlichen Appellationsgerichten in erster und dem Königlichen Oberappellationsgerichte in letzter Instanz.

Wir sind geneigt, dem Fürstlichen Hause ein Austrägalgericht, wie solches in mehreren Fürstenhäusern durch Familien-Verträge eingeführt ist, zu bewilligen, sobald dessen nähere Bildung vorgelegt seyn wird.

IX.

Die Verlassenschafts-Verhandlungen, welche die Mitglieder des Fürstlichen Hauses betreffen, können von dem jedesmaligen Chef desselben durch seine Beamten vorgenommen, und erlediget werden. Wenn die Verlassenschaft einen Rechtsstreit veranlaßt, wird sie an das einschlägige Gericht abgegeben.

X.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Vergehen und Verbrechen kommen hinsichtlich des Chefs der Herzoglich Leuchtenbergischen Familie und der übrigen Mitglieder derselben diejenigen Vorzüge und dasjenige Verfahren im ganzen Umfange in Anwendung, wie sie die Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, in dem daher bezüglichen §en dieses Ediktes enthalten sind.

Dasselbe findet in Civil-Strafrechtssachen Anwendung.

XI.

Die Familien-Verträge, Successions-Ordnungen und Vormundschafts-Bestellungen, welche der Herr Herzog in seinem Hause errichten wird, erhalten verbindliche Kraft, sobald ihnen von Uns die Bestätigung ertheilt ist, und sofern sie sich auf Besitzungen beziehen, die im Umfange Unseres Königreiches gelegen sind.

XII.

Gemäß der Erklärung vom 15. November 1817 haben der Herr Herzog und seine Nachkommen die unbeschränkte Freiheit, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen oder im Friedenszustande mit demselben befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten.

Wenn sich dieselben in Königlichen Diensten befinden, und aus Königlichen Kassen eine Pension beziehen, so haben sie sich nach den dießfallsigen Verordnungen zu verhalten.

XIII.

Der Herr Herzog von Leuchtenberg, so wie alle übrigen Mitglieder seines Hauses genießen für sich und ihre Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

XIV.

Dem Herrn Herzog und seinen Nachfolgern bleibt die Befugniß, in den zum Etablissement des Fürstenthums Eichstädt gehörigen Schlössern für seine Person eine Ehrenwache zu halten. Diese Ehrenwache muß aber aus Eingebornen bestehen, welche Uns den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit zur Linien-Armee stehen. Der Herr Herzog kann auch Polizeiwachen zur Handhabung derjenigen niedern Polizei anordnen, welche ihm auch nach der Retrocession der Polizeigewalt nach dem Rückkaufs-Vertrage belassen ist. Es muß sich aber hiebei nach den allgemeinen Einrichtungen geachtet werden, welche für das ganze Königreich in Ausübung kommen.

XV.

Der Herr Herzog und seine Nachfolger sollen nach der angezogenen Erklärung vom 15. November 1817 für die Schlösser ihres Fürstenthums, welche sie bewohnen, von aller Einquartirung Königlicher Truppen befreit seyn.

XVI.

Der Herr Herzog kann mit auswärtigen Staaten in Beziehung auf seine unter ihrer Oberhoheit liegenden Besitzungen oder auf allenfallsige Lehens-Verbindlichkeiten, die ihm gegen andere Souveraine obliegen, unmittelbar verhandeln.

XVII.

Der Herr Herzog kann Anordnungen und Verfügungen über solche Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung seiner Rechte und Besitzungen betreffen, sie dürfen jedoch der allgemeinen Gesetzgebung des Reiches nicht entgegenstehen.

XVIII.

Dem Herrn Herzog und seinen Nachfolgern bleibt die niedere Polizei über seine Residenz im Fürstenthume Eichstädt, die dazu gehörigen Gebäude und Gärten, sowie über das zu seiner Dienerschaft gehörige Personale, welche er, soweit das Polizei-Personale in öffentliche Verhältnisse einzuwirken hat, nach den bestehenden oder in Zukunft erscheinenden Vorschriften zu bestellen verbunden ist.

XIX.

Dem Herrn Herzoge und seinen Nach-

folgern verbleiben die im Titel VI. Art. 4. der Königlichen Erklärung vom 15. November 1817 verliehenen Patronatsrechte, sowie der Herr Herzog dieselben zur Zeit des Abschlusses der Präliminar-Convention vom 17. November 1832 besessen hat, in welcher Beziehung sich auf das Königliche Immediat-Reseript vom 4. Juli 1830 und dessen Bestimmungen nach ihrem vollen Inhalte berufen wird.

XX.

Dem Herrn Herzoge bleiben zu Folge der Königlichen Beschlüsse vom 9. Dezember 1819 die in der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §§. 53 und 55 enthaltenen standesherrlichen Vorzugsrechte der Befreiung von allen Personal-Steuern für sich selbst und seine Familie, wie auch der Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer, dann der Befreiung von Gemeinde-Umlagen rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, in so ferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verband beziehen.

XXI.

Der Herr Herzog genießt die Zollbefreiung von allen zu den Bedürfnissen seines Hauses erforderlichen Consumtibilien, hat sich jedoch den zur Verhütung des Unterschleifes schon gegebenen oder noch erscheinenden gesetzlichen Vorschriften zu unterziehen.

XXII.

Der Herr Herzog ist für sich und seine Familie von aller Entrichtung des Chaussee-Geldes im Umfange des Königreiches befreit.

XXIII.

Der Herr Herzog bezieht aus der ihm noch verbleibenden niedern Polizei die Polizei-Taxen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

XXIV.

Dem Herrn Herzog und seinen Nachfolgern steht die Befugniß zu, alle Beamte und sonstige Bedienstete, welche er zur Verwaltung der verbleibenden Polizei, seiner Rechte und Einkünfte für nöthig erachtet, zu ernennen. Dieselben müssen aber, soweit ihre Dienste öffentliche Verhältnisse berühren, die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und sich desfalls bei den einschlägigen höhern Königlichen Behörden ausweisen. Die vor der Retrocession bestandenen Dienst- und Amtsverhältnisse der Herzoglichen Verwaltungsbehörden bleiben in jeder Hinsicht und namentlich in Beziehung zu den Königlichen Stellen und Behörden auch ferner unverändert.

In gleichem Maaße bleibt dem jeweiligen Chef des Herzoglich Leuchtenbergischen Hauses die Befugniß, seine Hofkavaliere, Räthe und Sekretäre seines Kabinets zu ernennen.

Der Herr Herzog kann sie durch eine angemessene Uniform auszeichnen, jedoch müssen sie die Bayerische National-Kokarde tragen.

Hinsichtlich der besondern Verpflichtung der für die nach der Rückkaufs-Urkunde reservirte Polizei zu ernennenden Mediat-Beamten haben die Bestimmungen des §. 62 des Ediktes IV. einzutreten.

XXV.

In allen administrativen Angelegenheiten, welche zum Ressort der reservirten niedern Polizei gehören, und rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, wird dem Herrn Herzoge das im §. 63 des Ediktes IV. bestimmte Recht gegen die dießfallsige Haftung vorbehalten.

Das Dienstes-Verhältniß des für die reservirte beschränkte Polizei zu ernennenden Beamten richtet sich nach den im IV. konstitutionellen Edikte §. 56. getroffenen Bestimmungen über die Bestellung von Patrimonial-Beamten zu Patrimonial-Gerichten II. Klasse.

Unsere Staats-Ministerien Unseres Hauses, des Aeußern und des Innern haben Unsere gegenwärtige allerhöchste Entschließung in Vollzug zu bringen.

München den 31. Dezember 1834.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Königlich wirkliche Rath
v. Steinsdorf.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 49.

München, Montag den 21. September 1835.

Inhalt:

Privilegium

für die Dampfboot-Actien-Gesellschaft zu Lindau zur Erbauung eines Dampfbootes in Lindau und zur Betreibung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Nachdem Uns die Dampfboot-Aktien-Gesellschaft zu Lindau um ein Privilegium zur Erbauung eines Dampfbootes in Lindau und zur Betreibung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee unterthänigst gebeten hat, so ertheilen Wir genannter Gesellschaft hiemit das erbetene Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren vom 19. März 1836 an beginnend, unter der Bedingung unverzüglicher Ausführung und

fortwährender Ausübung dieses Unternehmens, so wie unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere der Schiffergesellschaft zu Lindau und ohne allen Zwang für Güterversender und Reisende.

Gegeben Bad Brückenau den sechszehnten August im Jahre achtzehnhundert fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. von Kobell.

Bekanntmachung,

die Reduction des im Landgerichte Weiler vorkommenden Ißnyer Getreidmaßes betreffend.

Die von dem k. Hauptmünzamte vorgenommene Reduction des Ißnyer gestoßenen Getreidmaßes in das bayerische Normalmaß wird hiemit in der nachstehenden Tabelle bekannt gemacht.

München den 10. September 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl:
v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

Jßnyer gestoßenes Getreid-Maß.	Im königlich bayerischen National-Getreidmaße.										
	Zur genauesten Berechnung.				Zur Einmessung.						
	Schäffel.		Metzen.			Metzen.					
Nach dem Protokoll vom 23. Juni 1835 verhalten sich:	ganze.	Decimal-Theile.	ganze.	Decimal-Theile.	Schäffel.	Ganze.	halbe.	viertel.	achtel.	sechszehntel.	zwei u. dreißiger.
a) für Vesen: 40 Jßnyer Viertl mit Rieb und Abstrich: 27[illegible] bayerische Normalmetzen, also 1 Viertl . . .	—	—	0	6992	—	—	1	—	1	1	0,375
„ 100 Viertl . .	11	6536	69	9218	11	3	1	1	1	—	1,5
b) Für Gerste: 20 Jßnyer Viertl mit Rieb und Abstrich 13[illegible] bayerische Normalmetzen, also 1 Viertel . . .	—	—	0	6992	—	—	1	—	1	1	0,375
also 100 Viertel . .	11	6536	69	9218	11	3	1	1	1	—	1,5
c) Für Roggen: wie für Gerste.											
d) Für Haber: nach der im Regierungs-Blatt des Jahres 1815, Seite 527—528 bekannt gemachten Reduction.											

München den 25. Juli 1835.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Juni d. J. allergnädigst bewogen gefunden, der Vorsteherin des Erziehungs-Institutes für Mädchen in Nymphenburg, Josephine Fuchs, die von ihr nachgesuchte Quiescenz unter Bezeugung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit ihren Dienstleistungen, zu ertheilen.

Verleihung der Zwangs-Arbeitshaus-Kuratie Kaisheim.

Seine Majestät der König haben unterm 3. September l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Zwangs-Arbeitshaus-Kuratie Kaisheim dem ersten Stadtpfarr-Kaplan in Kempten, Alois Lindenbauer, zu verleihen.

K. Allerhöchste Bestätigung der zu Mitgliedern der katholischen und protestantischen Kirchenverwaltungen in Augsburg gewählten Gemeindeglieder.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts an die K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, unterm 11. August l. Js. nachstehende Glieder der Gemeinde Augsburg in der ihnen durch Wahl zugedachten Eigenschaft von Mitgliedern der dortigen katholischen und protestantischen Kirchenverwaltung allergnädigst zu bestätigen geruht:

I. Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung:

1) den Stubenmeister Johann Weiß,
2) den Knopfmacher Johann Georg Kühbacher,
3) den Maurermeister Franz Gelb,
4) den Kaufmann Joseph Lauter,
5) den Bierbrauer Joseph Berchtold,
6) den Hausbesitzer Johann Munding,
7) den Wachsarbeiter Joseph Sieber,
8) den Kaffeewirth Alexander König.

II. Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung:

1) den Banquier Michael Drechsel,
2) den Privatier Heinrich Trips,
3) den Privatier David Hartmann,
4) den Kunstverleger Johann Walch,
5) den Kellermeister Friedrich Warner,
6) den Kaufmann Lebrecht Scheeler,
7) den Banquier Gustav von Fröhlich,
8) den Kaffetier Andreas Lutz.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Fürstlich Reußischen Rath und Bürgermeister zu Lobenstein, Johann Friedrich August Gehring sammt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Adelsstand des Königreichs zu erheben.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 50.

München, Mittwoch den 30. September 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung,

die Binnencontrole im Rheinkreise betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Nachdem die Voraussetzungen, welche Uns veranlaßt haben, unterm 7. Juli d. Js. die Binnencontrole im Rheinkreise einzuführen, noch unverändert bestehen, so finden Wir Uns — in solcher Erwägung und im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Binnen-Controle — bewogen,

hiedurch anzuordnen, daß der Rheinkreis auch nach Ablauf der damals festgesetzten Zeit auf weitere drei Monate der Binnencontrole, und zwar ganz in der Art und Ausdehnung, wie dießfalls ausgesprochen und durch das Regierungs-Blatt verkündet worden (Regierungs-Blatt Nr. 36. den 11. Juli 1835 S. 649 bis 656) unterworfen bleibe.

Gegenwärtige Verordnung ist unverweilt durch das Regierungs-Blatt, so wie durch das Amtsblatt für den Rheinkreis, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berchtesgaden den 27. September 1835.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Gietl.

Bekanntmachung,

die Anführung der Current-Nummer in den Eingaben an das Appellations-Gericht für den Isarkreis betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

rc. rc.

werden hiemit zur Erleichterung der Registratursgeschäfte in Konformität einer deßfalls bereits im Isarkreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1833 St. XLI. ausgeschriebenen Verfügung vom 30. September desselben Jahres sämmtliche öffentliche Staats-Anwälte und zur Selbstvertretung berechtigte Partheien, welche bei dem unterfertigten Appellations-Gerichte Rechtsangelegenheiten zu führen haben, angewiesen, in allen ihren Eingaben, die sich auf an sie ergangene Entschließungen des Gerichtshofes beziehen, nicht nur das Datum, sondern auch die in jeder Entschließung links oben stehende Current-Nummer bei einem Thaler Strafe anzuführen.

Landshut den 4. September 1835.

K. Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayr, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in huldreichster Annahme des Allerhöchstdenselben von dem Königl. Kämmerer, Staatsrath im außerordentlichen Dienst und quieszirten Gesandten Wilibald Grafen von Rechberg-Rothenlöwen überreichten Gesuches, um Wiedereintritt in den aktiven Staatsdienst, Sich unterm 14. Juni l. Js. bewogen gefunden, denselben in Anerkennung seiner vielfach erworbenen Verdienste zu Allerhöchst Ihren außerordentlichen

Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Württembergischen Hofe allergnädigst zu ernennen

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. September l. Js. den praktischen Arzt Med. Dr. Georg Groll, provisorisch zum Stadtgerichtsarzte in Straubing zu ernennen,

unterm 7. September l. Js. in Erwägung der Wichtigkeit des Forstverwaltungsdienstes am Sitze der Regierung des Obermainkreises, noch einen Kreisforst-Kommissär II. Klasse anzustellen, und hiezu provisorisch den bisherigen Revierförster zu Geisenfeld im Regenkreise, Alois von Regnier zu ernennen,

unterm 12. September l. Js. die bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungskommissärs-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissariats-Accessisten und dermaligen Verweser der Steuer-Kontroleurstelle zu Neustadt, Duemler, zu verleihen,

vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Berchtesgaden den 16. September l. Js. den am 18. August 1833 in provisorischer Eigenschaft als Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg ernannten Andreas Birnbach von dieser Stelle wieder zu entlassen,

unterm 21. September l. Js. auf das erledigte Rentamt Abensberg in Neustadt, seinem Ansuchen gemäß, den Rentbeamten Korbinian Schöttl von Walderbach zu versetzen, und zum Rentbeamten in Walderbach den Revisor bei der Steuerkataster-Kommission, Friedrich Asimont, in provisorischer Eigenschaft,

und unterm 24. September l. Js. auf die erledigte Forstei Hohenfels zum provisorischen Forsteiförster, den pensionirten Lieutenant des 10. Linien-Infanterie-Regiments und bisherigen funktionirenden Forststationisten in Niederlauterbach, Johann Nepomuk Mayr, zu ernennen.

Bischöfliches Capitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben am 23. März l. J. den ordentlichen Professor der Philologie an der K. Universität zu Würzburg, Dr. Peter Richarz, zum Bischofe von Speyer allergnädigst zu ernennen geruht.

Landrath des Isarkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 14. September l. Js. an die durch das Ableben des Schiffmeisters Joseph Riedl zu Kraiburg in dem Landrathe des Isarkreises, und zwar in der Klasse der

Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit erledigte Stelle, den Maurermeister und Gutsbesitzer in Obersöhring, Joseph Höchel, einberufen zu lassen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich in wohlgefälliger Anerkennung des ausgezeichneten Muthes und der besondern Entschlossenheit, welche der Schuhmacher Benedikt Fichtel zu Füßen durch die am 31. Juli d. Js. mit Hintansetzung seines eigenen Lebens vollbrachte Rettung des Dienstknechtes Franz Linder aus der Gefahr des Ertrinkens, und auch früher schon im Jahre 1826 durch Rettung eines Flößers aus gleicher Gefahr, endlich seit dieser Zeit bei mehreren Brandfällen an den Tag gelegt hat, unterm 4. September d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, demselben die silberne Civilverdienst-Ehrenmünze zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 15. September l. J. dem ehemaligen Dekan und nunmehrigen protestantischen Pfarrer Löw zu Redwitz, dann dem protestantischen Pfarrer Lösch zu Schwaningen den in den protestantischen Gebietstheilen der Monarchie schon früher bestandenen Titel, als Prodecan mit dem Range unmittelbar nach den wirklichen Dekanen und vor sämmtlichen Pfarrern allergnädigst zu ertheilen geruht.

Erhebung in den Ritterstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Dezember vorigen Jahres allergnädigst bewogen gefunden, den K. Landrichter zu Wunsiedel, Major der Landwehr und Mitglied des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Heinrich Erdmann Wilhelm von Wächter, sammt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechtes in den Ritterstand des Königreichs zu erheben.

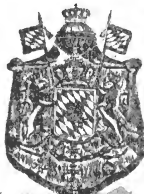
K. Bayerisches Generalkonsulat in Lisabon.

Seine Majestät der König haben den Kaufmann Georg Seidel in Lisabon zu Allerhöchst Ihren Generalkonsul daselbst zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 51.

München, Samstag den 3. Oktober 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Zeitverhältnisse eine Revision der Statuten des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern zur absoluten Nothwendigkeit gemacht und dringende Vorstellungen von Mitgliedern aus allen Kreisen der Monarchie eine solche Revision insbesondere aber eine Herabsetzung der Beiträge als erste und unabläßige Bedingung höheren Aufschwunges und tief eingreifender Wirksamkeit dieses hochwichtigen Instituts bezeichnet hatten, so haben nachstehende, die geäußerten Wünsche der Mitglieder sorgfältig beachtende revidirte Satzungen des genannten Vereins auf den Antrag des in Gemäßheit

der Statuten gehörig ermächtigten General-Comite's und in Folge des von den Anwälden nach den Satzungen gesammelten und constatirten Abstimmungs-Resultates die allerhöchste Königliche Bestätigung erlangt.

Indem das unterfertigte Staats-Ministerium dieses für Bayerns landwirthschaftliche Interessen so wichtige und erfreuliche Ereigniß zur öffentlichen Kunde bringt, gibt sich selbes dem festen Vertrauen hin, es werde der schon bisher als so heilsam erprobte Verein durch die Hinzutritte der demselben bisher noch fern gebliebenen größeren Gutsbesitzer aller Cathegorien, durch den Beitritt des Regierungs-Personals, der Distrikts-, Lokal- und Polizeybeamten und des Pfarr-Clerus der verschiedenen Confessionen, der zahlreichen Gemeinden, und durch sofortiges kräftiges Verfolgen seiner schönen Aufgabe bald jenes volle Maaß segenvollen Wirkens erreichen, wozu die Stimme seines Monarchen ihn beruft, wozu die Intelligenz der Nation und der wiederholt bewährte Schutz ihn in vollem Maße befähigt, und wozu die Verhältnisse Bayerns die lauteste Aufforderung in sich schließen.

München den 1. Oktober 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Gossinger.

Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Mittel des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 1.

Der landwirthschaftliche Verein in Bayern ist eine zur Belebung und möglichsten Emporbringung der Landwirthschaft von Seiner Majestät dem König genehmigte und unter dem Allerhöchsten Schutze stehende Gesellschaft.

§. 2.

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch mündliche und schriftliche Mittheilung der Mitglieder unter sich, durch möglichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in nächster Verbindung stehenden Gewerbe, so wie durch Ankauf und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften;

b) durch Ankauf und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse;

c) durch Veranlassung auf den Landbau und die damit zunächst zusammenhängenden Gewerbe sich beziehender naturwissenschaftlicher Versuche von Seite erfahrner Landwirthe und Gewerbsleute;

d) durch Belehrungen, Unterstützungen und Vertheilung von Preisen an diejenigen, welche wichtige, landwirthschaftliche Versuche mit Fleiß und entschiedenem Erfolge ausgeführt haben, so wie an die Verfasser von dem Vereine veranlaßter gelungener Schriften.

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereins.

§. 3.

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen,

b) correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

§. 4.

Als ordentliche Mitglieder können außer den wirklichen Gutsbesitzern und Landwirthen auch Beamte, Seelsorger und alle jene Personen aufgenommen werden, deren Kenntnisse, Stellung oder Wirksamkeit dem Vereine nützlich werden dürften.

Die begüterten ordentlichen Mitglieder wirken vorzugsweise durch Versuche mit landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, so wie durch Anbau von Sämereien und Gewächsen überhaupt oder durch Beispiel und Belehrung auf die landwirthschaftliche Intelligenz ihrer nachbarlichen Umgebung; sie theilen dem Vereine ihre Erfahrungen und Nachrichten über die Eigenthümlichkeiten und Merkwürdigkeiten der landwirthschaft-

lichen Produktion und des Betriebs ihrer Gegend, so wie Vorschläge zur Beförderung des Zweckes des Vereins überhaupt mit.

Die unbegüterten ordentlichen Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins durch Ermunterung und Mittheilung nützlicher theoretischer und praktischer Kenntnisse, so wie der Resultate ihrer Forschungen und ihrer Correspondenzen, ferner durch thätige Theilnahme an der Geschäftsleitung und Verwaltung des Vereines.

Die ordentlichen Mitglieder leisten einen jährlichen vorauszubezahlenden Geldbeitrag von 2 fl. 42 kr., sie genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, namentlich:

a) Antheil an dessen Vermögen,

b) Benützung der dem Vereine angehörigen Sammlungen,

c) Theilnahme an der Verwaltung des Vereins nach den hierüber bestehenden besondern Bestimmungen,

d) das Recht, den jährlichen öffentlichen Versammlungen beizuwohnen,

e) das Recht des unentgeldlichen Bezuges des Central-Vereinsblattes.

§. 5.

Als correspondirende und Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Beamte, Schriftsteller, Künstler, Landwirthe und Gewerbsleute auswärtiger Staaten in der am Oktoberfeste zu haltenden öffentlichen Sitzung des General-Comité's ernannt werden.

§. 6.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht durch die Kreis-Comités ihres Wohnortes. Die Aufnahms-Urkunde wird durch den Vorstand des General-Comité's kontrasignirt und ihr das Folium und Nummer des General-Verzeichnisses der sämmtlichen Mitglieder des Vereins beigesetzt. Ueberdies wird die Aufnahme der Mitglieder durch die Vereinsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 7.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Vereine muß, um gültig und wirksam zu seyn, schriftlich und zwar drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreis-Comité, und durch dieses dem General-Comité angezeigt werden.

III. Abschnitt.

Verwaltungs-Organismus.

§. 8.

Für den Gesammtverein besteht in der Haupt- und Residenzstadt München ein General-Comité (welches zugleich Kreis-Comité für den Isarkreis ist) für jeden der übrigen Kreise des Königreichs aber in jeder Kreis-Hauptstadt ein Kreis-Comité.

§. 9.

Das General-Comité besteht aus 24 Mitgliedern, und diese werden je zur Hälfte aus den Vereins-Mitgliedern des Isarkreises und zur Hälfte aus den übrigen Kreis-Comités aus den in der Haupt- und Residenzstadt München, oder in der auf drei Stunden berechneten Umgebung derselben wohnenden Vereins-Mitgliedern gewählt, und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahren zur Hälfte erneuert.

Die erste derartige Erneuerung erfolgt im Sommer 1837, indem 6 der aus der Wahl der Vereins-Glieder des Isarkreises und 6 der aus der Wahl der übrigen Kreis-Comités hervorgegangene mittelst Bezeichnung durch das Loos austreten.

Für die Folge und von dem 2ten Erneu-

erungsfalle anfangend, bedingt sich der Austritt durch die Funktions-Dauer, so daß die in der Funktion älteren 12 Mitglieder den Neugewählten Platz machen. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar und ihre Funktionszeit wird von der neuen Wahl an gerechnet.

Der Eintritt der zur Hälfte durch die Mitglieder des Isarkreises, und zur Hälfte durch die übrigen Kreis-Comités gewählten Ersatzleute findet nur für den Fall gänzlichen Austrittes eines Mitgliedes und nur bis zu dem Zeitpunkte statt, in welchem diese Mitglieder der Austritt getroffen hätte.

§. 10.

Jedes Kreis-Comité besteht aus 12 Mitgliedern, welche durch die Vereins-Mitglieder des Kreises aus der Mitte der in der Kreis-Hauptstadt selbst, oder in deren auf 3 Stunden berechneten Umgebung wohnenden Vereinsglieder gewählt werden. Von diesen tritt von 3 zu 3 Jahren, und zwar in dem ersten Falle (Sommer 1837) durch Bezeichnung mittelst des Looses und in Zukunft nach der Funktions-Dauer die Hälfte der Mitglieder aus.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Bezüglich der Ersatzmänner gilt die Analogie des §. 10. Festgesetzten.

§. 11.

Das General-Comité ist das Organ des Gesammt-Vereins; in ihm conzentrirt sich die ganze Masse der von den Vereinsgliedern gesammelten Erfahrungen. Von ihm aus wird die durch Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Natur-Wissenschaften bereicherte Intelligenz mittels der Kreis-Comités bis auf die Fluren des Landmannes geleitet, um dort in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Anwendung der Landwirthschaft Sicherheit, Kraft und Ausdehnung zu verschaffen.

Das General-Comité sorgt:

a) dafür, daß die jeweiligen Fortschritte der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden nationalökonomischen und sonstigen Wissenschaften mit Benützung der von der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften auf dem Gebiete der Physik und Chemie und Mechanik gesammelten, der Landwirthschaft nützlichen Entdeckungen und Erfindungen, und insbesondere der Bemerkungen, wozu diese Klasse in den ihr mitzutheilenden Jahres-Berichten der Kreis-Comités bezüglich der genannten Sphäre etwa Anlaß finden könnte, durch das von ihm redigirte Centralblatt den sämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden; dasselbe gilt für

b) die durch das Staats-Ministerium des Innern veranlaßten Gutachten, ebenso

c) beantwortet selbes sowohl die von den Kreis-Comité's, als die durch diese Comité's von einzelnen Mitgliedern übergebenen Anfragen; dasselbe erstattet

d) alljährlich, auf den Grund der von den Kreis-Comité's eingesendeten Jahres-Berichte, einen Generalbericht über den Stand der Landeskultur Bayerns, über die Wirksamkeit der Kreis-Comités, so wie einzelner ausgezeichneter Landwirthe und um den Verein verdienter Beamten, auch fortan in dem bisherigen Maaße. — Ihm liegt

e) die Anordnung des alljährlich auf der Theresienwiese bei München zu haltenden, zugleich das Kreisfest des Isarkreises in sich schließenden landwirthschaftlichen Na-

tional-Festes (Oktober-Festes) Bayerns ob. Es leitet

f) die Thätigkeit der Kreiscomités, verwaltet,

g) das für den Verein bereits erworbene und noch zu erwerbende Vermögen und übt

h) auf den gesammten landwirthschaftlichen Unterricht den durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 festgesetzten Einfluß.

§. 12.

Zur wirksameren Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereines und um dessen Bestrebungen ohne hemmende Vielschreiberei die nöthige Vollzugs-Gewähr zuzuwenden, hat in Folge allerhöchster Genehmigung der jeweilige Staats-Minister des Innern, oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter die 1. Vorstandschaft des General-Comité's zu übernehmen.

Der 2te Vorstand, welchem alle von dem Minister des Innern als 1sten Vorstande nicht selbst besorgte Geschäfte zukommen und die beiden Sekretäre des General-Comité's werden von den Mitgliedern dieses Comité's gewählt, und deren Wahl wird, so ferne keine besondern Umstände in der Zwischenzeit einen Austritt herbeiführen, von drei zu drei Jahren erneuert.

Der Geschäftsgang richtet sich nach der gewöhnlichen Collegial-Ordnung.

§. 13.

Das General-Comité und die Kreis-Comités können auch einzeln in ihrer Mitte nicht gewählte Vereinsmitglieder zur Theilnahme an ihren Sitzungen einladen, und ebenso im besondern Falle dem Vereine nicht angehörende Sachverständige einberufen.

Erscheint die Zuratheziehung der in die Kreis-Comités nicht gewählten Mitglieder über eine von der Staats-Regierung dem Gutachten des Gesammtvereins unterstellte Angelegenheit oder über distriktive landwirthschaftliche Interessen ersprießlich, so kann solche auf Antrag des General-Comité's von dem Staats-Ministerium des Innern angeordnet werden, welches in solchen Fällen den Zusammentritt nach landwirthschaftlich verwandten Bezirken verfügt, und die Vorstände jedes solchen Bezirkes bezeichnet.

§. 14.

Das General-Comité führt in seinem Siegel einen silbernen Pflug, im blauen Felde mit der Umschrift: „General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern."

§. 15.

Die Kreis-Comités bieten den Kenntnißen, Erfahrungen und Bemühungen der Vereinsmitglieder einen speciellen Mittelpunkt ihres Wirkens dar. Ihre Aufgabe umfaßt insbesondere:

a) Verbreitung nützlicher Kenntniße in dem Kreise durch Vertheilung des von dem General-Comité herausgegebenen Vereinsblattes, durch Abfassung und Verbreitung von Aufsätzen über specielle Landwirthschafts-Verhältniße des Kreises durch eine allen Mitgliedern zugängliche Sammlung nützlicher Bücher, Modelle, Maschinen u. dgl. und so weit es angemessen erscheint, und unbeschadet des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe geschehen kann, durch Herausgabe eines lediglich mit Specialisirung resp. Lokalisirung der in dem allgemeinen Vereinsblatt enthaltenen allgemeinen Entwickelungen und mit reinen Kreis-Landwirthschafts-Angelegenheiten sich befassenden Kreis-Blattes;

b) Beantwortung der von dem General-Comité oder der Kreis-Regierung gestellten, dann der Anfragen einzelner Mitglieder oder Vorlage der letzteren an das General Comité und Hinausgabe seiner Antworten.

c) Erstattung des Jahres-Berichtes an das General-Comité;
d) Anordnung des vor dem Centralfeste jährlich abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfestes;
e) Einwirkung auf den distriktiven und lokalen Landwirthschafts-Betrieb;
f) Verwaltung des in dem Kreise befindlichen oder noch zu erwerbenden Vereins-Vermögens, insbesondere auch Erhebung sämmtlicher Beiträge und Ablieferung der treffenden Rate an das General-Comité in dem von demselben bestimmten Termin,
g) Handhabung des durch die Verordnung vom 16. Februar 1833 begründeten Einflußes auf die Landwirthschafts-Schulen des Kreises.

§. 16.

Die Kreis-Comités führen als Siegel einen silbernen Pflug in blauem Felde mit der Umschrift: „Landwirthschaftlicher Verein Bayerns, Comité des N. Kreises."

§. 17.

Die erste Vorstandschaft jedes Kreis-Comité's hat aus dem im §. 12. angedeuteten Motive und auf den Grund erfolgter allerh. Genehmigung der jeweilige General-Commissär und Regierungs-Präsident des betreffenden Kreises, mit der Befugniß sich in dem selbstbestimmten Maaße durch den zweit gewählten Vorstand vertreten zu lassen. — Der zweite Vorstand und die 2 Sekretäre werden nach Analogie der §. 12. von dem Kreis-Comité gewählt und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahre erneuert.

§. 18.

Die Verrichtungen in dem General-Comité sowohl als in den Kreis-Comités sind für die durch Wahl dazu berufenen Mitglieder eine unentgeldlich zu erfüllende Verpflichtung. Bedienstete des Vereins können fortan in ständiger Eigenschaft nicht aufgenommen werden.

IV. Abschnitt.

Versammlungen.

§. 19.

Das General-Comité und die Kreis-Comités sind gehalten, sich monatlich mindestens einmal in förmlicher Sitzung zu versammeln.

§. 20.

Zu den Sitzungen des General-Comité's und der Kreis-Comités können auch Vereinsglieder, welche nicht Mitglieder der Comités sind, beigezogen werden. Ebenso können einzelne in das Comité nicht gewählte Mitglieder zu Bearbeitung besonderer Aufgaben eingeladen werden.

§. 21.

Jährlich hält jedes Kreis-Comité zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen während des Kreisfestes eine öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes in der Kreishauptstadt anwesenden Mitglieder beizuwohnen berechtiget sind.

§. 22.

Ebenso hält das General-Comité jährlich während des Oktoberfestes eine öffentliche Sitzung, an welcher sämmtliche Abordnungen der Kreis-Comité's so wie alle in der Haupt- und Residenzstadt eben anwesende Vorstände und Mitglieder dieser Comité's Theil zu nehmen die Befugniß haben.

§. 23.

Ueberdieß können, so oft die mündliche Zuratheziehung auch der in den Comités nicht gewählten Vereins-Mitglieder einzelner Distrikte oder ganzer Kreise, oder der Gesammt-Monarchie, über von der Staatsregierung dem Gutachten des Gesammtvereines unterstellte An-

gelegenheiten, oder über allgemeine und distriktive Interessen erspriesslich erscheinende, von dem k. Staatsministerio des Innern auf Antrag des General-Comité's distriktive Zusammentritte nach landwirthschaftlich verwandten Rayons und unter dem Vorsitze der von dem benannten Staatsministerio benannten Vorstände angeordnet werden.

Die wirkliche Berufung solcher Distrikts-Versammlungen, so wie die Instruirung der Vorstände und die nähere Präcisirung der in Gemäßheit des Berufungs-Zweckes ausschliessend zur Berathung zu bringenden Gegenstände ressortirt in solchen Fällen zu dem Wirkungskreise des General-Comité's.

V. Abschnitt.

Vermögen des Vereins.

§. 24.

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Kreis, von dem General-Comité für den Gesammt-Verein, verwaltet.

Ueber die mit den erforderlichen Nachweisen versehene jährliche Rechnungsstellung jedes Comité's wird unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich revidirten Inventarien bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft gegeben.

§. 25.

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar. Als solches erscheint alles, was jedes Comité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrniß, Kapitalien u. d. gl. besitzt. Das Vermögen eines sich auflösenden Kreis-Comité's geht zur Verwaltung und Verwendung für den Gesammt-Verein bis zur Bildung eines neuen Comité's an das General-Comité über.

§. 26.

Die Einkünfte des General-Comité bestehen aus

1) dem Ertrage seines Central-Blattes,
2) aus der auf 42 kr. festgesetzten Rate von dem Beitrage jedes ordentlichen Mitgliedes, (§. 4.)
3) den Unterstützungs-Beiträgen der Staats-Regierung,
4) den etwaigen Geschenken und sonstigen zufälligen Einnahmen.

§. 27.

Die Einkünfte jedes Kreis-Comité's bestehen:

1) aus 2 Gulden von den Beiträgen jedes ordentlichen in seinem Kreise wohnenden Mitgliedes,
2) den von der Staats-Regierung und Kreisfonds genehmigten Zuschüßen,
3) aus Geschenken und sonstigen Einnahmen.

Der Verein glaubt auf den Grund dieser die Berücksichtigung der an denselben gebrachten vielseitigen Wünsche in sich schließender Satzungen einer segensreichen Folge entgegensehen zu dürfen. Indem er sich verpflichtet sieht, den großen folgereichen Zwecken seine vollen Kräfte mit wärmsten Eifer und ächter Vaterlandsliebe zu widmen, sieht er bei den auf Ein Viertel herabgesetzten Beiträgen, zahlreichen Beitritten, insbesondere auch von Seite der mit Förderung national-ökonomischer Interessen betrauten Staats- und Gemeinde-Beamten, dann des vermöge seiner edlen Stellung das Gedeihen alles Guten zunächst bedingenden Pfarr-Clerus aller Confessionen vertrauungsvoll entgegen.

München, am 1. Oktober 1835.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 52.

München, Mittwoch den 14. Oktober 1835.

Inhalt:

Privilegium

für den Lithographen und Inhaber einer lithographischen Anstalt, G. Bodmer, zur Herausgabe der Lithographie: „Ludwig I. König von Bayern im Familienkreise.“

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Nachdem der Lithograph G. Bodmer, Inhaber einer lithographischen Kunstanstalt zu München um Verleihung eines ausschließlichen Privilegiums zur lithographischen Herausgabe des von ihm verfertigten, Uns im Kreise Unserer vielgeliebten Familie darstellenden Bildes, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben das nachgesuchte

Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art allergnädigst tax- und siegelfrei zu ertheilen, daß jede andere gänzliche oder theilweise Abbildung des erwähnten von Bodmer verfertigten Bildes, in Unserem Königreiche bei Vermeidung einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar und die andere Hälfte dem Lithographen G. Bodmer zufällt, verboten seyn soll.

Wir weisen hienach sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den privilegirten Herausgeber der erwähnten lithographischen Darstellung gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten, von Unberechtigten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Privilegiums verfertigten lithographischen Abbildungen sogleich wegnehmen, und zur freien Verfügung des Privilegien-Inhabers stellen zu lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am ersten Oktober im Jahre Eintausend achthundert fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
An dessen Statt, der Ministerialrath
Müllbaur.

Bekanntmachung,

einen Zwischenausschlag der Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr $18\frac{34}{35}$ betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Die Aktivreste der Brandversicherungs-Kassen aus dem Jahre $18\frac{33}{34}$ sind durch die Ausgaben auf Brandentschädigungen für das Jahr $18\frac{34}{35}$, der empfangenen Vorschüsse der k. Central-Staatskasse ungeachtet, in mehreren Kreisen gänzlich erschöpft. Gleichzeitig sind die Kassenbestände der übrigen Kreise durch Zuschußleistungen bereits dermassen in Anspruch genommen, daß sie zur Deckung der beträchtlichen dringenden Entschädigungen für die umfassenden Brand-Unglücke des Jahres $18\frac{34}{35}$ und des weiteren Bedarfes bis 1. März 1836, als dem voraussichtlichen Zeitpunkte der Bekanntmachung des Hauptausschlages für das Jahr $18\frac{34}{35}$, bei weitem nicht hinreichen.

Es tritt daher die Nothwendigkeit ein, auf den Grund des Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 einen Zwischenausschlag der Assekuranzbeiträge für das Jahr $18\frac{34}{35}$ anzuordnen, und den Betrag desselben auf fünfzehn Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungs-Kapitalien festzusetzen.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben hiernach alsbald das Geeignete zu verfügen, und vorerst diesen Zwi-

schenausschlag ohne Rücksicht auf die eben in der Durchführung begriffene Classification der Gebäude vollziehen zu lassen, zugleich aber Sorge zu tragen, daß mit der Bekanntmachung des Hauptausschlages zugleich auch die Bekanntmachung des jede Klasse treffenden Antheiles in dem Gesammtbetrage kund gegeben, und sonach durch entsprechende Repartition des Hauptausschlages die Leistung jedes Versicherten streng auf den ihn nach seiner Classification treffenden Betrag gebracht werde.

München den 2. Oktober 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Gossinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. August l. J. den erklärten Austritt des Appellationsgerichts-Rathes Theodor Hilgard zu Zweibrücken aus dem Staatsdienste unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstesleistung, zu genehmigen,

unterm 21. September l. J. den bisherigen zweiten Inspektor am Schullehrer-Seminar zu Straubing, Priester Gottfried Larense in provisorischer Eigenschaft als ersten Inspektor an das zu Eichstädt begründete Schullehrer-Seminar für den Regenkreis zu berufen;

unterm 22. September l. J. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Protokollistenstelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Karl Kelling, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und zu der hiedurch erledigten Protokollistenstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg den temporär quieszirten Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Wilhelm Vorbrugg zu berufen,

unterm 23. September l. J. den Friedensrichter Heinrich Marchal zu Germersheim wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit durch physische Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22. lit. D. des IX Edikts zur Verfassungs-Urkunde, mit Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 25. September l. J. das Landgerichtsphysikat zu Buchloe im Oberdonaukreise provisorisch dem praktischen Arzte zu

Kaufbeuern, Med. Dr. Carl Enzensberger,

und unterm nämlichen Tage die Stelle eines Registrators bei dem k. protestantischen Oberkonsistorium provisorisch dem temporär quieszirten Polizeiactuar Carl Christoph Lieberich zu verleihen;

unterm 26. September l. J. den Kreis- und Stadtgerichtsrath Jakob Kitzing zu Augsburg wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit durch physische Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22. lit. D. des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde mit Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen; auf die hiedurch erledigte Stelle eines Kreis- und Stadtgerichtsrathes zu Augsburg den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsrath Anton Freiherrn von Pfetten zu Erlangen zu befördern, und zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Erlangen den durch die Erwerbung der Gesammtgerichtsbarkeit auf den Besitzungen der Freiherrn von Redwitz zu Küps und Unterlangenstadt übernommenen Patrimonialrichter I. Classe, Joseph Weißmüller;

und als außerordentlichen Professor der Philologie und klassischen Alterthumskunde an der Universität zu Würzburg den Dr. Ernst von Lassaulx aus Coblenz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 29. September l. J. die erste Sekretärstelle an der Hof- und Staatsbibliothek dem bisherigen Bibliotheks-Scriptor Föringer in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen, und auf die durch diese Ernennung offen werdende Stelle eines Scriptors an genannter Bibliothek den bisherigen Bibliotheks-Praktikanten Johann Baptist Ritter, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den bisherigen Revierförster zu Langenbruck, Ferd. v. Hahn in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Altneuhaus, und auf das hiedurch erledigte Forstrevier Langenbruck den bisherigen Revierförster zu Gleissenberg, Stephan von Spitzel zu versetzen; auf das erledigte Forstrevier Gleissenberg den dermaligen Forstamts-Aktuar zu Wernberg, Franz Seraphim von Ruf, und auf das Forstrevier Neubau den bisherigen Forstamts-Aktuar zu Waldmünchen, Wilhelm Reber, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Ferner haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Seestetten die nachgesuchte Versetzung des Revierförsters zu Draxelsried, Friedrich Keller, in gleicher Eigenschaft zu genehmigen und auf

das hierdurch in Erledigung kommende Forstrevier Draxelsried den bisherigen Forsteiförster zu Weissenstein, Karl Joseph von Schwaben, zum provisorischen Revierförster, dann auf das erledigte Forstrevier Geisenfeld den bisherigen Forstamts-Aktuar und Funktionär im Ministerial-Forstbüreau Eugen Duetsch ebenfalls zum provisorischen Revierförster und auf die erledigte Forstei Weissenstein den bisherigen Forstamts-Actuar Johann Schauberger zu Kötzting zum provisorischen Forsteiförster zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 1. Oktober l. J. auf das erledigte Forstrevier Jagdhaus zum provisorischen Revierförster den Forstamtsaktuar zu Kaiserslautern, Friedrich Itten, und auf das Forstrevier Bindersbach den Forstamts-Aktuar zu Langenberg, Karl Gauli ebenfalls zum provisorischen Revierförster;

und unterm 2. Oktober l. J. den als Baukondukteur funktionirenden Ingenieur-Praktikanten Egid von Kobell provisorisch zum Baukondukteur bei der Bauinspektion Rosenheim zu ernennen.

Pfarreien u. Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 6. September l. J. die Pfarrei Ayng, Landgerichts Miesbach im Isarkreise, dem Pfarrer Georg Deckler in Otterfing, Landgerichts Wolfratshausen,

unterm 8. September l. J. die Pfarrei Großkötz, Landgerichts Untergünzburg im Oberdonaukreise dem Pfarrer Johann Michael Schöllhorn in Hochwang, des nämlichen Landgerichts; die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Hochwang aber dem Pfarrer Johann Nep. Stadelbauer in Dreßling, Landgerichts Starnberg im Isarkreise,

unterm 9. September l. J. die Pfarrei Welden, Landgerichts Zusmarshausen, im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Ignaz Häcklin Fristingen, Landgerichts Dillingen,

und die Pfarrei Oberschondorf, Landgerichts Landsberg im Isarkreise, dem Beneficiaten Mathias Wisbacher in Waidhofen, Landgerichts Pfaffenhofen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. September l. J. die Kuratexpositur Schwifting, Landgerichts Landsberg im Isarkreise zu einer Pfarrei wieder zu erheben und dieselbe dem bisherigen Expositus, Priester Roman Geisler, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 27. September l. J. das Benefizium in Häder, Landge-

richts Zusmarshausen im Oberdonaukreise, dem Benefiziaten Georg Hofmann in Mering, Landgerichts Friedberg;

unterm 28. September l. J. die katholische Pfarrei Genderkingen, Landgerichts Donauwörth im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Philipp Kastner in Hütting, Landgerichts Neuburg und

die katholische Pfarrei Zöschingen, Landgerichts Lauingen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Andreas Sailer in Staufen, des nämlichen Landgerichts zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Sept. l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Wehringen, Landgerichts Schwabmünchen im Oberdonaukreise, von dem Bischofe in Augsburg dem Pfarrer Benedikt Julius in Affing, Landgerichts Aichach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 12. September l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Birnbaum, Landgerichts Teuschnitz im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Kaplan Andreas Reding an der Stadtpfarrei zum heiligen Martin daselbst verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 26. September l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Lütter, Landgerichts Weihers im Untermainkreise von dem Bischof in Würzburg dem Lokalkaplan Andreas Schüll in Alsberg, Landgerichts Orb,

die katholische Pfarrei Erkertshofen, Landgerichts Greding im Rezatkreise, von dem Bischofe in Eichstädt dem Verweser derselben, Priester Franz Xaver Fortmayer;

das Frühmeßbenefizium in Gundremingen, Landgerichts Dillingen im Oberdonaukreise, von dem Bischofe in Augsburg dem Kuratbenefiziaten Aloys Zett in Weißingen, des nämlichen Landgerichts,

und unterm 28. September l. J., daß die kath. Pfarrei Weinberg, Landgerichts Feuchtwang im Rezatkreise, von dem Bischofe in Eichstädt dem Verweser des Burgmayrischen Benefiziums in Heidegg, Landgerichts Hilpoltstein, Priester Ignaz Pürner, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 17. September l. Js. die Pfarrei Hermersberg, Dekanats Pirmasenz im Rheinkreise, dem Pfarramts-Kandidaten Philipp Heinrich Carl Bollinger aus Münschweiler;

unterm 20. September l. J. die Pfarrei Kirnberg, Dekanats Rothenburg, dem bisherigen Patronatspfarrer Christian Friedrich Lettow zu Brand, Dekanats Wunsiedel;

die Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhaussen, dem Pfarramts-Kandidaten Andreas Ferdinand Karrer aus Memmingen;

die Pfarrei Streitberg, Dekanats Bamberg, dem Kandidaten Carl Heinrich Gustav Ferdinand Friedrich Keerl aus Ansbach;

die Pfarrei Oberntief, Dekanats Windsheim, dem Kandidaten Friedrich Ernst Nusch aus Betwar und

die Pfarrei Hohenbirkach, Dekanats Bamberg, dem Pfarramts-Kandidaten Johann Edmund Christian Dolwezel aus Uttenreuth.

Seine Majestät der König haben unterm 14. September l. Js. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg für den bisherigen Pfarrer zu Auhausen, Dekanats Oettingen, Wilh. Friedrich Schenk, auf die protestantische Pfarrei Lehmingen, desselben Dekanats, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Erzbischöfliches Capitel zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben unterm 29. September l. J. das erledigte zehnte Kanonikat im erzbischöflichen Kapitel zu Bamberg dem quieszirten vormaligen Professor der Theologie an der Hochschule zu Würzburg, Dr. Kilian Joseph Fischer, zu übertragen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. September l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. k. österreichischen Staatsrath, infulirten Probst von Altbunzlau und Prälaten in dem Königreiche Böhmen ꝛc. Hrn. Dr. Joseph Alois Jüstel zu Wien das Ritterkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Sept. l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Generalmajor und Brigadier der Cavalerie, Anton Kirschbaum, das Ehrenkreuz des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 25.

August l. J. dem Schullehrer Franz Xaver Heil zu St. Ingbert;

dem in den Ruhestand getretenen Cantor und Schullehrer Johann Andr. Hammer zu Windsbach;

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. August l. J. dem Revierförster Paul Röckseisen zu Alzgern;

dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. September l. J. dem Priester Sebastian Oswald zu Falkenstein die Ehrenmünze des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts dd. Berchtesgaden den 19. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Katharina, verehelichte Jordan von Stadtamhof, Tochter des Bäckers und Schiffmeisters Alois Höher von Reinhausen, auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Kammerherrnwürde.

Seine Majestät der König haben unterm 31. August l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Ernst Graf Fischler von Treuberg die von Seiner des Herzogs zu Sachsen-Coburg Durchlaucht ihm verliehene Würde eines herzoglichen Kammerherrn annehmen dürfe.

Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 5. April l. J. den Israeliten Gebrüder Moses Samuel und Israel Lauchheimer aus Schopfloch, K. Landgerichts Dinkelsbühl im Rezatkreise ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihnen erfundene Verbesserung des Pergament-Papieres für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 53.

München, Dienstag den 20 Oktober 1835.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung, das königliche Wappen und Siegel betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

beschließen, Unser bisheriges Königliches Wappen abzuändern, und wünschen, daß die Lande, welche die göttliche Vorsehung in dem bayerischen Reiche zu einem innig verbundenen Ganzen vereiniget hat, einen sprechenden Beweis Unseres Königlichen Wohlwollens darin sehen, daß Wir, da die Bestimmung des Haus- und Staatstitels, sowie des Wappens lediglich von Unserem souveränen Ausspruche abhängt, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1806 durch das Regierungsblatt vom Jahre 1807 Seite 135, hierüber Folgendes verordnen:

Das neue Königliche Wappen besteht

aus einem quadrirten Schilde mit einem Herz- oder Mittelschilde, welche beide längslichte, unten zusammen gehängte Vierecke bilden.

Das Herzschild enthält die bayerischen silbernen und lasurnen Rauten, von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigend; das Hauptschild hingegen im oberen rechten schwarzen Felde einen nach der rechten Seite aufspringenden streitfertigen goldenen Löwen mit rother Krone, ausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlungenem gespaltenen Schweife; im oberen linken rothen Felde drei bis über die Mitte aufsteigende silberne Spitzen, im unteren rechten, von Silber und Roth sechsfach schräg links gestreiften Felde einen goldenen Pfahl, endlich im unteren linken silbernen Felde einen rechts aufspringenden blauen goldgekrönten Löwen mit roth ausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlungenem einfachen Schweife.

Das Schild bedeckt die goldene, mit Edelsteinen und Perlen verzierte bayerische Königskrone, oben mit dem Reichsapfel besetzt. Dasselbe ruht auf einem marmornen Sockel.

Die Schildhalter sind aufrecht stehende, mit dem Kopfe auswärts gekehrte, goldgekrönte Löwen mit ausgeschlagener Zunge, aufwärts geschlungenem, gespaltenen Schweife.

Das Schild umgeben die Insignien Unseres Haus-Ordens vom heiligen Hubert auf drei Seiten, am Fuße jene Unseres Haus-Ordens vom heiligen Georg, des Militär-Max-Joseph-Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.

Das ganze Majestäts-Wappen steht in einem Königsgezelt von purpurnem Sammet, auf beiden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeschlungen, inwendig mit Hermelin gefüttert, an der Kuppel und am Saume mit goldener Stickerei, Quasten und Tressen reich verziert, und am Gipfel wieder mit der Königskrone bedeckt.

Aus diesem so gebildeten und gezierten Wappen besteht auch das große Insiegel des Reiches und das größere geheime Kanzlei-Insiegel. Die Umschrift auf demselben ist: Ludovicus Dei Gratia Rex Bojoariae etc. etc.

Diesem Majestäts-Wappen entsprechend hat die große Titulatur zu lauten:

Ludwig von Gottes Gnaden,
König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken
und in Schwaben rc. rc.

Das Wappen des Kronprinzen und der Königlichen Prinzen von Bayern ist, was das Schild, die Schildhalter, den Sockel und die Königlichen Orden belangt, soweit solche zur Anwendung kommen, mit dem Majestätswappen übereinstimmend. Das-

selbe umgiebt jedoch nur ein Fürstengezelt mit ausgeschlagenem Hermelin und gebundenen Knoten, ohne Kuppel und Stickerei. Eine Königliche mit Perlen verzierte Krone erscheint auf dem Fürstengezelt nicht, aber ober dem Schilde.

Das Wappen der Herzoge in Bayern hat einen einzigen, mit dem Herzogshute besetzten Hauptschild, die bayerischen Rauten darstellend. Die Schildhalter sind die bayerischen Löwen, wie bei dem Majestätswappen, und diese, sowie der herzogliche Purpurmantel mit dem Herzogshute geschmückt.

In Hinsicht auf die Größe der verschiedenen Siegel bleibt es bei der vorigen Bestimmung.

Die größeren Siegel Unserer obersten Hofstäbe unterscheiden sich von dem größeren geheimen Kanzlei-Insiegel, daß sie im Umfange etwas kleiner sind, und mit Hinweglassung Unserer Königlichen Orden lediglich die Umschrift von dem betreffenden Stabe führen.

In den Siegeln der mittleren Collegialstellen und der denselben coordinirten oberen Behörden bleiben das Königsgezelt und Unsere Orden hinweg, jedoch die Schildhalter und der Sockel beibehalten, die unteren Behörden und Aemter bedienen sich nur des Mittelschildes mit den Rauten, oben mit der Königskrone geziert und mit einem Lorbeer- und Palmenzweige umkränzt.

Indem Wir Unsere sämmtliche Staatsministerien mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragen, lassen Wir solche durch das Regierungs-Blatt bekannt machen, und demselben eine richtige Zeichnung des neuen Wappens anfügen.

München den 18. Oktober 1835.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

K. Allerhöchste Verordnung,

eine weitere Vermehrung der auf den Fonds des Civilverdienst-Ordens angewiesenen Unterstützungs-Beiträge betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

In der wohlwollenden Absicht, den heute wiederkehrenden Jahrestag Unserer seit vollen fünf und zwanzig Jahren vom Himmel reichlich gesegneten Ehe durch eine Handlung zu bezeichnen, welche mehreren Familienvätern aus der Klasse Unserer getreuen Diener in der Sorge für ihre Angehörigen fortan zu bleibendem Segen gereichen möge, haben Wir beschlossen, die von Unserm verklärten Herrn Vater, weiland König Maximilian Josephs Majestät herrührende, und von Uns Selbst schon erweiterte Stiftung

für den Civilverdienst-Orden der Bayerischen Krone abermal mit acht neuen Unterstützungs-Beiträgen von jährlichen Dreihundert Gulden zu vermehren, welche von den unterm heutigen Tage damit begnadigten Söhnen und Töchtern von Mitgliedern gedachten Ordens, nach den Bestimmungen der ursprünglichen Dotations-Urkunde vom 16. Februar 1824 genossen, und nach dereinst erfolgtem Heimfalle, wieder an andere, gemäß der Statuten dazu berechtigte, von Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern in allerhöchster Königlicher Gnade verliehen werden sollen.

Zu dessen immerwährender Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen, und derselben Unser größeres geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben zu München am zwölften Oktober im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreißig und fünf, Unseres Reiches im zehenten.

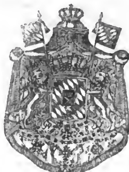
Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Königl. wirkl. Rath und expedirende geheime Sekretär Braun.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 54.

München, Samstag den 24. Oktober 1835.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. September l. Js. den Consistorial-Sekretär und Registrator Georg Friedrich Walther zu Speyer in den Stand der frühern Quiescenz zurückzusetzen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Sekretärs- und Registratorsstelle am protestantischen Consistorium zu Speyer, den quiescirten Registraturgehilfen bei der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, Ernst Friedrich Christoph Sefried zu reactiviren;

unterm 2. Oktober l. J. den geprüften Lehramtskandidaten Dr. Joseph Bauer aus Hamhof, Landgerichts Trostberg, provisorisch zum zweiten Professor der Mathe-

matik an der polytechnischen Schule zu München zu ernennen;

unterm 4. Oktober l. J. die Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium zu Dillingen dem Professor der Mathematik am katholischen Gymnasium zu Augsburg, Dr. Franz Minsinger, allergnädigst zu übertragen;

unterm 6. Oktober l. J. die bei dem Appellationsgerichte für den Rheinkreis erledigte Rathstelle dem Bezirks- und Untersuchungsrichter Karl Konrad Wilhelm Kärner zu Zweibrücken zu verleihen;

unterm 9. Oktober l. J. den Bezirksrichter Georg August von Failly zu Frankenthal auf den Grund des §. 22. lit. D. des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit durch physische Gebrechlichkeit mit Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten definitiv in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 11. Oktober l. J. das außerordentliche Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Adjunkten der Münzsammlung, Dr. Franz Streber, provisorisch zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München zu ernennen;

unterm nämlichen Tage die an dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken erledigte Stelle eines Untersuchungsrichters dem Bezirksrichter Johann Wilhelm Dietsch daselbst zu übertragen;

unterm 12. Oktober l. J. auf die am Landgerichte Hof erledigte Advokatenstelle den Advokaten Karl Gottfried Wagner zu Füßen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen zufolge, zu versetzen und die hierdurch erledigte Advokatenstelle am Landgerichte Füssen dem Raths-Accessisten der Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, Johann Baptist Paul Riebel, zu verleihen;

auf das erledigte Forstrevier Scheibenhard im Forstamte Langenberg, den bisherigen Forstamts-Aktuar Johann Chandon zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

dem Offizianten des Stadtkommissariats zu Nürnberg, Christoph Ludwig Wagner bei der legal nachgewiesenen Zerrüttung seiner Gesundheit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf ein Jahr in zeitliche Quieszenz zu setzen und

auf dessen Stelle den überzählig gewordenen Sekretär des Damenstifts St. Anna, Wolfgang Albrecht von Hötzendorf, provisorisch

und unterm 15. Oktober l. J. auf die an dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken erledigte Richterstelle den Bezirksrichter Johann Gottfried Dingler zu Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Oktober l. J. zu genehmigen geruht, daß der Professor der ersten Gymnasialklasse zu Regensburg, Priester Johann Baptist Dirschedl von dem Bischofe dortselbst als Subregens des Klerikalseminars aufgestellt, und daß demselben zugleich das Lehramt der Pastoraltheologie für die Alumnen übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, bei der K. Postanstalt nachstehende Personal-Veränderungen eintreten zu lassen:

der Oberpostrath Joh. Baptist Klinkhammer wurde wegen vorgerückter Lebensjahre nach lit. c. §. 22. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, des Titels und Funktionszeichens durch allerhöchstes Rescript dd. Berchtesgaden den 26. August l. J. in den wohlverdienten Ruhestand versetzt;

unter demselben Tage wurden zu Oberposträthen in provisorischer Eigenschaft allergnädigst ernannt:

der bisherige Postmeister Carl Göb zu Hof und der bisherige Assessor der General-Administration der K. Posten, Daniel von Tausch zu München;

durch dieselbe allerhöchste Verfügung wurde der bisherige expedirende Sekretär der General-Administration der K. Posten, Franz Löhle in München, zum Assessor; der bisherige zweite Registrator Alois Büssel daselbst zum expedirenden Sekretär; der bisherige Offizial und funktionirende Kanzlist Carl von Blank zum zweiten Registrator, und der bisherige Kanzleifunktionär Johann Max Foringer zu Kanzlisten — jeder derselben in provisorischer Eigenschaft befördert;

zu Post-Offizialen in provisorischer Eigenschaft wurden unterm 26. August l. J. allergnädigst ernannt:

a) Aus den praktizirenden Offizieren der Armee:

1) der Oberlieutenant Franz Laubök,
2) der Lieutenant Adam Schneider,
3) der Lieutenant Carl Schattenhofer,
4) der Lieutenant Ferdinand Graf v. Morawitzky,
5) der Lieutenant Anton Bock,
6) der Lieutenant Max Pornschaft,
7) der Lieutenant Xaver Martin,
8) der Lieutenant Joseph Bauer,
9) der Lieutenant Ernst von Uechtritz,
10) der Lieutenant Max Joseph König,
11) der Lieutenant Franz Rees,
12) der Lieutenant Christoph von Voith;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. August l. J.

b) aus den Post-Accessisten und Funktionärs:

13) Gottfried St. George,
14) Gustav Kohlhagen,

15) Ernst Sedelmayer,
16) Vinzenz Waldmann;
vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. September l. J.
17) Peter Freiherr von Horix;

ferner wurden durch die allerhöchsten Entschließungen vom 26. August, dann 28. September und 15. Oktober l. J. zu Post-Condukteurs in provisorischer Eigenschaft berufen:

a) die bisherigen Aushilfs-Condukteure:
1) Ferdinand Ehinger,
2) Franz Suttner;

b) die Unteroffiziere:
3) Joseph Schmer,
4) Johann Wehner,
5) Joseph Büchl,
6) Andreas Schwarzmayer;
7) Johann Bald,
8) Ignaz Brindl,
9) Remigius Werner, Gendarm,
10) Martin Reiter,
11) Joseph Schmid,
12) Joseph Sonnleitner.

Pfarreien u. Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 6. Oktober l. J. die Pfarrei Eiselfing, Landgerichts Wasserburg im Isarkreise, dem Lyceal-Professor Philipp Weidner in Augsburg;

die Pfarrei Ursula-Poppenricht, Landgerichts Amberg im Regenkreise, dem Pfarrer Joseph Preu in Adertshausen, Landgerichts Parsberg;

die Pfarrei Schirmitz, Landgerichts Vohenstrauß im Regenkreise, dem Pfarrer Georg Haltmayer in Roggenstein, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrei Breitenthal, Landgerichts Roggenburg im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Anton Leinfelder in Pfaffenhofen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn;

die Pfarrei Biburg, Landgerichts Zusmarshausen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Franz Wenzeslaus Goldwitzer in Büchenbach, Landgerichts Herzogaurach;

die Pfarrei Ecknach, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreise dem Vorbereitungslehrer Georg Thum in Neuburg;

die Pfarrei Winterbach, Landgerichts Dillingen im Oberdonaukreise dem Kuratbenefiziaten Johann Baptist Christl in Violau, Landgerichts Zusmarshausen;

die Pfarrei Tauberrettersheim, Landgerichts Röttingen im Untermainkreise, dem Pfarrer Christian Fey in Lahrbach, Landgerichts Hilders und

die Pfarrei Hagenbach, Landkommissariats Germersheim im Rheinkreise, dem

Pfarrer Michael Joseph Holzner in Klingenmünster, Landkommissariats Bergzabern;

unterm 10. Oktober l. J. die Pfarrei Scheuring, Landgerichts Landsberg im Isarkreise, dem bisherigen Lehrer der dritten Vorbereitungsklasse bei St. Stephan in Augsburg, Priester Pius Merz;

unterm 11. Oktober l. J. die Pfarrei Bühler, Landgerichts Gemünden im Untermainkreise, dem Kaplan Lorenz Hettinger zu Neustadt an der Saale;

das Frühmeßbenefizium in Hausen, Landgerichts Mindelheim im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Probst in Kleinkitzighofen, Landgerichts Schwabmünchen;

die Pfarrei Dommelstadel, Landgerichts Passau im Unterdonaukreise, dem Kooperator Franz Xaver Plöttl in Eglham, Landgerichts Vilshofen und

das Frühmeßbenefizium zu Unserer lieben Frau in Mindelheim, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Ambros Jordan in Kleinweiler, Landgerichts Kempten.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Oktober l. Js. zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe von Würzburg die katholische Pfarrei Poppenroth, Landgerichts Kissingen im Untermainkreise, dem Verweser derselben, Priester Joseph Michael Weber;

die katholische Pfarrei Stadtlauringen, Landgerichts Hofheim im Untermainkreise, dem Pfarrer Rudolph Fehneberg zu Hausen, Landgerichts Schweinfurth;

unterm 12. Oktober l. J., daß die katholische Pfarrei Tiefenpölz, Landgerichts Bamberg I. im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Verweser derselben, Priester Johann Baptist Kröner verliehen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, am 4. Oktober l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Altripp, Dekanats Speyer, dem Pfarramtskandidaten Philipp Jakob Renner aus Meckenheim;

unterm 12. Oktober l. J. die protestantische Pfarrei Willmars, Dekanats Waltershausen, dem Pfarramtskandidaten und seitherigen Verweser dieser Pfarrei, Ludwig Christian Seyler aus Thierstein;

und unterm 25. Oktober l. Js. die protestantische Pfarrei Höttingen, Dekanats Weissenburg, dem Pfarrer Wilhelm Frommel zu Larrieden, Dekanats Feuchtwangen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Oktober l. J. der von der Freifrau von Wöllwarth für den Pfarramtskandidaten Johann Michael Jakob aus Rothenburg auf die protestautische

Pfarrei Reusch, Dekanats Markt Einersheim, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung der von der K. Akademie der Wissenschaften vorgenommenen Wahlen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. Oktober d. J. bewogen gefunden, die von der K. Akademie der Wissenschaften am 25. Juli d. Js. vollzogenen Wahlen zu genehmigen und

I. als ordentliche Mitglieder:

und zwar in der philosophisch-philologischen Klasse:

die bisherigen außerordentlichen Mitglieder, den ordentlichen Professor der Sanskrit-Sprache an der Ludwig-Maximilians-Universität, Dr. Ottmar Frank,

den wirklichen geheimen Rath, Vorstand der obersten Baubehörde und Hofbau-Intendanten Leo von Klenze,

und den Domkapitular und geistlichen Rath Joseph Allioli;

II. als außerordentliche Mitglieder:

und zwar

A. in der philosophisch-philologischen Klasse:

den Gymnasial-Professor und zweiten Vorstand des philologischen Seminars an der Ludwig-Maximilians-Universität, Leonhard Spengel;

B. in der historischen Klasse:

die Professoren an der Ludwig-Maximilians-Universität, Ignatz Döllinger und Friedrich Herrmann;

III. als auswärtige Mitglieder:

A. in der philosophisch-philologischen Klasse:

den Hofrath und Universitäts-Professor zu Göttingen, Benecke;

B. in der mathematisch-physikalischen Klasse:

den Universitäts-Professor Heinrich Rose in Berlin und den Präsidenten der kaiserlichen Akademie der Naturforscher und Professor in Breslau, Nees v. Essenbeck;

IV. als Correspondenten endlich

A. in der philosophisch-philologischen Klasse:

die Professoren:

Fitze in Prag und Tafel in Tübingen.

B. in der mathematisch-physikalischen Klasse:

die Professoren:

Rudolph Wagner in Erlangen,

Gottfried Wilhelm Osann in Würzburg, und

Hugo Mohl in Tübingen

allergnädigst zu bestätigen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehrmajor Ritter von Rhodius die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste des Landwehr-Regiments der Stadt Würzburg allergnädigst zu gewähren, und an dessen Stelle den Magistratsrath Klinger daselbst als Major in dem genannten Regimente zu ernennen.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober l. Js. dem Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern ꝛc. Freiherrn August von Gise, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner des Großherzogs von Baden Königlichen Hoheit verliehene Großkreuz des Ordens der Treue, dann des Verdienstordens vom Zähringer Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober l. Js. dem K. Staatsminister der Finanzen, Ludwig von Wirschinger die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner des Großherzogs von Baden Königlichen Hoheit verliehene Großkreuz des Zähringer Löwenordens annehmen und tragen zu dürfen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer, wirklichen geheimen Rath und Herrn Reichsrath Johann Caspar Grafen von Preysing-Moos;

dem K. Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Friedrich Grafen von Vieregg;

dem K. Kämmerer Johann Anton Freiherrn von Mandl, und

dem K. Kämmerer, Generalmajor Anton Freiherrn von Streit das Ehrenkreuz des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 22. September l. Js. dem Rentamtsbeiboten Ulrich Schmidt zu Kempten in belohnender Anerkennung seines als Gerichtsdienersgehilfe und Rentamtsbeibote bewährten Eifers, so wie seiner menschenfreundlichen Hilfeleistung bei Rettung eines der Gefahr des Erfrierens ausgesetzten Mädchens und bei Löschung eines Brandes, die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 30. April l. Js.:

der K. Regierungsdirektor, Ritter des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone, Johann Baptist von Greiner in Passau, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsklasse Lit. G. Fol. 54. act. Nr. 5281.

am 18. Juli l. J.:

der K. Regierungsrath bei der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, Moriz Wilhelm Freiherr von der Heydte in Ansbach, sammt Abkömmlingen, bei der Freiherrnklasse Lit. H. Fol. 45. act. Nr. 3987;

am 17. August l. Js.:

der Hauptmann Joseph Carl Franz von Ballade im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) in Würzburg, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsklasse Lit. V. Fol. 17. act. Nr. 5444.

K. Allerhöchste Genehmigung einer standesherrlichen Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Bitte des erblichen Reichsrathes ɩc. Herrn Carl Grafen von Pappenheim Erlaucht, unterm 6. Oktober l. J. zu bewilligen geruht, daß genannter Herr Graf dem gräflichen Herrschaftsrichter Rädenbacher zu Pappenheim, zur Belohnung seiner langen ausgezeichneten Dienstleistung den Titel eines Justizrathes mit dem Range eines wirklichen standesherrlichen Justizkanzleirathes verleihe.

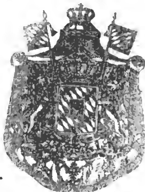
K. Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. September l. J. dem Gesuche des israelitischen Spezereihändlers Hirsch Dinkelspreu um die Bewilligung, den früher geführten Familien-Namen „Dinkelsbühler" wieder annehmen zu dürfen, allergnädigst zu entsprechen geruht.

Berichtigungen: In Nro. 47. S. 821. Zeile 9. v. u. ist zu lesen statt: „Hauptmann a la suite," „pensionirten Hauptmann." In Nro. 50. Seite 582. Zeile 2. v. o. statt: Staatsanwälte, „Rechtsanwälte. In Nro. 53. Seite 893. in der Allerh. Verordn., d. k. Wappen btr. Zeile 5. v. o. ist das Komma nach dem Worte „nicht" zu streichen, und nach dem Worte „Fürsten-Gezelt" zu setzen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich  Bayern.

Nro. 55.

München, Freitag den 6. November 1835.

Inhalt:

Armee-Befehl.

§. 1.

Wir haben beschlossen, allen Unsern Infanterie- und Cavalerie-Regimentern (mit Ausnahme des 6. Chevaulegers-Regiments) Inhaber zu geben, und ernennen demnach:

den Generallieutenant Carl v. Theobald zum Inhaber des 4. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generallieutenant Carl Grafen von Pappenheim zum Inhaber des 7. Linien-Infanterie-Regiments; —

den General der Infanterie, Clemens von Raglovich zum Inhaber des 10. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generallieutenant Peter Freiherrn von Lamotte zum Inhaber des 11. Linien-Infanterie-Regiments;

den Generallieutenant Max Grafen von Seyssel d'Aix zum Inhaber des 13. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generallieutenant Georg v. Weinrich zum Inhaber des 14. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generalmajor Franz Freiherrn von Hertling zum Inhaber des 15. Linien-Infanterie-Regiments.

Die Infanterie- und Cavalerie-Regimenter haben zwar ihre bisherigen Nummern der Reihe nach beizubehalten, sie sollen aber nicht mit diesen, sondern ausschließlich nur mit den Namen der Inhaber, wie folgt, genannt werden:

Linien-Infanterie-Regimenter:

Leib-Regiment —
1. König —
2. Kronprinz —
3. Prinz Carl —
4. Theobald —
5. Erbgroßherzog von Hessen —
6. Herzog Wilhelm —
7. Pappenheim —
8. Herzog Pius —
9. Wrede —
10. Raglovich —
11. Lamotte —
12. König Otto von Griechenland
13. Seyssel —

14. Weinrich —
15. Hertling.

Cürassier-Regimenter:

1. Prinz Carl —
2. Prinz Johann von Sachsen.

Chevaulegers-Regimenter:

1. Kronprinz —
2. Thurn und Taxis (gewöhnlich blos Taxis genannt) —
3. Herzog Maximilian —
4. König —
5. Leiningen —
6. vacant Leuchtenberg.

Von diesen Regimentern behalten ihre Namen immer:

Linien-Infanterie-Regimenter:

Leibregiment —
1. König —
2. Kronprinz —
9. Wrede.

Chevaulegers-Regimenter:

2. Thurn und Taxis —
4. König.

Die Artillerie-Regimenter und die Jäger-Bataillons sind bis auf weiters nur nach Nummern zu nennen.

§. 2.

Das Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone erhielt:

der Major Friedrich Graf von Saporta vom Infanterie-Regimente Kronprinz.

Das Ehrenkreuz des königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

der Generalmajor und Commandant der Veste Wülzburg, Carl Rittmann; — der Major Carl Schmeckenbecher vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — der Major Georg Dobel vom Infanterie-Regimente Weinrich; — der Oberst Ignaz Göschl, Commandant des 1. Artillerie-Regiments — und der Generalmajor und Brigadier der 3. Armee-Division, Anton Kirschbaum.

Die Ehrenmünze des königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

der Feldwebel Andreas Pflaum vom Infanterie-Regimente Wrede; — der Feuerwerker und Zeugdiener zu Marienberg, Mathias Gaa; — der Leibgarde-Hartschier Anton Urban; — der Controleur Christian Pleitner von der Zeughaus-Hauptdirektion — und der Gefreite Joseph Kurz vom Infanterie-Regimente Lamotte.

Der Unterlieutenant Carl von Welsch und der Corporal Michael Muck, so wie das ganze Detaschement des Infanterie-Regiments Raglovich, welches an dem Gefechte am $\frac{\text{31 Juli}}{\text{12 August}}$ 1831 bei Aslam Aga in Griechenland Theil genommen, und dabei eine entschlossene und muthvolle Haltung bewiesen hat, werden belobt.

§. 3.

Fremde Orden erhielten:

der Generalmajor Carl von Heideck vom Generalquartiermeister-Stabe, das Großkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens; — der Generalmajor und Brigadier der 1. Armee-Division, Max Freiherr von Zandt, das Comthurkreuz 2. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens; der Oberst Wilhelm von Lesuire, Commandant des Infanterie-Regiments Erbgroßherzog von Hessen, das Commandeurkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens; — der Hauptmann à la suite, Michael Schuh, das Ritterkreuz des königlich schwedischen Schwertordens — und der Oberlieutenant Baptist Steinle vom Infanterie-Regimente Raglovich, das silberne Ritterkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens.

§. 4.

Ernannt wurden:

der Kronprinz Maximilian von Bayern, Königliche Hoheit, Generalma-

jor ꝛc. und bisher Oberst-Inhaber des 5. Chevaulegers-Regiments zum Inhaber des 1. Chevaulegers-Regiments — und der Fürst Carl Friedrich Wilhelm Emich von Leiningen-Hardenburg zum Oberst-Inhaber des 5. Chevaulegers-Regiments, unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Generalmajor; —

der bisherige Oberst vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, Albert Ritter Merz von Quirnheim, zum Commandanten der Stadt Passau und Veste Oberhaus, mit dem Charakter als Generalmajor; —

der Hauptmann Franz Schmitz vom 2. Artillerie-Regimente, zum Adjutanten des Generallieutenants und Artillerie-Corpskommandanten Freiherrn von Hallberg;

zu Junkern:

die Edelknaben August Graf von Hunt im Infanterie-Leib-Regimente; — Max Graf von Reigersberg im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Otto Freiherr von Lerchenfeld — und Hugo Freiherr von der Tann im 1. Artillerie-Regimente; —

zu ärztlichen Praktikanten in provisorischer Eigenschaft:

Dr. Albert Stolz — und Dr. Rudolph von Wisinger im Infanterie-Regimente Wrede; — dann Dr. Friedrich Haller und Dr. Benedikt Hipp bei der Commandantschaft Landau; —

zum Militär-Fiskalats-Adjunkten bei der Militär-Fonds-Commission, in der Eigenschaft eines Bataillons-Auditors 2. Classe:

der bisherige Militär-Fiskalats-Accessist Franz Meyer.

§. 5.

Ernannt werden:

zu ärztlichen Praktikanten in provisorischer Eigenschaft:

Dr. Franz Seitz von Amberg — und Dr. Joseph Mayer von Wegscheid im Infanterie-Regimente Raglovich; Dr. Johann Anton Ferber von Weilheim im Infanterie-Regimente Hertling; — Dr. Markus Hermann von Würzburg im 2. Jäger-Bataillon; — Dr. Albert Schuster von Lichtenfels im 4. Jäger-Bataillon; — Dr. Friedrich Krauß von Peesten im Chevaulegers-Regimente König; —

zum Gendarmerie-Rechnungsführer:

der Aktuar 2. Classe und funktionirender Rechnungsführer Alois Beck; —

zu Regiments-Aktuaren:

die funktionirenden Aktuare Urban Sieben im Infanterie-Regimente Kron-

prinz; — Johann Friedrich Fränkl im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — Joseph Schmitt im Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — Johann Harrer vom 3. Jäger-Bataillon im Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg; — Georg Smitt im Chevaulegers-Regimente Kronprinz; — Philipp Säuberlich im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; — Leonhard Rigauer bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg; — Joseph Stengel bei der Commandantschaft Landau; — Carl Tunna bei der Krankenhaus-Inspektion München; — Carl Mayer von der Armee-Montur-Depot-Commission bei dem 3. Armee-Divisions-Commando; —

zu Bataillons-Auditoren 2. Classe:

die Auditoriats-Praktikanten Joseph Würthmann bei der Commandantschaft Rosenberg; — Leo Hautmann bei der Commandantschaft Rothenberg — und Johann Chretien bei der Commandantschaft Wülzburg.

§. 6.

Versetzt wurden:

die Hauptleute Benignus Bourdillon vom Infanterie-Regimente Theobald zum Infanterie-Regimente Herzog Pius — und Johann Cronenbold vom Infan-

terie-Regimente Herzog Pius zum Infanterie-Regimente Theobald; — der Oberlieutenant Otto Pithan vom Chevaulegers-Regimente Leiningen zum Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen; — die Unterlieutenants Alexander Schröder vom Infanterie-Regimente Kronprinz zum Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Burkhard Braun vom Infanterie-Regimente Prinz Carl zum Infanterie-Regimente Kronprinz; — Friedrich Berüff vom Infanterie-Regimente Prinz Carl zum Infanterie-Regimente Hertling; — Emil Freyherr von Andrian vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen zum Infanterie-Regimente Seyssel; — Hermann Herter vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen zum 1. Jäger-Bataillon; — Johann Schödinger vom Infanterie-Regimente Herzog Pius zum Infanterie-Regimente Wrede; — Joseph Oswald vom Infanterie-Regimente Wrede zum Infanterie-Regimente Herzog Pius; — Carl Tavernier vom Infanterie-Regimente Wrede zum Infanterie-Regimente Lamotte; — Friedrich Graser vom Infanterie-Regimente Wrede zum Infanterie-Regimente Seyssel; — Andreas Uebelacker vom Infanterie-Regimente Wrede zum 2. Jäger-Bataillon; — Ludwig von Hoffstetter vom Infanterie-Regimente Lamotte zum Infanterie-Regimente

Wrede; — Philipp Straub vom Infanterie-Regimente Seyssel zum Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — Ferdinand Heerwagen vom Infanterie-Regimente Seyssel zum Infanterie-Regimente Wrede; — Oskar von Schellerer vom Infanterie-Regimente Hertling zum Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Joseph von Ibscher vom 1. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — Johann Hetterich vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Wrede; — Max Graf von Sandizel vom Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen zum Cürassier-Regimente Prinz Carl; — Georg von Esebeck vom Cürassiee-Regimente Prinz Johann von Sachsen zum Chevaulegers-Regimente Leiningen; — Raimund Graf von Fugger vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regimente König; — Max Freyherr von Thünefeld vom Chevaulegers-Regimente König zum Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; —

Die Unterärzte Dr. Anton Badder vom Infanterie-Regimente Raglovich zum Chevaulegers-Regimente Leiningen; — Dr. Carl Mundorff vom Chevaulegers-Regimente Leinigen zum Infanterie-Regimente Raglovich; —

die Regiments-Auditore Georg Trautig vom Cürassier-Regimente Prinz Carl zur Leibgarde der Hartschiere — und Georg von Wachter vom Chevaulegers-Regimente Leiningen zum Chevaulegers-Regimente Kronprinz; — die Bataillons-Auditore Maximilian von Ehlingensberg von der Leibgarde der Hartschiere zum Cürassier-Regimente Prinz Carl — und Anton Pendele vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz zum Chevaulegers-Regimente Leiningen.

§. 7.

Versetzt werden:

der Oberstlieutenant Ferdinand von Schellerer vom Infanterie-Regimente Pappenheim zum Infanterie-Regimente Theobald; — der Oberstlieutenant und Commandant der Veteranen-Anstalt, August Dammert als Platz-Stabsoffizier zur Commandantschaft Augsburg; — die Hauptleute Georg Freyherr von Hettersdorf vom Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regimente Weinrich; — Carl Dobel vom Infanterie-Regimente Pappenheim zum Infanterie-Regimente Hertling; — Carl Helbild vom Infanterie Regimente Wrede zum Infanterie-Regimente Pappenheim; — Anton Seyfried vom Infanterie-Regimente Weinrich zum Infanterie-Regimente Kronprinz; — der

Rittmeister Friederich Wilhelm Freyherr von Völderndorff und Waradein vom Chevaulegers-Regimente Leiningen zum Cürassier-Regimente Prinz Carl; — die Oberlieutenants Franz Silverio vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg; — Joseph Elbracht vom Chevaulegers-Regimente König zum Chevaulegers-Regimente Kronprinz; — die Unterlieutenants Carl von Schmädl vom Infanterie-Regimente Prinz Carl zum Infanterie-Regimente Theobald; — Heinrich Leers vom Infanterie-Regimente Prinz Carl zum Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — Anton von Lindheimer vom Infanterie-Regimente Theobald zum Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Joseph Höggenstaller vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen zur Gendarmerie; — Carl Steinwarz vom Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regimente Seyssel; — Peter Ball vom Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regimente Weinrich; — Xaver Sontheimer vom Infanterie-Regimente Lamotte zum 1. Jäger-Bataillon; — Theodor Freyherr von Zu Rhein vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland Garnisons-Compagnie Vorchheim; — Joseph von Sparapani vom 1. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Lamotte; — die Junker Carl Bechtold vom Infanterie-Leib-Regimente zum Infanterie-Regimente Pappenheim; — Wilhelm Hölz vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; Ludwig Diehl vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regimente Kronprinz; —

die Bataillons-Aerzte Dr. Theodor Dompierre vom Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regimente Wrede; — Dr. Johann Steiner vom Infanterie-Regimente Wrede zur Kommandantschaft Rosenberg; — Dr. Carl Hoofacker vom Infanterie-Regimente Raglovich zur Kommandantschaft Rothenberg; — die Unterärzte Dr. Friedrich Burkhardt vom Infanterie-Regimente Wrede zum Infanterie-Regimente Theobald; — Dr. Xaver Volk vom 1. Jäger-Bataillon zum Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen; — Dr. Baptist Männer vom Chevaulegers-Regimente König zur Veteranen-Anstalt Donauwörth; die ärztlichen Praktikanten Andreas Furtmair vom Infanterie-Regimente Hertling zur Invaliden-Anstalt Fürstenfeld; — Dr. Carl Fruhmann vom 4. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Leibregimente; —

die Regiments-Quartiermeister Lorenz Lang vom 1. Artillerie-Regimente zur Lokal-Verpflegs-Commission München; — Ernst Büchner von der Gewehr-Fabrik zur Lokal-Verpflegungs-Commission Nürnberg; — die Bataillons-Quartiermeister Anton Kraus vom Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen zum 1. Artillerie-Regimente; — Friedrich Hammer von der Kommandantschaft Ingolstadt zum Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen; — der Aktuar 2. Classe Leonhard Reichensperger vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland zum 4. Armee-Divisions-Commando; — die Regiments-Aktuare Friederich Lang vom Infanterie-Regimente Wrede zum Chevaulegers-Regimente Leiningen; — Johann Lauer vom Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg zur Commandantschaft Würzburg (Krankenhaus in Königshofen); — Bartholomä Schmitt von der Commandantschaft Würzburg zum Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg; — der Gendarmerie-Aktuar Peter Röder als Regiments-Aktuar zum Infanterie-Regimente König; —

der Regiments-Auditor Baptist Leuck vom Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm zum Chevaulegers-Regimente Kron-Prinz.

§. 8.

Befördert wurden:

zu Junkern:

die Fahnen-Kadeten Carl Bechtold im Infanterie-Leib-Regimente; Alexander Graf von Butler im Infanterie-Regimente König; — Anton von Täuffenbach — und Theodor Freyherr von Frays im Infanterie-Regimente Kronprinz; — Carl Theodor Hildebrandt im Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Carl Müller — und Adolph Schrott im Infanterie-Regimente Theobald; — Franz von Zentner im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — Franz Nar im Infanterie-Regimente Pappenheim; — Max Burger im Infanterie-Regimente Wrede; — Franz Mähler im Infanterie-Regimente Raglovich; — Joseph Behringer im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Albert Freyherr von Guttenberg im Infanterie-Regimente Seyssel; — Friedrich Seekirchner im Infanterie-Regimente Hertling; — Moritz Graf von Ysenburg im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian, Theodor Dichtl im Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg; — Emil Strunz im 1. Artillerie-Regimente; — Albert Zehler im 2. Artillerie-Regimente; — Heinrich Fogt — und Georg von Tausch Kondukteuren im Ingenieur-Korps.

§. 9.

Befördert werden:

zum Oberstlieutenant:

der Major Sebastian von Roppelt vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regimente Pappenheim; —

zu Majoren:

die Hauptleute 1ter Classe Egid von Weinbach vom Infanterie Leib-Regimente im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — Ferdinand Kleist vom 4ten Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — der Rittmeister Carl Bienenthal im Cürassier-Regimente Prinz Carl; — Wilhelm von Imhof von der Gendarmerie bey der Veteranenanstalt zu Donauwörth, unter gleichzeitiger Ernennung zum Commandanten dieser Anstalt; —

zu Hauptleuten 1ter Classe:

die Hauptleute 2ter Classe Baptist Freyherr von Zech im Infanterie-Regimente Pappenheim; — Joseph Büttner im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Baptist Deissenberger im 2ten Jäger-Bataillon; — Andreas Sartorius im 3ten Jäger-Bataillon; — Ferdinand von Praun — und Ignatz Riedl im 2ten Artillerie-Regimente; — Joseph Rueff (Oberfeuerwerksmeister) bey der Zeughaus-Hauptdirektion; —

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Clemens Freyherr von Sazenhofen vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz im Chevaulegers-Regimente Taxis; — Franz Freyherr von Truchseß im Chevaulegers-Regimente Taxis; — Joseph Sponsel vom Chevaulegers-Regimente Leiningen im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; — Georg von Berg vom Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg im Cürassier-Regimente Prinz Carl; — Leonhard Pollert vom Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg im Chevaulegers-Regimente Leiningen; —

zu Hauptleuten 2ter Classe:

die Oberlieutenants Gottlob Langensee in der Gendarmerie; — Benjamin Hermann im Infanterie-Leib-Regimente; — Ferdinand von Dufresne im Infanterie-Regimente König; — Xaver Pracher vom Infanterie-Regimente Herzog Pius im 1. Jäger-Bataillon; — Joseph Orff vom Infanterie-Regimente Wrede im Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — Friedrich Klein im Infanterie-

Regimente Wrede; — Carl Freyherr von Lottersberg im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Friedrich von Herrmann vom Infanterie-Regimente Seyssel im Infanterie-Regimente Pappenheim; — Carl Bremser vom 2. im 4. Jäger-Bataillon; — Joseph Kaiser im 4. Jäger-Bataillon; — Stephan Saint-Germain vom 1. — und Joseph Riepertinger vom 2. Artillerie-Regimente im letztgenannten Regimente; —

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Carl Wasser in der Gendarmerie; — Johann Losino im Infanterie-Regiment Kronprinz; — Johann Lommer vom Infanterie-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente König; — Christoph Oertel vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regimente Wrede; — Alois Hanser vom Infanterie-Regimente Pappenheim im 2 Jäger-Bataillon; — Joseph Uebel im Infanterie-Regimente Wrede; — Georg Kunst vom Infanterie-Regimente Raglovich im Infanterie-Leib-Regimente; — Joseph Göß vom Infanterie-Regimente Raglovich im Infanterie-Regimente Wrede; — Max Steiner vom Infanterie-Regimente Raglovich im Infanterie-Regimente Seyssel; — Carl Tavernier im Infanterie-Regimente Lamotte; — Carl Brucker im Infanterie-Regimente Weinrich; — Nepomuck Vorgeiß vom Infanterie-Regimente Hertling im Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Baptist Huber vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente Herzog Pius; — Friedrich Oettinger im 4. Jäger-Bataillon; — Ludwig von Jenisch vom Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen im Chevaulegers-Regimente Kronprinz; — Carl Freyherr von Fuchs vom Chevaulegers-Regimente Taxis im Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg; — Eduard Horadam im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; — Max Freyherr von Nesselrode-Hugenpoet — und Carl Freyherr von Reichlin-Meldegg im Chevaulegers-Regimente Leiningen; — Max Herdegen vom 1. Artillerie-Regimente und Carl Lindhamer von der Pontonier-Compagnie im 1. Artillerie-Regimente; — Carl Widder im 2. Artillerie-Regimente; —

zum Unterlieutenant und Sous-Brigadier bey der Leibgarde der Hartschiere;

der Hartschier Georg Schleicher; —

zu Unterlieutenants:

die Junker Adolph de Troge im Infanterie-Leib-Regimente; — Joseph Schwalb im Infanterie-Regimente König; — Ferdinand Fruhmann — und

Heinrich König im Infanterie-Regimente Kronprinz; — Ludwig Graf von Ysenburg im Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Ludwig Helbing vom Infanterie-Regimente Theobald im Infanterie-Regimente Raglovich; — Joseph Prüflinger vom Infanterie-Regimente Theobald im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Peter Delamotte vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Leib-Regimente; — Wilhelm von Steinsdorf vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regimente Kronprinz; — Otto von Schmädel im Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — Mathias Lederer im Infanterie-Regimente Pappenheim; — Carl von Clarmann vom Infanterie-Regimente Pappenheim im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Ludwig Graf von Tattenbach vom Infanterie-Regimente Herzog Pius im 4ten Jäger-Bataillon; — Xaver Steyrer vom Infanterie-Regimente Herzog Pius im 1ten Jäger-Bataillon; — Adalbert Hülbig im Infanterie-Regimente Wrede; — Philipp Freyherr von Weittenau — und Albert Klemm im Infanterie-Regimente Raglovich; — Edmund Höfler — und Adolph von Hofsteter im Infanterie-Regimente Lamotte; — Johann von Gropper vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland im Infanterie-Regimente Weinrich; — Franz Xaver Schönauer im Infanterie-Regimente Seyssel; — Georg Harrach im Infanterie-Regimente Weinrich; — Max Heberling — und Franz Xaver Wagner im Infanterie-Regimente Hertling; — Heinrich Ertel im 2. Jäger-Bataillon; — Eduard Högele im 3. Jäger-Bataillon; — der Conducteur Wilhelm Streiter von der 4. Genie-Direction im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — die Feldwebel Heinrich Hoffmann vom Infanterie-Leib-Regimente im Infanterie-Regimente Hertling; — Gottlieb Rusch vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regimente Wrede; — der Oberjäger Carl Moser vom 3ten Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — der Sergeant Andreas Eber vom Infanterie-Regimente König im Infanterie-Regimente Raglovich; — die Junker Heinrich Furtner vom Cürassier-Regimente Prinz Carl im Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen; — Wilhelm Sensburg im Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen; — Joseph von Heyder vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; — Karl Freyherr von Leonrod im Chevaulegers-

Regimente Taxis; — Karl Freyherr von Falkenhausen vom Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg im Chevaulegers-Regimente Leiningen; — August von Feilitzsch — und Clemens von Wallmenich im 1. Artillerie-Regimente; — Wolfgang Steinbauer und Carl Zunner im 2. Artillerie-Regimente; — die Conducteure Ludwig von Lößl — und Leonhard Dösel im Ingenieur-Corps; —

zu Junkern:

die Cadeten und Unteroffiziere Carl Markreither vom Infanterie-Regimente Theobald im Infanterie-Regimente Herzog Pius; — Jakob Harrach im Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — Gustav DeBary vom Infanterie-Regimente Hertling im Infanterie-Regimente Lamotte; — Eduard Lindemann im 2. Jäger-Bataillon; — Carl von Hoffmann vom Cürassier-Regimente Prinz Carl im Infanterie-Regimente Raglovich; — Heinrich Freyherr von Gleißenthal vom Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen im Infanterie-Regimente Herzog Pius; — Carl Freyherr von Nesselrode-Hugenpoet vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente Weinrich; — Joseph Freyherr von Riedheim vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian im Infanterie-Regimente Hertling; — Clemens Sartor vom Chevaulegers-Regimente König im Infanterie-Regimente Lamotte; — Anton von Schab vom Chevaulegers-Regimente König im Infanterie-Regimente Wrede; — Friedrich Freyherr von Reitzenstein vom 1. Artillerie-Regimente im 3. Jäger-Bataillon; — Eugen Freyherr von Weveld im Cürassier-Regimente Prinz Carl; — Ludwig von Mann im Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen; — Emil Freyherr von Seefried im Chevaulegers-Regimente Taxis; —

zu Bataillonsärzten 1. Classe:

die Bataillonsärzte 2. Classe Dr. Martin Fiedler im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — Dr. Johann Pfeiffer im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Dr. Joseph Seilbäck im Chevaulegers-Regimente Leiningen;

zu Bataillonsärzten 2. Classe:

die Unterärzte Dr. Johann Dörflein im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Dr. Johann Gelhausen im Infanterie-Regimente Weinrich; —

zu Unterärzten:

die ärztlichen Praktikanten Dr. An-

dreas Gloßner im Infanterie-Regimente Kronprinz; — Dr. Baptist Bergbauer im Chevaulegers-Regimente Kronprinz; — Dr. Franz Wigand im Chevaulegers-Regimente Taxis; —

zum Bataillonsquartiermeister 1. Classe und Controleur bey der Armee-Montur-Depot-Commission:

der Gendarmerie-Rechnungsführer Georg Hoppe; —

zu Bataillonsquartiermeistern 2. Classe:

die Aktuare und funktionirenden Quartiermeister Johann Nagelschmidt vom 1. Armee-Divisions-Commando im Infanterie-Regimente Herzog Pius; — Joseph Frank vom Artillerie-Corps-Commando im 2. Jäger-Bataillon; — Stephan Rakias von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg bey der Commandantschaft Vorchheim; — Wolfgang Kreth bey der Commandantschaft Wülzburg; — der funktionirende Rechnungsführer Sigmund Bacher bey der Veteranen-Anstalt;

zu Aktuaren 2. Classe:

die Aktuare Xaver Sälzl von der Armeemontur-Depotkommission bei dem Artillerie-Corpskommando; — Jakob Groß von der Commandantschaft Nürnberg bey der Armeemontur-Depotkommission; — der Regiments-Aktuar Georg Reuß vom Infanterie-Regimente König, mit der Bestimmung als funktionirender Rechnungsführer bei der Gendarmerie (Stadt-Compagnie); —

zum Regimentsaktuar:

der funktionirende Aktuar Joseph Silverio bei der Militär-Fondskommission;

zum Oberauditor:

der Stabsauditor bey dem 4ten Armee-Divisions-Commando, Georg Rogenhofer; —

zum Stabsauditor:

der Regimentsauditor Georg v. Wachter vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz bei dem 4. Armee-Divisions-Commando;

zu Regimentsauditoren 1. Classe:

die Regimentsauditore 2. Classe Eduard Kratzer im Infanterie-Regimente Seyssel; — Joseph Gegenbauer bei der Commandantschaft München und zwar der letztere mit dem Range vor dem Regimentsauditor Ernst von Hertel: —

zum Regimentsauditor 2. Classe:

der Bataillonsauditor 1. Classe Carl Gehm bey der Commandantschaft Vorchheim; —

zu Bataillonsauditoren 1. Classe:

die Bataillonsauditore 2. Classe Wilhelm Fröhnau im Infanterie-Regimente Kaglovich; — Heinrich Wolf im Infanterie-Regimente Hertling; — Xaver Duschel im 3. Jäger-Bataillon; — Carl von Vincenti von der Commandantschaft Eichstädt im Infanterie-Regimente Hertling.

§. 10.

Reaktivirt werden:

der temporär pensionirte Hauptmann Albrecht von Derschau im Infanterie-Regimente Pappenheim; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Joseph Fortemps bei der Garnisons-Compagnie Vorchheim; — der temporär pensionirte Brigade-aktuar Christoph Geißler als Bataillons-quartiermeister 2. Classe und Rechnungsführer bei der Gewehrfabrik.

§. 11.

Wiederangestellt wurden:

der temporär entlassene Oberstlieutenant Wilhelm von Lesuire als Oberst im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — die temporär entlassenen Unterlieutenants Caspar Graf von Berchem im Infanterie-Regimente König — und Friedrich Baunach im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — dann der temporär entlassene Condukteur Leonhard Dösel im Ingenieur-Corps.

§. 12.

Pensionirt wurden:

die Hauptleute Georg von Berger vom Infanterie-Regimente König, auf 2 Jahre; — Jakob Fluck vom Infanterie-Regimente Pappenheim; — Kajetan von Spitzel vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, auf 2 Jahre; — Franz Schlör vom Infanterie-Regimente Hertling temporär; — Joseph von Larosee vom 1. Artillerie-Regimente, auf 2 Jahre; — der temporär pensionirte Hauptmann Konrad Bieber auf weitere 2 Jahre; — der temporär pensionirte Hauptmann Franz Xaver Finkenauer, nunmehr definitiv; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Joseph Fortemps bis Ende Oktober 1855; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Wilhelm Freiherr von Leoprechting auf weitere 2 Jahre; — die temporär pensionirten Unterlieutenants Anton von Schenkel auf weitere 2 Jahre; — Nikolaus Weinmann auf ein weiteres Jahr; —

der Bataillonsarzt Dr. Thomas Zinnsmeister vom Infanterie-Regimente Weinrich; — der temporär pensionirte Regimentsquartiermeister Carl Lambert auf ein weiteres Jahr; — der temporär pensionirte Regimentsquartiermeister Anton Rimel nunmehr auf unbestimmte Zeit; — der temporär pensionirte Bataillonsquartiermeister

Ludwig Groß auf weitere 2 Jahre; — der Gendarmerie-Rechnungsführer Heinrich Oesterlein auf 2 Jahre; — der temporär pensionirte Regimentsauditor Heinrich Keller auf ein weiteres Jahr; — der Bataillonsauditor Kaspar Schön von der Commandantschaft Wülzburg auf 2 Jahre.

§. 13.

Pensionirt werden:

der Oberstlieutenant Dominikus Lebschée vom Infanterie-Regimente Theobald mit dem Range als Oberst; — der Oberstlieutenant und Platz-Stabsoffizier in Augsburg, Wilhelm Kerp; — der Major Carl Schmeckenbecher vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland auf 1 Jahr; — die Hauptleute Joseph Ganghofer vom Infanterie-Regimente Kronprinz auf 1 Jahr; — Franz von Koch-Sternfeld vom 1. Jäger-Bataillon; — Chrisostomus Kern vom 4. Jäger-Bataillon auf 2 Jahre; Joseph Braun vom 2 Artillerie-Regimente auf 2 Jahre; — der temporär pensionirte Hauptmann Thaddä von Pigenot nunmehr definitiv; — der Rittmeister Georg Gulde vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian, mit dem Charakter als Major; — die Oberlieutenants Michael Moosbäck vom Infanterie-Regimente Prinz Carl auf 2 Jahre; — Georg Obermaier vom Infanterie-Regimente Wrede auf 1 Jahr; — die Unterlieutenants Johann Hehl vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland auf 2 Jahre; — Kilian Seidenberg vom Infanterie-Regimente Weinrich mit dem Charakter als Oberlieutenant; —

der Regimentsarzt Dr. Wilhelm Offenhäuser von der Veteranenanstalt Donauwörth; — der Bataillonsarzt Kaspar Haidenthaler von der Commandantschaft Rothenberg; —

der Administrations-Rath Sebastian Becker von der Revisionsabtheilung der 6. Kriegs-Ministerialsektion; — der Actuar Andreas Roth vom Artillerie-Corps-Commando.

§. 14.

Characterisirt wurden:

der pensionirte Major Joseph Freiherr von Gumppenberg-Peyerbach als Oberstlieutenant, mit der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la suite der Armee zu tragen — und der Oberlieutenant à la suite Michael Schuh als Hauptmann.

§. 15.

Charakterisirt werden:

als Generalmajor:

der Oberst Carl von Baur im Generalquartiermeister-Stabe; —

als Oberst:

der Oberstlieutenant Franz Freiherr von Leistner im Generalquartiermeister-Stabe;

als Major:

der pensionirte Rittmeister Mathias Feichtmayer; —

als Rittmeister:

der pensionirte Oberlieutenant Georg Günther; — der charakterisirte Oberlieutenant Johann Reitter; —

als Oberlieutenants:

die pensionirten Unterlieutenants Johann Bazanini; — Joseph Mender; — Georg Karl; — Lorenz Mayer; — der Unterlieutenant à la suite Wolf von Tümpling; — der charakterisirte Unterlieutenant Ludwig Winkler von Mohrenfels; —

als Stabsarzt bei der Leibgarde der Hartschiere:

der Regimentsarzt Dr. Bernhard Lindhammer.

§. 16.

Die nachgesuchte temporäre Entlassung erhielt:

der Regiments-Aktuar Friedrich Ziegenhain vom 2. Jäger-Bataillon.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

der Unterlieutenant Theodor Graf von La Rosee vom Chevaulegers-Regimente König, mit dem Charakter als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform à la suite der Armee zu tragen; — der Unterlieutenant à la suite Carl Freiherr von Gruben; — der Junker Ferdinand von Gagern vom Infanterie-Regimente Wrede; — die ärztlichen Praktikanten Dr. Johann Martin Elgaß vom Infanterie-Regimente Wrede; — Dr. Ignaz Löwenstein vom 2. Jäger-Bataillon; — der quieszirte Kriegs-Ministerial-Kanzlist Andreas Forster; — der pensionirte Aktuar Joseph Schmid.

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

der Oberlieutenant Xaver Laubböck vom 1. Artillerie-Regimente; — die Unterlieutenants Ernst von Uechtritz vom Infanterie-Leib-Regimente; — Carl Schattenhofer vom Infanterie-Regimente König; — Max König vom Infanterie-Regimente Kronprinz; — Christoph von Völt vom Infanterie-Regimente Raglovich; — Ferdinand Graf Topor-Morawitzky vom Infanterie-Regimente Wrede; — Max Pornschaft vom Infanterie-Regimente Lamotte; — Franz Rees vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Adam Schneider — und Joseph Baur vom Infanterie-Regimente Seyssel; — Anton Bock vom Infanterie-Regimente Hertling; — Xaver Martin vom 2. Jäger-Bataillon; — der Unterlieutenant Nepomuk Mayer — der pensionirte Unterlieutenant Theodor Zöschinger.

§. 17.

Aus dem militärischen Dienst- und Standes-Verhältnissen hatte zu treten:

der Artillerie-Unterlieutenant und Zeugwart Carl Krämer.

§. 18.

Entlassen wurde:

der Unterlieutenant Carl von Bacchiery von der Garnisons-Compagnie Vorchheim.

§. 19.

Gestorben sind:

1835.

der temporär pensionirte Hauptmann Georg Enders am 11. März zu Donauwörth; — der Unterlieutenant Johann Nebel vom Infanterie-Regimente Weinrich, am 12. März zu Aschaffenburg; — der ärztliche Praktikant Dr. Carl Klemm vom Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen am 19. März zu Landshut; — der Unterlieutenant Max Häusler vom Infanterie-Regimente Hertling am 24. März zu Neuburg a. d. D.; — der Unterlieutenant Gottfried Ellerstorfer vom Infanterie-Regimente König am 27. März zu München; — der pensionirte Oberlieutenant Franz Johann Weidner am 30. März zu Würzburg; — der pensionirte Major Eberhard Mayer am 1. April zu Regensburg; — der pensionirte Major Gottfried von Fürer am 2. April zu Nürnberg; — der Unterlieutenant und Sous-Brigadier Ditmar Steurer von der Leibgarde der Hartschiere am 5. April zu München; — der pensionirte Major Joachim Habersack, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwig-Ordens, am 11. April zu Würzburg; — der Generalmajor à la suite Johann Anton Greuzard Freyherr von Damadieu, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone und des königlich französischen Ludwig-Ordens am 7. May zu München; — der Protokollist und funktionirende Kontroleur bei dem Armee-Montur-Depot Joseph Haitner am 8. May in München; — der Unterlieutenant Wolfgang Mayer von der Garnisons-Compagnie Vorchheim am 10. May zu Königshofen; — der Unterlieutenant Max von Khreninger vom Infanterie-Leib-Regimente am 13. May zu München; — der pensionirte Major Joseph Zitzmann am 14. May zu Würzburg; — der Rittmeister Carl Weinig vom Chevaulegers-Regimente Taxis am 15. May zu Ansbach; — der pensionirte Sekretär Johann Adam Winter am 29. May zu Aschaffenburg; — der pensionirte Hauptmann Carl Rummel am 30. May zu Ansbach; — der Major Ferdinand von Hecht genannt Meinberg vom Cürassier-Regimente Prinz Carl, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 1. Juny zu Landshut; — der Unterarzt Dr. Max

Ludwig Schrank vom Infanterie-Regimente Throbald am 7. Juni zu Regensburg; — der Hauptmann Christian Freiherr von Lützelburg vom Infanterie-Regimente Pappenheim am 11. Juny zu Ingolstadt; — der Rittmeister Friedrich Wilhelm Freiherr von Seefried vom Chevaulegers-Regimente Taxis, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 20. Juni zu Ansbach; — der Oberlieutenant Kaspar Huber vom Infanterie-Regimente Lamotte am 1. Juli zu Lindau; — der Oberlieutenant Wilhelm Zimmermann vom Infanterie-Regimente Weinrich am 27. July zu Erlangen; — der pensionirte Oberst Carl von Winkler, Ritter des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 2. Classe und der königlich französischen Ehrenlegion am 30. July zu München; — der pensionirte Unterlieutenant Anton Leidinger am 2. August zu Eichstädt; — der pensionirte Oberstlieutenant Joseph von Pillement, Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens, am 5. August zu Kempten; — der Oberlieutenant Joseph Schwarzmann vom Infanterie-Regimente Kronprinz am 9. August zu Unterföhring; — der pensionirte Oberlieutenant Christian Emmendörfer am 12. August zu Steinbühl; — der pensionirte Regimentsauditor Friedrich Augustin am 13. August zu München; — der ärztliche Praktikant Franz Zöbtl vom Infanterie-Leib-Regimente, am 2. September zu München; — der pensionirte Hauptmann Baptist von Brack, Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens, am 8. September zu München; — der pensionirte Oberst Adolph von Zwanziger, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion und des königlich französischen Militär-Verdienst-Ordens, Inhaber des Ordenszeichens vom ehemaligen Kollegialstifte zu Herford, am 10. September zu München; — der pensionirte Hauptmann Xaver Laubök am 13. September zu Bayreuth; — der pensionirte Major Georg Lobinger, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwig-Ordens am 14. September zu Regensburg; — der Rittmeister Raimund Birtung von Hartung vom Cürassier-Regimente Prinz Carl am 16. September zu Eichstädt; — der General-Auditor Friedrich Navarre vom General-Auditoriate am 21. September zu München; — der pensionirte Major Ferdinand Will, Inhaber der ehemals großherzoglich frankfurtischen goldenen Medaille, am 10. Oktober zu Landshut; — der Unterlieutenant Anton Riederer am 16. Oktober zu München — und der pensionirte Hauptmann Christian Harrasser am 19. Oktober zu München.

Ludwig.

v. Weinrich.

car-Joseph-Ordens, am 8.
München; — der pensionirte Obe
on Zwanziger, Ritter der fr
sischen Ehrenlegion und des bay
ösischen Militär-Verdienst-Orden
des Ordenszeichens vom ehemalig
stifte zu Herford, am 10. Sept
München; — der pensionirte Haup
ner Laubök am 13. September
h; — der pensionirte Major
er, Inhaber des Ehrenkreuzes
n Ludwig-Ordens am 14. Septem
sburg; — der Rittmeister Freih
ng von Hartung vom Chevaux-le
Prinz Carl am 16. September
; — der General-Auditor
re vom General-Auditoriat
ptember zu München; — der
will Jos

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 56.

München, Samstag den 7. November 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchstes Rescript,

die Glückwünsche zur fünf und zwanzigjährigen Vermählungsfeier J. J. M. M. des Königs und der Königin betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Der Gedächtnißtag Unserer vor fünf und zwanzig Jahren mit Unserer vielgeliebten Gemahlin, der Königin Theresia Majestät gefeierten Vermählung hat die meisten geistlichen und weltlichen Behörden, viele städtische und andere Gemeinden und Körperschaften Unseres Reiches veranlaßt, Uns ihre herzlichen Glückwünsche und die erfreulichsten Aeußerungen ächt bayerischer Liebe, Treue und Anhänglichkeit schriftlich darzubringen, andere aber um Unsere Bewil-

ligung, dieses mündlich thun zu dürfen, zu bitten. Wenn Wir auch diese nicht zu ertheilen Uns bewogen fanden, so war Uns doch dieses so allgemeine Streben, Uns an diesem Tage so schöne Gefühle auszusprechen, ein rührender Beweis der Liebe Unseres Volkes, dem Wir ebenso, wie Unsere Königliche Gemahlin Majestät Unseren Dank mit der Versicherung Unserer Huld und Gnade hiemit öffentlich auszusprechen.

München den 31. Oktober 1835.

Ludwig.

Nachtrag

zur Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober l. Js., das K. Wappen und Siegel betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns hinsichtlich Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 18. d. M., das königl. Wappen und Siegel betreffend, Allergnädigst bewogen gefunden, die hierin vorkommende Bestimmung über das Wappen der Herzoge in Bayern, auf bittliches Ansuchen der Glieder der Nebenlinie Unsers Hauses, dahin abzuändern, daß Dieselben, indem sie sich fortan Herzoge in Bayern nennen werden, gleichfalls berechtiget seyn sollen, des Schildes Unseres Majestäts-Wappens mit vier Feldern und dem Mittelschilde, wie die königlichen Prinzen von Bayern, sich in ihrem Wappen und Siegel zu bedienen, jedoch unter Beibehaltung des Herzogshutes auf dem herzoglichen Purpurmantel und als Kopfbedeckung der Schildhalter, deren Stellung den, auf einer festen Basis stehenden Löwen Unseres Majestätswappens gehörig anzupassen ist.

Wir eröffnen dieses hiermit Unserem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern mit dem Auftrage, das Erforderliche hiernach zu verfügen

München den 31 Oktober 1835.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Rath und expedirende geheime Sekretär Braun.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Juli l. Js. den Freiherrn Amschel und Carl von Rothschild in huldreichster Anerkennung der großen Verdienste, welche sich dieselben um die Gründung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und um die Förderung des wichtigen und folgenreichen Canalunternehmens erworben haben und als Beweis ganz besonderen königl-

lichen Wohlwollens den Titel königlich bayerischer Hofbankiers zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Oktober l. J. den Unterlieutenant im 1. Artillerie-Regimente, Ludwig von Heusler, Hof-Cavalier Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Kammerjunker, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober l. Js. den K. geheimen Rath und Hofbau-Intendanten Leo von Klenze zum K. Kämmerer zu ernennen;

unterm 16. Oktober l. J. zu der erledigten statusmäßigen Rechnungskommissärs-Stelle der K. Regierungs-Kammer des Innern des Obermainkreises den temporär quieszirten Rechnungsgehülfen Christian Friedrich Wolf von Bayreuth zu reaktiviren;

unterm 17. Oktober l. J. den Civilbauinspektor des Isarkreises, Daniel Ohlmüller provisorisch zum Regierungs- und Kreisbaurathe des Isarkreises zu befördern;

den durch anhaltendes Augenleiden dienstunfähig gewordenen Regierungs- und Kreisbaurath v. Pigenot zu Regensburg unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen und treu geleisteten Diensten in temporäre Quieszenz zu setzen;

zum Civilbau-Inspektor des Isarkreises den Architekten und Funktionär der obersten Baubehörde, Fr. Ziebland, und

den Ingenieur-Praktikanten Friedrich Lebsche provisorisch zum Baukondukteur in Türkheim zu ernennen;

die Bezirksingenieur-Stelle in Passau provisorisch dem Baukondukteur Max Hartmann in Altötting zu verleihen;

zum Baukondukteur in Altötting den Ingenieur-Praktikanten Heinrich Helmstädter provisorisch zu ernennen;

den Professor der 3. Klasse, Abth. B. des alten Gymnasiums in München, Dr. Söltl, in den temporären Ruhestand zu versetzen und ihn zugleich seiner Privatdocentenstelle an hiesiger Hochschule zu entheben, das hiedurch erledigte Lehramt der dritten Klasse des Gymnasiums dem dermalizen Professor der ersten Klasse desselben Gymnasiums, Hutter, und das sich hiedurch eröffnende Lehramt der ersten Gymnasialklasse dem Professor am katholischen Gymnasium zu Augsburg, Priester Thum, zu verleihen;

unterm 18. Oktober l. J. die an dem Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Richterstelle dem bisherigen Friedensrichter zu Dürkheim, Adolph Schimper, zu übertragen;

unterm 20. Oktober l. Js. dem bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu

Wolfstein, Egid Dennerl, bei seiner nach gesetzlicher Vorschrift §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage hergestellten physischen Funktionsunfähigkeit die zeitliche Quieszenz zu bewilligen;

zum ersten Assessor des Landgerichts Wolfstein im Unterdonaukreise den bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Altötting, Theobald Paur, auf seine Bitte zu befördern;

als Aktuar des Landgerichts Altötting den Raths-Accessisten des Appellationsgerichts für den Obermainkreis, Heinrich Pretl, allergnädigst zu ernennen;

zum Regierungs- und Kreisbaurathe des Regenkreises den Bezirks-Ingenieur Johann Lebender zu Dillingen provisorisch zu befördern;

an dessen Stelle zum Bezirks-Ingenieur in Dillingen den bisherigen Baukondukteur in Türkheim, Joseph Freiherrn von Gumpenberg provisorisch zu berufen;

und unterm 23. Oktober l. Js. auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Großlellenfeld den bisherigen Forstamts-Aktuar Friedrich Lutz zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreien u. Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben

folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 19. Oktober l. J. die Pfarrei Brem, Landgerichts Schongau im Isarkreise, dem Pfarrer Joseph Laber in Huisheim, Landgerichts Wemding;

das Frühmeßbenefizium in Meering, Landgerichts Friedberg im Oberdonaukreise, dem Prädikaturkaplan Joseph Schuppert in Aichach;

unterm 20. Oktober l. J. dem Pfarrer Anton Wieland zu Benningen, Landgerichts Ottobeuern im Oberdonaukreise, das Frühmeßbenefizium zu Klosterbeuern, Landgerichts Illertissen;

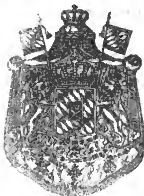
unterm 22. Oktober l. Js. das Schulbenefizium in Pfaffenhofen im Isarkreise dem von dem Stadtmagistrate daselbst ernannten Kaplan Aloys Miller in Pfaffenhofen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Oktober zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe in Würzburg die katholische Pfarrei Dippach, Landgerichts Dettelbach im Untermainkreise dem Pfarrer Johann Valentin Hepp in Unterweisenbrunn, Landgerichts Bischofsheim und die katholische Pfarrei Premich, Landgerichts Kissingen, dem Verweser derselben, Priester Franz Scholz, verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 57.

München, Mittwoch den 11. November 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Oberdonaukreises betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J. in Nro. 37. des Regierungs-Blattes bringt das unterfertigte Staatsministerium in den nachstehenden beiden Uebersichten die gleichsfalls auch eingelangten wesentlichen Ergebnisse

der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Oberdonau-Kreises zur öffentlichen Kenntniß.

München den 24. Oktober 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Gossinger.

Summarischer Auszug

aus den

Stiftungs-Rechnungen

der

Stadt- und Markt-Gemeinden

(mit magistratischer Verfassung)

in dem

Oberdonau-Kreise

für das

Verwaltungs-Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus. Einnahmen. Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa	Ausgaben. Auf d. Administration	Auf den Stiftungszweck	Summa.	Vermögensstand. Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Stiftungen für Einnahmen. Aus d. rentir. Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Ausgaben. Auf die Administration
Stadt:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Aichach .	1975	200	2175	243	1727	1970	41978	1957	796	356	1152	87
Augsburg	30041	20552	50593	1797	42694	44491	755205	21981	49279	42531	91810	4308
Burgau .	1258	—	1258	485	664	1149	33067	429	—	—	—	—
Dilligen .	1624	238	1862	98	1485	1583	61933	742	903	1135	2038	20
Donauwörth	4542	67	4609	375	4115	4490	125770	1550	—	—	—	—
Friedberg	1951	3245	5196	528	4070	4598	126030	10294	399	1071	1470	123
Füssen .	5141	1114	6255	61	5074	5135	46378	—	109	585	694	1
Gundelfingen	4471	102	4573	185	1125	1310	67120	—	147	—	147	5
Günzburg	4301	580	4881	387	3315	3702	152237	6770	148	4691	4839	166
Höchstädt	4554	23	4577	170	4787	4957	153433	—	42	2045	2087	—
Kaufbeuren	6566	2127	8693	691	6791	7482	202994	10012	2593	2243	4836	337
Kempten	1580	735	2315	250	2095	2345	73475	405	423	5944	6367	49
Lauingen	1813	2372	4185	836	705	1541	57258	170	—	—	—	—
Leipheim	513	33	546	132	390	522	27155	614	—	—	—	—
Lindau .	5685	1995	7680	543	9658	10201	230053	16703	57	800	857	1
Memmingen	15065	5542	20607	2512	17056	19568	400773	6450	5246	7431	12677	411
Mindelheim	3775	320	4095	105	4280	4385	148360	1430	454	2491	2945	15
Neuburg	995	544	1539	458	1284	1742	19712	1057	897	3473	4370	430
Rain .	1014	90	1104	92	1166	1258	25521	1512	154	172	326	6
Schrobenhausen	1518	414	1932	587	1226	1813	61580	1034	257	198	355	177
Weissenhorn	1757	108	1865	104	1220	1324	59479	—	314	—	314	35
Markt:												
Hohenwarth	411	57	468	27	401	428	15331	607	66	40	106	3
Schwabmünchen	1429	1231	2660	162	2957	3119	32317	4411	35	32	67	—

den Unterricht.				Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
gaben.		Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf den Stiftungszweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1054	1141	20787	—	6127	1837	7964	1054	5192	6246	735257	8644
75272	79580	1159272	45599	155082	49495	205177	8745	150816	159561	3702537	50351
—	—	—	—	810	—	810	26	270	296	10397	—
1901	1930	23443	18	4984	3021	8005	229	7508	7737	127992	1817
—	—	—	—	6555	84	6639	1347	4840	6187	199220	—
1258	1381	8596	—	1585	2951	4536	975	3653	4628	50200	2588
712	713	1181	—	3928	1498	5426	65	4125	4190	46232	1515
50	55	1356	—	23723	15	23738	1137	6573	7710	267126	—
3345	3451	60679	7834	5608	4286	9894	640	3351	3991	145491	41
2077	2077	854	—	9135	1087	10222	488	10181	10669	264614	—
4048	4385	56951	2564	19502	415	19917	2654	13519	16173	553508	53015
6807	6856	20344	619	8342	18612	26954	1342	20109	21451	223348	4300
—	—	—	—	8783	—	8783	13	7903	7916	233640	14111
—	—	—	—	5581	1944	7525	935	5529	6464	133839	356
116	117	2660	—	15116	5386	20502	5599	13480	19079	564085	8124
11691	12102	127591	—	38648	9510	48158	7352	30669	38021	812241	65837
2374	2389	12798	1399	6794	2995	9789	129	9768	9897	189550	3671
3563	3983	16691	936	20723	1611	22334	5256	13566	18762	354808	36088
213	219	4099	32	1559	75	1634	114	1582	1696	40744	306
291	468	5201	—	2067	1349	3416	731	2376	3107	53634	107
283	318	19457	—	4535	12160	16695	609	17170	17779	126392	1813
42	45	1837	2017	545	146	691	22	461	483	14516	—
208	208	1866	504	45	833	878	—	829	829	1099	—

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober l. Js. den bisherigen Kammerjunker, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Fürth, August Karl Leopold Albrecht Ernst Freiherrn von und zu Egloffstein, in die Zahl der K. Kämmerer aufzunehmen;

unterm 27. Oktober l. J. den Professor der Oberklasse des katholischen Gymnasiums zu Augsburg, Priester Rußwurm dem Gymnasium zu Dillingen als Lehrer der dritten Klasse zuzuweisen;

die Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse zu Regensburg dem Oberlehrer der lateinischen Schule zu Straubing, Priester Johann Adam Schmidt, provisorisch zu übertragen,

die erledigte Salzbeamtenstelle bei dem Salzamte Nürnberg dem quieszirten Oberzoll-Inspektionsadjunkten Alois Wagner in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

unterm 28. Oktober l. J. auf die zu Germersheim erledigte Friedensrichterstelle den Friedensrichter Adolph Boye zu Kusel, seinem Gesuche um Versetzung entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen; zum Friedensrichter in Kusel den bisherigen Friedensgerichtsschreiber zu Rockenhausen, Karl Fink, zu ernennen und die hiedurch erledigte Friedensgerichtsschreibers-Stelle zu Rockenhausen in provisorischer Eigenschaft dem Rechtskandidaten und dermaligen Polizeikommissär Cäsar Braun zu Neustadt an der Haardt zu verleihen;

unterm 30. Oktober l. J. den bisherigen Landrichter Peter Greisl in Waldmünchen auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Abensberg zu versetzen;

als Landrichter in Waldmünchen den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Abensberg, Franz Seraph Gietl, zu ernennen;

als ersten Assessor des Landgerichts Abensberg den bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor zu Naabburg, Joachim von Ruff zu befördern;

auf die zweite Landgerichts-Assessorsstelle zu Naabburg den dermaligen zweiten Landgerichts-Assessor zu Regenstauf, Martin Weiß, zu versetzen;

als zweiten Landgerichts-Assessor zu Regenstauf den übernommenen Patrimonialrichter zu Pfaffendorf, Heinrich Pausewein, allergnädigst zu ernennen;

und unter dem 31. Oktober l. Js. den Friedensrichter Ignaz Godron zu Blieskastel in gleicher Eigenschaft nach Dürkheim zu versetzen.

Pfarreien = Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Oktober l. J. den Pfarrer Thomas Mößbauer zu Treitlkofen, Landgerichts Vilsbiburg, von dem Antritte der ihm zugedachten katholischen Pfarrei Leuchtenberg allergnädigst zu dispensiren und demselben die Pfarrei Geroldshausen, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Nov. l. J. folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

die Pfarrei Falkenberg, Landgerichts Eggenfelden im Unterdonaukreise dem Pfarrer Michael Weber in Ottering, Landgerichts Landau;

die Pfarrei Welden, Landgerichts Zusmarshausen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Thomas Heichlinger in Mindelaltheim, Landgerichts Burgau, und

die Pfarrei Langweid, Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Nepomuk Mayr in Wittesheim, Landgerichts Monheim.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Oktober l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Schambach, Landgerichts Straubing im Unterdonaukreise, von dem Bischof von Regensburg dem Pfarrer Georg Beyer in Dalking, Landgerichts Chamm, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 17. Oktober l. Js. die erste protestantische Pfarrstelle an der St. Michaelskirche in Fürth dem bisherigen ersten Pfarrer und Dekan, Dr. Friedrich Ludwig Hofmann zu Leutershausen; die dritte protestantische Pfarrstelle daselbst dem bisherigen Pfarrer zu Nenzenheim, Dekanats Markt Einersheim, Friedr. Carl Seiffert;

die protestantische Pfarr-, beziehungsweise Predigerstelle an der Auferstehungskirche daselbst dem bisherigen Pfarrer zu Unterauffees, Dekanats Bamberg, Johann Lorenz Kraußold;

unterm 22. Oktober l. J. die Pfarrei Markt Leuthen, Dekanats Wunsiedel, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Münchberg, Johann Gottfried Ernst Raithel, und

unterm 24. Oktober l. J. die Pfarrei Ermerzhofen, Dekanats Uffenheim dem bisherigen Pfarrer zu Oberampfrach, Dekanats Feuchtwangen, Conrad Justus Bernhold.

Verzeichniß

derjenigen Studierenden der königl. Hohen Schule in München, welche für das Jahr $18\frac{33}{34}$ Stipendien, respektive erhöht, fortbeziehen.

Nr.	Namen.	Heimath.	Kreis.	Bezug in fl.
1	Ast, Patricius . .	Landshut . .	Isar . . .	70
2	Baumann, Joseph .	München . .	Isar . . .	70
3	Beck, August . . .	Mindelheim .	Oberdonau .	70
4	Bischof, Anton . .	Regeusburg .	Regen . .	60
5	Burgl, Franz . .	Bogen . .	Unterdonau .	80
6	Dorn, Jakob . .	Regensburg .	Regen . .	90
7	Dorner, Carl Wilhelm .	Ebrach . .	Obermain . .	80
8	Eggerth, Friederich .	München . .	Isar . . .	80
9	Feiler, Franz . .	Landshut . .	Isar . . .	60
10	Feiler, Philipp . .	Landshut . .	Isar . . .	50
11	Finsterlin, August .	München . .	Isar . . .	60
12	Forster, Eduard . .	Etterzhausen .	Regen . .	70
13	Fundels, Georg . .	Rönkamm . .	Unterdonau .	70
14	Gareis, Heinrich . .	Amberg . .	Regen . .	90
15	Gebhard, Mathias .	Wartenberg .	Isar . . .	60
16	Glaß, Max . . .	Ansbach . .	Rezat . .	50
17	Götze, Anton . .	Schrobenhausen .	Oberdonau .	80
18	Greil, Franz Xaver .	Schbrau . .	Unterdonau .	50
19	Guggemos, Ferdinand .	Kaufbeuern .	Oberdonau .	70
20	Gürster, Jos. . .	Durasterf .	Unterdonau .	50
21	Haller, Florian . .	München . .	Isar . . .	60
22	Hainzelmayer, Jakob .	Friedberg . .	Oberdonau .	80
23	Hank, Jos. . . .	Regensburg .	Regen . .	50
24	Held, Friederich . .	Landshut . .	Isar . . .	80
25	Herzog, Johann Paul .	Honfolgen .	Oberdonau .	70
26	Hildenbrand, Karl .	München . .	Isar . . .	70
27	Hug, Seraphin . .	U. Günzburg .	Oberdonau .	80
28	Ilg, Andreas . .	München . .	Isar . . .	80
29	Krieger, Jos. . .	Passau . .	Unterdonau .	70
30	Krieger, Eduard . .	Passau . .	Unterdonau .	70

Nr.	Namen.	Heimath.	Kreis.	Bezug in fl.
31	Lautenbachee, Karl .	Straubing .	Unterdonau .	80
32	Lautenschlager, Lud. .	Amberg . .	Regen . . .	90
33	Lechnee, Christian . .	Sinching . .	Regen . .	80
34	Leitmeier, Jos. . .	Hunderdorf .	Unterdonau .	70
35	Lentermann, Sales .	Landau . .	Unterdonau .	70
36	Listmayee, Joh. Bapt. .	Ge. Haebach .	Unterdonau .	60
37	v. Lößl, Eduard . .	Weiler . .	Oberdonau. .	50
38	Maye, Jos. . . .	Waldsaßen .	Obermain . .	90
39	Mielach, Otto . .	Augsbueg . .	Oberdonau .	50
40	Mielach, Karl . .	Augsbueg . .	Obeedonau .	50
41	v. Molo, Jos. . .	Günzburg . .	Oberdonau .	50
42	Müllee, Georg . .	Dillingen . .	Obeedonau .	70
43	Muck, Wilhelm . .	Furth . .	Unterdonau .	80
44	Neudegger, Julius .	Burglengenfeld .	Regen . .	80
45	Osterrieder, Bened. .	Augsburg . .	Obeedonau .	50
46	Pettenkofer, Albert .	Eichstädt . .	Regen . .	70
47	Peestele, Nikolaus .	München . .	Isar . . .	90
48	Ramis, Karl . .	München . .	Isar . . .	70
49	Recht, Georg . .	Hartpening .	Isar . . .	60
50	v. Reicheet, Bernhard .	Amberg . .	Regen . .	60
51	Rupprecht, Joh. Bapt.	Kirchenthumbach	Obermain . .	60
52	v. Schleis, Karl . .	Amberg . .	Regen . .	30*
53	Schlosser, Joh. Bapt. .	Welburg . .	Regen . .	80
54	Schuez, Johann . .	Hals . .	Unterdonau .	80
55	Seel, Otto . . .	Kempten . .	Oberdonau .	80
56	Seiler, Robert . .	Haidhausen .	Isar . . .	60
57	Singee, Jos. . .	Taimering .	Regen . .	50
58	Spring, Ant. Fried. .	St. Leonhard .	Oberdonau. .	80
59	Stadlbauee, Jos. .	Kirchenthumbach	Obermain . .	70
60	Ueblagger, Joseph .	Sandelzhausen .	Isar . . .	70
61	Zieeee, Martin . .	Straubing. .	Unterdonau .	60

* v. Schleis beziehe noch ein Familienstipendium von 60 fl.

Verzeichniß

derjenigen Studierenden an der königl. Hochschule München, welchen für das Jahr $18\frac{35}{36}$ neue Stipendien verliehen woden sind.

Nr.	Namen.	Heimath.	Kreis.	Bezug in fl.
1	Anne, Franz . . .	Eschendorf .	Untermain .	40
2	Bauer, Ludwig . .	Salzburg . .	ehem. Salzach .	40
3	Bayer, Wolfgang . .	Ascha , .	Unterdonau .	50
4	Christl, Friedrich . .	Pfarrkirchen .	Unterdonau .	30
5	Crusilla, Anton . . .	Deggendorf .	Unterdonau .	30
6	Dirnberger, Joseph .	Riedenburg .	Regen . .	50
7	Dolch, Gustav . .	Ingolstadt . .	Regen . ,	60
8	Dollacker, Ignatz . .	Amberg . .	Regen . .	50
9	Fuchs, Ludwig . .	Erding . .	Isar . . .	50
10	Gelst, Carl August .	Kempten . .	Oberdonau .	60
11	v. Germersheim, Joseph	Moken . .	Rezat . ,	30
12	Geyer, Carl	Hopfen . .	Oberdonau .	50
13	Gierlinger, Joseph .	Abolming . .	Unterdonau .	70
14	Goßner, Carl . . .	Ingolstadt . ,	Regen . .	40
15	v. Gresbeck, Otto . .	Trostberg . .	Isar . , .	60
16	Haller, Joseph . .	Hohenried . .	Unterdonau .	30
17	Heiß, Michael . .	Pfahldorf . .	Regen . , .	40
18	Holzinger, Joseph .	München . .	Isae	50
19	Käs, Wolfgang . .	Amberg . .	Regen . .	40
20	Kemmer, Franz . .	Würzburg . .	Untermain . .	50
21	Küffer, Johann . .	Regensburg .	Regen . .	60
22	v. Lindtner, Joseph .	Dürrenberg .	ehem. Salzach ,	50
23	Maier, August . .	Kreuzberg . .	Unterdonau .	50
24	Maurer, Friedrich . .	Eggenfelden .	Unterdonau .	60
25	Mayer, Georg . .	Lorenzenberg .	Isar . . .	40
26	Pauer, Ludwig . .	München , .	Isar . . .	60
27	Popp, Franz . .	Bamberg . .	Obermain . .	40
28	Primbs, Karl . .	Miesbach . .	Isar . . .	60
29	Raimer, Ludwig . .	Kempten . -	Oberdonau .	40
30	Regnault, Wilhelm ,	Speyer . .	Rhein . .	50

Nr.	Namen.	Heimath.	Kreis.	Bezug in fl.
31	Reitmayer, Anton	Kellheim	Regen	50
32	Rößler, Hieronymus	Weiden	Obermain	60
33	Schloßer, Kaspar	Monheim	Rezat	50
34	Schlund, Aloys	Wallerstein	Rezat	50
35	Schmid, Carl	Allmannshofen	Oberdonau	50
36	Schmidtner, Andreas	Weilheim	Isar	50
37	Schwarz, Joseph	Wollaberg	bayer. Wald	40
38	Schwarzmaier, Simon	Amberg	Regen	50
39	Schweninger, Franz	Regensburg	Regen	60
40	Seyl, Xaver	Passau	Unterdonau	50
41	Spengler, Gustav	Schongau	Oberdonau	50
42	Spies, Joh. Baptist	Lauterhof	Regen	50
43	Stanger, Bernhard	Waldkirch	Oberdonau	60
44	Ströll, Joh. Baptist	Immenstadt	Regen	50
45	Ueblagger, Karl	Furth	Isar	60
46	Wachter, Joh. Gottfrd.	Tiefenthal	Regen	50
47	Wolf, Wilhelm	Passau	Unterdonau	40

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 3. Okt. l. J. den K. Revierförster zu Buckenhof, Rudolph v. Paschwitz, zum Major und Commandanten im Landwehr-Bataillon des Landgerichtsbezirkes Erlangen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Octbr. l. J. den Magistrats-Rath Klinger zu Würzburg zum Major im Landwehr-Regimente der Stadt Würzburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbenannten Großherzoglich Badischen Staatsbeamten, dem Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Türkheim und dem Finanzminister Herrn von Bökh das Großkreuz, sodann dem Geheimen Referendär und Direktor Goßweiler und dem Großherzoglich Badischen Minister-Residenten zu Berlin, Major von Frankenberg-Ludwigsdorff, das Commandeurkreuz Allerhöchstihren Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben dem Bürgermeister Lerchetbohrer, dem Polizeikommissär Kaserer und dem Magistratsrathe Laschinsky jun. zu Salzburg, in allergnädigster Anerkennung ihres lobenswürdigen Benehmens bei dem Brandunglücke der Stadt Reichenhall, die goldene Ehrenmünze des Civilverdienst-Ordens zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Wilhelm Stecher zu Donauwörth;

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober l. J. dem K. Sattelmeister Thomas Schöpp die Ehrenmünze des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nachbenannte königliche Staatsbeamten die ihnen von Seiner königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Orden, und zwar der Staatsrath und Gesandte Graf von Luxburg das Großkreuz des Ordens vom Zähringer-Löwen, der Ministerialrath im Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern Dr. Leonhard von Dresch das Commandeurkreuz und der königl. Rath Beyer das Ritterkreuz gedachten Ordens annehmen und tragen dürfen.

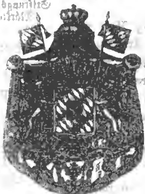
a t e

$\frac{33}{34}$

d e n

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 58.

München, Freitag den 20. November 1835.

K. Allerhöchste Verordnung,

den Rang, den Dienstgrad und die Uniform der Landwehr-Kreiskommandanten betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, bezüglich des Ranges, des Dienstgrades und der Uniform Unserer Landwehr-Kreiskommandanten auf den Grund der §§. 22, 24 und 25 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1826 zu verordnen, was folgt:

I. Die Ernennung zu der Stelle eines Kreiskommandanten der Landwehr zieht fortan weder die Ernennung zum

Stabsoffizier à la Suite des Heeres, noch eine Charakterisirung in dem Heere nach sich.

II. Dagegen kommt, so lange Wir nicht anders verfügen, den Kreiskommandanten der Landwehr, falls sie nicht bereits einen Generalsgrad oder Charakter im Heere besitzen, kraft ihrer Stelle und auf die Dauer ihrer Anstellung als Kreiskommandanten der Dienstgrad und Charakter als General-Major der Landwehr zu.

III. Dieselben tragen zu der unveränderten Uniform der Landwehr-Infanterie die General-Majors-Stickerei auf dem blauen Kragen und Aufschlägen und einen dreieckigen Hut mit Federbusch.

IV. Gegenwärtige Verordnung soll als ergänzender Bestandtheil der Landwehr-Ordnung durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München den 5. November 1835.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
Müllbaur.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Obermainkreises betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J. in Nro. 57. des Regierungs-Blattes bringt das unterzeichnete Staatsministerium in den nachstehenden beiden Uebersichten die nunmehr zur Reife gediehenen wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Obermain-Kreises gleichmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

München den 24. Oktober 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Goßinger.

Summarischer Auszug

aus den

Stiftungs-Rechnungen

der

Stadt- und Markt-Gemeinden

(mit magistratischer Verfassung)

in dem

Obermain-Kreise

für das

Verwaltungs-Jahr $18\frac{3}{4}$.

78*

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus. Einnahmen. Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa	Ausgaben. Auf d. Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa.	Vermögensstand. Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Stiftungen für … Einnahmen. Aus d. rentir. Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Ausgaben. Auf die Administration
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	21	461	482	180	219	399	6830	2894	—	—	—	—
Auerbach	865	168	1033	188	862	1050	33654	14	20	—	20	20
Baireuth	2654	1699	4353	309	3313	3622	158767	3162	89	9310	9399	208
Bamberg	17945	9265	27210	1672	19370	21042	558187	38	1728	12488	14216	156
Berneck	84	213	297	31	306	337	19084	196	—	—	—	—
Burgkundstadt	853	90	943	313	1045	1358	41321	4662	181	1277	1458	25
Culmbach	931	682	1613	148	1768	1916	26730	4513	160	1788	1948	17
Erbendorf	1432	442	1874	296	1553	1849	36201	11639	2	2	4	—
Eschenbach	481	118	599	35	703	738	22148	470	97	25	122	3
Forchheim	1778	829	2607	87	2042	2129	45535	124	808	32	840	79
Gefrees	37	365	402	8	402	410	21908	1650	23	536	559	—
Goldkronach	—	408	468	31	184	215	26087	312	—	—	—	—
Helmbrechts	67	338	405	32	327	359	1 920	205	6	44	50	3
Höchstadt	877	98	975	42	631	673	18054	750	75	398	473	16
Hof	2768	1426	4194	746	2978	3724	283703	3959	835	10455	11290	51
Kemnath	189	395	584	5	490	495	26785	2796	111	—	111	15
Kirchenlamitz	40	319	359	26	269	295	8085	2031	1	364	365	7
Konnersreuth	51	83	134	19	144	163	5357	186	—	17	17	—
Kronach	2627	535	3162	351	2409	2760	95133	—	157	2092	2249	14
Lichtenberg	—	94	94	16	161	177	19099	927	—	—	—	—
Lichtenfels	1229	231	1460	68	1189	1257	31448	4384	53	1361	1414	3
Mitterteich	422	305	727	30	445	475	17757	332	1	71	72	4
Münchberg	279	601	880	119	787	906	37503	4087	—	—	—	—
Naila	3	157	160	19	219	238	18248	880	—	—	—	—
Neustadt a. W.	123	805	928	23	546	569	15776	262	11	—	11	3
Nordhalben	231	46	277	11	541	552	12685	971	7	—	7	—
Pegnitz	27	333	360	11	363	374	9188	949	—	—	—	—
Pottenstein	724	65	789	86	638	724	27165	3612	—	87	87	—
Pressath	417	257	674	28	537	565	22214	10128	46	—	46	55
Redwitz	157	521	678	53	507	560	35665	—	—	—	—	—
Rehau	67	211	278	41	178	219	11502	2008	16	968	984	1
Schauenstein	425	89	514	58	203	261	26464	—	—	—	—	—
Schwarzenbach a. S.	—	597	597	35	386	421	19891	10004	—	465	465	26
Schwarzenbach a. W.	3	206	209	—	169	169	5710	—	—	—	—	—
Selb	4	433	437	40	325	365	32165	1815	—	—	—	—
Selbitz	—	183	183	30	195	225	19675	1422	—	—	—	—
Staffelstein	883	314	1197	51	1216	1267	35000	8944	119	10	129	9
Teuschnitz	366	258	624	52	565	617	13640	851	—	179	179	5
Thiersheim	134	128	262	33	189	222	5333	—	—	—	—	—
Waldsassen	402	118	520	58	725	783	23754	226	15	—	15	—
Waltershof	175	68	243	26	300	326	7569	848	—	—	—	—
Weiden	2002	491	2493	536	1796	2332	60554	7452	830	7	837	144
Weissenstadt	10	232	242	32	288	320	11810	8810	45	279	324	28
Wunsiedl	110	535	645	25	429	454	28050	1351	385	5379	5764	122

den Unterricht.				Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
gaben.		Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	175	—	175	11	90	101	4440	—
29	49	832	—	2255	104	2359	693	1914	2607	83843	1975
7887	8095	10941	—	22183	15116	37299	3727	31709	35436	596780	15022
12003	12159	48953	1000	78206	30494	108700	11737	91766	103503	2315829	12495
—	—	—	—	106	39	145	1	122	123	3243	—
1356	1381	3802	233	95	18	113	19	102	121	2773	—
1878	1895	4455	878	4647	463	5110	711	3971	4682	93545	—
9	9	405	13	59	—	59	23	61	84	5091	296
98	101	2270	—	69	18	87	3	55	58	1783	43
1081	1160	23274	—	7205	85	7290	2149	6872	9021	244175	75
519	519	4323	—	42	155	197	—	158	158	1435	—
—	—	—	—	24	165	189	10	153	163	520	—
64	67	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—
702	718	2027	—	2337	139	2476	137	2411	2548	43161	—
11670	14721	10435	1485	21586	3926	25512	6672	17726	24398	321761	6021
328	343	6932	—	915	10	925	125	1323	1448	30526	1304
356	363	900	—	23	—	23	—	26	26	—	—
—	—	89	—	5	10	15	—	20	20	200	—
2253	2267	3435	—	8480	391	8871	1226	4959	6185	175956	—
—	—	—	—	119	20	139	7	80	87	4189	—
1256	1259	1420	—	1251	874	2125	109	1921	2030	34661	705
58	62	1298	—	336	—	336	15	222	237	5727	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	22	87	109	—	151	151	1747	19
16	19	988	—	110	13	123	15	127	142	7989	300
4	4	184	—	38	23	61	5	—	5	1110	3274
—	—	—	—	455	—	455	88	688	776	9037	205
25	25	45	—	1742	19	1761	230	1892	2122	45197	—
56	111	3535	317	169	—	169	14	171	185	8264	—
—	—	—	—	484	100	584	13	460	473	10466	—
1099	1100	1377	—	8	11	19	—	—	—	270	—
—	—	—	—	31	—	31	1	45	46	747	—
529	555	3000	—	25	56	81	—	—	—	652	—
—	—	—	—	10	10	20	—	—	—	200	—
—	—	—	—	88	50	138	7	150	157	3588	—
—	—	—	—	81	65	146	1	163	164	3003	—
213	222	3624	523	1093	57	1150	100	626	726	33209	—
120	125	19	—	7	14	21	2	—	2	311	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	15	427	—	242	—	242	24	354	378	9653	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
773	917	27703	1253	2753	259	3012	1030	2199	3229	98586	1455
290	318	1940	—	20	35	55	1	16	17	500	—
4655	4777	16899	—	5750	128	5878	231	3953	4148	60996	500

Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 5. November l. J. den Landrichter Carl Christian Zernott zu Altdorf in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Herrieden und den Landrichter Christian Georg von Merz zu Herrieden in gleicher Eigenschaft nach Altdorf zu versetzen;

unterm 7. November l. J. dem Professor der zweiten Klasse des Gymnasiums zu Bayreuth, Klöter, die Vorrückung in die erledigte Lehrstelle der dritten Klasse zu gestatten, und die dadurch erledigte Lehrstelle der zweiten Klasse dem Subrektor der lateinischen Schule zu Bayreuth, Professor Lotzbeck, zu verleihen;

unterm 8. November l. Js. dem geistlichen Rathe und Rektor des Lyzeums zu Amberg, Wisnet, auf den Grund gehörig nachgewiesener Funktions-Unfähigkeit, die erbetene Versetzung in den Ruhestand, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen mit Eifer und Treue geleisteten Diensten zu bewilligen;

das Rektorat der Lyzealanstalt zu Amberg in widerruflicher Eigenschaft dem bisherigen Rektor der katholischen Studienanstalt in Augsburg, Priester Furtmaier mit der Bestimmung, daß er die Lehrvorträge über Philosophie und Pädagogik zu übernehmen habe, zu übertragen und

die Lehrfächer der Philologie und Geschichte dem Lyzeal-Professor zu Amberg, Georg Hübmann, zuzuweisen;

zum Friedensrichter in Bliescastel den bisherigen Advokaten Karl Damm zu Landau, auf sein allerunterthänigstes Gesuch um Anstellung im Staatsdienste, zu ernennen und die hiedurch erledigte Stelle eines Advokaten im Bezirksgerichte zu Landau dem Accessisten der Regierung des Rheinkreises, Karl Spatz zu Speyer, zu übertragen;

und unterm 9. November l. J. das neu errichtete Landgerichtsphysikat zu Weidenberg im Obermainkreise, dem bisherigen praktischen Arzte zu Staffelstein, Med. Dr. Franz Müller, provisorisch zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 5. November l. J. die Pfarrei Trudering, Landgerichts München im Isarkreise, dem Kuratbenefiziaten Georg Trautmann zu Gelting, Landgerichts Ebersberg;

unterm 4. November l. J. das Benefizium SS. Eligii et Catharinae in Lands,

hiedurch erledigte Stelle ...
im Bezirksgerichte zu Landau
len der Regierung des Rhein
l Spatz zu Speyer, zu über

unterm 9. November l. J. das
te Landgerichtsphysikat zu We
Obermainkreise, dem bisherigen
Arzte zu Staffelstein, Med. Dr.
ller, provisorisch zu verleihen.

---

und Benefizien-Verleihun
räsentationsbestätigungen.

Majestät der König haben
tholische Pfarreien und Be
rgnädigst zu verleihen geruht:
... die Pfar

senheim;

die Pfarrei Ostermünchen dem Kooperator Heinrich Buchner in Schönau, Landgerichts Ebersberg;

die Stadtpfarrei Altenerding, Landgerichts Erding im Isarkreise, dem Inspektor des weiblichen Erziehungs-Instituts zu Nymphenburg, Emanuel Fenneberg;

die Pfarrei Neukirchen, Landgerichts Rhain im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Götz in Oberbaar, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrei Oberhochstadt, Landkommissariats Landau im Rheinkreise, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Peter Gerstle;

und unterm 9. November l. J. die

term 31. Oktober l. J. dem bisherigen vierten protestantischen Pfarrer zu Bayreuth, Dr. Ernst Friedrich Wilhelm Fabri die Stelle eines protestantischen Stadtpfarrers und Dekans in Würzburg;

und unterm 1. November l. J. die Pfarrstelle zu Unteröstheim, Dekanats Insingen, dem bisherigen Pfarrer zu Altentrüdingen, Dekanats Wassertrüdingen, Friedrich Wilhelm Jakob Mack zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. November l. Js. der von dem Freiherrn v. Guttenberg-Sternberg für den Pfarramtskandidaten Johann Conrad Reuter aus Erlangen auf die protestantische Pfarrei Sülzdorf, Dekanats Waltershausen, ausgestellten Präsentation die

digst bewogen gefunden als Mitglieder der Verwaltung des katholischen Stadtpfarrfondes in Bamberg nachstehende Gemeinde-Glieder zu bestätigen, als:

1) den Kaufmann Georg Dotterweich,
2) den Melbermeister Sebastian Gütlein,
3) den Kaufmann Daniel Heinzenknecht,
4) den Saamenhändler Nikolaus Ochs,
5) den Schmid Valentin Schwappach,
6) den vormaligen gutsherrlichen Rentenverwalter Christoph Herrmann,
7) den Tüncher Franz Joseph Clemens,
8) den Bierbrauer Andreas Steinlein.

Titel-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Sekretär Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern, August Wendland, den Titel eines Legationsrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Advokaten Dessauer in München in Anerkennung der von ihm dem Damenstifte zur heiligen Anna in München geleisteten ausgezeichneten Dienste den Titel und Charakter eines wirklichen Hofrathes tax- und siegelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Oktober l. Js. in Anerkennung der vorzüglichen Verdienste, welche sich der Dekan und erste Pfarrer an der St. Johannis-Kirche zu Ansbach, Dr. Adam Theodor Albrecht Friedrich Lehmus, als Prediger, Schriftforscher und Schriftsteller um protestantisches Kirchenthum und protestantische Kirchenlehre in einer langjährigen Berufsthätigkeit erworben, so wie in Anerkennung seiner stets bewährten Gesinnung treuer Anhänglichkeit, demselben den Charakter und Titel eines protestantischen Kirchenraths taxfrei zu verleihen geruht.

K. Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Annahme.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signats vom 5. Oktober l. J. dem Gesuche des Johann Balthasar Demling aus Klosterhausen, Landgerichts Kissingen, um die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und resp. Beibehaltung des schon bisher von ihm geführten Familien-Namens Holzheimer, jedoch den Rechten Dritter unbeschadet, allergnädigst zu willfahren geruht.

t

a t e

$8\frac{33}{34}$

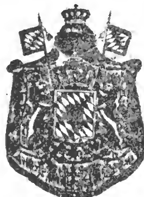
d e n

i e.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 59.

München, Samstag den 21. November 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Führung der Geschäfte während der Reise Seiner Majestät des Königs nach Griechenland betreffend.

Seine Majestät der König haben bei dem Antritte Allerhöchstihrer Reise nach Griechenland an sämmtliche Staatsminister die Allerhöchsten Anordnungen zur ununterbrochenen Fortführung der Geschäfte während Allerhöchstihrer Abwesenheit mit ausgedehnten Vollmachten ergehen lassen.

Eben so haben Seine Majestät den unausgesetzten Fortgang der Sitzungen

des Minister-Raths und des Staats-Raths anzubefehlen geruht.

Sämmtliche Landesstellen und Behörden werden hievon durch das Regierungs-Blatt zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

München den 21. November 1835.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. November l. J. die bei dem Obermedizinal - Ausschusse erledigte Stelle eines Beisitzers dem geheimen Rathe, Leibarzte Dr. von Breslau zu übertragen;

unterm 11. November l. J., die am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern erledigte Richterstelle dem Oberhofgerichts-Advokaten Dr. Arnold Möhl zu Mannheim zu verleihen;

unterm 13. November l. Js. die erledigte Rechnungskommissärs-Stelle bei der Finanzkammer des Obermainkreises dem pensionirten Lieutenant und Aufschlags-Einnehmer Clement Bieringer zu Freising; die bei der Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreises erledigte Rechnungskommissärsstelle dem funktionirenden Spezialschuldentilgungs-Kasseoffizianten Jodok v. Ehrhart zu Nürnberg; die bei der Regierungs - Finanzkammer des Isarkreises erledigte Rechnungskommissärs - Stelle dem Regierungs-Accessisten Georg Clarenz in München; die bei der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonaukreises erledigte Rechnungskommissärs - Stelle dem Regierungs - Accessisten Max Wolf in München; dann die bei der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises erledigten Rechnungskommissärs-Stellen dem Rechnungskommissariats - Accessisten Johann Andreas Veith und dem Steuerliquidations-Kommissär Joseph Appel, sämmtlich in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

die durch den Tod des Professors Selling erledigte Lehrstelle der ersten Klasse des Gymnasiums zu Ansbach dem Professor am Gymnasium zu Regensburg, Fuchs, zu übertragen;

unterm 14. November l. J. dem Bezirks-Ingenieur zu Kempten, Joh. Baptist v. Langenmantel, die erledigte Bezirks-Ingenieurs-Stelle München II., dagegen die Bezirks - Ingenieurstelle in Kempten dem dermaligen Bezirks - Ingenieur zu Kaiserslautern, Friedrich Beischlag, zu verleihen;

dem dermaligen Bau - Kondukteur zu Passau, Georg Purrainer, provisorisch zum Bezirks - Ingenieur zu Kaiserslautern zu befördern;

den Ingenieur-Praktikanten Gustav Maier provisorisch zum Baukondukteur des Baubezirks Passau;

den Assessor des Landgerichts Pfaffenhofen Franz Paul Fleißner, zum Assessor ausser dem Status bey dem Appellationsgerichte für den Isarkreis,

und unterm 16. November l. J. den bisher funktionirenden Assessor der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, Karl Freiherrn von Schrenk zum wirklichen Assessor der genannten Regierung, Kammer des Innern, zu ernennen;

unterm gleichen Tage dem Regierungsrathe der Kammer des Innern des Untermainkreises, Philipp Andreas Franz Behringer die auf den Grund der Bestimmung §. 22. lit. B. der 9. Verfassungs-Beilage und in Rücksicht seines hohen Lebensalters und geschwächter Gesundheit die allerunterthänigst erbetene Ruheversetzung unter dem Ausdrucke der besondern Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit einer Reihe von 40 Jahren mit ausgezeichneter Treue und Anhänglichkeit geleisteten ersprießlichen Diensten zu gewähren, und

statt eines Rathes, der Regierungs-Kammer des Innern zwei Assessoren beizugeben, und als solche

den Aktuar des Landgerichts Brückenau, Ludwig Ploner und

den Aktuar des Landgerichts Karlstadt, Heinrich Schubert, in provisorischer Eigenschaft, sofort

als Aktuar des Landgerichts Brückenau, den bisherigen Ministerial-Accessisten des Innern, Joseph von Speckner, und

als Aktuar des Landgerichts Carlstadt, den Regierungs-Rathsaccessisten der Kammer des Innern des Untermainkreises, Joseph Leinfelder allergnädigst zu ernennen.

Kgl. Bayerisches Consulat in Bremen.

Seine Majestät der König haben den Kaufmann Sigmund Paul Ferdinand Sattler zu Allerhöchstihrem Consul in Bremen zu ernennen geruht.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Der geistliche Rath, Dechant und Stadtpfarrer Dr. Gabriel Knogler in Wemding hat dem zur Förderung der Wissenschaften und des Unterrichtes neubegründeten Benediktinerstifte zu St. Stephan in Augsburg eine bedeutende Zahl werthvoller Bücher über Physik, Mathematik, Chemie 2c. nebst einigen physikalischen Instrumenten schenkungsweise überlassen.

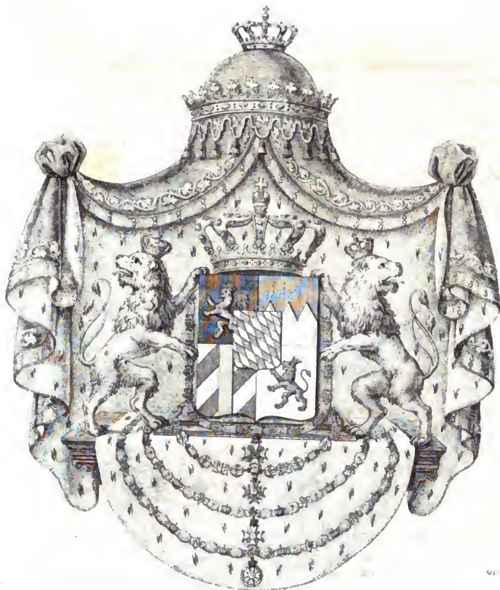
Dem nämlichen Stifte sind von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg mehrere natur-

historische und physikalische Gegenstände zum Geschenke gewidmet worden.

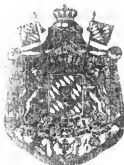
Seine Majestät der König haben diese einer gemeinnützigen Anstalt des Vaterlandes zugewendeten Vermächtnisse nicht nur allergnädigst zu genehmigen, sondern unterm 2. November l. J. auch zu befehlen geruht, daß dieselben sammt dem Ausdrucke Allerhöchstihres besondern Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums

Seine Majestät der König haben unterm 19. April l. J. dem Fabrikanten Johann Kolb von Nürnberg im Rezatkreise, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung von Spazierstöcken mit Sonnenschirm für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.



Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 60.

München, Donnerstag den 26. November 1835.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die historischen Forschungen und die Sorge für Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten und Denkmale in Bayern betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Schon bei Gründung der historischen Vereine (29. Mai 1827) war Unser Wunsch auf eine nähere Berührung derselben mit Unserer Akademie der Wissenschaften und dahin gerichtet, in dieser ersten wissenschaftlichen Körperschaft des Reiches den Mittelpunkt des wiedererwachten historischen Strebens und der von Uns gebotenen Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten erblicken zu können.

Indem Wir daher die Uns vorgeleg-

ten neuerlichen Entschlüsse bekannter Akademie mit lebhaftem Wohlgefallen entgegennehmen, und Uns dieses Beweises lebendigen Eingehens in Unsere väterlichen Absichten freuen, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I.

Unsere Akademie der Wissenschaften eröffnet von nun an den historischen Kreis-Vereinen des Reiches eine unmittelbare Korrespondenz. Sie beantwortet deren Anfragen und ertheilt ihnen bezüglich ihrer Arbeiten und Forschungen den etwa nöthig scheinenden Rath aus dem Standpunkte eines freien literarischen Verkehres.

II.

Die Anbringen der historischen Vereine an Unser Staats-Ministerium des Innern haben fortan in der Regel durch Unsere Akademie der Wissenschaften und mit deren Gutachten an das erwähnte Staats-Ministerium zu gelangen.

III.

Eben so wird sich die, von Uns durch allerhöchste Verfügung vom 21. Februar l. J. errichtete General-Inspektion der plastischen Denkmale des Reiches neben ihren Anträgen an Unser Staats-Ministerium des Innern und neben ihren Requisitionen an die äußeren Verwaltungs-Stellen und Behörden auch mit Unserer Akademie der Wissenschaften in unmittelbares Benehmen setzen, und Wir vertrauen zu Letzterer, sie werde den General-Inspektor (falls er wie der gegenwärtige General-Inspektor, Oberbaurath Boisserée zugleich ihrem Gremio angehört) bezüglich der obbenannten Gegenstände in unmittelbares Verhältniß auch zu jenen Klassen setzen, welchen er sonst als Mitglied nicht zugetheilt ist.

Unsere Akademie der Wissenschaften wird sich durch nachdrückliche Unterstützung der in ihren Zwecken und Bestrebungen so achtbaren historischen Vereine neue Ansprüche auf Unsere fortgesetzte Anerkennung erwerben. Die historischen Vereine ihrer Seits werden in dem ihnen dargebotenen direkten Benehmen mit dem ersten gelehrten Institute der Monarchie einen sprechenden Beweis Unseres Königlichen Schutzes erkennen und sich desselben durch Benützung des ihnen freiwillig entgegenkommenden Mittelpunktes durch eifriges Fortschreiten auf der Bahn gründlicher geschichtlicher Forschung und insbesondere durch successives Hervorrufen entsprechender allmählig von selbst zu einem vollständigen historisch-topographischen Lexikon des Reichs sich gestaltender Monographien aller Gemeinden

des Königreichs auch fortan stets würdig erhalten.

München den 15. Oktober 1835.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
An dessen Stelle:
der Ministerialrath Müllbaur.

Privilegium

für den Kreis- und Stadtgerichtsrath Dr. Moritz gegen den Nachdruck einer zweiten Auflage des ersten Bandes der Novellen zur Gerichtsordnung.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Nachdem Uns der Kreis- und Stadtgerichtsrath Dr. Moritz um die Erlaubniß zur Herausgabe der von ihm bearbeiteten, verbesserten und vermehrten Auflage des ersten Bandes der im Jahre 1811 im Druck erschienenen Sammlung von Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung, und um Ertheilung eines Privilegiums gegen den Nachdruck dieses Werkes, im Einverständnisse mit dem Herausgeber der ersten Auflage allerunterthänigst gebeten hat; so wollen Wir in Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieses Unternehmens, dem Bittsteller mit der erbetenen Erlaubniß zugleich das nachgesuchte Privilegium jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, tax- und stempelfrei hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers der zu veranstaltenden, vermehrten und verbesserten Ausgabe des ersten Bandes der obenbezeichneten Sammlung von Novellen zur Gerichtsordnung diese in keinerlei Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger der obenbezeichneten Ausgabe des ersten Bandes der Novellen zur Gerichtsordnung gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrucke sogleich wegzunehmen und jenem zu seiner freien Disposition zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung

der mehrerwähnten zweiten Auflage des ersten Bandes der Novellen zur Gerichtsordnung vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den eilften November im Jahre Eintausend achthundert fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
Müllbaur.

Diensteс-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. November l. J. den früher wegen mißlicher Gesundheitsumstände temporär quieszirten, nunmehr wieder hergestellten Aktuar Sebastian Klingseisen von Tittmoning, unbeschadet seiner vorigen dienstlichen Stellung als Aktuar bei dem Landgerichte München zu reaktiviren;

auf das erledigte Forstrevier Hauenstein im Forstamte Anweiler den bisherigen Forstamts-Aktuar zu Türkheim, Christian Rebmann, dann unterm 18. November l. Js. auf das erledigte Forstrevier Steinbeeg im Forstamte Kronach den bisherigen Forstamts-Aktuar Franz Karl Lang zu Revierförstern, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bei der K. Gesandtschaft in Wien angestellten Gesandtschafts-Sekretär Ludwig Wich zum Legations-Sekretär bei der K. Gesandtschaft in Stuttgart zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. November l. J. die Pfarrei Börrstadt, Landkommissariats Kaiserslautern im Rheinkreise dem Pfarrer Martin Groh in Haßloch, Landkommissariats Neustadt, die Pfarrei Haßloch aber dem Pfarrer Joseph Wallau in Börrstadt;

unterm 15. November l. J. das dritte Pfarrbenefizium in Neumarkt, im Regen-

kreise, dem Pfarrer Adam Ziegler in Hausheim, Landgerichts Castl;

unterm 16. November l. J. das Stadtkaplanei-Benefizium in Oberesschenbach, Landgerichts Heilsbronn im Rezatkreise, dem bisherigen Verweser desselben, Priester Johann Georg Herrmann;

unterm 17. November l. J. die Pfarrei Bittenbrunn, Landgerichts Neuburg, dem Pfarrer Anton Aloys Fink in Rühlingstetten, Herrschaftsgerichts Mönchsroth, und

die Pfarrei Bergheim, Landgerichts Göggingen, beide im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Anton Waibel in Steinbach, Landgerichts Grönenbach.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November l. J. zu genehmigen geruht, daß das Krankenhaus-Benefizium in Passau von dem Bischofe daselbst dem Wallfahrtspriester Bartholomä Lichtinger in Mariahilf verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 15. November folgende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

die dritte Pfarrstelle und das damit verbundene Dekanat in Speyer dem bisherigen Pfarrer zu Dielkirchen, Dekanats Obermoschel, Johann Wagner;

die Pfarrei Winnweiler, Dekanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Mittelbrunn, Dekanats Homburg, Jakob Heinrich Saul, und

die Pfarrei Otterberg, Dekanats Kaiserslautern, sämmtlich im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer in Mechtersheim, Dekanats Speyer, Carl Friedrich Schimper.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November l. Js. die vierte protestantische Pfarrstelle in Schwabach, Dekanats gleichen Namens im Rezatkreise, mit welcher die Seelsorge in dasiger Strafarbeits-haus- und Irrenanstalt verbunden ist, dem bisherigen Pfarrer in Frankenhofen, Dekanats Dinkelsbühl, Johann Friedrich Andreä zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. November l. J. der von der Freiherrlich von Egloffstein'schen Patronatsherrschaft für den Pfarramtskandidaten Julius Friedrich Ferdinand Felsenstein aus Ansbach auf die protestantische Pfarrei Affalterthal, Dekanats Gräfenberg;

der von den Freiherren von Fuchs als Kirchenpatrone für den Pfarramtskandidaten und bisherigen Pfarrvikar zu Würzburg, Georg Christian Meyer aus Frauenthal auf die protestantische Pfarrei Schweinshaupten, Dekanats Rügheim, und

der von dem Freiherrn von Guttenberg für den Pfarramtskandidaten Johann Carl Friedrich Wilhelm Popp aus Münch-

berg auf die protestantische Pfarrei Guttenberg, Dekanats Kulmbach, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung der Prorectorswahl an der Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. November l. J. der durch überwiegende Stimmenmehrheit auf den ordentlichen Professor der Theologie, Dr. Johann Georg Veit Engelhardt gefallenen Wahl zum Prorector der K. Universität Erlangen pro 18⅔ die allerhöchste K. Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 12. November l. J. die Stelle eines Kreiskommandanten der Landwehr des Obermainkreises als Beweis Allerhöchstihres gnädigen Vertrauens Allerhöchstihrem freundlich geliebten Vetter, Generallieutenant, Oberst-Inhaber des 8. Infanterie-Regiments, Herrn Herzog Pius in Bayern Hoheit zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 17. November l. J. den Magistratsrath Ignaz Meyer zu Augsburg zum Oberst und Kommandanten des Landwehr-Regiments daselbst zu ernennen, und den bisherigen ersten Major des Landwehr-Regiments Augsburg, Ferdinand Eindorfer zum Oberstlieutenant in diesem Regimente zu befördern geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer, erblichen Reichsrath, Herrn Carl Ludwig Freiherrn von Lotzbeck auf Weyhern rc. das Ritterkreuz des K. Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Appellationsgerichtsrathe August von Kolb;

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. November l. J. dem K. Oberbereiter Joseph Bauer das Ehrenkreuz des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Polizeisoldaten und Bureaudiener Sales Neubauer zu Regensburg,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Oktober l. J. dem K. Spezial-

kassier Karl von Clarmann bei dem Oberpostamte Augsburg die Ehrenmünze des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. November l. J. dem Mathias Steinmaßl, Beschlagschmied von Petting, K. Landgerichts Laufen, welcher bei dem am 1. Juli l. J. zu Petting stattgehabten Brande in dem Hause des Müllers Mooslechner dessen Knaben von der Gefahr des Verbrennens mit besonderer Klugheit, Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr rettete, das silberne Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung des Indigenats des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. November l. J. bewogen gefunden, nachstehenden Conventualen an der Benediktiner-Abtei zum heiligen Stephan in Augsburg, als:

1) P. Robert della Torre, bisher Novizenmeister und Rector Clericorum im Schottenstifte zu Wien;
2) P. Hieronymus Hofbauer, aus dem Schottenstifte in Wien;
3) P. Benedikt Richter, Dr. Philos., bisher Professor der Religionswissenschaft und Erziehungskunde, dann Direktor der philosophischen Lehranstalt zu Brünn, aus dem Stifte Raygern in Mähren;
4) P. Gregor Wittmann, bisher Hof- und Gastmeister im Stifte Altenburg in Oesterreich;
5) P. Isidor Hauck aus dem Stifte Göttweig in Oesterreich;
6) P. Roman Henneis aus dem Stifte Göttweig in Oesterreich;
7) P. Amand Neckham, bisher Professor der Humanitätsklassen im Stifte Seitenstetten in Oesterreich;
8) P. Maximilian Lasser, bisher Professor der Humaniora im Stifte Seitenstetten in Oesterreich;
9) P. Paul Rath, bisher Professor der Grammatik, Zeichnungslehrer und Präfekt des Convikts im Stifte Seitenstetten in Oesterreich;
10) P. Udalrich Hartenschneider, bisher Professor der Geschichte und Naturgeschichte im Stifte Kremsmünster in Oesterreich;
11) P. Heinrich Schumacher, bisher Professor der Humaniora im Stifte St. Peter in Salzburg;
12) P. Theodor Stabel, Dr. Theol. aus dem Stifte St. Peter in Salzburg;
13) P. Dionys Priglhuber aus dem Stifte Michaelbeuren in Oesterreich;
14) P. Vincenz Hanf, aus dem Stifte St. Lambert in Oesterreich;

15) P. Carlmann Flor, bisher Gymnasialprofessor im Stifte St. Paul zu Klagenfurt;

16) P. Alphons Belleroche aus dem Stifte Marienberg in Oesterreich;

das Indigenat des Königreiches unter Beibehaltung ihrer bisherigen Unterthansrechte in den K. K. Oesterreichischen Staaten allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. November l. Js. bewogen gefunden, nachstehenden Conventualen an der Benediktiner-Abtei zum heiligen Stephan in Augsburg, als:

1) dem P. Jakob Gruber, Vicedirektor des Convikts im Stifte Mölk in Oesterreich;

2) dem P. Beda Dabletz, Prediger an der Stiftskirche im nemlichen Convikte;

3) dem P. Gregor Hasberger, aus dem Stifte Kremsmünster in Oesterreich;

4) dem P. Martin Iboneck aus dem Stifte Emaus zu Prag in Böhmen;

5) dem P. Gregor Waibel, bisher Subprior zu Maria Einsiedel in der Schweiz;

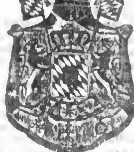
6) dem P. Mainrad Kölin aus besagtem Stifte, und

7) dem P. Columban Mösch aus Frick im Canton Aargau in der Schweiz,

das Indigenat des Königreichs unter Beibehaltung ihrer bisherigen Unterthansrechte allergnädigst zu ertheilen.

Kremsmünster in Oesterreich;
. Martin Ibenek aus dem
Emaus zu Prag in Böhmen;
. Gregor Waibel, bisher Su
zu Maria Einsiedel in der
iz;
. Mainrad Kölin aus beiagen
, und
. Columban Mösch aus Fid
anton Aargau in der Schweiz,
enat des Königreichs unter Beibe
rer bisherigen Unterthanenrechte
zu ertheilen.

für das



Königreich Bayern.

Nro. 61.

München, Donnerstag den 26. November 1835.

Abschied,

für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835.

rathe des Isarkreises in den Sitzungen vom 7. bis 12. September dieses Jahres gepfloge-

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

A. Rechnungen über die Kreishülfs-Kassen für 18$\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse und über die Kulturanten-Hülfskasse des Isarkreises für 18$\frac{33}{34}$ haben dem Landrathe, welcher die unentgeldliche eifrige Dienstleistung des Rendanten Dr. Wolf, dankend anerkannte, zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben.

Die Rechnungsresultate:

		fl.	kr.
1)	der Kreishülfskasse, welche mit einer Einnahme von	6,395	55$\frac{5}{8}$
	mit einer Ausgabe von	5,750	—
	und mit einem Aktivrest pr.	645	55$\frac{5}{8}$
	abschließt, und einen Vermögensstand von	15,339	42$\frac{2}{8}$

nachweiset, so wie

2) der Kulturanten-Hülfskasse, welche eine Einnahme von 66 fl. 9 kr. einen Aktivrest von gleichem Betrage und einen Vermögensstand von 9,118 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr. entnehmen läßt, sind daher in die Rechnungen des Jahres 18$\frac{34}{35}$ zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

Eben so sind, nachdem der Landrath die

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	748,984 fl.	36$\frac{1}{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von	692,681 „	49$\frac{1}{4}$ „
und mit einem Aktivreste von	56,302 „	47$\frac{1}{4}$ „

abschließende Kreisfonds-Rechnung für gesetzlich gebotene Zwecke, dann die

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	35,737 „	58$\frac{1}{4}$ „
mit einer Ausgabe von	13,146 „	3$\frac{1}{2}$ „
und mit einem Aktivreste von	22,591 „	54$\frac{3}{4}$ „

abschließende Kreisfonds-Rechnung für fakultative Zwecke gleichfalls als richtig anerkannt hat, auch die Ergebnisse dieser Rechnungen in jene des Jahres 18$\frac{34}{35}$ zu übertragen.

Was die bei Prüfung dieser Rechnungen gemachten Erinnerungen anbelangt, so wären die Nachweise über die Verwendung der den Industrie- und Kultur-Zwecken gewidmeten Summen von dem Landrathe auf dem durch §. 25. Abs. 5. des Gesetzes v. 15. Aug. 1828 bezeichneten Wege ständlich zu erlangen gewesen. Uebrigens wiederholen Wir Unserer Kreis-Regierung den ernstgemessenen Auftrag, alle auf die Verwendung von Kreisfonden bezüglichen Nachweise jeweils mit der Rechnungs-Vorlage selbst an den Landrath gelangen zu lassen.

2) Jene Gelder aus Kreisfonden, welche sich ihrer Natur nach, oder wegen bestimmter Verwendung zur Admassirung eignen, können zwar bei Unserer Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, jedoch nur als Deposition mit Verzinsung zu zwei Prozent angenommen, dürfen aber auch bei der Hypotheken- und Wechselbank angelegt werden.

3) Was die Tieferlegung des Chiemsees betrifft, so wollen Wir den dießfallsigen Arbeiten Anstand geben, bis entweder der Uebergang des dadurch gewonnenen Landes in das Eigenthum der Kreisfonde entschieden, oder die

letzteren von Unserem Aerar zu leistende Entschädigung auf den Grund des Landraths-Abschiedes vom 1. Mai 1833, Abth. III. Ziffer 3. Absatz 2. ausgesprochen seyn wird.

II. Steuer Prinzipale für das Jahr 18 3/4.

Die Steuer-Principalsumme der sämmtlichen direkten Steuern des Isarkreises belauft sich für das Jahr 18 3/4 vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen des Jahres 18 3/4 etwa hervorgehenden Aenderungen auf

1,124,539 fl. 51 kr.,

sonach stellt sich ein Steuer-Procent auf die Summe von

11,245 fl. 22 kr. 3 pf.,

III. Bestimmung der Kreisfonde für 18 3/4.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18 3/4 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangenen Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen

	fl.	kr.
	11,950	—
Summa des Cap. I. per se.		

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz:

	fl.	kr.
§. 1. Für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht zweiter Instanz des Kreises	54,920	—
§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	76,015	—
§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben	795	—
Summa des Cap. II.	131,730	—

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern:

	fl.	kr.
§. 1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
a) der Landrichter	109,274	19 1/4
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	38,320	—
c) der Gerichtsdiener	28,927	21
§. 2. Allgemeine Regieausgaben	10,658	53

82*

	fl.	kr.
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	659	14½
Summa des Cap. III.	187,839	47¾

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

§. 1. Erziehung und Bildung:	fl.	kr.
a) Studien-Anstalten	67,768	31
b) Schullehrer-Seminarien	8.630	—
c) Teutsche Schulen	51,632	39¾
d) Reservefond	2000	—
e) Ständige Bauausgaben	128	—
Summa 1.	130,159	10¾

§. 2. Gesundheit:	fl.	kr.
a) Stadtgerichts-Physikate	1,376	30
b) Landgerichts-Physikate	17,200	30
c) Wundärzte	416	—
Summa 2.	18,993	—

§. 3. Industrie und Cultur:	fl.	kr.
a) für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen des Kreises	1,560	—
b) für die Baugewerksschule zu München	900	—
c) für die Kolonisten zu Hallbergmoos	600	—
d) Stipendien für Zöglinge an Landwirthschaftsschulen	150	—

	fl.	kr.
e) zu Unterstützung der Seidenzucht	140	—
f) zu Beförderung d. Flachsbaues und der Leinwandfabrikation	300	—
g) zur Beförderung des Kleebaues	300	—
h) zu Tieferlegung des Chiemsee's eventuell mit Bezug auf die Bestimmung des Ziff. 1. §. 3. gegenwärtigen Abschiedes	650	—
i) zur Begründung und Förderung der Blutegelzucht	400	—
Summa 3.	5,000	—

§. 4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:	fl.	kr.
a) auf Administration	22,929	30
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	208,601	5
der Brücken	11,934	19
c) Reservefond	4,656	36
Summa 4.	248,121	30
Hiezu die Summa 1.	130,159	10¾
„ „ „ 2.	18,993	—
„ „ „ 3.	5,000	—
Summa des Cap. IV.	402,273	40¾

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung:

	fl.	kr.
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	821	40
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4,877	13
c) der Gebäude für Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung	672	51
Reservefond	366	16
Summa des Cap. V.	6,738	—

Titel II.

Die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesenen Lasten:

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landraths für 18 3/3	300	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	2,000	—
Haupt-Summe II.	2,300	—
Gesammt-Summe der Cap. II. bis incl. V.	728,581	28½
Hiezu die Ausgaben des I. Tit., Cap. I.	11,950	—
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	742,831	28½

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke:

	fl.	kr.
§. 1. Beitrag zur Unterhaltung der Gebähr-Anstalt in München	5000	—
§. 2. Beitrag zu der Gebähr- und Kranken-Anstalt in Landshut	900	—
§. 3. Zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegebauten	1000	—
§. 4. Für Gewerbsschulen	6,000	—
§. 5. Für Errichtung eines Irrenhauses	7,000	—
Gesammtsumme	19,900	—

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs für gesetzlich gebotene Zwecke sind folgende Mittel gegeben:

1) die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen 4,251 fl. 30¾ kr.

2) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 4,684 „ 57 „

3) die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haussteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von 483,395 „ — „

4) an Kreis-Umlage für

die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{8}$ Prozent zu erheben ist	fl. 46,785	kr. —
5) An Zuschuß aus der Staatskasse	213,633	$29\frac{1}{2}$
Summa	752,749	$57\frac{1}{4}$
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	10,430	—
noch verfügbar	742,319	$57\frac{1}{4}$

wonach der differirende Betrag von

511 fl. $31\frac{1}{4}$ kr.

aus den Rechnungs-Erübrigungen des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{2}{4}$ zu bestreiten ist, falls nicht derselbe in den Etats-Erübrigungen für $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ seine Deckung finden sollte.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben, bewilligen wir eine Kreisumlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent, welche nach Abzug der Erhebungskosten mit 375 fl. eine reine Einnahme gewährt von 20,000 fl. —

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Hinsichtlich des Regie-Etats des königlichen Kreis- und Stadtgerichts München hat es bei dem vorjährigen Ansatze zu bewenden;

2) die Gebühren der Distrikts-Schul-Inspektoren für die Schul-Visitationen sind durch die Verordnung vom 11. April 1810 S. 411 auf jährlich drei Gulden für jede Schule festgesetzt, wobei es auch für $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ zu bewenden hat.

3) Die von Uns angeordnete technischen Erhebungen über den Stand, und die Verhältniße der Kolonie Hallbergmoos gewähren die beruhigende Ueberzeugung, daß der dortige Boden bei zweckmäßigen Bewäßerungs- und Entwäßerungs-Anstalten in der That die Mühen des Anbaues lohne, und seiner Zeit dem besseren Kultur-Lande Bayerns beizuzählen seyn wird.

So wie Wir daher mit Freude nahmhafte Opfer aus Unsern Privatmitteln für diesen staatswirthschaftlich-wichtigen Zweck gebracht haben, so finden Wir auch der Sache gemäß, daß die zur Herstellung entsprechender Bewässerungegräben und Schleußen erforderlichen Kosten bis zu dem Maximal-Betrage von 600 fl. aus den Kreisfonden für Industrie und Kultur entnommen und verwendet werden.

4) Wir genehmigen, dem sehr zweckmäßigen Wunsche des Landraths entsprechend, daß bei Verwendung der zur Beförderung des Kleebaues bestimmten Summe von 300 fl. — vorzugsweise die Verbreitung des Baues der Esparsette und Luzerne berücksichtigt werde.

5. Dem Antrage auf Mindererhebung an der Kreis-Umlage zu nothwendigen Zwecken für $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ zu entsprechen, müssen Wir um so mehr Bedenken tragen, als der wirkliche Aktiv-Rest für $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ noch nicht festgestellt, und ein Theil der Rechnungs-Erübrigungen aus dem Jahre $18\frac{3}{3}\frac{2}{4}$ für den Dienst des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ erforderlich ist.

IV. Voranschläge der Neubauten für 18⅗⁄.

Der von dem Landrathe mit keiner Erinnerung begleitete Voranschlag der Kosten auf Staats-Straßen, und Land-Neubauten ist nach den ertheilten Etats- und Competenz-Vorschriften zu vollziehen.

V. Wünsche und Anträge.

1. Soferne der Landrath die seinem besonderen Protokolle bezüglich der Lösch-Geräthe — und Lösch-Anstalten einverleibten Entwickelungen als Wünsche betrachtet, würde derselbe auf dem durch §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 dargebotnen Wege die beruhigende Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine Vorschläge, so weit sie ausführbar und den polizeylichen Zwecken entsprechend erscheinen, schon früher und namentlich bei Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Revision der allgemeinen Brandversicherungs-ordnung in Erfüllung gegangen sind.

Sollte aber die bezeichnete Stelle eine Anzeige wahrgenommener Verwaltungs-Gebrechen bezwecken, so müßten Wir der näheren Begründung durch speziell anzuführende Thatsachen entgegensehen.

2) Der Antrag wegen angemessener Fürsorge für die Kosten der Heimkehr armer, aus der Gebähr-Anstalt entlassener Mütter findet seine Erledigung in den gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen, und Unsere Kreis-Regierung wird, wenn es bisher nicht geschehen seyn sollte; für rechtzeitiges vorsorgliches Benehmen der Anstalt mit den Heimaths-Behörden, und durch diese mit dem Lokal-Armenpflegschafts-Rathe der Betheiligten angemessene Sorge tragen.

3) Die früher allerdings beabsichtigte Verlegung des Schullehrer-Seminars für den Isarkreis von Freising nach Landshut, ist von Uns nie der Stadt Landshut, und noch weniger dieser Stadt als Ersatz für den Entgang des Lyzeums zugesagt worden, wie denn überhaupt der Sitz öffentlicher ganzen Kreisen gewidmeter Institute sich nicht nach lokalen, sondern nach allgemeinen Gesichtspunkten richtet. Indem der von dem Landrathe in bester Absicht gewählte, unrichtige Ausdruck hierin seine Berichtigung findet, bleibt Unsere Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

4) Die Beschwerde, wegen nicht regelmäßiger Abhaltung der Distrikts-Versammlungen, entbehrt nicht nur der Begründung durch Anführung bestimmter Thatsachen, sondern auch der näheren Bezeichnung, da die Distrikts-Versammlungen für das Armenwesen in dem Jahre 1834 nach Ausweis der eingesendeten Akten in allen Kreisen des Reiches vollkommen regelmäßig gehalten worden sind, und da keine Beschwerde darüber vorliegt, daß Distrikts-Umlagen irgend einer Art, ohne Einholung der durch das Gesetz vom 11. September 1825 festgesetzten Vorbedingungen angeordnet wurden. —

5) Bezüglich der Satzungen des zu bildenden Versicherungs-Vereines der Viehbesitzer, wird Unsere gesonderte Entscheidung folgen.

Wir haben übrigens auch aus den dermaligen Verhandlungen des Landrathes mit

Wohlgefallen den Ausdruck seiner treuen Ergebenheit, und seines biederen und eifrigen Bestrebens zur Förderung Unserer väterlichen Absichten wahrgenommen, und verbleiben demselben hinwieder mit königlicher Huld und Gnade wohlbeigethan.

München, den 2. November 1835.

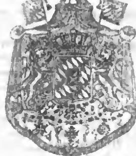
Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

ettingen-Wallerstein
rschinger.

glich allerhöchstem Befehl:
Rath v. Kreuzer.

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 62.

München, Samstag den 28 November 1835.

Inhalt:
Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 14. Sept. 1835.

Abschied

für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 14. Sept. 1835.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von B...

rathe des Oberdonau-Kreises in den Sitzungen vom 7. bis 14. September 1835 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten las-

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnung über die Kreishülfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnung über die Kreishülfs-Kasse für das Jahr $18\frac{33}{34}$ hat der Landrath mit einer Einnahme von

einer Einnahme von	10,010 fl.	$47\frac{1}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	9,146 „	17 „
und einem Aktiv-Reste von	864 „	$30\frac{1}{4}$ „
dann einem Vermögensstande von	36,042 „	$9\frac{7}{8}$ „

als richtig anerkannt.

Diese Resultate sind in die nächstjährige Rechnung unter genauer Ausscheidung der Fonds der von Uns gestifteten Kreishülfs-Kasse von den durch Aktien aufgebrachten Hülfsfonden zu übertragen und auch in Zukunft in derselben Weise zu behandeln.

Die Vorschläge des Landraths zu Abänderung der Statuten des Kreishülfs-Vereins hat Unsere Kreisregierung den Theilnehmern des Vereins zur Erklärung und Aeußerung über die etwaigen Modifikationen der Satzungen mitzutheilen und die Ergebnisse Uns vorzulegen.

Dem Antrage die Bezahlung der Darleihen und die Empfangnahme der Rückzahlungen durch die Rentämter und Kreiskassen (für Rechnung der Kreishülfs-Kasse) besorgen zu lassen, steht, abgesehen von der Unvereinbarkeit dieser Geschäfte mit der Stellung der Finanz-Behörden, das für dieses Institut so wichtige Bestehen eines eigenen Rendanten entgegen.

B. Rechnung über die Kreisfonds für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreisfonds für $18\frac{33}{34}$ und zwar:

a) jene über die Fonds für gesetzlich gebotene Zwecke, welche

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	588,348	$11\frac{1}{2}$
mit einer Ausgabe von	558,749	30
und einem Aktiv-Reste von	29,598	$41\frac{1}{2}$

abschließt, dann

b) jene über die Fonds für fakultative Zwecke, welche

	fl.	kr.
eine Einnahme von	33,826	$32\frac{1}{2}$
eine Ausgabe von	25,177	55
und einen Aktiv-Rest von	8,648	$37\frac{1}{2}$

entnehmen läßt, wurden von dem Landrathe im Ganzen gleichfalls ohne Erinnerung befunden.

Diese Aktiv-Reste sind hienach in die Rechnungen des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragen.

Auf zu einzelnen Positionen geschehene Bemerkungen ertheilen Wir folgende Entschließung:

1) die für die Scheidegger-Straße besonders vorbehaltene unter dem Aktivreste aus dem Jahre $18\frac{32}{33}$ enthaltene Summe von 12926 fl. 39 kr. ist nach Ausweis der Rechnung für $18\frac{33}{34}$ bereits theilweise ihrer Bestimmung zugewendet worden.

Unsere Kreisregierung wird bedacht seyn, daß der bezeichnete Straßenbau ohne Aufenthalt seiner Vollendung zugeführt werde und wird seiner Zeit die Nachweisungen darüber dem Landrathe mitzutheilen nicht unterlassen.

2) Der angeführte Unterschied zwischen dem Voranschlage der Ausgaben auf fakultative Zwecke für $18\frac{33}{34}$ und dem Rechnungs-Vortrage, ist durch den Inhalt der Rechnung und deren Belege erläutert, gegen welche nichts erinnert ist, und giebt daher zu einer Entscheidung keinen Anlaß.

3) Die weitere Erinnerung in Ansehung des aus der anerkannten Rechnung der Fonds für fakultative Zwecke für $18\frac{32}{33}$ auf das Jahr $18\frac{33}{34}$ übergegangenen Aktivrestes, dessen theilweise Rechnungs-Verwendung die Rechnung für $18\frac{33}{34}$ selbst nachgewiesen hat, würde durch das im § 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 vorgezeichnete Benehmen des Landrathes mit Unserer Kreisregierung ihre vollständige Erledigung gefunden haben.

4) Die Rechnungen über die Verwendung der Aversal-Zuschüsse zu Bezirks-Wegbauten sind mit den sonstigen erforderlichen Aufschlüssen seiner Zeit dem Landrathe vorzulegen; wie Wir denn überhaupt Unseren gemessenen Auftrag wiederholen, demselben in Beziehung auf alle Ausgaben aus Kreisfonden die rechnungsmäßige Verwendungs-Nachweise jedesmal bei der Vorlage der Rechnungen selbst mitzutheilen, und in Fällen, wo in Ansehung einzelner Positionen die Rechnungs-Nachweise vorzubehalten sind, diesen Umstand alsbald bei der Vorlage und ohne vorgängige Erinnerung geeignet aufzuklären.

5) Die Erinnerung über den Betrag der Kosten für die technische Aufnahme des Straßenzuges von Höchstädt über Lutzingen nach Demantstein, die nach den Erläuterungen Unserer Kreisregierung auf normalmäßiger Festsetzung beruhen, kann in Ermanglung spezieller Begründung nicht näher gewürdiget werden.

Uebrigens ist Unser ernstlicher Wille, die Kosten der technischen Leitung einzelner auf Regie bestrittener Bauten stets mit dem Zwecke und dem Bedürfnisse in strengem Einklange gesetzt zu wissen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{35}{36}$.

Das Steuer-Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Oberdonaukreis beträgt vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen des Jahres $18\frac{33}{34}$ etwa hervorgehenden Aenderungen 971,432 fl 36 kr.
sohin ein Steuerprozent 9,714 fl. 20 kr.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für $18\frac{35}{36}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{35}{36}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen

	fl.	kr.
	15,018	13
Summe des I. Cap. per se.		

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz.

	fl.	kr.
1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises	56,077	30
2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	48,095	48
3. Für ständige Bauausgaben	167	—
Summe des Cap. II.	104,340	18

Cap. III.

Gemeinschaftliche Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

	fl.	kr.
1. Besoldungen und Dienstes Bezüge:		
a) der Landrichter	114,460	58½
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	39,968	—
c) der Gerichtsdiener	29,638	—
2. Allgemeine Regieausgaben	11,529	21½
3. Ständige Bauausgaben	800	—
Summe des Cap. III.	196,396	20

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

	fl.	kr.
1. Erziehung und Bildung:		
a) Studien-Anstalten	39,291	11
b) Schullehrer-Seminarien	8,200	—
c) Teutsche Schulen	44,927	7
d) Reservefond	2,852	50¼
Summe 1.	95,271	8¼
2. Gesundheit:		
a) Stadtgerichts-Physikate	1,683	30
b) Landgerichts-Physikate	19,977	—
c) Wundärzte	160	10
Summe 2.	21,820	40
3. Industrie und Cultur:		
a) für Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	3,100	—
b) für Leinwandfabrikation	1,400	—
c) zu Stipendien für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	150	—
d) für Seidenzucht	150	—
e) für Prämien zu Errichtung von Gemeindeschäfereien	150	—
f) für Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher	50	—
Summe 3.	5,000	—

	fl.	kr.
4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:		
a) auf Administration	20,314	30
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	109,525	3
der Brücken	9,101	17
c) Reservefond	5,464	10
Summe 4.	144,405	—
Hiezu die Summe 1.	95,271	8¼
" " " 2.	21,820	40
" " " 3.	5,000	—
Summe des Cap. IV.	266,496	48¼

Cap. V.

Landbauten.

	fl.	kr.
§. 1. Unterhaltung:		
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	275	57
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4,379	15
c) der Gebäude für Staatsanstalten, und zwar auf Erziehung und Bildung	58	—
Reservefond	397	48
Summe des Cap. V.	5,111	—

Titel II.

Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesenen Lasten.

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landraths für 18$\frac{34}{35}$	400	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	2,800	—
Haupt-Summe II.	3,200	—
Gesammt-Summe der Cap. II. bis inclus. V.	572,344	26½
Hiezu die Ausgaben des I. Titels, Cap. I.	15,018	13

Titel III.

	fl.	kr.
Allgemeiner Reservefond für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke	1,000	—
Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	591,562	39½

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
1) für Gewerbschulen	5,510	—
2) für Errichtung eines Irrenhauses	9,400	—
3) Stipendien für Zöglinge der Taubstummen-Schule in Dillingen	300	—
4) für Freiplätze in der Taubstummen-Bildungsanstalt in München	225	—
5) für Unterstützung entlassener Sträflinge durch Arbeitsverdienst	150	—
Summe	15,585	—

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die den Kreisfonds überwiesenen Ausstände der I. und II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen	5,140	—
2) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	5,560	—
3) die den Kreisfonds überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	370,940	—
4) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{4}$ Prozent zu erheben ist	39,260	—
5) an Zuschuß aus der Staatskasse	179,000	—
Summe	599,900	—
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	8,005	—
noch verfügbar	591,895	—

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von $1\frac{3}{4}$ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 315 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 15,585 fl.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben gemachten Erinnerungen und Anträge ertheilen Wir demselben nachstehende Entschließungen:

1) Die Zinsen aus dem hinterlegten Ueberschuße der Kreis-Getreid-Schuldrechnung, dann jene aus den einstweilen deponirten Beiträgen der Stiftungen zu dem Fonde der Irren-Anstalt sind bereits auf Antrag des Landrathes durch Abtheilung III. Ziff. 3. des Landraths-Abschiedes vom 31. Jänner d. J. dem Fonde der Kreis-Irren-Anstalt zugewiesen und hiernach gleich diesem Fonde selbst zu verwalten.

2) Die wiederholten Erinnerungen des Landraths wegen der Ausgaben auf Vollendung und Fortführung der Hypothekenbücher haben in den Landraths-Abschieden vom 1. May 1833, 28. Februar 1834 und 31. Jänner 1835 und jene wegen Haftens-Erklärung der Beamten in dem Landraths-Abschiede vom 1. May 1833 Abth. III. §. 7. ihre Erledigung erhalten.

3) Bezüglich der Bitte des Landrathes um Ueberweisung der durch die Veränderungen des Lehrpersonals an der Studien-Anstalt von St. Stephan zu Augsburg verursachten Kosten auf andere Fonds wird Unsere gesonderte Entschließung folgen.

4) Wir genehmigen, daß die ihrem Zwecke speziell vorzubehaltenden Erübrigungen an der Kreis-Schuldotation in dem Oberdonaukreise, wie überhaupt in allen Kreisen, von den Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen zu 2 Prz. verzinslich angenommen werden.

5) Aus Rücksicht auf die angeführten Verhältnisse, genehmigen Wir, daß der von dem Landrathe bezeichnete Bestand von 1000 fl. aus

dem Jahre 18¾ dem Comité für Beförderung der Leinwand-Fabrikation zu Kaufbeuern, dessen erfolgreiche Bemühungen Wir mit Wohlgefallen bemerken, ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Die beantragte allgemeinere Veröffentlichung der Bekanntmachungen dieses Vereins ist Unseren Absichten entsprechend.

6) Unsere Kreisregierung wird aber die in keinem Falle bloß auf die Ermunterung des Abhaspelns zu beschränkende Verwendung des der Seidenzucht gewidmeten Betrages mit der Seidenbau-Deputation des landwirthschaftlichen Vereines in das vorgeschriebene Benehmen treten, und jede Gelegenheit ergreifen, um die Thätigkeit der Distrikts- und Orts-Polizey-Behörden, die Mitwirkung des Pfarr-Klerus und die Theilnahme der Kreisbewohner an diesem wichtigen Industriezweige zu sichern.

7) So sehr Wir von der Wichtigkeit der Blutegel-Zucht und ihrer Anwendbarkeit in allen Kreisen des Reichs überzeugt sind, so wenig wollen Wir den Erfahrungen vorgreifen, welche die Folge der Zeit und das Beispiel der übrigen Kreise darbieten wird.

Wir gestatten daher, daß von der, der Zucht zugedacht gewesenen Summe Umgang genommen werde.

8) Die Vorschläge des Landraths zur Erweiterung des Unterrichts in dem Gebrauche der Webstühle mit Regulatoren finden Wir zweckmässig, und erwarten, Unsere Kreisregierung werde zu deren Ausführung nach Maßgabe der verfügbaren Etatsmittel bereits die entsprechende Einleitung getroffen haben.

9) Die Minderung des vorschriftmäßigen Personalstandes, und der Realexigenz der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule erscheint ohne Störung des Unterrichts selbst nicht zulässig, wohl aber genehmigen Wir gerne, daß die oben unter Nro. 7. genehmigten Erübrigungen von 450 fl. zu gleichen Theilen den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von Kaufbeuern und Dillingen, und den Prämien für Errichtung von Gemeinde-Schäfereien zu Guten kommen. Auch gestatten Wir, daß Erübrigungen früherer Jahre an der Etatsposition für Unterstützung entlassener Sträflinge eine gleiche Verwendung erhalten.

10) Die Erweiterung und Vervollkommnung der Verkehrs-Wege ist ein vorzüglicher Gegenstand Unserer Obsorge, und die hierauf bezüglichen Bemerkungen des Landraths werden die geeignete Würdigung im Verfolge der umfassenden Untersuchungen erhalten, die über den Stand der Straffen-Verbindungen und über das Bedürfniß derselben so eben bei Unserem Staatsministerium des Innern gepflogen werden.

11) Wir wollen, daß Unsere Kreisregierung die Voranschläge über die Kosten der Vollendung des Irrenhauses zu Irrsee nach seiner jetzigen Bestimmung ungesäumt vollende, hierüber, so wie über den Bauplan mit den betheiligten Regierungen des Isar- und Unterdonaukreises alsbald in das Benehmen trete, und das Ergebniß nebst den sämmtlichen Akten noch so rechtzeitig zur Vorlage bringe, um wegen der von diesen Kreisen zu leistenden Zuschüße noch vor Eintritt der Bauzeit des Jahres

1836 verfügen zu können, wobei die bewährte Gesinnung des Landrathes für den Oberdonaukreis Uns zu der Voraussetzung bestimmt, die Aeußerung „der Landrath sey bereit beizutragen", könne nur in dem Sinne eines rein begutachtenden Wirkungskreises gewählt worden seyn.

IV. Voranschlag der Straßen und Landbauten für 18⅗.

Der von Seite des Landraths ohne Erinnerung gebliebene Voranschlag der Straßen- und Land-Neubauten ist nach den ertheilten Etats-Bestimmungen zu vollziehen.

V. Wünsche und Anträge.

1) Die beantragte offizielle Mittheilung der Verhandlungen des Landraths eines Kreises an die Mitglieder der Landräthe der übrigen Kreise vermögen Wir im Hinblicke auf §. 24. Ziff. 4. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 nicht anzuordnen.

2) Wohl aber werden Wir auch fortan die Bestimmung der Versammlungszeit der Landräthe, und die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Beschäftigungen in wohlwollende Rücksicht ziehen.

Jedenfalls haben Wir bereits durch den Landraths-Abschied vom 1. Mai 1833 Abth III. §. 1. Abs. 3. einen dieser Rücksicht entsprechenden Zeitpunkt für die Vollendung der Kreisfonds-Rechnungen und für die Vorlage der Kreisfonds-Etats festgesetzt, und Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden hienach für dessen pünktliche Einhaltung Sorge tragen.

3) Die Hinweisung der Distrikts-Polizei-Behörden auf die Bestimmung des §. 14. der genehmigten Satzungen des Unterstützungs-Vereins für Schullehrer-Wittwen und Waisen im Oberdonaukreise und deren erneuerte Bekanntmachung in den Gemeinden unterliegt keinem Bedenken.

Wir haben übrigens in den Verhandlungen des Landrathes gern die fortgesetzten Beweise jener lebhaften und wohlgesinnten Mitwirkung zu den Angelegenheiten des Kreises erblickt, worüber dem Landrathe bereits früher Unsere besondere Zufriedenheit ausgedrückt wurde, und erwiedern den Ausdruck treuer Anhänglichkeit mit der erneuerten Versicherung Unseres Königlichen Wohlwollens.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 63.

München, Montag den 30. November 1835.

Inhalt:

Abschied,

für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unterdonaukreises in den Sitzungen vom 7. bis 12. September dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.
Abrechnung über die Kreisfonde für 18 33/34.

A. Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse für 18 33/34.

Die Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse für das Jahr 18 33/34, welche

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	7,384	53¼
mit einer Ausgabe von	6,300	—
und mit einem Aktivrest von	1,084	53¼
dann einem Vermögensstande von	16,934	3¼

abschließt, wurde von dem Landrathe als richtig anerkannt, das Rechnungs-Resultat ist daher in die Rechnung des Jahres 18 35/36 zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für 18 33/34.

Eben so sind, nachdem der Landrath auch die Rechnungen über die Kreisfonde für 18 33/34 und zwar

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke

mit einer Einnahme von 405,822 fl. 28 kr.
mit einer Ausgabe von 377,343 „ 34¼ „
und mit einem Aktivreste
von 28,478 „ 53¾ „

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke:

mit einer Einnahme von 16,307 fl. 47½ kr.
mit einer Ausgabe von 11,744 fl. 56 kr.
und mit einem Aktivreste
von 4,562 „ 51½ „

ohne Erinnerung befunden hat, auch die dießfallsigen Rechnungs-Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18 35/36 aufzunehmen.

II. Steuer-Prinzipale für das Jahr 18 35/36.

Das Steuer-Principale der sämmtlichen direkten Steuern des Unterdonaukreises berechnet sich für das Jahr 18 35/36 vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen des Jahres 18 33/34 etwa hervorgehenden Aenderungen auf

688,664 fl. 9 kr.,

sonach stellt sich ein Steuer-Procent auf die Summe von

6,886 fl. 38 kr.

III. Bestimmung der Kreisfonde für 18 35/36.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18 35/36 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.
Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangene Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen

	fl.	kr.
	7,700	—

Summa des Cap. I. per se.

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz:

	fl.	kr.
§. 1. Für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht zweiter Instanz des Kreises	45,722	—
§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	20,170	30
§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben	142	—
Summa des Cap. II.	66,034	30

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern:

	fl.	kr.
§. 1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
a) der Landrichter	76,595	5
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	27,638	—
c) der Gerichtsdiener	19,052	54
§. 2. Allgemeine Regieausgaben	5,840	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	394	31
Summa des Cap. III.	129,520	30

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

	fl.	kr.
§. 1. Erziehung und Bildung:		
a) Studien-Anstalten	20,044	41
b) Schullehrer-Seminarien	5,710	8
c) Teutsche Schulen	37,252	32
d) Reservefond	545	29
e) Ständige Bauausgaben	34	—
Summa 1.	63,587	—
§. 2. Gesundheit:		
a) Stadtgerichts-Physikate	1000	—
b) Landgerichts-Physikate	11,426	—
Summa 2.	12,426	—
§. 3. Industrie und Cultur:		
a) für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen	2,275	—

	fl.	kr.
b) für Leinwandfabrikation	1,125	—
c) für Verbesserung der Obstkultur	300	—
d) zur Verbesserung der Wiesenkultur	550	—
e) zu Stipendien für Zöglinge an den landwirthschaftlichen Schulen	150	—
f) für Seidenzucht	150	—
g) für Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher	50	—
h) zur Begründung und Beförderung der Blutegelzucht	400	—
Summa 3.	5,000	—

§. 4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:

	fl.	kr.
a) auf Administration	12,872	30
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	67,771	58
der Brücken	14,125	17
c) Reservefond	1,467	45
Summa 4.	96,237	30
Hiezu die Summa 1.	63,587	—
Hiezu die Summa 2.	12,426	—
" " " 3.	5,000	—
Summa des Cap. IV.	177,250	30

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung:

	fl.	kr.
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	333	39
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	2,951	59
c) der Gebäude für Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung	832	57
Reservefond	528	25
Summa des Cap. V.	4,647	—

Titel II.

Lasten, die durch sonstige Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landraths für 18$\frac{3}{3}\frac{7}{8}$	300	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	1,200	—
Haupt-Summe II.	1,500	—

	fl.	kr.
Gesammt-Summe der Cap. II. bis V.	377,452	30
Hiezu die Ausgaben des Tit. I. Cap. I.	7,700	—

Titel III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	20,000	—
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	406,652	30

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
§. 1. Zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegebauten	1,885	—
§. 2. Für Gewerbsschulen	3,000	—
§. 3. Für Errichtung eines Irrenhauses	6,000	—
§. 4. Stipendien für Zöglinge des Taubstummen-Instituts	250	—
Summa B.	11,135	—

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs für gesetzlich gebotene Zwecke sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen	1,150	—
2) Rechnungs-Aktivreste	23,897	25¾
3) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,900	—
4) die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haussteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	278,090	—
5) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4½ Prozent zu erheben ist	28,425	—
6) An Zuschuß aus der Staatskasse	77,430	—
7) Vergütung des Regenkreises für 8 dahin überwiesene Gemeinden des Landgerichts Mitterfels	2,403	12
Summa	414,295	37¾
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	6,023	—
noch verfügbar	408,272	37¾

Für die Deckung der fakultativen Zwecke bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅔ Prozent, wodurch nach Abzug der Erhebungskosten mit 230 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 11,135 fl. —

wobei Wir nicht unbemerkt lassen können, daß die Ueberweisung eines Theiles der Ausgaben für Gewerbsschulen von den Fonds für Industrie auf die Position für Erziehung und Bildung mit dem Wortlaute des Finanz-Gesetzes für die dritte Finanzperiode nicht in Einklang stehen würde.

IV. Voranschlag der Neubauten.

Die ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge der Straßen- und Landneubauten sind in Gemäßheit der bestehenden Etatsbestimmungen zu vollziehen.

Wünsche und Anträge.

Wir vernehmen gerne, daß der Landrath in den Anordnungen, welche in Gemäßheit Unseres Befehles vom 24. Dezember 1833 zum kräftigen und lebendigen Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen erlassen wurden, einen neuen Beweis Unseres väterlichen Wohlwollens erkennt, und es gereicht Uns zum besonderen Wohlgefallen, diese Unsere Befehle nicht nur durch Unsere Kreisstelle und Distrikts-Polizeibehörden, sondern auch durch die Lokal- und Distrikts-Armenpflegschaftsräthe und durch die Seelsorger aller Confessionen mit stets wachsendem Eifer und praktischem Blicke aufgegriffen und vollzogen zu sehen.

2) Die wiederholten Bemerkungen des Landrathes über das Bedürfniß einer Verkleinerung mancher Landgerichtsbezirke erwiedern Wir mit der Versicherung, daß die diesem hochwichtigen, auf das wahre Wohl Unserer Unterthanen so einflußreichen Gegenstande durch den Landraths-Abschied vom 1. Mai 1833 Abth. VI. Ziff. 4. zugesicherte Bedachtnahme in keiner Weise sich gemindert hat.

3) So sehr die Anträge des Landrathes wegen Verbesserung einzelner Theile bestehender Staatsstraßen und wegen Aufnahme einiger benannter Bezirksstraßen in die Klasse der Staats- und Kreisstraßen aus Anlaß der von Uns angeordneten umfassenden Prüfung und Feststellung des gesammten Straßenverbindungs-Systems ihre Erledigung finden werden, so wenig wird dem Landrathe bei näherer Würdigung entgehen, daß, da eine vollständige Straßenverbindung zwischen Regensburg und Passau in der Richtung über Vilshofen, von da auf dem rechten Donauufer bis Passau fortlaufend, bereits besteht, der gewünschten Errichtung einer zweiten Communikations-Linie in gleicher Richtung

auf dem anderseitigen Donauufer des wesentlichen Bedürfnisses zu ermangeln scheine.

Uebrigens haben Wir in den Verhandlungen des Landrathes zu Unserer besonderen Zufriedenheit wiederholt dessen eifrige und ernste Bemühung in der Berathung der seinem Wirkungskreise anvertrauten wichtigen Gegenstände das Anerkenntniß des gedeihlichen Erfolges der gesetzlich zugestandenen Mitwirkung zu den Angelegenheiten des Kreises und die Gesinnung ergebenen Vertrauens in Unsere landesväterliche Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen wahrgenommen, welche Wir mit der Versicherung Unserer Königlichen Gnade erwiedern.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

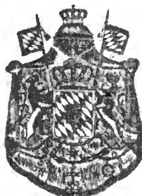
v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 64.

München, Dienstag den 1. Dezember 1835.

Inhalt:

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. Js. den K. wirklichen Rath und ersten geheimen Registrator im Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, Sigmund von Steinsdorf, zum geheimen Chiffreur im erwähnten Ministerium, und den geheimen Registrator ebendesselben Ministeriums, Christian Hacker zum ersten Registrator mit der Funktion eines Archivars ebendaselbst, und zwar beide in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

die Stelle eines Administrators des Damenstiftes St. Anna in München dem K. geheimen Sekretär im Staatsministerium des Innern, Wilhelm Haberstumpf, neben Beibehaltung seiner bisherigen Stelle zu übertragen;

den bisherigen Sekretär und Registrator des protestantischen Konsistoriums zu Bayreuth, Georg Christoph May wegen hergestellter physischer Funktionsunfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in Quieszenz zu setzen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Sekretär- und Registratorstelle in Bayreuth, den unterm 29. September l. J. zum Sekretär und Registrator in Speyer reaktivirten temporär quieszirten Registraturgehilfen der Regierung des Rezatkreises, Ernst Friedrich Christoph Seefried, auf seine allerunterthänigste Bitte zu versetzen;

zu der hiedurch wieder erledigten Sekretär- und Registratorstelle bei dem protestantischen Konsistorium in Speyer provisorisch den dermaligen Kanzlisten desselben, Ernst Ludwig Dimroth, zu befördern, und

an dessen Stelle als Kanzlist den quieszirten Kreiskopisten und bei der K. Regierung des Rezatkreises dermalen als Kanzleifunktionär verwendeten Christoph Heinrich Sonntag zu reaktiviren;

unterm 16. November l. J. die Lehrstelle der Moral- und Pastoraltheologie an dem Lyceum zu Amberg dem Präfecten im Erziehungs-Institute für Studierende in München und Dr. der Theologie, Priester Anton Rietter, provisorisch allergnädigst zu übertragen;

unterm 17. November l. Js. die erledigte Direktorstelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises in provisorischer Eigenschaft dem Oberrechnungsrathe Dr. Augustin Buchner;

und die Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium zu Nürnberg provisorisch dem Lehrer derselben Wissenschaft an der Kreisgewerbschule, Dr. Johann Lorenz Wölkel zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Nov. l J. allergnädigst bewogen gefunden, zu der Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Gerolzhofen im Untermainkreise den bisherigen Landrichter zu Lauenstein im Obermainkreise, Jakob Agaz, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß zu befördern;

zum Vorstand des Landgerichts Lauenstein in Ludwigstadt den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Dachau, Alois Allioli, allergnädigst zu ernennen;

in die erste Assessorstelle des Landge-

richts Dachau im Isarkreise den dortigen zweiten Assessor Dr. Germann Ueberreiter vorzurücken;

auf die zweite Assessorstelle in Dachau den bisherigen Landgerichtsaktuar Carl Röser zu Ingolstadt zu versetzen;

zum Aktuar des Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise den übernommenen Patrimonialrichter von Albertshausen und Uettingen im Untermainkreise, Philipp Ernst Schneider, mit dem Titel eines Landgerichts-Assessors zu ernennen;

auf die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Pfaffenberg in Mallerstorf im Regenkreise, den bisherigen Landrichter Joseph Hauser zu Viechtach im Unterdonaukreise seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

als Landrichter in Viechtach den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Vilsbiburg im Isarkreise, Joseph Lang, zu befördern;

auf die erste Assessorstelle des Landgerichts Vilsbiburg den dortigen zweiten Assessor Franz Hofer vorzurücken;

auf die dadurch erledigte zweite Assessorstelle zu Vilsbiburg den bisherigen Landgerichtsaktuar zu Erding, Friedrich von Hofstetten seiner Bitte gemäß, und

auf die Aktuarstelle des Landgerichts Erding den Landgerichtsaktuar Valentin Freischlag zu Griesbach, ebenfalls seiner Versetzungsbitte gemäß zu versetzen, dann

als Landgerichtsaktuar in Griesbach im Unterdonaukreise den Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichtsfunktionär zu Hof, Johann Friedrich Schneider, zu ernennen;

zum Vorstande des Landgerichts Selb im Obermainkreise den dermaligen ersten Landgerichts-Assessor zu Herrieden, Johann Baptist Donle, zu befördern;

als ersten Assessor des Landgerichts Herrieden im Rezatkreise den dortigen zweiten Assessor Christoph Wiesner vorzurücken;

als zweiten Assessor des Landgerichts Herrieden den übernommenen Patrimonialrichter zu Burgsinn im Untermainkreise, Ludwig Julius Traugott Freiherrn von Thüngen zu ernennen, endlich

den Rechtspraktikanten und Landgerichtsfunktionär zu Gunzenhausen, Carl Schreck, als Aktuar des Landgerichts Cham im Unterdonaukreise zu ernennen;

auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Schreiberstelle den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Johann Adam Fick zu Fürth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen und die hier-

durch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth erledigte Schreiberstelle in provisorischer Eigenschaft dem Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten Wolfgang Eder zu Würzburg zu verleihen;

auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg erledigte Schreiberstelle den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Friedrich Schüßler zu Fürth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und die dadurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth erledigte Schreiberstelle in provisorischer Eigenschaft dem Auditoriatsaktuar bei der Stadt-Commandantschaft zu München, Joseph Kager, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. November l. J. die in Erledigung gekommenen zwei Rathsstellen beim K. obersten Rechnungshofe, dem Regierungsrathe bei der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises, Michael Aschenbrier, und dem ersten Rathe bei der Rechnungskammer Friedrich Berger, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann in die hiedurch in Erledigung gekommene erste Rathsstelle bei der Rechnungskammer den dortigen zweiten Rath Dr. Bauer vorrücken zu lassen und zum zweiten Rechnungsrath in provisorischer Eigenschaft den dortigen Rechnungskommissär und Titular-Rechnungsrath Adam Melzl zu ernennen;

zum Kassier bei der Spezial-Schuldentilgungskasse in Würzburg den dortigen Kontroleur Dr. Valentin Sattes; zum Buchhalter bei der Spezial-Schuldentilgungskasse in Augsburg den dermaligen Kontroleur bei der Kasse in Regensburg, Bernhard Gruber, dann als Buchhalter bei der Spezialschuldentilgungskasse in Nürnberg den bisherigen Buchhaltungs-Gehülfen bei der Spezial-Schuldentilgungs-Kasse zu Augsburg, Friedrich Richter, sämmtlich in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die Zahl der bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Memmingen befindlichen supplirenden Assessoren um zwei zu vermehren, und als solche die Kaufleute Karl Heinrich Bachmayr und Friedrich Klauß daselbst zu ernennen;

auf die erledigte Zollrechnungs-Kommissärsstelle erster Classe den Zollrechnungs-Kommissär Wilhelm Heerwagen aus der II. Klasse und den Zollrechnungs-Kommissär Mich. Rebholz aus der dritten in die zweite Klasse übertreten zu lassen.

Ferner haben Seine Majestät der König Sich unterm nämlichen Datum bewogen gefunden, auf die erledigte Hauptzollamtverwaltersstelle zu Simbach den dermaligen Hauptzollamt-Verwalter von Waldmünchen, Franz Sonntag zu versetzen;

zum Verweser der Hauptzollamt-Verwalters-stelle in Waldmünchen den zeitlichen Kontroleur des Hauptzollamts Regensburg, Joh. Nep. Raith zu ernennen, auf dessen bisherigen Posten provisorisch den dortigen Revisionsbeamten Michael Welle zu befördern, und die letztere Revisionsbeamtenstelle gleichfalls provisorisch dem temporär quieszirten Kontroleur des aufgelösten Oberzollamtes Furth v. W., Franz Xaver Hörmann zu übertragen, — dann zum Verweser der erledigten Hauptzollamts-Verwaltersstelle in Marktsteft den dermaligen Hauptzollamtscontroleur zu Schweinfurt, Georg Lodter, zu befördern und dessen Stelle provisorisch dem temporär quieszirten Kontroleur des aufgelösten Oberzollamts Lichtenfels, Wilhelm Heinrich Schellenberg zu verleihen;

unterm 20. November l. J. den Akademiker, zugleich Conservator der mineralogischen Sammlung des Staats und öffentlichen Professor der Mineralogie an der Ludwigs-Maximilians-Universität Dr. Johann Nep. Fuchs, und zwar mit Beibehaltung seiner bisherigen Stellung und übrigen Verhältniße bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, als Oberberg- und Salinenrath in provisorischer Eigenschaft; desgleichen den Bergmeister beim Bergamte Kahl, Augustin Bezold als Assessor bei gedachter Stelle zu ernennen;

den Regierungs-Rath der Kammer des Innern des Isarkreises, Marian von Peter, als Rath zur Rechnungs-Kammer, und

den bisherigen Rath der Rechnungs-Kammer, Dr. Jakob Bauer, als Rath zur Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zu versetzen;

das erledigte Rentamt Waischenfeld in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissär der Finanzkammer des Rezatkreises, Heinrich Appel; das erledigte Rentamt Wunsiedl in provisorischer Eigenschaft dem Kammerjunker und Assessor bei der Regierungs-Finanz Kammer des Rheinkreises Johann Frhrn. von Holzschuher zu verleihen; auf das erledigte Rentamt Burglengenfeld ebenfalls provisorisch den Rentbeamten, Karl Bomhard zu Waischenfeld;

und auf die Forstrevier Waldsassen provisorisch den Revierförster, Mathias Glaser zu Schwarzenbach zu versetzen und auf die hiedurch erledigte Forstrevier Schwarzenbach den Forstamtsaktuar, Friedrich von Kienle zu Starnberg zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. November l. J. in Folge der nunmehr vollzogenen Uebertragung der katholischen Studien-Anstalt in Augsburg an

das neubegründete Benediktinerstift zu St. Stephan daselbst zu genehmigen geruht, daß zur Besorgung des Lehramtes an der besagten Anstalt nachstehende Stiftskonventualen verwendet werden:

1) Stiftsprior Ulrich Hartenschneider, 2) Benedikt Richter, Dr. der Philosophie, 3) Robert della Torre, 4) Meinrad Kälin, 5) Gregor Haslberger, 6) Maximilian Sasser, 7) Carolomann Flor; 8) Jakob Gruber, 9) Heinrich Schuhmacher, 10) Martin Zbonek, 11) Rupert Leiß, 12) Paul Rath, 13) Alphons Belleroche, 14) Vincenz Hauf, 15) Beda Dableß; 16) Hieronymus Hofbauer, 17) Gregor Wittmann, 18) Franz Anton Sulzbeck, 19) Isidor Hauck, 20) Roman Henneis, 21) Ludwig Fackler, 22) Bonifaz Wimmer, 23) Amand Neckham als Direktor, 24) Theodor Stabel als Präfekt, 25) Dionys Priglhuber als Präfekt.

Königliche Allerhöchste Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Nov. l. J. von den durch den Magistrat der Stadt Nürnberg im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten zur Wiederbesetzung der erledigten dritten protestantischen Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist daselbst in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Pfarrvikar in Bamberg, Albert Franz Pürkhauer aus Rothenburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Scholarchat des Oberdonaukreises.

Seine Majestät der König haben die im Scholarchat des Oberdonaukreises durch den Austritt des bisherigen Rektors der katholischen Studienanstalt zu St. Stephan, Professor Aichner, erledigte Stelle eines Mitgliedes unterm 10. Nov. l. J. dem Rektor der genannten katholischen Studienanstalt und Konventualen des Benediktiner-Stifts ad St. Stephanum P. Richter allergnädigst zu übertragen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Nov. l. J. den königl. Kämmerer, Oberstlieutenant und bisherigen Landwehr-Distrikts-Inspektor für die Bezirke Kemnath, Tirschenreuth, Waldsassen und Wunsiedel, Ernst Frhrn. v. Hirschberg zu Bayreuth, unter gleichzeitiger Beförderung

zum Obersten der Landwehr, zum Kreis-Inspektor der Landwehr des Obermainkreises zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. November l. J. den zweiten Landgerichtsassessor zu Friedberg, Konrad Steiner, zum Major und Kommandanten des Landwehrbataillons Friedberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die K. Hofbanquiers Anselm Freiherrn von Rothschild und Carl Freiherrn von Rothschild zu Rittern Allerhöchstihres Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. November l. Js. dem Gendarmerie-Brigadier Johann Schmitt von der zweiten Gendarmerie-Compagnie in wohlgefälliger Anerkennung seiner Treue und seines fortwährenden vorzüglich guten Betragens, dann seiner bei der Verhaftung eines sehr gefährlichen Brandstifters, Diebes und Vaganten, bei Erforschung einer zahlreichen Räuberbande und bei dem Angriff einer ganzen Bande Schwärzer an der österreichischen Gränze bewiesenen besondern Umsicht, Klugheit und ungewöhnlichen Muthes die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Der am 31. März l. J. in München verstorbene k. k. pensionirte Oberfeldarzt Joseph Zacherl vermachte in seiner letztwilligen Verordnung:

1)	dem Elisabethen-Spital in München ein Kapital von . .	500 fl.
2)	dem allgemeinen Krankenhause	500 „
3)	dem Armenfonde . .	500 „
4)	dem Waisenknaben-Institut	500 „
5)	dem Schulfonde der Vorstadt Au . . . . aus deren Zinsen den armen Schulkindern jährlich im Herbste Fußbekleidung angeschafft werden solle,	500 „
6)	dem Gebärhause in München ein Kapital von	500 „
7)	dem Taubstummen-Institute	250 „
8)	der Blinden-Anstalt .	250 „
9)	für Hausarme in München ohne Unterschied . .	500 „
10)	dem Hospitale in Bruck	500 „
11)	dem Schulfonde der St.	

Anna-Vorstadt, behufs der Anschaffung von Fußbekleidung für arme Kinder ein Kapital von 200 „

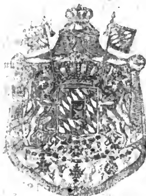
12) dem Franziskaner-Kloster in München . . . 100 „

13) endlich noch zur Vertheilung an Haus- und sonstige Arme in München die Summe von 500 „

in Summa 5,300 fl.

Seine Majestät der König haben unterm 20. September allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese durch den edlen Sinn des pensionirten Oberfeldarztes Zacherl bewirkten Stiftungen sammt dem Ausdrucke Allerhöchstihres Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 65.

München, Mittwoch den 2. Dezember 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 16. Sept. 1835.

Abschied
für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 16. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Regen-Kreises in den Sitzungen vom 7. bis 16. September d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für 18 33/34.

A. Rechnung über die Kreishülfs-Kasse für 18 33/34.

Zu der Rechnung über die Kreishülfskasse für das Jahr 18 33/34

mit einer Einnahme von	3,877 fl.	4½ kr.
mit einer Ausgabe von	5,446 „	31¼ „
und einem Aktiv-Reste von	430 „	33¼ „
dann einem nachgewiesenen Vermögensstande von	14,912 „	47 „

ist von dem Landrathe keine Erinnerung gemacht worden, sohin nach deren Abschlüssen die Uebertragung in die Rechnung des Jahres 18 34/35 zu bewirken.

B. Rechnung über die Kreisfonds für 18 33/34.

Die von dem Landrathe geprüften, und im Ganzen als richtig anerkannten Rechnungen über die Kreisfonde für gesetzlich gebotene, und für fakultative Zwecke schließen ab, und zwar:

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	463,652	9¾
mit einer Ausgabe von	430,811	14
und einem Aktiv-Reste von	32,840	55¾

b) jene über die Fonds für fakultative Zwecke mit

	fl.	kr.
einer Einnahme von	33,012	43¼
einer Ausgabe von	1,822	37
und einem Aktiv-Rest von	31,190	6¼

Auf die Bemerkungen des Landrathes zu der Kreisrechnung für gesetzlich gebotene Zwecke für 18 33/34 ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Auf die Erinnerung des Landrathes hinsichtlich der Anhäufung von Steuer-Rückständen weisen Wir hiemit Unsere Regierung des Regenkreises an, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung hierüber diejenigen Aufklärungen zu geben, welche dieselbe Uns berichtlich angezeigt hat, wonach die Erinnerung des Landrathes in der vorgebrachten Art ihre Erledigung finden wird.

2) Dem Landrathe wäre freigestanden, von Unserer Kreisregierung über die Veranlassung der Ausgabe für besondere Geschäfts-Aushülfen bei einigen Landgerichten nach §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 Aufschlüsse

zu erholen. Die Beanstandung nothwendiger Ausgaben für diesen Zweck aus Kreisfonden kann daher als begründet nicht betrachtet werden, da der Bedarf für die Landgerichte im allgemeinen gesetzlich auf die hiefür dotirten Kreisfonde überwiesen ist.

3) Ueber die Verhältnisse des auf die Fonds für Unterstützung Heimathloser angewiesenen Michael Güntscheck wird Unsere Kreisregierung dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die Aufschlüsse geben, welche von derselben sofort zu erholen, dem Landrathe nach Anleitung des Gesetzes vom 15. August 1828 §. 25. Abs. 5. gleichfalls frei gestanden hätte.

4) Die Erübrigung an dem Etat für Straßen- und Brücken-Unterhaltung für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ zu 1,696 fl. 52½ kr. erscheint unter dem in die Kreisfonds-Rechnung des Jahres 18$\frac{33}{34}$ übertragenen Gesammt-Aktivreste in Einnahme.

Die Nachweise über die Verwendung des auf das Jahr 18$\frac{33}{34}$ für den Zweck der Strassen- und Brücken-Unterhaltung speziell transferirten Betrags von 452 fl. 36 kr. werden dem Landrathe mit der Rechnung des Jahres 18$\frac{33}{34}$ zur Vorlage kommen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Das Steuer-Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Regenkreis beträgt vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen des Jahres 18$\frac{33}{34}$ etwa hervorgehenden Aenderungen

732,100 fl. — kr.

sohin ein Steuerprozent 7,321 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für 18$\frac{35}{36}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{35}{36}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den di-

rekten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen fl. 7,638 kr. 12

Summe des I. Cap. per se.

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz.

	fl.	kr.
1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises	45,541	30
2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	38,042	30
3. Für ständige Bauausgaben	185	—
Summe des Cap. II.	83,769	—

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

	fl.	kr.
1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
a) der Landrichter	86,956	42½
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	30,030	—
c) der Gerichtsdiener	20,844	—
2. Allgemeine Regie-Ausgaben	6,310	—
3. Ständige Bau-Ausgaben	550	—
Summe des Cap. III.	144,690	42½

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

	fl.	kr.
1. Erziehung und Bildung:		
a) Studien-Anstalten	42.481	45
b) Schullehrer-Seminarien	5,900	—
c) Teutsche Schulen	53,402	17¾
d) Ständige Bauausgaben	9	—
e) Reservefond	—	—
Summe 1.	101,793	2¾
2. Gesundheit:		
a) Stadtgerichts-Physikate	1,200	—
b) Landgerichts-Physikate	13,042	—
c) Hebammen	21	48
Summe 2.	14,263	48
3. Industrie und Cultur:		
a) für Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	2,000	—
b) für Leinwandfabrikation	1,125	—
c) zu Stipendien für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	225	—

	fl.	kr.
d) für Seidenzucht	400	—
e) für Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher	50	—
f) für Gewerbs-Unterstützungen	500	—
g) für das Bohren artesischer Brunnen	300	—
h) für Begründung und Beförderung der Blutegelzucht	400	—
Summe 3.	5,000	—

4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:

	fl.	kr.
a) auf Administration	11,252	30
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	95,681	32
der Brücken	8,386	45
c) Reservefond	2,596	43
Summe 4.	117,917	30
Hiezu die Summe 1.	101,793	2¾
„ „ „ 2.	14,263	48
„ „ „ 3.	5,000	—
Summe des Cap. IV.	238,974	20¾

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung:

	fl.	kr.
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	432	15
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	2,151	27
c) der Gebäude für Staatsanstalten, und zwar auf Erziehung und Bildung	268	2¼
Reservefond	201	15¾
Summe des Cap. V.	3,053	—

Titel II.

Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesenen Lasten.

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landraths für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{8}$	400	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	1,000	—
Haupt-Summe II.	1,400	—
Gesammt-Summe der Cap. II. bis V.	470,487	3½
Hiezu die Ausgaben des I. Titels, Cap. I.	7,638	12

Titel III.

Allgemeiner Reservefond für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke | fl. 500 | kr. —

Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke 480,025 fl. 15¼ kr.

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
1) zur Beförderung und Unterstützung der Bezirks-wegbauten	2,000	—
2) für Landwirthschafts- und Gewerbeschulen	3,000	—
3) für Errichtung eines Irren-hauses	7,344	—
4) für den historischen Verein in Regensburg	300	—
Summe	12,644	—

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die den Kreisfonds überwiesenen Ausstände der I. und II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen	9,410	31¼
2) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,478	38½
3) die den Kreisfonds überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	283,826	44
4) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4⅛ Prozent zu erheben ist	30,080	—
5) an Zuschuß aus der Staatskasse	162,831	—
Summe	488,626	53¾

Hievon verbleiben nach Abzug:

a) des Rückersatzes an den Unterdonaukreis für die Steuer-Antheile der mit dem Regenkreise vereinigten acht Gemeinden des Landgerichts Mitterfels

2,403 fl. 12 kr.

b) der Erhebungskosten		fl.	kr.
	6,163 „ — „		
		8,566	12
noch verfügbar		480,060	$41\frac{3}{4}$

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent; wovon nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 242 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 12,644 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.

Auf die von dem Landrathe bei der Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Bei den Erinnerungen über den Voranschlag der Ausgaben auf Erziehung und Bildung ist dem Landrathe entgangen, daß der Zweck des Schullehrers-Seminars zunächst und ausschließend dem teutschen Schulwesen angehört, und daß die Bedürfniße dieses Schulwesens bei dem Voranschlage der Gesammt-Ausgabe der Projektion nicht unberichtet geblieben waren.

Uebrigens lassen Wir den Wünschen des Landrathes entsprechend den Voranschlag der Ausgaben für teutsche Schulen um den Betrag von 1200 fl. erhöhen.

2) Insoferne nach Deckung des Bedarfs für Verbesserung der Schullehrers-Gehalte, und für sonstige Personal-Existenz der teutschen Schulen eine Mehrverwendung für den Zweck nöthiger Schulhausbauten aus den Etats-Mitteln, und aus den Erübrigungen der Vorjahre statt finden kann, ertheilen Wir dazu die Genehmigung, wobei jedoch Unsere Kreis-Regierung stets das Augenmerk darauf richten wird, daß die Zuschüsse aus Kreisfonds zu solchen Bauten nur zu ergänzender Unterstützung bestimmt sind, und daß in allen solchen Fällen hauptsächlich die Erfüllung gesetzlicher Bauverpflichtungen in Anspruch zu nehmen ist.

3) Unsere Kreis-Regierung ist vermöge der bestehenden Competenz-Verhältnisse ermächtigt, bei Repartition der Kreis-Schulfonds auf die Verhältnisse der teutschen Schulen zu Sulzbach die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

4) Die Bemerkungen des Landrathes entsprechen vollkommen dem von Uns wiederholt ausgesprochenen Willen, die Kiesgruben in angemessener Entfernung von den Straßen angelegt, und die aus früherer Zeit stammenden für die Reisenden ungefährlich gemacht zu wissen. Unsere Kreis-Regierung wird daher den bestehenden Verwaltungs-Normen gemäß mit Rücksicht auf die gesetzlichen Normen für die Behand-

lung der Staats-Realitäten in Ansehung der nicht mehr im Gebrauche stehenden Gruben das Angemessene verfügen, oder beantragen.

6) Die Aeusserungen des Landrathes über den erfreulichen Zustand der zahlreich besuchten landwirthschaftl- und Gewerbs-Schulen zu Regensburg und Amberg gewähren Uns einen angenehmen Aufschluß über das Gedeihen dieser von Uns in väterlicher Fürsorge für das Emporblühen der Landwirthschaft, und der Industrie Unseres Reichs geschaffenen Anstalten, und stehen mit den aus allen Kreisen einkommenden Aufschlüssen in erfreulichem Einklange. Uebrigens bemerken Wir, daß die Verpflichtung zur Theilnahme an den Sonn- und Feiertags-Schulen mit dem Eintritt der Pflichtigen in den Gesellenstand nicht erlischt, und daß demnach dort, wo keine eigenen Handwerks-, Sonn- und Feiertags-Schulen als vorzugsweise technische Bildungs-Anstalten für die in die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen nicht aufgenommenen Lehrlinge und Gesellen bestehen, oder errichtet werden, auf dem Sonn- und Feiertags-Schulbesuch dieser Jünglinge bis zu erreichtem Alter, und entsprechend bestandener Austritts-Prüfung alles Ernstes zu bestehen ist.

7) Die Vertheilung der für Beförderung der Seidenzucht bestimmten Summen wird Unsere Kreis-Regierung nach genauer Einsicht von dem Stande der dießfallsigen Privat-Anstalten, und Unternehmungen mit angemessener Berücksichtigung der Anträge des Landrathes vollziehen.

8) Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die Versuche zu Herstellung artesischer Brunnen sowohl in Ansehung der Localität, als hinsichtlich des Verfahrens der entsprechenden technischen Prüfung und Leitung unterstellt werden.

9) Ueber die Bestimmung des für Leinwand-Fabrikation und Flachsbau aus den Jahren $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ bis $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ noch vorhandenen Fonds ist bereits durch den Landraths-Abschied vom 31. Jänner d. J. Abth. III. Ziff. 8 und 10. die Entschließung erfolgt, auf welche Wir in Erwiederung des neuerlichen Antrags wiederholte Beziehung nehmen.

10) Wir genehmigen, daß aus der Position für Leinwand-Fabrikation zu 1125 fl. die Summe von 400 fl. zum Ankauf Rigaer Leinsaamens, der Ueberrest aber zu Prämien und Unterstützungen für den Zweck des Flachsbaues, und der Leinwand-Fabrikation mit geeigneter Berücksichtigung der Vorschläge des Landrathes verwendet werde.

11) In gleicher Weise sind die für $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$

zu Gewerbs-Unterstützungen ausgesetzten 500 fl., und die für denselben Zweck noch aus den Vorjahren vorhandenen 650 fl. nach Einvernehmung der Polizeibehörden ihrer Bestimmung mit sorgfältiger Rücksicht auf die Gewerbsverhältniße, und mit ausschließender Berücksichtigung betriebsamen und wohlbefähigten Gewerbsleuten zuzuwenden.

Dem speziellen Antrag auf Bewilligung einer Gewerbs-Unterstützung von 200 fl. genehmigen Wir unter der Voraussetzung, daß dieser Betrag auf Anschaffung eines neuen vorzüglich gut beschaffenen Webstuhles verwendet werde.

Ueber die Bestimmung der aus den Fonds des Jahres 18 33/34 noch für Unterstützung der Zeugmacher vorbehaltenen 300 fl. wird Unsere Kreis-Regierung mit Beziehung auf Abth. III. Ziffer 9. des Landraths-Abschiedes vom 31. Jäner d. J. dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Aufschluß geben.

12) Unsere Kreis-Regierung wird sich bei der Verfügung über den Fond zu Unterstützung der Bezirks-Wegbauten nach den Ergebnissen der Ermittlungen richten, welche eben jetzt auf Unseren Befehl zu Herstellung eines zusammenhängenden wohlbemeßenen Strassen-Netzes in gleichmässigem Interesse des Handels und der betheiligten Gemeinden gepflogen werden.

13) So wenig Wir die der betreffenden Stelle des Landraths-Abschiedes vom 1. May 1833 in Ansehung der Irren-Anstalten von dem Landrathe gegebenen Deutung als die richtige zu erkennen vermögen, und so ausdrücklich dort die Wiederaufnahme des früheren Planes Unserer Allerhöchsten Verfügung vorbehalten wurde, so gerne wollen Wir in Berücksichtigung des Umstandes, daß die beiden betheiligten Kreise gleiche Wünsche hegen, den Gegenstand einer nochmaligen genauen Erörterung, insbesondere bezüglich des Belanges des Kosten-Mehrbetrags unterwerfen lassen, und bis zu deren Vollendung Unsere allerhöchste Entschließung über den Fortbestand oder über etwaige Modifikationen Unserer neuerlichen allerhöchsten Beschlüssen noch vorbehalten.

IV Voranschlag der Straßen und Landbauten für 18 34/35.

1) Die Voranschläge für Neubauten sind nach den Etatsbestimmungen in Vollzug zu setzen

2) Der Brückenbau bei Schwandorf ist unter genauer Beachtung der technischen Regeln zu vollziehen.

V. Wünsche und Anträge.

1) Ueber die Ausbesserung des Beschlächtbaues an dem unteren Wöhrt bei Regensburg

wird nach Eintreffen derer angekündeten umständlichen Gutachten Unserer Kreis-Regierung das Geeignete verfügt werden.

2) In Ansehung der Uebernahme der Gesammt-Kosten für die Fuhren zum Transporte der Vaganten und anderer Schüblinge auf das Staats-Aerar beziehen Wir Uns auf Abth. III. Ziff. 33. des Abschiedes für die Ständeversammlung vom 29. Dezember 1831, zu Unserer Kreis-Regierung vertrauend, dieselbe werde den Vorschriften der Verordnungen vom 1. Februar 1815 und vom 28. November 1816 in Ansehung der Bewilligung von Schubfuhren auch fortan den genauesten Vollzug sichern.

3) Das im §. 25. Abs. 3. des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichnete Verfahren würde den Landrath belehret haben, daß die in dem Landrathsabschiede vom 1. Juli v. J. Abth. III. Ziff. 2. gebotene strenge Handhabung der Verordnungen über die Feuer-Polizei erst neuerlich aus Anlaß der Vollziehung des Gesetzes von demselben Tage genau geregelt worden ist, während in Ansehung der Feuerschau die bestehenden Normen (die Feuerordnung vom 30. Mai 1791, die Verordnungen von 9. Mai 1803 und 4. Juli 1807, die Verordnungen über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 §. 42.) erschöpfende Vorschriften enthalten, deren etwaige Nichtbeobachtung von Uns nur unter den durch §. 28. Abs. 2. des Landrathsgesetzes ausgedruckten Voraussetzungen als thatsächlich begründet angenommen werden kann.

4) Die Besorgniße des Landrathes bezüglich des ruinösen Zustandes der Schiffs-Anlände in Regensburg lösen sich durch die in dem erläuternden Berichte Unserer Kreis-Regierung technisch erhärtete Thatsache, daß die der Lände als Stütze dienende Beschlächtwand in gutem baulichen Stande sich befinde.

Wegen der beantragten Wiedereröffnung eines früher bestandenen Thors bei dem Abfuhrplatze für die Schiffer zu Regensburg behalten Wir Uns die Entschließung des nach Vorlage des Ergebnisses der von Unserer Kreis-Regierung angeordneten näheren Untersuchung über die Zweckmäßigkeit, oder das Bedürfniß der Anordnung vor.

5) Durch den wiederholten Antrag des Landrathes auf Erweiterung der Waldstreu-Nützung in den Staatswaldungen finden Wir Uns veranlaßt, den Landrath vor allem auf Unsere allerhöchsten Beschlüsse in dem Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 §. 67. lit. d., dann im Landraths-Abschiede vom Jahre 1833 (Regierungs-Blatt S. 505.) §. 6. hinzuweisen;

ohnehin wird sich die Behauptung wegen angeblichen Druckes von selbst berichtigen, wenn auch die hochwichtigen Rücksichten, durch welche dringend die Schonung jüngerer Waldbestände, mindestens bis zur Hälfte der Umtriebszeit geboten ist, nach den in Mitte liegenden dießfallsigen Verordnungen gehörig beachtet werden.

Anliegend die weitere allgemeine Erinnerung des Landrathes in Betreff der Zeit der Abgabe, und Abfuhr der Streu ist Unsere Regierungs-Finanz-Kammer des Regenkreises schon im Allgemeinen angewiesen worden, die Streu-Abgabe zur angemessenen Jahreszeit vollziehen zu lassen.

6) Der Wunsch zweckmäßiger Arrondirungs- und Verkleinerung der Landgerichte, entspricht Unseren landesväterlichen Absichten, und wird auch fortan nach Maßgabe der verfügbaren Mittel stets einen Gegenstand Unserer besonderen Würdigung bilden.

7) Der sehr zweckmäßige Antrag des Landraths wegen Begründung eines jährlichen Landwirthschaftsfestes für den Regenkreis hat durch die Satzungen des reorganisirten landwirthschaftlichen Vereins entsprechende Erfüllung erhalten.

Uebrigens gereicht es Uns zur angenehmen Möglichkeit, auch bei dieser Veranlassung dem Landrathe die Anerkennung seines ersprießlichen Mitwirkens zu den Verwaltungs-Angelegenheiten des Kreises, so wie seiner treuen Gesinnung ausdrücken zu können, und denselben Unserer Königlichen Gnade zu versichern.

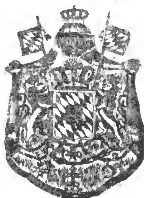
München, den 2. November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 66.

München, Freitag den 4. Dezember 1835.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath des Obermainkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Obermainkreises in den Sitzungen vom 7. bis 12. September dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse für das Jahr $18\frac{33}{34}$, welche

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	9,220	55¼
mit einer Ausgabe von	7,234	19
und mit einem Aktivrest von	1,986	36¼
dann einem Vermögensstande von	24,298	1¼

abschließt, ist von dem Landrathe in jeder Beziehung als richtig anerkannt worden.

Es hat daher nach den vorstehenden Rechnungs-Resultaten die geeignete Uebertragung in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu geschehen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Eben so hat der Landrath die Rechnungen über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$ und zwar:

a) jene über die Fonde für gesetzlich gebotene Zwecke

mit einer Einnahme von 551,391 fl. 26 kr.

mit einer Ausgabe von 490,037 „ 54½ „

und mit einem Aktivreste von 61,353 „ 31½ „

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke:

mit einer Einnahme von 15,390 fl. 21½ kr.

mit einer Ausgabe von 12,458 fl. 29 kr.

und mit einem Aktivreste von 2,931 „ 52½ „

als durchgehends richtig anerkannt; diese Ergebnisse sind daher in die Rechnungen des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragen.

II. Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

Das Steuer-Principale der sämmtlichen direkten Steuern des Obermainkreises beträgt, vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen für das Jahr $18\frac{34}{35}$ etwa hervorgehenden Aenderungen auf

806.083 fl. 4½ kr.,

und sonach stellt sich ein Steuer-Procent auf

8,060 fl. 49⅞ kr.

III. Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{34}{35}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18\frac{34}{35}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen fl. kr.

	fl.	kr.
	9,890	—

Summa des Cap. I. per se.

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz:

	fl.	kr.
§. 1. Für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht zweiter Instanz des Kreises	54,466	—
§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	35,981	45
§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben	80	—
Summa des Cap. II.	90,527	45

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern:

	fl.	kr.
§. 1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
a) der Landrichter	120,531	4
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	38,516	—
c) der Gerichtsdiener	25,573	25
§. 2. Allgemeine Regieausgaben	13,390	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	600	—
§. 4. Mehrbedarf für Verkleinerung einiger Landgerichte	5,819	30
Summa des Cap. III.	204,429	59

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

	fl.	kr.
§. 1. Erziehung und Bildung:		
a) Studien-Anstalten	29,580	23
b) Schullehrer-Seminarien	7,748	17
c) Teutsche Schulen	42,552	54
d) Beiträge für öffentliche Anstalten und Stiftungen	4,292	25¼
e) Reservefond	1,200	—
Summa 1.	85,373	59¼

	fl.	kr.
§. 2. Gesundheit:		
a) Stadtgerichts-Physikate	1450	—
b) Landgerichts-Physikate	21,466	30
c) Wundärzte	470	—
d) Hebammen	285	16½
Summa 2.	23,671	46½

	fl.	kr.
§. 3. Industrie und Cultur:		
a) für die Gewerbschulen	2,500	—
b) für Beförderung der Landwirthschaft, insbesondere des Flachsbaues	775	—
c) zu Stipendien für Zöglinge der landwirth-		

	fl.	kr.
schaftlichen Schule zu Schleißheim	200	—
d) für Seidenzucht	150	—
e) für Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher	50	—
f) für die Kreis-Industrie-Ausstellung	150	—
g) für Gewerbs-Unterstützungen, insbesondere für Leinwand- und Wollenfabrikation	775	—
h) für Begründung und Beförderung der Blutegelzucht	400	—
Summa 3.	5,000	—

§. 4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:

	fl.	kr.
a) auf Administration	12,077	—
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	72,610	33
der Brücken	1,526	12
c) Reservefond	2,163	15
Summa 4.	88,377	—
Hiezu die Summa 1.	85,373	$59\frac{1}{4}$
Hiezu die Summa 2.	23,671	$46\frac{1}{2}$
„ „ „ 3.	5,000	—
Summa des Cap. IV.	202,422	$45\frac{3}{4}$

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung:

	fl.	kr.
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	373	36
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	2,388	42
c) der Gebäude für Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung	289	30
Reservefond	111	12
Summa des Cap. V.	3,163	—

Titel II.

Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesene Lasten.

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landraths für $18\frac{3}{3}\frac{3}{8}$	400	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	700	—
Haupt-Summa II.	1,100	—

	fl.	kr.
Gesammt-Summa der Cap. II. bis V.	500,543	$29\frac{3}{4}$
Hiezu die Ausgaben des Tit. I. Cap. I.	9,890	—

Titel III.

Allgemeiner Reservefond

	fl.	kr.
für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	1,500	—
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	513,033	$29\frac{3}{4}$

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
§. 1. Zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegebauten	3,600	—
§. 2. Für Gewerbsschulen	4,000	—
§. 3. Für Errichtung eines Irrenhauses	4,000	—
§. 4. Zur Sustentation der in dem Kreise aufgestellten sieben Thierärzte	350	—
§. 5. Zur Unterstützung entlassener, vermögensloser Korrektionäre sammt ihren erwerblosen Familien durch Arbeitsverdienst	400	—
§. 6. Beitrag für das chirurgische Klinikum in Erlangen	100	—
§. 7. Für die beiden öffentlichen Bibliotheken zu Bamberg und Bayreuth, für jede 200 fl.	400	—
Summa B.	12,850	—

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen	14,920	—
2) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,578	25
3) die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haussteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	311,376	—
4) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{4}$ Prozent zu erheben ist	32,885	—
5) An Zuschuß aus der Staatskasse	158,680	—
Summa	520,439	25
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	6,892	46
noch verfügbar	513,546	39

Für die Deckung der fakultativen Zwecke bewilligen Wir eine Kreisumlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent, wodurch nach Abzug der Erhebungskosten mit 228 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 13,100 fl.

Außer den obigen aus den Kreisfonden des Jahres $18\frac{33}{34}$ zu deckenden Bedürfnissen dieses Jahres genehmigen Wir, dem gutachtlichen Antrag des Landraths entsprechend, die theilweise Verwendung der nachgewiesenen verfügbaren Erübrigungen aus den Jahren $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$, $18\frac{33}{34}$, nämlich:

1) auf Rechnung der Erübrigungen für den Fond für nothwendige Zwecke:

Außerordentlicher Zuschuß zu dem teutschen Schulwesen zu Unterstützung der Gemeinden in Vollziehung der so sehr benöthigten Schulbauten 5,000 fl. — kr.
für Beförderung der Landwirthschaft 2.000 fl. — kr.
für Herstellung eines Gewerbschul-Hauses zu Wunsiedel 3.500 fl. — kr.
für Unterhaltung der den Kreisfonden zugewiesenen Gebäude 3.000 fl. —

2) Auf Rechnung der Erübrigungen an den Fonden für fakultative Zwecke — 2,800 fl. für Beförderung und Unterstützung der Bezirksweg-bauten; 300 fl. für die Gewerbschulen zu Bamberg und Hof; 200 fl. für die öffentlichen Bibliotheken zu Bamberg und Bayreuth; 500 fl. für das Kreis-Naturalienkabinet.

Wegen der für die Heilbäder zu Wiesau, Kondrau und Alexandersbad begutachteten Summen bleiben Unsere allerhöchsten Entschließungen vorbehalten:

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Veranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Erinnerungen des Landraths wegen der Regie-Exigenz des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth haben in der Festsetzung des Etats der Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte entsprechende Würdigung gefunden.

2) Wir sind gerne geneigt, der begutachteten Verkleinerung der Landgerichtsbezirke Eschenbach, Kemnath und Neustadt a. W. durch Abtheilung und durch Errichtung von drei neuen Landgerichten in Auerbach, Erbendorf und Weiden Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, übrigens versteht sich von selbst, daß, da die Kreisfonds innerhalb der gesetzlich normirten Einnahmen dafür die Mittel enthalten, ein Anspruch auf Ersatz der deßfallsigen Ausgabe auf Centralfonds nicht begründet erscheine, auch sehen Wir vor Allem den gemeinsamen Vollzugs-Vorschlägen Unserer Kreisregierung Kammer des Innern, und Unseres Kreis-Appellationsgerichts entgegen, bei deren Abfassung Wir die Wünsche und Bemerkungen des Landraths nach Thunlichkeit berücksichtiget wissen wollen.

3) Ueber den Stand der Erträgnisse des Lyzealfonds zu Bamberg hat Unsere Kreisregierung dem Landrathe die zu Berichtigung seiner Kenntniß desselben dienlichen vollständigen Aufschlüsse bei dessen nächster Versammlung mitzutheilen.

4) Da die Verhältnisse, unter welchen bei dem Gymnasium zu Bayreuth ein Lehramtsassistent zur Unterstützung des Gymnasial-Rektors aufgestellt wurde, dermalen noch fortbestehen, so finden Wir vorläufig keine Veranlassung, den hierauf bezüglichen Bemerkungen des Landrathes eine Folge zu geben.

5) Da nach den besonderen Bestimmungen über die Wiederherstellung des Gymnasiums zu Hof diese Anstalt auf Lokalmittel gegründet ist — so findet die Erhöhung des für dasselbe aus Kreisfonds bewilligten Zuschusses in den unabweislichen Anforderungen der übrigen auf diese Fonds hingewiesenen Zwecke und in dem Stande der Kreisfonde selbst zur Zeit ein begründetes Hinderniß.

6) Der Wunsch des Landrathes, daß die Errichtung von Schulstellen und Bestimmung der Schulsprengel nicht ohne vorgängige Vernehmung der Lokal- und Bezirks-Schul-Inspektoren stattfinde, ist an und für sich in den bestehenden Anordnungen und in der Pflicht genauer Prüfung der Verhältnisse begründet.

7) Eben so entspricht es der bestehenden Verordnung, daß Lehrer, welche nach langjährigen verdienstvollen Leistungen am Abende ihrer Tage nur durch Beihülfe eines Gehilfen fortzu-

wirken vermögen, in dem ihnen obliegenden Halten dieser Gehülfen aus der Kreis-Schuldotation in so weit erleichtert werden, als solches ohne Nachtheil für den eigentlichen Zweck dieser Dotation geschehen kann.

Es entspricht Unseren Absichten, daß bei Verwendung der Renten des Bayreuther Provinzial-Schulfonds die Bedürfnisse der nicht mit Gymnasien verbundenen lateinischen Schulen, unbeschadet der den Lokalfonds und Gemeinden zunächst obliegenden Unterhaltspflicht, in angemessenem Verhältnisse zu den Mitteln und der übrigen stiftungsmäßigen Bestimmung des Fonds berücksichtiget werden.

9) Die Bedenken gegen die Uebernahme der Kosten der Landgerichts-Physikate Kirchenlamitz, Teuschnitz finden ihre Erledigung in der Bestimmung des §. 3. Nro. 11. des Landraths-Abschiedes vom 31. Jänner d. Js.

10) Gerne ertheilen Wir den zweckmäßigen Anträgen des Landrathes wegen Verwendung der für Industrie und Kultur bestimmten Etats- und Erübrigungs-Summen Unsere Genehmigung.

11) Die ihrer Natur nach stets beguтachtenden Aeußerungen des Landrathes bezüglich der Verwendung der Fonde für fakultative Zwecke aus dem Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ und der Erübrigungen an denselben Fonden aus den Jahren 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ haben in dem oben festgesetzten Ausgabs-Etat die Berücksichtigung gefunden.

12) Die ferner für die Irrenanstalt zu admassirenden Gelder können bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt nur als Depositen gegen Verzinsung zu 2 Prozent angenommen, dürfen jedoch auch bei der Hypotheken- und Wechsel-Bank angelegt werden; übrigens erwarten Wir, daß die Vorarbeiten für die Errichtung der beiden Irren-Heil- und Verwahrungs-Anstalten von der betheiligten Kreisregierung gemeinsam möglichst beschleuniget und der derselben vorbehaltene Fond seiner Bestimmung ohne Aufschub zugewendet werde.

13) In Ansehung des erneuerten Antrags auf Erhöhung der Unterstützungs-Beiträge für Thierärzte verweisen Wir auf §. II. Nro 22. des Landraths-Abschiedes vom 31. Jänner d. Js.

IV. Voranschlag der Strassen und Land-Neubauten.

Der von dem Landrathe nicht beanstandete Strassen- und Land-Neubauten-Etat ist nach den Etatsbestimmungen vorschriftsmäßig zu vollziehen.

V. Wünsche und Anträge.

1) Wir gestatten, daß der vorgelegte Entwurf der Statuten für die Privatpensions-Anstalt der Schullehrer-Wittwen und Waisen des Obermain-Kreises als Grundlage zu den Satzungen des zu errichtenden Vereins angenommen und in dieser Eigenschaft durch Unsere Kreisregierung mittels des Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemacht werde.

Wir ertheilen zugleich Unserer Kreisregierung den Auftrag, diesen Entwurf einem aus der Mitte der Betheiligten durch Wahl zu bildenden Ausschuße zur Erklärung vorzulegen, und behalten Uns vor, nach den Ergebnissen dieser Verhandlungen weitere Entschließung zu fassen.

2) Eben so erwarten Wir über die Begründung und Einrichtung der von dem Landrathe in Anregung gebrachten Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder das ausführliche Gutachten Unserer Kreisregierung.

3) Dem von dem Landrathe gestellten Antrage, sogenanntes Pfannensalz aus Sachsen und Preußen beziehen zu dürfen, kann weder im Hinblicke auf die bestehenden gesetzlichen Normen der Salzregie, noch in Berücksichtigung

der im Art. 10. lit. d und e der Zollvereinigungsverträge vom 22. Mai 1833 enthaltenen Bestimmungen entsprochen werden. Uebrigens wird es Gegenstand Unserer landesväterlichen Vorsorge verbleiben, dem wichtigen Bedürfnisse eines möglichst wohlfeilen und gut beschaffenen Viehsalzes für die Landwirthschaft des Obermainkreises durch Unsere Salzregie auch ferner nach Thunlichkeit entgegen zu kommen.

Mit Wohlgefallen haben Wir übrigens in den Verhandlungen des Landrathes abermals die Wahrnehmung wohl bemessener Berathung und regen Eifers zu Förderung der Angelegenheiten des Kreises und die Gesinnung treuer Anhänglichkeit an Uns und Unser königliches Haus bestätiget gefunden und erwiedern dieselbe mit der Versicherung Unseres steten Wohlwollens und Unserer königlichen Gnade.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

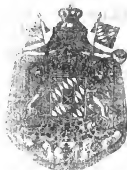
v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 67.

München, Samstag den 5. Dezember 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betreffend.

Nachdem die Uferstaaten des Rheins eine Uebereinkunft über vier Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom Jahre 1831 getroffen haben, und dieselbe die Ratifikation sämmtlicher hoher kontrahirenden Theile erhalten hat, so wird gedachte Uebereinkunft nebst der allerhöchsten Ratifikations-Urkunde zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung durch das K. Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 28. November 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der expedirende geheime Sekretär:
Braun.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Wir haben von dem Protokolle Einsicht genommen, welches Unser Commissär bei der Central-Rheinschiffahrts-Commission, Geheimerrath von Nau, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des k. k. Oesterreichischen Leopold-Ordens, des kais. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, des k. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, über vier Supplementar-Artikel zu dem Rheinschiffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 mit den Commissarien der anderen Rheinuferstaaten unter dem 1. Dezember 1834 unterzeichnet hat, und welches von Wort zu Wort also lautet:

Protokoll der Central-Rheinschifffahrts-Commission.

1834. November-Session. Nro. XX.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn von Dusch, Präsident.
Für Bayern des Herrn von Nau.
„ Frankreich „ „ Engelhardt.
„ Hessen „ „ Verdier.
„ Nassau „ „ von Rößler.
„ Niederland „ „ Ruhr.
„ Preußen „ „ von Schütz.

Mainz den 1. Dezember 1834.

§. 1.

In Anwendung der Bestimmungen der Conclusion in §. 2. des Protokolls Nro. XXX. der jüngsten Juli-Session sind die Bevollmächtigten mit allgemeinem Einverständniß zur Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen und vorhergehenden Sessionen genommenen Beschlüsse der Central-Commission geschritten, welche in die Cathegorie derjenigen gehören, wovon in erwähntem Protokolle die Rede ist, um dieselben in der Form von ergänzenden Artikeln der Sanktion der respektiven Souveraine zu unterlegen, da auch die Beschlüsse der vorhergehenden Sessionen, wenn gleich fast überall bereits in Vollzug getreten, der nachträglichen Regularisation in dieser authentischen Form bedürfen, um bei den Zollgerichten legale Geltung zu haben, welche da sie auf den Text der Rhein-Convention beeidigt sind, Beschlüsse, welche diesen Text abändern, nur in so ferne berücksichtigen können, als dieselben den nämlichen Grad von Authentizität und Publizität, wie jene Convention selbst, erhalten haben.

Die Bevollmächtigten sind ferner übereingekommen, für die gegenwärtige Arbeit, so wie für künftige derselben Art, die Form der gewöhnlichen Sitzungs-Protokolle und der durch den zeitlichen Präsidenten unterzeichneten authentischen Ausfertigung beizubehalten.

Folgt der Text der den Traktat vom 31. Mai 1831 modifizirenden Beschlüsse:

Supplementär-Artikel I.

Modifizirter Beschluß des Protokolls Nro. 27. der Juli-Session von 1832, als Zusatz-§. zu dem Art. 61. des Traktats:

„Auf dem Oberrhein jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher mit Anhängen zu fahren."

„Die Central-Commission wird näher untersuchen, ob und wie ferne dieselbe Toleranz auch auf anderen Rheinstrecken zulässig sey."

Supplementär-Artikel II.

Text des Beschlusses im Protokoll Nro. 6. der Juli-Session 1832, welcher einen Zusatz-§. zu dem Art. 62 des Traktats bildet:

„Es soll eine Ausnahme von dem Verbot, mit Oberlast zu fahren, gestattet seyn, so oft ein Schiff ausschließlich geladen hat:

Stroh.
Heu.
Lohrinde.
Holzkohlen.
Bettfedern.
Rauch-Karden.
Korkholz und Korkstopfen.
Töpferwaaren, Steingut.
Faschinen.
Korbweiden.
Körbe und andere Weiden-Arbeiten.
Binsen.
Leere Tonnen oder Fässer.
Floßen-Geräthe.
Leere Bouteillen und andere Hohl-Glas-Waaren.
Wolle.
Brandholz, Faß-Dauben, hölzerne Reife und Pfähle.

„Außer obigen Gegenständen sollen die Schiffe des Oberrheins, welche zwischen Mainz und Basel fahren, fortwährend befugt seyn, auf dem Verdeck zu laden:

1) Unverarbeiteten Hanf,
2) Seegras,
3) Gelbwurzel,
4) Unverpackten Krapp,
5) Süßholz,
6) Baum- und Reben-Setzlinge,
7) Möbel und Hausgeräth.

„So oft jedoch die Ladung in dieser Weise von der allgemeinen Regel abweicht, müssen der Eigenthümer der Waare, oder dessen Geschäftsführer, und der Versicherer — wenn eine Versicherung stattfindet — mit dem Schiffer einverstanden seyn. — Dieses Einverständniß wird stillschweigend gefolgert aus der Uebergabe der Waaren, sobald der Schiffer über die Art der Zusammensetzung seiner Ladung nach Ortsgebrauch seine Erklärung abgiebt."

„Im ganzen Laufe des Rheins können die in Ballen ohne Reife verpackte Baumwolle, so wie die Weberkarden als Oberlast geladen werden."

Supplementar-Artikel III.

Beschlüsse der Protokolle Nro. 33. und 38. der Juli-Session 1833, und der Protokolle Nro. 7. und 25. der Juli-Session 1834

in Folge welcher die Ausnahmen A. B. D. des Tarifs C. der Convention die folgende Fassung erhalten:

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

Asche (unausgelaugte), Grütze von Gold- und Silberarbeit.

Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlsteine, steinerne Platten, Lithographiesteine, Schleifsteine, Marmorplatten.

Bierhefe, Weinhefe, Drusen.

Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind.

Eichenrinde, Lohrinde.

Eisen (altes).

Eselsspiegel (weißer Glanz-Stein) von Mannheim kommend.

Galmey-Erz.

Gelbwurzel.

Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.

Getreide aller Art.

Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen.

Hornstücke, Hornschuhe.

Knochen.

Lauge (concentrirte) Seifensieder- oder alkalische Lauge.

Mehl, Grieß und Grütze aller Art.

Malz.

Marienglas.

Pech und Mineral-Kitt.

Rothstein, Röthel.

Sämereien aller Art (semences et graines de toute espéce).

Salzpottasche.

Salz.

Schmergel, Amarilsteine.

Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation.

Theer- und Mineral-Theer.
Wau oder Waid.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

Alaun (Stein und Erde).
Artillerie-Requisite, Munition zum Militärgebrauch.
Brennholz von aller Art und Kohlen daraus, Wellen und Reisig.
Erz (roh), alle nicht besonders benannte (siehe $\frac{1}{4}$ Gebühr).
Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel.
Geriß, Steinkohlen.
Gyps.
Hornschabsel.
Kalk.
Leien oder Schiefersteine.
Leimleder (nasses).
Lohkäse, Lohkuchen.
Mörtel von Dachziegeln und Bachsteinen.
Muschelschalen (gemahlene),
Ochsenblut.
Reifstangen von Weiden.
Rohr für Tüncher,
Sägemehl.
Salzabgang.
Salzlauge.
Salzwasser.
Schweinborsten (Abgang von) zu Salmiak-Fabriken.
Seifenfluß.
Schwertspath (unverpackt).
Steinernes Geschirr.
Töpferwaaren gemeine.
Torf, Torfkohlen.
Tuffsteine, (gemahlen und ungemahlen.)
Vitriolsteine.

D. Von folgenden Artikeln:

Bausteine (gebrochene) Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine.
Besen.
Butter (frische).
Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken. Stallmist, Gyps, Mergel ꝛc.
Eicheln zur Saat und zur Mast.
Eyer.
Erde, gemeine, wie Sand, Lehm, Kieß ꝛc.
Erde, schwarze und gelbe, Walker-, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem.
Zinn- und Silber-Sand, Sand zu feinen Gußarbeiten.
Faschinen zu Wasserbau, Weiden-Setzlinge.
Fische, lebende.
Floß- und Schiffsgeräthschaften.
Futter-Kräuter, Heu ꝛc.
Gartengewächse (frische) als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben.

Geflügel.
Knochenabgänge.
Knochenmehl (NB. zahlt die $\frac{1}{20}$ Gebühr, wenn diese sich geringer herausstellt.)
Milch.
Moos.
Obst (frisches), wohin auch Nüße in Schaalen.
Pflastersteine,
Schilf.
Stroh, Spreu, Stoppeln.
Thiere (lebende).

Wird entrichtet:

wenn ihr Gewicht unter 50 Centner ist nichts.

für	50	und unter	300 Ct.	0,10	Ct.
„	300 „	„	600 „	0,90	„
„	600 „	„	1000 „	1,85	„
„	1000 „	„	1500 „	3	„

und so weiter nach der Skala der Schiffsgebühr.

Wenn das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besondes zu zahlen.

Anmerkung.

In Folge dieser neuen Faßung sind die Worte:

„oder die doppelte Schiffsgebühr"

im zweiten Alinea des Artikel 72 der Convention durch die Worte:

„oder der in der Ausnahme D festgestellte Zollsatz" zu ersetzen.

Supplementar-Artikel IV.

Text des Beschlußes im Protokoll Nr. 26. der Juli-Session 1834.

Als Zusatz zu dem Artikel 66. der Convention:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen „vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen „Floße befreit, welche nach den Lokal-Ob„servanzen früher, oder bis jetzt, dazu „nicht verbunden waren, und die auf dem „Rhein, z. B. unter der Benennung ein„zelne Boden und einzelne Stümmel be„kannt sind.

„Die Führer solcher Floße, die im übri„gen den allgemeinen Bestimmungen die„ses Artikels unterworfen bleiben, sind „aber gehalten, auf dem Floße selbst „die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, „auch den sonstigen polizeilichen Anord„nungen nachzukommen, welche in den „einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit „der Schifffahrt getroffen werden können."

Die vorstehenden Supplementär-Artikel haben, sobald sie die Sanktion der Uferstaaten werden erhalten haben, die nemliche Kraft und Wirkung, als ob sie wirklich in dem Vertrage vom 31. März 1831 enthalten wären. Die Ratifikations-Urkunden werden bis zur nächstfolgenden Session in das Archiv der Central-Commission zu Mainz niedergelegt.

Der Vollzug, da wo derselbe nicht schon statt gehabt hat, tritt zwei Monate nach allseitiger Uebergabe der Ratifikations-Urkunden ein.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll in Bezug auf das Protokoll Nr. XIX. vom heutigen Tage, geschlossen und unterzeichnet.

(Gez.) von Dusch, Präsident.
von Rau,
Engelhardt,
Verdier,
von Rößler,
Ruhr,
von Schütz.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Präsident der Central Commission.

Voranstehende Supplementar-Artikel zum Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 genehmigen und ratifiziren Wir, und versprechen dieselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau den 12. Juli 1835.

Ludwig.
Freiherr von Gise.
Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Rath und expedirende geheime Sekretär Braun.

Bekanntmachung

das Uhlstädter Getreide-Maß betreffend.

Die von dem königlichen unmittelbaren Hauptmünzamte vorgenommene Reduktion des Uhlstädter Getreidemaßes in das bayersche Normalmaß wird hiemit bekannt gemacht.

München den 2. Dezember 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Wirschinger.
Durch den Minister
der General-Sekretär.
Gitl.

Nach dem Protokoll vom 17. Oktober 1835. Uhlstädter-Maß.	Im königlichen bayerischen (abgestrichenen) Normal-Getreidemaße.										
	Zur genauesten Berechnung.				Zur Einmessung.						
	Schäffel.		Metzen.		Schäffel.	Metzen.					
	ganze.	Decimal-Theile.	ganze.	Decimal-Theile.		ganze.	halbe.	viertel.	achtel.	sechzehntel	zwei u. dreißiger.
In glatter Frucht.											
50 Metzen Uhlstädter Maß sind gleich 36 Metzen $1\frac{3}{4}$ Sechzehntel bayerischen Normal-Maß, also:											
1 Metzen . . .	—	—	0	7221	—	—	1	—	1	1	1,11
100 Metzen . . .	12	0364	—	—	12	—	—	—	1	1	1,00
In rauher Frucht.											
50 Metzen Uhlstädter Maß sind gleich $50\frac{1}{16}$ bayerischen Normal-Metzen, also:											
1 Metzen . . .	—	—	1	0012	—	1	—	—	—	—	0,04
100 Metzen . . .	16	6875	—	—	16	4	—	—	1	—	0,00

München den 27. November 1835.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 68.

München, Mittwoch den 9. Dezember 1835.

Abschied

für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 16. Sept. 1835.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Untermainkreises in den Sitzungen vom 7. bis 16. September d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

A. Rechnung über die Kreishülfs-Kasse.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreishülfskasse für 18$\frac{33}{34}$ unter dankbarer Anerkennung der unentgeldlichen Dienstesleistung des Rendanten

mit einer Einnahme von	10,830 fl.	$5\frac{7}{8}$ kr.
mit einer Ausgabe von	3,769 "	33 "
und einem Aktiv-Reste von	7,060 "	$32\frac{7}{8}$ "
dann einem Vermögensstande von	22,991 "	$40\frac{1}{2}$ "

als richtig anerkannt hat, so sind diese Rechnungs-Resultate in die nächstjährige Rechnung zu übertragen.

Wir genehmigen, daß die Statuten der Kreishülfskasse durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werden und wollen, daß zugleich die Polizeibehörden, die Gemeinde-Verwaltungen und die Armenpflegschafts-Räthe neuerlich erinnert werden, die Kreisangehörigen über die Einrichtung und den Zweck der Anstalt geeignet zu belehren.

Gegen Verzögerungen in Einziehung der Rückstände wird Unsere Kreisregierung auf Anzeige der Kasse-Verwaltung geeignet einzuschreiten wissen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$ sind von Seite des Landraths und zwar

a) jene über die Fonds für gesetzlich gebotene Zwecke

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	599,536	$16\frac{1}{2}$
mit einer Ausgabe von	473,583	$15\frac{1}{4}$
und einem Aktiv-Reste von	125,953	$1\frac{1}{4}$

b) jene über die Fonds für fakultative Zwecke mit

	fl.	kr.
einer Einnahme von	26,679	44
mit einer Ausgabe von	24,700	1
und einem Aktiv-Reste von	1,979	43

ohne Erinnerung befunden worden; die erwähnten Aktiv-Reste sind hienach in die nächstjährige Rechnung zu übertragen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern des Untermainkreises berechnet sich vorbehaltlich der aus den Rechnungen des Jahres 18$\frac{33}{34}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge auf 1,019,373 fl. 26 kr.

sonach stellt sich in Steuerprozent auf die Summe von 10,193 fl. 44 kr.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für $18\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{33}{34}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den directen, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen

	fl.	kr.
	9,280	—
Summe des Cap. I. per se.		

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz.

	fl.	kr.
1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises	53,363	45
2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	54,821	15
3. Für ständige Bauausgaben	61	—
Summe des Cap. II.	108,246	—

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

	fl.	kr.
1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
a) der Landrichter	114.687	56
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare inclus. der Taggelder der Funktionäre	30.165	18¾
c) der Gerichtsdiener	29.819	30
2. Allgemeine Regie-Ausgaben	8,853	39
3. Ständige Bau-Ausgaben	473	—
Summe des Cap. III.	183,999	23¾

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

	fl.	kr.
1. Erziehung und Bildung:		
a) Studien-Anstalten	20.918	38
b) Schullehrer-Seminarien	8,900	20½
c) Teutsche Schulen	41,198	15

	fl.	kr.
d) Reservefond, insbesondere für Pensionen	4,036	8
Summe 1.	75,053	21½

2. Gesundheit:

a) Stadtgerichts-Physikate	1,452	—
b) Landgerichts-Physikate	21,972	40
c) Wundärzte	3,837	8½
d) Hebammen	20	40
Summe 2.	27,282	28½

3. Industrie und Cultur:

	fl.	kr.
a) Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule	1,200	—
b) übrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen des Kreises	1,100	—
c) Leinwandfabrikation	450	—
d) Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	150	—
e) Seidenzucht	150	—
f) Emporbringung der Torfbenützung	400	—
g) Unterstützung der Gesellschaft zu Förderung der Künste und Gewerbe	500	—
h) Förderung und Veredlung der Rindviehzucht	550	—
i) Begründung und Förderung der Blutegelzucht	500	—
Summe 3.	5,000	—

4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:

	fl.	kr.
a) auf Administration	11,949	30
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	62,617	45¾
der Brücken	1,358	11¼
c) Reservefond	3,068	33
Summe 4.	78,993	30
Hiezu die Summe 1.	75,053	21½
„ „ „ 2.	27,282	28½
„ „ „ 3.	5,000	—
Summe des Cap. IV.	186,329	20

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung:

	fl.	kr.
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	773	4

	fl.	kr.
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	3,536	28
c) der Gebäude für Staatsanstalten, und zwar auf Erziehung und Bildung	269	56
d) Reservefond	304	32
Summe des Cap. V.	4,884	—

Titel II.

Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesene Lasten.

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landraths für 18$\frac{33}{34}$	500	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	1,600	—
Summe Titel II.	2,100	—
Gesammt-Summe der Cap. II. bis V.	483,458	$43\frac{3}{4}$
Hiezu die Ausgaben des I. Titels, Cap. I.	9,280	—

Titel III.

	fl.	kr.
Allgemeiner Reservefond für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke	20,000	—
Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	514,838	$43\frac{3}{4}$

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
1) Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegebauten	5,000	—
2) Landwirthschafts- und Gewerbeschulen	4,000	—
3) Errichtung eines Irrenhauses	5,100	—
4) Zuschuß zu der Kreishülfskasse	1,600	—
5) Beitrag zu der Hebammen-Anstalt	600	—
6) Reservefond	80	—
Gesammtsumme Abschnitt B.	16,380	—

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I. und II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Auflagen	14,225	—
2) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	3,658	40

3) die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2

		fl.	kr.
Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von		454,020	—
4) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{8}$ Prozent zu erheben ist		41,705	—
5) an Zuschuß aus der Staatskasse		10,900	—
	Summe	524,508	40
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit		9,735	—
	noch verfügbar	514,773	40

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von $1\frac{3}{8}$ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 300 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 16,380 fl.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages von dem Landrathe abgegebenen Aeußerungen und gestellten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Herstellung besonderer Etats und die Rechnunglegung über die Verwendung der Zuschüsse verschiedener Fonds zu dem musikalischen Institute in Würzburg ist bereits angeordnet, und Wir bestimmen, daß bezüglich des Zuschusses aus Kreisfonds dem Landrathe Einsicht sowohl von dem Spezial-Etat, als von den Rechnungen dieser Anstalt gegeben werden soll.

2) Ueber den Stand der Verhandlungen in Beziehung auf die Ansprüche der lateinischen Schulen zu Würzburg an die ehemaligen Scholasterienfonds und des Gymnasiums daselbst an die dortige Universität wird der Landrath durch Unsere Kreisregierung jedesmal auf Verlangen die näheren Aufschlüsse erhalten.

3) Unsere Kreisregierung wird, ihrer berichtlichen Anzeige gemäß, die Erinnerung des Landraths über die Größe einzelner Sätze des Voranschlags der Ausgaben auf Schulfeierlichkeiten bei dem Gymnasium zu Würzburg gelegenheitlich der Prüfung und Festsetzung der Etats um so mehr berücksichtigen, als solches unbeschadet des gleichheitlichen Vollzugs der bestehenden Direktiven geschehen kann, und auch dem Landrathe seiner Zeit die entsprechenden Verwendungs-Nachweise zur Einsicht mittheilen.

4. Aus den Erläuterungen Unserer Kreisregierung geht hervor, daß der Zuschuß aus dem Thal-Kapellenfonde zu Münnerstadt zu der lateinischen Schule, und dem Gymnasium daselbst lediglich aus Ueberschüssen des genannten Fonds geschöpft, und ausschließend für Remunerirung der Religionslehrer bestimmt ist.

5) Wir sind geneigt, zu genehmigen, daß der fränkische Missionsfond des Zuschusses für das Musik-Institut für den Fall fortwährender Deckung des letztern enthoben werde, und haben deßhalb besondere Erörterungen befohlen.

6) Wir wollen, daß über das Verhältniß der Konkurrenz der Kreisfonds des Untermainkreises zu den Kosten des Schullehrer-Seminars in Altdorf in Benehmen der beiden betreffenden Kreis-Regierungen umständliche Aufschlüsse erhoben, und dem Landrathe des Untermainkreises bei seiner nächsten Versammlung mitgetheilt werden.

7) Die Unterstützung der Gemeinden zu Schulhausbauten ist nicht nach dem Aufwande, sondern vorzüglich nach der Bedürftigkeit der Gemeinden, mit Rücksicht auf das Verhältniß der dafür in den Kreisfonden gegebenen Mittel und der an dieselben gerichteten Ansprüche zu bemessen. Da von dem Landrathe weder in Ansehung des Voranschlages der Ausgaben für diesen Zweck nähere Anträge gestellt, noch bestimmte Fälle versagter oder ungenügender Unterstützung bezeichnet worden sind, was in dem besondern Protokoll des Landrathes anzuführen gewesen wäre, so vermögen Wir nicht, den auf diesen Gegenstand bezüglichen Bemerkungen des Landrathes nähere Würdigung zu gewähren.

8) Die Einvernehmung der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen bei Errichtung, Erweiterung oder Abänderung der Schulgebäude entspricht den bestehenden Vorschriften, welchen gemäß auch die Baupläne den genannten Behörden zur Einsicht und etwaigen Erinnerungen vorzulegen sind.

9) Den Funktionsbezug des Wundarztes Dr. Martini für seine Dienstesleistungen bei der Strafanstalt Würzburg haben Wir auf den Etat dieser Anstalt übernehmen lassen.

10) Der Ausdehnung des eingeführten Unterrichts in der Chemie an der Kreis-Gewerbsschule auf die untern Kurse stehen die Nachtheile einer solchen Ausdehnung und der nothwendige Stufengang des Unterrichts entgegen.

Sehr erfreulich war es Uns, wahrzunehmen, daß der Landrath des Untermainkreises die Wichtigkeit nicht nur des von Uns gegründeten technischen Unterrichts überhaupt, sondern auch des landwirthschaftlichen Unterrichts insbesondere nach seinem vollen Umfange erkannt und aufgegriffen hat.

Unser Staatsministerium des Innern ist von Uns bereits angewiesen, für die ungesäumte Besetzung der noch nicht besetzten Landwirthschafts-Lehrstellen an den verschiedenen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Reichs eifrigst zu sorgen und hiebei auch auf die praktische Tüchtigkeit der Lehrer besondere Rücksicht zu nehmen. Auch ist Unser Wille, daß der

Landwirthschafts-Unterricht in den weinbauenden Theilen der Monarchie die zweckmäßigste Behandlungs- und Veredlungsweise der Reben und die neuesten Fortschritte in Bezug auf die Weinlese, das Einkeltern und die Behandlung des Weins im Keller nicht minder umfassend und wirksam, als die Materie des Ackerbaues und der Viehzucht behandelt werde.

11) Die Nachweisungen über die Verwendung der Fonds für Industrie und Kultur gelangen zwar jedenfalls jährlich mit den einschlägigen Rechnungen zur Kenntniß des Landrathes. Erachtet derselbe jedoch die frühere Kenntniß des jedesmaligen Standes dieser Verwendungen zu richtiger Beurtheilung des Ausgaben-Voranschlags für zuträglich, so wird Unsere Kreisregierung nicht entstehen, die deßfallsigen, von ihm auf dem Wege des §. 25 Absatz 5. im Gesetze vom 15. August 1828 etwa erfolgenden Rückfrage die nöthigen Aufklärungen und Mittheilungen zu geben.

12) Wir belassen es bezüglich der Fonde für Beförderung der Seidenzucht bei dem Ansatze des Ausgaben-Voranschlags, zu Unserer Kreisregierung vertrauend, daß sie im Einklange mit der Seidenbau-Deputation und dem Kreis-Comité des reorganisirten landwirthschaftlichen Vereins dem Emporkommen dieses wichtigen, durch die klimatischen Verhältnisse des Kreises begünstigten und in einzelnen Versuchen nicht ohne Erfolg gebliebenen Industrie-Zweiges besondere Aufmerksamkeit zuwenden werde.

13) Wir genehmigen, daß nach den Direktiven des Landraths-Abschiedes vom 28. Februar 1834. Abth. III. §. 8. die Anstalten zu Gewinnung des Rhöntorfes in Vollzug gesetzt werden, und sehen über die hiezu geschehenen Vorbereitungen demnächst umständlicher Anzeige Unserer Kreisregierung entgegen.

14) Ueber die Verwendung der Fonds zur Verbesserung der Rindviehzucht erwarten Wir vorerst das umfassende Gutachten des Landrathes und wollen, daß derselbe bei seiner nächsten Versammlung zu diesem Zwecke in vollständige Kenntniß der Einleitungen und Erfahrungen gesetzt werde, welche bezüglich der gleichen Unternehmung in dem Rezatkreise zu einem vollkommen entsprechenden Erfolge geführt haben.

15) Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß der bereits vorhandene Fond zu Reisestipendien für Weinbauer zu nützlicher Anwendung gebracht wird, und daß zu diesem Zwecke das Bestehen solcher Stipendien und die Bewerbungsweise um dieselben durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gelange.

16) Nach Anzeige Unserer Kreisregierung war dem Wunsche des Landrathes wegen Vorlage einer übersichtlichen Nachweisung des Aufwandes auf Heimathlose durch die betreffenden Beilagen der Kreisfonds-Rechnung bereits entsprochen, sowie demselben die Ertheilung weiterer Aufschlüße auf der gesetzlich vorgezeichneten Bahn (§. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828) jedesmal zur Verfügung stand.

17) Wir genehmigen gerne, daß die zur Zeit vorhandenen Ueberschüße der Umlagen für gesetzlich gebotene Zwecke vorschußweise zu Vollendung der nächst Würzburg zu errichtenden Kreis-Irren-Anstalt verwendet werden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß für den Fall, wenn die Gesammt-Summe der nach §. 2. Ziffer 2. lit. b. des Gesetzes vom 15. August 1828 dem Kreise zu Gute kommenden Erübrigungen an gesetzlich gebotenen Zwecken mit Ablauf der Finanz-Periode nicht den vollen Betrag des Vorschußes erreichen sollten, die Deckung bis zu Erschöpfung der Differenz aus den Erübrigungen an fakultativen Fonden, und so ferne diese gleichfalls nicht auslangen sollten, aus fakultativen Fonden ersetzt werde.

18) Die Wünsche des Landrathes wegen der besondern Berücksichtigung gewisser von ihm benannter Straßen bei Vertheilung der aus fakultativen Fonden für Unterstützung der Bezirks-Wegbauten etatisirten Summe, sollen von Unserer Kreis-Regierung insoweit sorgfältig berücksichtigt werden, als selbe mit den Resultaten der von Uns angeordneten Ermittlungen und Feststellungen eines Gesammt-Straßennetzes nicht im Widerspruche stehen.

19) Eben so wollen Wir in Berücksichtigung der beispiellos unglücklichen Lage der Bewohner von Orb eine allgemeine Collecte zu deren Gunsten angeordnet wissen.

Die für die Gemeinde Orb so wichtige Hoffnung auf Erlangung eines Guthabens aus der Kriegskosten-Ausgleichung im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg von den Jahren 1812 bis 1815, war für Uns ein neuer wichtiger Grund, der bereits in dem Abschiede vom 28. Februar 1834. Abth. VI. §. 22. angeordneten schleunigen Erledigung dieser Ausgleichungssache, Unsere ganz vorzügliche Sorgfalt zuzuwenden.

IV Voranschlag der Straßen- und Landneubauten für 18$\frac{3}{3}\frac{7}{8}$.

Der von Seite des Landrathes ohne Erinnerung gebliebene Voranschlag der Straßen- und Landneubauten für 18$\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ ist den Etats-Bestimmungen gemäß zu vollziehen.

Ueber die Gründe der, der Straße zwischen Ebelsbach und Steinbach gegebenen Richtung hätte der Landrath auf dem mehrfach erwähnten Wege des §. 5. Abs. 5. im Gesetze vom 15. August 1828 vollständige Aufklärung erlangen können.

V. Wünsche und Anträge.

Eben so müssen Wir hinsichtlich des Antrages wegen Beseitigung des Einzelnhütens und der Felddiebstähle auf die obenerwähnte Gesetzes-Stelle, welche dem Landrathe über die zu wirksamerer Gestaltung der Feldpolizei getroffenen Einleitungen die befriedigensten Aufschlüße gewährt haben würde, umsomehr Bezug nehmen, als die landräthliche Erinnerung in Ermanglung bestimmt angeführter Thatsachen, auch unter §. 28. Abs. 2. nicht subsumirt werden kann.

2) Unter Bezug auf Unsere allerhöchste desfallsige Eröffnung im Landraths-Abschiede vom 31. Jänner l. J. Abth. VI. Ziff. 4. werden Wir die in der dießjährigen Landraths-Versammlung wiederholt gedachten Münzverhältnisse und den hiernach geäußerten Wunsch nicht unberücksichtiget lassen.

3) Der Antrag wegen des Gehaltes für den Gerichtsarzt zu Mellrichstadt hat inzwischen in den von Uns wegen der Physikats-Gehalte im Untermainkreise getroffenen Bestimmungen die den Wünschen des Landrathes zusagende Erledigung gefunden.

4) Wegen der Erhebung des sogenannten Kesselgeldes müßen Wir lediglich auf die Eröffnungen im Landraths-Abschiede vom 19. Oktober 1832 Abth. VI. Ziffer 14. und im Landraths-Abschiede vom 31. Jänner d. J. Abth. VI. Ziff. 5. verweisen.

5) In Ansehung der angezeigten Bauverhältnisse geht aus den Erläuterungen Unserer Kreis-Regierung hervor, daß die Herstellung der Kirche zu Frankenwainheim, wofür die Kosten zum größten Theile au gemittelt sind, keinem wesentlichen Hindernisse unterliegt, und der Kirchenbau zu Ursprungen, nach bereits im Allgemeinen vorliegendem Anerkenntniß der Concurrenzpflicht von Seite der Dezimatoren, zunächst nur noch von Regulirung der Concurrenzquoten abhängig ist.

Die Concurrenz zu dem Kirchenbau in Obersinn unterliegt der Verhandlung im administrativen Wege und jene zu dem Kirchenbaue in Ottelshausen der Verhandlung vor den Gerichten.

6) Der Landrath, welcher bereits seit Jahren, und zwar ununterbrochen die sprechendsten Beweise Unserer Fürsorge für das stets zunehmende Emporbringen der so wichtigen Badeanstalt in Kissingen erhalten hat, wird sich dem Vertrauen hingeben, daß auch seinen dießjährigen Bemerkungen die entsprechende Würdigung nicht entgehen werde.

7) Wenn der Landrath für seine wiederholten Erinnerungen gegen die Würzburger Viktualien-Marktordnung einerseits die Vorschriften für die Würzburger Getreid- und Viehmärkte in Beziehung nimmt, so wird demselben andererseits nicht entgehen, daß bestehende vielfach zur Grundlage von Familien-Begründungen erwachsene Verhältnisse nur mit größter Vorsicht einer Modifikation unterworfen werden können, und daß die Zulassung fremder Verkäufer in den Stunden von 10 bis 12 Uhr, jedem Käufer die Möglichkeit darbietet, die Vortheile einer größeren Concurrenz zu benützen.

8) Der Anzeige, daß die Vorschriften rücksichtlich des Auslichtens der Wälder in der Richtung von Kitzingen nach Schwarzach noch nicht in gehörigen Vollzug gekommen seyen, wird Unsere Kreis-Regierung, unter Bezugnahme auf Abth. VI. §. 10. des Abschiedes vom 31. Jänner 1835 die Veranlaßung darbieten, den bestehenden Verordnungen auch in jener Gegend die volle Anwendung zu sichern.

9) Der Wunsch des Landrathes wegen Erhebung einiger Bezirksstrassen zu Staatsstrassen, wird gelegenheitlich der auf Unseren Befehl eben jetzt stattfindenden Feststellung eines zusammenhängenden Strassen-Netzes im Gegenhalte zu den Etats-Verhältnissen, zu erneuerter Würdigung gelangen.

10) Der am 1sten Juli 1835 von Uns sanktionirten Revision der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung ist der ersprechende Vollzug durch umfassende Weisung gesichert und dieser Vollzug auf den in dem Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ zur Erhebung kommenden Ausschlag für das Jahr 18$\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ bereits angewendet.

11) Es entspricht den bestehenden Vorschriften, daß die den Landgemeinden obliegenden Naturaldienste nur mit Zustimmung der Betheiligten an Accordanten übergehen.

Die Art der Zustimmung aber richtet sich nach den klaren Bestimmungen der geltenden Gesetze, insbesondere der §§. 37 und 38 des revidirten Gemeinde-Ediktes und des Art. VI. Abs. 3. in dem Gesetze vom 22. Juli 1819.

12) So unverkennbar ein ächt religiöser Sinn, und ein wahres Eindringen in die eigentlichen Grundlagen der bürgerlichen und sittlichen Ordnung aus der Aufmerksamkeit hervorleuchtet, welche der Landrath der Aufbesserung des Pfarr-Einkommens gewidmet hat, so wenig wird demselben entgehen, daß die Vereinbarung seines Vorschlages mit den Ansprüchen der verschiedenen auf die Ueberschüße der Stiftungen verfaßungsmäßig hingewiesenen Zwecke, vor Allem nähere Nachweisungen und umfassenden Erörterungen voraussetze.

13) Bezüglich der Verwendung von Stiftungs-Renten zu fremdartigen Zwecken aber müssen Wir, so weit der Gegenstand nicht auf die Zuschüsse des Missionsfondes zu dem Musik-Institute bezogen und oben unter Abtheilung III. §. 5. beschieden ist, den Landrath auf §. 28, Abth. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 verweisen.

14) Die beantragte offizielle Mittheilung der Verhandlungen des Landrathes eines Kreises an die Mitglieder der Landräthe der übrigen Kreise können Wir im Hinblicke auf §. 24. Ziffer 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 nicht für begründet erachten.

15) Die Ueberweisung der für Wahlen der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder erwachsenden Kosten auf die Centralfonde wurde durch Unser Staatsministerium sogleich bei Erscheinen des Gesetzes im allgemeinen angeordnet, und Unsere Regierung des Untermainkreises hat aus der allerdings gegründeten Beschwerde des Landraths bereits Anlaß genommen, der allgemeinen Vorschrift nicht nur in dem Landgerichts-Bezirke Euerdorf die nöthige Anwendung zu sichern, sondern auch eine wiederholte vorsorgliche Belehrung an die übrigen Distrikts-Polizeibehörden zu erlassen.

16) Eben so ist der vollkommen gegründeten Erinnerung des Landrathes hinsichtlich der Herstellung heitzbarer Vorzimmer bei den solche noch entbehrenden Landgerichten des Untermainkreises, in Gemäßheit des Landraths-Abschiedes vom 19. Oktober 1832, Abth. VI. §. 11. bereits die entsprechende Folge gegeben worden.

17) Die Entschließung wegen Verlegung des Appellationsgerichtes von Würzburg nach Aschaffenburg wurde von Uns nach reifer Erwägung aller eintretenden Rücksichten gefaßt, und Wir finden Uns nicht veranlaßt, davon abzugehen.

18) Rücksichtlich der Beschwerde über Verletzung der Fischerei-Ordnungen hängt die Möglichkeit einer näheren Würdigung abermal von vorläufiger Erfüllung der durch §. 28. Abs. 2. des Gesetzes ausgesprochenen Formalitäten ab.

19) Dagegen wird über die Verhältnisse, unter welchen aus dem ärarialischen Steinbruche die Abgabe des Materials zur Unterhaltung der Straßenstrecke durch das Dorf Breitbach früher statt gefunden hat, nach Eintreffen des bereits angekündeten Berichts Unserer Regierung Kammer des Innern das Geeignete verfügt werden.

20) Die Vorschläge zu Errichtung einer Pensions-Anstalt für katholische Geistliche unterliegen der näheren Prüfung.

Uebrigens haben Wir mit besonderer Zufriedenheit aus den Verhandlungen des Landraths wiederholt dessen nie erkaltenden Eifer für das Wohl des Kreises und jenes ernste Ergreifen seines wichtigen Berufes, so wie den wiederholten Ausdruck jener treuen Gesinnung erkannt, welcher demselben gerechte Ansprüche auf Unser Wohlgefallen gewähret, und welchen Wir gerne durch den Ausdruck Unserer Königlichen Gnade erwiedern.

München, den 2. November 1835.

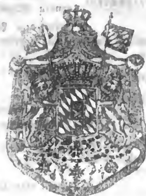
Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern

Nro. 69.

München, Freitag den 11. Dezember 1835.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath des Rezat-Kreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rezat-Kreises in der Sitzung vom 7. bis 12. September dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes **nachstehende Entschließungen:**

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnung über die Kreishülfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	7,063	$52\frac{3}{4}$
mit einer Ausgabe von	2.600	—
und mit einem Aktivrest von	4,463	$52\frac{3}{4}$

wovon 4.000 fl. bis zur stiftungsmäßigen Ausleihung bei der Bank zu Fürth angelegt sind, dann mit einem Vermögensstande von
15,255 fl. $4\frac{3}{4}$ kr.

ferner

B. Maximilians-Stiftung.

Die Rechnung über die zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer des Rezatkreises gegründete Maximilians-Stiftung für $18\frac{33}{34}$

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	440	$4\frac{3}{4}$
mit einer Ausgabe von	410	24
und einem in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ übergehenden Aktivbestande von	29	$40\frac{3}{4}$

dann die Rechnung über

C. die Irren-Anstalt zu Schwabach für $18\frac{33}{34}$

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	10.931	$42\frac{1}{2}$
mit einer Ausgabe von	8,830	$58\frac{1}{4}$
und einem in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragenden Aktivbestande von	2,100	$44\frac{1}{4}$

haben dem Landrathe zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben.

D. Rechnung über die Kreisfonds für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$ wurden, und zwar:

a) jene über die Fonde für gesetzlich gebotene Zwecke

mit einer Einnahme von 738.014 fl. $38\frac{1}{8}$ kr.

mit einer Ausgabe von 655.424 „ $1\frac{3}{4}$ „

und einem Aktiv-Reste von 82.590 „ $36\frac{3}{8}$ „

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke:

mit einer Einnahme von 21.798 fl. $10\frac{7}{8}$ kr.

mit einer Ausgabe von 16,400 fl. — kr.

und mit einem Aktivreste von 5,398 „ $10\frac{7}{8}$ „

gleichfalls als richtig anerkannt. Die bestehenden Ueberschüsse und Aktivreste sind daher in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ überzutragen, in welcher auch die bestimmten Zwecken zugewiesenen, aber noch nicht verwendeten Summen ausgeschieden vorzumerken sind.

II. Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

Die Steuer-Principalsumme für $18\frac{34}{35}$

berechnet sich vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen für das Jahr 18 3/4 etwa hervorgehenden Aenderungen auf

1.196.082 fl. 33 1/2 kr.,

und sonach stellt sich ein Steuer-Procent auf

11,960 fl. 49 1/2 kr.

III. Bestimmung der Kreisfonde für 18 3/4.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18 3/4 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Lasten:

Cap. I.

	fl.	kr.
Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen	18,790	—
Summa des Cap. I. per se.		

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz:

	fl.	kr.
§. 1. Für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht zweiter Instanz des Kreises	54,744	—
§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	69,194	15
§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben	105	—
Summa des Cap. II.	124 043	15

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern:

	fl.	kr.
§. 1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
a) der Landrichter	117,807	56 1/2
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	35,464	—
c) der Gerichtsdiener	22,909	30
§. 2. Allgemeine Regieausgaben	8,772	33 1/2
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	800	—
Summa des Cap. III.	185,754	—

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

	fl.	kr.
§. 1. Erziehung und Bildung:		
a) Studien-Anstalten	43,044	45

	fl.	kr.
b) Schullehrer-Seminarien	10.701	43
c) Teutsche Schulen	63.138	25
d) Ständige Bauausgaben	841	2¼
e) Reservefond	77	—
Summa 1.	119.802	55¼

§. 2. Gesundheit:	fl.	kr.
a) Stadtgerichts-Physikate	4.350	—
b) Landgerichts-Physikate	17.611	—
c) Hebammen	184	5
Summa 2.	22.145	5

§. 3. Industrie und Cultur:	fl.	kr.
a) für die Kreis-Gewerbschule in Nürnberg	3.000	—
b) zu Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	150	—
c) für Rindviehzucht	1,200	—
d) für Seidenzucht	150	—
e) für die Baumpflanzung zu Triesdorf	500	—
Summa 3.	5.000	—

§. 4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:	fl.	kr.
a) auf Administration	14,577	—
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	178,489	46
der Brücken	4.136	22
c) Reservefond	4.328	52
Summa 4.	201.532	—
Hiezu die Summa 1.	119,802	55¼
Hiezu die Summa 2.	22.145	5
„ „ „ 3.	5.000	—
Summa des Cap. IV.	348.480	¼

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung:

	fl.	kr.
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	1.089	45
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4.712	38
c) der Gebäude für Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung	2.450	3
Reservefond	638	34
Summa des Cap. V.	8,891	—

Titel II.

Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesene Lasten.

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landraths für 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$.	500	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	1,000	—
Haupt-Summa II.	1,500	—
Gesammt-Summa der Cap. II. bis V.	667,168	15$\frac{1}{4}$
Hiezu die Ausgaben des Tit. I. Cap. I.	18,700	—

Titel III.

Allgemeiner Reservefond

	fl.	kr.
für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke	10,000	—
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	697,368	15$\frac{1}{4}$

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl	kr.
§. 1. Zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkewegbauten	4,000	—
§. 2. Für die polytechnische Schule in Nürnberg	2.500	—
§. 3. Für Gewerbsschulen	3,500	—
§. 4. Für Errichtung eines Irrenhauses	9,500	—
§. 5. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	300	—
Summa B.	19,800	—

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen	26,840	—
2) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	4.000	—
3) die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haussteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	494.155	—
4) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4$\frac{1}{2}$ Prozent zu erheben ist	49,235	—
5) An Zuschuß aus der Staatskasse	136,700	—
Summa	710,930	—
Hirvon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	11,260	—
noch verfügbar	699.670	—

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben

bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅔ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 400 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 20,200 fl.

Außer diesen für den laufenden Bedarf des Jahres 18$\frac{33}{34}$ bemessenen Ansätzen bewilligen Wir, dem Antrage des Landrathes entsprechend, die Entnehmung eines Betrags von 7,680 fl. 20 kr. aus dem Kreisreservefonde des Jahres 18$\frac{33}{34}$ für nothwendige Zwecke als außerordentlichen Zuschuß für Landbau-Unterhaltung, und die Verwendung einer Summe von 2000 fl. aus dem Rechnungs-Ueberschusse des Jahres 18$\frac{33}{34}$ für fakultative Zwecke zu Bezirks-Wegbauten.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Bemerkungen des Landrathes über die Bestimmung eines Aversums zu Remunerationen für die, längere Zeit mit Auszeichnung bei den Appellationsgerichten dienenden Akzessisten, werden Wir in Ueberlegung nehmen und nach Umständen bei den künftigen Etats-Voranschlägen geeignet berücksichtigen lassen.

2) Zu dem Spezialetat der Dienstesergenz des Kreis- und Stadtgerichtes Nürnberg, in Betracht des Geschäfts-Umfanges dieser Behörde, haben Wir die beantragte Mehrung des Voranschlages der Ausgabe auf Diurnisten-Gebühren genehmigt.

3) Der Erinnerung gegen die Erhöhung der Ausgabe auf Familiengelder bei der Position für Landgerichte ist durch die inzwischen verfügte Absetzung des Betrags von 2,000 fl. bereits entsprochen.

4) Auf die Bemerkungen wegen des Mehrbedarfes für den Dienst der Landgerichte verweisen Wir den Landrath auf den §. 3. Nr. 2. des Abschiedes vom 31. Jänner d. Js.

5) Dem Wunsche des Landraths entsprechend, wollen Wir, daß die Landwirthschafts- und Gewerbschulen zu Rothenburg, Dinkelsbühl und Nördlingen von dem Tage ihrer Einrichtung an in den Genuß der ihnen durch frühere Etats bereits zugedacht gewesenen jährlichen Bezüge treten.

6) Bezüglich der Erinnerung des Landrathes wegen einer auf der Dotation der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg haftenden Pensionslast bemerken Wir, daß mit dem Uebergange der höhern Bürgerschule auch deren Fonde und Lasten an die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerb-Schule übergegangen sind.

7) Dem Wunsche des Landraths, daß der im Kreisbudget zu Beförderung des Seidenbaues ausgesetzten Summe die Verwendung im Kreise versichert werden möge, ist bereits durch Unsere Entschließung im Landraths-Abschiede vom 28. Februar 1834, Abth. III. Nro. 8. entsprochen. Das für die ganze Monarchie vorgeschriebene Benehmen Unserer Kreisregierung mit der Seidenbau-Deputation kann jedoch hiebei nicht umgangen werden.

8) Dem Antrage des Landrathes in An-

sehung der Summe für landwirthschaftliche Stipendien wollen Wir die dem Zwecke entsprechende Würdigung zugewendet wissen.

9) Den Voranschlag des weitern Bedarfes für Beförderung der Rindviehzucht haben Wir nach dem Antrage des Landrathes auf 1,200 fl. ermäßigen lassen, und ermächtigen Unsere Kreisregierung bei Anweisung der dieser Bestimmung zugedachten Summen nach den Vorschlägen des Landrathes zu verfahren.

10) Der Vorschlag des Landrathes, unbemittelte Grundbesitzer des Kreises in der Anpflanzung veredelter Obstsorten durch wohlfeilere Abgabe junger Bäume aus der Obstbaum-Plantage in Triesdorf zu unterstützen, ist Uns genehm.

Die vollständigen Vollzugsnachweisungen sollen seiner Zeit dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt werden.

11) So sehr die Ersprießlichkeit einer inländischen Blutegelzucht am Tage liegen dürfte, so wenig sind Wir geneigt, in dieser Beziehung dem eigenen Ermessen der Kreise vorzugreifen, und wollen daher, daß der Rezatkreis nach Antrage seines Landrathes einer hiefür zu reichenden Unterstützung für dieses Jahr enthoben bleibe.

12) Wir genehmigen auf den erneuerten Antrag des Landrathes und in Berücksichtigung der in demselben entwickelten Gründe, daß dem landwirthschaftlichen Erziehungs-Institute des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg der Betrag von 1,000 fl. aus den Ueberschüssen der Kreisfonde für nothwendige Zwecke auf ein Jahr zugewendet werde.

13) Der Angabe, daß in dem Orte Iphofen eine ungemein große Anzahl von Kindern wegen besonderer körperlicher Gebrechen zum Genusse des gewöhnlichen Schul-Unterrichtes unfähig sey, hat Unsere Kreisregierung ihrer Voranzeige gemäß, näher auf den Grund zu sehen, und sofern diese Erscheinung in vermeidbaren Ursachen liegen sollte, nach Umständen die geeignete Abhilfe zu veranlassen.

14) Es ist eine allgemeine anerkannte Thatsache, daß die Lastwägen mit schmalen Radfelgen die Straßen-Unterhaltung wesentlich gefährden, und daß durch deren Entfernung mit demselben Aufwande eine weit beträchtlichere Masse Material gefördert, und somit dem Zwecke der allmähligen Verbesserung der Straßenzüge näher gerückt werden wird. Eben deßhalb ist dieser wichtige Gegenstand Unserer fortgesetzten Aufmerksamkeit nicht entgangen, und der Landrath wird zu Uns vertrauen, daß die von ihm gewünschte Anordnung unmittelbar nach Beseitigung der gegenwärtig noch obwaltenden Hindernisse zum Vollzuge reifen wird.

15) Der beantragten Mindererhebung an Kreisumlagen für nothwendige Zwecke können Wir die Genehmigung nicht ertheilen, indem weder die Rechnungs-Resultate des Jahres 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ bekannt, noch das Vorhandenseyn eines wirklichen Einnahmen-Mehrs am Schlusse der laufenden Finanzperiode gesichert ist.

16) Die Bemerkungen des Landrathes über die Wichtigkeit einiger Straßenzüge werden die geeignete Würdigung im Verfolge der Verhandlungen erhalten, womit Unser Staatsministerium des Innern eben jetzt nach Unserm Befehle beschäftigt ist.

Uebrigens wird die Unterhaltung der bestehenden Bezirksstraßen unter Anwendung der Gesetze vom 22. Juli 1809 und 11. September 1825 ihren pünktlichen Fortgang behaupten, und Wir versehen Uns zu Unserer Kreisregierung, daß sie über die Erhaltung dieser Straßen mit Sorgfalt zu wachen nicht ermangeln werde.

17) So wenig Wir die der betreffenden Stelle des Landraths-Abschiedes vom 1. Mai 1833 in Ansehung der Irren-Anstalten von dem Landrathe gegebene Deutung als die richtige zu erkennen vermögen, und so ausdrücklich dort die Wiederaufnahme des frühern Plans Unserer allerhöchsten Verfügung vorbehalten wurde, so gerne wollen Wir in Berücksichtigung des Umstandes, daß die beiden betheiligten Kreise gleiche Wünsche hegen, den Gegenstand einer nochmaligen genauern Erörterung, insbesondere bezüglich des Belanges des Kosten-Mehrbetrages unterwerfen lassen, und bis zu deren Vollendung Unsere allerhöchste Entschließung über den Fortbestand oder über etwaige Modifikationen Unserer neuerlichen allerhöchsten Beschlüsse noch vorbehalten.

IV. Voranschlag der Land- und Strassen-Neubauten.

Die Bemerkung des Landraths über die Bestimmung der jährlichen Etatssumme der Land- und Straßen-Neubauten, findet abgesehen von dem Gehalte der unterstellten Voraussetzungen die Erledigung in der Normirung seiner deßfallsigen Competenz durch §. 20. Ziff. 1. und §. 27. Abth. 2. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831.

Nachdem die Hindernisse, welche der Ausführung der Herstellung des Straßenbaues von Eschenau nach Nürnberg, insbesondere der Vollendung der Straßenstrecke bei der Herrnhütte entgegenstanden, durch die Entscheidung über die Abtretung der zu dem Bau erforderlichen Grundstücke beseitiget sind, so hat Unsere Kreisregierung mit dem für diesen Bau bereits in den Vorjahren der gegenwärtigen Periode zur Verfügung gestellten und dafür vorbehaltenen Mitteln sofort zu dessen Vollzug das Geeignete zu verfügen.

Ueber die Bemerkungen und erneuerten Anträge des Landraths wegen des Neubaues der Münchner-Frankfurter Straße über Dinkelsbühl sehen Wir der umständlichen Erläuterung und Begutachtung Unserer Kreisregierung entgegen.

V. Wünsche und Anträge.

1) In Beziehung auf den Wunsch des Landrathes, die Steuer-Reklamationen betreffend, hat das Gesetz vom 1. Juli 1834 wegen Abänderung des Grundsteuer-Gesetzes von 1828 bereits für die zureichende Bekanntmachung des Reklamations-Termines Vorsorge getroffen, wodurch jedem Steuerpflichtigen die Gelegenheit gegeben wird, seine allenfallsigen Beschwerden geeigneten Orts und rechtzeitig anzubringen.

2) Ueber die Nothwendigkeit, einer den Regeln der Forstpflege und der Erhaltung des Waldstandes entsprechende Beschränkung der Streunutzung und über die Motive zur angemessenen Festsetzung der Rechstrenpreise haben Wir Uns bereits in dem Landraths-Abschiede vom 1. Mai 1833 ausgesprochen, befehlen übri-

gens Unserer Kreisregierung wiederholt für rechtzeitige Streuabgabe zu sorgen, und etwaige Mißverhältnisse in den Streupreisen zu beseitigen, wobei Wir jedoch nicht unbemerkt lassen können, daß jedes Uebermaß von Seite der Streu-Empfänger bei Aufstellung der Streuhaufen nothwendig auch eine verhältnißmäßige Preis-Erhöhung nach sich zieht, unbeschadet der durch bestehende Verordnungen etwa bestimmten Strafen.

3) Da die Cultur-Verordnung vom 15. März 1808 in den vormals zum Fürstenthume Bayreuth gehörigen Bezirken des Rezatkreises nicht eingeführt ist, worüber Wir den Landrath auf die in dem Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1812. Seite 538 erschienene Verordnung vom 11. April 1812 verweisen, so beruht die Beschwerde des Landraths über die Nichtanwendung jener Verordnung in dem Landgerichtsbezirke von Markt-Bibart, Neustadt a. d. A. und Markt Erlbach auf einer unrichtigen Voraussetzung.

4) Bei der Unzulässigkeit eines administrativen Provisional-Erkenntnisses über die von dem Staatsärar widersprochene und von Unserer Staatsregierung nicht als zweifelhaft erachtete Baupflicht bezüglich der Kirche zu Förnbach, wäre es zunächst Sorge der Gemeinde gewesen, auf dem ihr bereits angedeuteten gerichtlichen Wege für sorgliche Anordnungen unbeschadet jener Mitwirkung zu erzielen, welche nach ausgemittelten Vorschußfonden zu Ausführung der nothwendigsten Arbeiten von Seiten der Curatelbehörden gemäß der Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 31 Oktober 1834 einzutreten hat.

Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern wird von Curatelwegen die Herbeiführung eines gerichtlichen Ergebnisses zu fördern, und vorbehaltlich des Ersatzes durch wen Rechtens, jene Mittel beizuschaffen bemüht seyn, welche nach dem streng zu bemessenden Bedarfe erforderlich sind, um jedenfalls mit dem Frühjahre den Bau zu beginnen.

5) Hinsichtlich des von dem Landrathe in gleiche Kategorie gestellten Kirchenbaues zu Oberdachstetten stand demselben aus den Akten Unserer Kreisregierung auf den durch §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 eben bezeichneten Wege die Aufklärung zu Gebote, daß die betheiligte Gemeinde, mit Verzicht auf das administrative Provisorium einen gegenwärtig bereits an den obersten Gerichtshof des Reichs gediehenen Rechtsstreits verfolgt und durch Verweigerung des ihr fürsorglich zugeschiedenen Baukosten-Antheiles, eine, troz jenes Verzichtes erfolgte administrative Anordnung hinhielt, durch welche, auf den Grund der Landesgesetze auch dem Staatsärar die Uebernahme von $\frac{2}{3}$ auferlegt worden war. Unsere Kreisregierung wird bei der Unverschieblichkeit des Zweckes ihren diesfälligen Beschluß sofort im Zwangswege Vollziehung geben.

6) Wegen vordringlicherer Bedürfnisse, kann dem Kirchenbau zu Wassermungenau die beantragte vollständige Berücksichtigung sofort nicht zu Theil werden.

7) Die Fonde der besondern Pensions-Anstalten für Wittwen der ehemaligen markgräflichen Ansbachischen Hof- und Staatsdiener eignen sich weder nach ihrer Entstehung, noch nach ihrem noch fortdauernden Zwecke unter jene Fonds, welche das Gesetz über die Einführung der Land-

räthe vom 15. August 1828. §. 2. Ziff. 3. bezeichnet.

Auf den Antrag, die Rechnungen der sogenannten Theuerungs-Umlagen-Kassen künftig der Prüfung des Landrathes unterstellen zu lassen, werden Wir nach näherer Untersuchung der Verhältnisse besondere Entschließung ertheilen.

8) Unsere Kreisregierung, welche sich in Zukunft genaue Beleuchtung aller landräthlichen Bemerkungen zur besonderen Aufgabe machen wird, hat sich ohne Zweifel, stets veranlaßt gefunden, der Bestimmung des §. 48. lit. a der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde in der Unterstützung der Gemeinden in einzelnen Fällen des Bedürfnisses die geeignete Anwendung zu gewähren.

9) Für besondere Aushülfe bei den Landgerichten werden Wir nach Maßgabe des Erfordernisses die nöthige Sorge tragen lassen.

Ferner wird Unsere Kreisregierung

10) auch fortan darüber wachen, daß der durch Zuschüsse für den Unterhalt der Schreiber genügend dotirte landgerichtliche Dienst auch in der That durch Aufstellung des nöthigen und geeigneten Schreiber-Personales allenthalben vollständig gesichert bleibe.

Uebrigens finden Wir hiedurch Uns zu der Erinnerung veranlaßt, daß Anträge zur Abhülfe von Gebrechen nach Vorschrift des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 §. 28. in das besondere Protokoll aufzunehmen, und Beschwerden durch bestimmte Thatsachen zu belegen sind.

11) Der wegen Verlegung des Physikats-Besitzes von Langenzen nach Kadolzburg geäußerte Wunsch würde auf dem durch §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Wege seine beruhigende Lösung erlangt haben.

12) Dem Wunsche des Landrathes auf Annahme von $\frac{1}{3}$ des Malz-Aufschlages in ausländischen Münzsorten, stehen die in dieser Beziehung stets aufrecht erhaltenen, wohlbemessenen besonderen Verordnungen zur Zeit noch entgegen; die Münzverhältnisse überhaupt aber bilden stets einen besonderen Gegenstand Unserer allerhöchsten Sorgfalt.

13) Der weitere Wunsch wegen Verlegung des Landgerichtssitzes von Pleinfeld nach Roth wird auch fortan der nähern Würdigung nicht entgehen.

14) Dem Wunsche, die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden zu häufiger Bereisung ihrer Distrikte anzuhalten, kann in Ermanglung der durch §. 28 des Gesetzes vom 15. August 1828 geforderten thatsächlichen Nachweise um so weniger eine Folge gegeben werden, als die von Uns bezüglich des Schul- und Armenwesens, dann der Gemeinde-Verwaltung erlassenen Verfügungen das Erscheinen der Beamten in der Gemeinde allenthalben gesichert haben, und der Vollzug dieser Anordnungen aus allen Theilen der Monarchie aktenmäßig erwiesen ist.

Eben so erscheint die Hinweisung der Behörden auf die Handhabung der Verordnungen wegen unzulässigen Güter- und Schacherhandels der Juden durch das Kreis-Intelligenzblatt um so weniger nöthig, als gerade aus dem Rezatkreise Beschwerden über den pünktlichen Vollzug der dießfallsigen Gesetze einkamen und etwaiger

Außerachtlassung einzelner Beamten nur thatsächlich nachgewiesene Anzeigen Einschreitung gegen diese zu begründen vermögen.

15) Bei Bestellung der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen ist den lokalen und individuellen Verhältnissen, die mit den Anforderungen der Industrie und mit dem Zwecke möglichst sicherer Ermittlung der Befähigung angehender Gewerbsleute vereinbare Berücksichtigung zu Theile geworden, und Wir können, nachdem Wir einer dringenden Beschwerde der Stände des Reichs durch Unsere betreffende Verordnung abgeholfen haben, entgegengesetzten Reklamationen keine Würdigung zuwenden.

16) Die gesetzliche Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Landrathes und der hierauf ergehenden Abschiede ist durch die bestehende Vollzugs-Anordnungen und durch die Bekanntmachung der Abschiede in dem Kreis-Intelligenzblatte vollkommen gesichert.

17) Der Antrag des Landrathes wegen Direktion der Eilwägen und der Briefpost von Langenfeld über Enzlar und Kastell nach Neusees und von da nach Schweinfurt und Kissingen wird einer genauen Prüfung bezüglich des Kostenpunktes mit Rücksicht auf das Bedürfniß des dabei betheiligten kommerziellen, reisenden und korrespondirenden Publikums unterworfen und dem Landrathe in seiner nächsten Sitzung das Ergebniß mitgetheilt werden.

Indem Wir übrigens den von dem Landrathe bethätigten Eifer die verdiente Anerkennung zu Theile werden lassen, erneuern Wir demselben die Versicherung Unserer Königlichen Gnade.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

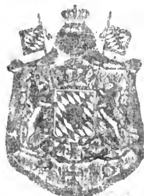
v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 70.

München, Montag den 14. Dezember 1835.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 15. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rhein-Kreises in den Sitzungen vom 7. bis 15. September d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten,

und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten im Jahre 18 33/34.

A. Rechnung über die Kreishülfs-Kasse für 18 33/34.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse für den Zeitraum vom 30. November 1833 bis letzten September 1834 hat der Landrath unter dankbarer Anerkennung der unentgeldlichen Dienstleistung des Rendanten Rogister

mit einer Einnahme von 11,578 fl. 50¾ kr.

mit einer Ausgabe von 10,543 „ 12 „

und einem Aktiv-Reste von 1,035 „ 38¾ „

dann einem Vermögensstande von 16,406 „ 51¾ „

als richtig befunden. Diese Rechnungs-Ergebnisse sind daher in die folgende Rechnung zu übertragen.

B. Allgemeine Verwaltungs-Rechnung für 18 33/34.

Die vorschriftsmäßig erledigte und sammt den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irren-Anstalt in Frankenthal, dann das Landgestüt in Zweybrücken von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für 18 33/34 schließt nach Abzug der Erhebungskosten zu 46,764 fl. 7 kr. ab:

	fl.	kr.
mit einer Gesammt-Einnahme von	479,339	58¼
mit einer Ausgabe von	450,614	17½
sonach mit einem Aktiv-Reste von	28,725	40¾

Von dieser Gesammt-Einnahme gehören

463,860 fl. 54¾ kr. den Fonden für nothwendige Ausgaben, und

15,479 „ 3½ „ den Fonden für fakultative Zwecke

und von ersterer Summe 21,240 fl. 31½ kr. dem Bestande der Vorjahre,

und 442,620 „ 23¼ „ dem laufenden Jahre an.

Die Einnahme auf den Bestand der Vorjahre ist gebildet aus:

	fl.	kr.
1) dem Aktivreste des Jahres 18 32/33 mit	20,498	1¾
2) den Einnahms-Nachholungen mit	40	42
3) den Rechnungsdefekten und Rückersätzen mit	701	47¾

Die laufende Einnahme besteht aus nachstehenden Posten:

	fl.	kr.
1) der halben Thür und Fenstersteuer zu	14,226	28

2) den Kreis-Umlagen zu $52\frac{1}{2}$ Prozent mit 408,790 fl. $26\frac{1}{2}$ kr.

3) dem Zuschuß aus dem Centralfond für den Mehebetrag der Normalpreise an den Getreidbezügen mit 355 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.

4) der besondern Einnahme zu 19,248 fl. $7\frac{1}{4}$ kr.

Die Ausgaben betragen auf den Bestand der Vorjahre 298 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.

auf den laufenden Dienst 450,315 fl. $51\frac{1}{4}$ kr.

und zwar:

1) für Nichtwerthe 370 fl. 30 kr.

2) Vergütung an den Centralfond für den Minderbetrag des Normalpreises von Naturalbezügen 326 fl. 26 kr.

3) für Justizverwaltung 96,728 fl. 57 kr.

4) für die Verwaltung des Innern 45,138 fl. 49 kr.

5) für die Staatsanstalten, einschlägig der Landbau-Unterhaltungskosten 307,751 fl. $9\frac{1}{4}$ kr.

zu deren Deckung 447,401 fl. $34\frac{1}{4}$ kr. aus den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und 2,914 fl. 17 kr. aus den Einnahmen für fakultative Zwecke und zwar zu Bezirkswegbauten verwendet wurden.

Der Aktivbestand mit 28,725 fl. $40\frac{3}{4}$ kr. ist in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragen, und zwar mit

18,183 fl. $30\frac{3}{4}$ kr. unter den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und mit

10,542 „ 10 „ unter jene für fakultative Zwecke.

Die unter diesen Summen enthaltenen Beiträge genehmigter, aber bis zu dem Abschlusse der Rechnung des Jahres $18\frac{32}{33}$ noch nicht geleisteter Ausgaben bleiben ihrer Bestimmung vorbehalten, worüber bei dem Vortrage des Aktivrestes in der nächstjährigen Rechnung eine spezielle Auszeige beizufügen ist.

Auf die aus der Prüfung der Rechnungen des Jahres $18\frac{33}{34}$ hervorgegangenen Bemerkungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der in den Rechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt bisher vorgetragene Wittwenfonds-Beitrag des Verwalters dieser Anstalt gehört im Vollzuge des § 10 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 zu den Central-Einnahmen.

Unsere Kreisregierung wird hiernach die Vergütung dieses Beitrags für die Jahre $18\frac{31}{32}$ bis $18\frac{33}{34}$ aus den Kreisfonden, so wie vom Jahre $18\frac{34}{35}$ anfangend, dessen entsprechende Verrechnung á Conto der erwähnten Fonde verfügen.

2) Wir sind geneigt, die von dem Land-

rathe beantragte und von der Kreisregierung als ausführbar erkannte Bildung einer aus Einwohnern der Stadt Frankenthal von Unserer Kreisregierung zu ernennenden und periodisch zu erneuernden Commission zur Unterstützung und Beihülfe der Verwaltung der dortigen Armen- und Irrenanstalt auf so lange, als Wir nicht anders verfügen, statt zu geben, und sehen daher den nähern Vollzugs-Vorschlägen ungesäumt entgegen.

3) Die Nachweisung der auf Herstellung der Wohnung des Gestüts-Direktors erlaufenen an die Wittwe des frühern Direktors v. Failly mit 300 fl. vergüteten Reperaturkosten werden dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorgelegt werden.

4) Die Erinnerung des Landrathes wegen der an den Rechner des Landgestütes zu Zweibrücken in den Jahren 18$\frac{32}{33}$ und 18$\frac{33}{34}$ vergüteten Diäten würde durch das in dem §. 25. Abs 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichnete nähere Benehmen mit Unserer Kreisregierung ihre Erledigung in der Aufklärung gefunden haben, daß die Funktionen des mit einem ständigen Gehalte und dem Bezuge der Diäten bei vorkommenden Reisen früher aufgestellten Magazins-Verwalters nunmehr mit jenem des Gestütsrechners unter dem einzigen Vorbehalte der dem Verwalter früher bewilligten Diäten für den Fall der Uebertragung der Umreisen auf die Beschälstationen an ersteren, vereiniget sind.

5) Von dem Funktionsbezuge des Polizeikommissärs zu Neustadt mit 600 fl. kömmt den gutachtlichen Erläuterungen Unserer Kreisregierung gemäß, der Betrag zu 400 fl. aus der Kasse dieser Gemeinde zu decken. In Ansehung der aus den Kreisfonden zu vergütenden weitern 200 fl. verweisen Wir den Landrath auf den Landrathsabschied vom 1. Jänner 1835 Abth. I. B. §. 1. und bemerken zugleich, daß dieser Bezug, so wie jener des inzwischen neu aufgestellten Polizeikommissärs zu Pirmasenz auf den Etat der Landkommissariate nur in der Voraussetzung sich hieran ergebender entsprechender Erübrigungen hingewiesen wurde, sonach die Aushülfe der Centralfonde für den Fall nicht zureichender Deckung aus obigem Fonde keinem Bedenken unterliegt.

6) Die wiederholte Bemerkung wegen Ueberweisung der Forst- und Zollgebäude etwa miberührenden Reisekosten der Baubeamten erwiedern Wir durch die Hinweisung auf die Abtheilung I. §. 6. Abs. 2. und 3. des Landraths-Abschiedes vom 31. Jänner 1835.

C. Rechnung des Bezirks- und Kreis-Kriegsfonds.

Die Rechnung über die Bezirks- und Kreis-Kriegsfonde ist nach vollständiger Vertheilung dieses Fondes abzuschließen und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorzulegen.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeinde-Zwecke.

Die als richtig befundene Rechnung über

die Fonds für Gemeinde-Zwecke hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben.

II.

Steuer-Prinzipale für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises bildet sich für das Jahr 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ in nachstehender Weise:

	fl.	kr.
Prinzipalsumme der Grundsteuer mit Berücksichtigung der Zu- und Abgänge auf	543,897	29
Prinzipalsumme der Personal- und Mobiliar-Steuer	113,982	—
Prinzipalsumme der Thür- und Fenstersteuer	29,307	48
Prinzipalsumme der Gewerbsteuer	89,758	2
Steuerprinzipale d. Staatsforsten	36,000	—
Summe	812,945	19

wornach sich der Betrag eines Steuer-Prozents in runder Summe auf 8,130 fl. feststellt.

Die wiederholte Anregung des Landraths wegen Besteuerung der Staatswaldungen im Rheinkreise muß eben so, wie der früher deßfalls gestellte Antrag lediglich die Hinweisung auf die von Uns im Abschiede vom 28. Februar v. J. gegebene allerhöchste Entschließung zur Folge haben.

Wir werden die sich widerstrebenden Wünsche aller Kreise um Beschleunigung der Katasterarbeiten, so weit es die gegebenen Mittel des allgemeinen Operationsplanes gestatten, stets geeigner berücksichtigen lassen. Im Rheinkreise insbesondere ist dieses bereits auch geschehen.

Dem Antrage auf eine Gewannen-Vermessung steht das Gesetz vom 15. August 1828 über die allgemeine Grundsteuer entgegen.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke:

Cap. I.

Nachlässe und Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer

	fl.	kr.
	18,733	—
Summe per se.		

Cap. II.

Justiz-Verwaltung.

	fl.	kr.
§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis	30,550	30
§. 2. Bezirksgerichte	29.865	—
§. 3. Friedensgerichte	37,542	12
§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinse für Justizgebäude	1,206	2
Summe II.	99,163	44

Cap. III.

Innere Verwaltung.

	fl.	kr.
Landkommissariate	45,071	30

Cap. IV.

Staats-Anstalten.

1. Erziehung und Bildung:

	fl.	kr.
§. 1. Erziehungs-Anstalten		
a) Studien-Anstalten	33,269	31
b) Schullehrer-Seminarien	9,085	19
c) Teutsche Volksschulen	51,600	—
d) Reservefond	1,000	10
§. 2. Stipendien	2,600	—
Summe 1.	97,555	—

	fl.	kr.
§. 2. Gesundheit.		
a) Kantons-Physikate	15,764	—

	fl.	kr.
b) Funktions-Bezüge der Thierärzte	2.400	—
c) Hebammen-Unterricht	300	—
d) Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—
Summe 2.	19,264	—

	fl.	kr.
§. 3. Wohlthätigkeit.		
a) Armenanstalt in Frankenthal, einschlüßig des Taubstummenunterrichts	48,305	46
b) Findel- und verlassene Kinder	5,000	—
c) Almosen	4,000	—
Summe 3.	57,305	46

	fl.	kr.
§. 4. Industrie und Cultur:		
a) Beitrag zu der Gestütsanstalt in Zweibrücken	7,000	—
b) Prämien für das Landgestüt	1,500	—
c) Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	7,255	—
d) Obstbaumschule in Speyer	600	—
e) Prämien für die Blutegelzucht	300	—
Summe 4.	16,655	—

§. 5. Straßen-, u. Brücken-bau:

	fl.	kr.
a) Administration	15,717	30
b) Unterhaltungs-Etat der Straßen und Brücken	73,190	30
Summe 5.	88,908	—
§. 6. Bezirkswege	4,000	—

Summe 6 per se.

§. 7. Rheindammbauten		14,614	27
Summe	7.	14,614	27
„	6.	4,000	—
„	5.	88,908	—
„	4.	16,655	—
„	3.	57,305	46
„	2.	19,264	—
„	1.	97,555	—
Gesammtsumme Cap. IV.		298,302	13

Cap. V.

Regie des Landraths fl. kr.

550 —

Cap. VI.

Erlegung schädlicher Thiere 50 —

	fl.	kr.
Gesammt-Summe der Cap. I. bis VI.	461,870	27

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
§. 1. Unterhaltung der Bezirksstraße und Beiträge zu den Konkurrenz-Fonden für die Herstellung der Bezirkswege	12,000	—
§. 2. Rektifikation der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies	5,064	34
§. 3. Reservefond	3,000	—
Summe	20,064	34

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die halbe Thür- und Fenstersteuer	14,653	54
2) die Kreis-Umlage, welche mit $52\frac{1}{2}$ Prozenten des Steuerprinzipale zu erheben ist	426,797	—
3) Zuschuß aus dem Centralfonde zu den Straßen-Unterhaltungskosten	12,000	—
4) Ertrag der Rheindamm-Gräserey	2,000	—

5) Rückersatz der Pension des Werkmeisters der Armen-Anstalt zu Frankenthal, Trombert, für die Jahre

	fl.	kr.
18$\frac{3}{3}\frac{1}{}$ ausschlüßlich der Wohnungsvergütung	1.856	—
6) Aktivrest aus der Rechnung des Jahres 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$	8.643	33
Summe	465.950	27

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1$\frac{2}{3}$ Prozent, wodurch mit Zurechnung des Aktivrestes aus dem Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ zu 6515 fl. 34 kr. eine reine Einnahme gegeben ist von 20,664 fl. 34 kr.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Bemerkungen und Anträge beschließen Wir wie folgt:

1) der Wunsch des Landrathes bezüglich der Wiederbesetzung einer bei dem Appellationsgerichte zu Zweibrücken erledigten Rathsstelle war bei Abfassung des Protokolls auf den Antrag der zuständigen Behörden bereits gewährt.

2) Unsere allerhöchste Verfügung rücksichtlich der zeitlichen Verwendung des Aktuars Unseres Landkommissariats Landau findet im §. 6. Abth. 2. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825 ihre öffentliche kundgegebene Begründung.

3) Wir genehmigen, dem Antrag des Landrathes entsprechend, daß der für Assistenten an lateinischen Schulen etatisirte Betrag von 1200 fl. für die in Kusel, Pirmasenz und Bergzabern zu begründenden unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werde, indem Wir zugleich dem freudigen Anklang, welchen Unsere Bemühung zur Förderung einer ernsten gründlichen Bildung und ächten religiösen und sittlichen Veredlung in dem Rheinkreise, und namentlich in dem Schooße des Landrathes findet, gerne Unsere wohlwollende Anerkennung gewähren.

4) Bezüglich der den deutschen Schulen zugewendeten Summen, bewendet es auch fortan bei den bisherigen Bestimmungen

Die Bemerkung wegen des für die Klosterschule in Speyer angesetzten Beitrags von 300 fl. hat in den frühern Landrathsabschieden längst ihre Erledigung gefunden.

5) Die Visitationen der deutschen Schulen durch die Kreis-Scholarchen richten sich was ihre Zahl betrifft, nach den bestehenden Vorschriften, und was ihren Geldbetrag anbelangt, nach den bestehenden Rechnungs- und Diäten-Regulativ, und es hat auch hiebei fortan zu bewenden.

6) Den bezüglich des Wirkens der Cantonsärzte geäusserten der nähern Begründung nach §. 28. Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 entbehrenden Wunsch können Wir nur durch das Vertrauen erwiedern, welches das Pflichtgefühl dem Arzte und der Leitung Unserer Kreisregierung bei dem Nichtvorhandenseyn entgegengesetzter Anzeigen einflößt, und nothwendig einflößen muß.

7) In Erwägung der von dem Landrathe

bei seiner Bezugnahme auf den Centralfond für Wohlthätigkeit dessen Belastung mit fundationsmässigen Reichnissen entgangen ist, behalten Wir Uns über die beantragte Abrechnung des Guthabens von 13.134 fl. 21 ¼ kr. an der Forderung des Kreises für die in dem Jahre 18³¹/₃₂ vorhandenen an das Staats-Aerar übergangenen rohen Stoffe und Waaren in der Gefängniß-Anstalt des Kreises zu 22.665 fl. 55 kr., sowie über die gleichfalls gewünschte Vergütung des Ueberschusses von 9531 fl. 33 ¾ kr. an die Kreisfonde bis nach erfolgter alsbald einzuleitender rechnungsmässiger Feststellung des mit 22,665 fl. 55 kr. angesprochenen Naturalwerthes besondere Entschließung bevor.

VI. Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die dem besondern Protokolle einverleibten Bemerkungen und Anträge beschliessen Wir wie folgt:

1) Die bedeutenden Opfer nicht verkennend, welche die Gemeinden des Rheinkreises durch aussergewöhnliche Selbst-Besteuerung, für die Regulirung ihres Haushaltes und für Herstellung nothwendiger und nützlicher Gemeinde Anstalten mit rühmlichem Eifer bereits gebracht haben, empfehlen Wir Unseren Behörden, der Behandlung des Gemeinde-Umlagen Wesens auf den Grund der zur Zeit noch bestehenden Gesetzgebung mit strenger Ermäßigung der Bedürfnisse und genauer Ermittlung der Beitragspflicht, fortwährend die möglichste Sorgfalt zuzuwenden.

Bezüglich des von dem Landrathe behaupteten theilweisen Bestehens einer Willkühr in Erhebung von Umlagegeldern, vermissen Wir abermal die im §. 28 Abs. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 vorgezeichnete nähere thatsächliche Begründung, beauftragen übrigens Unsere Kreisregierung, dem Landrathe bei nächster Versammlung geeignete Aufschlüße über die Frage zu ertheilen, in wieferne die Beibehaltung der allgemeinen Steuerbeischläge für Gemeindebedürfnisse, welche nach dem eigenen Antrage des Landrathes in dessen Protokoll vom 3. November 1818 statt der aufgehobenen Gemeinde Prelevements zum Kreisfond gezogen wurden, — der Erhebung von Lokal-Umlagen in den einzelnen Gemeinden vorgebeugt haben würde.

2) Wenn der Landrath unter Bezugnahme auf Ziff. 4. §. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 die Einführung der Landräthe betreffend, angiebt, daß nach dem Erscheinen der Verordnung vom 24. Dezember 1833 vielseitige unangenehme Auftritte zwischen Gendarmen und Bürgern statt gefunden hätten, so müssen Wir auch hier den Mangel der Begründung durch spezielle Thatsachen wahrnehmen, der Uns ausser Stand setzt, den Antrag näherer Würdigung und Maßnahme zu unterstellen.

Mit Wohlgefallen haben Wir übrigens den Ausdruck treuergebener Gesinnung aufgenommen.

genössischen und Cantonal-Zollwesen keine für Unser Königreich und sämmtliche Vereinsstaaten nachtheilige Veränderung eintreten lassen, und zur Verhütung des gemeinschädlichen Schwärzens an der Gränze freundnachbarlich die Hand zu bieten geneigt seyn werde, so wir unter Vorbehalt weiterer mit der Eidgenossenschaft zu treffender Verabredungen, und verordnen im Einverständnisse mit der Königl. Württembergischen und Großherzoglich Badischen Regierung, bis auf weiteres, wie folgt:

Der Schweiz werden in ihrem Verkehren mit Unserem Königreiche vom 1. Jänner 1830 an, folgende Zollbegünstigungen eingeräumt:

a) die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender rohrr Erzeugnisse:
   Getreide, wie bisher,
   Holz,
   rohe Farbekräuter,
   Honig,
   Wurzeln,
   gedörrtes Obst und
   ungebleichtes Wachs;

b) die Einfuhr des schweizerischen weißen Bodenseeweins (worunter die weißen Weine der Gränz-Cantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, und Thurgau verstanden werden) in Fässern eingeführt, gegen einen Eingangszoll von 50 kr. pr. Centner.

c) Die Einfuhr von Schweizer-Käsen gegen die Hälfte des allgemeinen tarifmäßigen Zolles;

d) die Einfuhr von Uhrenbestandtheilen (Uhrenfedern, Uhräder rc.) ebenfalls gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze (Vereinszolltarif Artikel 6. d. 3. und Artikel 19. c.)

e) die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren,

f) die zollfreie Einfuhr von

seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen, und andern Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie in veredeltem Zustande wieder auszuführen; — der Leinwand, welche auf schweizerische Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird;

des Viehes, welches auf inländische Waiden gebracht wird, und nach der Waidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundsätzlichen Zollkontrollen; ferner die im Tarif bereits zugestandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfszeugnisse eingehende Schweizer-Vieh und für schweizerische ungesalzene Butter.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das

Landgerichtes Uesberg im Oberdonaukreise, wegen Vertheilung eines Gemeindewaldes,

11) mehrerer Gemeindeglieder zu Tirschenreuth im Obermainkreise, wegen Gemeinheitstheilung;

12) der Gemeinde Untersteinach, Landgerichts Burgebrach im Untermainkreise, wegen Konkurrenz zum Baue einer Straße von Burgebrach nach Prölsdorf;

13) des K. Fiskus, wegen Konkurrenz zum Baue einer Kommunikationsstraße von Hersbruck nach Neudorf;

14) der Gemeinde Mühlhausen und Süßkofen im Landgerichte Pfaffenberg im Regenkreise, wegen Unterhaltung eines Weges;

15) der Ortsbewohner zu Altenmarkt und Consorten im Unterdonaukreise, wegen Entrichtung von Feiertagsschulgeld;

16) der Silberarbeiter Feichtinger und Wittmann zu Landsberg wider die Gürtler Leser und Locherer daselbst, wegen Gewerbsbeeinträchtigung;

17) der bürgerlichen Metzger Hausladen und Consorten zu Viechtach im Unterdonaukreise gegen Michael Greiner und Consorten daselbst, wegen Gewerbs-Ueberschreitung.

An das K. Staatsministerium des Hauses und des Aeußern wurde abgegeben:

18) der Rekurs des Magistrats zu Kitzingen, wegen einer Postdefraudationsstrafe.

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend.

Vermög allerhöchsten Beschlußes Seiner Königlichen Majestät vom 14. vorigen Monats, und erfolgten kgl. Rescripts vom 5. d. soll nach Vorschrift des gesetzlichen Schuldentilgungsplanes vom 17ten November 1811 die zweite Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Obligationen vorgenommen werden.

In Folge dessen wird am Montag dem 28. dies die Summe von drei Millionen dieser Staatsschuld nach dem unterm 3. April l. J. öffentlich bekannt gemachten Verloosungsplane (Regierungsblatt Nr. 25. S. 443) in Gegenwart einer Abordnung der kgl. Polizeidirektion auf dem Stadtrathhause von der unterzeichneten Commission öffentlich verlooset, und sonach das Er-

in genanntem Regimente allergnädigst zu befördern geruht.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Maria Theresia Tauscher zu Lindau, in den Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. November l. J. dem K. Artillerie-Oberstlieutenant Joseph von Gotthardt;

und unterm 19. November l. J. dem Obersten und Kommandanten des K. Infanterie-Leib-Regiments Friedrich v. Greis das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. November l. J. dem K. Hofkaplan, Priester Sebastian Süßmayer zu Würzburg;

und unterm 18. November l. J. dem Jubelpriester und Distrikts-Schulinspektor Fr. Xaver Ivo Engelhard zu Günzburg die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben nachstehenden Individuen Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

dem Anton König, Sailers-Sohn aus Pörnbach, K. Landgerichts Pfaffenhofen, ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung von Jagd, und andern Taschen, Pferdohrenkappen und ganzen Pferdsdecken durch Garnknüpfen auf den Zeitraum von zehn Jahren unterm 10. Juni l. J.;

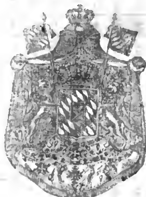
dem Peter Herkommer aus Reuti in Tyrol, gegenwärtig Zimmermaler in München, ein Privilegium auf dessen Erfindung, die Farben gegen Feuchtigkeit der Mauern und gegen das Schmutzig- und Mattwerden zu sichern, unterm 14. Juni l. J. auf den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Joseph Irrgang aus München ein Privilegium auf dessen Erfindung eines eigenthümlich konstruirten Dampf-, Destillir- und Reinigungs-Apparates zur Erzeugung fuselfreien Weingeistes unterm 27.

zu Stuttgart, Johann Chr. Groß im Königreiche Württemberg ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm verbesserte Einrichtung der Schmiede-Essen mittelst Anwendung erwärmter Luft in Verbindung mit Wasserdämpfen für den Zeitraum vom Tage der Ausstellung der Urkunde bis zum 18. März 1845 zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 72.

München, Donnerstag den 24. Dezember 1835.

Bekanntmachung,

den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1834 betreffend.

Die beifolgende Uebersicht zeigt den weitern Fortgang der Zehentfixirung im Laufe des Kalenderjahres 1834.

Aus der Vergleichung der Zehentfixirungs-Beträge dieses mit jenem des Kalenderjahres 1833, ergiebt sich, daß im Rezat- und Untermainkreise das Geschäft der Fixirung bedeutend vorgerückt sey.

Vorzüglich verdient gemacht haben sich die kgl. Rentbeamten

Eschenbach, zu Königshofen,
Metz, zu Röttingen und
Helfreich, zu Rottenbuch.

Seine Königliche Majestät geruhten auch den genannten Rentbeamten die goldene Civilverdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen und gleichzeitig zu befehlen, daß den in Beförderung der Zehentfixirung gleichfalls verdienten Rentbeamten

Busch, zu Gemünden und
Gros zu Ebern, dermal zu Gerolzhofen

die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben werde.

München den 14. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. Wirschinger.
Durch den Minister
der General-Sekretär.
Gietl.

General Conspect

der bis zum Schlusse des Jahres 1834 vollzogenen Zehent-Fixirungen.

Kreise.	Zehentbare Markungen. ganz	Zehentbare Markungen. theilw.	Betrag des Zehentfixums in Körnern. Waizen.				Roggen.				Gerste.				Dinkel.				Haber.				Stroh.		Geldfixa für kleine Zehenten.			Weinzehentfixirung. zehentbare Markungen. ganz	theilw.	Geldfixum.			Bemerkungen
	fixirt		Schfl.	M	V	S	Schfl.	M	V	S	Schfl.	M	V	S	Schfl.	M	V	S	Schfl.	M	V	S	Schb	Bd.	fl.	kr.	pf			fl.	kr.	pf	
Isar	1168	—	2409	4	—	1	11711	5	—	1	4371	2	—	—	596	—	—	1	15428	5	2	2	—	—	13651	39	3	—	—	—	—	—	Die Fixation ist bis auf die neu erworbenen Zehenten vollendet.
Unterdonau	567	—	1953	4	2	1	9820	1	2	3	3689	5	2	3	122	3	—	2	9925	5	2	1	—	—	10807	29	3	—	—	—	—	—	
Regen	1245	11	3416	3	—	—	9869	—	—	—	5614	3	—	—	700	2	3	2	8452	4	—	2	—	—	10695	—	—	—	—	—	—	—	
Oberdonau	1013	3	270	3	1	3	9279	—	—	1	7425	5	2	2	20605	2	2	1	13359	3	2	2	—	—	10412	37	2	—	—	—	—	—	
Rezat	1290	65	1349	1	—	1	10465	5	3	3	3402	1	1	3	8572	5	1	2	12215	5	1	1	230	31	26640	23	3	21	—	1251	37	—	Bis auf 12 Zehenten.
Obermain	998	199	1172	—	—	—	7576	4	—	—	4894	—	—	—	172	3	3	—	7297	—	—	—	—	—	25724	19	—	—	—	—	—	—	
Untermain	537	35	2512	1	—	—	11475	5	—	—	1863	5	—	—	842	1	—	—	8962	2	—	—	—	—	23992	24	—	137	5	14370	16	2	Nebst 9 Zent. 70 Pf. Hopfen.
Summa	6818	313	13083	5	—	2	70198	3	3	—	31261	4	3	—	31612	—	3	—	75642	2	1	—	230	31	121923	53	3	158	5	15621	53	2	

München, den 14. Dezember 1835.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

v. Wirschinger.

Der General-Sekretär.
Gietl.

Bekanntmachung,

den Fortgang der Handlohns-Fixirung und Ablösung bis zum Schluße des Etatsjahres 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ betreffend.

Aus den von den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dießseits des Rheins zu Folge des §. 22. der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juni 1832 eingekommenen Berichten zeigt sich das in der beifolgenden Uebersicht dargestellte Ergebniß des weitern Fortganges der Handlohnfixirung und Ablösung bis zum Schluße des Etatsjahres 18$\frac{33}{34}$.

Wegen eifriger Beförderung des Fixirungs- und Ablösungs-Geschäftes haben sich neben mehreren bereits in der Ausschreibung vom 22. Jänner vor. Js. rühmlich erwähnten Rentbeamten der öffentlichen Belobung würdig gemacht

im Oberdonaukreise:

die Rentbeamten Kaler zu Dillingen und von Bräuning zu Donauwörth; —

im Rezatkreise, wo die Fixirung wegen der complizirten Handlohns-Verhältnisse besonders schwierig ist:

die Rentbeamten Kleemann zu Heidenheim, von Amon zu Nördlingen; Zeiser, zu Herrieden; Köppel zu Wassertrüdingen; Flessa zu Kadolzburg; Werner zu Hilpoltstein; Heye zu Hersbruck, und von Lips zu Erlangen; —

im Untermainkreise:

die Rentbeamten Ekart zu Euerdorf, Gros zu Ebern, nun zu Gerolzhofen, und Sorg zu Römershag.

München, den 19. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
der General-Sekretär.
Gietl.

Uebersicht

der Handlohns-Fixirungen und Ablösungen nach der Verordnung vom 19. Juni 1832 am Schluß des Etatsjahres 18 33/34.

Kreise.	Soll-Bestand der handlohnbaren Besitzungen des Staates vor dem 19. Juni 1832.				Handlohns-Fixirungen u. Ablösungen seit d. 19. Juni 1832 bis zum Schluß d. Etatsjahres 18 33/34.				Betrag der noch zur Fixirung und Ablösung verbleibenden handlohnbaren Besitzungen.				Bemerkungen.
	Zahl der handlohnbaren Besitzungen.												
	Häuser.	Gutskomplex.	walzende Grundstücke.	Summa.	Häuser.	Gutskomplex.	walzende Grundstücke.	Summa.	Häuser.	Gutskomplexe.	walzende Grundstücke.	Summa.	
I. Isar-	1261	22494	24010	47765	1261	22492	24008	47761	—	2	2	4	Zugänge u. Rektificirung des Sollbestands.
II. Oberdonau-	8461	17399	70611	96471	518	1838	14489	16845	7943	15561	56122	79626	Dieselben Ursachen.
III. Unterdonau-	1988	19676	22203	43867	643	12850	13728	27221	1345	6826	8475	16646	Die Mehrung im Sollbestand kommt von neuen Erwerbungen u. Rektifizirung derselben her.
IV. Regen-	1922	17945	58460	78327	215	2734	9713	12662	1707	15211	48747	65665	Zugänge aus neuen Erwerbungen.
V. Rezat-	7565	23088	102352	133005	342	333	1569	2244	7223	22755	100783	130761	ohne Bemerkung.
VI. Obermain-	11166	26407	109551	147124	56	74	494	624	11110	26333	109057	146500	Aus der Rektifikation d. Sollbestands gehen die Mehr- und Minderungen hervor.
VII. Untermain-	26888	14753	1058352	1099993	64	67	721	852	26824	14686	1057631	1099141	Aus der Rektifikation des Sollbestands geht die Minderung hervor.
Summa	59251	141762	1445539	1646552	3099	40388	64722	108209	56152	101374	1380817	1538343	

München den 19. Dezember 1835.

Königliches Staats-Ministerium des Innern.

v. Wirschinger.

Der General-Sekretär:
Giehl.

Bekanntmachung,
die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Regenkreises betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J. in Nro. 37. des Regierungsblattes bringt das unterzeichnete Staatsministerium in den nachstehenden beiden Uebersichten die am 5. l. M. vollständig vorgelegten wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für $18\frac{33}{34}$ in den Städten und Märkten des Regenkreises zur öffentlichen Kenntniß.

München, den 19. November 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. von Kobell.

Summarischer Auszug
aus den
Stiftungs-Rechnungen
der
Stadt- und Markt-Gemeinden
(mit magistratischer Verfassung)
in dem
Regen-Kreise
für das
Verwaltungs-Jahr $18\frac{33}{34}$.

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen für			
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Aus-
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa	Auf d. Administration	Auf den Stiftungszweck	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus d. rentir. Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration
Stadt:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Regensburg	846	1753	2599	281	1471	1752	90351	800	3587	11704	15291	2153
Amberg	9500	2939	12439	1256	9933	11189	383807	9596	11582	746	12328	2588
Eichstädt	9157	959	10116	620	8840	9460	159391	—	222	4287	4509	—
Ingolstadt	11660	622	12282	591	8414	9005	375091	4446	1543	1547	3090	86
Abensberg	2837	262	3099	146	2261	2407	71177	—	180	—	180	16
Neustadt	930	71	1001	111	660	771	24873	—	31	—	31	1
Hirschau	956	359	1315	1031	418	1449	66039	2063	9	1	10	8
Vilseck	614	177	791	67	1393	1460	60684	3357	—	—	—	—
Beilngries	3095	294	3389	97	2254	2351	79126	1358	181	4	185	4
Berching	2505	—	2505	108	904	1012	46917	—	28	20	48	—
Burglengenfeld	561	286	847	32	580	612	15823	908	—	—	—	—
Schwandorf	1063	351	1414	35	954	989	19131	2499	16	7	23	22
Hemau	298	161	459	83	350	433	10337	749	7	114	121	—
Kelheim	3432	—	3432	131	1392	1523	48410	2132	164	100	264	13
Naabburg	1593	77	1670	966	371	1337	57340	1518	17	—	17	—
Neumarkt	3583	368	3951	405	1691	2096	90463	1293	—	—	—	—
Nennburg	1093	33	1126	85	864	949	48204	2005	60	—	60	—
Schönsee	208	210	418	24	127	151	9000	—	—	—	—	—
Velburg	2398	665	3063	487	2493	2980	73890	786	2	—	2	—
Dietfurth	1061	161	1222	135	755	890	41267	—	524	117	641	28
Stadtamhof	205	120	325	6	1031	1037	6051	—	1699	60	1759	241
Sulzbach	1704	736	2440	255	1606	1861	80599	9194	3152	19	3171	333
Pleystein	496	—	496	27	345	372	11696	445	—	—	—	—
Waldmünchen	482	146	628	26	538	564	22212	55	8	—	8	—
Rötz	300	173	473	41	420	461	9274	—	—	—	—	—
Markt:												
Siegenburg	537	81	618	20	473	493	13563	—	—	—	—	—
Rohr	180	109	289	21	239	260	13768	—	14	—	14	1
Mainburg	908	189	1097	126	1006	1132	30391	45	222	—	222	17
Kallmünz	202	345	547	149	108	257	7645	926	6	95	101	69
Pförring	1317	—	1317	61	928	990	30324	111	8	—	8	—
Kösching	1145	84	1229	105	832	937	38196	158	8	8	16	—
Vohburg	1054	128	1182	172	751	923	35372	2283	30	430	460	—
Kastel	346	60	406	7	509	516	23667	1357	—	—	—	—
Winklarn	243	65	308	74	132	206	14346	681	—	—	—	—
Oberviechtach	449	90	539	45	973	1018	14662	307	—	—	—	—
Pfaffenberg	376	113	489	466	412	878	9066	35	3	—	3	1
Ergoltsbach	350	215	565	32	633	665	6055	200	6	—	6	—
Rottenburg	517	56	573	27	610	637	11549	236	14	—	14	—
Pfaffenhausen	235	133	368	32	367	399	4320	576	17	—	17	—
Geiselhöring	1021	217	1238	91	991	1082	19285	473	10	10	20	1
Langanaid	249	118	367	2	204	206	8489	136	5	—	5	—
Regenstauf	341	675	1016	64	980	1044	4816	110	16	191	207	—
Roding	1335	465	1800	40	1096	2136	13632	3833	51	—	51	—
Nittenau	1393	33	1426	43	1228	1271	29984	—	56	—	56	1
Vohenstrauß	1956	52	2008	78	1259	1337	62170	600	77	58	135	3
Eßlarn	481	105	586	188	228	416	22093	1154	3	—	3	—
Leuchtenberg	161	7	168	24	212	236	6345	726	—	—	—	—
Mosbach	766	—	766	123	582	705	25120	2025	26	—	26	—
Donaustauf	655	156	811	63	1142	1205	24714	189	19	—	19	1
Wörth	873	188	1061	129	1314	1443	49800	2914	5	—	5	—

den Unterricht.				Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
...gaben.		Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
16881	19034	10958	—	24469	2360	26829	2882	20869	23751	558518	1150
8200	10788	414046	2370	562	5230	5792	118	5156	5274	27048	10304
3482	3482	14400	—	21773	12	21885	3131	20513	23744	643762	—
3570	3662	55408	107	10422	1852	12274	783	6612	7395	358540	11238
141	157	3651	—	1787	292	2079	104	1393	1497	39410	—
6	7	922	27	384	—	384	39	260	299	10585	—
4	12	559	—	351	56	407	426	224	650	14039	325
—	—	—	—	533	31	564	31	572	603	30728	1779
158	162	6313	165	3109	—	3109	85	1563	1648	69765	—
30	30	314	—	6305	—	6305	199	4351	4550	87914	1067
—	—	—	—	1215	1	1216	36	424	460	17048	400
20	42	440	—	4036	46	4082	1194	1917	3111	110801	—
87	87	1372	—	21	25	46	—	223	223	718	150
186	199	4147	—	2388	3645	6033	183	4964	5147	58377	—
15	15	633	—	1651	119	1770	379	771	1150	42410	—
—	—	—	—	8494	100	8594	701	5140	5841	105407	5127
60	60	1204	—	4628	116	4744	283	2307	2590	102560	842
—	—	—	—	33	34	67	6	40	46	1546	—
2	2	349	—	935	7	942	291	831	1122	34657	—
257	285	15504	60	18	28	46	—	36	36	496	—
1174	1415	49629	672	2503	504	3007	256	2319	2575	52109	—
1678	2011	88999	10462	4634	146	4780	733	2113	2846	92409	1765
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	167	—	1168	—	1168	65	821	886	23840	—
—	—	—	—	573	194	767	104	456	560	9822	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	11	301	—	183	9	192	9	163	172	3753	—
244	261	6033	—	403	50	513	25	570	595	10520	—
52	121	745	16	62	48	-110	9	72	81	2030	379
1	1	592	—	515	70	580	11	360	371	11936	—
17	17	364	—	171	206	377	15	328	343	4154	304
444	444	1234	56	1785	379	2064	332	826	1158	53637	132
—	—	—	—	79	12	91	9	103	112	4839	—
—	—	—	—	60	—	60	2	24	26	1353	72
—	—	—	—	152	—	152	29	360	389	11687	200
—	1	89	—	24	92	116	7	113	120	321	—
—	—	274	—	5	29	34	4	12	16	454	—
5	5	347	—	37	11	48	1	16	17	953	—
—	—	429	—	146	29	175	9	185	194	3027	—
55	56	238	—	180	374	554	19	521	540	4014	—
—	—	162	—	—	—	—	—	—	—	—	—
282	282	531	—	49	479	528	20	586	606	1550	222
49	49	1136	—	317	10	327	—	201	201	4120	—
44	45	1075	—	199	12	211	2	210	212	2730	—
70	73	1652	88	149	36	185	7	77	84	4189	—
3	3	62	—	44	—	44	—	62	62	2915	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	16	570	—	19	—	19	—	12	12	376	5
17	18	653	—	187	3	190	12	201	213	6456	—
—	—	116	—	1625	981	2606	174	1272	1446	75957	275

Diensts-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Ordonnanz-Offizier Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Lieutenant Oscar Freiherrn von Zoller tax- und siegelfrey zum königlichen Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Juni l. J. bewogen gefunden, an die Stelle des verstorbenen Hof-Stabs-Arzt Dr. von Leuthner, den praktischen Arzt, Dr. Alois Urban in München zum Hof-Stabs-Arzt allergnädigst zu ernennen.

Vereinfachung der Verwaltung des Aschaffenburger Schul- und Studienfondes.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bisherige allgemeine Schul- und Studienfonds-Verwaltungs-Commission in Aschaffenburg, sowie die daselbst bestandenen drei Verwaltungsämter des aus dem Vermögen des vormaligen Collegiatstiftes St. Peter und Alexander gebildeten Schul- und Studienfondes aufzulösen, an der Stelle der eingezogenen Fondsverwaltungen Ein Verwaltungs-Amt unter der Benennung Stifts-Rentamt zu errichten und dieses Amt dem bisherigen Rentbeamten zu Klingenberg, Stephan Gerlach seiner Bitte entsprechend allergnädigst zu verleihen.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden dem General-Major und Kommandanten des Ingenieurs-Corps Michael von Streiter das Ehrenkreuz des königlichen bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Kgl. Allerhöchste Bestätigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Seine Majestät der König haben unterm 15. v. Monats allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der kgl. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am k. griechischen Hofe, Graf von Jenison das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehene Großkreuz des Erlöser-Ordens annehmen und tragen dürfe.

ersicht

sultate

hres 18$\frac{33}{34}$

emeinden
ng)

ises.

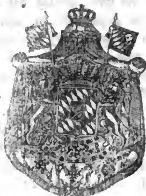
—

Namen der Gemeinden.	II. Aus dem Bestand der Vorjahre.			Directe Umlagen.		Vorschüsse und Zuschüsse aus anderen Kassen.		Heimbezahlte Activkapitalien u. Erlös aus veräußerten Vermögenstheil.		Aufgenommene Passiv-Kapitalien.		Summe aller Einnahmen.	
	fl.	kr.	ſ.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stadt Regensburg .	910	12	5	—	—	11044	20½	20300	—	7287	3	98105	39
„ Amberg .	7176	58	5	—	—	—	—	8595	15	6730	50	49527	6
„ Eichstädt .	2503	58	5	—	—	5040	9	205	—	339	59	28407	30
„ Ingolstadt .	4217	24	2¾	1002	29½	1580	50½	6331	—	—	—	41754	17
„ Abensberg .	574	54	2½	—	—	328	14	—	—	—	—	3470	19
„ Neustadt .	575	49	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2411	15
„ Hirschau .	1019	42	1	—	—	—	—	150	—	—	—	3478	51
„ Vilseck . .	3442	20	5¾	—	—	—	—	—	—	—	—	4920	49
„ Beilngries .	1057	29	1	—	—	—	—	40	—	—	—	2743	11
„ Berching .	734	3	9¼	211	19½	—	—	83	56¼	—	—	3184	24
„ Burglengenfeld	415	32	3	180	13	—	—	—	—	—	—	2133	6
„ Schwandorf .	—	—	3	—	—	—	—	120	—	181	—	3090	6
„ Hemau . .	347	37	9¾	—	—	—	—	—	—	—	—	2983	43
„ Kelheim .	2399	36	3	21	23	—	—	—	—	2900	—	10037	18
„ Naabburg .	1601	1	1	342	22	—	—	200	—	—	—	4183	42
„ Neumarkt .	1224	1	1	978	51	—	—	500	—	1400	—	13882	31
„ Neunburg .	375	44	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3257	10
„ Schönsee .	21	5		164	30	—	—	—	—	—	—	607	44
„ Velburg .	655	48	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1955	47
„ Dietfurth .	320	6	¾	3	—	15	—	—	—	—	—	2154	22
„ Stadtamhof .	4619	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	9050	16
„ Sulzbach .	840	52	1	—	—	—	—	1650	—	—	—	7394	17
„ Pleystein .	66	59		—	—	—	—	—	—	—	—	907	3
„ Waldmünchen	205	30		—	—	—	—	—	—	—	—	2121	12
„ Rötz . .	57	11	½	—	—	75	—	—	—	—	—	1586	4
Markt Siegenburg .	245	47	½	—	—	—	—	—	—	—	—	800	41
„ Rohr . .	263	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	747	
„ Mainburg .	1257	33	½ ½	—	—	—	—	—	—	—	—	3164	14
„ Kallmünz .	83	50	⅜	—	—	—	—	—	—	—	—	691	13
„ Pförring .	106	7	⅜	—	—	—	—	1720	39	—	—	2582	5
„ Kösching .	109	52	¾	564	42½	—	—	—	—	—	—	1136	54
„ Vohburg .	845	3	½ ½	—	—	—	—	—	—	—	—	2483	
„ Kastel . .	40	44	½	77	43½	—	—	—	—	—	—	465	12
„ Winklarn .	109	15	½	94	4½	18	12	—	—	—	—	525	32
„ Oberviechtach	107	49	3	—	—	—	—	—	—	—	—	672	41
„ Pfaffenberg .	178	28	⅞	50	—	—	—	—	—	—	—	2178	24
„ Ergoltsbach .	138	46	½	25	—	—	—	—	—	—	—	534	49
„ Rottenburg .	507	5	⅜	—	—	—	—	—	—	—	—	794	57
„ Pfaffenhausen	2544	38	¾	400	—	—	—	—	—	—	—	4096	41
„ Geiselhöring .	62	28	¼	508	52¾	—	—	—	—	—	—	1987	3
„ Langquaid .	7	26	¾	649	55	48	56½	—	—	—	—	1046	49
„ Regenstauf .	415	32		44	24	424	8	—	—	—	—	2102	44
„ Roding . .	293	23	⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	1032	22
„ Nittenau .	49	2	½	—	—	—	—	68	35¼	—	—	626	57
„ Vohenstrauß .	1635	46	½ ¼	33	27	—	—	—	—	—	—	4009	1
„ Eßlarn . .	1860	47	½	—	—	—	—	—	—	—	—	2408	9
„ Leuchtenberg .	—	—		101	53¾	—	—	—	—	—	—	294	50
„ Mosbach .	198	18	¾	—	—	—	—	—	—	—	—	874	23
„ Donaustauf .	681	4	½	42	10½	25	—	200	9	—	—	2399	10
„ Wörth . .	—	—	5½	50	47	—	—	100	—	—	—	758	11

Namen der Gemeinden.	…chulden. …ung. fl.	kr.	Verzinsung. fl.	kr.	Summe aller Ausgaben. fl.	kr.	Rechnungs-Abschluß. Ueberschuß fl.	kr.	Deficit. fl.	kr.	Vermögens-Stand am Schlusse des Etats-Jahres 18[illegible]. Vermögen. fl.	kr.	Schulden. fl.	kr.	Reines Vermögen. fl.	kr.	Ueberschuldung. fl.	kr.
Stadt Regensbu	0	—	3399	59	96799	54⅞	1305	44⅛	—	—	119995	—	81687	3	38307	57	—	—
„ Amberg	4	56½	686	33½	44181	14¾	5345	52	—	—	240684	44¼	19677	46	221006	58¼	—	—
„ Eichstädt	8	—	684	30	25589	47	2907	43	—	—	74600	—	19625	—	54975	—	—	—
„ Ingolstadt	-	—	—	—	37435	50⅞	4318	26½	—	—	188014	16	—	—	188014	16	—	—
„ Abensberg	-	—	—	—	3260	52½	203	26½	—	—	6689	51	—	—	6689	51	—	—
„ Neustadt	-	—	—	—	2251	32¼	159	43½	—	—	9480	56	921	58	8504	58	—	—
„ Hirschau	-	—	22	42¾	3538	19¼	—	—	59	28	64269	9½	3982	34⅞	60286	34⅝	—	—
„ Vilseck	6	—	25	—	5092	39½	—	—	171	49¾	21847	9	2231	10½	19615	58½	—	—
„ Beilngries	0	—	9	28	2059	5½	684	5¼	—	—	9470	54	—	—	9470	54	—	—
„ Berching	1	23	—	—	2392	26¾	791	57¾	—	—	7730	8¼	1350	—	6380	8¼	—	—
„ Burglengen	-	—	100	—	1849	15⅛	283	51⅝	—	—	18505	34⅝	4083	57	14421	57⅝	—	—
„ Schwandor	5	—	—	—	4740	3	—	—	1655	26⅞	21395	23½	3257	30¼	18139	33¼	—	—
„ Hemau	0	—	—	—	2550	51⅝	426	51½	—	—	16363	46	1491	27	14871	49	—	—
„ Kelheim	0	—	361	12	8242	56	1794	22⅜	—	—	92876	34¼	9115	—	83761	34¼	—	—
„ Naabburg	-	—	—	—	2809	39½	1374	2¾	—	—	79247	59	1724	18¾	77523	40¼	—	—
„ Neumarkt	0	—	386	21	13888	19¼	—	—	5	48	82150	45	14552	8	67598	37	—	—
„ Neunburg	0	—	91	30	2984	49¼	272	27	—	—	70550	53¼	5084	27½	65466	25⅝	—	—
„ Schönsee	-	—	99	48	913	15	—	—	305	29	6861	—	1600	—	5261	—	—	—
„ Velburg	-	—	—	—	1446	59¾	508	47¼	—	—	20617	30	—	—	20617	30	—	—
„ Dietfurth	0	—	114	47¼	2323	11¼	—	—	168	49	30014	—	3809	—	26205	—	—	—
„ Stadtamh	-	—	140	—	9070	29¼	—	—	20	13	21796	48	3470	13	18326	35	—	—
„ Sulzbach	0	—	250	12	7094	33¼	299	44½	—	—	70407	—	5955	—	64452	—	—	—
„ Pleystein	-	—	20	—	1193	15½	—	—	286	11¼	22970	—	760	—	22210	—	—	—
„ Waldmün	-	—	—	—	2241	12½	—	—	120	¼	39640	42	2000	—	37640	42	—	—
„ Rötz	-	—	—	—	2076	31¼	—	—	490	26¾	36245	—	722	—	35523	—	—	—
Markt Siegenb	-	—	—	—	496	50½	304	11	—	—	9452	—	106	—	9346	—	—	—
„ Rohr	-	—	—	—	496	35	250	25¼	—	—	5755	—	—	—	5755	—	—	—
„ Mainburg	-	—	112	30	1854	46¼	1309	28½	—	—	18858	—	2975	—	15883	—	—	—
„ Kallmünz	3	21⅝	23	46	775	40	—	—	84	26⅞	3151	—	954	—	2196	—	—	—
„ Pförring	-	—	—	—	2435	54¾	143	11	—	—	12681	—	—	—	12681	—	—	—
„ Kösching	2	9	76	29½	1020	34½	116	20¼	—	—	6288	—	2960	—	3328	—	—	—
„ Vohburg	-	—	121	6½	1143	48	1339	12¼	—	—	14810	—	6119	—	8691	—	—	—
„ Kastel	-	—	60	—	454	41½	10	31¼	—	—	6410	—	1383	—	5027	—	—	—
„ Winklarn	-	—	2	—	400	49¾	118	41¾	—	—	221	—	915	—	—	—	694	—
„ Oberviecht	-	—	—	17	663	14¾	9	27½	—	—	3661	52½	1111	22	2550	30½	—	—
„ Pfaffenbe	-	—	—	—	2184	40	—	—	6	15½	2555	58¾	6	15½	2549	43¼	—	—
„ Ergoltsba	-	—	—	—	537	32¼	—	—	2	43	2593	29½	713	9	1881	20½	—	—
„ Rottenbur	5	—	71	—	372	5½	422	51⅝	—	—	3154	25⅞	1735	51	1418	32⅞	—	—
„ Pfaffenho	1	5½	40	—	2133	14¾	1963	26¾	—	—	4344	14	1873	39½	2470	34½	—	—
„ Geiselhör	-	—	—	—	2027	59	—	—	40	55¼	5951	35¾	4392	40¼	1558	55½	—	—
„ Langquaid	-	—	156	33½	977	21¾	69	27½	—	—	1799	23	4484	27¾	—	—	2685	4
„ Regenstau	-	—	—	—	2119	30¼	—	—	16	45¾	4233	42¾	4119	12½	114	30¼	—	—
„ Roding	-	—	—	—	1348	14¼	—	—	315	51¾	6843	—	—	—	6843	—	—	—
„ Nittenau	-	—	—	—	590	32¾	36	25½	—	—	4200	—	—	—	4200	—	—	—
„ Vohenstra	-	—	88	2	3906	28	102	33⅜	—	—	46693	—	1760	—	44933	—	—	—
„ Eßlarn	-	—	—	—	2508	57	—	—	700	47½	5947	—	1080	—	4867	—	—	—
„ Leuchtenbe	7	30	—	—	293	25⅛	1	24¾	—	—	4520	—	50	—	4490	—	—	—
„ Mosbach	-	—	41	55½	1857	31¼	—	—	973	8⅜	5040	—	1073	—	3967	—	—	—
„ Donaustau	-	—	36	30	1679	45¼	719	25⅛	—	—	9475	37	910	—	8565	37	—	—
„ Wörth	6	—	24	12	1512	14½	—	—	544	2¾	8348	—	5016	—	3332	—	—	—

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 73.

München, Montag den 28. Dezember 1835.

Bekanntmachung,

das Beginnen des freien Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem in Gemäßheit des Vertrages, welcher unterm 12. Mai d. J. zu Berlin über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Zoll- und Handelsverein unterzeichnet und im Königreiche Bayern am 8. August d. J. durch das Regierungs-Blatt (Nro. 43. S. 729 — 776) verkündet worden ist, nunmehr alle Vorbereitungen und Einrichtungen zur vollständigen Ausführung der vertragsmäßigen Abreden getroffen sind, so hat auf den Grund des

am Eingange erwähnten Staatsvertrages vom 1. Januar künftigen Jahres der freie Verkehr mit dem Großherzogthum Baden nach Maßgabe der Artikel 6 — 11 des Vertrages, in seinem ganzen Umfange einzutreten, was hiedurch unter dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sämmtlichen Zollbehörden die dießfallsigen erfoderlichen Weisungen schon früher zugefertiget worden sind.

München, den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
der General-Sekretär.
Gietl.

Bekanntmachung,

die in Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den Zollverein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden und Einrichtungen betreffend.

In Folge des am 1. Januar künftigen Jahres vertragmäßig eintretenden freien Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden verändern sich die Anordnungen, welche bisher an der Grenze des Königreiches gegen das Großherzogthum Baden zum Zwecke der Zollerhebung und der Zoll-Aufsicht bestanden haben; es wird demnach, mit Beziehung auf das dem Regierungs-Blatte Nro. 9. vom 7. März 1834 (S. 189 — 200) beigefügte Verzeichniß der Hauptzoll-Aemter und der Nebenzoll-Aemter erster Klasse an den Grenzen des Königreichs Bayern, so wie auf die im Regierungs-Blatte Nro. 10. vom 10. März des nämlichen Jahres (S. 205 und 206) verkündete Uebersicht der Hauptzoll- und Nebenzoll-Aemter im Innern des Königreichs, endlich auf das im Regierungs-Blatte Nro. 17. vom 5. April vorigen Jahres (Seite 471 — 480) enthaltene Verzeichniß der Oberkontroleure an den Grenzen, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, vorbehaltlich der weiteren Bestimmung, zur Zeit die bisherigen Grenz-Hauptzollämter Würzburg, Miltenberg, Rheinschanze und Speyer in die Reihe der Hauptzoll-Aemter im Innern übergehen, und daß die Nebenzollämter Frankenthal und Germersheim künftig als Nebenzoll-Aemter im Innern, Oggersheim und der Posten am Krahnen bei Speyer als Expondituren beibehalten seyen, den Beamten und Bediensteten, welche durch die Erweiterung des Zollvereins ihre amtliche Wirksamkeit verlieren, wird zu ihrer Beruhigung das Nähere durch

die General-Zolladministration ohne Verzug eröffnet werden.

München den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

Durch den Minister der General-Sekretär.

Gietl.

Bekanntmachung, die Binnenkontrole betreffend.

Da die Binnenkontrole im Rheinkreise in der Art, wie deren Einführung durch allerhöchste Verordnung vom 7. Juli l. J. (Regierungs-Blatt Nro. 36. Seite 649 bis 656) und die Fortdauer derselben unterm 27. September d. J. (Regierungs-Blatt Nro. 50. Seite 849 bis 852) angeordnet worden ist, auch nach Ablauf der jüngst festgesetzten Zeit weitere drei Monate fortzubestehen hat, so wird dieß in Folge allerhöchster Ermächtigung durch das Regierungs-Blatt und hiernach durch das Amtsblatt für den Rheinkreis zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich aber wird unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juli d. J. beigefügt, daß auch dießseits des Rheins in dem längs der vormaligen Zolllinie gegen das Großherzogthum Baden hinziehenden Theile des bisherigen Grenzbezirkes, wo die Maßregeln der Grenzkontrole eine Veränderung erleiden, gleichmäßig die Bestimmungen der Binnenkontrole, welche im Großherzogthume Baden ohnehin auch allgemein Statt hat, mit dem ersten Januar des nächst eintretenden Jahres zur Anwendung zu kommen haben, und in Gemäßheit §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 vorerst während des Zeitraumes von drei Monaten von den Behörden mit pflichtmäßiger Pünktlichkeit, und wie solches durch die vertragmäßigen Abreden mit den übrigen Vereinsstaaten vorgesehen worden ist, gehörig in Vollzug zu bringen seyen.

München den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

Durch den Minister: der General-Sekretär

Gietl.

Bekanntmachung, Erleichterungen in der Durchfuhr auf gewissen Straßenzügen betreffend.

In Gemäßheit der Verhandlungen über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Verein gehören künftig folgende Straßenzüge in die Kathegorie des Durchgangs-Zolltarifes Abschnitt IV. nämlich:

a) die Straßen, welche östlich des Straßenzuges von Waldsassen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und austreten,

b) die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl (bei Straßburg) bis Mittenwald oder südlich dieser Linie berühren;

c) die Straßen, welche von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ingleichen von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Basel bis Mittenwald, und umgekehrt von dieser Grenzlinie ab, nach den gedachten Rhein-, Main- und Neckarhäfen ziehen;

d) die Straßen, welche von den Rheinhäfen oberhalb Mainz auf dem linken Rheinufer oberhalb Neuburg, ingleichen auf der Linie von Neulauterburg bis Habkirchen (beide Orte eingeschlossen) ausgehen;

e) die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen.

Der Durchgangszoll auf allen diesen Straßen — mit Ausnahme der unter c. erwähnten, von und nach den Mainhäfen ziehenden — worüber besondere Bekanntmachung nachfolgen wird — beträgt für den Zollzentner einen halben Kreuzer.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Jänner 1836 in Wirksamkeit und vor der Hand an die Stelle der Verordnung vom 28. Dezember 1833 über die Gebühren-Ermäßigung in Ansehung gewisser Straßenzüge.

Die königliche General-Zolladministration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zollbehörden sogleich zu erlassen.

München den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Gietl.

Bekanntmachung,

die Ausgleichungs-Abgaben zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden betreffend.

In Gemäßheit des Vertrages über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Zollverein sind die Ausgleichungsabgaben

1) bei dem Uebergange aus diesem Großherzogthume nach dem Königreiche Bayern, mit Ausnahme des Rheinkreises, für geschrotetes Malz vom bayerischen Metzen auf fünfzig Kreuzer — Bier vom bayerischen Eimer auf zwanzig Kreuzer —

Branntwein vom bayerischen Eimer auf einen Gulden vierzig fünf Kreuzer, und

2) bei dem Uebergange aus dem bayerischen Rheinkreise in das Großherzog-

thum Baden für Branntwein vom badischen Ohm, zu zehn Stützen oder einhundert Maß — auf einen Gulden achtzehn Kreuzer festgesetzt; zur Erhebung der unter Nro. 1. benannten Abgaben werden dießseits vor der Hand die bisher an den betreffenden Grenzen bestandenen Zollbehörden (welche zugleich auch bei der Handhabung der Binnenkontrole mitzuwirken haben) bestimmt, was hiemit durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Gietl.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Untermainkreises betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J. in Nro. 37. des Regierungs-Blattes bringt das unterfertigte Staatsministerium in den nachstehenden beiden Uebersichten die nunmehr zur Reife gediehenen wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Untermainkreises gleichmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

München, den 28. November 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. von Kobell.

Summarischer

aus den Stiftungs-Rechnungen der Stadt- und Markt-Gemeinden (mit magi-

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen für			
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Aus-
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa	Auf d. Administration	Auf den Stiftungszweck	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus d. rentir. Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Stadt:												
Amorbach	1374	421	1795	70	113	1183	51720	—	—	—	—	—
Arnstein	2526	245	2771	133	1811	1944	38815	—	110	—	110	6
Aschaffenburg	14963	380	15343	980	11062	12042	193092	—	497	1369	1866	44
Gemünden	2580	60	2040	33	1633	1666	22016	—	6	645	651	6
Gerolzhofen	3472	72	3544	100	2650	2750	43824	—	1542	—	1542	28
Hammelburg	3152	96	3248	41	1378	1419	40224	—	1303	920	2213	14
Haßfurth	3380	57	3437	66	2547	2613	68013	—	252	70	322	4
Heidingsfeld	8013	101	8114	61	5471	5532	34173	—	1416	—	1416	37
Karlstadt	4054	262	4316	61	3021	3082	27998	—	1597	—	1597	32
Kitzingen	12950	691	13641	369	11513	11882	294837	1150	10752	4313	15065	74
Klingenberg	1932	51	1983	28	1622	1650	22346	—	—	—	—	—
Königshofen	15318	60	15378	47	13792	13839	31709	—	—	—	—	—
Lohr	3478	28	3506	134	3113	3247	8557	—	—	—	—	—
Mainbernheim	970	99	1069	43	540	583	18464	—	200	327	527	13
Marktbreit	4954	258	5212	55	4129	4184	42278	—	4013	1143	5156	28
Markt:												
Marktsteft	274	45	319	45	111	156	5944	—	33	48	81	1
Stadt:												
Mellrichstadt	4061	33	4094	68	3369	3437	28997	—	127	—	127	—
Miltenberg	8171	484	8655	113	7803	7916	58674	—	—	—	—	—
Münnerstadt	12070	21	12091	389	10246	10635	50714	—	390	4330	4720	—
Neustadt	6232	—	6232	109	4706	4815	84571	—	2785	—	2785	11
Obernburg	2448	24	2472	36	1973	2009	23308	—	—	—	—	—
Ochsenfurt	4842	109	4951	137	3977	4114	92623	—	579	—	579	13
Prichsenstadt	273	54	327	15	257	272	9835	—	259	194	453	6
Röttingen	2586	20	2606	84	1178	1262	32480	—	—	—	—	—
Schweinfurt	5247	495	5742	56	4257	4313	66912	—	976	3086	4062	4
Markt:												
Sommerhausen	978	—	978	7	697	704	11078	—	—	—	—	—
Stadt:												
Volkach	7625	7	7632	110	3346	3456	108125	—	—	—	—	—
Würzburg	173270	3457	176727	520	164697	165217	450484	4884	26777	181	26958	128

Auszug

stratischer Verfassung) im Untermain-Kreise für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{33}{34}$.

den Unterricht.				Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
gaben.		Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	AnSustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	668	—	668	43	463	506	17253	—
47	53	936	—	2409	25	2434	38	1458	1496	19249	—
1253	1207	569	—	24493	8009	32502	1609	21383	23052	168614	2380
632	638	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1205	1233	8750	—	3535	71	3606	17	2770	2787	58693	—
2103	2117	3850	—	19242	295	19537	301	15522	15823	203835	—
235	239	474	—	5991	619	6610	92	5823	5915	57300	—
503	600	5514	—	11160	1178	12338	72	10918	10990	32439	—
1324	1356	7939	—	1728	—	1728	33	1681	1714	9216	—
13801	13935	91474	962	20301	430	20740	550	18699	19249	277466	—
—	—	—	—	200	69	269	36	114	150	2979	—
—	—	—	—	1844	—	1844	5	1768	1773	4611	—
—	—	—	—	9347	5	9352	191	4447	4638	95718	—
488	501	5504	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	1905	11161	36	412	205	617	13	471	484	3705	—
39	40	—	—	50	—	50	1	49	50	1000	—
77	77	920	—	1495	5	1500	35	1160	1195	15400	—
—	—	—	—	13780	256	14036	243	7396	7030	61293	—
4079	4079	641	—	3568	—	3568	72	2488	2560	27559	—
2654	2665	6621	—	7142	50	7192	35	6472	6507	17517	—
—	—	—	—	1433	116	1549	12	1063	1075	5480	—
429	442	4463	—	8432	—	8432	211	6674	6885	102162	140
313	319	1955	—	3896	—	3896	97	2461	2558	24878	—
—	—	—	—	853	—	853	19	114	133	6874	—
3794	3798	10216	—	37008	16814	53822	2781	43779	46560	402440	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8856	205	9061	223	7101	7324	74956	—
26342	26470	57750	—	469543	46688	516131	5664	486454	492118	1561947	694

t

tate

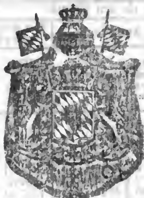
18 23/34

nden

e s.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 74.

München, Donnerstag den 31. Dezember 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Isarkreises betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J. in Nrg. 37. des Regierungs-Blattes bringt das unterfertigte Staatsministerium in den nachstehenden beiden Uebersichten die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Isarkreises zur öffentlichen Kenntniß.

München, den 18. Dezember 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. von Kobell.

Summarischer

aus den Stiftungs-Rechnungen der Stadt- und Markt-Gemeinden (mit magi-

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen für			
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Aus-
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa	Auf d. Administration	Auf den Stiftungszweck	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus d. rentir. Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration
Stadt	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
München	58083	12339	70422	2796	50347	53143	1175602	150959	13095	65650	78745	72
Au	2490	250	2740	3	2154	2157	41497	4460	47	6098	6145	—
Erding	5857	385	6242	246	5242	5488	113202	4052	145	892	1037	1
Freysing	2714	4484	7198	118	3192	3310	134570	11540	4600	752	5352	187
Landsberg	5120	587	5707	206	9230	9436	128017	—	2010	1420	3430	67
Landshut	11548	2126	13074	240	11213	11453	354464	3892	421	3677	4098	2
Laufen	869	—	869	25	641	666	20965	300	303	150	453	8
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	60	272	332	15
Pfaffenhofen	1668	5	1673	539	1551	2090	43818	4011	141	1087	1228	20
Reichenhall	853	666	1519	96	1369	1465	1652	2804	5	256	261	—
Schongau	502	340	842	62	774	836	15208	2873	103	—	103	7
Tittmoning	388	34	422	108	353	461	19171	102	119	152	271	32
Traunstein	2730	1558	4288	283	2068	2351	101021	7257	113	74	187	1
Wasserburg	3850	—	3850	189	6021	5810	107465	4474	417	—	417	12
Weilheim	971	448	1419	68	1064	1132	35390	2390	115	1454	1569	51
Markt												
Aibling	1112	306	1418	135	1110	1245	53899	2632	216	—	216	5
Dachau	877	785	1662	79	1067	1146	32953	2003	18	200	218	—
Diessen	113	23	136	25	139	166	5530	60	—	—	—	—
Dorfen	2011	681	2692	146	1771	1917	56485	13950	76	65	141	18
Frontenhausen	1015	202	1217	60	1015	1075	31150	92	237	7	244	3
Garmisch	179	194	373	48	473	521	6152	956	137	257	394	13
Geisenfeld	1285	239	1524	62	1148	1210	31616	—	76	583	659	1
Grafing	491	—	491	—	892	892	9869	—	—	—	—	—
Kraiburg	2001	—	2001	92	1751	1843	55104	962	148	410	558	—
Mittenwald	1079	37	1116	30	876	906	36828	367	964	—	964	22
Murnau	913	269	1182	84	1174	1258	6659	2576	—	—	—	—
Partenkirchen	402	50	452	13	711	724	8298	100	802	62	864	726
Rosenheim	6711	1248	7959	424	6558	6982	187650	128	493	435	928	16
Tölz	3116	1490	7606	114	3412	3526	74033	874	768	172	940	—
Wolfratshausen	2272	—	2272	186	2310	2496	36143	304	—	—	—	—
Wollnzach	866	251	1117	9	1204	1213	25682	1330	14	170	184	1

Auszug

stratischer Verfassung) im Isar-Kreise für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{33}{34}$.

den Unterricht.				Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
gaben.		Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration	Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
68888	68960	62122	153	107973	175556	283529	10470	166265	176735	3680807	412335
5865	5865	1000	—	—	—	—	—	-	—	—	—
1183	1184	2856	201	13412	25110	38522	964	34635	35599	215528	70485
4954	5141	120717	8498	18838	200	19038	—	18819	18819	332779	33395
5030	5097	40109	4087	10154	234	10388	1704	22918	24682	340085	—
3272	3274	14239	1800	24555	5015	29570	917	44012	44920	462672	—
310	318	3035	—	1172	235	1407	37	713	750	33893	1760
338	353	3328	—	3193	3387	6580	258	3858	4116	71449	—
1117	1137	4306	1520	3024	301	3925	564	1445	2009	76320	260
331	331	354	—	1944	4298	6242	247	6869	7116	7393	8020
87	94	2480	—	1550	10	1560	702	1695	2397	87404	101
261	293	12545	956	812	370	1182	67	1881	1948	26630	—
244	245	2765	244	1896	2365	4261	50	4222	4272	55824	1671
692	704	9916	—	6197	—	6197	198	6144	6342	157515	1123
1424	1475	2545	—	3996	646	4642	802	3015	3817	119333	21187
178	183	5697	—	185	26	211	32	202	234	6909	—
219	219	1127	—	2089	699	2788	117	1885	2002	59020	2539
—	—	—	—	64	574	638	15	605	620	865	—
128	146	1842	406	680	287	967	28	183	211	27240	934
112	115	5576	—	620	15	635	1	545	546	16003	—
566	579	7816	766	13	—	13	—	27	27	993	—
665	666	1484	—	640	—	640	40	973	1013	27776	—
—	—	—	—	51	—	51	—	186	186	1242	—
574	574	2989	231	952	945	1897	31	1805	1836	22299	199
1286	1308	23747	2290	314	42	356	11	928	939	14637	106
—	—	—	—	454	—	454	34	364	398	12343	—
186	912	18785	—	161	5	166	7	110	117	5030	—
631	647	15442	—	1525	—	1525	69	1149	1218	42997	—
958	958	5505	600	3376	431	3807	128	2523	2651	71271	—
—	—	—	—	1077	1787	2864	—	2957	2957	16965	5066
225	226	2224	—	57	445	502	2	495	497	2302	—

Bekanntmachung,

Die zweite Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staats-Schuld betr.

Die gemäß Bekanntmachung vom 10. dies (Regierungs-Blatt Stück 71.) heute vorgenommene zweite Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staats-Schuld wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rückzahlung der verloosten Obligationen am 1. May künftigen Jahres 1836 mit dem bis dahin verfallenen Zinsratum baar geleistet werde, in so ferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen sollte, dieselbe in eine neue zu 3½ Procent verzinsliche mobilisirte Staats-Schuld-Obligation auf Namen, oder au porteur umschreiben zu lassen.

Von obigem für die Rückzahlung bestimmten Zeitpunkte an cessirt jede weitere Verzinsung.

München, den 28. Dezember 1835.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

Serien		Bezeichnung der hierin enthaltenen		Serien		Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen	Numern			Obligationen	Numern
1	XXXIII	au porteur	6401 bis 6600	10	CLXXVI	auf Namen	35001 bis 35200
2	XLIV	au porteur	8601 — 8800	11	CLXXXIV	auf Namen	36601 — 36700
3	LV	au porteur	10801 — 11000			au porteur	36701 — 36800
4	LXXXI	au porteur	16001 — 16200	12	CLXXXVI	au porteur	37001 — 37200
5	LXXXIX	auf Namen	17601 — 17800	13	CCXVIII	au porteur	43401 — 43500
6	CX	au porteur	21801 — 21960			auf Namen	43501 — 43600
		auf Namen	21961 — 22000	14	CCLI	au porteur	50001 — 50200
7	CXIII	auf Namen	22401 — 22600	15	CCLXXXIII	au porteur	56401 — 56430
8	CXXXV	au porteur	26801 — 27000			auf Namen	56431 — 56600
9	CXLIX	au porteur	29601 — 29800				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Numern sind die Numern des Haupt- oder Commissions-Catasters, welche auf den Obligationen mit rother Dinte bezeichnet sind, und die Obligationen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. in sich begreifen.

a t e

$8\frac{33}{34}$

d e n

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs=Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1835 enthaltenen allerhöchsten Verordnungen, Rescripte, Bekanntmachungen rc.

Datum der Verordnung rc. rc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs=Blattes.	Seite
31. Dez. 1834.	K. Allerh. Rescript, diejenigen Rechte und Ehren=Vorzüge, welche dem herzoglich Leuchtenbergischen Hause nach dem Rückkauf und der Retrocession eines Theiles des Fürstenthums Eichstädt noch verbleiben.	XLVIII.	827
1. Jänner 1835	K. Allerh. Verordn. die Bildung von 10 neuen Unterstützungsbeiträgen aus dem Vermögen des Civilverdienst=Ordens betr. . .	II.	17
13/1. Jänner —	Bekanntmachung, den mit der k. griechischen Staats=Regierung abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls= oder Abzugsrechtes betr. . . .	XXXV.	633
19. Jänner —	— — die Prüfung für den Staatsbaudienst betr.	IV.	33

Datum der Verordnung x. x.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
20. Jänner 1835.	Bekanntmachung, die Aufstellung von Insinuationsmandataren betr.	VII.	68
22. — —	— — die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ betr.	XI.	157
27. — —	— — die königl. Hypotheken- und Wechselbank betr.	VI.	60
29. — —	K. Allerh. Verordnung und Bekanntmachung, die Erläuterung des Artikels XII der Bundesakte für die Versendung der Akten auf deutsche Fakultäten und Schöppenstühle betr.	VI.	57
31. — —	K. Allerh. Verordnung, die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit durch adeliche Gutsbesitzer betr.	VII.	65
31. — —	Abschied für den Landrath des Isarkreises, über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 3. bis 14. September 1834.	VIII.	73
31. — —	— — f. d. L. d. Unterdonaukreises üb. d. V. in d. S. v. 1 — 13. Sept. 1834. . .	IX.	97
31. — —	— — f. d. L. d. Regenkreises üb. d. V. in d. S. v. 1 — 13. Sept. 1834. . .	X.	113
31. — —	— — f. d. L. d. Oberdonaukreises üb. d. V. in d. S. v. 1 — 13. Sept. 1834. . .	XI.	137
31. — —	— — f. d. L. d. Rezatkreises üb. d. V. in d. S. v. 4 — 8. Sept. 1834. . . .	XII.	161
31. — —	— — f. d. L. d. Obermainkreises üb. d. V. in d. S. v. 1—11. Sept. 1834.	XIII.	185

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
31. Jän. 1835.	Abschied für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 11. Sept. 1834.	XIV.	217
31. — —	— — f. d. L. d. Rheinkreises üb. d. V. in d. S. v. 1 — 8. Sept. 1834.	XV.	241
16. Febr. —	Bekanntmachung, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.	XVII.	285
24. — —	— — das Wappen der Haupt- und Residenzstadt München betr.	XVII.	284
27. — —	K. Allerh. Verordnung, die Gründung von Unterstützungsbeiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr. . .	XVIII.	289
5. März —	— — — die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betr.	XIX.	305
6. — —	K. Allerh. Rescript, die Satzungen des Hagel-Assekuranz-Vereines für den Isarkreis betr.	XXI.	361
10. — —	Bekanntmachung, die XXI. Verloosung des unverzinslichen bayer. Staatslotterie-Anlehens betr.	XIX.	312
10. — —	— — die Einlösung der unverzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. betr.	XIX.	314
15. — —	— — die königlich-sächsischen, kurfürstlich-hessischen und großherzoglich-hessischen Konsuln und Handels-Agenten betr. . . .	XXI.	363
20. — —	Armeebefehl.	XX.	321

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
28. März 1835.	Bekanntmachung, den Advokaten-Wittwen- und Waisenfond betr.	XXII.	425
3. April —	— — die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr.	XXIII.	441
8. — —	— — die XXI. Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr.	XXIV.	457
21. — —	— — die Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre $18\frac{33}{34}$ betr.	XXVI.	473
29. — —	— — die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr.	XXVII.	489
11. May —	— — unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien betr. . .	XXX.	529
12. — —	— — den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. May 1833 gebildeten Handels- und Zoll-Verein betr. .	XLIII.	729
1 Juny —	K. Allerh. Verordnung, die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betr. . . .	XXXVIII.	673
3. — —	Bekanntmachung einer mit der kurfürstlich hessischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern. .	XXXII.	545
9. — —	K. Allerh. Bestätigung des mit der k. griechischen		

Datum der Verordnung rc. rc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
23. July 1835.	Bekanntmachung, den Vermögenstand der Militärfonds vom Jahre 18 33/34 bis 18 33/34 betr.	XLI.	705
10. August —	— — die XXII und zugleich letzte Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr. .	XLIV.	777
6. — —	— — die Rechte und Ehrenvorzüge des Herzoglich-Leuchtenbergischen Hauses betr. .	XLVIII	825
12. — —	— — die Wahl der Administratoren der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr. .	XLV.	787
14. — —	— — den Rhein- und Donaukanal betr. .	XLV.	785
28. — —	— — die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Rezatkreises betr. .	XLVII.	811
29. — —	— — die Verwaltung des Damenstifts St. Anna in München betr.	XLVI.	793
4. Sept. —	— — die Anführung der Current-Numer in den Eingaben an das Appellationsgericht für den Isarkreis betr.	L.	849
8. — —	K. Allerh. Verordnung, den Zustand der Getreidmaße betr.	XLVII.	809
10. — —	Bekanntmachung, die Reduction des im Landgericht Weiler vorkommenden Isnyer-Getreid-Maßes betr.	XLIX.	844
27. — —	K. Allerh. Verordnung, die Binnenkontrolle in Rheinkreise betr.	L.	849
1. Okt. —	Bekanntmachung, die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betr. . .	LI.	857

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blatts.	Seite
2. Okt. 1835.	Bekanntmachung, einen Zwischenausschlag der Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 18$\frac{3 4}{3 5}$ betr.	LII.	876
12. — —	K. Allerh. Verordnung, eine weitere Vermehrung der auf den Fond des Civilverdienst-Ordens angewiesenen Unterstützungsbeiträge betr.	LIII.	894
15. — —	— — — — die historischen Forschungen und die Sorge für Erhaltung der historischen Denkmale in Bayern betr.	LX.	1008
18. — —	— — — — das K. Wappen und Siegel betr.	LIII.	889
24. — —	Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Oberdonaukreises betr.	LVII.	957
24. — —	— — d. wesentl. Ergebnisse d. Gemeinde- u. Stift. Rechnungen in d. St. u. M. des Obermainkr. betr.	LVII.	984
28. — —	Armeebefehl.	LV.	913
31. — —	K. Allerh. Rescript, die Glückwünsche zur 25jährigen Vermählungsfeier J. J. M. M. des Königs und der Königin betr.	LVI.	949
31. — —	Nachtrag zur K. Allerh. Verordnung vom 18. Oktob. d. J. das k. Wappen und Siegel betr.	LVI.	951
2. Nov. 1835	Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 7 bis 12. Sept. 1835	LXI.	1021
2. — —	— — f. d. L. d. Oberdonaukreises üb. d. V. v. 7. bis 14. Sept. 1835.	LXII.	1037

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes	Seite
2. Nov. 1835.	Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835.	LXVIII.	1063
2. — —	— — f. d. L. d. Regenkreises üb. d. V. v. 7 — 16. Sept. 1835.	LXV.	1085
2. — —	— — f. d. L. d. Obermainkreises üb. d. V. v. 7 — 12. Sept. 1835.	LXVI.	1109
2. — —	— — f. d. L. d. Untermainkreises üb. d. V. v. 7 — 16. Sept. 1835.	LXVIII.	1141
2. — —	— — f. d. L. d. Rezatkreises üb. d. V. v. 7 — 12. Sept. 1835.	LXIX.	1165
2. — —	— — f. d. L. d. Rheinkreises üb. d. V. v. 7 — 15. Sept. 1835.	LXX.	1189
5. — —	K. Allerh. Verordnung, den Rang, den Dienstgrad, und die Uniform der Landwehr-Kreis-Kommandanten betr.	LVIII.	981
18. — —	K. Allerh. Verordnung, die Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz betr.	LXXI.	1213
21. — —	Bekanntmachung, die Führung der Geschäfte während der Reise Sr. Majestät des Königs nach Griechenland.	LIX.	997
23. — —	— — die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über 4 Supplementarartikel zur Rheinschifffahrts-Convention betr.	LXVII.	1125
2. Dez. —	— — das Uhlstädter-Getreidmaß betr.	LVII.	1138

Datum der Verordnung ic. ic.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
10. Dez. 1835	Bekanntmachung, die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr. . .	LXXI.	1220
14. — —	— — den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1834 betr.	LXXII.	1229
18. — —	— — die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Isarkreises betr. . .	LXXIV.	1261
19. — —	— — den Fortgang der Handlohnsfixirung und Ablösung bis zum Schluße des Etatsjahrs $18\frac{33}{34}$ betr.	LXXII.	1232
19. — —	— — die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Regenkreises betr.	LXXII.	1237
24. — —	— — das Beginnen des freien Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden betr.	LXXIII.	1245
24. — —	— — die in Folge des Anschlußes des Großherzogthumes Baden an den Zollverein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden und Einrichtungen betr.	LXXIII.	1247
24. — —	— — die Binnenkontrolle betr. . . .	LXXIII.	1249
24. — —	— — die Erleichterungen in der Durchfuhr auf gewissen Straßenzügen betr. . .	LXXIII.	1250
24. — —	— — die Ausgleichungsabgaben zwischen dem Kö-		

Register

des

Regierungs-Blattes

für das Königreich Bayern,

vom Jahre 1835.

B. Sach-Register.

A.

B.

E.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Privilegien wurden ertheilt:

— — dem Lithographen Franz Hanfstengel dahier, zur Herausgabe des von ihm lithographirten Bildnisses Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland. 278 — 280.

— — dem Lithographen F. Hanfstengel zur Herausgabe des von ihm lithographirten Bildnisses Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern. 281 — 284.

— — dem Nagelschmied Fr. W. Reichelt zu Nürnberg auf Verfertigung der sogenannten Schusterzwecke. 438.

— — dem Schmied Joseph Hepp zu Reisteehausen auf eine neu erfundene Art von Holzbohrern. 438.

— — dem Tabacksfabrikanten Johann von Schwarz zu Nürnberg auf eine neu erfundene Taback-Packeten-Einschlag-Maschine. 439.

— — dem Florian Moser zu München auf einen eigenthümlichen Destillir-Apparat. 488.

— — den Kaufleuten Barandon u. Compagnie zu London auf die Erfindung einer neuen Art, Flüßigkeiten bei niederer Temperatur abzudämpfen 488.

— — dem Zinngießermeister Anton Grau aus Bamberg auf einen von ihm verbesserten pharmaceutischen Koch- und Destillir-Apparat. 520.

— — dem Bildhauer Johann Frank aus Geislohe auf eine von ihm erfundene Kittmasse. 520.

— — dem Buchhändler J. Bayer zu München gegen den Nachdruck eines Adreßbuches für die Haupt- und Residenzstadt München. 537.

Privilegien.

Privilegien wurden ertheilt.

— — dem Sattlermeister G. Hollenbach aus Ansbach auf dessen Verbesserung der Sattel und Pferdgeschirre. 584.

— — dem J. Chr. Reich, jun., aus Fürth auf sein eigenthümliches Walzwerk. 704.

— — dem Wegmacher J. Gmeiner zu Perlach auf ein von ihm erfundenes Wurfgitter. 704.

— — dem Kunstdrechslerssohn Ant. Edel aus München auf Verfertigung von Pulverhörnern aus einem Stück 704.

— — dem Schuhmacher Andr. Lindinger auf Verfertigung von nicht trennenden Sohlnähten. 704

— — einer Dampfboot-Aktiengesellschaft zu Lindau zur Erbauung eines Dampfbootes in Lindau und zur Betreibung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee. 841.

— — dem Lithographen G. Bodmer auf Herausgabe der Lithographie „Ludwig I König von Bayern im Familienkreise." 873.

— — den Israeliten Gebrüder M. S. und J. Lauchheimer auf Verbesserung des Pergamentpapieres. 888

— — dem Fabrikanten Johann Kolb von Nürnberg, auf Erfindung von Spazierstöcken mit Sonnenschirm 1004.

— — dem Kreis- und Stadtgerichtsrath Dr. Moritz gegen den Nachdruck einer zweiten Auflage des ersten Bandes der Novellen zur Gerichtsordnung. 1009.

— — dem Ant. König aus Nürnberg auf Verfertigung von Jagd- und anderen Taschen. 1224.

S.

W.

Z.

C. Namen-Register.

A.

B.

C.

F.

G.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

W.

Nachtrag: Im Namens-Register sub lit. A. lies nach Ammon, Ludwig Friedrich von: „Amon, v., königl. Rentbeamte. 1234."

D. Orts-Register.

A.

B.

C.

D.

J.

K.

M.

N.

O.

V.

W.

Z.



